BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Jus. 2402. 9.

<36607761410017

<36607761410017

Bayer. Staatsbibliothek

Rr

J. Publ germ 161

Danz

Grundsäze des Reichsgerichts-Prozesses.

Vom

Professor D. Danz,

zu Stuttgart.

Stuttgart,

bei Erhard und Löflund.

1795.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Durch neuere Geseze und den Gerichtsbrauch ist so manches in der reichsgerichtlichen Verfassung und Verfahrungsart geändert worden, darneben haben so viele einzelne dahin einschlagende Materien durch zwekmäßigere Bearbeitung nach und nach eine so ganz veränderte Gestalt erhalten, daß mir, eine treue Darstellung der gegenwärtigen Verfassung und Verfahrungsart der beiden höchsten Reichsgerichte, Bedürfniß zu seyn schien; ein Bedürfniß, das ich bei meinen mehrjährigen Vorlesungen über diesen Rechtstheil am meisten fühlte. Vorlängst schon

versprach ich daher, diesen besonderen Prozeß, gleich dem gemeinen, in einem eigenen Handbuche bearbeiten zu wollen, und nun entledige ich mich dann endlich dieses Versprechens.

Früher hätte ich das schon gethan, wäre ich nicht durch die Hoffnung hingehalten worden, es werde eine neue Gesezgebung eine frühere Bearbeitung, wenigstens zum Theil, unvollständig machen. Allein leider! haben bisher die Väter des Vaterlandes ihre gespannteste Aufmerksamkeit auf einen weit wichtigern Gegenstand richten müssen, und noch jezo, wo die Sorge für die Erhaltung des Bestehenden gleich dringend ist, kann man nicht voraussehen, wann an Verbesserung des Alten Hand gelegt werden wird.

Möchte er doch bald wiederkehren, der beseligende Friede, und möchte doch dann, unter seinem Schuze, das Reichsjustizwesen, dieser schönste Zug in Germaniens Verfassung, diese Hauptstüze des alten ehrwürdigen Gebäudes, durch der erleuchteten Gesezgeber Anordnungen recht bald möglichst vervollkommnet werden!

Der

Der Plan, nach dem ich meine Schrift ausarbeitete, ist, denke ich, der Natur des Gegenstandes angemessen. Auf den gemeinen Prozeß verwieß ich durchaus, um dadurch die Abweichungen des reichsgerichtlichen desto einleuchtender zu machen. Die Einleitung fiel deßwegen so weitläufig aus, weil ich die darinn entwikelte Lehren für unentbehrliche Vorkenntnisse zur Uebersicht des Ganzen ansah. Nur die besten und neuesten Schriften führte ich immer an, denn Pütters, Klübers und von Fahnenbergs Werke auszuschreiben, würde zweklos gewesen seyn. Die wichtigsten Gesezstellen rükte ich ganz ein, um den Lesern die Mühe des Nachschlagens zu erspahren, und um angehende Rechtsgelehrte zum Quellen-Studium anzuleiten. Des Reichshofraths Prozeß schien mir einer weitläufigeren Ausführung nicht zu bedürfen, da derjenige, der den kammergerichtlichen, als die Mutter, kennt, und darneben von der Verfahrungsart des ersteren Gerichts im allgemeinen unterrichtet ist, in die Abweichungen bei den einzelnen Prozeßgattungen leicht sich finden kann.

Herr Professor Schmid in Tübingen hat, schon vor einigen Jahren, ein Kompendium über den

Reichsgerichtsprozeß, um, wie er sich ausdrükte, Konkurrenz zu vermeiden, öffentlich angekündigt, es ist auch vor wenigen Monaten der erste Theil davon wirklich erschienen, allein da derselbe, nach diesem zu urtheilen, mehr abgerissene Säze, als ein zusammen hängendes Ganze liefern zu wollen scheint; so werden, wenn auch unter Werken der Art eine eigentliche Konkurrenz denkbar wäre, doch unsere beide Schriften wohl neben einander bestehen können.

Die mit der Bearbeitung des Reichsgerichtsprozesses verbundenen eigenthümlichen Schwierigkeiten übrigens fühlt niemand so sehr, als ich, und der Gedanke, daß meine Arbeit fehlerfrei sey, ist daher ferne von mir. Nichts kann mir mithin erwünschter seyn, als die Belehrung Sachkundiger Männer, ich bitte darum angelegentlichst, und empfehle mich meinen Lesern. Geschrieben im April. Stutgart 1795.

Der Verfasser.

Ein-

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Anzeige des Innhalts.

Einleitung.

§. 1. In dem deutschen Reiche fehlt es weder an Gesezen, noch an Richterstühlen. S. 1.
§. 2. Der Kaiser ist der höchste Richter in den Rechtsangelegenheiten sowohl unmittelbarer, als mittelbarer Reichsbürger. S. 2.
§. 3. Zu Ausübung der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit sind zwei beständige Gerichte niedergesezt. S. 3.
§. 4. Begriff des Reichsgerichtsprozesses. S. 3.
§. 5. Studium der Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens. S. 4.

Erster Abschnitt.

Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens.

§. 6. Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens: a) von den ältesten, bis zu der Karolinger Zeiten. S. 5.
— 7. Fortsezung. S. 6.
— 8. Fortsezung. b) Von der Karolinger, bis zu der Sächsischen Kaiser Zeiten. S. 9.
— 9. Fortsezung. c) Von der Sächsischen, bis zu der Fränkischen Kaiser Zeiten. S. 12.
— 10. Fortsezung. d) Von der Fränkischen, bis zu der Schwäbischen Kaiser Zeiten. S. 14.
— 11. Fortsezung. e) Von der Schwäbischen Kaiser, bis zu Rudolfs von Habsburg Zeiten. S. 15.
— 12. Fortsezung. S. 17.
— 13. Fortsezung. S. 18.

§. 14. Fortsezung. S. 19.
— 15. Fortsezung. S. 21.
— 16. Fortsezung. S. 23.
— 17. Fortsezung. S. 24.
— 18. Fortsezung. S. 25.
— 19. Fortsezung. f) Von Rudolfs von Habsburg bis zu Kaiser Maximilian I. Zeiten. S. 27.
— 20. Fortsezung. S. 28.
— 21. Fortsezung. S. 29.
— 22. Fortsezung. S. 29.
— 23. Fortsezung. S. 30.
— 24. Fortsezung. S. 32.
— 25. Fortsezuug. S. 32.
— 26. Fortsezung. S. 33.
— 27. Fortsezung. S. 34.
— 28. Fortsezung. S. 35.
— 29. Fortsezung. g) Von Kaiser Maximilians I., bis auf die neueste Zeiten. S. 39.
— 30. Fortsezung. S. 41.
— 31. Fortsezung. S. 43.
— 32. Fortsezung. S. 45.
— 33. Fortsezung. S. 46.
— 34. Fortsezung. S. 48.
— 35. Fortsezung. S. 51.
— 36. Fortsezung. S. 54.
— 37. Fortsezung. S. 56.

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verhältnissen der beiden höchsten Reichsgerichte.

§. 38. A.) Verhältnisse der beiden höchsten Reichsgerichte gegen Kaiser und Reich. S. 59.
— 39. B.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen Kaiser und Reich. S. 60.
— 40. C.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen Kaiser und Reich. S. 61.
— 41. D.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen den Kaiser. S. 62.
— 42. E.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen den Kaiser. S. 64.
— 43. F.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsstände überhaupt. S. 65.

§. 44.

§. 44. G.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen die Reichsstände überhaupt. S. 65.
— 45. H.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsvikarien. S. 65.
— 46. Fortsezung. S. 67.
— 47. I.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen die Reichsvikarien. S. 70.
— 48. Fortsezung. S. 72.
— 49. K.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen Kurmainz. S. 74.
— 50. L.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen Kurmainz. S. 75.
— 51. M.) Verhältnisse des Reichshofraths und Kammergerichts gegen einander. a.) Konkurrente Gerichtsbarkeit. S. 75.
— 52. Fortsezung. b.) Sachen, die ausschließlich vor das Kammergericht gehören. S. 77.
— 53. Fortsezung. c) Sachen, die ausschließlich vor den Reichshofrath gehören. S. 78.
— 54. Fortsezung. S. 79.
— 55. Fortsezung. d.) Sachen, die an keines der höchsten Reichsgerichte gezogen werden können. S. 82.
— 56. Fortsezung. S. 85.
— 57. Fortsezung. S. 87.
— 58. Fortsezung. e.) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die eben so vor das Kammergericht, wie vor den Reichshofrath gezogen werden können. S. 91.
— 59. Fortsezung. S. 93.
— 60. Fortsezung. S. 95.
— 61. Fortsezung. f.) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die ausschließlich vor den Reichshofrath gehören. S. 96.
— 62. Fortsezung. g.) Kompromißsachen. S. 99.
— 63. Fortsezung. h.) Rechtshängigkeit. S. 101.
— 64. Fortsezung. i.) Prävention. S. 105.
— 65. Fortsezung. S. 111.
— 66. Fortsezung. S. 114.
— 67. N.) Verhältnisse des Reichshofraths und Kammergerichts gegen die kaiserlichen Hof- und Landgerichte. S. 116.
— 68. Fortsezung. S. 119.

§. 69. Fortsezung. S. 121.
— 70. Fortsezung. S. 122.
— 71. Fortsezung. S. 123.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen des Reichsgerichtsprozesses.

§. 72. A.) Quellen des kammergerichtlichen Prozesses. S. 124.
— 73. Fortsezung. S. 126.
— 74. Fortsezung. S. 129.
— 75. Fortsezung. S. 129.
— 76. Fortsezung. S. 132.
— 77. Fortsezung. S. 134.
— 78. Fortsezung. S. 134.
— 79. Fortsezung. S. 135.
— 80. Fortsezung. S. 135.
— 81. Fortsezung. S. 136.
— 82. Fortsezung. S. 137.
— 83. Fortsezung. S. 137.
— 84. Fortsezung. Hülfsmittel des kammergerichtlichen Prozesses. S. 138.
— 85. Fortsezung. S. 139.
— 86. Fortsezung. B.) Quellen des reichshofräthlichen Prozesses. S. 147.
— 87. Fortsezung. S. 148.
— 88. Fortsezung. S. 149.
— 89. Fortsezung. S. 151.
— 90. Fortsezung. S. 151.
— 91. Fortsezung. S. 152.
— 92. Fortsezung. S. 153.
— 93. Fortsezung. S. 153.
— 94. Fortsezung. S. 154.
— 95. Fortsezung. S. 154.
— 96. Fortsezung. S. 154.
— 97. Fortsezung. Hülfsmittel des reichshofräthlichen Prozesses. S. 155.
— 98. Fortsezung. S. 156.
— 99. Nuzen des Studiums des Reichsgerichtsprozesses. S. 158.

Vierter Abschnitt.
Von dem Reichsgerichts Personale.

§. 100. A.) Kammergerichts Personale. a) Kammerrichter. S. 159.
— 101. Fortsezung. b.)Kammergerichtspräsidenten.S.162.
— 102. Fortsezung. S. 164.
— 103. Fortsezung. S. 165.
— 104. Fortsezung. c.) Kammergerichtsbeisizer. Präsentation derselben. S. 167.
— 105. Fortsezung. S. 171.
— 106. Fortsezung. S. 173.
— 107. Fortsezung. S. 174.
— 108. Fortsezung. S. 180.
— 109. Fortsezung. Eigenschaften der Beisizer. S. 182.
— 110. Fortsezung. Pflichten der Beisizer. S. 185.
— 111. Fortsezung. Besoldung der Beisizer. S. 186.
— 112. Fortsezung. Weitere Rechte der Beisizer. S. 190.
— 113. Fortsezung. Urlaub der Beisizer. S. 191.
— 114. Fortsezung. Erledigung der Beisizerstellen. S.192.
— 115. Fortsezung. Senate. S. 193.
— 116. Fortsezung. S. 197.
— 117. Fortsezung. S. 199.
— 118. Fortsezung. S. 199.
— 119. Fortsezung. S. 201.
— 120. Fortsezung. Turnus. S. 202.
— 121. Fortsezung. Zeit derSenatsversammlungen.S.203.
— 122. Fortsezung. Ferien. S. 204.
— 123. Fortsezung. Sollicitation der Sachen. S. 205.
— 124. Fortsezung. Relationen. S. 206.
— 125. Fortsezung. Plenum. S. 210.
— 126. Fortsezung. S. 216.
— 127. Fortsezung. Deputationen. S. 217.
— 128. Fortsezung. S. 218.
— 129. Fortsezung. Audienz. S. 220.
— 130. Fortsezung. S. 221.
— 131. Fortsezung. S. 222.
— 132. Fortsezung. d.) Kammergerichtsadvokaten und Kammergerichtsprokuratoren. S. 223.
— 133. Fortsezung. S. 224.
— 134. Fortsezung. e.) Kammergerichtspfenningmeister. S. 227.
— 135. Fortsezung. f.) Kameralärzte. S. 228.

§. 136.

§. 136. Fortsezung. g.) Pedellen. S. 229.
— 137. Fortsezung. h.) Boten. S. 229.
— 138. Fortsezung. i.) Holzanschneider. S. 230.
— 139. Fortsezung. k) Sollicitanten, und Praktikanten. S. 230.
— 140. Fortsezung. l.) Immatrikulirte Notarien. S. 231.
— 141. Fortsezung. m.) Kanzleipersonen. S. 232.
— 142. Fortsezung. S. 232.
— 143. Fortsezung. S. 234.
— 144. Fortsezung. S. 235.
— 145. Fortsezung. S. 236.
— 146. Fortsezung. B.) Reichshofraths Personale. a.) Reichshofrathspräsident. S. 241.
— 147. Fortsezung. S. 243.
— 148. Fortsezung. b.) Reichshofvicekanzler, als erster Reichshofrath. S. 246.
— 149. Fortsezung. c.) Reichshofrathsvicepräsident. S. 247.
— 150. Fortsezung. d.) Reichshofräthe. Ernennung derselben. S. 248.
— 151. Fortsezung. Eigenschaften der Reichshofräthe. S. 249.
— 152. Fortsezung. Zahl der Reichshofräthe. S. 252.
— 153. Fortsezung. Pflichten der Reichshofräthe. S. 253.
— 154. Fortsezung. Besoldung der Reichshofräthe. S. 255.
— 155. Fortsezung. Weitere Rechte der Reichshofräthe. S. 256.
— 156. Fortsezung. Urlaub der Reichshofräthe. S. 258.
— 157. Fortsezung. Erledigung der Reichshofrathsstellen. S. 259.
— 158. Fortsezung. Einziger Senat beim Reichshofrathe. S. 260.
— 159. Fortsezung. Turnus. S. 262.
— 160. Fortsezung. Aufenthalt des Reichshofraths, und Ort seiner Versammlungen. S. 264.
— 161. Fortsezung. Zeit der Rathsversammlungen. S. 265.
— 162. Fortsezung. Ferien. S. 266.
— 163. Fortsezung. Sollicitation der Sachen. S. 266.
— 164. Fortsezung. Relationen. S. 267.
— 165. Fortsezung. S. 269.
— 166. Fortsezung. e.) Reichshofrathssekretäre. S. 273.
— 167. Fortsezung. f.) Reichshofrathsprotonotar. S. 276.
— 168. Fortsezung. g.) Reichshofrathsthürhüter. S. 276.
§. 169.

§. 160. Fortsezung. h.) Gegenwärtige Partien beim Reichshofrathe. S. 278.
— 170. Fortsezung. i.) Reichshoffiskal. S. 279.
— 171. Fortsezung. k.) Eigene Anwälde der Reichsstände. S. 280.
— 172. Fortsezung. l.) Reichshofrathsagenten. S. 281.
— 173. Fortsezung. m.) Reichshofkanzlei. S. 283.
— 174. Fortsezung. Reichshofvicekanzler. S. 284.
— 175. Fortsezung. Reichshofreferendäre. S. 287.
— 176. Fortsezung. Uebrige Kanzleipersonen. S. 288.

Erster Theil.

Von dem Reichskammergerichtlichen Prozeß.

Erster Abschnitt.

Von dem kammergerichtlichen Verfahren überhaupt.

Erstes Hauptstük.

Von der Art und Weise Prozesse zu erlangen im allgemeinen.

§. 177. Aeussere Form der Schriftsäze. S. 293.
— 178. Extrajudicial- und Judicialsachen. S. 295.
— 179. Extrajudicialgesuche, und die darauf zu erlassende Verordnungen. S. 296.
— 180. Rechtsmittel gegen ein abschlägliches Extrajudicialdekret. S. 297.
— 181. Ausfertigung der in den ergangenen Dekreten enthaltenen Verordnungen. S. 300.
— 182. Einhändigung der ausgefertigten Prozesse. S. 303.
— 183. Fortsezung. S. 304.
— 184. Fortsezung. S. 305.
— 185. Zeit, innerhalb welcher erkannte Prozesse ausgefertigt und eingehändigt werden müssen. S. 307.

Zweites Hauptstük.

Von präokkupatorischen Vorstellungen, und denjenigen richterlichen Verfügungen, die der Erkennung der Prozesse vorangehen.

§. 186. Präokkupatorische Vorstellungen. S. 308.
— 187. Vorbescheide. S. 312.
— 188. Schreiben um Bericht. S. 313.
— 189. Fortsezung. S. 317.
— 190. Fortsezung. S. 318.
— 191. Fortsezung. S. 319.

Drittes Hauptstük.

Von dem Verfahren nach erlangten Prozessen im allgemeinen.

§. 192. Reproduktion. S. 322.
— 193. Rezesse. S. 323.
— 194. Zahl der Schriftsäze. S. 325.
— 195. Termine und Fristerstrekungen. S. 327.
— 196. Kompletur der Protokolle und Akten. S. 330.
— 197. Definitiv- Sabbathin- Beschertischsachen. S. 331.
— 198. Uebergabe eigener Geschichtserzählungen, oder Aktenextrakte. S. 333.
— 199. Rekusirung eines Beisizers. S. 335.
— 200. Form der Urtheile. S. 336.

Viertes Hauptstük.

Von Kommissionen.

§. 201. Verschiedene Arten der Kommissionen. S. 337.
— 202. Kommissionen zu ganzen Sachen. S. 339.
— 203. Kommissionen zum Versuche einer gütlichen Auseinandersezung. S. 341.
— 204. Personen, die zu Kommissarien ernannt werden. S. 342.
— 205. Vorschuß der Kommissionskosten, und Verfahrungsart der Kommissarien. S. 344.
— 206. Erstrekung, Ueberschreibung, Erneuerung der Kommissionen. S. 344.
— 207. Ende der Kommissionen, S. 345.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen prozessualischen Handlungen, die in allen Prozeßgattungen vorzukommen pflegen.

Erstes Hauptstük.

Von der Legitimation zu der Sache und zu dem Prozeß.

§. 208. Legitimation zu der Sache. S. 346.
— 209. Legitimation zu dem Prozeß. S. 347.
— 210. Form der Vollmachten. S. 348.
— 211. Zeit, zu welcher die Legitimation berichtiget werden muß. S. 351.

Zweites Hauptstük.

Von der Reassumtion des Prozesses.

§. 212. Reassumtion des Prozesses. S. 352.

Drittes Hauptstük.

Von der Intervention, Litisdenunciation und Benennung des Auktors.

§. 213. Intervention, Litisdenunciation, und Benennung des Auktors. S. 354.

Viertes Hauptstük.

Von dem Ungehorsam der Partien überhaupt.

§. 214. Ungehorsam der Partien. S. 355.

Fünftes Hauptstük.

Von dem Eide für Gefährde.

§. 215. Eid für Gefährde. S. 359.

Sechstes Hauptstük.

Von Begründung der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 216. Begründung der Gerichtsbarkeit. S. 360.
§. 217. Fortsezung. S. 361.
§. 218. Fortsezung. S. 365.

Dritter Abschnitt.

Von dem Citationsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von der Supplik um Erkennung der Ladung.

§. 219. Supplik um Erkennung der Ladung. S. 366.
§. 220. Fortsezung. S. 369.

Zweites Hauptstük.

Von den richterlichen Vorkehrungen auf die eingereichte Klage überhaupt.

§. 221. Richterliche Vorkehrung auf die eingereichte Klage. S. 370.
§. 222. Ladung. S. 371.

Drittes Hauptstük.

Von der ersten Handlung des Beklagten.

§. 223. Den Gerichtsstand ablehnende, gemeine verzögerliche Einreden. S. 372.
§. 224. Kriegsbefestigung. S. 374.
§. 225. Zerstörliche Schuzreden. S. 376.
§. 226. Exceptionssaz. S. 377.

Viertes Hauptstük.

Von den weiteren Handlungen der Partien.

§. 227. Weitere Handlungen der Partien. S. 378.

Fünftes Hauptstük.

Von dem ersten Urthel in der Sache.

§. 228. Urthel. S. 378.

Sechstes Hauptstük.

Von dem Beweisverfahren.

§. 229. Beweis und Gegenbeweis. S. 379.
§. 230. Fortsezung. S. 381.

Siebentes Hauptstük.

Von den gerichtlichen Handlungen nach dem Beweisverfahren.

§. 231. Hintersezung zu dem richterlichen Spruch. S. 383.
§. 232. Endliche richterliche Entscheidung. S. 383.

Achtes Hauptstük.

Von der Wieder- oder Gegenklage.

§. 233. Wieder- oder Gegenklage. S. 384.
§. 234. Sicherheitsleistung, sich vor dem Gerichte stellen zu wollen. S. 386.

Neuntes Hauptstük.

Von dem Ungehorsam der Partien.

§. 235. Strafe des Ungehorsams des Klägers vor der Kriegsbefestigung. S. 387.
§. 236. Strafe des Ungehorsams des Beklagten vor der Kriegsbefestigung. S. 389.
§. 237. Fortsezung. S. 393.
§. 238. Strafen des Ungehorsams nach der Kriegsbefestigung. S. 394.

Vierter Abschnitt.

Von der Austrägalinstanz und dem Austrägalprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von der Austrägalinstanz.

§. 239. Ursprung der Austrägalinstanz. S. 396.
§. 240. Fortsezung. S. 399.
§. 241. Personen, welchen die Austräge zustehen. S. 402.
§. 242. Sachen, welche vor die Austräge gehören. S. 403.
§. 243. Verschiedene Arten der Austräge. A.) Wenn Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige sich unter einander belangen. S. 405.
§. 244. Fortsezung. B.) Wenn Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige von Unmittelbaren geringeren Standes, oder von Mittelbaren belangt werden. S. 406.

Innhalt.

§. 245. Fortsezung. C.) Wenn Prälaten, Grafen, Herrn und andere des Reichsadels von Unmittelbaren, höheren, oder gleichen Standes belangt werden. S. 409.
§. 246. Fortsezung. S. 410.

Zweites Hauptstük.

Von dem Austrägalprozeß.

§. 247. Verfahrungsart bei Besezung der Austrägalgerichte. S. 411.
§. 248. Fortsezung. S. 412.
§. 249. Fortsezung. S. 413.
§. 250. Verfahrungsart der Austrägalgerichte. S. 413.
§. 251. Fortsezung. S. 414.
§. 252. Fortsezung. S. 418.
§. 253. Fortsezung. S. 420.

Drittes Hauptstük.

Von den gewillkührten, testamentarischen und befreiten Austrägen.

§. 254. Gewillkührte, testamentarische, befreite Austräge. S. 422.
§. 255. Fortsezung. S. 424.

Fünfter Abschnitt.

Von den unmittelbar an das Kammergericht, und nicht vor die Austräge gehörigen Sachen.

Erstes Hauptstük.

Von dem Zusammenhange, und der Konnexion der Sachen, wie auch dem, den miserabelen Personen vergönnten Vorrechte.

§. 256. Zusammenhang der Sachen. S. 426.
§. 257. Konnexion der Sachen. S. 432.
§. 258. Das den miserabelen Personen vergönnte Vorrecht. S. 435.

Zweites Hauptstük.

Von den Entbindungen von dem Eide um klagen zu können, und den provokatorischen Rechtsmitteln.

§. 259. Entbindung von dem Eide um klagen zu können. S. 438.
§. 260. Aufforderung wegen einer nachtheiligen Aussprengung. S. 442.
§. 261. Fortsezung. S. 444.
§. 262. Aufforderung wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage. S. 447.
§. 263. Ediktalladungen. S. 448.

Drittes Hauptstük.

Von Landfriedensbruchs- und Fiskalsachen.

§. 264. Landfriedensbruchssachen. S. 449.
— 265. Fortsezung. S. 452.
— 266. Fortsezung. S. 455.
— 267. Fortsezung. S. 456.
— 268. Fiskalsachen. S. 457.
— 269. Fortsezung. S. 459.

Viertes Hauptstük.

Von streitigen Besiz-, Spolien-, Pfandungs-, und Arrestsachen.

§. 270. Streitigen Besiz betreffende Sachen. S. 460.
— 271. Fortsezung. S. 462.
— 272. Fortsezung. S. 464.
— 273. Fortsezung. S. 466.
— 274. Fortsezung. S. 467.
— 275. Spoliensachen. S. 468.
— 276. Fortsezung. S. 471.
— 277. Pfandungssachen. S. 472.
— 278. Fortsezung. S. 475.
— 279. Fortsezung. S. 477.
— 280. Arrestsachen. S. 480.

Innhalt.

Sechster Abschnitt.

Von dem Mandatsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von unbedingten Strafbefehlen.

§. 281. Mandate überhaupt. S. 484.
— 282. Fortsezung. S. 485.
— 283. Fortsezung. S. 488.
— 284. Unbedingte Strafbefehle. S. 489.
— 285. Fortsezung. S. 489.
— 286. Fortsezung. S. 491.
— 287. Fortsezung. S. 493.

Zweites Hauptstük.

Von dem unbedingten Mandatsprozeß.

§. 288. Unbedingter Mandatsprozeß. S. 497.
— 289. Supplik, um Erkennung eines unbedingten Strafbefehls. S. 499.
— 290. Benehmen des Impetraten nach erkanntem Mandate. S. 500.
— 291. Der Impetrat erscheint, und zeigt an, daß er dem Mandate parirt habe. S. 500.
— 292. Der Impetrat erscheint, und bringt Einreden vor. S. 502.
— 293. Fortsezung. S. 505.
— 294. Fortsezung. S. 507.
— 295. Der Impetrat erscheint, und sucht um Verlängerung des Termins zu Einbringung seiner Einreden nach. S. 508.
— 296. Der Impetrat erscheint gar nicht. S. 509.
— 297. Einige Eigenheiten des unbedingten Mandatsprozesses. S. 512.

Drittes Hauptstük.

Von bedingten Strafbefehlen.

§. 298. Bedingte Strafbefehle. S. 513.

Viertes Hauptstük.

Von dem bedingten Mandatsprozeß.

§. 299. Supplik um Erkennung eines bedingten Strafbefehls. S. 515.
§. 300. Benehmen des Impetraten nach erkannten Mandate. S. 516.
§. 301. Der Impetrat erscheint, und bringt Einreden vor. S. 516.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Appellationsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von Appellationen überhaupt.

§. 302. Appellationen. S. 520.
— 303. A.) Beschwerde, die das unterrichterliche Erkenntniß enthält. S. 524.
— 304. Fortsezung. S. 527.
— 305. B.) Devolvirung der Sache an das Kammergericht S. 529.
— 306. 1.) Unmittelbarkeit des gravirenden Richters. S. 529.
— 307. 2.) Gesezliche Quantität des Gegenstandes des Streites. S. 533.
— 308. Fortsezung. S. 537.
— 309. 3.) Gesezliche Qualität der Sachen. S. 540.
— 310. 4.) Privilegien, die den Appellationeu im Wege stehen. S. 542.
— 311. C.) Nothfristen und Förmlichkeiten, die bei Appellationen beobachtet werden müssen. S. 546.
— 312. Rechtsmittel der Revision uud Aktenversendung. S. 546.

Zweites Hauptstük.

Von den Appellationsprozessen.

§. 313. Appellationsprozesse. S. 547.
— 314. 1.) Ladung des Appellaten. S. 548.

§. 315. 2.) Kompulsorialien. S. 548.
— 316. 3.) Inhibition. S. 550.
— 317. 4.) Ladung des Advokaten. S. 551.
— 318. Nicht völlige Appellationsprozesse. S. 553.

Drittes Hauptstük.

Von den Nothfristen und Förmlichkeiten, die der Appellant bei dem Unterrichter zu beobachten hat.

§. 319. Einwendung der Berufung. S. 555.
— 320. Fortsezung. S. 558.
— 321. Fortsezung. S. 559.
— 322. Nachsuchung um die Akten und die Apostel. S. 560.
— 323. Anerbietung zu Leistung der vorgeschriebenen, oder herkömmlichen Feierlichkeiten. S. 562.

Viertes Hauptstük.

Von den Nothfristen und Förmlichkeiten, die der Appellant bei dem Appellationsrichter zu beobachten hat.

§. 324. Auffergerichtliche Einführung der Berufung. S. 565.
— 325. Fortsezung. S. 567.
— 326. Fortsezung. S. 568.
— 327. Verfügung des Richters nach geschehener Einführung der Berufung. S. 570.
— 328. Einhändigung der erkannten Prozesse. S. 573.
— 329. Gerichtliche Einführung der Berufung. S. 573.
— 330. Fortsezung. S. 576.
— 331. Weiteres Verfahren in der Appellationsinstanz. 1.) Der Appellant ist ungehorsam. S. 578.
— 332. Fortsezung. 2.) Der Appellat ist ungehorsam. S. 580.
— 333. Fortsezung. 3.) Der Appellat erscheint und bringt Einwendungen vor. S. 580.
— 334. Fortsezung. 4.) Richterliche Verfügung nach gehörig verhandelter Sache. S. 581.

Fünftes Hauptstük.

Von der Adhäsion.

§. 335. Gemeinschaft der Appellation. S. 582.
§. 336. Adhäsion. S. 584.

Sechstes Hauptstük.

Von Attentaten.

§. 337. Attentaten. S. 585.

Achter Abschnitt.

Von andern Devolutivmitteln auser der Appellation.

Erstes Hauptstük.

Von der Nichtigkeitsklage.

§. 338. Nichtigkeitsklage. S. 588.
— 339. Fortsezung. S. 590.
— 340. Fortsezung. S. 591.
— 341. Eigenschaften der unheilbaren Nichtigkeitsklagen. S. 592.

Zweites Hauptstük.

Von der Klage über verweigerte, oder verzögerte Gerechtigkeit.

§. 342. Klage über verweigerte, oder verzögerte Gerechtigkeit. S. 595.
— 343. Verschiedenheit der Fälle, wo die Gerechtigkeit versagt, oder verzögert wird. S. 597.
— 344. Eigenschaften der Klage über versagtes, oder verzögertes Recht. S. 599.

Innhalt.

Neunter Abschnitt.

Von der Vollstrekung.

Erstes Hauptstük.

Von der Vollstrekung kammergerichtlicher Urtheile überhaupt.

§. 345. Personen, denen die Exekution aufgetragen wird. S. 602.
§. 346. Exekutorialien. S. 605.
§. 347. Mandata de exequendo. S. 606.

Zweites Hauptstük.

Von der Verfahrungsart bei der Vollstrekung kammergerichtlicher Urtheile.

§. 348. Verfahrungsart bei der Exekution. S. 608.

Zehenter Abschnitt.

Von denjenigen Rechtsmitteln, durch welche die kammergerichtlichen Urtheile eigentlich nicht angefochten werden.

Erstes Hauptstük.

Von der Nachsuchung um Erläuterung des Urthels.

§. 349. Nachsuchung um Erläuterung des Urthels. S. 610.
§. 350. Fortsezung. S. 612.

Zweites Hauptstük.

Von dem Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

§. 351. Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand. S. 613.
§. 352. Verfahrungsart bei der Restitution. S. 617.
§. 353. Fortsezung. S. 620.
§. 354. Verhältniß der Restitution und Revision gegen einander. S. 622.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kammergerichts Visitation und den damit verbundenen Rechtsmitteln gegen kammergerichtliche Urtheile.

Erstes Hauptstük.

Von der Kammergerichts Visitation.

§. 355. Visitation. S. 624.
§. 356. Geschichte der Visitation. S. 625.
§. 357. Gegenstände der Visitation. S. 630.
§. 358. Pflichten und Rechte des Kaisers in Ansehung der Visitation. S. 631.
§. 359. Pflichten und Rechte der Stände in Ansehung der Visitation. S. 633.
§. 360. Rechte des Kurfürsten von Mainz in Ansehung der Visitation. S. 634.
§. 361. Rechte des Kurfürsten von Sachsen in Ansehung der Visitation. S. 635.
§. 362. Verfahrungsart bei der Visitation. S. 636.

Innhalt.

Zweites Hauptstük.

Von dem Rechtsmittel der Revision.

§. 363. Rechtsmittel der Revision. S. 636.
§. 364. Erfordernisse zur Revision. S. 638.
§. 365. Fatalien und Formalien der Revision. S. 639.
§. 366. Fortsezung. S. 642.
§. 367. Verfügung des Kammergerichts nach eingeführter Revision. S. 643.
§. 368. Verfahren in der Revisionsinstanz. S. 643.
§. 369. Suspensivwirkung der Revision. S. 645.

Drittes Hauptstük.

Von der Sindikatsklage.

§. 370. Sindikatsklage. S. 647.

Viertes Hauptstük.

Von dem Rekurs an die Visitation.

§. 371. Rekurs an die Visitation. S. 648.

Anhang.

Erstes Hauptstük.

Von dem Rekurs an den Reichstag.

§. 372. Rekurs an den Reichstag. S. 650.

Zweites Hauptstük.

Von der Verfahrungsart in der Kameralpersonen Rechtsstreitigkeiten.

§. 373. Verfahrungsart in der Kameralpersonen Rechtsstreitigkeiten. S. 651.

Drittes Hauptstük.

Von den Sachen der Armen.

§. 374. Armenrecht. S. 652.

Vier-

Viertes Hauptstük.

Von den Ordinationen.

§. 375. Ordinationen. S. 654.

Zweiter Theil.

Von dem Reichshofräthlichen Prozeß.

Erstes Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren überhaupt.

§. 376. Aeussere Form der Schriftsäze. S. 659.
§. 377. An den Kaiser gerichtete Schreiben. S. 660.
§. 378. Gewöhnliche Exhibita. S. 661.
§. 379. Richterliche Verfügungen nach eingekommenen Schriften. S. 664.
§. 380. Rechtsmittel gegen Abschlagung der Prozesse. S. 667.
§. 381. Ausfertigung der ergangenen richterlichen Verordnungen. S. 667.
§. 382. Einhändigung der ausgefertigten richterlichen Verordnungen. S. 669.
§. 383. Präokkupatorische Vorstellungen, Vorbescheide, Schreiben um Bericht. S. 671.
§. 384. Reproduktion. S. 672.
§. 385. Zahl der Schriftsäze. S. 673.
§. 386. Termine und Fristerstrekungen. S. 674.
§. 387. Form der Urtheile. S. 676.
§. 388. Kommissionen. S. 677.
§. 389. Legitimation. S. 680.
§. 390. Reassumtion des Prozesses. 682.
§. 391. Intervention, Litisdenunciation, und Benennung des Auktors. S. 683.
§. 392. Ungehorsam der Partien. S. 683.
§. 393. Eid für Gefährde. S. 686.

Zweites Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren bei den einzelnen Prozeßgattungen.

§. 394. Reichshofräthliche Prozeßgattungen. S. 686.
§. 395. Citationsprozeß. S. 687.
§. 396. Kommunikativprozeß. S. 688.
§. 397. Vernehmlassungsprozeß. S. 689.
§. 398. Mandatsprozeß. S. 690.
§. 399. Rescriptsprozeß. S. 691.
§. 400. Dekretsprozeß. S. 693.
§. 401. Patentenprozeß. S. 695.
§. 402. Injunktivprozeß. S. 696.
§. 403. Ordinationen. S. 697.
§. 404. Armenrecht. S. 697.
§. 405. Rekurs an den Reichstag. S. 698.

Drittes Hauptstük.

Von den Rechtsmitteln gegen reichshofräthliche Erkenntnisse.

§. 406. Rechtsmittel der Revision. S. 698.
§. 407. Fortsezung. S. 699.
§. 408. Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand; Gesuch um Erläuterung des Urthels; Sindikatsklage. S. 702.

Viertes Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren in Gnaden- und Lehenssachen.

§. 409. Gnadensachen. S. 703.
§. 410. Lehenssachen. S. 703.
§. 411. Huldigungen der Reichsstädte. S. 704.

Ein-

Einleitung.

§. 1.

In dem deutschen Reiche fehlt es weder an Gesezen noch an Richterstühlen.

Die ersten Erfordernisse einer zweckmäßigen Staatsverfassung, Gesezе nämlich und Richterstühle, gehen dem deutschen Reiche, auch wenn wir es als einen ganzen großen Staatskörper betrachten, nicht ab. Nur Schade, daß es jenen an der Befolgung und fortdauernden Kultur: diesen aber an zureichendem Ansehen und einer ihrer wichtigen Bestimmung ganz angemessenen Einrichtung fehlt. Seit der lezten Hälfte des vorigen Jahrhunderts scheint man aufgehört zu haben mit vereinigten Kräften an Verbesserung des Reichsjustizwesens von Reichswegen zu arbeiten; wie ein Stiefkind läßt man es achtlos veralten; jedes Reichsglied sorgt nur für die Vervollkommnung der Rechtspflege in seinem Lande so gut es kann, und betrachtet nicht selten den Arm der Gerechtigkeit, der so wie dem geringsten seiner Unterthanen, so auch ihm mit gleicher Waage Recht zuwägen soll, als ein drükendes Joch, dessen Entschüttung ihm ein wünschenswerthes Ziel ist a). So wird es dann von selbst erklärbar, warum Verfassung und Verfahrungsart der Reichsrichterstühle in so manchen Stüken von dem Geschmak und den Bedürfnissen unserer Zeiten sich entfernen; warum die Zahl der Arbeiter mit dem ihnen angewiesenen Geschäfts-

Umfange so sehr im Mißverhältnisse stehet b); warum endlich der Weg vom Urthel bis zur Vollstrekung einem Labyrinthe gleicht, in dem der Hülfe suchende Sieger nicht selten unrettbar sich verliehrt c).

a) Einen treffenden Beleg hierzu giebt uns die Geschichte der jüngsten Visitation. Sieh. Gesammelte Original-Briefe, in welchen die mehresten Handlungen der am 2ten May 1767. ausgerükten Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation beleuchtet werden. 1777. Thl. I. S. 17. 20. 23. 25. 27. 30. 32. Man halte dagegen die Reichsinstruktion von 1706. Art. 10. in Fabers Staatskanzlei Thl. II. S. 175.

b) Man rechnet an dem Kammergericht über 15000. anhängige, zum Urtheil reife, noch aber unentschiedene Rechtssachen. Ein Jahr in das andere werden über 200. neue Prozesse anhängig gemacht, und bei der gegenwärtigen Einrichtung und Urtheiler Zahl jährlich nicht 100. endlich entschieden. — — Bei Reichshofrath ist zwar der Rechtsgang ungleich schneller, und in seinen Händen sind viele Mittel den Streit der Partien zu schlichten, die das Kammergericht nicht hat; allein doch auch hier ist der Rükstand so beträchtlich, daß man bei Reichsständischen Gerichten kaum einen Begriff sich davon machen kann.

c) Unten bei der Lehre von Vollstrekung reichsgerichtlicher Erkenntnisse wird sich das näher entwikeln.

§. 2.

Der Kaiser ist der höchste Richter in den Rechtsangelegenheiten sowohl unmittelbarer, als mittelbarer Reichsbürger.

Die deutschen Reichsstände und übrigen Unmittelbare erkennen in ihren eigenen Rechtsangelegenheiten den Kaiser für ihren Richter. In ihren Ländern und Besizungen zwar gehört die Befugniß, die Justizverfassung einzurichten, zu ihren vorzüglichen Gerechtsamen, so daß sie Gerichte anordnen, den Umfang und die Gränzen des Gerichtszwanges derselben bestimmen,

und

und nach den individuellen Verhältnissen solche einander unterordnen; allein selbst bei diesen Einrichtungen sezt die Reichsverbindung ihrer Gewalt Schranken, und ausserdem steht denjenigen, die sich durch die Verfügungen der obersten Richter in der Reichsstände Ländern, und der Unmittelbaren Gebieten beschwert glauben, die Zuflucht zum Kaiser frei, bei dem sie in lezter Instanz Recht suchen dürfen. Mit Recht wird daher der Kaiser der höchste Richter im deutschen Reiche über Unmittelbare und Mittelbare genannt.

§. 3.

Zu Ausübung der höchsten kaiserlichen Gerichtsbarkeit sind zwei beständige Gerichte niedergesezt.

Der Kaiser selbst sizt nun schon lange nicht mehr zu Gericht; die Organisirung der seine Stelle vertretenden Gerichtshöfe seiner Willkühr zu überlassen, schien gefährlich, und dem Geiste der deutschen Verfassung nicht gemäß: mit Zuthun und Genehmigung des Reichs wurden daher vorlängst schon zwei beständige Gerichte niedergesezt, die in höchster und lezter Instanz Recht sprechen: **das kaiserliche und Reichs-Kammergericht, und der kaiserliche und Reichshofrath.**

§. 4.

Begriff des Reichsgerichtsprozesses.

Keinen Richter haben, und der blosen Willkühr der vorhandenen Richter ausgesezt seyn, ist gleich gefährlich, und dem Staatszweke nachtheilig. Der lezteren zu entgehen müssen nicht nur die Partien ihre gemessene Vorschriften durch Geseze erhalten, nach welchen sie in der An- und Ausführung ihrer Ansprüche zu verfahren

verbunden sind, sondern auch die Richter bedürfen derjenigen, nach welchen sie bei Untersuchung, Entscheidung und Vollstrekung der ihnen vorgetragenen Rechtshändel sich benehmen sollen. Der Inbegriff dieser dem Verfahren der Partien und des Richters von dem Gesezgeber zugeschnittenen Vorschriften heißt, die Gerichtsordnung, oder der gerichtliche Prozeß im eigentlichen und engeren Sinne a). Auch den beiden höchsten Reichsgerichten fehlt es an solchen Vorschriften nicht, und derjenige besondere Prozeß in Deutschland, welcher diesen durch die Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung, wie auch andere Reichssazungen und ein verbindliches Herkommen vorgeschrieben ist, heist der Reichsgerichtsprozeß b).

a) Meine Grundsäze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. Stutgart 1791. §. 7.

b) Ebendaselbst §. 8. — Das Wort Prozeß kommt jedoch häufig, besonders bei den Reichsgerichten, noch in einer andern Bedeutung vor. So sagt man: dieser, oder jener hat Prozesse extrahirt, erhalten; oder der Richter hat Prozesse erkannt. In diesem Verstande heist Prozeß so viel, als ein Gebot des Richters an einen seiner Gerichtsuntergebenen, daß derselbe dem Kläger Recht geben, und vor diesem Gerichte Recht nehmen soll. Ebendaselbst §. 7. Not. b.

§. 5.

Studium der Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens.

Manche erhebliche Punkte in der Verfassung und Verfahrungsart der höchsten Reichsgerichte, wie auch besonders die wichtige Lehre von ihren so vielseitigen Verhältnissen erhalten nur durch die Geschichte Aufklärung. Ein unentbehrliches Hülfsmittel zu gründlicher

licher Erlernung des Reichsgerichtsprozesses ist daher, historische Kenntniß des deutschen Reichsjustizwesens von den ältesten, bis auf unsere Zeiten.

Erster Abschnitt.

Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens.

§. 6.

Geschichte des deutschen Reichsjustizwesens: a) von den ältesten, bis zu der Karolinger Zeiten.

Bei den wenigen Bedürfnissen, die, die alten Deutschen in ihrem Urstande hatten; bei jener Redlichkeit und Treue, mit welcher sie ihr gegebenes Wort hielten; bei ihrer einfachen genüglichen Lebensart, welche, mit der nothdürftigen Nahrung zufrieden, auf Güter-Erwerbung nicht denken ließ; bei ihrer ungekünstelten, keinem Zwist unterworfenen Erbfolgeordnung endlich, war durch sich selbst schon wenig Veranlassung zu Ausübung einer Gerichtsbarkeit vorhanden. Dazu liebte der kriegerische Deutsche seine Freiheit zu sehr, als daß er sich unter einen strengen Gerichtszwang hätte beugen sollen. Die selten vorkommenden Streitfälle überließ er lieber der Entscheidung selbst erkohrner Schiedsrichter. Darneben war er noch befugt, sich selbst Recht zu verschaffen, und die in den einzelnen Gauen durch freie Wahl niedergesezten Richter, Männer von Jahren und Erfahrung, die in Geschäften grau geworden waren, und daher mit dem Namen Grau, Grave (Gravio) belegt wurden, hatten hauptsächlich nur dafür zu sorgen, daß die aus dieser Einrichtung entstehenden Feindschaften und Gewaltthätigkeiten, die wegen der von der ganzen Verwandschaft angesprochenen Blutrache um so

sorglicher waren, nicht zu weit um sich griffen a). Was Wunder daher, wenn nach der berufenen Niederlage des römischen Varus die ganze Wuth der Sieger über jene Sachwalter und Fürsprecher herfiel, die bei dem Richterstuhle jenes Feldherrn sich hatten brauchen lassen b).

a) *Caesar* de bello gallico. Lib. IV. Cap. 23. *Tacitus* de moribus Germanorum. Cap. 13. Pütter historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. I. S. 8. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 35.

b) Schmidt a. a. O. S. 74.

§. 7.

Fortsezung.

Nachdem Deutschland unter der Merovinger Herrschaft allmälig einen ordentlichen Staatskörper zu bilden anfieng, konnte die bisherige Verfassung (§. 6.) nicht länger bestehen. Die edlen und freien Landeigenthümer schlichteten jezo vermöge des Eigenthums- und Züchtigungsrechts die Händel ihrer Leibeigenen und Gutsbebauer in erster Instanz a); jedes Land, das vorher ein eigenes Volk ausgemacht, erhielt nun einen eigenen Herzog, der als der vom Könige dem Volke vorgesezte Befehlshaber anzusehen war, der besonders in Kriegszeiten das Heer des ganzen Landes zu führen hatte, und der, je nachdem das Land sich unbedingt, oder bedingt dem fränkischen Scepter unterworfen, bald mehrere, bald wenigere Rechte genoß b); jedem Herzoge waren wieder mehrere Grafen untergegeben, die in den verschiedenen Gauen seiner Provinz die Justiz, Polizei und königlichen Kammereinkünfte verwalteten, auch in Kriegszeiten die freien Männer ihres Gaues dem Heere zuführten c); wur-

wurden die Grafen verhindert zu Gericht zu sizen; so sprachen die Vikarien, oder Vicegrafen Recht; jeder Gau von Belang war darneben nicht selten noch in kleinere Distrikte, Marken, Centen eingetheilt, in welchen die Centgrafen in geringeren Sachen die Richter erster Instanz waren d); auser dem allem saß aber auch der König selbst zu Gericht, edle Franken, Bischöffe und Aebte waren seiner Gerichtsbarkeit unmittelbar unterworfen, und er allein sprach, der Regel nach, Recht über Tod und Leben in den herzoglichen Provinzen. Damit er aber mit Rechtshändeln nicht zu sehr belästigt wurde; so war ein Pfalzgraf an seinem Hofe angestellt, der in seinem Namen zu Gericht saß, und bei dem jeder Rechtshandel, der vor ihn kommen sollte zuerst angebracht werden mußte, um untersuchen zu können, ob es nöthig sey, daß er ihn selbst entscheide e). Wer aber auch von diesen verschiedenen Richtern zu Gericht saß, es mochte der König, der Pfalzgraf, ein Herzog, ein Graf, ein Bischof, ein Vicegraf, ein Centgraf, ein Herr seyn; so fällte er nie das Urtheil allein, er mußte Beisizer haben. Hielten die Könige Gericht; so waren die Hofbeamten und mehrere Bischöffe zugegen; die Herzoge, Grafen und übrigen Unterrichter hatten die Scabini und Rachimburgii, vom Volke gewählt, zu Beisizern. Von diesen wurden sieben zu einem Gerichte erfordert. Ueberdieß hatte jedes Gericht (Mallstatt, Mallberg genannt) drei Sagbaronen, die dem Richter und den Schöffen das Recht finden halfen, und von deren Meinung die lezteren nicht leicht abgehen durften. In keinem Fall aber konnte ein Richter es sich beifallen lassen, ein Urthel ohne Zuziehung der Schöffen fällen zu wollen. Diese fanden das Urthel, der Richter sprach es aus f). Endlich kommen auch jezo schon besondere königliche Kommissäre vor, Mißi

genannt, die von dem Könige in die Provinzen mit ausgedehnter Gewalt abgeordnet wurden, um jeden Mißbrauch in ihres Herrn Namen abzustellen und neue zwekmäßige Einrichtungen zu treffen. Sie hielten des Jahres viermal Gericht, und ihre Schlüsse wurden, wie jene der größern Volksversammlungen, placita genannt. Sie hatten die Gewalt, die Aufführung der Bischöffe und Aebte zu untersuchen, die Klöster und Kirchen zu visitiren. Sie hörten des Volkes Beschwerden gegen die kaiserlichen Beamten aller Klassen, und zogen diese zur Rechenschaft. Alles, was einer Verbesserung fähig war, gehörte in ihren Wirkungskreis. Zu ihrer Würde wurden nur Erzbischöffe, Aebte, Herzoge, Grafen und andere reiche und vornehme Männer erhoben, die vom Verdacht, sich bestechen zu lassen, frei waren. Doch erst zu der Karolinger Zeiten gewann diese Anstalt eine recht bleibende, geordnete Form, bis jezo noch sind diese. Missi eigentlich nur in einzelnen Fällen zu besonderen Geschäften abgeordnete Gesandten g). So gewöhnte man also die Nation nach und nach an eine ordentliche Gerichtsverfassung. Die freien Landeigenthümer und Centgrafen standen unter den Gaugrafen, die Gaugrafen unter den Herzogen, die Herzoge unter dem Pfalzgrafen und den Missis, alle aber unter dem König. Doch war diese Instanzenordnung noch nicht unabänderlich, und ohne Ausnahme, mancher Gaugraf stand unmittelbar unter dem Kaiser, die Verhältnisse der Herzoge waren sich auch nicht gleich, wichtige Rechtshändel schlichtete der König gewöhnlich selbst, zu seinem und seines Pfalzgrafen Richterstuhle stand jedem der Weg offen, und den Missis konnte er so viel Gewalt geben, als er wollte. Auch hielt es sehr schwer, den Deutschen an einen ordentlichen Rechtsgang zu gewöhnen, man sah sich genöthigt durch eigene

gene Geseze diejenigen mit besondern Strafen zu bedrohen, die auf die an sie ergangene Ladungen nicht erscheinen, oder der Richter Aussprüchen nicht Folge leisten wollten h).

a) *Matth. Jos. Schick* Tr. de illicita instantiarum multiplicatione et in specie von der Kabinets-Instanz. Giss. 1788. §. 2. Johann Christian Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths nebst der Behandlungsart der bei demselben vorkommenden Geschäfte. Thl. I. Mannheim 1792. S. 24.

b) Pütter Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. I. S. 34.

c) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 302. Pütter a. a. O. Herchenhahn a. a. O.

d) *Schick* a. a. O. §. 3.

e) *Schick* a. a. O. §. 4. 5. Herchenhahn a. a. O. Auf eben die Art mußten geistliche Dinge, die vor den König gelangen sollten, erst beim Erzcaplan (Archicapellanus) angebracht werden.

f) Herchenhahn a. a. O. S. 31. 43. Schmidt a. a. O. S. 299. 312.

g) *Wilh. Gottl. Tafinger* s. *Car. Christ. Hofaker* Diss. de origine judiciorum curiæ imperialis italici et germanici, et utriusque inter se nexu. Tubing. 1783. §. 7. Herchenhahn a. a. O. S. 54.

h) Schmidt a. a. O. S. 308.

§. 8.

Fortsezung. b) Von der Karolinger, bis zu der Sächsischen Kaiser Zeiten.

Des grosen Karls tief schauendem Blike entgieng es nicht, daß unter seiner Vorfahren schläfrichen und unmächtigen Regierung die Herzoge so viel Macht nach und nach erlangt hatten (§. 7.), daß sie seiner Herr-

schergewalt früher, oder später Gefahr drohten. Er ließ daher ihre Würde allmählich ganz abgehen, theilte jede Provinz seines Reiches unter mehrere, ganz allein von ihm abhängende, unmittelbar unter ihm stehende Grafen, und nur hin und wieder sezte er Markgrafen als Hüter der Reichsgrenzen ein. Dieser Einrichtung aber, so wie allen seinen Anstalten gab er erst dadurch das rechte Leben, daß er theils selbst die verschiedenen Gegenden seines Reichs von Zeit zu Zeit persönlich bereiste, alsdann selbst Gericht hielt und mit eigenen Augen sah, theils überall, wo er nicht selbst seyn konnte, durch eigene Kommissarien (missos regios) alles in steter Aufmerksamkeit erhalten ließ (§. 7.); daher dann besonders seine Kapitularien fast auf allen Blättern genaue Vorschriften enthalten, wie diese Missi durchaus zu Werk gehen sollten a). An seinem Hofe waren jezo statt eines, mehrere Pfalzgrafen (§. 7.) b). Diese sprachen nach wie vor in seinem Namen Recht, ihrer Gerichtsbarkeit aber wurde nun die Grenze gesezt, daß sie ohne des Kaisers ausdrüklichen Befehl niemals die Rechtshändel der Großen, sondern nur der Armen und Mindermächtigen abthun durften. Jene blieben der eigenen Entscheidung des Kaisers vorbehalten, die dann entweder unter seinem Vorsize auf dem Reichstage, oder in einem aus den Ständen gewählten Gerichte erfolgte c). Die freien Landeigenthümer befestigten die ihnen zustehende bürgerliche Gerichtsbarkeit über ihre Gutsbebauer immer mehr, doch blieb solche nach wie vor der gräflichen untergeordnet (§. 7.) d). Ausserdem gieng in der Gerichtsverfassung keine wesentliche Veränderung vor. Die Art, die Gerichte zu besezen, blieb dieselbe; die Kaiser sprachen noch immer nicht nur in lezter Instanz Recht, sondern übten in der Regel auch noch konkurrirende Gerichtsbarkeit in erster Instanz (§. 7.) e). Doch in dem nämlichen

lichen Maaße, in dem der lezten Karolinger Gewalt abnahm, mehrten sich die Rechte der Stände f), die Geistlichkeit besonders, durch immer neue kaiserliche Gnadenverleihungen bereichert, hob gegen das Ende dieser Epoche ihr Haupt schon mächtig empor, und entzog sich nicht nur der weltlichen Richter Gerichtsbarkeit immer häufiger, sondern gelangte auch selbst nach und nach zur Richtergewalt g). Endlich kommt unter Ludwig dem Deutschen schon eine Art besi:eiter Austräge vor, welche dieser König dem Bischofe von Straßburg, Ratold, gab. Ward diese Kirche verklagt, und bekam einen schweren, kostbaren Prozeß; so mußte er vor den ständischen Nachbarn dieser Kirche angebracht und geschlichtet werden h).

a) Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 74. *Tafinger* Diss. cit. de origine judiciorum curiæ imperialis italici et germanici, et utriusque inter se nexu. §. 7. 8. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. I. S. 536.

b) Schmidt a. a. O. S. 529.

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 86.

d) Schmidt a. a. O. S. 539. Herchenhahn a. a. O. S. 90.

e) Schmidt a. a. O. S. 547. folg.

f) *Schick* Tr. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 6. 7.

g) *Schick* a. a. O. Herchenhahn a. a. O. S. 80. 107. Pütter a. a. O. S. 102.

h) Herchenhahn a. a. O. S. 95.

§. 9.

Fortsezung. c) Von der Sächsischen bis zu der Fränkischen Kaiser Zeiten.

Auch jezo waren die Kaiser noch immer die obersten Richter im Reiche (§. 8.). Wo sie hinkamen, es mochte Herzogthum, oder Krongut seyn, hieng es von ihnen ab, sich selbst zu Gericht zu sezen. Thaten sie das; so hörte die richterliche Gewalt der Herzoge und Grafen auf, und diese wurden die Beisizer ihres Gerichts. Die Händel der Herzoge, Grafen und Bischöffe schlichteten sie selbst; aber nicht allein, sondern mit Zuziehung anderer, die von eben dem Stande, und meistens auch von eben der Nazion waren, zu welcher jener gehörte, über den das Urthel gesprochen werden sollte (§. 8.) a). Statt der bisherigen kaiserlichen Kommissäre (missorum regiorum) (§. 8.) wurden den Herzogen und Grafen sogenannte Pfalzgrafen, Landpfalzgrafen an die Seite gesezt. Diese hatten, als kaiserliche Landrichter, theils in den Streitigkeiten derjenigen, die von den herzoglichen und gräflichen Gerichten befreit waren, zu sprechen, wenn anders die Sache nicht so wichtig war, daß sie vor den Kaiser selbst hingehörte: theils besezten sie in der ganzen Provinz eines Herzogs, als dessen Schultheissen, das oberste Gericht, und waren in seiner Abwesenheit die ordentlichen Stellvertreter. Sie hegten auch Namens des Kaisers den Blutbann, handhabten den Landfrieden und öffentliche Sicherheit, und ohne sie durften die Herzoge weder einen Landtag halten, noch überhaupt irgend etwas wichtiges beschliessen b). So wie aber die Kaiser den Herzogen und Grafen Neubenrichter an die Seite sezten; so befreiten sie auch, wen sie wollten von ihrer Gerichtsbarkeit. In Ansehung der freien Landeigenthümer geschah das nicht

sel-

selten, jedoch entzogen sich besonders die Bischöffe immer mehr (§. 8.), und ordneten seitdem, statt der sonst vom Kaiser gesezten Richter, Vögte und Vicedommen an, unter welchen nunmehro ihre Bürger standen. Auch die Aebte machten sich von der Unterwürfigkeit gegen die Herzoge und Grafen immer mehr loß, und bewürkten, daß die Gerichtsbarkeit über ihre Hintersaßen entweder durch vom Kaiser gesezte, oder von ihnen selbst gewählte Vögte verwaltet wurde c). Bei dieser Vervielfältigung der Richter aber, bei der Geseze Unvollkommenheit und Vermischung, bei der allgemein eingerissenen Sittenlosigkeit und Unwissenheit endlich, mußte natürlich das Justizwesen nach und nach ganz zerfallen. Statt nach rechtlichem Gehör beider Theile und nach unpartheiischer Prüfung der Beweise und in Anwendung zu bringenden Geseze durch förmliches Urthel die Streitigkeiten zu entscheiden, sezte man nun fast alles allein auf den Ausschlag des Degens, sogar der Gesezgebung Stelle sollte dieser vertreten: so riß dann das Recht des Stärkern, und mit ihm alles Unwesen des verherenden Faustrechts mächtig ein d).

a) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. II. S. 108. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 149. 153. 294. folg. von Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. §. 65. S. 244. folg.

b) Schmidt a. a. O. S. 109. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 125. Herchenhahn a. a. O. S. 144. 288.

c) Schmidt a. a. O. S. 110. *Schick* Tr. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 7.

d) Pütter a. a. O. S. 126. Herchenhahn a. a. O. S. 157. folg. Schmidt a. a. O. S. 122. folg.

§. 10.

§. 10.

Fortsezung. d) Von der Fränkischen bis zu der Schwäbischen Kaiser Zeiten.

Noch immer war der Kaiser Hoflager wandelbar; sie reißten im ganzen Reiche umher, und übten, wo sie hinkamen, Gerichtsbarkeit über Vornehme und Geringe nach alter Weise (§. 9.); sie ertheilten, wie ihre Vorfahren, mit verschwenderischer Freigebigkeit Befreiungen von der herzoglichen und gräflichen Gerichtsbarkeit (§. 9.); noch war der Herzoge und Grafen Gewalt nur kaiserliches Amt, und wird daher in den Urkunden dieses Zeitalters nach wie vor — dignitas judiciaria — genannt a). Doch die Grafen hatten schon unter den vorigen Regierungen viel Eigenthum in ihren Gerichtsbezirken erworben, und daher angefangen, sich nicht mehr blos als königliche Beamten, sondern als eigenmächtige Herrn anzusehen b); nun dehnten sie immer mehr ihre Güterbesizungen auch ausser den Bezirken ihrer Grafschaften in fremde aus, hörten auf der Gauen, als ihrer Amtsbezirke zu gedenken, und fiengen dagegen an, eben so wie die Freiherrn, von ihren Burgen den Namen zu führen c). Hierzu kam noch des zweiten Konrads merkwürdige Konstitution von 1037. d), wie auch die unter der damaligen Staatszerrüttung sowohl überhaupt, als den ewigen Fehden mit dem päpstlichen Stuhle insbesondere, immer zunehmende Minderung der kaiserlichen Macht, und so mußten also alle Umstände zusammen treffen, um die Erblichkeit der Grafschaften zu bewirken, und das, was bisher blos Amtsgewalt gewesen war, nun in eigenes Recht umzuschaffen. Die alten Herzogthümer und übrige weltlichen Fürstenthümer giengen auch derselben Veränderung, obwohl mit langsamern Schritten entgegen

gegen e). Aber vollkommener war deßwegen die Rechtspflege nicht, das Recht des Stärkeren hatte noch immer die Oberhand, und das verwüstende Faustrecht verscheuchte Ruhe und Sicherheit vom deutschen Boden f).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 222. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. II. S. 383.

b) Schmidt a. a. O. Thl. I. S. 534.

c) Schmidt a. a. O. Thl. II. S. 405. *Schick* Tract. cit. de illicita instantiarum multiplicatione §. 8. 9. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 163. folg.

d) Meine Historische Entwikelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stutgart 1793. S. 9. folg.

e) Pütter a. a. O. S. 139. 170. folg. *Schick* a. a. O. §. 10. Herchenhahn a. a. O. S. 204. 207. 210.

f) Herchenhahn a. a. O. S. 167. 223. 291.

§. 11.

Fortsezung. e) Von der Schwäbischen Kaiser bis zu Rudolfs von Habsburg Zeiten.

Die nunmehro hinreichend befestigte Verbindung des deutschen Reichs mit dem Longobardischen und Römischen; die Begünstigungen der Kaiser und Päpste, die neu errichteten Universitäten, der Mangel und die Ungewißheit eigener einheimischer Geseze endlich, das alles öffnete dem römischen, päpstlichen und longobardischen Rechte freien Eingang in Germaniens Gränzen a). Späterhin entflammte zwar einiger Patrioten Eifer für die Erhaltung altdeutscher Rechte; allein ihre Privatarbeiten kämpften einen zu ungleichen Kampf mit den allbeliebten fremden Gesezbüchern, als daß sie gleiche Waage hätten halten können b). Merklich mußte unter diesen Umständen immer der

Ein-

Einfluß jener fremden Rechte auf die ganze deutsche Gerichtsverfassung seyn; allein des nun schon seit Jahrhunderten herrschenden Faustrechts Unwesen (§. 10.) hatte die ganze Rechtspflege so verunstaltet, daß Streitigkeiten ungleich häufiger durch Befehdungen, oder allenfalls darzwischen gekommene Austräge, als durch richterliche Aussprüche unter kaiserlichem Ansehen abgethan wurden. Selbst ein Landfriede, den Kaiser Friedrich I. noch 1187. als ein feierliches Grundgesez bekannt machen ließ, erlaubte einem jeden, sein Recht gegen den andern mit Gewalt auszumachen, wenn er es seinem Widersacher nur drei Tage vorher verkündigen, und ihm also den Frieden absagen ließ c). Unter dieser Verwirrung wird daher die Abnahme der kaiserlichen Macht von der einen Seite eben so sichtbar, als die Fortschritte der Stände zur landesherrlichen Gewalt von der andern (§. 10.). Zwei Urkunden, deren eine darüber Kaiser Friedrich II. im Jahr 1220. den geistlichen, und die andere im Jahr 1232. den weltlichen Reichsständen gab, können als die ersten Grundfesten angesehen werden, womit von Seiten des Kaisers die landesherrlichen Rechte, die nur durch Herkommen nach und nach bis auf diesen Punkt gebracht waren, nun ausdrüklich bekräftigt wurden d). Inhalts der ersteren soll zwar während eines feierlich angesagten Hoflagers sowohl, als acht Tage vorher und acht Tage nachher, alles unter kaiserlicher Hoheit stehen; allein ausser diesem Fall soll kein kaiserlicher Beamter in einer bischöflichen Stadt irgend einiges Recht haben, sondern ihr Fürst und Herr soll sich der völligen Gewalt darinn zu erfreuen haben. Nach der zweiten soll jeder Fürst alle Freiheiten und Gerichtsbarkeiten nach Gewohnheit seines Landes in ruhiger Uebung haben, er mag damit belehnt seyn, oder es als Eigenthum besizen. Nun war also jeder Fürst, Graf und

Herr,

Herr, jeder Bischof und Abt in seinem Lande und Gebiete wahrer Regent, und, befreit von aller Gewalt der bisherigen kaiserlichen Beamten, unbestrittener Richter in erster, ja, vermöge besonderer kaiserlicher Privilegien, nicht selten auch höherer Instanz e).

a) Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 180. folg. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 118. folg. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 244. folg. von Selchow Geschichte der in Deutschland geltenden fremden und einheimischen Rechte. §. 278. folg.

b) von Selchow a. a. O. §. 285. folg. *Christ. Gottl. Biener* Commentarii de origine et progressu legum juriumque germanicorum. P. II. Vol. I. Lipf. 1780. Herchenhahn a. a. O. S. 261. folg.

c) Pütter a. a. O. S. 183. Schmidt a. a. O. S. 186. folg.

d) *Schmauss* Corp. jur. publ. S. 4.

e) Pütter a. a. O. S. 206. folg. *Schick* Cit. Tract. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 11.

§. 12.

Fortsezung.

So weit es nun aber auch immer die Stände in Erweiterung und Befestigung ihrer landesherrlichen Rechte gebracht hatten (§. 11.), so blieb doch der Kaiser nach wie vor der oberste Richter im Reiche, der nicht nur in der Stände eigenen Sachen, und wenn von ihren Aussprüchen Berufungen an ihn kamen, Recht sprach, sondern auch noch in erster Instanz konkurrirende Gerichtsbarkeit durchaus übte. Dieß Recht ward ihm so wenig bestritten, daß Heinrich VII. nach der Fürsten Verlangen auf dem Reichstage zu Frankfurt 1234. ausdrüklich versprechen mußte, wenigstens viermal in jedem Monate, wo er sich auch im Reich

aufhalten möchte, persönlich im öffentlichen Gerichte vorsizen zu wollen. Von Appellationsbefreiungen kommt daher in dieser Epoche noch keine Spuhr vor, und die privilegia de non evocando, deren die Urkunden dieser Zeiten gedenken, gehen nicht auf die Person des Kaisers selbst, sondern nur auf seine übrigen Gerichte a).

a) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 142. *Schick* Tr. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 12. Jul. Fried. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial-Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. Thl. I. Nürnberg 1791. §. 3.

§. 13.

Fortsezung.

Unter dieser veränderten Lage der Dinge, wo die Herzoge und Grafen nicht mehr als kaiserliche Beamten Recht sprachen (§. 11.); wo die zu Aufrechterhaltung der kaiserlichen Gerichtsbarkeit gesezten Landpfalzgrafen mit ihren Landgerichten (§. 9.) durch die häufigen Exemtionsprivilegien und die Aufnahme der Territorialgerichtsbarkeit, bis auf die noch dermalen vorhandenen Ueberreste, verschlungen worden waren a), wo also, ausser von den in den mehresten Reichsstädten und vielen Klöstern angeordneten kaiserlichen Reichsvögten, Schultheissen, Amtmännern, Pflegern, Richtern u. s. w. b) nirgends mehr in kaiserlichem Namen Recht gesprochen wurde, mußte nothwendig die Zahl der an den kaiserlichen Hof, theils in erster, theils höherer Instanz kommenden Rechtshändel beträchtlich zunehmen. Die Reichspfalzgrafen, die sonst an des Kaisers Stelle zu Gericht saßen (§. 7.), folgten des Kaisers Hoflager nicht mehr, die ganze Last ruhte also auf dem Kaiser selbst,

selbst, und weil dieser unter so mancherlei Regierungsgeschäften der Rechtspflege nicht behörig vorstehen konnte; so blieben die Prozesse unentschieden liegen, und die Klagen über Mangel an Recht wurden immer lauter und dringender. Friedrich II. daher, dem die Herstellung des kaiserlichen Ansehens so sehr am Herzen lag, und dem die besser geordnete Justizverfassung in Italien und Sicilien vor Augen stand c), errichtete, mit der Stände Zuthun, auf dem Reichstage zu Mainz 1235. das unter dem Namen judicium curiæ bekannte kaiserliche Hofgericht d).

a) von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankfurt 1760. *Schick* Tr. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 11.

b) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 5. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 296.

c) *Tafinger* Diss. cit. de origine judiciorum curiæ imperialis italici et germanici et utriusque inter se nexu. §. 3-21.

d) Die hierüber verfertigte kaiserliche Konstitution und Sazung steht bei: *Henr. Balth. Blum* Commentatio de judicio curiæ imperialis germanico, von dem kaiserlichen Hofgericht in Deutschland. Francof. 1745. §. 3. *de Senkenberg* Corpus jur. feudal. pag. 563. Derselbe Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. n. 12. S. 25. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. S. 25. *Frid. Guil. Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tubing. 1775. P. I. §. 14. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 142.

§. 14.

Fortsezung.

Friedrichs Absicht gemäß, der Rechtspflege Bürde, wenigstens zum Theil, sich zu entladen, und daneben

neben den Prozessen einen schnelleren Gang zu verschaffen, ordnete er, statt der selten mehr anwesenden Reichspfalzgrafen (§. 13.), einen eigenen Hofrichter zum neuen Gericht. Von selbst verstand sichs, daß dieser, da er über Personen aus allen Ständen Recht zu sprechen hatte, aus dem Herrnstand abstammen mußte. Auch durfte er, weil nach alter Sitte kein Gericht ohne Schöffen denkbar war (§ 7.), die Urtheile nicht nach eigenem Gutdünken fällen, sondern gemäß dem Ausspruche der jedesmal zugezogenen Urtheiler oder Beisizer. Diese waren theils Herrn, theils Ritter, theils Rechtsgelehrte. Der lezteren konnte man, der eingedrungenen fremden Rechte wegen (§. 11.), nun schon nicht mehr entbehren a). Richter übrigens und Beisizer bestellte allein der Kaiser. Der ersteren Amt dauerte, in der Regel, ein Jahr; die lezteren wurden zu jeder Sache, aus den am Hoflager eben anwesenden Personen ernannt b). Ein eigener Hofgerichtsschreiber, den auch der Kaiser bestellte, besorgte die Expeditionen, und fertigte die Urtheile im Namen des Hofrichters unter einem eigenen Hofgerichtssiegel aus c). Zu der streitenden Theile Unterstüzung endlich wurden auch schon Fürsprecher, Rühmer und Warner zugelassen d). Wo übrigens des Kaisers Hoflager sich befand, da war auch der Hofrichter; alle Tage, die Sonn- und Festtage ausgenommen, mußte er zu Gericht sizen und in des Kaisers Namen Recht sprechen e). Sein Gerichtszwang war so ausgedehnt, daß er richten sollte allen Leuten, die ihm klagen würden von allen Leuten. Er war daher der ordentliche Richter über Mittelbare und Unmittelbare nicht nur in höherer, sondern auch, wenn nicht besondere privilegia de non evocando in der Mitte lagen, in erster Instanz f).

a) von

a) von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 7.

b) *Blum* Comment. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 9-17. von Harpprecht a. a. O. §. 8. folg.

c) *Blum* l. c. §. 17.

d) *Blum* l. c. §. 18.

e) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 298. folg. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 210.

f) Herchenhahn a. a. O. S. 301. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 4. *Schick* Tr. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 12. *de Senkenberg* Meditat. de figilis justitiariorum curiæ imperialis usque ad Maximilianum 1. §. 17. seq. (Stehet in *Ejusd.* Meditat. de universo jure et historia. pag. 367.) Vergl. *Ejusd.* Tr. de judicio camerali hodierno, ejusque conditione, judice, præsidibus, cancellaria. §. 4. seq. Auch *Blum* l. c. §. 19. seq. David Georg Struben Nebenstunden. Thl. VI. Abhandl. 35. §. 6. 7. Ueberhaupt gehört noch hieher: *Tafinger* Diss. cit. de origine judiciorum curiæ imperialis italici et germanici et utriusque inter se nexu. §. 21. seq. Besonders S. 47. folg.

§. 15.

Fortsezung.

Ganz uneingeschränkt war jedoch des Hofrichters Gerichtsbarkeit nicht (§. 14.). Es waren davon ausgenommen: I.) die Erkenntnisse über Fürsten und hohe Männer in peinlichen Sachen a): II.) die Urtheile über der Stände Ehre, wenn man nämlich ihre ebenbürtige Geburt, ihren guten Ruf, ihre Freiheit, Unmittelbarkeit, das Alter ihres Stammes bezweifelte; wenn die Unebenbürtigkeit gehoben, die durch ein Vergehen verlezte Ehre wieder hergestellt werden sol-

te; wenn ein Stand von einem andern eximirt zu seyn behauptete, oder dieser jenen unter seine Botmäsigkeit zu ziehen trachtete b). III.) Die Aussprüche über der Stände Recht, das heißt, ihre Privilegien und Freiheiten, die nicht Lehen waren. Entstand über die Gültigkeit, Verlezung, den Sinn, oder die Grenzen dieser Streit; so konnte der Hofrichter nicht erkennen c). IV.) Die Entscheidungen der ständischen Lehnsachen, es mochte nun von ganzen Lehen, oder nur von Theilen derselben die Rede seyn d). V.) Auch scheint noch das Allodium der Stände des Hofrichters Gerichtszwange entzogen gewesen zu seyn, denn in manchen Handschriften der Hofgerichtsordnung stehet — Erbe — namentlich unter den ausgenommenen Fällen. Allein entweder ist diese Leseart falsch, oder das Wort — Erbe — gehört zu demjenigen Lehen, und soll so viel andeuten, daß der Hofrichter über die Erbfolgeart in Lehen nicht zu erkennen habe, denn das ist ausser Zweifel, daß der Reichsstände Allodium seinem Gerichtszwange unterworfen war e). VI.) Niemanden, er mochte Mittelbar, oder Unmittelbar seyn, konnte der Hofrichter in den Bann thun, oder von demselben entledigen. Nur den Prozeß instruirte er, gab sodann dem Kaiser sein Gutachten, und überließ diesem die Entscheidung. Gieng hierauf die Sache an ihn zurük; so verkündete er die Achtserklärung, fertigte solche unter dem Hofgerichtssiegel aus, und erließ die nöthigen Befehle zu ihrer Vollstrekung f). VII.) Mit blosen Gnadenverleihungen, wenn keine Rechtsuntersuchungen ihnen vorangehen mußten, hatte das Hofgericht nichts zu thun g). VIII.) Eben so wenig gehörten italienische Sachen vor es, denn zu Schlichtung dieser war früher schon ein eigenes Hofgericht niedergesezt (§. 13.) h). IX.) Wollte jemand Revision, Supplikation, Wiedereinsezung in

den

den vorigen Stand gegen hofgerichtliche Erkenntnisse nachsuchen; so konnte er diese von dem Hofgerichte selbst nicht erlangen i). X.) Alle endlich am kaiserlichen Hofe angestellten Ministerialpersonen und das ganze Gefolge des Hofgesindes hatten ihren eigenen Richter angewiesen, den Hofmeister nämlich, vor dem sie Recht nehmen mußten k).

a) *Blum* Commentat. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 30.

b) *Idem* l. c. §. 31. 32.

c) *Idem* l. c. §. 33.

d) *Idem* l. c. §. 34.

e) *Idem* l. c. §. 31. 34.

f) *Idem* l. c. §. 39. 40. 41.

g) *Idem* l. c. §. 42.

h) *Idem* l. c.

i) *Idem* l. c. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 302 - 306.

k) *Blum* l. c. §. 27. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 4.

§. 16.

Fortsezung.

Die neun eben (§. 15.) aufgezählten Reservatfälle führen uns unmittelbar zu einem zweiten (§. 13.) kaiserlichen Gerichte, zu dem kaiserlichen höchsten Selbstgerichte nämlich. Hier saß der Kaiser in Person zu Gericht, schlug seinen Richterstuhl bald auf Reichstägen, bald auf Reichshöfen, bald an seinem Hofe auf, zog Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und der Rechte Doktoren als Beisizer zu, die dann das Urthel finden mußten a). Für die Behauptung, der Kaiser habe diese ihm vorbehaltene Gerichtsbarkeit noth-

wendig auf Reichstägen ausüben müssen, ist eben so wenig ein befriedigender Grund da b), als wenig sich behaupten läßt, des Kaisers Richtergewalt sey auf die genannten Reservatfälle eingeschränkt gewesen. Er übte vielmehr in erster und höherer Instanz durchaus konkurrirende Gerichtsbarkeit mit dem Hofgericht, so daß es nur vom Kläger abhieng, ob er lieber vor dem Kaiser, oder vor dem Hofrichter seine Klage anbringen wollte c).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 304.

b) *Blum* Commentat. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 35. 36. 37. 38. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. T. I. §. 16. 17. 18. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Thl. I. §. 66. folg. S. 52.

c) *Blum* l. c. §. 6. 29. Pütter Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. I. S. 211.

§. 17.

Fortsezung.

Die aufgezählten (§. 15. 16.) Reservatfälle ausgenommen war des Hofrichters Gerichtsbarkeit allgemein, er erkannte über peinliche und bürgerliche, über Lehens- und Allodialsachen, so wie über Präjudicialfragen; an ihn giengen aus dem Reiche die Appellationen, und die Klagen über verweigertes und verzögertes Recht a). Seine Verfahrungsart war kurz und einfach, gereinigt von allen Weitschweifigkeiten und juristischen Ränken b). Die Vollstrekung seiner Aussprüche besorgte er nach der Umstände Verschiedenheit. Bald übertrug er sie einem Schultheissen, Burggrafen, oder andern Reichsstande; bald der ordentlichen Obrigkeit; bald meh-

mehreren Reichsständen zusammen; bald endlich dem ganzen Reiche c). Nicht selten überließ ihm auch der Kaiser durch besondern Auftrag die Instruirung der unmittelbar bei ihm angebrachten Prozesse, und wollte der Kaiser die Sache weder bei seinem höchsten Selbstgerichte behalten, noch auch vom Hofgerichte instruiren lassen; so sezte er eine besondere Kammerkommission bei Hofe nieder, die einen eigenen Kammerrichter zum Haupte erhielt, und im Namen des Kaisers den Streit entschied d).

a) *Blum* Commentat. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 43-50. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 306.

b) *Blum* l. c. §. 50-55. Herchenhahn a. a. O. S. 306-308.

c) *Blum* l. c. §. 55. Herchenhahn a. a. O. S. 308.

d) von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Vorrede S. 11. 12. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Thl. 1. S. 28. 29. 86. Herchenhahn a. a. O. S. 309.

§. 18.

Fortsezung.

Was aber auch Friedrich immer für das deutsche Justizwesen gethan hatte (§. 17.); so litt dasselbe doch unter mannigfaltigen Gebrechen. Eine vorzügliche Unbequemlichkeit war, daß man bey dem wandelbaren Aufenthalte des Kaisers sein Hoflager immer erst aufsuchen, und oft lange umherreisen mußte, ehe man seine Rechtssache anbringen konnte. Ergieng aber endlich auch der richterliche Ausspruch; so blieb beim kaiserlichen höchsten Selbstgerichte sowohl, als beim Hofgerichte immer noch die wichtige Frage, wie der Rechts-

spruch füglich vollstrekt werden sollte (§. 17.). Unter diesen Umständen, und bei der hinzukommenden Nationalneigung zur Selbsthülfe (§. 11.) ist es dann nicht auffallend, wenn auch noch jezo die meisten Streitigkeiten der Vornehmen mehr durch Befehdungen, als durch kaiserliche Rechtssprüche ausgemacht wurden. War man der Thätlichkeiten müde, oder wollte man auch solchen vorbeugen; so ließ man sich lieber den Austrag eines dritten Freundes gefallen, als daß man den beschwerlichen Rechtsweg zum kaiserlichen Hofe wandelte. Daher ward dann der Gebrauch solcher Austräge bald so gemein, daß man weit häufiger dergleichen Austragsweise ertheilte Rechtssprüche, als kaiserliche, oder Hofgerichts-Erkenntnisse selbiger Zeiten findet. Zum voraus schon trafen viele Stände in ihren Verträgen eigene Verabredungen darüber, daß wenn unter ihnen, oder ihren Nachkommen Streit entstehen würde, derselbe nicht mit Gewaltthätigkeiten, auch nicht mit Klagen beim Kaiser oder beim kaiserlichen Hofrichter, sondern mittelst Austrages eines dritten Standes, oder auch beider Theile dazu zu ernennender Vasallen geschlichret werden solle. Das nannte man gewillkührte Austräge, und diese Sitte ward nach und nach so gemein, daß man es für Anstands-Verlezung hielt, einen Fürsten beim Kaiser zu verklagen, ehe man ihn befragt hatte, ob er sich nicht den Austrag eines dritten Fürsten wollte gefallen lassen. Noch übeler aber deutete man es dem also Befragten, wenn er sich den Austrag nicht wollte gefallen lassen, und war der Handel wirklich einmal zum Austrag gediehen; so würde man es beinahe für ehrlos gehalten haben, wenn man alsdann den Austragsweise ertheilten Spruch nicht hätte befolgen wollen a). Mindermächtige suchten in diesen Unruhvollen Zeiten ihr Heil in Bündnissen, wie davon die Burgmann-

schaf-

schaften, Ganerbschaften und Städte Verbindungen zum Beweise dienen, und sezten sich dadurch nicht nur in den Stand Gewalt mit Gewalt zu vertreiben, sondern gaben ihren Gesellschaften auch dadurch mehr Selbstständigkeit, daß sie eigene Gerichte in ihrer Mitte niedersezten, die, die unter ihnen entstandene Zwistigkeiten schlichten mußten. So entsprang dann eine Menge, größtentheils selbst gewählter Richter in Deutschland, die auch in den traurigen Zeiten des sogenannten großen Interregnums einen Schatten von Rechtspflege erhielten b).

a) Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 212. folg. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 310.

b) Herchenhahn a. a. O. S. 312. folg. und 328. folg. *Blum* Comment. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 22. *Jo. Frid. Kayser* Diss. de judiciis pacis in imperio romano germanico, Von den deutschen Friedens- und Bundts-Gerichten. Giessæ 1747. Ibid. 1749. von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. Frankfurt 1760. Ueber die Verfassung der heimlichen Gerichte in Westphalen von Carl Philipp Kopp vollendet und herausgegeben von Ulrich Friedrich Kopp Göttingen 1794. Pütter a. a. O. S. 222. folg. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 197. folg. S. 260. folg. Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 6-9.

§. 19.

Fortsezung. f) Von Rudolfs von Habsburg bis zu Kaiser Maximilian I. Zeiten.

Der für des Reiches Wohlfahrt stets besorgte, und unermüdet thätige habsburger Rudolf ließ auch die Aufnahme der Justizpflege vorzüglich sich angelegen seyn. Er erneuerte nicht nur auf einem Reichshofe

Hofe zu Mainz 1281. die alte Hofgerichtsordnung (§. 13.); er ordnete nicht nur hin und wieder besondere Landfriedensrichter an, die für die allgemeine Sicherheit wachen, und im Fall ausgeübter Gewaltthätigkeiten erkennen mußten, ob die vorgefallene Handlung für einen Landfriedensbruch zu achten oder nicht, und ob jemand die im Landfrieden angesezte Strafe verwirkt, oder nicht, sondern er reißte auch beständig überall umher, und saß, wo er nur immer hinkam, selbst zu Gericht. Nicht selten reißte er eigends dahin, wo Partien in einer Fehde begriffen waren, und wollten sich diese nicht in ein ordentliches Gericht einlassen; so stellte er sich als Schiedsrichter auf. Half auch das nichts; so gesellte er sich demjenigen zu, dessen Sache er für die gerechte hielt, und suchte den andern durch Gewalt zur Ruhe und Genugthuung zu bringen. War es ihm unmöglich des Streites Schlichtung sich selbst zu unterziehen; so schikte er eigene Kommissarien ab, die an seiner Statt die Partien aus einander sezen mußten (§. 17.) a).

a) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 383. folg. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Thl. I. §. 14. S. 29. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 343. von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 33.

§. 20.

Fortsezung.

Adolf von Nassau folgte ganz dem Beispiele seines Vorfahren (§. 19.). Auch er bestätigte zu Kölln 1293. das bisher bestandene Hofgericht ausdrüklich a).

a) von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede, Thl. I, S. 38. von Harpprecht Staatsarchiv

chiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Thl. I. §. 15. S. 29.

§. 21.

Fortsezung.

Albrecht I. erneuerte wie die vorigen Kaiser (§. 20.) zu Nürnberg 1303. die kaiserliche Hofgerichtsordnung, und machte besonders in Ansehung der Einhändigung der hofgerichtlichen Ladungen einige Zusäze a); mußte jedoch bei seiner Wahl den geistlichen Kurfürsten die merkwürdige Zusage thun: daß niemand ihre Ministerialen, Vasallen, Burgmänner, Bürger und Leute an das königliche Hofgericht solle vorladen lassen können, und dieselbe nicht schuldig seyn sollten dort zu erscheinen, so lang der Kurfürst, oder seine Beamten bereit seyn würden, den Klägern Gerechtigkeit angedeihen zu lassen b). Diese Sazung hielten die weltlichen Kurfürsten bald auch für ihre Länder gegeben, und so hatte dann auf einmal die kaiserliche konkurrente Gerichtsbarkeit in den Kurlanden nicht mehr Plaz (§. 14.) c).

a) von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 41. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 16 - 24. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 351.

b) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 419. 421. Herchenhahn a. a. O. S. 350.

c) Herchenhahn a. a. O.

§. 22.

Fortsezung.

Heinrich VII. mußte die von seinem Regierungsvorfahren den Kurfürsten verwilligte Freiheit (§. 21.) bestätigen a);

in den übrigen ständischen Ländern aber dauerte des Kaisers konkurrente Gerichtsbarkeit, des Entgegenstrebens der Fürsten ohngeachtet, noch immer fort b), und Ludwigs von Baiern Regierung wird dadurch hier merkwürdig, daß er mit der Kurfürsten Rath dem Hofgerichte im Jahr 1342. ausdrüklich die Weisung gab, mit Vorbehalt der alten Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten, einem jeden nach den Gesezen und geschriebenen Rechten seiner Vorfahren am Reiche Recht zu sprechen c). So ward dann den fremden Gesezbüchern nicht nur zum kaiserlichen Hofgericht, sondern auch zu den andern deutschen Gerichtshöfen der Zugang immer mehr erleichtert (§. 11.).

a) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. III. S. 450.

b) David Georg Struben Nebenstunden. Thl. IV. S. 77. 89. Thl. VI. S. 231. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 370. folg.

c) von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 44. Herchenhahn a. a. O. S. 369. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 24-27.

§. 23.

Fortsezung.

Damit über der Kurfürsten Befreiung von der kaiserlichen konkurrenten Gerichtsbarkeit nie wieder Zweifel entstünde; so liessen sie ihr schon früher erhaltenes Privilegium (§. 22.) nunmehro in die goldene Bulle nicht nur einrüken, sondern erwarben sich auch durch eben dieses Grundgesez das wichtige Vorrecht, daß fernerhin von ihren Gerichten weder an das kaiserliche höchste Selbstgericht, noch auch an das Hofgericht mehr sollte appellirt werden können. Nur der einzige Fall ward ausgenommen, wenn über verzögertes oder versagtes Recht Beschwerde geführt werden würde;

so

so solle nach wie vor erlaubt seyn, an das kaiserliche höchste Selbstgericht, oder an den Hofrichter sich zu wenden a). Auf diese Weise litt die kaiserliche Gerichtsbarkeit große Beschränkung; aber eine größere stand ihr noch bevor. Die Kaiser reißten jezt nicht mehr im Reiche umher (§. 22.), schon Ludwig der Baier wohnte ordentlicher Weise zu München, und Karls IV. eigentliche Residenz war Prag; dahin immer zu ziehen war eben so beschwerlich als kostspielig, fehlte es daher, wie dieß oft der Fall war, am kaiserlichen Hoflager an deutschen Ständen; so wurden böhmische Herrn in das kaiserliche höchste Selbstgericht gezogen. Mit dem Hofgericht gieng es eben so, es wurde zu Prag gehalten, ungeübte, der deutschen Rechte unkundige Beisizer drangen sich in dasselbe ein, und seine Erhaltung lag Karln so wenig am Herzen, daß er vielmehr durch immer vervielfältigte Exemtions Privilegien gegen die Vorladungen desselben, wie auch dadurch, daß er so viel möglich selbst die geringsten Sachen vor sein höchstes Selbstgericht zog, den völligen Untergang desselben bewirken zu wollen schien. Auf diese Weise nahm dann nicht nur die kaiserliche konkurrente Gerichtsbarkeit in fast aller Stände Gebieten gänzlich ein Ende (§. 22.), sondern alles klagte auch nun, besonders in Karls lezten Regierungsjahren, laut über des Gerichtswesens fast Rettungslosen Verfall b).

a) G. B. Kap. XI. Vergl. *de Senkenberg* Selecta juris et historiarum. Tom. I. pag. 640. *Christ. Gottl. Buder* Symmikta observationum et opusculorum. Lib. I. pag. 84. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 378. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 27-35.

b) von Olenschlager Erläuterung der goldenen Bulle. S. 254. §. 67. Schmidt Geschichte der Deutschen.

Thl. IV. S. 467. 512. Herchenhahn a. a. O. S. 383. folg.

§. 24.

Fortsezung.

Unter Wenzels Regierung verfiel das Reichsgerichtswesen noch immer tiefer (§. 23.), die Klagen wurden daher immer lauter, und unter den Ursachen seiner Thronentsezung war auch diese eine, daß keiner wisse, wo er Recht suchen solle a).

a) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 38. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 35-40. *Schick* Tr. citat. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 14.

§. 25.

Fortsezung.

Ruprecht von der Pfalz ordnete in seiner Residenz das Hofgericht wieder förmlich an, versprach auch auf dem Reichstag zu Mainz 1406, er wolle gern mit der Kurfürsten und anderer Fürsten und Städte Hülfe und Rath den Frieden bestellen, und ein gemein Recht helfen überkommen und sezen, nachdem das Recht jezo lange sey verdrukt gewesen, damit jeder, wer der wäre, möchte zu Recht kommen, und wissen, wie er solch Recht erfordern sollte und wollte, dazu wolle er gerne helfen und dabei sezen Leib und Gut, und all das er vermögte. Allein bei diesem Versprechen bliebs, dem Uebel ward nicht abgeholfen a).

c) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 56. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 40. von Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. §. 67. S. 255. und im U. B. N. 44. S. 112.

§. 26.

Fortsezung.

Nicht weniger als Ruprecht (§. 25.) war Sigismund auf die Herstellung eines ordentlichen Rechts ernstlich bedacht. Er ordnete nicht nur zu Kostniz während der Kirchenversammlung unter Zuziehung der vornehmsten gegenwärtigen Fürsten sein höchstes Selbstgericht an, sondern eröffnete auch nebst diesem das Hofgericht wieder a). Darneben thun nun mehrere Urkunden des **Kammergerichts**, als eines ordentlichen Gerichtshofes Meldung. Schon früher zwar sezten die Kaiser zuweilen zu Untersuchung und Entscheidung einzelner Sachen eigene Kammerkommissionen nieder (§. 17.); allein jezo, wo so viele Stände vom Hofgericht befreit waren (§. 23.), und doch so viele fiskalische und verpönte Fälle sich zutrugen, die das kaiserliche Interesse der Geldstrafen wegen betraffen, kamen jene Kommissionen immer besser in Gang, sie wurden dauernd, der angebrachten Sachen Vielheit wegen. Es entstand ein Kammergericht, das größere Gewalt hatte, als das Hofgericht; die vom Hofgericht befreiten Stände durften gegen dieses ihre Privilegien nicht anziehen, und seiner ganzen inneren Einrichtung nach konnte es mit größerem Nachdruk den Nothleidenden zu Hülfe kommen. Daß dieses Kammergericht des heutigen Gerichts dieses Namens Vorläufer sey, behaupten einige b); allein andere verneinen es mit mehr Grund c). Alle diese Anstalten indessen, so gut sie auch gemeint seyn mochten, führten doch nicht zum Zweke. Wegen des Schismas in der Kirche, wegen der Angelegenheiten des Kostnizer und Baseler Konziliums, wegen der Hussiten Unruhen kam nichts beständiges, oder gedeihliches zu Stande. Des Kaisers beständige Abwesenheit aus dem Reiche hinderte vollends alle ordentliche

Rechtspflege, denn so lange diese dauerte, konnte weder ein Hof- noch ein Kammergericht zu Stande kommen, und selbst das eigene höchste kaiserliche Gericht ward darüber vernachläßigt. Plane zu Herstellung der Ruhe durch Eintheilung des Reichs in gewisse Kreise, durch Anlegung eigener Landfriedensgerichte u. s. w. wurden zwar in Menge entworfen; allein ihrer Vollziehung stellten unüberwindliche Schwierigkeiten immer sich in den Weg d).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 41 - 44. von Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. §. 67. S. 255. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 387. folg.

b) *Blum* Commentat. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 56-62.

c) von Olenschlager a. a. O. §. 67. S. 256. von Harpprecht a. a O. §. 44. 45. 64. folg. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 21. 22. Vergl. noch Herchenhahn a. a. O. S. 390.

d) von Olenschlager a. a. O. §. 68. S. 259. Herchenhahn a. a. O. S. 392. 402. folg. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 512. 524.

§. 27.

Fortsezung.

Was Sigismund unvollendet gelassen hatte (§. 26.) wollte Albrecht II. zu Stande bringen. Ein von ihm 1438. nach Nürnberg ausgeschriebener Reichstag beschäftigte sich hauptsächlich mit der Errichtung eines dauerhaften Landfriedens durch Verbesserung des Justizwesens. Die Fürsten übergaben einen eigenen Vorschlag, die Städte einen andern; beide wurden dem Kaiser vorgelegt. Aus ihnen ließ der Kaiser einen dritten zusammen sezen, und solchen auf dem zweiten ebenfalls

falls zu Nürnberg gehaltenen Reichstage den Ständen vorlegen; allein jeder Theil hielte den andern zu sehr begünstigt, es kam daher nichts zu Stande, und selbst nicht einmal eines Hofgerichts thun die Urkunden dieser Zeiten Meldung a).

a) von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 154. 160. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 46. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 416. folg. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 300.

§. 28.

Fortsezung.

Friederich III. traf so wie das ganze Reich überhaupt, so besonders die Gerichtsverfassung in dem traurigsten Zustande an. Zu Verbesserung der lezteren ward gleich auf dem Reichstage zu Mainz 1441. ein neues Projekt (§. 27.) des Inhalts entworfen: „daß im heilichen Reich fürbaßhin das Recht des heiligen Reichskammergerichts mit erbarn, tapfern, ohnparteilichen und ohnverläumbden Männern 16. an der Zahl besezt werden sollte, die einen Grafen oder Herrn zu erwählen hätten, der ihr Obmann und des heiligen Reichskammerrichter seyn soll, inngleichem daß man im heiligen Reiche fürbaßhin vier Hofgericht haben solle, die unter dem Reichskammergerichte seyn sollten: item 16. landgericht, da allezeit 4. unter einem Hofgericht seyn sollten.“ Dieser Plan, anderer Mängel nicht zu gedenken, übergieng den wesentlichsten Theil, der Urthel Vollstrekungsart, gänzlich; seine ganze Ausführung erforderte darneben eine ausserordentlich große Zahl von Beisizern, und doch spricht er kein Wort von ihrer Unterhaltung. Er mußte mithin fallen, seiner Unschiklichkeit wegen a). Friederich besezte daher 1442.

sein Hofgericht wieder, und seitdem sind bis 1447. Hofrichter immer sichtbar b). Aber nun ließ er das alte Hofgericht, das ohnedem den Bedürfnissen dieser Zeiten nicht mehr entsprach, völlig eingehen; gab dem schon vorher errichteten Kammergericht (§. 26.) eine bleibendere Gestalt, und verwieß an es so viele Rechtssachen, als die Verfassung erlaubte. Ausserdem hielt er aber auch sein eigenes höchstes Selbstgericht stets aufrecht. Dieses übte konkurrente Gerichtsbarkeit mit der Kammer, sprach in allen Reservatfällen, und in jenen Sachen, die der Kaiser aus bewegenden Ursachen vor sich ziehen wollte (§. 15.). Hier waren noch immer Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn, Ritter und Doktoren die Beisizer, und die Zahl dieser ward gemehrt, oder gemindert, je nachdem der abzuurtheilende Gegenstand mehr oder minder wichtig war. Beim Kammergericht hingegen bekleideten Fürsten selten, gewöhnlich aber Grafen, Herrn und Rechtsgelehrte das Urtheiler-Amt; Ausnahmsweise führte auch der Kaiser selbst zuweilen den Vorsiz c). Dem Mangel einer ordentlichen Rechtspflege indessen halfen alle diese Anstalten nicht ab; der Kaiser hielt sich fast beständig in seinen Erblanden auf, seinem Hofe stets zu folgen war für das Kammergericht eben so beschwerlich, als für die daselbst Recht suchende Partien. Nicht minder unbequem war es den Ständen, zur Besezung des obersten kaiserlichen Reichsgerichtshofs in vorkommenden Fällen dahin nachzuziehen. Die Klagen und das Andringen auf Abstellung aller dieser Gebrechen dauerten daher fort d), und im Jahr 1467. überreichten die Kurfürsten ein Gutachten des Inhalts: „Es sollte zu Handhabung des Landfriedens ein kaiserlich Gericht redlich und trefflich mit einer ziemlichen Zahl Herrn, Ritter und Knechte, und sonst andern, die tauglich darzu erkennet, derer aller 24. Urtheiler seyn sollten, die von

allen

allen deutschen Landen dazu gegeben würden, also daß dieselbe deutsche Landen in 6. Theil getheilt, und jeder Theil 4. darzu ordnen sollte, hier oben im Reich mit Namen zu Nürnberg fürgenommen und gesezt werden, die stetiglich mit ihrem Wesen dabei bleiben, und alle gebührliche Tage Gericht hielten, und die ihren Sold und Versehung ordentlich davon hätten, auch sonderliche Ayd, auffrichtiglich Recht zu thun, Miet, Gaben, oder Liepnüß nicht zu nehmen, und darüber schwören sollten. Item: nachdeme alle Recht und Gerichtszwang von unserm Herrn dem Kaiser entsprießen, daß unser Herr der Kaiser einen Richter zu denen benannten 24. Urtheilern seze, und die Kurfürsten, Fürsten, Grafen, Herrn und Städte die Urthel sprechen wie vorstehet. Item: auf daß unserm Herrn Kaiser an Seiner Obrigkeit und Cammergericht, auch einem jeden Kurfürsten, Fürsten, geistlich- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Herrn, Rittern, Knechten, und Städten an ihren Obrigkeiten und Gerichtszwängen des obbemeldten Gerichts halber kein Irrung, oder Abbruch geschehe, sollte dasselbe Gericht und die so es besezten, nicht weiters noch anders Macht haben zu richten, dann über und wider die, so ohne Mittel unter unsern Herrn Kaiser und das H. Reich gehörten, und allein von Befahrung wegen des obgemeldten Friedens fürgenommen und beklaget werden" e). So wie den vorhergehenden Projekten, so gieng es auch diesem, es blieb unvollendet f). Unterdessen giengen Friedrichs höchstes Selbst- und das Kammergericht nach dem alten Fuße fort, solche wurden daher schon wieder auf dem Reichstage zu Wien 1470. der Gegenstand mancher Sizungen. Das Kammergericht sollte eine eigene Prozeßordnung erhalten, und in Ansehung der Beisizer wollte man manches ändern. Wirklich ward

auch der Grund zu manchen Verbesserungen gezeichnet, und im Jahr 1471. verkündete der Kaiser eine eigene Kammergerichtsordnung, die erste und älteste. Nach ihr sollen Kammerrichter und Beisizer verbunden seyn, dem Kammergericht stets abzuwarten, wo der Kaiser zu Zeiten im Reiche seyn, oder Kammergericht zu halten befehlen würde, und die eingehenden Sporteln sollen die Quelle ihres Unterhalts ausmachen g). So lange Adolf von Nassau, Kurfürst von Mainz, die Kammerrichters Stelle vertrat, blieb das Gericht in steter Thätigkeit; allein gleich nach seinem Tode nahm der Kaiser das Urtheilsbuch selbst zu sich in seine eigene Verwahrung, und ordnete alles für sich allein an. Fielen Sachen von Wichtigkeit vor, welchen der Kaiser nicht abwarten mochte; so erkannte er Kommissionen auf einzelne Stände h). Darüber führte das Reich die bitterste Klagen, es verlangte von neuem, das Kammergericht an einen steten Ort zu verlegen; allein alles, was es zu erlangen vermochte, war, daß der Kaiser 1487. das Gericht wieder mit einem Kammerrichter besezte, und über der Kammergerichtsordnung von 1471. halten lassen zu wollen versprach i). Wirklich ergiengen auch zwei Ausschreiben ins Reich, in welchen der Kaiser die Wiederaufrichtung des Kammergerichts ankündigte; allein beide blieben ohne Erfolg. Endlich aber erfolgte im Jahr 1492. die lang versprochene Eröffnung desselben zu Worms; Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern war Kammerrichter, und das übrige Personale bestand aus 24. Urtheilern, einem Fiskal, und 18. Advokaten und Prokuratoren. Es folgte nach wie vor dem kaiserlichen Hoflager, und von seiner Thätigkeit finden sich keine Beispiele in der Geschichte k).

a) von

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 52. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 420. von Olenschlager Neue Erläuterung der goldenen Bulle. §. 68. S. 262. folg. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 300.

b) von Harpprecht a. a. O. §. 55-59. von Olenschlager a. a. O. S. 265.

c) von Harpprecht a. a. O. §. 59-107. *Blum* Comment. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 61. Herchenhahn a. a. O. S. 424. folg.

d) Herchenhahn a. a. O. S. 420-446. folg.

e) von Harpprecht a. a. O. §. 108-113. von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 217. *God. Dan. Hoffmann* Diss. de nummo Maximiliani I. camerali. Tübing. 1755. §. 11. 12. Herchenhahn a. a. O. S. 446.

f) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 24. 25.

g) von Harpprecht a. a. O. §. 113-129. und in dem U. B. N. 42. S. 220. von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 229. Herchenhahn a. a. O. S. 448-461. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 275. 298. folg.

h) von Harpprecht a. a. O. §. 127. und im Anhang §. 19. S. 302.

i) von Harpprecht a. a. O. §. 129-136. Herchenhahn a. a. O. S. 461-472.

k) von Harpprecht a. a. O. §. 136-144. Herchenhahn a. a. O. S. 472. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 9-12. Gerstlacher Corpus juris germanici publici et privati. Band I. S. 242. folg.

§. 29.

Fortsezung. f) Von Kaiser Maximilians I. bis auf die neueste Zeiten.

Was Friedrichen in allen seinen Verlegenheiten nicht abgedrungen werden konnte (§. 28.), dazu gelangte

langte man endlich unter Maximilian I. Gleich nach des Vaters Tode errichtete dieser im Jahr 1493. ein Kammergericht zu Regensburg wieder, nahm es mit in die Niederlande, wo es zu Mecheln, Utrecht und Antwerpen unabläßig Gerechtigkeit verwaltete. Von da folgte es ihm auf den Reichstag nach Worms, wo es seine gerichtliche Handlungen ununterbrochen fortsezte. Auch für seine Person war Maximilian in der Rechtspflege thätig; er unterhielt sein höchstes Selbstgericht fleißig, und saß in demselben häufig vor a). Mit dem allem aber war der Stände Wunsch nicht erfüllt; sie wollten ein für allemal ein oberstes Gericht haben, das vom Hofe des Kaisers unabhängig, seinen beständigen Siz im Reiche hätte. Der nach Worms ausgeschriebene Reichstag rükte heran, und hier erfolgte dann von Seiten des Reichs die unbedingte Erklärung, die angesonnene Türkenhülfe könne so lange nicht geleistet werden, als jenem Verlangen kein Genüge geschehen sey. Max mußte daher, gerne, oder ungerne, endlich nachgeben, und erklärte sich zu allem, was zum Nuzen, Ehre und Handhabung des heilichen Reichs vorgenommen werden würde, willig, doch seiner königlichen Majestät Oberkeit hierinn allzeit vorbehalten und unvorgreifentlich b). Kaiser und Stände giengen demnächst die Berathungen über den vorgelegten Entwurf der Kammergerichtsordnung an; man verglich sich endlich darüber, und mit dem Landfrieden wurde solche zugleich am 7. August 1495. solemnisirt c).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. S. 3 - 28. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 475 - 478.

b) von Harpprecht a. a. O. S. 28 - 31. und in den Urkunden. N. 72. S. 199. Schmidt Geschichte der Deut-

Deutschen. Thl. IV. S. 326. Herchenhahn a. a. O. S. 478-482.

c) von Senkenberg Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. II. S. 3. folg. S. 27. folg. Corpus juris cameralis. Francof. 1724. fol. No. 1. von Harprecht a. a. O. §. 31-40. Herchenhahn a. a. O. S. 482-486.

§. 30.

Fortsezung.

Unvollendet blieb dießmal (§. 28.) das Werk nicht. Max begab sich selbst nach Frankfurt, eröffnete hier am 31. Oct. 1495. das Gericht in dem Hause Großbraunfels damit, daß er den Grafen Eitel Friedrich von Hohenzollern, der schon vorher die Kammerrichterstelle bekleidet hatte (§. 28.), in dieser Würde bestätigte, und nicht nur diesem, sondern auch den damals anwesenden sieben Urtheilern den Eid abnahm, und den Advokaten, Prokuratoren auch Kanzleipersonen durch den Kammerrichter solchen abnehmen ließ a). Zugleich übergab er dem lezteren nach alter Sitte b), zum Zeichen der übertragenen Gerichtsbarkeit, den Gerichtsstab, den noch heute der, den Audienzen Vorsizende zu führen pflegt c). In älteren Zeiten ward dieß Kleinod so hoch gehalten, daß man 1568. die Beisizer nicht würdig genug hielte, in Abwesenheit des Kammerrichters und der Präsidenten solches führen zu können, und lieber die Audienzen einstellte. Die damalige Visitation getraute sich nicht diese Frage zu entscheiden, verwieß daher solche an den Reichstag, und verordnete nur provisorisch, die Beisizer sollten, damit die Audienzen nicht ins Steken gerathen möchten, den Stab einstweilen führen. Gleichwohl scheinen die Verfasser des jüngsten Reichsabschiedes die Sache von einer andern Seite angesehen zu haben, denn die in denselben d) ein-

eingerükte Verordnung, daß immer einer der Präsidenten den Audienzen beiwohnen solle, scheint stillschweigend die Assessoren von des Stabs Führung auszuschliessen. Der jüngste Visitationsabschied e) erneuerte jene Vorschrift, und die lezte Visitation schärfte ihre Befolgung wiederholt ein f). Nichts destoweniger sizt noch heute nur dann, wenn Urtheile gegen Reichsstände eröffnet werden, ein Präsident der Audienz vor, mithin sind nach dem, wenn gleich Gesezwidrigen, Gerichtsbrauche die Beisizer von des Stabes Führung keinesweges ausgeschlossen g).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. §. 39 - 44. und in den Urkunden N. 73. S. 213. folg.

b) *Joh. Wilh. Hoffmann* Specimen jurisprudentiæ symbolicæ veterum Germanorum. §. 22. *Blum* Com. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 53. Not. b.

c) Kommt der Kaiser an den Siz des Kammergerichts; so wird ihm dieser Stab vom Kammerrichter überreicht. Dieß geschah zum leztenmal im Jahr 1570. zu Speyer.

d) Von 1654. §. 88.

e) Von 1713. §. 55.

f) Durch ein eigenes Konklusum vom 31. Aug. 1770. und ein neueres vom 30. Jan. 1771.

g) von Harpprecht a. a. O. §. 44-49. (von Balemann) Visitationsschlüsse die Verbesserung des kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend. Lemgo 1779. S. 108. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 12. *God. Dan. Hoffmann* Diss. cit. de nummo Maximiliani I. camerali. §. 13. seq. *Jo. Christ. Frid. Breyer* Diss. de potestate Augustissimi suppletoria utpote parte potestatis judiciariæ necessaria. Tübing. 1772. Sect. I. §. 8. seq.

§. 31.

Fortsezung.

Neu indessen war das Gericht, das unter Max zu Stande kam (§. 30.), nicht. Es war nichts anders, als das fortgesezte alte Hof- oder nachher sogenannte Kammergericht (§. 26. 28.). Dieß beweist die ganze bisher erzählte Geschichte; dieß der Stände eigenes Geständniß, da sie in ihrem auf dem frankfurter Reichstage 1486. entworfenen Aufsaze der Kammergerichtsordnung den Kammerrichter ausdrüklich noch Hofrichter nannten a); dieß des ganzen Gerichts innere Verfassung. Es blieb der vorige Kammerrichter, Graf Eitel Friedrich von Hohenzollern (§. 30.); die Kammergerichts Prokuratoren, die bei dem Kammergericht in den Niederlanden und auf dem Reichstage zu Worms den Partien bedient gewesen waren (§. 29.), sezten die alten Prozesse ohne neue Gewalt zu Frankfurt fort; die Kanzlei ward, wie vorher, von Kurmainz bestellt, und der alte Kammergerichtsstyl nebst der alten Form der Urthelsbriefe und anderer Ausfertigungen beibehalten; die Grenzen der übertragenen Gerichtsbarkeit endlich waren fast dieselben: die Reservatfälle, welche vom Gerichtszwange des Hofgerichts ausgenommen waren, blieben es auch von jenem des Kammergerichts (§. 14 - 18.). Die ganze Veränderung mithin, die jezo vorgieng, bestand hauptsächlich darinn: daß 1.) das ehehin wandelbare, ohne kollegialische Verfassung bestehende kaiserliche Kammergericht nunmehro als ein beständiges Gericht ins Reich an einen bleibenden Ort mit einer verbesserten Ordnung verlegt wurde; daß 2.) die Ernennung der Urtheiler, die vorher des Kaisers Willkühr überlassen blieb (§. 28.), nun den Ständen mit zufiel b); daß 3.) die bei der Kammer ordentlich angebrachten Rechtshän-

Händel bei ihr gelassen werden mußten, und nicht mehr vom Kaiser willkührlich abgerufen werden konnten c); daß 4) man das Recht der ersten Instanz nun allen Ständen ohne Ausnahme zusprach (§. 21. folg.) d); daß 5.) die Austräge jezo ihre rechte Form und Gestalt erhielten, indem nicht nur die zum Unterschied von den gewillkührten Austrägen so genannten gesezlichen Austräge (§. 18.) entsprangen, sondern auch allen Austrägalgerichten das Ansehen kaiserlicher Kommissionen beigelegt wurde, solche mithin von nun an als eine ordentliche und förmliche Instanz betrachtet werden mußten e); daß 6.) die Kurfürsten auf die in der goldenen Bulle ihnen verliehene Appellations Privilegien (§. 23.) eben so wenig, als die besonders privilegirten Stände auf ihre Befreiungen sich jezo beriefen, sondern dem Appellationszuge von ihren obersten Gerichten an das Kammergericht freien Lauf liessen f).

a) *Blum* Com. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 60.

b) K. G. O. von 1495. Tit. I. §. 1. Tit. II. §. 1. 2.

c) K. G. O. von 1495. Tit. 21.

d) K. G. O. von 1495. Tit. 9. 12. 20. 25. *Schick* Tract. cit. de illicita instantiarum multiplicatione. §. 15.

e) K. G. O. von 1495. Tit. 24. 26. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 320. folg.

f) *Schick* l. c. §. 16-20. Vergl. überhaupt noch: Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 484-488. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. §. 49-93. *de Senkenberg* Tr. de historia et jurisdictione augusti cameralis judicii. Giss. 1743. §. 4.

§. 32.

Fortsezung.

Der obersten, von den ältesten Zeiten hergebrachten Gerichtsbarkeit sich durch die Errichtung des Kammergerichts begeben zu wollen, war des Kaisers Absicht gar nicht (§. 31.). Dieses erhellet 1.) aus der ganzen, bisher vorgetragenen Geschichte, nach welcher ausser dem Hofgericht der Kaiser immer noch selbst zu Gericht saß, und in Reservatfällen privative, in allen andern aber konkurrente Gerichtsbarkeit übte (§. 28. 29.); 2.) aus den eigenen Erklärungen der Stände, die stets mit solchen Klauseln bekleidet waren, aus welchen deutlich genug erhellet, daß es die Absicht gar nie war, das kaiserliche oberste Gericht verdrängen, oder demselben eingreifen zu wollen. In ihrem Gutachten von 1467. schränkten sie noch den Gerichtszwang des Gerichts, das sie verlangten, wider Unmittelbare allein auf Landfriedensbruchsachen ein, und sezten die Bewegursachen dieser Beschränkung ausdrüklich darinn: „auf daß ihrem Herrn Kaiser an seiner Obrigkeit kein Abbruch geschehe“ a). Als der Rathschlag der Fürsten auf dem frankfurter Reichstage 1486. und 1487. zu weit gieng (§. 28.), schlugen die Kurfürsten mehr Mäßigung vor, damit es nicht scheine, als ob sie der kaiserlichen Majestät ihre Obrigkeit beschneiden und entziehen wollten b); 3.) aus der bestimmten Aeusserung Maxens selbst, nach welcher er dem Verlangen der Stände in Betreff der Errichtung eines beständigen Gerichts nur unter der ausdrüklichen Bedingniß nachgab: seiner Königlichen Majestät Oberkeit jederzeit vorbehalten und unvorgreiflich (§. 29.); 4.) aus dem mitten unter den Rathschlägen über des Kammergerichts Reformation geäusserten Verlangen der Stände, der Kaiser möge

seinen Hof mit tapfern und geschikten Räthen und Personen versehen, und die Prokurei (d. h. die Vertheidigung der Sache einer Partie von einem Mitgliede aus dem Rathe, die in der Kammergerichtsordnung ausdrüklich verboten ward) und andere Sachen, über welche viele Beschwerden und Klagen im heiligen Reiche wären gehört worden, abstellen c). 5.) aus gleichzeitigen Beispielen endlich, wo der Kaiser die wirkliche Ausübung seiner obersten Gerichtsbarkeit ungehindert, und sogar mit ausdrüklicher Anerkenntniß der Stände fortgesezt hat d).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. §. 109.

b) von Harpprecht a. a. O. §. 130. 131. Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 299.

c) von Harpprecht a. a. O. Thl. II. §. 94. 95. und S. 210.

d) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. §. 488-495. von Harpprecht a. a. O. Thl. II. §. 102. 109. 131. 132. 137. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 27-30.

§. 33.

Fortsezung.

Die an den Kaiser gebrachte Rechtssachen (§. 32.) that er bald mit diesen, bald mit jenen Räthen ab, ohne daß diese eine bleibende Stelle, deren einziger Beruf die Entscheidung der Rechtshändel gewesen wäre, ausmachten. Erst im Jahr 1501. errichtete Max einen besondern Hofrath von acht Personen, aus Grafen, Rittern und Gelehrten bestehend, jedoch seiner ursprünglichen Bestimmung nach nur zu den inneren Erzherzoglichen Landesangelegenheiten a). Bald indessen scheinen auch die in das kaiserliche Oberstrichteramt einschlagende Reichssachen durch die Hände

eben

eben dieses Hofraths gegangen zu seyn, wenigstens suchte das Haus Oesterreich während Karls VII. Regierung die angesonnene Auslieferung der Reichshofrathsakten mit der Entschuldigung aufzuhalten, daß dieselbe mit den österreichischen Landessachen zu sehr vermischt seyen, und erst von einander abgesondert werden müßten b). Bis jezo aber bestritt noch niemand die kaiserliche Jurisdiktion; die im Jahr 1502. in Sachen der Stadt Kölln wider den Kurfürsten von Kölln von lezterem und den übrigen Kurfürsten gegen die vom Kaiser erlassene Ladung gemachten Einwendungen bezwekten nicht, wie einige c) irrig wähnen, die Abwendung des kaiserlichen Gerichtszwanges, sondern blos die Aufrechterhaltung der kurfürstlichen Austrägalinstanz (§. 31. No. 5.) d); eben so hatte das mit Zuthun der Fürsten an den Kaiser gestellte Gesuch: „um Abschaffung neuerlichen Gerichts, so Ihre Majestät allein angestellt, mit Begehren es bei der verglichenen Kammergerichtsordnung zu lassen" nicht den kaiserlichen Hofrath zum Gegenstande, sondern galt dem neuen Kammergerichte, welches der Kaiser statt des im Jahr 1500. eingegangenen eigenmächtig zu Augsburg wieder errichtet und in Regensburg wirklich eröffnet hatte e). Gegen einen kaiserlichen Hofrath an sich hatten also die Stände nichts einzuwenden: aber über den österreichischen Hofrath, in dem nicht ihre Genossen, sondern österreichische Vasallen und Diener saßen, fiengen sie an sich zu beschweren, und erhielten auch auf dem kostnizer Reichstage 1507. von Maxen die Erklärung: „er wolle einen ehrbaren Hofrath anordnen, also daß er verhoffe, die Stände und jedermann sollten daran keinen Mangel haben" f), und wirklich erbliken wir auch jezo den kaiserlichen Hofrath in seiner vollen Thätigkeit g). Der Zug der Rechtssachen an diesen nahm

nach

nach und nach so zu, daß Max im Jahr 1512. h) acht Räthe vom Reiche als Beisizer in seinen Hofrath verlangte, und im Jahr 1518. mit dem Projekt umgieng, einen geordneten, steten Hofrath von 18. Personen, in welchem 5. Räthe aus dem Reiche sizen sollten, anzuordnen; allein der Tod übereilte ihn vor dessen Vollendung i).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. in den Urkunden No. 127. S. 423. folg.

b) Pütter Beiträge zur Lehre vom Ursprung des Reichshofraths. In den hannöverischen gelehrten Anzeigen vom Jahr 1750. S. 169. (Stehet auch in dessen Opuscul. S. 361. und in Schotts Jur. Wochenblatt. Band III. S. 697. folg.)

c) Pütter a. a. O. und in der historischen Entwikelung. Thl. I. S. 318.

d) *Blum* Com. cit. de judicio curiæ imperialis germanico. §. 61. von Harpprecht a. a. O. §. 227. 228.

e) Schmidt Geschichte der Deutschen. Thl. IV. S. 365. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 496.

f) von Harpprecht a. a. O. §. 273.

g) von Harpprecht a. a. O. in den Urkunden No. 140. 141. 142. S. 456. folg. Herchenhahn a. a. O. S. 497.

h) R. A. zu Kölln §. 5. (von Senkenberg) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. II. S. 147.

i) von Harpprecht a. a. O. Thl. III. §. 198. folg. Herchenhahn a. a. O. S. 499. folg. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 13. 14.

§. 34.

Fortsezung.

Kaiser Karl V. unterhielt wie Max (§. 33.) seinen Hofrath, gebrauchte ihn zu Reichs- und Landessachen,

chen, zog jedoch nicht immer dieselben, sondern bald diese, bald jene Beisizer zu, und trug kein Bedenken, zuweilen auch ganz fremde niederländische und spanische Ministers und Räthe in Reichssachen zu gebrauchen. Dagegen erinnerten dann die Stände mehrmals, daß dergleichen Angelegenheiten durch deutsche, und nicht durch welsche Zungen behandelt, auch überhaupt nicht ausser dem Reichsboden traktirt werden möchten. Der Kaiser aber erwiederte 1532. „daß er, wenn er schon ausserhalb des Reichs deutscher Nazion gewesen, dennoch allzeit deutsche Räthe gehabt, und wenn er in deutschen Landen gewesen, einen ordentlichen Hofrath von deutschen, redlichen, geschikten Personen mit samt einer deutschen Kanzlei gehalten, die solche Händel gefertigt" a). Seit 1544., wo die protestirenden Stände und besonders die schmalkaldischen Bundsverwandten über das Kammergericht sehr klagten, dessen Reformation verlangten, in deren Entstehung ihm den Unterhalt versagten, und dadurch gar dessen Stillstand veranlaßten, brachten nun auch die klagenden Partien ihre Rechtshändel wieder ohne allen Unterschied beim kaiserlichen Hoflager an, und der kaiserliche Hofrath ward daher stärker als je mit deutschen Mitgliedern besezt. Damit aber dem nie wieder entgegen gehandelt werden möge; so verordnete der Passauervertrag b.) ausdrüklich: „daß der kaiserliche Hofrath, so des heiligen Reichs und der Stände gemeine, oder sonderbare Sachen berathschlage und erledige, also stattlich mit deutschen Räthen besezt, auch die deutsche Sachen durch deutsche behandelt werden sollen, daß darob männiglich ein billiges Genügen getragen werden möge." Nun ward der Rechtsgang am kaiserlichen Hofrathe immer mehr geordnet; die kammergerichtliche Prozeßform beobachtete man fast durchaus, nur in den Dekreten und Bescheiden band man sich nicht so genau an gewisse

Formularien, und weitläufige Justizsachen, in welchen die Beweise durch Zeugenverhör und Vorlegung vieler Urkunden erst mußten beigebracht werden, wurden gewöhnlich an das Kammergericht, so lange dieß thätig war, verwiesen c). Die Beschwerden der Stände hörten aber deßwegen nicht auf. Auf dem Reichstage zu Augsburg 1555. verlangten sie aufs neue von Ferdinand I. „den kaiserlichen Hofrath mit deutschen, erfahrnen, geschikten, redlichen und tauglichen Personen zu bestellen, und solchen einen ansehnlichen deutschen Präsidenten vorzusezen, durch welchen die Sachen bei dem Kaiser nach Nothdurft angebracht, referirt, erledigt, auch die Bescheide und Dekrete den ansuchenden förderlich gegeben, und dann der Taxe halber solche Mäßigung beobachtet werde, daß darüber jedermann ein billiges Genüge trage, und wider alt Herkommen nicht beschwehrt werde" d). Dießmal blieb auch der Stände Wunsch nicht unerfüllt, Ferdinand gab gleich in seinem ersten Regierungsjahre dem Hofrathe eine ganz neue Einrichtung; er besezte ihn mit lauter deutschen Räthen und Präsidenten, gab ihm eine dauerhafte kollegialische Verfassung, nahm ihm alle erbländische Sachen ab, indem er ihn blos den Reichssachen widmete, verkündete für ihn am 3. April 1559. die erste förmliche Ordnung e), und nannte ihn jezo schon an einer Stelle: Reichshofrath, welche Benennung er von nun an in allen folgenden Ordnungen behielt f).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 501 - 521. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. IV. Abth. II. §. 4. folg. Thl. V. S. 40. folg. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 15.

b) Art. 14.

c) Her-

c) Herchenhahn a. a. O. S. 521-538. von Harprecht a. a. O. Thl. VI. §. 2. folg. Malblank a. a. O. §. 16.

d) Fried. Karl von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der kaiserlichen Reichshofrathsordnung. Frankfurt und Leipzig 1751. Band I. S. 10. folg.

e) Sie stehet in *ab Uffenbach* Tr. de consilio imperiali aulico. Mantissa. S. 5. folg.

f) Herchenhahn a. a. O. S. 538-548. Malblank a. a. O. §. 17. 18. Vergl. noch: Johann Heinrich Hermann Abhandlung von dem wahren Ursprung des kaiserlichen Reichshofraths, durch die Geschichte des höchsten Reichsgerichts unter den fränkischen Königen, und deren Vergleichung mit den mittlern und neueren Zeiten. In Karl Jakob Seyferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehnrecht. Thl. I. Wezlar 1785. N. 5. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 30-35.

§. 35.

Fortsezung.

Ferdinands Ordnung (§. 34.) fand Rudolf II. seinen Zeiten nicht mehr angemessen. Er ließ sie daher erläutern und vermehren, vollendete jedoch sein angefangenes Werk nicht, sondern ließ es einen blosen Entwurf bleiben a). Die unterdessen immer mehr um sich greifenden Religionsirrungen aber weckten die Beschwerden der Evangelischen über des Reichshofraths Verfassung und Verfahrungsart aufs neue (§. 34.). Sie machten ihm den Vorwurf, daß er keine eigentliche, vom Reichstage bestimmte Prozeßordnung habe, und daher willkührlich, zu geschwinde ohne Rechtsform verfahre; daß er aus lauter katholischen Mitgliedern bestehe; daß er blos vom Kaiser, ohne Zuthun der Stände besezt werde; daß es an einer genauen Visitation desselben, und an bestimmten

Rechtsmitteln gegen seine beschwerenden Urtheile fehle b). Bei Matthias Wahl kamen diese Ausstellungen sehr zur Sprache, und der Streit würde weit aussehend geworden seyn, hätten die evangelischen Kurfürsten aus Liebe zum Frieden nicht nachgegeben. Man begnügte sich mit des Kaisers Versprechen c), daß er seinen Hofrath mit einer gewissen Ordnung und Instruktion versehen, die alte revidiren lassen, und bei der nächsten Versammlung sie den gesammten Kurfürsten zu ihrem Gutachten übergeben wolle d). Gleich im folgenden Jahre drangen die Stände auf Erfüllung dieser Zusage nachdrüklich, und brachten es auch wirklich so weit, daß Matthias am 3. Jul. 1617. die neue Ordnung zu Prag unterschrieb e). Während Ferdinands II. Regierung bliebe es in der Hauptsache beim alten, nur durch zwei eigene Resolutionen vom 15. April 1626. f) wurde einigen, bei der Geschäfte Behandlungsart eingeschlichenen Mißbräuchen abgeholfen, und auch in den Prager Frieden mehreres hierher gehörige eingerükt g). Ferdinand III. mußte bei der Wahl das von seinen Vorfahren gegebene Versprechen in Ansehung einer zu verfertigenden Reichshofrathsordnung wiederholen, zog auch das von den Kurfürsten darüber seinem Vater noch zugestellte Gutachten in Erwägung, und machte in einem besonderen Dekrete vom 15. April 1637. h) seinen Entschluß bekannt i); allein die Stände waren damit nicht zufrieden, auf dem Reichstage zu Regensburg k) brachten sie wieder eine Menge Beschwerden vor, und behaupteten, nicht die Kurfürsten allein, sondern der ganze Reichstag müsse an der zu entwerfenden vollständigen Reichshofrathsordnung arbeiten. Durch den darauf gefolgten Reichsabschied l) ward dann die Berichtigung dieser Angelegenheit auf den nächsten Deputationstag verwiesen m). Weitläufig

läufig und lang rathschlagte man hier n) über die neue Ordnung des alten Gerichts, das entgegen strebende Interesse aber theilte die Meinungen, und der Meinungen Verschiedenheit wegen kam kein ordentlicher Deputationsabschied zu Stande o).

a) Sie stehet in *ab Uffenbach* Tr. de consilio imperiali aulico. Mantissa. S. 12. folg. Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 548-550. Vincenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Frankfurt und Leipzig 1784. §. 261. Fried. Karl von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der kaiserlichen Reichshofrathsordnung. Band I. §. 10. 11. S. 19.

b) von Moser a. a. O. S. 20-34. Pütter Historische Entwikelung. Thl. II. S. 23. folg. Herchenhahn a. a. O. S. 550-561.

c) W. K. Art. 41.

d) von Moser a. a. O. S. 34-57.

e) Sie stehet bei *Uffenbach* a. a. O. Vergl. von Moser a. a. O. S. 57-61. Herchenhahn a. a. O. S. 565-572.

f) Sie stehen bei *Uffenbach* a. a. O.

g) von Moser a. a. O. S. 61-64. Herchenhahn a. a. O. S. 572-577.

h) Stehet beim *Uffenbach* a. a. O.

i) von Moser a. a. O. S. 64-66. Herchenhahn a. a. O. S. 577-580.

k) 1640.

l) 1641. §. 90. folg.

m) von Moser a. a. O. S. 66-126. Herchenhahn a. a. O. S. 580-588.

n) 1643.

o) von Moser a. a. O. S. 126-192. Herchenhahn a. a. O. S. 588-599.

§. 36.

Fortsezung.

Bei den westphälischen Friedensverhandlungen war das Justizwesen ein Gegenstand ernster und langer Berathschlagungen. Mehrere Evangelische und mit ihnen Schweden wollten, Friedensbruchsfälle und Erkenntnisse über Thronlehen allein ausgenommen, die Konkurrenz des Reichshofraths mit der Kammer ganz aufgehoben wissen, und als sie hiermit nicht durchzudringen vermochten; so verlangten sie, daß doch wenigstens die geistlichen und den Religionsfrieden betreffenden Sachen von der Konkurrenz und Kognition des Reichshofraths ganz weggezogen werden sollten. Allein die kaiserlichen Gesandten erklärten standhaft: daß der Kaiser gemeint sey, viel eher Land und Leute, ja Leib und Leben aufzusezen und zu verliehren, als vermittelst Privirung der bisher jederzeit gehabten konkurrenten Jurisdiktion des kaiserlichen Hofs mit dem Kammergericht ihm gleichsam an Scepter und Krone greifen zu lassen. Unter diesen Umständen umgieng man die ausdrükliche Entscheidung der Frage: ob dem Reichshofrathe konkurrente Gerichtsbarkeit mit dem Kammergerichte zustehen solle? in dem Friedensinstrumente ganz, und nahm solche als unbezweifelt bejahend entschieden stillschweigend an, indem man die einzelnen Ausstellungen, die dem Reichshofrathe von den Ständen längstens schon gemacht worden waren (§. 35.), durch besondere Verordnungen nun hob. So wurde festgesezt: 1.) was den gerichtlichen Prozeß betreffe, solle die Kammergerichtsordnung auch am Reichshofrathe befolgt, und darneben noch eine besondere Reichshofrathsordnung verfaßt werden: 2.) die an dem Kammergericht zu beobachtende Religionsgleichheit sey auch auf den

Reichs-

Reichshofrath zu erstreken, und deßwegen solle der Kaiser einige der Augsburgischen Konfession verwandte gelehrte und der Reichsachen kundige Männer aus den evangelischen oder vermischten Kraisen zu Reichshofräthen annehmen, und zwar in solcher Anzahl, damit bei entstehendem Falle die Gleichheit der Urtheiler von beiden Religionen gehalten werden könne: 3.) die Visitation des Reichshofraths solle vom Kurfürsten von Mainz geschehen, so oft es nöthig seyn möchte, mit Beobachtung dessen, was auf dem Reichstage von gesammten Reichs wegen deshalb gut gefunden werden möchte: 4.) damit auch die am Reichshofrathe streitenden Partien nicht alles Rechtsmittels beraubt seyn möchten, solle einer Partie, die sich von einem Reichshofrathsurtheile beschwert halte, anstatt der am Kammergericht üblichen Revision frei gestellt seyn, an kaiserliche Majestät zu suppliciren, damit die gerichtlichen Akten von neuem revidirt würden, mit Zuziehung anderer der Sache gewachsenen unpartheiischen Räthen von beiden Religionen in gleicher Anzahl, die bei Abfassung des vorigen Urthels nicht gegenwärtig gewesen, oder doch wenigstens nicht die Referenten- oder Korreferenten-Stelle vertreten: 5.) weder das Recht der Austräge, noch die erste Instanz der Territorialgerichte, noch die Befreiungen von der Appellation, welche einige Stände durch Privilegien erhalten, sollen ausser Acht gelassen werden, und weder durch Mandate, noch durch Kommissionen, Avokationen, oder auf irgend eine andere Art darinn Eingriff geschehen: 6.) in größern und solchen Sachen endlich, wovon Unruhen im Reiche zu besorgen seyn möchten, solle es dem Kaiser freigestellt bleiben, auch einiger Kurfürsten und Fürsten beider Religionen Gutachten zu vernehmen a). Bald nach dem Frieden ward nun auch der Reichshofrath mit mehreren

reren evangelischen Räthen besezt, und während des neuen Reichstags verkündete der Kaiser ganz unverhofft am 16. März 1654. eine neue Reichshofraths-ordnung. Die Stände machten zwar Schwierigkeiten, eine solche einseitige kaiserliche Gesezgebung anzunehmen; allein sie drangen nicht durch, und mußten sich mit des Kaisers Erklärung begnügen, er würde geneigt seyn, Erinnerungen von Seiten des Reichs dawider anzunehmen. Seit dieser Zeit ist dann nun die vollkommene Gerichtsbarkeit des Reichshofraths bei jeder Gelegenheit nicht nur stillschweigend, sondern auch ausdrüklich auf das feierlichste von den Ständen anerkannt, und eben dadurch ausser allen Zweifel gesezt worden b).

a) Pütter Historische Entwikelung. Thl. II. S. 96-118. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 599-626. von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterung der kaiserlichen Reichshofrathsordnung. Band I. S. 192-244. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 19. 20. und Thl. III. §. 202-206.

b) W. K. Art. 16. §. 4. Art. 24. von Moser a. a. O. S. 244-282. Herchenhahn a. a. O. S. 626. folg. Vergl. noch: Lünig Europäische Staatskonsilien. Thl. I. N. 202. S. 1426. N. 120. S. 645. N. 121. S. 667. N. 123. S. 695. Thl. II. N. 336. S. 1394. N. 372. S. 1534.

§. 37.

Fortsezung.

Die Geschichte und weiteren Schiksale der beiden höchsten Reichsgerichte bis auf die neuesten Zeiten werden, so weit sie hierher gehören, bei den einzelnen Theilen ihrer innern Einrichtung entwikelt werden. Im allgemeinen ist der Reichshofrath sich vielmehr

mehr gleich geblieben, und weniger Veränderungen, diejenigen, die aus der Natur seiner Verfassung fliessen, ausgenommen, unterworfen gewesen, als das Kammergericht. Die Geschichte des lezteren hat, weil sie so sehr viel Licht auf den eigenthümlichen Karakter unserer Verfassung wirft, äusserst viel anziehendes. Es scheint ein besonderer Schuzgeist über diesem Gerichte gewacht zu haben, der es durch so viele Widerwärtigkeiten und Unfälle bis auf den heutigen Tag erhielt. Fast alle widrige Schiksale, die Menschen und ihre Anstalten nur treffen können, Mangel an Unterhalt, Krankheiten, Feuer, Krieg von aussen, Zwist von innen haben es verfolgt, mit vereinigten Kräften an seinem Untergange gearbeitet, von einem Ende Deutschlands zum andern verjagt. Noch im Jahr 1689. verlohr es durch der Feinde Verheerungen seinen bisherigen Wohnsiz, Speyer, und einen Theil seines Archivs. Die Frankreicher nämlich wähnten hier die deutschen Staatsgeheimnisse entdekken zu können, und schleppten daher viele Akten mit nach Straßburg, wo sie noch modern. Den Ueberrest führte das Kammergericht mit sich, ließ aber, zu sehr gedrükt von der Last, einen Theil zu Aschaffenburg, den andern zu Frankfurt. Von dannen zog es nach Wezlar, hielt hier im Jahr 1693. die erste Audienz, und wohnt seitdem beständig in dieser Reichsstadt. Glänzend ist zwar hier seine Einrichtung nicht, erst seit wenigen Jahren hat es zu seinen Versammlungen ein anständiges Hauß, sein Archivgebäude stehet noch unvollendet da a), und seine Akten liegen noch zerstreut zu Straßburg, Aschaffenburg und Wezlar b). Oft ward daher schon über eine Veränderung seines Wohnsizes gerathschlagt; aber bisher ohne Erfolg c), und noch in diesen Tagen suchte es sich und seine Städte gegen feindliche Verfolgungen

und Bedrükungen durch einen Sicherheitsbrief des französischen Generals auf jeden Fall sicher zu stellen d).

a) Joh. Aug. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der Reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Band I. Ulm 1785. N. V. S. 337. folg. Band III. N. VII. S. 250. folg.

b) Von Frankfurt sind im Jahr 1752. die Akten nach Wezlar gebracht worden. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. II. Kap. XI. §. 274-276.

c) Malblank a. a. O. §. 270-274. Lünig Europäische Staatskonsilien. Thl. II. N. 48. S. 313. N. 303. S. 1295. N. 304. S. 1296. N. 305. S. 1297. N. 306. S. 1298. N. 370. S. 1528. N. 436. S. 1716. N. 437. S. 1717.

d) Theodor Konrad Hartleben Ueber die Sicherheitsmittel des Kammergerichts in Kriegszeiten mit Anwendung auf die neuesten Vorfälle. 1793. Von den Vorkehrungen des kaiserlichen Reichskammergerichts für seine Sicherheit in gegenwärtigem Kriege, besonders von den französischen Sicherheitsbriefen. 1792. Vergl. noch: Urkundliche Nachrichten von des kaiserlichen und Reichskammergerichts Schikfalen in Kriegszeiten, zum Beweis, wie desselben in der Kammergerichtsordnung und Reichsgesezen gegründete Sicherheit, Freiheit und Verschonung von den hohen kriegenden Mächten auch in den schwersten Zeitläuften mehrmalen großmüthig gehandhabet worden. Bis auf die heutige Zeiten zusammengetragen von Johann Heinrich Harpprecht, Mitglied dieses höchsten Gerichts. Frankfurt 1759.

Zwei-

Zweiter Abschnitt.

Von den verschiedenen Verhältnissen der beiden höchsten Reichsgerichte.

§. 38.

A.) Verhältnisse der beiden höchsten Reichsgerichte gegen Kaiser und Reich.

Bei Bestimmung der verschiedenen Verhältnisse der beiden höchsten Reichsgerichte ist der Saz: das Kammergericht hängt mehr von dem aristokratischen; der Reichshofrath mehr von dem monarchischen Theile der Regierungsform Deutschlands ab, der fruchtbarste. Auf beide indessen sind folgende Grundsäze anwendbar: 1.) Kein altes Reichsgericht kann verändert, und kein neues aufgerichtet werden, es wäre dann, daß der Kaiser mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen auf einem allgemeinen Reichstage solches gut finden würden a). 2.) Jeder Stand und Unterthan darf nur innerhalb des deutschen Reichs zur Verhör- und Ausführung seines Rechts und dessen Entscheidung gezogen werden b). 3.) Exemtionen von des Reichs höchsten Gerichten soll der Kaiser keinem Stande künftig mehr gestatten c); auch 4.) die allgemeine Handhabung und Beschüzung der Reichsgerichte vorzüglich sich angelegen seyn lassen d); nicht weniger 5.) dem Prozesse der Reichsgerichte seinen straken, ungehinderten Lauf lassen, und weder sich selbst Eingriffe erlauben, noch andern gestatten e). 6.) Jedem Reichsgerichte liegt die heilige Pflicht auf, nicht nur alle Reichsgeseze überhaupt, und besonders die ihnen vorgeschriebenen Ordnungen auf das pünktlichste zu beobachten f), sondern auch 7.) die besonderen Privilegien, Rechte und Freihei-

ten der Stände auf keine Weise zu verlezen g); nicht weniger 8.) die strengste Unpartheiligkeit zu beweisen h), und 9.) in die Rechte der gesezgebenden Gewalt niemals einzugreifen i). Endlich sollen 10.) beide Reichsgerichte gleicher Freiheiten, Vorzüge, und gleichen Rangs sich zu erfreuen haben k).

a) W. K. Art. XVI. §. 3.

b) W. K. Art. XVI. §. 2. Art. 27. §. 4.

c) W. K. Art. XVIII. §. 1. 2.

d) W. K. Art. XVI. §. 5. 16. Art. XVII. §. 7. Art. XXI. §. 5. 6. 7. 8. Art. XXVII. §. 3.

e) W. K. Art. XVI. §. 7. 9. 10. 11. 16. Art. XVII. §. 1. Art. XIX. §. 4. 8. Art. XXI. §. 5.

f) J. P. O. art. XVII. §. 2. W. K. Art. XVI. §. 5. Art. XXX. §. 1.

g) J. P. O. art. V. §. 56. W. K. Art. XVIII. §. 3-5.

h) W. K. Art. I. §. 11. Art. XVI. §. 1. 3. Art. XIX. §. 3.

i) J. P. O. art. V. §. 56. W. K. Art. II. §. 4. 5.

k) J. J. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 296. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 185-197.

§. 39.

B.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen Kaiser und Reich.

1.) Das Kammergericht ist gemeinschaftlich von Kaiser und Reich errichtet worden, wird von ihnen mit Personen besezt, und repräsentirt also auch beide a). 2.) Bei ihm besorgen Kaiser und Reich das Visitations- Revisions- und Syndikatswerk gemeinschaftlich. 3.) Sämtliche Kameralpersonen stehen in dem Schuz und den Pflichten des Kaisers und Reichs. Sie dürfen

sen auch deßwegen 4.) nur die vom Reichstage, oder von den vom Kaiser und Reich hierzu verordneten Visitatoren, oder sonsten gesezmäsig Bevollmächtigten herrührende Geseze und Vorschriften annehmen. 5.) Auch bei Erledigung des kaiserlichen Throns dauert das Kammergericht fort, und endlich 6.) gelangen in manchen, unten an den gehörigen Orten anzuführenden Fällen, die bei ihm verhandelten Sachen an den Reichstag b).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 9. pr. J. R. A. §. 165. V. A. von 1713. §. 22. *Phil. Helfr. Krebs* Quinquertium Camerale. Wezlar. 1705. pag. 1. seq.

b) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 197. 198.

§. 40.

C.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen Kaiser und Reich.

1.) Der Reichshofrath steht in der Qualität eines Reichsgerichts in demselben Verhältnisse, gegen das Reich wie das Kammergericht (§. 33-37.). 2.) Gleich dem lezteren ist er der Gesezgebung Kaisers und Reichs unterworfen (§. 36. 38.). 3.) Es sind gewisse Regeln der Qualifikation bestimmt, nach welchen sich der Kaiser in Besezung der Reichshofrathsstellen zu richten hat (§. 36. No. 2.). 4.) Die Reichshofrathsglieder stehen in des Reichs und Kaisers Pflichten, und können von lezterem nicht mehr willkührlich entlassen werden a). 5.) Die Fälle, in welchen der Reichshofrath Gutachten an den Kaiser zu erstatten hat, sind durch die Geseze bestimmt. 6.) In Ansehung der Visitation dieses Gerichts ist der Kaiser nicht uneingeschränkt (§. 36. No. 3.) b).

a) W.

a) W. K. Art. XXIV. §. 10. und Crome Anmerkungen dazu.

b) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 206.

§. 41.

D.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen den Kaiser.

1.) Der Kaiser ist immer noch dieses Gerichts oberster Richter und Handhaber. 2.) In seinem Namen werden hier alle Erkenntnisse ausgefertiget, und mit seinem Siegel versehen a). 3.) Er allein kann des Reichs höchste Jurisdiktion einschränkende Privilegien ertheilen b). 4.) Er darf Beförderungsschreiben hierher erlassen c). 5.) In dringenden Nothfällen ist es ihm sogar erlaubt, provisorische Verfügungen einseitig zu treffen d). 6.) Nach den älteren Gesezen e) dursee er die Eröffnung der Gerichtsheimlichkeiten verlangen; allein in seinem neuesten Wahlvertrage f) entsagt er diesem Rechte. 7.) Er ernennt allein den Kammerrichter, die beiden Präsidenten, einen Beisizer, den Reichsfiskal, fiskalischen Advokaten und Pfenningmeister. 8.) Durch seine Rescripte werden diesem Gerichte die bei der Reichsversammlung zu Stande gekommenen Geseze, zur Befolgung bekannt gemacht. 9.) In seine Kammer fliessen die Fiskalgefälle nach Abzug der davon zu bestreitenden Ausgaben. 10.) An ihn erstattet das Kammergericht die seine innere Verfassung betreffenden Berichte, und er läßt solche durch eigene Dekrete zur weiteren Berathschlagung an die Reichsversammlung gelangen g). 11.) Unter der Auktorität seiner Kommissarien endlich werden die jedesmaligen Kammergerichts Visitationen abgehalten, und deren Verfügungen vollzogen.

a) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 12. §. 7.

b) §.

b) J. R. A. §. 115. 116. W. K. Art. XVIII. §. 6. 7. und Mosers Anmerkungen dazu.

c) W. K. Art. XVI. §. 8. und Mosers und Cromes Anmerkungen dazu. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 383. Not. f. und 385. Not. i. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofraths-praxis. §. 18. Nur dürfen dergleichen Beförderungsschreiben nicht durch den Reichshofrath erkannt, sondern müssen unmittelbar aus der Reichshofkanzlei erlassen werden. *Pütter* Nova epitome processus imperii. §. 358.

d) *Krebs* Quinquertium camerale. No. II. Sieh. auch kaiserliches Rescript vom 30. Jan. 1744. und Conclusum Pleni vom 8. Febr. 1744.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 19. §. 10. *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. I. Tit. 3. §. 23. 24. von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der kaiserlichen Kammergerichtsordnung. S. 3. von Nettelbla Vermehrter und verbesserter abgeforderter Bericht von den kaiserlichen Reichskammergerichtlichen Visitationen. In den Beilagen. S. 80. Joh. Jac. Moser Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. Band II. Stük 7. S. 506. folg. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen. Thl. I. Tit. 19. §. 10. S. 293. Vergl. noch: K. G. O. Thl. I. Tit. 13. §. 16. B. A. von 1531. §. 26. B. M. von 1533. §. 13. V. M. Jud. et Ass. 1556. §. 5.

f) Art. XVI. §. 8. und Cromes Anmerkungen dazu. Die neuen hierher gehörige Schriften stehen verzeichnet in Klübers Neuen Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 332.

g) Zum Theil werden dergleichen Berichte von dem Kammergericht zugleich auch unmittelbar durch Begleitungsschreiben an die Reichsversammlung befördert. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 200. 201.

§. 42.

E.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen den Kaiser.

1.) Der Reichshofrath verbindet mit der Eigenschaft eines Reichsjustiz-Kollegiums, auch noch diejenige des kaiserlichen Geheimenraths und obersten Reichslehnhofes. 2.) Der Kaiser nennt sich selbst das oberste Haupt und alleinigen Richter desselben a). 3.) Alle seine Glieder werden vom Kaiser allein bestellt und besoldet. 4.) Die vom Kaiser an ihn erlassenen Dekrete und Verordnungen, in so ferne sie den bestehenden Reichsgesezen nicht zuwider sind (§. 38. No. 1. §. 40. No. 2.), dienen ihm zur unabweichlichen Richtschnur. 5.) Er ist an die Person des Kaisers gebunden, dem Hoflager dieses, so lange es nicht ausserhalb den Gränzen des deutschen Reichs gehalten wird (§. 38. No. 2.), muß er daher folgen; er erlischt mit dem Tode des Kaisers, lebt erst mit der Wahl des Nachfolgers dieses wieder auf, und alsdann bedürfen seine Glieder einer neuen Ernennung, oder Bestätigung in ihrer Würde. 6.) Von allen seinen Verhandlungen und Urtheilssprüchen muß er seinem Haupte Rechenschaft geben, und es fehlt nicht an Beispielen, daß dieses einzelne gegen ihn angebrachte Beschwerden zu seiner Rechtfertigung besonders ihm mitgetheilt hat. 7.) In den dahin geeigneten, unten am gehörigen Orte aufzuzählenden Fällen endlich (§. 40. No. 5.), muß er Berichte und Gutachten an den Kaiser erstatten, und der Resolutionen dieses gewärtigen b).

a) R. H. O. Tit. I. §. 1.

b) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 207.

§. 43.

F.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsstände überhaupt.

Ausser den oben (§. 38. 39.) aufgezählten Gerechtsamen stehen den Reichsständen überhaupt noch folgende Vorzüge in Ansehung des Kammergerichts zu: 1.) Sie vollstreken seine Entscheidungen. 2.) Sie besorgen seinen Unterhalt. 3.) In den Rechtshändeln mit ihren Unterthanen muß der Erkennung der Prozesse Schreiben um Bericht vorangehen. 4.) Sie können verlangen, daß sie glimpflich behandelt, und daß ihre Schreiben mit gebührender Achtung aufgenommen werden a). 5.) Ihre Räthe sind von Ablegung der Eide für Gefährde frei. 6.) Im Extrajudicial-Verfahren sind ihre Angelegenheiten von mehreren Urtheilern zu behandeln, als diejenige der Privatpersonen.

a) W. K. Art. XVI. §. 4. J. B. A. §. 8. 101.

§. 44.

G.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen die Reichsstände überhaupt.

Besondere Vorrechte, als den Reichsständen überhaupt in Ansehung des Reichshofraths zuständig, lassen sich, wenn man die oben (§. 38. 40.) aufgezählten als bekannt voraussezt, und die eben im vorhergehenden §. unter N. 1. 3. 4. 5. genannten, auch auf dieses Reichsgericht anwendbar denkt, nicht angeben.

§. 45.

H.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen die Reichsvikarien.

Das Recht der beiden Kurhäuser Pfalz und Sachsen zu der Reichsverweserschaft verliehrt sich in dem

grauen Alterthume, steigt weit hinauf über die Zeiten der goldenen Bulle a), und führt schon im 13ten und dem Anfang des 14ten Jahrhunderts den Namen eines alten Gebrauchs b); allein dieses Recht war dann doch damals noch nicht ganz unbedingt, noch nicht ganz ausser Zweifel gesezt und über alle Widersprüche erhaben, erst durch die goldene Bulle c) wurde es reichsgrundgesezlich. In älteren Zeiten geschah es nicht selten, daß die Kaiser im Fall ihrer Abwesenheit aus dem Reiche, oder einer sonstigen Verhinderung, nach Willkühr Verweser ernannten d), nun aber sicherten Karl IV. und Sigismund auch auf den Fall der Abwesenheit jenen Kurfürsten das Verweseramt zu e). Die Errichtung des Kammergerichts änderte hierinn nichts, denn Kaiser Max versprach den bestellten Verwesern getreulich und ohngefehrlich: „daß ihnen, ihren Erben und Nachkommen solch Ordnung und Sazung an ihren Herrlichkeiten und Freiheiten des heil. „Reichs Vikariat in ihren Gezirken keinen Abbruch „noch Verlezung bringen solle" f).

a) Schwäbisches Lehenrecht. Kap. 42. von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. IV. §. 1-36.

b) von Harpprecht a. a. O. §. 8. 9-33.

c) K. V. §. 1. 2.

d) von Harpprecht a. a. O. §. 1-36.

e) Derselbe a. a. O. §. 40. 41. 49.

f) Derselbe a. a. O. §. 56. und im Anhang N. 251. S. 109. Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. Stutgart 1790. §. 1. 2.

§. 46.

§. 46.

Fortsezung.

Die rechtlichen Verhältnisse des Kammergerichts während eines Zwischenreiches (§. 45.) sind: 1.) der Tod des Kaisers wird demselben nicht förmlich notificirt, jedoch nimmt es jedesmal sogleich Notiz davon. 2.) Gleich nach erfolgtem Tode des Kaisers erläßt der Reichserzkanzler an die kammergerichtliche Kanzlei die Weisung, mit den Expeditionen der nach dem Sterbetag des Kaisers eröffneten kammergerichtlichen Erkenntnisse bis zur Ankunft der Vikariatssiegel einzuhalten. 3.) Den Tod des Reichsoberhauptes betrauert das Kammergericht förmlich. 4.) Die Kosten zu den kaiserlichen Exequien werden aus der fiskalischen Kasse genommen (§. 41. N. 9.). 5.) Unter dem Namen und Insiegel der Reichsverweser werden die kammergerichtlichen Erkenntnisse ausgefertigt a). 6.) Die Vikariatssiegel erhält der Reichserzkanzler mit der Titulatur von den Reichsvikarien zugeschikt; stellt solche dem Kanzleiverwalter zu, ertheilt aber auch zugleich dem Kammergericht davon Nachricht, und legt dieser Notifikation die von den Reichsvikarien vorgeschriebene Titulatur bei. 7.) Bis zur Ankunft der Vikariatssiegel werden in eilenden Sachen von der Kanzlei Interimsattestaten, unter der Hand und Pettschaft des Kanzleiverwalters und ältesten Protonotars, über die kammergerichtlichen Erkenntnisse ertheilt; diese aber nicht wie förmliche Expeditionen durch die Kammerboten insinuirt und in der Audienz reproducirt, sondern nur den Agenten der interessirten Partien zugestellt, doch aber wie förmliche Expeditionen respektirt. 8.) Die Reichsvikarien thun dem Kammergericht den Antritt des Vikariatamts kund, und nehmen solches in ihren Schuz und

Schirm. 9.) Aber auch ohne diese Notifikationsschreiben abzuwarten fährt dasselbe in Verwaltung der Justiz ununterbrochen fort, und bedarf einer Bestätigung von Seiten der Reichsverweser gar nicht. 10.) Schwören neue Mitglieder des Gerichts auf; so wird die in der Kammergerichtsordnung vorgeschriebene Eidesformel beibehalten, ohne daß der Reichsverweser Erwähnung geschieht. 11.) Auch bei erledigtem Kaiserthrone nennt sich das Kammergericht nach wie vor — kaiserliches Kammergericht. 12.) Die während eines Zwischenreichs erledigt werdende Stellen derjenigen Kameralpersonen, die der Kaiser einseitig ernennt (§. 41. N. 7.), zu ersezen, sind die Reichsverweser keineswegs befugt. 13.) Dem neu gewählten Kaiser legt das Kammergericht seinen Glükwunsch zum Regierungsantritt schriftlich ab. 14.) Die Reichsvikarien thun dem Kammergericht das Ende des Zwischenreichs kund, und verlangen zugleich ein Verzeichniß der unter ihrem Namen und Siegel ausgegangenen Dekreten und Urtheile. 15.) Der Reichserzkanzler endlich überschikt dem Kammergericht jedesmal zwei Exemplarien der neuen Wahlkapitulation, und zugleich dem Kanzleiverwalter die neuen kaiserlichen Siegel b).

a) In dem Vergleich von 1750. (Sieh. Pütter Instit. jur. publ. Edit. III. §. 481. Not. a. H. F. C. von Lynker Römisch königliche Wahlkapitulation Josephs II. Arnstadt 1783. S. 152. Desselben Historisch publicistische Anmerkungen und Erläuterungen zu dem zwischen den hohen Herrn Reichsvikarien im Jahr 1750. abgeschlossenen Vikariats Gränzvergleich. Hildburghausen 1791. Moser Neuestes Reichsstaatshandbuch von 1768. S. 38.) haben sich die Reichsverweser auf immer eines gemeinschaftlichen Siegels verglichen und verabredet, daß jeder von ihnen jedesmal 3. Siegel an Kurmainz einsenden wolle, und daß dieses die weitere Versendung an das Kammergericht erst dann besorgen solle, wenn solche von ihnen beiden wirk-

wirklich eingekommen. Das erstere ist nun auch in den beiden lezteren Zwischenreichen geschehen; allein Kursachsen hat seine Siegel dem Vergleiche von 1750. Kurpfalz hingegen die seinigen dem Vergleiche von 1612. und dem alten Herkommen gemäß eingerichtet. (Nach) dem Vergleiche von 1612. sollen dem Reichsadler die Kurinsignien, nämlich der Reichsapfel und das Schwerdt einverleibt werden. Nach dem Vergleich von 1750. hingegen sollen die Siegel blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschilder, oder andere die Namen oder insignia der hohen Reichs-Vicariorum andeutende Zeichen) und die generaliter eingerichtete Umschrift: Sigillum Sacri Romani Imperii provisorum et Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen.) Dieß war dann der Grund, warum das Kammergericht nach Josephs II. Tode lange mit keinen Siegeln versehen wurde, bis endlich der Erzkanzler an die Kanzlei die provisorische Verfügung erließ: daß er der Kanzlei bis zur anderweiten Verfügung gestatten wolle, daß beide von den Reichsvikarien eingesandte Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrükt, und bei der Frage: welches zur Rechten, oder zur Linken zu sezen sey, auf die kundbare Rangordnung beider Kurfürsten gesehen, auch die Titulatur blos im allgemeinen nach dem 1750. für gut gefundenen Formulare gefaßt werde. Dieser provisorischen Verordnung gemäß sind auch wirklich in dem vorlezten und lezten Zwischenreiche die Expeditionen, ohne irgend einen Widerspruch, abgefaßt und ausgefertigt worden.

b) W. K. Art. XXX. §. 1. Egid Joseph Karl von Fahnenberg Entwurf einer Geschichte des kaiserlichen und Reichskammergerichts unter den hohen Reichsvikarien. Band I. Lemgo 1790. Band II. Lemgo 1791. Besonders Band II. S. 194. folg. Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. §. 3-16. Helwig Bernhard Jaup und August Friedrich Wilhelm Crome Journal für Staatskunde und Politik. Jahrgang I. Stük I. N. IV. S. 102-139. und besonders Stük II. N. III. S. 306. folg. Johann Richard von Roth Pragmatische Interregnumsgeschichte, besonders des Reichserzkanzlariates vom Jahre 1790. Frankfurt 1794. §. 6. 7. 8. 9.

§. 47.

I.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen die Reichsvikarien.

Mit dem Tode des Kaisers erlischt der Reichshofrath (§. 42. N. 5.), statt seiner bestellt jeder Vikarius an seinem Hofe ein Vikariatshofgericht (§. 45.). 1.) Jedes dieser Gerichte erstrekt seine Gerichtsbarkeit nicht über den Distrikt, der dem solches bestellenden Vikarius unterworfen ist. 2.) Sie werden von jedem der Reichsverweser nach Wohlgefallen besezt, und die Mitglieder und Subalternen derselben von diesen ernannt. 3.) Die gewöhnliche Zahl der Räthe ist 6. 8. höchstens 10., und diesen ist ein Präsident vorgesezt. Die übrigen Geschäfte besorgen ein, oder zwei Sekretäre, einige Kanzellisten, ein Thürhüter und ein Kanzleibote. 4.) Auf ein bestimmtes Verhältniß beider Religionstheile wird bei Bestellung dieses Personales keine Rüksicht genommen. In den drei vorlezteren Zwischenreichen saßen nur zwei, in dem lezteren drei evangelische Räthe in dem rheinischen Vikariatgericht, und das sächsische bestand in den älteren und neuesten Zeiten aus lauter evangelischen Mitgliedern. 5.) Bei den Kanzleien der Vikariatsgerichte übt Kurmainz seine Erzkanzlerrechte nicht aus. Schon im Jahr 1519. begab es sich freiwillig dieser Gerechtsame a), und seit dieser Zeit hat es nie wieder Ansprache darauf gemacht, so daß die Reichsverweser bis auf den heutigen Tag auch die Kanzleien bestellen. 6.) Daß die Vikariatshofgerichte die gemeinen Rechte, Reichsgeseze, Kammergerichts- und Reichshofrathsordnung befolgen müssen, ist vor sich klar. 7.) So wie der Kaiser den Reichshofrath mit besondern Dekreten versiehet (§. 42. N. 4.); eben so schreiben die Reichsverweser ihren Vikariatgerichten eigene-

gene Ordnungen vor b). 8.) Der Gerichtsbarkeit der Vikariatshofgerichte sind keine andere Gränzen gezogen, als derjenigen des Reichshofraths auch. Einige Klassen von Sachen, besonders peinliche Sachen und alle Rechtsstreitigkeiten, die, die größere Reichslehen betreffen, davon ausnehmen zu wollen, dafür ist kein Grund da c). 9.) Die Sachen, in welchen diese Gerichte verfahren und entscheiden können, sind nicht blos neue, bei ihnen angebrachte, sondern auch solche, welche vorher bei dem Reichshofrathe bereits angebracht waren. In diesen lezteren können sie, auf Verlangen einer Partie, fortfahren, und die bei dem Reichshofrathe verhandelten Akten müssen im Originale, gegen Bescheinigung und Erklärung wegen der Restitution derselben nach geendigter Reichsverwesung, durch Anordnung des Kurfürsten zu Mainz als Reichserzkanzlers, und auf Kosten der Partien unweigerlich verabfolgt werden d). 10.) Gegen die Erkenntnisse der Vikariatsgerichte finden dieselben Rechtsmittel statt, die gegen die Reichshofräthlichen eingewendet werden können (§. 36. N. 4.). 11.) Nach geendigtem Vikariate werden die Vikariatshofgerichte geschlossen; die bei denselben angestellt gewesenen Personen entlassen, und nicht nur die Reichshofrathsakten restituirt, sondern auch die sämtlichen übrigen verhandelten Akten, längstens binnen 6. Monaten, an den neuen Kaiser eingesendet e), damit sie zur Ergänzung des Reichsarchivs daselbst deponirt werden können f).

a) von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. IV. §. 116. S. 87. und im Anhang N. 279. S. 174.

b) Eine solche erhielt das rheinische Vikariatgericht nach dem Tode Karls des VI. und Karls VII. Die erstere steht in Joh. Karl Königs Dritten Abhandlung von

den hohen Reichsvikariatsgerechtsamen. §. 43. S. 83. Wie auch in Joh. Dan. von Olenschlagers Geschichte des interregni nach Absterben Kaiser Karls des VI. Thl. I. S. 350. und endlich in der Sammlung einiger Staatsschriften, welche nach Ableben Kaiser Karls des VI. zum Vorschein gekommen. St. 9. S. 930. Die leztere findet man in *Joh. Ulr. Crameri* Opusculis Tom. II. N. 16. S. 399. — — So wie der Reichshofrath, im Namen des Kaisers, gemeine Bescheide an seine Agenten ergehen läßt; eben so erlassen die Vikariatgerichte ähnliche Verfügungen an ihre Agenten. Sieh. Sammlung einiger merkwürdigen Conclusorum, welche von einem gemeinsamen Reichsvikariatshofgericht zu Augsburg seit desselben Eröffnung abgefaßt worden. Augsburg 1741. Thl. I. S. 10. 21. 119. 122. 234. — — Davon, daß das sächsische Vikariatgericht jemals eine eigene Ordnung erhalten, wie auch, daß es besondere gemeine Bescheide hat ergehen lassen, ist nichts bekannt —

c) Daniel Friederich Leypold Ueber die Justizgewalt der Reichsverweser in ihren eigenen Sachen. Stutgart 1792.

d) W. K. Art. III. §. 15. von Roth Pragmatische Interregnumsgeschichte vom Jahre 1790. §. 20. Vergl. auch Denselben §. 9. 16.

e) W. K. Art. III. §. 16. 18.

f) Jaup und Crome Journal für Staatskunde und Politik. Stük II. N. III. S. 288 - 306. Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. §. 16 - 23.

§. 48.

Fortsezung.

12.) Die beiden Vikariatshofgerichte haben ihre angewiesenen Bezirke, auf welche ihre Gerichtsbarkeit sich beschränkt (§. 47. N. 1.), sie konkurriren der Regel nach nicht, und es kann mithin von ihren Verhältnissen gegen einander keine Frage seyn. Nur Ausnahmsweise ist in zwei Fällen eine konkurrente

Ge-

Gerichtsbarkeit derselben denkbar; einmal nämlich in Ansehung solcher deutschen Reichslande, die zu keinem der beiden Vikariatsbezirken gerechnet werden, und doch die Befreiung von dem Vikariate zu erweisen ausser Stand sind; und dann in Ansehung der mit Deutschland verbundenen Staaten, wohin man besonders die italiänischen Sachen rechnet. In beiden Fällen läßt sich die Anwendbarkeit der gemeinen Rechtsgrundsäze über die Verhältnisse konkurrirender Richter nicht bezweifeln. 13.) Die Vikariatshofgerichte treten an die Stelle des Reichshofraths (§. 47.), ihre Verhältnisse zum Kammergericht sind daher ganz dieselben, die zwischen diesem und jenem statt finden. 14.) So wie die Vikariatgerichte die an dem erloschenen Reichshofrathe anhängig gewesene Rechtssachen fortsezen (§. 47. N. 9.), eben so sezt dieser, nach wieder beseztem Kaiserthrone, die vor jenen anhängig gewesene Sachen, ganz in dem nämlichen Zustande, wie er sie antrifft, fort, ohne daß er, wie sich von selbst versteht, die Erkenntnisse der Vikariatgerichte kassiren kann. 15.) Mit den kaiserlichen Hof- und Landgerichten endlich, die in einigen Gegenden Deutschlands noch im Gange sind (§. 13. 67. folg.), geht während eines Zwischenreichs durchaus keine Veränderung vor. Sie sprechen nach wie vor, vermöge eines beständigen kaiserlichen Auftrags, Recht, lassen ihre Erkenntnisse, sowohl bei beseztem, als erledigtem Kaiserthrone, unter der einem jeden eigenen Titulatur, ohne des Kaisers namentlich zu gedenken, ausgehen, und die Verhältnisse gegen dasjenige Vikariatsgericht, in dessen Bezirke sie sich befinden, sind ganz dieselben, die bei beseztem Kaiserthrone zwischen ihnen und dem Reichshofrathe eintreten a).

a) Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. §. 23-26.

Vergl. noch: Jos. Edlen von Sartori Reichsvikariatisches Staatsrecht. Augsburg 1790. §. 57-60. §. 68-81. §. 171-178. Reuß Staatskanzlei. Thl. XXXII. Abschn. I. Abschn. II. Abschn. III. und Abschn. VI. §. 36. S. 345.

§. 49.

K.) Verhältnisse des Kammergerichts gegen Kurmainz.

Dem Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzlern durch Germanien, stehen in Ansehung des Kammergerichts folgende Gerechtsame zu: 1.) Er beschikt alle kammergerichtliche Visitationen a). 2.) Bei ihm müssen die Revisions- und Sindikatsklagen gegen kammergerichtliche Erkenntnisse eingeführt werden b). 3.) Durch ihn gelangen alle kammergerichtlichen Berichte an Kaiser und Reich (§. 41. N. 10.) c). 4.) Er introducirt den jedesmaligen neuen Kammerrichter. 5.) Von ihm wird die kammergerichtliche Kanzlei mit Personen besezt, visitirt, in Verbindung mit der Visitation reformirt, mit Kanzleivorschriften versehen, aus den Kanzleisporteln besoldet, zur Ausübung ihrer Verrichtungen angehalten, nöthigen Falls auch bestraft d).

a) *Krebs* Quinquertium camerale. No. IV. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. II. §. 243-246.

b) J. R. A. §. 125.

c) J. R. A. §. 135. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 38. §. 1. Visitationsschluß vom 5ten Dec. 1768. §. 11.

d) Malblank a. a. O. Thl. I. §. 127. folg. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 139. 349.

§. 50.

L.) Verhältnisse des Reichshofraths gegen Kurmainz.

So wie in Ansehung des Kammergerichts (§. 49.), so stehen auch in Ansehung des Reichshofraths dem Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzlern durch Germanien, bedeutende Vorrechte zu: 1.) die Bestellung der Reichshofkanzlei vom Reichsvicekanzler an bis zum untersten ist ihm überlassen a); die sämtlichen dahin gehörigen Personen sind seiner Gerichtsbarkeit unterworfen; die Eidespflichten derselben sind nicht nur auf den Kaiser, sondern auch auf ihn gerichtet b); er besoldet sie aus den Taxgefällen, und besorgt ihre Visitation c). 2.) Interimistisch ist ihm die Visitirung des Reichshofraths selbst aufgetragen (§. 36. N. 3.) d).

a) W. K. Art. XXV. §. 1. 2.

b) Reichshofkanzleiordnung von 1570. bei *Uffenbach* Tr. de consilio imperiali aulico. Anhang III. S. 26. folg.

c) Kanzleimemorial von 1610. Bei *Uffenbach* a. a. O. Anhang III. S. 30. Sieh. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 151. 181. 183. 184. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. I. S. 501. 513. 557.

d) I. P. O. art. V. §. 55. R. H. O. Tit. 7. §. 25. W. K. Art. XXIV. §. 6. 7. Sieh. Malblank a. a. O. §. 135. folg.

§. 51.

M.) Verhältnisse des Reichshofraths und Kammergerichts gegen einander. a.) Konkurrente Gerichtsbarkeit.

Die beiden höchsten Reichsgerichte, der Reichshofrath und das Kammergericht üben in der Regel eine konkurrente Gerichtsbarkeit sowohl gegen Unmittel-

telbare, als Mittelbare in erster und höherer Instanz, in den nach den Reichsgesezen dazu geeigneten Fällen, aus (§. 3. 36. 38.) Der Begriff einer konkurrenten Gerichtsbarkeit bringt es mit sich, daß es lediglich der Wahl des Klägers überlassen bleibt, welchen der gleich zuständigen Richter er angehen will. Diese Regel leidet aber dann eine Ausnahme, wenn der Beklagte dahin besonders privilegirt ist, daß er bestimmen darf, vor welchem der gleich befugten Richter er sich einzulassen gedenkt (privilegium electionis fori). Eine solche Befreiung ist 1.) den Königen von Schweden, wenn sie in Ansehung ihrer deutschen Länder belangt werden, durch den westphälischen Frieden a); und dann 2.) den Herzogen von Braunschweig von Kaiser Ferdinand III. eigends verliehen b). Der Willkühr des Klägers ist es überlassen, ob er den befreiten Beklagten zuvor um seine Erklärung requiriren, oder ohne eine solche Requisition sogleich an eines der höchsten Reichsgerichte sich wenden, und hier die allenfalsige Einwendung einer den Gerichtsstand ablehnenden Einrede abwarten will c). Nicht nur auf gewöhnliche, sondern auch auf solche Fälle übrigens, die zu unbedingten Strafbefehlen geeigenschaftet sind, gehet diese Befreiung; sie schließt die Austrägalinstanz nicht aus, und damit solche nicht zur Rechtsverweigerung mißbrauchet werde, müssen die Könige von Schweden binnen drei, die Herzoge von Braunschweig aber binnen zween Monaten, von Zeit des ihnen von dem Kläger erklärten Vorhabens zu klagen, sich ausdrüklich äussern, vor welchem der beiden höchsten Reichsgerichte sie belangt werden wollen d).

a) I. P. O. Art. X. §. 12. Als nachher die Herzogthümer Bremen und Verden an den Kurfürsten von Braunschweig; der pommerisch stettinische Distrikt aber an Kurbrandenburg kam, ward dieß Privilegium auf beide

de transscribirt. Moser Teutsches Staatsrecht. Thl. IV. Buch 2. Kap. 58. §. 3.

b) Dieses Privilegium stehet in *de Ludolf* Catalogo privilegiorum S. R. I. electorum, principum et statuum. Francof. 1730. S. 128. (Ist auch des Herausgebers Commentationi systematicæ de jure cameræli beigedrukt). Vergl. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 418. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 338. *Franc. Dom. Haeberlin* Diss. de privilegio electionis fori domus Brunsvico Lüneburgicæ. Helmstad. 1760.

c) *Tafinger* l. c. §. 419. Hanzely a. a. O. §. 339.

d) *Tafinger* und Hanzely a. a. O.

§. 52.

Fortsezung. b) Sachen, die ausschließlich vor das Kammergericht gehören.

Die Rechtssachen aller Kameralpersonen, sie seyen von welcher Art sie wollen, gehören ausschließlich vor das Kammergericht a), und so wenig dieser befreite Gerichtsstand in einzelnen Fällen die gehörigen besondern Gerichtsstände ausschließt b), so müssen doch selbst die gegen Kameralpersonen gerichtete dingliche Klagen, in so ferne sie an dem Wohnsize des Gerichts gelegene Güter betreffen, bei dem Kammergerichte angebracht werden c).

a) K. G. O. Thl. I. Tit. 49. §. 1. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. §. 1. J. R. A. §. 141. J. B. A. §. 22.

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. Stutgart 1791. §. 34.

c) Benjamin Ferd. Mohl Versuch eines Systems der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. 1. Tübingen 1791. §. 93. folg. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 458. 459. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. 1. §. 147 - 151.

§. 53.

Fortsezung: c) Sachen, die ausschließlich vor den Reichshofrath gehören.

Des Reichshofraths ausschliessender Gerichtsbarkeit sind vorbehalten: 1.) alle Rechtssachen, der sämtlichen ihm angehörigen Personen (§. 52.) a). 2.) Die italienischen Sachen (§. 13. 15. N. VIII. §. 26. 31.) b). 3.) Die kaiserlichen Regierungs- und Reservatsachen (§. 42. N. 1.), in soferne nicht von erworbenen Rechten Dritter, und also einem förmlichen Rechtsgange die Rede, doch aber irgend eine vorgängige Kognition nothwendig ist c). 4.) Alle in das Reichslehnswesen einschlagende Geschäfte (§. 42. N. 1.) d). 5.) Alle Rechtssachen, welche größere Reichslehen, Fürstenthümer, Grafschaften, Herrschaften nämlich, es mag nun von dem ganzen Lehen, oder nur einem Theile desselben, es mag vom Rechts- oder nur vom Besizstande die Rede seyn, betreffen. Kleinere Reichslehen hingegen, wie auch allodial Lande angehende Rechtsstreitigkeiten können eben so gut vor das Kammergericht, als vor den Reichshofrath gebracht werden (§. 15. N. IV. V.). e).

a) R. H. O. Tit. I. §. 8. W. K. Art. XXV. §. 6. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 327. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 74.

b) Savoyen und Trident gehören hierher nicht. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichs. Thl. II. §. 175. Hanzely a. a. O. §. 323. Malblank a. a. O. §. 125. 126. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden und andern Sachen mit Fällen Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Augsburg 1791. N. 29. S. 206. (H. W. Bergsträsser) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Thl. I. Frankfurt 1792. S. 249. folg.

folg. Reuß Staatskanzlei. Thl. XVIII. S. 127. folg.

c) Malblank a. a. O. §. 117-127. Hanzely a. a. O. §. 128.

d) Malblank a. a. O. §. 128.

e) Regiments Ordnung von 1521. §. 7. K. G. O. Thl. II. Tit. 7. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 7. „Ob auch Sachen fürfielen Fürstenthümer, Herzogthümer, Grafschaften, ꝛc. belangend, so vom Reiche ohne Mittel zu Lehen rühren, so einem Theile gänzlich und endlich abgesprochen werden sollen; derselbigen Erkenntniß wollen wir uns als römischer Kaiser vorbehalten haben". *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 400-404. Hanzely a. a. O. §. 320-323. Mohl a. a. O. §. 174. 178-202. Malblank a. a. O. §. 129. 131. Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden und andern Sachen. N. XXXV. S. 225. *Frieder. Wilh. Hofmann* Diss. Observationes quædam juris et processus cameræ imperialis. Gœtting. 1786. Obs. 2. *Boehmer* Principia jur. feud. §. 474. (Haas) Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht einzurichten und zu verbessern sey. Thl. II. S. 659. folg.

§. 54.

Fortsezung.

6.) Nach älteren Gesezen a) alle Zollsachen; allein über diese erkennt nun auch das Kammergericht b). 7.) Die peinliche Sachen aller Unmittelbaren, der Stände sowohl, als der reichsritterschaftlichen Glieder c). Von der Zuständigkeit des Gerichtsstandes des begangenen Verbrechens ist hier die Rede nicht (§. 15. N. I.) d). 8.) Alle Rechtssachen, welche die Substanz, Gültigkeit, Interpretation kaiserlicher Privilegien, wie auch die Rangstreitigkeiten der Reichsstände unter sich betreffen (§. 15. N. II. III.) e). 9.) Die in die Konkordaten der deutsch katholischen

schen Kirche einschlagende Rechtssachen können eben so vor das Kammergericht, wie vor den Reichshofrath gezogen werden f). 10.) Dieß ist auch der Fall, wenn von Handhabung der rechtmäsigen, den Domkapiteln zustehenden Befugnisse; oder von Eingriffen der Domkapitel in die landesherrlichen Gerechtsame der Bischöffe, oder Erzbischöffe; oder von Handhabung der unmittelbaren Reichsstifter in ihren Gerechtsamen, die Rede ist g). 11.) Eben so ist unläugbar das Kammergericht mit dem Reichshofrathe gleich zuständiger Richter, wenn in Ansehung des bereits erworbenen Adels und der davon abhangenden Rechte Streit entstehet h). 12.) Auch die Rechtsangelegenheiten, welche die innere ökonomische, und politische Verfassung der Reichsstädte und reichsritterschaftlichen Körper zum Gegenstande haben, können mit Grund dem Reichshofrathe keineswegs ausschließlich zugeschrieben werden i). 13.) Hingegen ist derselbe in Ansehung der das Münz- Bücher- und Reichspostwesen betreffenden Rechtssachen im Besiz der ausschliessenden Gerichtsbarkeit k).

a) W. K. Leopold I. und Joseph I. Art. XXIV.

b) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 205.

c) K. G. O. Thl. II. Tit. 22. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 23. *Tafinger* l. c. §. 393. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 323. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 176. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 130. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. N. XIII. S. 147. — Daß das Kammergericht über seine Glieder auch peinliche Gerichtsbarkeit übt, folgt aus dem oben §. 52. gesagten.

d) Meine

d) Meine Grundsäze des gemeinen, ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 34. — Die Reichsstände wollen in Ansehung der reichsritterschaftlichen Glieder den Gerichtsstand des begangenen Verbrechens begründet wissen. — Quistorp Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts. Thl. II. §. 581. 582. Meister Ausführliche Abhandlung des peinlichen Prozesses in Deutschland. Thl. I. Zweite Auflage. Göttingen. 1766. Abschn. I. Hauptst. I. §. 6. 7. Thl. III. Abschn. I. Hauptst. 10. §. 21-43.

e) R. A. 1570. §. 60. Malblank a. a. O. §. 132. *Pütter* Pr. de jure et officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem privilegiorum cæsareorum. Gœtting. 1758. (Stehet auch in dessen Opuscul. No. VI. p. 273.)

f) Mohl a. a. O. §. 202. *Hofmann* Diss. cit. Observationes quædam juris et processus cameræ imperialis. Obs. I. p. 2-8. (von Zwierlein) Rekursschreiben des Fürst Bischofs zu Lüttich in dem Rechtsstreit über Vergebung der Propstei Hansimme. dd. Sept. 1780. und die dazu gehörige Deduktion. (Stehet auch in Reuß Deduktions- und Urkunden-Sammlung. Thl. I. S. 1. folg.) Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. No. LXXXII. S. 363.

g) *Hofmann* l. c. pag. 8. Mohl a. a. O. §. 191. Irrig weißt Hanzely a. a. O. §. 324. diese Sachen ausschließlich an den Reichshofrath.

h) *Hofmann* l. c. pag. 8.

i) W. K. Art. I. §. 8. *Hofmann* l. c. pag. 11-15. Malblank Abhandlungen aus dem Reichsstädtischen Staatsrechte. Erlangen 1793. No. III. S. 171. folg. Irrig behauptet auch hier wieder das Gegentheil: Hanzely a. a. O. Vergl. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. No. XIV. S. 150.

k) Mohl a. a. O. §. 203. Hanzely a. a. O. Vergl. noch: Malblank a. a. O. §. 134.

§. 55.

Fortsezung. d.) Sachen, die an keines der höchsten Reichsgerichte gezogen werden können.

Ausgenommen von der höchsten Reichsgerichte Gerichtszwange sind: 1.) alle vor die gesezgebende Gewalt Deutschlands gehörige Angelegenheiten, oder, mit andern Worten, alle eigentliche Reichstagssachen (§. 38. N. 9.) a). 2.) Die Achtssachen, welche die Reichsgerichte zwar instruiren und bis zum Schlusse verhandeln, die geschlossene Akten aber an den Reichstag bringen, woselbst solche durch deputirte Stände aus allen Reichskollegien in gleicher Zahl der Religionen untersucht werden, deren Gutachten sodann an die gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände kommt, welche die Schlüsse fassen, diese dem Kaiser zur Genehmigung vorlegen, und, wenn solche erfolgt, lezterem die Eröffnung der Entscheidung in seinem Namen überlassen b) (§. 15. No. VI.). 3.) Soll ein Reichsstand von der hergebrachten Session und dem Voto in den Reichskollegien provisorisch, oder auf andere Weise suspendirt und ausgeschlossen werden; so kann dieß unter keinerlei Vorwande ohne vorgängige Bewilligung des ganzen Reichs geschehen c). 4.) Eben dieß findet statt, wenn ein Reichsstand provisorisch, oder auf irgend eine andere Weise seiner Landesregierung entsezt werden soll d). Jedoch können in diesem und dem vorhergehenden Falle die vermöge der den höchsten Reichsgerichten zustehenden obervormundschaftlichen Gewalt erlassene Verfügungen Ausnahmen begründen e). 5.) Die Einrichtung der inneren kriegs- civil- und ökonomischen Verfassung der Reichskreise, als Körper betrachtet, ist diesen überlassen, ohne daß die Reichsgerichte darein sich zu mengen befugt sind f). So bald hingegen die er-

wor-

worbenen Rechte einzelner zur Sprache kommen, hört die Sache auf eine Kreissache im gesezlichen Sinne zu seyn, wird eine wahre Justizsache, und dem Zugange zu den höchsten Reichsgerichten steht mithin nichts mehr im Wege g). 6.) In die innere allgemeine polizeiliche Anstalten der Stände in Ansehung ihrer Länder und Gebiete dürfen die Reichsgerichte sich nicht mischen h), wohl aber dann erkennen, wenn von den erworbenen Rechten einzelner, und deren Verlezung Frage entsteht i). 7.) In den peinlichen Sachen der Mittelbaren ist den Reichsgerichten alle Erkenntnißgewalt genommen; nur begangenen Nichtigkeiten dürfen sie abhelfen k).

a) J. P. O. Art. V. §. 56. W. K. Art. II. §. 4. 5.

b) W. K. Art. XX. Joh. Phil. Carrach Reichsgrund- gesez- und Observanzmäßiger Bericht von der Reichsacht. Halle 1758. Vergl. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 1. 16. Thl. III. Tit. 52. pr. und Tit. 57. §. 5.

c) W. K. Art. I. §. 3.

d) W. K. Art. I. §. 4. — Diese Grundsäze würden daher auch dann anwendbar seyn, wenn in peinlichen Fällen von dem Reichshofrathe solche Strafen gegen einen Reichsstand verhängt werden wollten, die mit der Fortsezung der Landesregierung nicht bestehen können. Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 115. 116.

e) In dem bekannten Fürstlich Neuwiedischen Falle ist dieß wirklich vom Kammergericht geschehen. Der seiner Regierung entsezte Fürst hat den Rekurs an den Reichstag ergriffen, und dieser hat von dem Kammergericht Bericht erfordert, mit der Weisung, mit allen weiteren Verfügungen unterdessen inne zu halten. Sieh. Reuß Deduktions- und Urkunden-Sammlung. Band IX. No. 1. Deßgleichen: Abdruk eines Promemoria, welches der regierende Fürst zu Wied Neuwied selbst verfaßt und durch den Prokurator Wickh bei dem K. K. Kammergericht mit 24. vidimirten Beilagen im Ju-

nio 1792. übergeben lassen. Seine Vergleiche mit seinen Unterthanen und einige falsche Angaben betreffend. 1792. Vorzüglich aber, die von dem Fürsten bei dem Reichstage übergebene Rekursschrift unter dem Titel: Geschichtserzählung von der Regierungs- und Vermögens-Entsezung des Fürsten von Neuwied, woraus mehrere hochwichtige Gravamina communia Statuum Imperii dargethan werden, zugleich Recursus ad comitia ergriffen wird. Von ihm selbst verfaßt. 1793. Dagegen erschien von Seiten Wiedrünkel und Wittgenstein Berlenburg: Rechtmäßigkeit des Verfahrens des kaiserlichen und Reichskammergerichts und Ungrund des Rekurses dagegen. 1794. Vergl. Reichstags-Almanach für das Jahr 1795. Stutgart. S. 319. folg. und S. 362. folg. — Aufklärung können auch hier die bei Gelegenheit der, den Grosbritannischen König befallenen Gemüthskrankheit erschienenen Schriften geben. Sie stehen verzeichnet in Klübers Neuen Literatur des deutschen Staatsrechts. S. 637.

f) W. K. Art. XII. §. 3. 4. 5. J. R. A. §. 180.

g) Neueste Manchfaltigkeiten meistentheils juristischen Inhalts. Nördlingen 1776. S. 227. Struben Rechtliche Bedenken. Thl. II. No. 13. S. 72. *de Selchow* Elementa juris publici germanici. Tom. I. §. 279. pag. 277. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 158. 1102. *Idem* Observat. Tom. I. Obs. 264. pag. 595. Moser Von der deutschen Kreisverfassung. Thl. I. Kap. 18. S. 622. folg. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 162-167. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 404.

h) J. R. A. §. 106. Vergl. W. K. Art. I. §. 8.

i) *Joan. Frid. Alb. Const. Neurath* Diss. sistens observationes nonnullas de cognitione et potestate judiciaria in causis, quæ politiæ nomine veniunt. Erlang. 1780. und Wezlariæ 1791. (von Zwierlein) Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. Berlin 1767. S. 145. folg. Mohl a. a. O. §. 167. *Tafinger* l. c. §. 406. Hanzely Anleitung zur neue-

sten

sten Reichshofrathspraxis. §. 402. *Mevius* Dec. P. III. Dec. 254. P. VII. Dec. 306. von Cramer Nebenstunden. Thl. I. S. 87. Thl. II. S. 1. Thl. VII. No. 3. §. 7. Thl. 35. S. 143. Thl. 42. S. 84. Thl. 85. No. 14. Thl. 164. S. 116. Derselbe Observat. Tom. I. Obs. 298. Tom. II. Obs. 562.

k) R. A. von 1530. §. 95. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 5. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 14. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 418. Joh. Christ. Quistorp Grundsäze des deutschen peinlichen Rechts. §. 779. *de Rudolf* Observat. Obs. 108. von Cramer Nebenstunden. Thl. XXII. S. 64. Derselbe Beiträge. Thl. III. No. 3. Mohl a. a. O. §. 168. *Tafinger* l. c. §. 393 - 396.

§. 56.

Fortsezung.

8.) Die Erzherzoge von Oesterreich und ihre Unterthanen sind, wenigstens dem Besizstande nach, von beider höchsten Reichsgerichte Gerichtszwange ganz befreit a). 9.) Eben dieß findet in Ansehung der Könige von Böhmen und ihrer Lande statt b). 10.) Auch die Herzoge von Burgund und ihr Land haben sich, vermöge des burgundischen Vertrags von 1548. c.), auffer wenn von Reichssteuern und einem Landfriedensbruche die Rede ist, einer gleichen Befreiung zu erfreuen d). 11.) Ganz gleiche Verhältnisse endlich wie mit Burgund hat es auch mit Lothringen e).

a) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 341. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 169. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. II. §. 415. — Die hierher gehörige wiederholte kaiserliche Privilegien lassen noch manche Zweifel übrig. —

b) *Tafinger* l. c. §. 416. Mohl a. a. O. §. 171. Moser a. a. O. S. 345.

c) Er steht unter andern in Karl Friederich Gerstlachers Handbuche der deutschen Reichsgeseze nach dem möglichst ächten Text in systematischer Ordnung. Thl. II. Kap. I. No. 2. S. 246. Schmausens Corp. jur. publ. pag. 618. Lünigs Teutschem Reichsarchive. Part. Spec. pag. 37. Fabers Staatskanzlei. Thl. II. Kap. 17. No. 11. S. 719. — In der Folge ist derselbe oft bestätigt, und besonders 1560. erweitert worden. —

d) Meine Zweite Fortsezung der staatsrechtlichen Betrachtungen über die Lüttichischen Unruhen. Ueber das Verhältniß des Burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichsgerichte. Stutgart 1791. (Hofmann) Ueber das Verhältniß des Burgundischen Kreises gegen das Reich und die Reichsgerichte. Regensburg 1791. Ueber die Legalität des neuesten Reichskammergerichtlichen Verfahrens in der Lüttichischen Insurrectionssache vom 24. Nov. 1790. von Steck Versuch über verschiedene Materien politischer und rechtlicher Kenntnisse. Berlin und Stralsund 1783. No. XI. Mohl a. a. O. §. 172. und im Anhang S. 534. *Tafinger* l. c. §. 415. Neues Journal für Staatskunde, Politik und Kameralistik. Von Jaup und Crome. Stük I. Giessen 1793. No. III. S. 105. folg. Theodor Konrad Hartlebens Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsäzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen. Wezlar 1792. S. 80. folg.

e.) Den hierher gehörigen Vertrag von 1542. nebst der dazu gehörigen kaiserlichen Bestätigungsurkunde findet man in Lünigs Reichsarchive. Part. Spec. Cent. II. S. 299. Vergl. Mohl a. a. O. §. 173. *Tafinger* l. c. §. 415.

§. 57.

Fortsezung.

12.) Die wirklich geistliche Sachen der Katholiken können an keines der Reichsgerichte gezogen werden, sondern gehören in erster und höherer Instanz, ohne Unterschied ob sie Mittelbare, oder Unmittelbare betreffen, vor die nach der besondern Verfassung der katholischen Kirche eigends niedergesezte geistliche Gerichte a). 13.) Eben so sind auch die geistliche Sachen der Evangelischen von der höchsten Reichsgerichte Gerichtszwange ganz ausgenommen. Mittelbare Evangelische haben hierfür ihre besondere Instanzen in den einzelnen Territorien angewiesen, und unmittelbare Evangelische lassen in solchen Sachen vor ihren eigenen Gerichten sich belangen b). Den Begriff von geistlichen Sachen hier besonders festzusezen, ist überflüßig, da man der Natur der Sache nach durchaus den Grundsäzen des kanonisch päpstlichen Rechts über diesen Gegenstand folgen muß. Die Richtigkeit dieses Systems, so gerne es auch von den Katholischen erschüttert werden möchte c), erhellet unläugbar aus folgenden Gründen: A.) Die Reichsgerichte konnten vor dem Religions- und Westphälischen Frieden die geistliche Gerichtsbarkeit von ihren Konstituenten nicht übertragen erhalten, und haben sie auch in der Folge weder durch jene Reichsgrundgeseze, noch durch andere gesezliche Anordnungen, weder ausdrüklich, noch stillschweigend erworben d). B.) Die evangelischen Stände mögen die Kirchengewalt vermöge ihrer Landeshoheit, oder vermöge ausdrüklichen, oder stillschweigenden Auftrags der Kirchen, oder aus welchem andern Grunde es auch sey, erworben haben; so ist doch unwidersprechlich, daß dieser Theil ihrer Gerechtsame Kaiser und Reich

im Ganzen genommen nie unterworfen worden ist e). C.) Die unter den beiden Religionstheilen auf das genaueste zu beobachtende gegenseitige Gleichheit läßt das Gegentheil gar nicht zu f). D.) Mehrere reichsgesezliche Verordnungen g) endlich, wie auch das ununterbrochene Herkommen h), und die Erhaltung und Sicherheit des evangelischen Reichstheils selbst kommen zu jenen Gründen noch hinzu i). 14.) Ist in Ansehung geistlicher Sachen blos vom Besizstande, also z. B. von dem eigentlichen oder uneigentlichen Besize geistlicher Güter, von Streitigkeiten über den Zustand im Normaljahre, oder von Beeinträchtigungen gegen den Zustand im Normaljahre u. s. w. die Rede; so läßt sich die Zuständigkeit der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit unter keinem Scheine bezweifeln k). 15.) Den in geistlichen Sachen begangenen unheilbaren Nichtigkeiten können die Reichsgerichte eben so abhelfen, als sie die Verwaltung und Beförderung der Justiz zu befehlen befugt sind; nur dürfen sie weder in dem einen, noch dem andern Falle die Hauptsache selbst vor sich ziehen l). 16.) Alles bisher von den geistlichen Sachen der Evangelischen und Katholischen überhaupt angeführte, ist auch auf die Ehesachen derselben anwendbar, in so ferne von Eingehung, Festhaltung, oder Trennung, also von dem Wesen der Ehe die Rede ist m). Ueber die blos in Ansehung der Ehe, z. E. das Heurathgut, die Erbfolge der Ehegatten, die Alimenten u. s. w. entstehende Rechtsstreitigkeiten hingegen, sind die Reichsgerichte zu erkennen unstreitig befugt n). 17.) Die geistliche und Ehesachen der katholischen Mitglieder des Kammergerichts und Reichshofraths haben ihre angewiesene Richter. Was hingegen die geistliche und Ehesachen der evangelischen Glieder dieser beiden Tribunale anlangt; so ist in Ansehung des Reichshofraths

raths nichts besonders festgesezt (§. 53. No. 1.); in Ansehung des Kammergerichts aber durch einen Schluß des vollen Raths vom 11. Febr. 1711. bestimmt, daß die Dispensationen in Ehesachen dem evangelischen Theile dieses Gerichts vorbehalten, das Erkenntniß in Straffällen aber dem ganzen Kollegium überlassen seyn soll o).

a) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 396. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 404. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 196.

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 418. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 100. 101.

c) Siehe vor allen: *Pet. Ant. Frank* Censura principii: jurisdictio supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Protestantium non magis quam Catholicorum fundata est. Moguntiæ 1771. (Stehet auch in *Ant. Schmidt* Thesauro juris ecclesiastici. Tom. III. pag. 533.) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 14. membr. 2. pag. 216. von Cramer Nebenstunden. Thl. XVI. LXXIX. LXXX. Josua Joseph von Riefel Kritische Betrachtungen über verschiedene Staatsfragen. Frankfurt und Leipzig 1770. Thl. I. S. 35.

d) Religionsfriede von 1555. §. 20. J. P. O. Art. V. §. 48. 53. J. R. A. §. 124.

e) *Helv. Bernh. Jaup* Pr. de jurisdictione supremorum imperii tribunalium in causis ecclesiasticis Evangelicorum non magis, quam Catholicorum, fundata. Giss. 1772.

f) J. P. O. Art. V. §. 1.

g) R. A. von 1555. §. 22. J. P. O. Art. XVII. §. 5. W. K. Art. I. §. 11.

h) Siehe den Schluß des evangelischen Theils der kammergerichtlichen Visitation vom 19. Dec. 1713. in Fabers Staatskanzlei. Thl. XXVI. S. 121. folg. Vergl. Denselben Thl. XXVII. S. 130. *Schauroth* Con-

cluſa corporis Evangelicorum. Tom. I. pag. 286. ſeq. *König* Selecta juris publici. Tom. XXIII. pag. 347. ſeq. 355. ſeq.

i) Mohl a. a. O. §. 178-198. Moſer Von der deutſchen Juſtizverfaſſung. Thl. I. S. 784. Maier Geiſtliches Staatsrecht. Thl. II. S. 310. (Heinrich Aaron Spittler) Von der Gerichtsbarkeit der höchſten Reichsgerichte in geiſtlichen Sachen, bei Gelegenheit des D. Bahrdtiſchen Rechtsfalls. 1779. Anmerkungen über dieſe Schrift. Frankfurt und Leipzig 1780. *Ge. Ludv. Boehmer* Oratio de jure cognoſcendi et ſtatuendi de tolerandis his, qui communes religionum in Germania approbatarum doctrinas publice impugnant. Göttting. 1779. *Car. Henr. Geisler* Diſſ. de judicio ſuper religione aliorum ferendo. Marburg. 1779. (Vergl. Schnauberts Neueſte juriſtiſche Bibliothek. Stük I. S. 1. folg.) Pütter Hiſtoriſche Entwikelung der heutigen Staatsverfaſſung des deutſchen Reichs. Thl. II. S. 420. folg. Derſelbe Nova epitome proceſſus imperii amborum tribunalium ſupremorum. §. 346. ſeq. Derſelbe Erörterungen und Beiſpiele des deutſchen Staats- und Fürſtenrechts. Band II. Heft 1. 2. 3. Erörterung 12. und Nachtrag zum dritten Hefte. S. 525. Gmelin und Elſäſſer Gemeinnüzige juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Band III. No. 1. von Zwierlein Nebenſtunden. Thl. I. Abhandl. XI. Quiſtorp Beiträge zur Erläuterung verſchiedener Rechtsmaterien. Stük IV. No. IV. Struben R. B. Thl. II. Bed. 3. S. 21-40. Der Reichshofrath in Juſtiz- Gnaden- und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtserörterungen. Augsburg 1791. No. 49. S. 260.

k) J. P. O. Art. V. §. 54. Art. XVII. §. 5. 6. J. R. A. §. 124. 157. 193. Vergl. die vorhin angeführten Schriftſteller.

l) Meine Grundſäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeſſes. §. 435. 443. Vergl. die vorhin angeführten Schriftſteller.

m) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 3. Meine Grundſäze der ſummariſchen Prozeſſe. §. 103. *Ge. Lud. Boehmer* Principia juris canonici. §. 340. ſeq. Aug. Lud. Schott Einleitung in das Eherecht. Nürnberg 1786. §. 34-46. Chriſt. Chriſt. Dabelow Grundſäze des allge-

allgemeinen Eherechts der deutschen Christen. Halle 1792. §. 16-22. Reuß Staatskanzlei. Thl. V. S. 370.

n) *Tafinger* l. c. §. 398. 399. Vergl. die vorhin angeführten Schriftsteller. Auch noch: Joh. Christ. Heinr. von Selchow Einleitung in den Reichshofraths-prozeß. Band I. S. 112. folg. Hanzely a. a. O. S. 326. *Car. Frid. Elsaesser* Progr. de integritate principiorum utriusque imperii tribunalis in causis alimentorum. Erlangæ 1775.

o) *Tafinger* l. c. §. 460. Joh. Elias Völker Kurze Erörterung der Frage: Unter welchem Gerichtsstande stehen die Kammergerichtspersonen in geistlichen Sachen? Frankfurt und Leipzig 1771. (Stehet auch in Karl Jakob Seyferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht. Thl. I. Wezlar 1785. No. IV. S. 111. folg.)

§. 58.

Fortsezung. e.) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die eben so vor das Kammergericht, wie vor den Reichshofrath gezogen werden können.

Daraus, daß die kaiserlichen Regierungs- und Reservatsachen dem Reichshofrathe ausschließlich vorbehalten sind (§. 53. No. 3.), läßt sich nicht der Schluß ziehen: auch alle Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören nur vor ihn. Vielmehr weißt ein unwidersprochenes Herkommen diesen Geschäftszweig beiden Reichsgerichten auf gleiche Weise in der Regel an, gemäß dem gemeinrechtlichen Grundsaze, daß unter der im allgemeinen übertragenen bürgerlichen Gerichtsbarkeit auch die willkührliche begriffen ist, ohne daß es deßwegen einer besondern Verleihung bedarf. So wie übrigens die Handlungen der blos willkührlichen Gerichtsbarkeit an einen gewissen Richter überhaupt nicht gebunden sind, so findet dieses auch in Ansehung derjenigen Personen statt, die, die Reichsgerichte für ihre erste Instanz erkennen. Ist hingegen von solcher Personen in die gemischte

mischte willkührliche Gerichtsbarkeit einschlagenden Handlungen die Rede; so muß, mit Uebergehung der Austräge, eines der höchsten Reichsgerichte um Interponirung seiner Auktorität gebeten werden. Der Grund eines solchen Gesuches aber ist auch hier, entweder damit die in den Gesezen vorgeschriebene Feierlichkeit dadurch beobachtet, oder aber der Beweis der Handlung in Zukunft erleichtert werde. Als hierher gehörige, und am häufigsten vorkommende Fälle, verdienen folgende aufgezählt zu werden: I.) die Bestätigung der unter Unmittelbaren eingegangenen Verträge und Vergleiche. Hier geht immer eine kurze Untersuchung voraus; die Bestätigung wird allzeit nur unter der Klausel — salvo jure cujuscunque — a) ertheilt, und wirkt weder größere Gültigkeit und Festigkeit des Geschäfts, noch verschafft sie irgend ein Vorrecht, noch begründet sie Prävention, oder Entsagung der Austrägalinstanz, sondern ihr einziger Zwek ist, Erleichterung des einstigen allenfalls nöthigen Beweises. Verträge der Mittelbaren werden nur dann von den Reichsgerichten bestätigt, wenn diese sich entweder über einen bei den lezteren anhängigen Rechtsstreit vergleichen; oder die Territorialgerichtsbarkeit über sie unter verschiedenen Landesherrn streitig ist; oder ihr Geschäfte mit demjenigen eines Unmittelbaren wesentlich verflochten ist, und also der Zusammenhang der Sache eine Ausnahme begründet b). II.) Insinuirung errichteter lezter Willensverordnungen. Nach vorgängig deßwegen eingereichtem Gesuche geschieht diese entweder von dem Testirer selbst an der Gerichtsstätte, oder an eine zu ihm abgeschikte gerichtliche Deputation; oder aber durch einen dazu besonders bevollmächtigten Gewalthaber. Von der blosen Insinuirung ist jedoch die Bestätigung lezter Willensverordnungen sorgfältig zu unterscheiden.

Die

Die leztere kann nur nach, auf vorangegangene Ladung, geschehener Vernehmung der sämtlichen Interessenten gültig geschehen c).

a) Moser Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. Stük VI. No. 6.

b) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. II. §. 619. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichspraxis. §. 1461 - 1470. *de Ludolf* Com. system de jure camer. Sect. 1. §. 10. No. 42.

c) *Tafinger* l. c. §. 620. 621. von Cramer Nebenstunden. Thl. CXX. S. 449.

§. 59.

Fortsezung.

III.) Bekräftigungen geschehener Entlassungen aus der väterlichen Gewalt a), wie auch vorgegangener Annehmungen an Kindesstatt b). IV.) Verleihungen eines sicheren Geleits, die entweder ohne (salvus conductus in forma communi), oder mit Androhung einer gewissen Strafe (salvus conductus in optima forma) ertheilt zu werden pflegen c). V.) Den unmittelbaren Reichsgliedern können nur die Reichsgerichte Vormünder und Pfleger geben und bestätigen d); in Ansehung der zur Reichsritterschaft Gehörigen jedoch konkurriren mit ihnen die Direktorien der Kantons, unter welchen die zu Bevormundende gesessen und immatrikulirt sind e), und bei Mittelbaren sind jene nur dann zuständig, wenn die Gerichtsbarkeit über den zu Bevormundenden, oder dessen Güter zwischen zweien Landesherrn streitig ist f). Alles nun, was die Vormundschaftsbestellung und Führung angeht, als der Streit, ob eine zugefallene Vormundschaft zu übernehmen sey; die Ablegung des Vormundschaftseides; die Entsagung der weiteren

Ver-

Verheurathung und des vellejanischen Rathsschlusses bei Weibspersonen; die Ertheilung der richterlichen Dekrete in Ansehung der dazu geeigenschafteten vormundschaftlichen Handlungen; das Anhalten der Vormünder zu Stellung der vormundschaftlichen Rechnungen u. s. w. gehört in jenen Fällen vor die Reichsgerichte g).

a) Beispiele findet man in Mosers Staatsrecht. Thl. I. Kap. 120. §. 45. Thl. XXII. Buch 3. S. 420. folg. S. 431. folg. Desselben Reichsfama. Thl. X. S. 386. von Cramers Nebenstunden. Thl. XXVIII. S. 49. *de Ludolf* Com. fystem. de jure camerali. Sect. I. §. 12. No. 4.

b) Beispiele erzählt: *Neumann* In jure principum privato. Tom. III. §. 174. Vergl. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 622. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1444. 1446. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 2118. 2119.

c) V. A. von 1713. §. 12. *Tafinger* l. c. §. 624. 625. Hanzely a. a. O. §. 1470-1479. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 2224-2235. *de Ludolf* l. c. No. 7. — Von dem eigentlichen sicheren Geleite sind die sogenannten Pässe verschieden, die nicht nur Reisenden, sondern auch in Ansehung Zollfrei an den Wohnsiz der Gerichte zu überbringender Waaren ertheilt zu werden pflegen. —

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 34. §. 13. Thl. III. Tit. 9. §. 6.

e) Joh. Ge. Kerner Allgemeines positives Staats-Landrecht der unmittelbaren freien Reichsritterschaft. Thl. I. S. 114.

f) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 2. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 2142. 2196. — Die Bevormundung des reichshofräthlichen und kammergerichtlichen Personales stehet jedem Reichsgerichte ausschließlich zu. (§. 52. §. 53. No. 1.)

g) Hanzely a. a. O. §. 1447-1461. *Tafinger* l. c. §. 617. 618. *de Cramer* l. c. §. 2143. seq. — Ein

Formular des vormundschaftlichen Eides steht im K. K. G. O. Thl. I. Tit. 94. — Vergl. überhaupt noch: Hanzely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen. Band III. Abthl. II. Kap. 25. 26. 27. 28.

§. 60.

Fortsezung.

VI.) Schon dem ehemaligen Hofgerichte (§. 13.) wurden erlangte Privilegien allzeit insinuirt, wenn dem Befreiten daran gelegen war, daß dasselbe solchen für die Zukunft gemäß sich bezeigen möchte a). Diese Sitte ist auf unsere jezige Reichsgerichte übergegangen, und die Verfahrungsart folgende: Der Befreite übergiebt das Privilegium im Original, und bittet solches für insinuirt anzunehmen b). Findet das Reichsgericht hierbei keinen Anstand; so wird dem Gesuche willfahrt, im entgegen gesezten Falle hingegen abgeschlagen; allzeit aber das Original zurükgegeben, und eine Abschrift davon in der Kanzlei aufbewahrt c). — Schon ältere Geseze übrigens d) machen es dem Kammergericht zur Pflicht, die ihm insinuirten ständischen Privilegien fleißig zu sammeln, einen Auszug daraus zu verfertigen, und solchen in der Gerichtsstube aufzuhangen. Die Befolgung dieser Anordnung hat auch wirklich einer eigenen Sammlung unter den Titel — **Kammergerichts Alkoran** — ihr Daseyn gegeben e); allein die mit der speierischen Einäscherung verbundene Zerstreuung des kammergerichtlichen Archivs (§. 37.) wekte die Vorsorge der gesezgebenden Gewalt aufs neue f), und bewürkte dann auch endlich die Vollendung eines vollständigen Verzeichnisses g).

a) von

a) von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. in den Urkunden No. VIII. S. 100. No. XX. S. 119. No. XXI. S. 122.

b) Will man das Original nicht gerne übergeben; so bittet man den Kaiser, er möge durch ein besonderes Rescript eine in der Reichskanzlei vidimirte Abschrift dem Reichsgerichte zustellen.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 22. §. 6. Thl. II. Tit. 31. §. 12. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 333. 364. 623. Pütter Versuch einiger näheren Erläuterungen des Prozesses beider höchsten Reichsgerichte in einer praktischen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofraths-Sachen. No. XIV. S. 181. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. 1. Tit. IV. §. 41. pag. 31. Tit. XVI. §. 6. pag. 242.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 16. §. 3. 4. J. R. A. §. 111.

e) Dieses Buch sollte eigentlich eine vollständige Sammlung aller vom Kammergericht zu beobachtender Gesetze ausmachen. Deßwegen enthält es ausser den ständischen Privilegien noch Gemeine Bescheide, Visitations Memorialien, Visitations Abschiede, Dubia cameralia u. s. w. Sieh. Christian Freiherr von Nettelbla Abhandlung von des Reichskammergerichts Alkoran. (Stehet auch in Karl Jakob Seyferts Magazin für das deutsche Staats- und Lehnrecht. Thl. I. No. 3. S. 67. folg.)

f) W. A. von 1713. §. 9. 15. Konklusum der jüngsten Visitation vom 14. Nov. 1768. (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 82.)

g) Sieh. von Balemann a. a. O. S. 265. folg. Auch S. 454.

§. 61.

Fortsezung. f) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die ausschließlich vor den Reichshofrath gehören.

Weil der Reichshofrath die kaiserlichen Regierungs- und Reservatsachen (§. 53. No. 3.) eben so ausschließlich

lich zu besorgen hat, als er über die Substanz, Gültigkeit und Interpretation kaiserlicher Privilegien allein zu erkennen befugt ist (§. 54. No. 8.); so können auch folgende Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit nur vor ihn gezogen werde. (§. 58.). I.) Großjährigkeits Verleihungen für Unmittelbare; für Mittelbare nur dann, wenn die Gerichtsbarkeit über sie unter verschiedenen Landesherrn streitig ist a). Der Supplikant muß glaubwürdige Zeugnisse seiner Vormünder über sein bisher erprobtes vernünftiges und gesetztes Betragen beibringen, und erhält sodann, nach vorgängig dem Kaiser erstattetem Gutachten, eine gewierige, oder abschlägliche, oder zur Geduld verweisende Entschliessung b). II.) Bestätigungen des einzuführenden Erstgeburtsrechts; zu errichtender Erbverbrüderungen; Erbeinigungen u. s. w. Hier ist nicht nur die zum Grunde liegende Urkunde in der Urgestalt, oder einer vidimirten Abschrift beizulegen; sondern es muß auch die förmliche Einwilligung der sämtlichen Interessenten beigebracht werden. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse; so erfolgt ein Vorbescheid, sonsten aber, nach vorgängigem Gutachten an den Kaiser, ein bestätigendes, oder die Bestätigung abschlagendes Dekret c). III.) Dieselbe Verfahrungsart schlägt im wesentlichen dann an, wenn die Ertheilung der kaiserlichen Einwilligung zur Veräusserung, Verpfändung, Vertauschung eines Reichslehens, oder einer andern reichsunmittelbaren Besizung nachgesucht wird d). IV.) Wer ein kaiserliches Privilegium, dessen Ertheilung eine gerichtliche Untersuchung vorangehen muß, erlangen will, hat einmal, daß sein Gesuch im allgemeinen und an sich zuläßig sey, dann, daß Niemanden, besonders auch keinem bereits Privilegirten ein Schaden dadurch zugehe, und endlich daß die allenfalsigen Interessenten nicht zuwider

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

der sind, behörig darzuthun e). Bei Nachsuchungen um Drukprivilegien insbesondere ist jedesmal eine glaubswürdige Censur, wie auch der vollständige Titel, oder das Werk selbst beizulegen, und das Anerbieten, fünf Exemplarien, oder, wenn von Kalendern, Zeitungen und andern dergleichen Zeitschriften die Rede ist, achtzehen Exemplarien dem Reichshofrathe einreichen zu wollen, hinzuzufügen f). V.) Anstandsbriefe, wenn die gemeinrechtlichen Erfordernisse eintreten, können hier Unmittelbare sowohl, als Mittelbare, leztere jedoch nur nach vorgängiger Berichtserforderung von ihrer ordentlichen Obrigkeit, erlangen g). VI.) Die Legitimation unehelich gebohrner Kinder, wenn ihr Zwek Bewürkung der Successionsfähigkeit ist, kann nur, nach vorgängiger Vernehmung, und ertheilter Einwilligung der sämtlichen Interessenten, verliehen werden h). VII.) Alle übrige kaiserliche Gnadensachen, bei welchen eine vorgängige Untersuchung nicht erfordert wird, gehören nicht vor den Reichshofrath, sondern gehen allein durch die Reichshofkanzlei i).

a) *de Cramer* Systema processus imperii. §. 2180. — Den Kameralpersonen verleiht das Kammergericht die Großjährigkeit. (§. 52.) — *de Cramer* Obs. Tom. I. Obs. 194. pag. 472.

b) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1480-1485.

c) Derselbe a. a. O. §. 1485-1493.

d) Derselbe a. a. O. §. 1493-1500.

e) Derselbe a. a. O. §. 1500-1517.

f) Derselbe a. a. O. §. 1517-1533.

g) Polizeiordnung von 1587. Tit. XXIII. §. 4. Hanzely a. a. O. §. 1533-1545.

h) Derselbe a. a. O. §. 1545. 1546.

i) Der-

i) Derselbe a. a. O. §. 1441. Vergl. noch: Denselben Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen. Thl. III. Abth. II. Kap. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Tit. V - XVIII. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 387.

§. 62.

Fortsezung. g) Kompromißsachen.

I.) Auch auf die Reichsgerichte kann, den Grundsäzen des gemeinen Rechts gemäß a), die Gerichtsbarkeit prorogirt werden. Nur muß denselben, wie das die Natur der Sache schon mit sich bringt, der Zweig der Gerichtsbarkeit zustehen, in welchen die zu entscheidende Sache einschlägt, und Mittelbaren ist es nicht erlaubt, ihre Territorialinstanzen zu übergehen b). II.) In älteren Zeiten kommen Kompromisse auf die Reichsgerichte, von Unmittelbaren sowohl als Mittelbaren nicht selten vor c). Damit aber dadurch der Beförderung der ordentlichen Rechtssachen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde, haben jüngere Gesezе d) mancherlei Einschränkungen gemacht, als A.) nur von Unmittelbaren, und solchen, die ihrer Eigenschaft nach in erster Instanz unter den Reichsgerichten stehen, nicht aber von Mittelbaren, sollen Kompromisse angenommen werden e). B.) Der Prozeß soll an einem dritten Orte, worüber die Partien sich zu vergleichen haben, instruirt, und die geschlossenen Akten sodann erst dem erkohrnen Reichsgerichte zur endlichen Entscheidung zugestellt werden f). C.) Nicht in der ordentlichen Rathszeit, sondern in freien Stunden sind dergleichen Sachen vorzunehmen g). D.) Unentgeldlich solche Geschäfte zu übernehmen, kann den Reichsgerichten nicht zugemuthet werden, sondern die Gesezе selbst gestatten ihnen

Sporteln dafür zu nehmen h). E.) Gegen dergleichen schiedsrichterliche Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Revision nur dann zuläßig, wenn eine übermäsige Verlezung sogleich aus den Akten dargethan werden kann i); die Statthaftigkeit des Rechtsmittels der Wiedereinsezung in den vorigen Stand hingegen läßt sich mit Gründen wohl nicht bezweifeln k). F.) Daß endlich der Zweig der Gerichtsbarkeit, in welchen die zu entscheidende Sache einschlägt, dem gewählten Reichsgerichte zustehen müsse, behaupten einige l) irrig m).

a) *Hellfeld* Jurisprudentia forensis. §. 202. seq. *Boehmer* Principia juris canonici. §. 704.

b) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 678. 679. 680. *Hanzely* Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 423. 424. *de Cramer* Diss. de jurisdictione prorogata. Marburgi 1737. (Stehet auch in Desselben Opusculis. Tom. II. No. 29. pag. 600. seq.) von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. II. S. 7.

c) R. A. von 1531. §. 28. K. G. O. Thl. I. Tit. 30. §. 3.

d) Sieh. Visitations Memorial von 1562. §. 9. von 1577. §. 21.

e) R. A. von 1594. §. 65. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 29. pr.

f) R. A. von 1594. §. 65. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 1.

g) Sieh. die in der Note d. angeführten Gesezstellen, und K. K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 2.

h) Sieh. die in der vorhergehenden Note angeführten Gesezstellen.

i) R. A. von 1594. §. 66. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 3. Vergl. *Tafinger* l. c. §. 681. seq. von Cramer Nebenstunden. Thl. XXXIV. S. 138. *Ge. Wilh. Ludolf* Diss. de jurisdictione compromissaria tum generatim tum speciatim Augusti, cameræ imp. judic.

judic. ad C. O. C. 11. 29. Giss. 1747. *de Ludolf* Com. syst. de jure camerali. Sect. I. §. 1. No. 1. 2.

k) Sieh. *Tafinger* l. c. §. 688.

l) *Tafinger* l. c. §. 684.

m) Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 160.

§. 63.

Fortsezung. h) Rechtshängigkeit.

Natürliche Billigkeit, vernünftige Gerichtsordnung, und selbst das Wohl der streitenden Theile heischen, daß jeder Rechtshandel bei demjenigen Gerichte, bei welchem er einmal angefangen worden, auch fortgesezt und geendiget werde. Ein zwar angefangener, aber noch nicht geendigter Rechtsstreit, wird rechtshängig genannt, und der Zustand eines solchen anhängig gemachten, noch nicht geendigten Rechtsstreits, heißt: Rechtshängigkeit. Die römischen Gesezе reden an mehreren Stellen hiervon und unterscheiden zwischen Rechtshängigkeit im weitläufigen und uneigentlichen Verstande, und derjenigen im engeren und eigentlichen Sinne. Jene wird sowohl in Ansehung mehrerer gleich befugter Richter, als auch in Ansehung der streitenden Theile, lediglich durch die Einhändigung der Ladung begründet, und ihre hauptsächliche Wirkung ist Prävention a). Diese hingegen, mit allen ihren Wirkungen entstehet nur durch die Kriegsbefestigung, erst wenn diese voraus gegangen ist, wird der Streit im eigentlichen Sinne rechtshängig genannt b). Es wollen zwar die römischen Gesezе c), daß die Uebergabe der Klagschrift bei dem Regenten, und das von diesem darauf erlassene Rescript, als eine Kriegsbefestigung angesehen werden sollen; allein einmal folgt daraus nicht, daß dadurch auch Rechtshängigkeit bewirket wird, und

dann läßt sich diese Verordnung in keinem Falle, wie einige irrig wähnen, auf unsere Reichsgerichte anwenden d). Jener Unterschied übrigens ist weder durch das päpstliche Recht, noch durch die Reichsgeseze aufgehoben, und es ist ganz irrig, wenn viele glauben, daß nach diesen, die von dem gehörigen Richter erlassene, wirklich eingehändigte, oder für eingehändiget angesehene Ladung, wenn sie nur den Inhalt der angestellten Klage kürzlich enthält, Rechtshängigkeit im weitläufigen sowohl, als engeren Sinne einzig und allein wirke e). Nur das läßt sich, wie aus den gleich anzuführenden Beispielen erhellen wird, nicht läugnen, daß nach dem päpstlichen Rechte, und den Reichsgesezen die Einhändigung der Ladung mehrere und größere Wirkungen erzeuget, als sie nach den römischen Rechtsgrundsäzen hervorzubringen vermochte f). Die Wirkungen der Rechtshängigkeit im eigentlichen Sinne sind: 1.) die Klagen, selbst diejenigen, die aus einem Verbrechen entspringen, gehen nach ihr sowohl in Rüksicht des Klägers, als des Beklagten auf die Erben über g). 2.) Die Verjährung wird durch sie nicht nur unterbrochen h), sondern alle Klagen ohne Unterschied, können nunmehro auch erst durch einen Ablauf von vierzig Jahren, von der lezten im Gerichte vorgenommenen Handlung an gerechnet, verjähret werden i); welche leztere Verordnung jedoch bei den höchsten Reichsgerichten keine Anwendung leidet k). 3) Wenn dieselbe mit dem Bewußtseyn einer fremden Sache verbunden ist; so begründet sie einen bösen Glauben l). 4.) Der Beklagte kann nach ihr, wegen des nämlichen Rechtsstreites weder vor einen andern Richter gezogen m), noch auch vor dem nämlichen Gerichte mit einer andern, als der einmal angestellten Klage belanget werden n). 5.) Durch sie wird der Gegenstand des Prozesses und die Klage selbst im rechtlichen Sinne streitig o). 6.) Alle nach ihr vor-

vorgenommene Neuerungen sind ungültig, und begründen unbedingte Strafbefehle dahin, daß alles in den vorigen Stand hergestellt werden muß. 7.) Wenn gleich nach ihr der Kläger, oder Appellant die Klage, oder Berufung fahren lassen; so kann doch der Beklagte die Wiederklage, und der Appellat seine Adhäsion verfolgen p). 8.) Die zur Zeit des westphälischen Friedensschlusses endlich vorhandene rechtshängige Streitigkeiten haben eigene, in das Friedensinstrument eingetragene Verordnungen veranlaßt q).

a) §. ult. I. de pœn. temere litigant. L. 7. D. de judic. L. fin. C. de in jus vocando.

b) L. 4. C. de jurisdict. L. 15. D. ratam rem haberi. L. 31, pr. D. de reb. cred. L. 30. D. de judic. *Pütter* Diss. de præventione, atque inde nata præscriptione fori tum generatim tum in specie quod ad augustissima imperii tribunalia attinet; cum præfatione *Jo. Ge. Estoris* Marburg. 1744. (Stehet auch in dessen Opuscul. No. 2.) Cap. III. §. 15. 18. 27. 28. seq. *Jo. Frid. Brandis* (sub nomine Schütte) Diss. de præscriptione litis pendentiæ tum generatim, tum in specie, quatenus in supremis imperii rribunalibus usu servari potest. Gœtting. 1784. Cap. I. §. 3.

c) L. 1. 2. C. quando libell. principi datus.

d) *Pütter* l. c. Cap. VIII. §. 124. seq. *Wernher* Vol. VII. Suppl. ad P. I. Obs. 145. §. 30. pag. 161. Das Gegentheil behaupten: *Lauterbach* Coll. theor. pract. Lib. XLIV. Tit. I. §. 22. *Carpzov* Proc. Tit. 9. art. 3. n. 28. p. 280. *Idem* Resp. jur. elect. Lib. II. Tit. 3. Resp. 46. 49.

e) Diejenigen, die dieser Meinung sind, berufen sich auf die Clem. 2. ut lite pendente, das c. 19. x. de foro competente, die R. H. O. Tit. II. §. 8., den J. R. A. §. 166., die W. K. Art. XVI. §. 17. — Allein sichtbar sagen diese Gesetze sämtlich weiter nichts, als daß nach behörig erlassener und eingehändigter Ladung alles in dem vorigen Zustande gelassen, und der angefangene Rechtsstreit bei dem einmal angegangenen Richter

fortgesezt und beendigt werden soll. — Sie sezen daher so wenig einen neuen Begriff von der Rechtshängigkeit fest, daß sie vielmehr den im römischen Rechte angenommenen sichtbar zum Grunde legen. —

f) *Pütter* l. c. §. 28. 100. *Brandis* l. c. §. 2. 4.

g) L. 139. 164. D. de R. I. §. 1. J. in fine de perpet. et temporal. action. L. un. C. ex delictis defunctorum. *Carpzov* P. IV. C. 46. D. 6. — Diese Wirkung ist noch jezo der Kriegsbefestigung eigen, und läßt sich von einer behörig erlassenen und eingehändigten Ladung durchaus nicht behaupten. —

h) L. fin. C. de præscript. 30. vel. 40. annor. *Brandis* l. c. Cap. II. — Dieß wirkt übrigens auch schon eine behörig erkannte, ausgefertigte und eingehändigte Ladung — L. 2. C. de annali exceptione. L. 3. 7. C. de præscript. 30. vel 40. annor. *Wernher* P. I. Obs. 232. P. II. Obs. 472. Vol. VII. Suppl. ad P. I. Obs. 232.

i) Sieh. die in der vorhergehenden Note angeführten Gesezе, und dann die L. fin. C. de dolo malo, und L. I. §. 3. D. ne de statu defunctorum. — Diese leztere Wirkung ist der Rechtshängigkeit im engeren Sinne eigen. —

k) *Brandis* l. c. Cap. III. *de Cramer* Obs. Tom. I. P. I. Obs. 445. p. 12. *Brandis* l. c. Cap. III. Vergl. oben §. 1. Not. b.

l) L. 25. §. 7. L. 36. §. 4. D. de hereditat. petit. Vergl. die L. 22. C. de rei vindicat. §. 2. J. de officio jud. L. I. C. de heredit. petit. *Bynckershoek* Observ. jur. rom. Lib. VIII. Cap. 12. *Cocceji* Jus civile controv. Tit. de rei vindicat. qu. 10. *Stryk* U. M. Tit. de rei vindicat. §. 14. *Hier. Frid. Schorch* Pr. an hodie sola litis contestatio malam fidem semper inducat. Erford. 1775. *Leyser* Spec. 99. M. 6. Spec. 83. M. 5. *D. Hasse* de litis contestatione an et quatenus bonæ fidei possessor per eam in mala fide constituatur. §. 14. pag. 28.

m) Sieh. die in der Note e. angeführten Gesezstellen, und den folgenden §. — Dieß wirkt auch schon die Erlassung und Einhändigung der Ladung. —

n) Vor

n) Vor der Kriegsbefestigung ist die Veränderung der Klage in der Regel, wenn die Kosten erstattet werden, zulässig; nachher aber findet sie nicht mehr statt, sondern der Kläger muß seine einmal angestellte Klage ganz fallen lassen, dem Beklagten die Kosten ersezen, und den Prozeß von neuem anfangen. L. 23. D. de judic. L. 3. C. de edendo. L. 18. §. 1. D. de vi et vi armata. c. 15. x. de judic. — Abermals ein Beweis, daß die Erlassung und Einhändigung der Ladung der Kriegsbefestigung nicht durchaus an die Seite gesezt werden kann. —

o) c. 30. x. de verbor. signif. L. 2. 4. C. de litigiosis. — Nach neueren römischen Gesezen, als der Auth. litigiosa C. de litigiosis. Nov. 112. Cap. 1., und der gemeinen Meinung der Rechtslehrer wirkt dieß auch schon die Erlassung und Einhändigung der Ladung. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Lib. XLIV. Tit. 6.

p) Die beiden lezteren Wirkungen sind der Kriegsbefestigung wieder eigen. — Vergl. die in der Not. e. angeführten Gesezstellen.

q) l. P. O. Art. III. §. 2. Art. V. §. 2. 25. 29. Art. XVII. §. 3. — Vergl. überhaupt noch: Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 38. —

§. 64.

Fortsezung. i) Prävention.

Wenn mehrere Richter gleich befugt sind, eine Sache zu untersuchen und zu entscheiden; so muß nothwendig, damit nicht die nämliche Sache vor mehreren Gerichten zugleich verhandelt, oder die von einem Richter entschiedene Sache von einem andern auf das neue in Untersuchung gezogen werde, ein Mittel vorhanden seyn, durch welches der Gerichtszwang des einen Gerichts ausschließlich begründet wird. Dieses Mittel ist die Prävention, welche nichts anders ist, als die, im Falle

einer konkurrirenden Gerichtsbarkeit mehrerer gleich befugten Richter, unter den nämlichen Partien, zuerst vorgenommene Untersuchung einer und derselben Sache, oder der mit diesen auf das genaueste verbundenen Punkten. Prävention sezt also voraus: 1.) mehrere gleich befugte Richter eine Sache zu untersuchen und zu entscheiden. In der Regel konkurriren die höchsten Reichsgerichte nur unter sich (§. 51. folg.); es können aber auch Fälle vorkommen, wo sie mit reichsständischen Gerichten, oder den von einem unter ihnen erkannten Kommissionen zusammentreffen a). 2.) Die nämlichen streitenden Theile. 3.) Die nämliche Sache, das heißt, entweder den nämlichen Klagegrund und den nämlichen Grund des Widerspruches, oder doch eine solche Verbindung mehrerer Sachen, daß eine ohne die andere entweder gar nicht, oder doch nicht füglich entschieden werden kann b). Betrachtet man nun die Prävention in Hinsicht auf den Richter und den Kläger; so tritt sie mit dem Augenblike ein, wo ein richterliches Erkenntniß ergehet; dieses mag willfährig, oder abschläglich seyn c). In Hinsicht auf den Beklagten hingegen ist erst dann Prävention vorhanden, wann diesem die ergangene Ladung, oder doch ein anderes, dieser ähnliches richterliches Erkenntniß d) behörig eingehändigt worden ist. Sollten die Erkenntnisse der beiden gleich befugten Richter zu gleicher Zeit zugestellt worden seyn, ohne daß ein Unterschied weder in Ansehung der Zeit der Einhändigung, noch auch der angewandten Sorgfalt bei derselben aufzufinden wäre; so bleibt nichts als das Loos übrig e). Wendet man diese Grundsäze nun auf einzelne Fälle an; so ergiebt sich: I.) wenn beide streitende Theile durch ein Urthel sich beschwehrt glauben, beide daher zu der Berufung an mehrere gleich befugte Oberrichter ihre Zuflucht nehmen, und die beschwehrende Urthel sich entweder

weder über einen Punkt nur verbreitet, oder die streitende Theile nur über einen und denselben, oder wenn gleich verschiedene, doch zusammenhängende Punkte sich beschwehren; so muß auch unter den eben angegebenen Bestimmungen, Prävention mit allen ihren Wirkungen eintreten f), selbst dann, wenn gleich die Berufung des einen Theils eine hauptsächliche, und diejenige des andern nur eine accessorische seyn sollte g). Sind in der Berufungs-Instanz ein Oberrichter und ein Unterrichter gleich befugt; so ist die Berufung an den oberen, derjenigen an den unteren vorzuziehen h); und wenn gegen die nämliche Urthel der eine Theil die Berufung an den Oberrichter, der andere ein anderes Rechtsmittel bei dem nämlichen Richter eingewendet hat; so gehet jene, als ein vorzüglicheres Rechtsmittel vor, und von einer Prävention kann die Frage nicht seyn i). II.) Behörig eingehändigte Strafbefehle, sie seyen mit, oder ohne Klausel erkannt, wirken unstreitig Prävention k). III.) Ein erkanntes und eingehändigtes Schreiben um Bericht sollte seiner Natur nach nur alsdann Prävention wirken, wenn Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten klagen, und von diesen Bericht gefordert wird; allein die gemeine Meinung der Rechtslehrer und selbst auch der Gerichtsbrauch lassen hier Prävention ohne Unterschied zu l). IV.) Eingehändigte Beförderungsschreiben und blose Fatalienerstrekungen hingegen können, weil erstere blos den Richter angehen, und leztere weder eine Ladung, noch eine andere, dieser ähnliche richterliche Verfügung enthalten, Prävention nicht zur Folge haben m). V.) Eben dieses findet in Ansehung erlassener Befehle, ein rechtskräftiges Urthel zu vollziehen n); wie auch in Ansehung erkannter Kommissionen zu Aufnehmung des Beweises zum ewigen Gedächtnisse, statt o). VI.) Die während der Ses-

disvakanz gegen das Domkapitel begründete Präven-tion wirkt eben so gegen das nachher gewählte Stifts-haupt fort, als der weltliche Landesherr die gegen sei-nen Vorfahren in der Regierung begründete Präven-tion anerkennen muß p). VII.) Die auf eine vor-gängige Aufforderung zur Klage wegen einer nachthei-ligen Aussprengung, oder weil der Kläger zum Nach-theil des Beklagten mit der Klage stille sizet, erlas-sene und eingehändigte Ladung wirket in Ansehung der Hauptsache, so viel den Provokaten betrifft, keine Prävention q); es müßte dann seyn, daß mit der, auf die vorgängige Aufforderung, erlassenen und be-hörig eingehändigten Ladung ein anderes decretum ad judicium remissorium verbunden wäre r). Der Provokant hingegen muß in der Hauptsache denjeni-gen Richter anerkennen, bei welchem er die Auffor-derung angebracht hat, wenn er auch gleich sonsten die Wahl unter mehreren Gerichten haben sollte (§. 51.) s); stehet ihm hingegen das Recht der ersten Instanz, z. B. die Austrägalinstanz zu; so liegt den Reichsgerichten ob, den Provokaten mit der Haupt-sache an den ordentlichen Richter zu verweisen t). VIII.) Nach gemeinrechtlichen Grundsäzen wirket der Besizstand in Ansehung des Rechtsstandes in der Re-gel Prävention u); allein die Reichsgerichte nehmen hierauf keine Rüksicht, sondern wenn gleich das eine den Besizstand entschieden hat; so nimmt doch das andere die Untersuchung des Rechtsstandes an, und wenn gleich bei dem einen der Rechtsstand verhandelt wird; so erläßt doch das andere Manutenenz Be-fehle v).

a) *Pütter* Diss. cit. de præventione. Cap. VIII. §. 109. Not. 2. §. 113. Von den kaiserlichen Hof- und Land-gerichten ist unten §. 67. folg. die Rede.

b) Vom

b) Vom Zusammenhange der Sachen, seinen Erfordernissen und Wirkungen wird unten am gehörigen Orte gehandelt werden. Sieh. unterdessen Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 33.

c) *Pütter* l. c. §. 119. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 389. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 306. *Deckherr* Vindic. ad Blum. Tit. XXV. n. 46. p. 159. n. 54. p. 165. *ab Uffenbach* Tr. de consilio cæsar. aul. Cap, XII. Sect. 1. Subs. 3. n. 8-12. p. 140. von Cramer N. St. Thl. LIV. Abhandl. 5. S. 118. Thl. LXXXIX. Abhandl. 5. S. 101. Thl. LXXXX. Abhandl. 2. S. 17.

d) Es ist also hier eine richterliche Verordnung vorauszusezen, welche dem Beklagten entweder die Verbindlichkeit zu erscheinen auflegt, oder ihm doch eine andere Auflage macht.

e) *Pütter* l. c. Cap. V. §. 65-67. §. 117. 118. *Tob. Jac. Reinharth* Diss. de duarum vel plurium jurisdictionum in una eademque caussa conflictu. Erford. 1732. Jen. 1748. §. 11. 12. p. 18.

f) Dasselbe findet auch in Ansehung anderer Rechtsmittel statt, die, die ganze Sache an den Oberrichter bringen. Dahin gehören z. B. Nichtigkeitsklage, Klage über versagte, oder verzögerte Gerechtigkeit u. s. w. Vergl. K. F. Brainl Betrachtungen über die Frage: Ob aus einem dem Appellaten insinuirten reichshofräthlichen Bescheide, wodurch die Appellation nur schlechterdings angenommen, die gewöhnliche Ladung aber an denselben noch nicht erledigt ward, die Prävention mit der Wirkung entstehe, daß sich Appellat bei dem kaiserlichen Reichshofrath in der Hauptsache einzulassen verbunden sey, wiewohl sich derselbe sogleich nach der Insinuation dieses Konklusums an das Kammergericht wandte, und die daselbst ausgebrachten Prozesse dem reichshofräthlichen Appellanten insinuiren ließ? Wien 1779. Ph. Ernst Sensburg Gegenbetrachtung über die Frage: Ob aus einem ꝛc. Schwäb. Halle 1781.

g) Die

g) Die L. 54. D. de judic. scheinet entgegen zu stehen; allein die hier vorkommende Verordnung — per minorem causſam majori cognitioni præjudicium fieri non oportet — kann auf die Prävention nicht gezogen werden. *Pütter* Diss. de præventione in causſis appellationis, speciatim summorum imperii tribunalium. Gœtting. 1766. (Stehet auch in dessen Opuscul. No. 12.) Cap. III. §. 47. — Soll in Ansehung mehrerer Theilhaber des Streits Prävention eintreten; so muß Zusammenhang der Sachen nothwendig vorausgesezet werden. *Pütter* l. c. Cap. IV. §. 58. 59.

h) c. 7. x. de appellat. So sind z. B. bei den Berufungen von dem Magistrate zu Worms die höchsten Reichsgerichte, und der Bischof zu Worms gleich zuständig. *Pütter* l. c. Cap. V. §. 68. 69.

i) Jedoch wird auch hier wieder wirklicher Zusammenhang der Sachen vorausgesezt. *Pütter* l. c. §. 71. *Henr. Christ. Jaep* Diss. de effectu appellationis speciatim quoad alterius partis supplicationem sive leuterationem. Gœtting. 1781. Cap. II. §. 8. seq. *Pufendorf* Tom. II. Obs. 110.

k) *Pütter* Diss. cit. de præventione atque inde nata præscriptione fori. §. 78. 79. Cap. VIII. §. 119. 121. 143. 144. von Cramer N. St. Thl. III. No. 1. §. 6. S. 9. folg. — Dasselbe gilt auch von Rescripten. *Pütter* l. c. Cap. VIII. §. 123. —

l) *Pütter* l. c. §. 80. 122. *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. III. Tit. 19. §. 12. 13. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 1250. Derselbe N. St. Thl. LXXXIX. Abhandl. 5. §. 3.

m) von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Literatur und Praxi. Thl. I. No. VII. Abhandl. 2. S. 299.

n) von Cramer Wezlarische Beiträge. Thl. I. S. 88.

o) Derselbe N. St. Thl. LXXIV. S. 134.

p) Derselbe N. St. Thl. IV. Abhandl. 7. S. 139.

q) Claproth Einleitung in sämtliche summarische Prozesse. §. 277. 283. Meine Grundsäze der summarischen

schen Prozesse. §. 74. 79. *Jo. Christ. Koch* Diss. de foro competente provocationis ex lege diffamari tam secundum jus commune, quam ordinationem cameralem. Giss. 1777. §. 17. *Gail* Lib. I. Obs. 11. n. 3. *Textor* in Disputat. ad R. I. N. in disputatione quinta de caussis legis diffamari, §. 42. *de Cramer* System. processs. imper. §. 963. 967. Derselbe N. St. Thl. LXXX. S. 100.

r) *Jo. Adolph Ge. Brandt* Discussio quæstionis inauguralis, utrum decreta et insinuata citatione ex L. diffamari, eique juncta remissione reliquorum petitorum ad judicium simul reo tradita, locus detur præventioni. Giss. 1777.

s) Claproth a. a. O. §. 277.

t) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 1. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. XI. No. IV. pag. 156. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. P. II. §. 606.

u) L. 10. C. de. judic. L. 13. C. de rei vindicat. c. 1. x. de causs. possess. et proprietat. c. 1. x de sequestrat. possess. et fruct. *Just. Hen. Boehmer* Jus eccl. Protest. Tom. I. Lib. II. Tit. 12. §. 13.

v) Der Grund dieses Gerichtsbrauches wird aus der Verordnung der K. G. O. Thl. II. Tit. 21. §. 2. und des K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 2. hergenommen. *Pütter* Diss. cit. de præventione atque inde nata præscriptione fori. Cap. V. §. 58. 116. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. B. 2. Kap. 7. §. 23. S. 462. von Cramer N. St. Thl. LIV. S. 112. *de Ludolf* l. c. §. VII. No. II. p. 72. Vergl. noch Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 39.

§. 65.

Fortsezung.

Die Wirkungen der Prävention, die darinn bestehen, daß der zuvorkommende Richter ausschliesslich zu:

zuständig ist, und beide Theile von ihm nicht wieder abgehen können (§. 64.), fallen in folgenden Fällen weg: 1.) wenn derjenige, welcher Prävention bewirket hatte, doch bei dem prävenirten Gerichte sich einlässet, ohne seine, durch jene erlangte Gerechtsame auszuführen. So bald hingegen das Daseyn der Prävention aus den Akten hinlänglich ersichtlich ist, liegt einem jeden Richter ob, wenn gleich die Partien sich nicht geradezu darauf berufen, auch von Amtswegen auf sie Rüksicht zu nehmen, und die Sache, die vor ihn nicht mehr gehöret, von sich zu weisen a). II.) Wenn das Gericht, das ehemals präveniren konnte, ganz aufhöret zuständig zu seyn b). III.) Wenn beide Theile auf die erlassene, und eingehändigte Ladung nicht erscheinen c). So bald hingegen nur ein Theil erscheinet; erhält die Ladung ihre volle Wirkung. Bleibet daher nur der Beklagte im ersten Termine aus; so kann ihn deßwegen der Kläger an einem anderen Gerichte nicht belangen: erscheinet der Kläger nicht, und der Beklagte wird von der Instanz losgesprochen; so kann zwar jener die Klage auf das neue anstellen, aber durch die Prävention ist er an den vorigen Richter gebunden d). IV.) Wenn die Klagschrift als inept verworfen worden ist e). V.) Keinesweges aber lässet sich die, den Mitleidswürdigen Personen ertheilte Befreiung f) dahin ausdehnen, daß sie selbst in den, bei dem Unterrichter schon anhängigen Rechtsstreitigkeiten doch noch an den Oberrichter sich zu wenden befugt wären g). VI.) Im Fall eines kammergerichtlichen Stillstandes endlich ist der Reichshofrath befugt, die an jenem Gerichte anhängige Rechtsstreitigkeiten vor sich zu ziehen, und vor sich verhandeln zu lassen. Dafür bürgen folgende Gründe: 1.) die Staatswohlfahrt heischt ununterbrochene Verwaltung der Gerechtigkeit. Deßwegen

gen treten auch an die Stelle des erlöschenden Reichshofraths die Vikariathofgerichte (§. 47. 48.). 2.) Selbst die Reichsgeseze reden dieser reichshofräthlichen Befugniß nicht undeutlich das Wort h). 3.) Ein altes, selbst gegen der Reichsstände Widerspruch behauptetes Herkommen i) endlich hebt vollends alle Zweifel k). — Mit dem Ende des Gerichtsstillstandes jedoch hört die Erkenntnißgewalt des Reichshofrathes wieder auf, und das Kammergericht sezt nun die Sachen in dem Zustande fort, in welchem sie dieser ließ l).

a) *Pütter* Diss. cit. de præventione atque inde nata præscriptione fori. Cap. VI. §. 96. 97. 145. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 2. §. 9. S. 429. 435. von Cramer N. St. Thl. XXVI. S. 29.

b) *Mevius* P. I. Dec. 214. *Pütter* l. c. §. 146. 148. Z. B. wenn ein Reichsstand eine uneingeschränkte Appellationsbefreiung erhält; so sind die Reichsgerichte in dem Lande nun nicht mehr zuständig. *Jo. Zachar. Hartmann* Diss. de privilegio de non appellando, exceptionem litis, in supremis imperii tribunalibus pendentis, impediente. Kil. 1734.

c) *Roding* Pandectæ jur. camer. Lib. I. Tit. 17. §. 18. p. 253. *Pütter* l. c. Cap. V. §. 73. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 119.

d) *Carpzov* in processu. Tit. IX. art. 3. n. 51. *Pütter* l. c. §. 74.

e) *Pütter* l. c. §. 75. 120. *Berger* Oecon. jur. Lib. IV. Tit. 14. p. 995. *Idem* Elect. disceptat. for. Tit. IV. §. 86.

f) Davon wird unten am gehörigen Orte gehandelt werden. Sieh. unterdessen Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 37.

g) *Pütter* l. c. §. 83. Das Gegentheil behauptet: *Leyser* Spec, 78. M. 5. 6.

h) R. A. von 1543. §. 35.

i) Sieh. *Pfeffinger ad Vitriarium* Tom. IV. Lib. IV. Tit. 6. §. 34. p. 606. seq. Moser a. a. O. Thl. II. Buch IV. Kap. II. S. 861.

k) *Pütter* l. c. Cap. VIII. §. 147. *de Ludolf* Com. syſtem. de jure camerali. Sect. I. §. 1. No. 6. p. 10. Sabers Staatskanzlei. Thl. XII. Kap. 3. S. 158. folg. Thl. XIV. Kap. 3. S. 257. *Paul Hen. Gercken* Otium Vienna Ratisbonense. Cap. X. § 7. p. 115. *Just. Hen. Boehmer* Diss. de eo, quod justum est durante justitio. Hal. 1705. Cap. II. §. 11. 26. — Diese Befugniß des Reichshofraths erstrekt sich sogar auf die Sachen der Kameralpersonen. *de Ludolf* l. c. Sect. I. §. 2. No. 13. p. 29. (Siehe oben §. 52.)

l) *Pütter* l. c. §. 147.

§. 66.

Fortsezung.

Die Reichsgerichte sind in den Reichsgesezen nachdrüklichst angewiesen a), über den Wirkungen der Prävention (§. 65.) auf das sorgfältigste zu halten. Hat nun einer der streitenden Theile Prävention bewirket, und dadurch die Gerichtsbarkeit des einen Gerichts ausschlieslich begründet, der andere Theil aber wendet sich nichts destoweniger an den andern, im allgemeinen eben so befugten Richter (§. 64. No. 1.), erhält auch von diesem wirklich Prozesse; so bleibet jenem nichts anders übrig, als bei dem lezteren Gerichte die Einrede der Prävention entgegen zu sezen, und solche durch die früher eingehändigte Ladung des andern Gerichts (§. 64.), oder auch durch eine förmliche Bescheinigung der Rechtshängigkeit sogleich zu erweisen. Sollte diese Einrede widerrechtlich verworfen werden; so können mit Recht alle wider ein beschwerliches Urthel zuständige Rechtsmittel ergriffen werden. Auch kann

kann der Richter, für den die Prävention streitet, gegen die Partie, die solche verlezet, auf vorgängiges Ansuchen, unbedingte Strafbefehle erkennen, und sich durch alle zwekmäsige Mittel bei seiner Gerichtsbarkeit schüzen b). Besonders geschieht es nicht selten, daß in solchen Fällen der Fiscal excitirt, und auf eine besondere Strafe erkannt wird c). Halten endlich beide konkurrirende Richter ihre Gerichtsbarkeit prävenirt, und suchen sich durch erlassene Strafbefehle bei Ausübung derselben zu schüzen; so bleibt freilich den Partien am Ende nichts anders, als die Zuflucht zu der gesezgebenden Gewalt, also der Rekurs an den Reichstag, übrig d).

a) Sieh. oben §. 38. No. 5. §. 63. Not. e.

b) *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. I. Tit. 3. §. 28. p. 22. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. P. II. §. 390. Die L. fin. §. 2. C. de in jus vocando sezt auf die Verlezung der Prävention Verlust der Sache, oder des Rechts. *Lauterbach* Coll. theor. pract. Lib. XLIV. Tit. 1. §. 20. Vergl. den J. R. A. §. 166.

c) *de Ludolf* Com. system. de jure cam. Sect. I. §. 6. No. 25. p. 62. *Pütter* Diss. cit. de præventione atque inde nata præscriptione fori. Cap. VI. §. 88. seq. Cap. VIII. §. 133 - 145. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 39. Vergl. den vorhin angeführten §. 166. des J. R. A.

d) *Pütter* l. c. §. 141. 142. *Idem* Diss. de summorum imperii tribunalium concurrente jurisdictione ejusque conflictu in causis antiquioribus ex ipsorum tribunalium origine dijudicando. Gœtting. 1760. (Stehet auch in dessen Opuscul. No. IX. p. 334.) Cap. IV. §. 62. seq. — Vergl. überhaupt noch: Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 205. folg. Derselbe Historisch-politische Vergleichung der beiden höchsten Reichsgerichte in ihren wichtigsten Verhältnissen. Ulm 1789. *Joan. David Buther* Diss. de causis excelsissimum

judicium imperiale fundantibus sine concurrentia cum judicio camerali. Altorfi Noricorum 1711. *Jo. Sam. Brunner* Diss. de judicii cameralis cum aulico collatione. Giss. 1679. *Jo. Andr. Gerhard* Diss. de supremis in imperio romano judiciis aulico et camerali, in quibus ea inter se vel differant vel conveniant. Jen. 1664. Rud. Hommel Von einigen Vorzügen des reichshofräthlichen Prozesses vor dem reichskammergerichtlichen. Leipzig 1789. (Stehet auch in Koppe Juristischem Magazin. Stük I. Leipzig 1793. No. V. S. 45.) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 225-268.

§. 67.

N.) Verhältnisse des Reichshofraths und Kammergerichts gegen die kaiserlichen Hof- und Landgerichte.

Um den Landfrieden besser handhaben zu können, besonders aber, um bei entstehender, und immer wachsender Landeshoheit von der ehemaligen durchgehenden konkurrenten Gerichtsbarkeit so viel zu retten, als möglich war (§. 13, 23. §. 31. No. 4.), errichteten die Kaiser in den einzelnen Provinzen mehrere Hof- und Landgerichte, die in ihrem Namen Recht sprachen über Unmittelbare und Mittelbare. Die meisten derselben aber sind unter der veränderten Verfassung durch die immer wiederholte Beschwerden der Stände, und durch die immer häufiger verliehene Befreiungen von ihrem Gerichtszwange nach und nach erloschen. Nur folgende derselben bestehen noch heute (§. 13.): A.) **das kaiserliche Hof- und Landgericht zu Rothweil.** 1.) Die erste Spuhr desselben trifft man im Jahr 1299. an, und der erste Gerichtsbrief, den man bisher entdeken konnte, schreibt sich vom Jahr 1314. 2.) Das Hofrichter Amt ist erblich. Vormals hatten es die Grafen zu Sulz; nach deren Abgang kam es mit der gräflich Sulzischen

schen Erbtochter an das fürstliche Hauß Schwarzenberg. Dieser Erbhofrichter wählet, weil er nie in Person zugegen ist, Kraft eines kaiserlichen Freiheitsbrieses, aus dem Grafen- oder Herrnstande einen Statthalter, oder Vicehofrichter. Der Beisizer Zahl ist eilfe. Diese sind Theils von Adel, Theils rothweilische Rathsverwandte, die von den Siebnern jährlich zu diesem Ende gewählt werden. Ein Fiskal, ein Kommissarius, verschiedene Advokaten und Prokuratoren sind angestellt. Der Kanzlei ist ein Verwalter vorgesezt, und ihm sind zwei Sekretarien und ein Kopeischreiber beigegeben. 3.) Die Ordnungen dieses Gerichts sind immer ausschließlich von den Kaisern gefertigt worden; die neueste ist diejenige Maximilians II. vom Jahr 1573. a). 4.) Der Gerichtszwang desselben erstrekt sich über den schwäbischen, fränkischen, Kur- und oberrheinischen Kreis. 5.) Seiner Gerichtsbarkeit sind alle in diesen Kreisen gesessene Unmittelbare b) unterworfen, von welchen jedoch bei weitem die mehresten, selbst sogar viele aus der Reichsritterschaft, besondere kaiserliche Exemtionsprivilegien zu erlangen gewußt haben. Aber in der Regel erstreken sich diese Freiheitsbriefe nicht auf die Ehehaften c), unter welchen man diejenigen Fälle versteht, die der kaiserlichen Exemtionsprivilegien ohngeachtet des Hofgerichts Gerichtsbarkeit vorbehalten sind. Ihrer sind 28., aufgezählt in der Hofgerichtsordnung selbst d), sie gehen fast alle auf Gewaltübungen, versagtes Recht, und ganz eilende Fälle, wo sonst die Rechtshülfe mangeln möchte. Sollen auch sie vor das Hofgericht nicht gezogen werden können; so muß ein eigenes kaiserliches Privilegium diese Ausnahme begründen. Uebrigens ist es als ein nicht wohl zu rechtfertigender Gebrauch dieses Gerichts anzusehen, daß es, mit der einmal ihm Ordnungsmäsig

geschehenen Einhändigung der Privilegien nicht zufrieden, auch gegen befreite Personen Prozesse erkennt, und von dem Beklagten in jedem einzelnen Falle die Einwendung der den Gerichtsstand ablehnenden Einrede erwartet, welcher vorgängig sodann erst die Sache an ihren ordentlichen Richter verwiesen wird. 6.) Aber nicht blos Unmittelbare, sondern auch die in dem Gerichtssprengel dieses Landgerichts gesessene, durch keine eigene kaiserliche Privilegien eximirte Mittelbare sind seinem Gerichtszwange so unterworfen, daß es einmal mit den ständischen Gerichten in erster Instanz konkurrente Gerichtsbarkeit übt, und dann nicht nur Berufungen, sondern auch Nichtigkeitsklagen, und Beschwerden über versagtes, oder verzögertes Recht in den vor den reichsständischen Gerichten anhängigen Rechtssachen annimmt. Auch erkennt es nicht nur in bürgerlichen, sondern auch in peinlichen Sachen solcher Mittelbaren, und von seinen Erkenntnissen kann das Rechtsmittel der Berufung an eines der höchsten Reichsgerichte ergriffen werden e). Ueber von ihm begangene Nichtigkeiten hingegen; über gegen es angebrachte Klagen wegen verzögerten, oder versagten Rechts; über vorhabende Rekusirungen desselben zu entscheiden, ist der Reichshofrath ausschließlich befugt. 7.) Seine Erkenntnisse gehen unter des Hofrichters Namen und eigenem Siegel aus, und während eines Zwischenreichs tritt das rheinische Vikariatshofgericht an die Stelle des Reichshofraths (§. 48. No. 15.). 8.) Die Visitation und Reformation desselben endlich ist allein dem Kaiser überlassen f).

a) Sie steht in Lünigs Reichsarchiv. P. gen. Cent. I. p. 229. *Schmaussens* Corp. jur. publ. acad. No. 43. p. 281.

b) Steht dem Beklagten das Recht der Austräge zu, und

und die Sache qualificirt sich vor diese; so muß solche dahin verwiesen werden.

c) Dieser Ausdruk ist von dem altdeutschen Wort — Ehe — Gesez — Befugnißrecht hergeleitet.

d) Thl. II. Tit. 5.

e) W. K. Art. XVIII. §. 10.

f) Vergl. W. K. Art. XVIII. §. 8. folg. und Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II, Buch 6. Kap. I. S. 915-938. von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. S. 33-54. *Blum* de judicio curiæ imperialis germanico, Appendix, p. 137. seq.

§. 68.

Fortsezung.

B.) Das kaiserliche Landgericht in Schwaben. 1.) Es ist uralt, hängt nun ganz von Oesterreich ab, und sein Gerichtszwang erstrekt sich über einen großen Theil Schwabens a). 2.) Es wird in folgenden vier Mahlstätten, den Reichsstädten Ravensburg, Wangen, Ysny (vormals Leutkirchen) und dann dem Fleken Altorf, genannt Weingarten, gehalten. Sämtlichen vier Mahlstätten ist ein gemeinschaftlicher Landrichter vorgesezt, in dessen Abwesenheit in den Reichsstädtischen Mahlstätten ein Burgermeister, oder Stadtammann, zu Altorf aber der Amman seine Stelle vertritt. Jedes Gericht ist mit zwölf Urtheilern besezt, die von den Burgermeistern und Rath der genannten Reichsstädte, wie auch dem Amman und Rath des Flekens Altorf ernannt werden. Die Stadtschreiber jener Reichsstädte, und die Gerichtsschreiber des Flekens Altorf sind die Aktuarien, oder Landgerichtsschreiber. Auch Fiskale, Prokuratoren und Boten sind hier angestellt, und die Beisizer werden gewöhnlich aus Gericht und Rath,

wie auch sonst angesehenen Bürgern gewählt. 3.) An jeder Mahlstatt wird in der Regel das Gericht jährlich zwölfmal, jedoch nicht zu gleicher Zeit, gehalten; nach altdeutscher Sitte eröffnet man es unter freiem Himmel, beginnt aber sodann die Berathungen in einem Zimmer. 4.) Seine neueste Ordnung schreibt sich vom Jahr 1618. b). 5.) Mit den in seinem Bezirk gelegenen ständischen Gerichten übt es konkurrente Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen, erkennt auch über das von diesen versagte, oder verzögerte Recht; ob es aber Berufungen von ihnen anzunehmen berechtigt sey? ob es gegen die Ehehaftsfälle erwürkte Privilegien anerkennen müsse (§. 67. No. 5.)? ob endlich die Befreiungen, worauf es sprechen soll, der Bestätigung des jedesmal regierenden Kaisers bedürfen? — das alles sind bestrittene, aber noch nicht endlich entschiedene Fragen. 6.) Gegen seine Erkenntnisse stehet der Weg der Berufung an eines der höchsten Reichsgerichte offen (§. 67. No. 6.), jedoch behauptet die Vorderösterreichische Regierung zu Inspruck die Konkurrenz so, daß Prävention eintrete. 7.) Dem rheinischen Vikariatshofgericht endlich sucht es sich zwar während eines Zwischenreichs zu entziehen; allein jenes ist in dem Besiz (§. 67. No. 7.) c).

a) Landgerichtsordnung von 1618. Thl. I. Tit. 1.

b) Sie steht unter andern in *de Ludolf* Collect. quor. statutor. p. 307.; ist auch einzeln zu Inspruck 1618. in 4. gedrukt.

c) Vergl. von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. S. 99. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. B. 6. Kap. 2. S. 938-990.

§. 69.

§. 69.

Fortsezung.

C.) Das kaiserliche Landgericht des Burggrafthums Nürnberg. 1.) Sein Alter steigt hoch hinauf; vermöge kaiserlicher Freiheitsbriefe wird es von dem markgräflich brandenburgischen Hause in Franken besezt. 2.) Ursprünglich hielte es seine Sizungen zu Nürnberg, Kaiser Friedrich III. aber erlaubte dem Markgrafen Albrecht es anderwärts in sein Burggrafthum, oder sonstige Lande zu verlegen. Dieß geschah, es kam zuerst nach Cadolsburg, dann nach Neustatt an der Aysch, endlich nach Onolzbach, wo es noch jezo gehalten wird. 3.) Viermal des Jahrs eröffnet es seine Sizungen, und diese führen den Namen der vier hohen Gerichte, weil hier die immittelst instruirten Prozesse endlich entschieden werden. 4.) Einer von Adel wird von dem Markgrafen zum Landrichter bestellt, neben ihm ist noch ein gelehrter Direktor angeordnet, und sieben Räthe, theils von Adel, theils Gelehrte sind die ordentlichen Beisizer. Ausserdem aber beschiken der Teutschmeister durch den Kommenthur zu Ellingen und Virnsberg, wie auch die Reichsstadt Nürnberg durch zwei Rathsherrn die vier hohen Gerichte. Der eigends angestellte Fiskal, der den Namen — Anleiter — führt, besorgt des Landgerichts Interesse, und der armen Partien Rechtssachen. 5.) Von Alters her hat dieses Gericht seine eigene Ordnung, schon die Markgrafen Johann und Albrecht zu Brandenburg schrieben demselben in den Jahren 1447. und 1460. eine solche vor. 6.) Seines Gerichtssprengels Gränzen sind nicht genau bestimmt; mit den nicht eximirten ständischen Gerichten übt es in bürgerlichen Sachen konkurrente Gerichtsbarkeit in erster Instanz, und

nimmt auch von ihren Erkenntnissen Berufungen an; gegen seine Urtheilssprüche aber ist der Appellationsweg an die Reichsgerichte zulässig (§. 68. No. 6.) 7.) Während eines Zwischenreichs endlich kann es nicht umhin, das rheinische Vikariatshofgericht über sich zu erkennen (§. 68. No. 7.) a).

a) Vergl. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. B. 6. Kap. 3. S. 990-1006. von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. S. 96.

§. 70.

Fortsezung.

D.) Das kaiserliche Landgericht des Herzogthums Franken. 1.) Solches ist sehr alt, und wird von dem Bischoffen zu Würzburg besezt. 2.) Nach der ihm vorgeschriebenen Ordnung a.) soll es aus einem Landrichter, der ein würzburgischer Domkapitular seyn muß; aus sieben Urtheilern von Adel; einem Anleiter; einem Landschreiber, und etlichen Prokuratoren bestehen. 3.) Sein Gerichtssprengel ist nicht genau bestimmt, wird aber gewöhnlich als mit der würzburgischen Dioces gleich laufend angegeben. 4.) Mit den nicht eximirten ständischen Gerichten übt es in bürgerlichen Sachen in erster Instanz konkurrente Gerichtsbarkeit, nimmt auch Appellationen von ihnen an, und gegen seine Urtheilssprüche gehen die Berufungen an den Bischoffen von Würzburg und seine Räthe, von dannen aber an die höchsten Reichsgerichte. 5.) Gegen die Vikariatshofgerichte endlich steht es mit den übrigen Landgerichten in gleichem Verhältnisse (§. 69. No. 7.) b).

a) Sie

a) Sie ist zu Würzburg 1619. und 1733. gedrukt, und stehet auch in *de Ludolf* Observ. for. Tom. III. Im Anhang S. 1. folg.

b) Vergl. von Senkenberg Von der kaiserlichen höchsten Gerichtsbarkeit in Deutschland. S. 97. und den Anhang. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. B. 6. Kap. 3. S. 1006-1011.

§. 71.

Fortsezung.

Von den noch übrigen kaiserlichen Landgerichten, als dem zu Bamberg, Hirschberg, Pülenheim, Schweinfurth, Kempten, Oettingen, Nellenburg, Ranckweil, Schackebuch, Graispech etwas etwas anzuführen, würde überflüßig seyn, da solche theils erloschen sind, theils ganz die Gestalt ständischer Territorialgerichte angenommen haben a). Der so oft und dringend geäusserte Wunsch der Stände aber, die sämtlichen Landgerichte ganz abgeschaft zu sehen, ist zwar durch mehrmals gewekte Hoffnung genährt worden b), noch aber bis jezo unerfüllt geblieben c).

a) Vergl. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. B. 6. Kap. 3. S. 1011-1021.

b) I. P. O. Art. V. §. 56. W. K. Art. XVIII. §. 8. folg. und Mosers Anmerkungen dazu.

c) Vergl. noch Pütter Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. II. S. 116. folg. Derselbe Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. III. S. 491. und Klüber Neue Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 387. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Appendix. V. p. 232. seq. *Idem* l. c. in animadversionibus ad observationes Magenhorstianas. Obs. XXV. Not. a. p. 384.

Dritter Abschnitt.

Von den Quellen des Reichsgerichtsprozesses.

§. 72.

A.) Quellen des kammergerichtlichen Prozesses.

Die Quellen des kammergerichtlichen Prozesses (§. 4.) sind 1.) die **Kammergerichtsordnungen.** Die erste pragmatische hierher gehörige ist diejenige von 1495. (§. 29.), denn diejenige von 1471. (§. 28.) ist veraltet. Jene hat, in so ferne sie nicht durch nachgefolgte neuere Reichsgeseze ausdrüklich abgeschafft worden ist, noch heute Gesezes Kraft, und wird mit Recht als der Grundstein angesehen, auf welchen alle folgende, in das Justizwesen einschlagende Reichsgeseze gebaut worden sind a). Lange indessen blieb sie nicht unverändert, eine ganze Reihe nachgefolgter Ordnungen und einzelner Geseze erweiterten sie auf mancherlei Weise, bis endlich auf dem Reichstage zu Augsburg im Jahr 1555. die neueste zwischen Kaiser und Reich verglichen und solennisirt wurde. Aber auch dabei ließ die gesezgebende Gewalt Deutschlands es nicht bewenden, arbeitete vielmehr unabläßig, besonders durch die Reichsabschiede von 1566. 1576. 1594.; durch viele Visitations Memorialien, Visitations Abschiede, und andere reichsgesezliche Anordnungen an des Gerichts, und seiner Verfahrungsart Verbesserung. Allein einzeln lagen nun diese viele Vorschriften zerstreut da, deßwegen verordnete schon der R. A. von 1598. §. 63., einige Assessoren sollten solche sammeln, in der Kammergerichtsordnung gehörige Stellen eintragen, und so eine neue vollständige Ordnung zu Stande bringen. Die zu diesem Geschäfte erkohrnen Beisizer entledigten

sich

sich auch ihres Auftrags, und übergaben ihre Arbeit dem Kurfürsten zu Mainz (§. 49. No. 3.). Dieser legte solche im Jahr 1613. dem Reichstage zur Bestätigung vor; allein bis Heute ist diese noch nicht erfolgt. Daher der Name — Koncept der Kammergerichtsordnung — b). Durch sich selbst kann dieses gesezliche Kraft nicht haben, nur in so ferne es mit seinen Quellen übereinstimmt ist es verbindlich. Die wichtigsten Verordnungen folgten aber auch jezo noch nach, man denke nur an den westphälischen Frieden, und den jüngsten Reichsabschied. Hieraus wird es klar, warum der leztere c) aufs neue befiehlt, die nächste Visitation solle das Koncept revidiren, und mit den neueren reichsgesezlichen Verordnungen versehen dem Reichstage zur endlichen Bestätigung vorlegen. Gemäß dieser Anordnung übertrug dann auch die jüngste Visitation gleich bei ihrem Eintritt sechs Assessoren die befohlene Revision und Verbesserung; diese brachten ihre Arbeit glüklich zu Stande, allein noch geht ihr, gleich der älteren Schwester, die reichstägliche Bestätigung ab d).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. III. §. 183. S. 158. K. G. O. von 1555. im Eing. §. 1. R. A. von 1570. §. 42.

b) Die erste Ausgabe ist diejenige zu Mainz von 1613. Dann kam es zu Wien 1629., zu Hannover 1632. heraus. Die Blumische Ausgabe ist von den Jahren 1663. und 1686. Die vorzüglichste aber, die von J. J. von Zwierlein 1744. zu Giessen besorgte, und nachher auch dem Estorischen Reichsprozesse als Anlage beigedrukte — Franziskus Valerius von Hauer hat die Ordnung von 1555. sowohl, als das Koncept in das lateinische übersezt, und zu Wezlar 1735. herausgegeben.

c) §. 134.

d) Sieh.

d) Sieh. Koncepte der Reichskammergerichtsordnung auf Befehl der jüngsten Visitation entworfen, herausgegeben von Joh. Heinr. Christ. von Selchow. Göttingen 1782. 3. Bände in 8. Vergl. besonders noch: von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. Lemgo 1778.

§. 73.

Fortsezung.

II.) **Die Reichs- und Deputationsabschiede, wie auch die kaiserliche Wahlkapitulationen.** Unter den Deputationsabschieden zeichnet sich vorzüglich derjenige von 1600., unter den Reichsabschieden aber der jüngste von 1654. aus. Während der dreisigjährigen Unruhen nämlich, die Deutschland verwüsteten, war auch das Gerichtswesen fast ganz zerfallen und in der traurigsten Verfassung. Schon zu Frankfurt in den Jahren 1642. bis 1644. rathschlagte man daher über die Verbesserung desselben; allein weder hier, noch auf dem westphälischen Friedenskongresse kam etwas gedeihliches zu Stande. Alles was man that, war, daß man in dem Friedensinstrumente a) diese Materie, nebst so vielen andern, auf den nächsten Reichstag verwies. Kaiser Ferdinand III. schrieb auch endlich auf den 17. April 1652. diesen so lange gewünschten Reichstag nach Regensburg aus, allerlei Hindernisse aber wegen begann er erst den 17. Juni 1653. Hier ordnete man jezo gleich mehrere Stände mit dem Auftrage ab, darüber zu rathschlagen, wie die Verwaltung der Gerechtigkeit im Reiche zu befördern, wie die Weitläufigkeiten, wodurch die Prozesse unsterblich würden, abzuschneiden, und welches die beste Art sey, Rechtssachen vor Gericht zu verhandeln und zu entscheiden. Die Vorschläge dieser Deputirten wurden

den in der Folge größten Theils vom ganzen Reiche genehmigt, und in den Reichsabschied vom §. 7 - 170. eingerükt. Unverkennbar ist hier manches aus dem sächsischen Prozesse aufgenommen, und vorzüglich hat man die Prozeßordnung des Kurfürsten Johann Georg I. von Sachsen sichtbar stark benuzet b) — Aus der neueren Gesezgebung gehören vorzüglich die Reichsschlüsse von 1775. c) und 1788. d) hierher — In jedem Falle übrigens wird ein solcher neuer Reichsabschied, oder Reichsschluß dem Kammergerichte durch Kurmainz zugestellt (§. 46. No. 15.) e), und durch ein eigenes kaiserliches Rescript solchem die Festhaltung des neuen Gesezes aufgelegt (§. 41. No. 8.).

a) Art. V. §. 53. Art. VIII. §. 3.

b) *Christ. Thomasius* Diss. de protractione justitiæ per amicabilem compositionem partium litigantium a judice tentandam. Hal. 1721. Cap. 1. §. 8. Sev. Theod. Neurodes Pragmatische Erläuterung des jüngern Reichstagsabschiedes. Not. 77. §. 4. S. 143. Joh. Ge. Estor Vorrede zur Fortsezung des gemeinen und Reichsprozesses. S. 4. Die Ursache hiervon ist nicht, wie *Leyser* Spec. 26. M. 1. 2. muthmasset, daß man dem kursächsischen Gesandten Augustin Strauch die Abfassung dieses Reichsgesezes übertragen, und dieser aus Vorliebe zu dem sächsischen Prozeß manches daraus aufgenommen, sondern weil die gesezgebende Gewalt von der Güte und Fürtrefflichkeit des sächsischen Prozesses selbst überzeuget war. *Geo. Ludw. Boehmer* in præf. ad *Just. Hen. Boehmeri* Exercitat. ad Pandect. Tom. II. Der eigentliche Verfasser soll der kurmainzische Kanzler Joh. Jac. von Lasser seyn. *Schmauss* Corp. jur. publ. S. R. I. Lipſ. 1774. p. 954. Als Erläuterungsschrift, besonders in Hinsicht auf den Prozeß, ist vorzüglich zu empfehlen, der eben angeführte Sev. Theod. Neurodes (der eigentliche muthmaßliche Verfasser ist Sam. Lenz). Gegenwärtige Verfassung des H. R. Reichs in Staats- und Justizsachen, oder pragmatische Erläuterung des

jün-

jüngeren Reichsabschiedes. Jena 1752. Eine lateinische Uebersezung hat geliefert Johann Philipp von Speckmann. Wezlar. 1734.

c) Diesen hat Pütter unter folgendem Titel herausgegeben: Neuester Reichsschluß über einige Verbesserungen des kaiserlichen Reichskammergerichts. Mit einer Vorrede. Göttingen 1776.

d) Die Ausgabe dieses habe ich unter folgendem Titel besorgt: Was wird man davon sagen? von dem Resultat der Berathschlagungen der Reichsversammlung über die kammergerichtliche Reformation. Der jüngste Reichsschluß vom 23. Aug. 1788. nebst den zum Vollzug desselben vom Kammergericht abgeschlossenen Conclusis Pleni mit einigen Bemerkungen eines Patrioten. Gedrukt am Fuß der Alpen (Stutgart) 1789. Auch steht solcher in Joh. Melchior Hoschers Jahrbüchern des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788. Band I. Thl. I. Lemgo 1789. Abschn. IV. S. 115.

e) Die Veranlassung zu dieser besondern Insinuation mag wohl die Verordnung des passauischen Vertrags §. 10. gegeben haben, wo es also heist: „Was dann auf solchem Reichstag durch gemeine Stände, samt Ihro Majestät ordentlichem Zuthun beschlossen, verabschiedet, das soll hernach also straks und festiglich gehalten, auch dawider mit der That oder in andere Weg mit nichten gehandelt werden; und soll auch alles das, so mehrgemeldtem Friedstand zuwider seyn, oder verstanden werden möchte, demselben nichts benehmen, derogiren noch abbrechen, und solches also von der kaiserlichen Majestät, Uns, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände respective genugsam und nothdürftiglich in Krafft dieses Vertrags versichert seyn, auch dem kaiserlichen Kammergericht und Beisizern obgemeldter Friedstand zu erkennen gegeben, und bei ihren Pflichten befohlen werden, sich demselben Friedstand gemäß zu halten, und zu erzeigen ꝛc.“

§. 74.

§. 74.

Fortsezung.

III.) **Die Visitationsabschiede und Visitationsmemorialien.** Unter den ersteren sind die Sammlungen derjenigen Visitationsschlüsse zu verstehen, die das ganze Kammergericht angehen; unter den lezteren aber die an einzelne Kameralpersonen, z. B. den Kammerrichter, die Präsidenten, die Assessoren, den Kanzleiverwalter u. s. w. gerichtete Schlüsse. Der Visitationsabschied von 1713. a), und der jüngsten Visitation Schlüsse b) sind vorzüglich merkwürdig.

a) Eine lateinische Uebersezung davon hat geliefert: Joh. Phil. von Speckmann. Wezlar 1734.

b) Sie sind in folgendem Werke gesammelt: (von Balemann) Visitationsschlüsse die Verbesserung des kaiserlichen reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend. Lemgo 1779. Zweite Hauptabtheilung. Lemgo 1780.

§. 75.

Fortsezung.

IV.) **Die provisorischen Geseze des Kammergerichts.** Gleich im Jahr 1496. legte das Kammergericht der Reichsversammlung zu Lindau einige Mängel der Ordnung von 1495. (§. 72.) vor. Diese durch Erfahrung erlernte Nothwendigkeit, die Geseze von Zeit zu Zeit zu ändern und zu verbessern, veranlaßte schon die Verordnung der Kammergerichtsordnung von 1500. a): „Item was fernerer Ordnung und Prozeß halben des Kammergerichts nothdürftig, und hierinn nicht geordnet, noch versehen, befehlen wir hiermit Unserm Reichsregiment mitsamt Unserm Kammerrichtern und Beisizern, mit der Zeit nothdürftiglich ihres besten Verständniß zu ordnen, fürzunehmen, zu

sezen, und zu machen,,. Mehrmals ward in der Folge diese Verordnung wiederholt, und in die Ordnung von 1555. b) also eingetragen: „Item ob dieser Ordnung des Prozeß halben des Kammergerichts Zweifel einfallen, oder weitere Ordnung und Fürsehung zu thun vonnöthen seyn würde, wollen wir Kammerrichtern und Beisizern befohlen haben, jederzeit wenn es die Nothdurft erfordert, des Prozeß halben, diese Ordnung ihres besten Verständniß zu deklariren, zu bessern, auch weitere nothwendige Fürsehung und Ordnung fürzunehmen und zu machen, und dieselbige also bis zu der jährlichen Visitation des Kammergerichts zu halten befehlen, und alsdann dieselbige samt den andern Mängeln, denen verordneten Kommissarien und Visitatoren fürzubringen, die ferner solche approbiren, oder sonst derhalben gebührliches Einsehen thun sollen". Sichtbar unterstellt das Gesez zwei Fälle, wo der kammergerichtlichen provisorischen Gesezgebung Plaz gegeben seyn soll. Einmal, wenn in Ansehung des Prozesses über den Sinn bestehender Geseze Zweifel vorfallen, und dann, wenn es nöthig seyn sollte über den Prozeß neue Verordnungen und Verfügungen zu treffen. Dabei aber blieb es nicht, der Reichsabschied von 1570. c) verordnet also: „Damit aber aller Veränderung und Ungleichheit künftiglich vorgekommen werden möge, ordnen und befehlen wir unserm Kammerrichter, etliche Beisizer insonderheit zu verordnen, so die substantial qualitates, darauf die Prozeß, es sey in erster, oder anderer Instanz zu erkennen, bevorab in Sachen fractæ pacis, Pfändungen, Mandatorum S. C., Inhibitionum, Citationis contra plures correos diversi fori und dergleichen, so täglich fürkommen, zusammen tragen sollen, darnach in pleno senatu referi-

feriren, darauf sich das *collegium* eines einhelligen Brauchs und alten Styli in Fundirung unsers Kammergerichts Jurisdiction, und Ertheilung der Prozeß endlich vergleichen, darneben auch diejenige *opiniones*, so bei den Rechtslehrern ganz streitig, und aber *in relationibus cauſſarum* mit Approbation des ganzen Raths angenommen seynd, mit Fleiß colligiren, solches alles in ein besonder Protokollbuch, so die Leser in ihrer Verwahrung haben sollen, mit Vorwissen unsers Kammerrichters durch einen Protonotarien nur per modum Concluſi beschreiben lassen, und in die mainzische Kanzlei um durch uns auf nächst künftiger Reichsversammlung mit Rath und Gutachten gemeiner Ständ publiciren zu lassen, schriftlich überschiken, gleichwohl sollen Kammerrichter und Beisizer immittelst solchen verglichenen Punkten *in decernendo proceſſus et decidendo cauſſas* gemäß sich verhalten" d). Eine zweifache Verordnung liegt deutlich in diesem Geseze. Es soll das Kammergericht sich eines einhelligen Brauchs und alten Styls in Begründung der Gerichtsbarkeit, und Ertheilung der Prozesse vergleichen: es soll dasselbe sich über die unter den Rechtsgelehrten streitige Rechtsfragen vergleichen, und was in dem ersten und andern Falle also verglichen worden, dem soll in Erkennung der Prozesse, und Entscheidung der Rechtshändel gemäß gelebt werden. Nun ist also die proviſorische geſezgebende Gewalt des Kammergerichts nicht mehr auf blose Prozeßgegenstände beschränkt, sondern erstrekt sich auch auf zweifelhafte Rechtsfragen aller Art. Neuere Reichsgeseze bestätigen diese Befugniß e); nur darf sie nicht dahin ausgedehnt werden, daß das Kammergericht in der geſezgebenden Gewalt Gerechtsame über seines Auftrags Gränzen hinaus eingreift, und sich ermächtigt,

tigt, den bestehenden Reichsgesezen zuwider laufende Verordnungen zu erlassen, oder eine authentische Interpretation sich zu erlauben f).

a) Tit. 23.
b) Thl. II. Tit. 36.
c) §. 77.
d) Vergl. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 16. §. 5.
e) J. R. A. §. 94. J. B. A. §. 14.
f) Vergl. den vorhin angeführten J. B. A. Auch oben §. 38. No. 9. *Pütter* Diss. de jure et officio summorum imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii. Gœtting. 1758. (Stehet auch in dessen Opusculis. No. IV. p. 185.) Cap. II. §. 29. seq. pag. 209. seq. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 6. No. 51. §. 8. No. 13. p. 352. et 433. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 351.

§. 76.

Fortsezung.

Die aus der dem Kammergericht überlassenen Befugniß, provisorisch gesezliche Vorschriften zu erlassen (§. 75.) fliessende einzelne Arten von Gesezen führen folgende Namen: I.) **Gemeine Bescheide** (Decreta communia). Unter diesen versteht man diejenige provisorische Verordnungen des Kammergerichts, die über Prozeßgegenstände errichtet, und, weil sie hauptsächlich den Partien und Prokuratoren zur Norm dienen, auf öffentlicher Audienz bekannt gemacht werden a). II.) **Schlüsse des vollen Raths** (Senatus consulta cameralia, Concluſa Pleni); sind provisorische kammergerichtliche Gesezе über Prozeßgegenstände, oder streitige Rechtsfragen, die hauptsächlich von dem Kammergericht beobachtet werden müssen,

sen, und deßwegen auf der Audienz nicht bekannt gemacht werden. III.) Kann sich das Kammergericht über solche streitige Rechtsfragen, oder zweifelhafte Punkte des Prozesses eines gemeinschaftlichen Schlusses nicht vergleichen; so entsteht ein *Dubium cameräle*. Dieses ist der kurfürstlich mainzischen Kanzlei zuzustellen (§. 49. No. 3.), damit es von da aus an den Reichstag, oder die Visitation zur Auflösung gebracht werde b). Erfolgt diese; so heißt es *Resolutio dubii cameralis* c). IV.) *Præjudicia cameralia*. Schon ältere Geseze weisen das Kammergericht an, sowohl in Erkennung der Prozesse, als Entscheidung der Rechtshändel dem alten Style und löblichen Gebrauche zu folgen d); dasselbe schärfen neuere Geseze ein e), daraus folgt aber nicht, daß die Entscheidungen einzelner Senate als verbindliche Regeln für ähnliche Fälle angesehen werden müssen, und also den Namen wahrer Präjudicien verdienen, sondern wenn dieß statt finden soll; so wird ein Plenumsschluß erfordert, der eine gewisse Lehre in Erkennung der Prozesse, oder Entscheidung der Sachen als bleibende Norm festsezt f).

a) Jedoch werden auch die von der gesezgebenden Gewalt Deutschlands herrührende, dem Kammergericht zur Nachachtung zugestellte neue Geseze (§. 73.), in so ferne sie von den Partien, Advokaten und Prokuratoren besonders zu beobachten sind, in der Gestalt Gemeiner Bescheide auf öffentlicher Audienz bekannt gemacht. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 341. — Auch erhalten die kammergerichtlichen Vorschriften nach dem Inhalte der Materien noch besondere Benennungen; z. B. die Kammerbotenordnung von 1538. 1539.; die Vormundschaftsordnung von 1576. (*de Senckenberg*) Meditatio de communibus decretis summorum imperii dicasteriorum, vulgo gemeinen Bescheiden. Stehet in den

Parergis Göttingensibus. 1738. Tom. I. Lib. 2. p. 123.

b) R. A. von 1557. §. 2. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 38. §. 1. J. R. A. §. 135.

c) von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. V. Vorbericht. §. 39. S. 26.

d) R. A. von 1570. §. 75. 76. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 19. pr. Tit. 22. §. 4.

e) J. R. A. §. 136.

f) R. A. von 1570. §. 77. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 16. §. 5. J. R. A. §. 136. J. B. A. §. 84. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali, Sect. II. §. 8. No. 1 - 16.

§. 77.

Fortsezung.

V.) Die kurfürstlich mainzische Kanzleiordnungen (§. 49. No. 4.) a) müssen von den Kanzleipersonen, in soferne sie den bestehenden Reichsgesezen nicht zuwider sind, allerdings beobachtet werden b).

a) Von 1656., 1662., 1673. Sie sind zusammengedrukt Wezlar 1716., auch in der neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede dem IV. Theile beigefügt.

b) Gem. Besch. von 1657. §. 6. Kanzleiverwalters Memor. von 1713. §. 2. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 350.

§. 78.

Fortsezung.

VI.) Die Reichshofrathsordnung (§. 36. No. 5.) kann als ein das Kammergericht bindendes Gesez nicht angesehen werden, denn einmal ist dieselbe nur provisorisch von dem Reiche anerkannt (§. 36.

36. No. 5.); dann wollen zwar die Reichsgeseze, daß der Reichshofrath die Kammergerichtsordnung beobachten soll (§. 36. No. 1.), aber umgekehrt verordnen sie nicht dasselbe für das Kammergericht in Ansehung der Reichshofrathsordnung; und endlich ist diesem die leztere niemals zu seiner Nachachtung insinuirt worden (§. 73.) a).

a) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. B. 4. Kap. 8. §. 8. S. 619. Vergl. von Cramer N. St. Thl. LXXVI. S. 13. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 346.

§. 79.

Fortsezung.

VII.) Die von dem corpore Evangelicorum, oder den evangelischen Deputirten bei Kammergerichtsvisitationen einseitig gefaßte, und dem evangelischen Theile des Kammergerichts zur Nachachtung zugestellten Schlüsse sind an und für sich nicht verbindlich a).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 71. J. R. A. §. 157. J. B. A. §. 73. Joh. Freih. von Paccaßi Beiträge zu dem deutschen Staatsrechte. Wien 1783. No. 2. Gesammelte Original-Briefe, in welchen die mehresten Handlungen der am 2. Mai 1767. angefangenen Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation, wie auch der den 8. Mai 1776. erfolgten Trennung beleuchtet werden. Thl. III. S. 130. folg.

§. 80.

Fortsezung.

VIII.) Die mit den allgemeinen Eigenschaften eines verbindlichen Herkommens versehene kammerge-

richtliche Observanzen verdienen auch hier eine vorzügliche Stelle, und betreffen theils die innere kammergerichtliche Verfassung a); theils die Behandlungsart der Geschäften b); theils das äussere Dekorum c); theils die Prokuratoren d); theils endlich und vorzüglich die Kanzlei und Kammerboten e).

a) Z. B. die Introduktion eines neuen Kammerrichters; das Generalexamen der Kameralpersonen; die Rangordnung im Plenum; die sechs monatliche Residenz ꝛc.

b) Z. B. die Abfassung der Prob- und anderer Relationen und deren Vortrag; die Verfassung der Dekrete und Urtheile ꝛc.

c) Z. B. in Ansehung des kaiserlichen Namenstages; der Exequien, wenn ein Kaiser gestorben ist (§. 46. No. 3.); der Bekomplimentirung der kaiserlichen Visitationskommissarien ꝛc.

d) Z. B. Verschiedenheit des Rangs in- und ausserhalb der Audienz ꝛc.

e) Hierher gehören besonders die bei den Expeditionen gebräuchliche Kanzleiformularien. Vergl. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. P. I. §. 353. seq.

§. 81.

Fortsezung.

IX.) Der in allgemeinen deutschen Gerichtsobservanzen, dem kanonischen und römischen Rechte sich gründende gemeine Prozeß a) endlich macht auch bei dem Kammergerichte so lange die Regel aus, als nicht die bisher (§. 72. folg.) aufgezählten besondere reichsgesezliche Anordnungen Ausnahmen nothwendig machen b).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 8-14.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 17. Tit. 34. §. 14. Thl. III. Tit. 64. pr.

§. 82.

§. 82.

Fortsezung.

Die im vorhergehenden (§. 72 - 81.) genannte eigene Quellen des kammergerichtlichen Prozesses a) sind in den vorhandenen beiden corporibus juris cameralis fleißig gesammelt. Das eine verdanket dem gestorbenen Kammergerichts Beisizer Georg Melchior von Ludolf sein Daseyn, und erschien zu Frankfurt 1724. in fol. Das andere ist von dem auch gestorbenen Kammergerichts Prokurator Vergänius gesammelt, mit einer Vorrede seines Kollegen Johann Wilhelm Ludolfs versehen, und zu Wezlar 1717. in fol. gedrukt worden; stehet aber seinem jüngeren Bruder am Werthe weit nach b). Für die Sammlung der neueren Gesezgebungen hingegen haben vorzüglich von Cramer c), von Balemann d) und Reuß e) gesorgt.

a) Von den einzelnen Abdrüken der hierher gehörigen Geseze giebt Nachricht: von Hahnenberg Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts. Kap. II. S. 17-26.

b) Vergl. Pütter Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. II. §. 760. S. 451. folg.

c) In seinen observationibus juris universi. Tom. V. pag. 706. seq.

d) Visitationsschlüsse die Verbesserung des kaiserlichen reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend. Lemgo, 1779. 1780.

e) Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Band I. II. III.

§. 83.

Fortsezung.

Von den Quellen des Prozesses (§. 72. folg.) sind die Quellen der richterlichen Entscheidung einzel-

ner Rechtsfälle sorgfältig zu unterscheiden. Bei dem Gebrauche der lezteren muß folgende Ordnung beobachtet werden: 1.) Verträge und eigene Privilegien. 2.) Ortsstatuten, Gewohnheiten und Herkommen. 3.) Landesgeseze, Landesherkommen und reichsständische Privilegien. 4.) Allgemeine Reichsgeseze und Reichsherkommen a). 5.) Endlich die gemeinen Rechte.

a) Vergl. oben §. 76. No. II. IV.

§. 84.

Fortsezung. Hülfsmittel des kammergerichtlichen Prozesses.

Als Hülfsmittel des kammergerichtlichen Prozesses verdienen folgende aufgezählt zu werden: 1.) die Kenntniß der altteutschen Gerichtsverfassung und der gerichtlichen Verfahrungsart a). 2.) Die Kenntniß der alten römischen, wie auch älteren italienischen Gerichtsverfassung und Verfahrungsart (§. 13.) b). 3.) Die Sammlungen der kammergerichtlichen Entscheidungen einzelner Rechtsfälle. 4.) Die Formularbücher und das fleißige Lesen gut geführter Akten c).

a) Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 14.

b) *Tafinger* Diss. de origine judiciorum curiæ imperialis italici et germanici et utriusque inter se nexu. Tübing. 1783. §. 31.

c) *J. F. W. de N. de W.* Principia processus judicii imperialis aulici hodierni cum differentiis processus cameralis. Nebst einem vollständigen Formularbuch des heutigen Reichsprozesses bei beiden höchsten Reichsgerichten. Francof. et Lipf. 1747. Pütter Versuch einiger näheren Erläuterungen des Prozesses beider höchsten Reichsgerichte in einer praktischen Sammlung ganz neuer Kammergerichts- und Reichshofraths-

Sa-

Sachen. Göttingen 1768. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 18.

§. 85.

Fortsezung.

Endlich gehört dann auch noch zu den Hülfsmitteln (§. 84.) 5.) **die Kenntniß der vorzüglichsten Schriften über den kammergerichtlichen Prozeß.** Hierfür aber ist durch die Bemühungen **Pütters** a), **Klübers** b), und **von Fahnenbergs** c) bereits so viel geleistet, daß es hier nur einer kurzen Anzeige der ganz besonders brauchbaren Bücher bedarf.

1.) *Caspari* et *Werneri Kochiorum*, uti et *Joach. Mynsingeri* J. C. Assessorum, cum additionibus quondam cameræ visitatoris, notæ et commentarii in ordinationes judicii cameræ imperialis de annis 1548. et 1555. olim a Jul. Magenhorst, et partim nunquam editi, junctis animadversionibus et supplementis necessariis, in integrum ex Manuscriptis restituti. Ein unbekannter, der sich Julian Magenhorst nannte, gab diese Anmerkungen 1600. mit einem Register zu Frankfurt in 12. im Druk heraus. Die zweite Auflage erschien 1662. zu Mainz in 8. die dritte endlich besorgte Johann Deckher 1690. Er gab solche mit neueren älteren kammergerichtlichen Schriften unter dem Titel: Monumenta lectionis cameralis antiquæ in 4. heraus. Die neueste Ausgabe erschien 1720. zu Wezlar.

2.) *Joachim Mynsinger a Frundeck* Observationes imperialis cameræ. Die dritte Ausgabe ist von 1584. Seitdem ist dieses Werk mehrmals zu Helmstädt, Wittenberg, Frankfurt, Darmstadt, und mit Noten *Arnoldi de Reyger* zu Köln 1679. in 4. gedrukt worden.

3.) *Noae Meurer* Practica von des kaiserlichen Kammergerichts Ordnung und Prozeß. Frankfurt 1566. 1584. Mainz 1592. 1598.

4.) *An-*

4) *Andreae Gailii* Practicarum observationum tam ad processum judiciarium, præsertim Imper. Cameræ, quam ad causarum decisiones pertinentium. 1578. Kölln 1580. Seitdem sehr oft. Die neueste und schönste Ausgabe erschien zu Kölln 1771. mit einer Vorrede von *Goswin Jos. de Buinink* in fol. unter dem Titel: *A. Gailii* Opera præstantiora &c.

5.) *Raphaeli Saileri* Selectæ sententiæ camerales. Francof. 1572. 1573. Der Kammergerichts Beisizer Christian Barth sezte die Sailerische Sammlung fort, und gab sie in sieben Bänden zu Speier 1604. in fol. heraus.

6.) *Joan Meichsneri* Decisiones camerales. Der erste Theil wurde 1603. der zweite und dritte 1604., der vierte endlich 1606. von Niclas Thesmer zum Druk befördert. Eine neue Auflage erschien 1663. zu Mainz. und die neueste 1688. in fol. zu Frankfurt.

7.) *Joan. Tilemann de Benignis* Apospasma prodromum illustrium et solennium observationum cameræ imperialis. 1600. Ihm folgte Apospasma syndromon in fol. 1601. Der Verfasser ist Johann Göth.

8) *Joan. Lud. Bender* De revisione actorum et sententiarum cameræ. Zuerst 1605. dann 1656. 1659. und Frankfurt 1700. in 12. und 4.

9) *Adriani Gylmanni* Symphoremata supplicationum pro processibus in supremo cameræ imperialis auditorio impetrandis. Die drei ersten Theile dieser Sammlung wurden 1601. der vierte 1602. und der fünfte 1603. zu Frankfurt in fol. gedrukt. 1630-1633. erschien eine neue Auflage mit dem sechsten Theile von Paul Matth. Wehner gleichfalls zu Frankfurt.

10) *Petri Denaisii* Compendium juris cameralis. Die erste Ausgabe ist von 1599. in 8.; die zweite von 1600. zu Straßburg in 4.; die dritte 1609. zu Speier in 12.; die neueste von 1717. in 8.

11) *Rutgeri Rulandi* Tr. de commissariis et commissionibus cameræ imperialis. Wurde 1596. in 4. zu Frankfurt gedrukt. 1599. 1617. und 1658. erschienen neue Auflagen zu Basel in 4. Die neueste Ausgabe erschien 1724. zu Frankfurt in fol.

12) *Petrus Friderus* Mindanus de processibus, mandatis, et monitoriis in imperiali camera. Erschien 1618. 1620. 1660. und 1696. zu Frankfurt in 4. Am neuesten 1737. zu Wezlar.

13) *Guilielmi Rodingi* Manuale pandectarum juris cameralis. Wurde zuerst 1594. zu Amberg in 12. gedrukt. Dann 1598.; 1604. zu Kassel in fol.; 1608. 1660. 1668. zu Straßburg und Speier in 8.; 1690. zu Straßburg verbessert von David Oesinger in 8. Am neuesten durch Christ. Phil. Lange 1750. zu Wezlar in 4.

14) *Christoph. Schwanemanni ab Arendorf* Processus judicii cameræ imperialis. Zuerst 1609. zu Hamburg; dann 1620. und 1625. zu Frankfurt in 4. Zulezt 1646. zu Hamburg in 4.

15) *Paul. Matth. Wehneri* Practicarum juris observationum selectarum liber singularis, ad materiam de verborum et rerum significatione accommodatus, terminorum practicorum tam processus judiciarii, cameralis, Rothwilensis etc. explicationem continens. Zuerst 1608. dann 1651. und 1674. zu Frankfurt in 4. Wieder zu Straßburg 1701. und am neuesten Daselbst 1735.

16) *Casp. Klockii* Relationum, votorum, decisionum, et rerum in camera imperiali ab anno 1600. judicatarum liber singularis. Das erstemal 1653. zu Frankfurt. Am neuesten 1680. zu Nürnberg in fol.

17) *Petri Ostermanni* Syntagma juris cameralis juxta seriem O. C. ordinatum, decisiones, observationes, et res judicatas, vota camerelia, et præjudicia præcipua complectens. Zuerst 1633. zu Kölln in 4. Am neuesten 1637. daselbst.

18) *Pauli Gambsii* Commentarius in recessum imperii de anno 1654., eamque potissimum partem, qua de emendando processu camerali agitur. Wurde zuerst 1695. zu Frankfurt in 4. gedrukt. 1702. erschien eine neue Auflage; am neuesten zu Wezlar 1739. in 4.

19) *Nic. Christ. L. B. de Lyncker* De gravamine extrajudiciali, et quatenus ab illo provocare liceat, ad genuinam fori faciem, ex usu imperii, ejusque,

et

et cumprimis summorum imperii tribunalium. Ward 1672. zu Giessen, und 1697. zu Jena in 8. gedrukt. 1737. erschien ebendaselbst eine neue Auflage in 8.

20) *Jacobi Blumii* Processus cameralis summi in imperio dicasterii, ex O. C. recessibus imperii et visitationum, nec non scriptoribus cameralibus propositus. Ist 1665., vermehrt 1676. und 1693. zu Frankfurt in 4. Auch zu Kölln ward dieses Buch 1668. 1695. 1703. und 1738. aufgelegt. Kommentirt haben dasselbe: *Joan. Deckherri a Wallhorn* Vindiciæ pro veritate et justitia rei jurisque cameralis in notis et animadversionibus ad Jacobi Blumii processum cameralem. 1689. und 1691. zu Frankfurt, und 1723. zu Wezlar in 4. *J. J. de Rampach* Palæstra S. R. I. Archi Tribunalium tripartita. Wien 1726. in fol. *Joh. Christ. Bocken* Lectio Blumiana. Kölln 1728. in 4.

21) *Joan. Wolfg. Textor* Disputationes academicæ ad recessum imperii d. a. 1654. Sind 1654. zu Altdorf, 1686. zu Heidelberg, und 1739. zu Wezlar in 4. gedrukt.

22) Heinrich Wilhelm Lier Ausführlicher und nothwendiger Unterricht aller Formularien, wie solche in deutsch- und lateinischem Styl bei der Kammergerichtskanzlei gebräuchlich sind. 1667. in 4. Wieder 1683. und 1702. zu Wezlar in 4.

23) *Phil. Helfr. Krebs* Quinquertium camerale. Wezlar 1705. in 4.

24) *Ge. Melchior de Ludolf* Commentatio systematica de jure camerali. Erschien zuerst unter dem Titel: Delineatio juris cameralis brevis et perspicua. 1714. zu Frankfurt in 4. Dann sehr vermehrt unter dem ersteren Titel 1719., 1722. und 1730. zu Frankfurt, und mit einer Vorrede und Noten von J. J. von Zwierlein zu Wezlar in 4.

Idem Symphorem at a consultationum et decisionum forensium, wovon Tom. I. 1731., Tom. II. 1734., und Tom. III. 1739. zu Frankfurt in fol. gedrukt worden sind.

Idem

Idem Observationes forenses, von welchen der erste und zweite Theil 1732., der dritte 1734., und der vierte, oder die Supplementen 1738. zu Wezlar in 4. erschienen. Vor dem ersten und zweiten Theile kam 1780. und 1785. eine neue Auflage heraus.

Idem Colloquia familiaria de statu cameralis judicii ad O. C. P. I. titulos potiores. Wezlar 1735. in 4. (Erstreken sich nur über den ersten Theil der K. G. O.)

25) *Joan. Steph. Pütter* Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum. Gœtting. 1757. Die vierte und neueste Ausgabe erschien zu Göttingen 1786.

Idem Opuscula rem judiciariam imperii illustrantia. Gœtting. 1766.

Idem Patriotische Abbildung des heutigen Zustands der beiden Reichsgerichte. Göttingen 1749. Wezlar 1756. in 4.

Idem Conspectus rei judiciariæ imperii sigillatim jurium ac praxeos supremorum imperii tribunalium. Gœtting. 1748. in 4. und Continuatio hujus conspectus 1749.

Idem Introductio in rem judiciariam imperii. Gœtting. 1752. in 4.

26) Ludwig August Würfel Anleitung zu des Reichskammergerichts extrajudicial Prozeß. Frankfurt 1751. in 4. Eine neue Auflage erschien mit einer Vorrede von Ferd. Wilh. Brandt und einer Sammlung von Kammergerichts- und Reichshofraths-Sachen 1775. zu Wezlar in 4.

27) Johann Heinrich Freiherr von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Ulm 1757 - 1769. VI. Theile in 4.

28) *Joan. Ulr. L. B. de Cramer* Systema processus imperii, seu supremorum augustissimorum tribunaliun. Der erste Theil erschien 1764. zu Wezlar, der zweite im nämlichen Jahre zu Frankfurt und Ulm, der dritte 1766., und der vierte 1767. zu Frankfurt, Ulm und Leipzig in 4.

Idem

Idem Institutiones juris cameralis, de systemate suo processus imperii succincte extractæ. Frankfurt und Ulm 1769. in 8.

Idem Observationes juris universi, wovon der erste Tom. 1758., der zweite 1762. zu Wezlar, der dritte 1763., der vierte 1766., der fünfte 1769., und der sechste 1772. zu Ulm in 4. gedrukt worden.

Idem Wezlarische Nebenstunden, worinn auserlesene, beim Kammergericht entschiedene Rechtsfälle zur Erweiterung und Erläuterung der in deutschen Gerichten üblichen Rechtsgelahrtheit, angewendet werden. 128. Theile. Zu Ulm 1755-1773. und das Hauptregister hierüber 1779. in 8. gedrukt.

Idem Wezlarische Beiträge zu einer pragmatischen allgemeinen Rechtsgelehrsamkeit, aus der Praxis des kaiserlichen Reichskammergerichts. I. Band, I-IV. Theil. Wezlar 1763. in 8. d)

29) Joh. Phil. Franz von Fleckenbühl genannt Bürgel Wezlarischer Praktikant, oder Anweisung, wie und auf was Art ein auswärtiger Jurist und Praktikus sich den Reichskammergerichts Prozeß am leichtesten vorstellen könne. Frankfurt 1787. in 4.

30) Christian Jac. von Zwierlein Vermischte Briefe und Abhandlungen über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht mit patriotischer Freimüthigkeit entworfen. 2. Theile. Berlin 1767. in 8 Auch; aber beschnitten unter dem Titel: Vermehrte Beiträge zur Verbesserung des Justizwesens im Kammergericht. 2. Theile. Giessen 1768. in 8.

31) Johann Jacob Moser Von der deutschen Justizverfassung. 2. Theile. Frankfurt 1774. in 4.

32) *Frider. Guill. Tafingeri* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tübing. 1754. in 8. Zweite sehr vermehrte Ausgabe Ebendaselbst 1775.

Idem Selecta juris cameralis ad illustrandas supplendasque institutiones jurisprudentiæ cameralis edita. Tübing. 1756.

33) Georg Gottlieb von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Konzepts der Kammergerichtsordnung. Lemgo 1778. in 4.

Der-

Derselbe Visitationsschlüsse die Verbesserung des kaiserlichen reichskammergerichtlichen Justizwesens betreffend. Lemgo 1779. und 1780. in 4.

34) Friedr. Jac. Diet. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxis. Thl. I. Lemgo 1780. Thl. II. Lemgo 1791. Thl. III. Lemgo 1787. in 8.

Derselbe Grundsäze der kammergerichtlichen Praxis zum Gebrauch seiner theoretisch praktischen Vorlesungen entworfen. Thl. I. Lemgo 1784. in 8.

35) Carl Friedrich Brainl Lehrsäze über die Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte, zum Gebrauch öffentlicher Vorlesungen. Wien 1776. in 8.

36) Damian Ferdinand Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht bei künftiger Visitation, oder am Reichstage nach den schon vorhandenen ältern Gesezen einzurichten und zu verbessern sey. Theil I. II. Wezlar 1786. in 8.

37) Joh. Aug. Reuß Beiträge znr neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Band I. 1785. Band II. 1786. Band III. 1790. Ulm. in 8.

38) Carl Fried. Häberlin Ausführliche Nachrichten von den bei der allgemeinen Reichsversammlung und den höchsten Reichsgerichten erscheinenden Schriften. Band I. 1784. 1785. Band II. 1786. 1787. Erlangen. in 8.

39) Joh. Melch. Hoscher Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen. Theil I - VI. Lemgo 1789 - 1794. in 8.

Derselbe Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788. Band I. Theil I. Lemgo 1789. Band I. Theil II. Lemgo 1790. Band II. Lemgo 1791. in 8.

40) Jul. Fried. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. Theil I. II. Nürnberg und Altdorf 1791. in 8.

Dem alten Mynsinger (Sieh oben No. 2.) zog die Ausgabe seiner Observationen Verdruß zu. Das Kammergericht wollte solche als eine Offenbahrung der Gerichts Geheimnisse angesehen wissen, und protestirte daher gegen den Verfasser, als derselbe 1563. zur

Kammergerichts Visitation subdelegirt wurde e). Der damalige Visitationskonseß nahm nun zwar auf diesen Vorwurf keine Rüksicht; allein der Vorgang machte doch in der Folge die Kammergerichts Beisizer schüchtern, und veranlaßte den Freiherrn von Cramer (Sieh. oben No. 28.), in eigenen Abhandlungen f) die Befugniß der Assessoren zu Herausgabe solcher Schriften darzuthun. Der Reichsschluß von 1775. g) indessen enthält nun hierüber folgende besondere Verordnung: „Kaiserl. Majest. begnehmigen, daß den Kammergerichts Beisizern, um sie von allem, was sie in ihren Amtsgeschäften hindern kann, abzuhalten, die Verfassung und Verlegung einiger Bücher, besonders aber solcher, die ein oder andere beim Kammergericht anhängig gewesene, oder noch unerörtert und unausgemacht liegende Rechtssachen betreffen, nachdruksamst zu verbieten; doch wollten Ihro Kaiserl. Majest. auf den alleinigen Fall, wenn ein Kammergerichts Beisizer ohne Vernachläßigung seiner Amtsgeschäfte ein solches Werk verfaßt haben sollte, welches keine Fortsezung, oder fortwührige Applikation und weitere Nacharbeit erfordert, dem Publico aber zu ganz besonderem Nuzen gereichen könnte, dem kammergerichtlichen h), wohl zu überlegenden Ermessen überlassen, ob mit dessen Publikation, doch nicht durch eigenen des Assessoris Verlag, vorzugehen sey".

a) Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. I. Göttingen 1776. Thl. II. Göttingen 1781. Thl. III. Göttingen 1783.

b) Neue Litteratur des deutschen Staatsrechts. Erlangen 1791.

c) Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts. Wezlar 1792.

d) Das Hauptregister über sämtliche bis 1768. erschienene Cramerische Werke, verfaßte J. M. Schneidt, Pro-

Professor zu Würzburg; die Fortsezung übernahm Fr. B. Sonntag und G. E. L. von Preuschen sezte die Vorrede dazu auf. Der erste Theil ward 1768. und der zweite 1774. zu Ulm, Frankfurt und Leipzig in 4. gedrukt.

e) Struben Nebenstunden. Thl. IV. S. 213-218.

f) Nebenstunden. Thl. XL. und LXXV. Vergl. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. I. Lemgo 1789. Vorrede.

g) §. 27.

h) Pütter in seiner Ausgabe liest — kammerrichterlichen — allein die obige Leseart ist die richtige.

§. 86.

Fortsezung. B.) Quellen des reichshofräthlichen Prozesses.

Zu den Quellen des reichshofräthlichen Prozesses (§. 4.) gehören: I.) die Reichshofrathsordnungen. Die älteren von Ferdinand I. (§. 34.), Rudolf II. (§. 35.), Matthias (§. 35.), Ferdinand II. (§. 35.), Ferdinand III. (§. 35.) sind gegenwärtig ohne gesezliche Kraft, und dienen blos zur Erläuterung der neuesten. Diese machte Ferdinand III. am 16. März 1654. bekannt (§. 36.). In allen Stüken wird sie nicht befolgt, z. B. nicht im Tit. I. §. 11. 20. Tit. II. §. 3. 8. Tit. III. §. 3. Tit. IV. §. 3. 4. 5. 6. 18. Tit. VI. §. 9. 13. Tit. VII. §. 21., und jährlich wird sie am ersten Rathstage nach dem neuen Jahre im Rathe verlesen a).

a) Sieh. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 213-217. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 261. 262. — Die älteren Reichshofrathsordnungen hat *Uffenbach* seinem Werke de judicio aulico cæsareo beidruken lassen. Die neueste ist 1654. zu Regensburg in 4. gedrukt worden, und cum notis perpetuis des Reichs-

hofraths von Pörtner 1709. und 1730. in 8. erschienen. Sie steht auch in *Schmaussens* Corpore jur. publ. acad. p. 889. und bei Uffenbach a. a. O. *J. a Goppolt* gab sämtliche Reichshofrathsordnungen lateinisch unter dem Titel: Jus imperiale, seu Cæsareum novissimum Ferdinandeum, ac Leopoldinum in III. partes divisum 1708. zu Giessen in 8. heraus. — Pörtners Noten stehen auch in *Joh. Frid. Cramers* Manuali processus imperii (Sieh. unten §. 98. No. 3.), und im Anhang zur vollständigen Sammlung der Reichsabschiede. Thl. IV. Zugabe S. 44. —

§. 87.

Fortsezung.

II.) **Die kaiserlichen Dekrete** (§. 42. No. 4.). Sind Verordnungen der regierenden Kaiser, welche die Pflichten der reichshofräthlichen Personen, und die Verfahrungsart näher bestimmen. Sie werden nicht vom Kaiser, sondern vom Reichshofvicekanzler und dem geheimen Reichshofreferendär der deutschen Expedition unterschrieben. Namentlich sind sie an den Präsidenten, an die Räthe aber nur im kollektiven Namen gerichtet. Der Präsident eröffnet sie im Rathe, und läßt sie in voller Versammlung von dem Sekretär der deutschen Expedition vorlesen. Unter deßjenigen Kaisers, der sie gab, Regierung müssen sie genau beobachtet werden, in soferne nicht von dem Reichshofrathe dagegen gemachte Vorstellungen Aenderungen bewirken; die folgenden Kaiser aber ändern sie nicht selten ab, oder lassen eine andere Gewohnheit dafür eintreten; nur Kaiser Karls VI. Dekret von 1714. ist vermöge der Wahlkapitulation a) in all jenen Punkten für eine bleibende Regel angenommen, die aus den Erinnerungen der Stände in dasselbe übergegangen sind, und verdient daher allerdings

als

als das wichtigste angesehen zu werden. Jedoch sind auch von Karl VII. Franz I. und Joseph II. einige neuere erschienen b).

a) Art. XXIV. §. 8.

b) Diejenigen von Joseph sind vom 5. April 1766. und 19. Oct. 1767. — Karls VI. Dekret steht in Fabers Staatskanzlei Thl. XXIV. S. 765. und in den Elect. jur. publ. Thl. VII. S. 265. Auch in *Schmaussens* Corpore jur. publ. p. 1255. Die neueren sind zu Wien eigends gedrukt.

§. 88.

Fortsezung.

III.) **Die Gemeinen Bescheide.** Sie sind Namens des Kaisers von dem Reichshofrathe, nach vorgängiger Relation, über den Prozeß, und der Agenten Pflichten erlassene Vorschriften. Ihre Verbindlichkeit beruht auf den nämlichen Gründen, aus welchen die kammergerichtlichen provisorischen Gesezе fliessen (§. 75. 76.). Sie werden von dem Reichshofvicekanzler und einem Reichshofrathssekretär unterschrieben, und im Original in der Agentenstube eine Zeitlang angeschlagen. Da sie in des Kaisers Namen ergehen; so fangen sie gewöhnlich mit den Worten an: Von der Römisch Kaiserlichen Majestät N. Unsers allergnädigsten Herrn wegen, den sämtlichen kaiserlichen Reichshofrathsagenten und Prokuratoren hiermit anzuzeigen ꝛc. Vom Reichshofrathsthürhüter kann man gegen die Gebühr Abschriften erhalten a). Mit ihnen haben die Plenumsschlüsse (Conclusa pleni) gleiche verbindliche Kraft. Diese gehen den Reichshofrath als Richter betrachtet an, werden deßwegen zum Gedächtnisse ins rothe Buch eingeschrieben, und

verbinden auch die nachfolgenden Reichshofräthe, wenn nicht der Kaiser eine Aenderung trifft. (Vergl. oben §. 76. No. I. II.).

a) Die sämtliche vom Jahre 1613. bis 1725. erschienenen Gemeinen Bescheide sind von dem ehemaligen Reichshofrathsthürhüter Weingarten gesammelt, und zu Wien 1728. in 4. herausgekommen. Uffenbach hat deren auch verschiedene in der Mantissa II. zu seinem Tr. de Consilio imper. aul. abdruken lassen, sie erstreken sich aber nur vom Jahre 1637. bis auf das Jahr 1683. Eine Fortsezung der Weingartischen Sammlung bis zum Gemeinen Bescheid vom 7. Jan. 1746. kam zu Wien in dem nämlichen Jahre heraus. Diese Sammlungen indessen hatten sich längst vergriffen, und die erschienene neuere Gemeine Bescheide waren selbst nicht einmal in Sammlungen von actis publicis zu finden. Deßwegen hat der vorige Reichshofrathsthürhüter Schröter eine neue Sammlung zu veranstalten angefangen, welche von seinem Nachfolger Oberer vollendet worden ist. Sie enthält ausser den in der Weingartischen Sammlung schon enthaltenen, vom Jahr 1734. an zwanzig neue Gemeine Bescheide, und führt folgenden Titel: Sammlung der bei dem kaiserlichen höchstpreißlichen Reichshofrathe von dem Jahre 1613. bis ad annum 1786. ergangenen, die Agenten, Prokuratoren und Partien betreffenden Decretorum communium. Wien gedrukt bei Matth. Andr. Schmid 1786. Zu haben bei Joh. Mich. Böhler, bürgerlichen Buchbinder in dem neuen Michaelerhaus. Inzwischen sind noch zwei Gemeine Bescheide nachgefolgt. Der eine betrifft das Ceremoniel bei Thronbelehnungen, und steht in Reuß Staatskanzlei. Thl. XXII. S. 347. Der zweite wurde durch die traurige Erfahrung des Freiherrn von Quad, der eine durch seinen gewesenen Agenten von Humler veruntreute nahmhafte Summe Strafgelder ohne alle Nachsicht bezahlen mußte, veranlaßt.

§. 89.

§. 89.

Fortsezung.

IV.) Die mit den allgemeinen Eigenschaften eines verbindlichen Herkommens versehene reichshofräthliche Observanzen. Sie betreffen theils die innere reichshofräthliche Verfassung a); theils die Behandlungsart der Geschäften b); theils das äussere Dekorum c); theils die Agenten d); theils endlich und vorzüglich die Kanzlei e) (§. 80.).

a) Z. E. daß der Reichshofrath allzeit bei ganz versammeltem Rathe gehalten wird, und in keine Senate abgetheilt ist ꝛc.

b) Z. B. daß kein Endurthel, wie sonst bei andern Gerichten geschieht, öffentlich publicirt wird; daß man ordentlicher Weise zu jeder Handlung drei Termine, auch ohne Bescheinigung eines Hindernisses, erhalten kann. Auch die Art und Weise, die Schriften zu rubriciren, zu dekretiren, die erfolgten Schlüsse den Partien mitzutheilen u. d. gl. gehören hierher.

c) Z. B. in Ansehung der Introduktion neuer Mitglieder, und überhaupt in Ansehung des Verhältnisses zum kaiserlichen Hofe ꝛc.

d) Z. B. die Erfordernisse zur Aufnahme eines neuen Agenten ꝛc.

e) Hierher gehören besonders die bei den Expeditionen gebräuchliche Kanzleiformularien, und die verschiedene Arten der Insinuationen. Vergl. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 268. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 223.

§. 90.

Fortsezung.

V.) Die in zweifelhaften, oder bestrittenen Fällen von dem Reichshofrathe durch Plenumsschlüsse festgesezet

sezte Normen in Erkennung der Prozesse, oder Entscheidung der Sachen (§. 88.), oder die so genannte Präjudicien, gehören auch hierher (§. 76. No. IV.), und man hat sich nur dafür zu hüten, daß man nicht von dem Reichshofrathe in einzelnen Fällen erlassene Erkenntnisse sogleich hierher zieht a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 225.

§. 91.

Fortsezung.

VI.) **Die Kammergerichtsordnung** (§. 72.), in so weit von den wesentlichen Stüken des Prozesses die Rede ist, und die besondere reichshofräthliche Verfassung nicht Ausnahmen nothwendig macht (§. 36. No. I.) a).

a) I. P. O. Art. V. §. 54. „Quoad processum judiciarium Ordinatio Cameræ imperialis etiam in Judicio aulico servabitur per omnia.“ R. H. O. Tit. II. §. 8. 9. „Wir wollen, daß unsere Reichshofräthe so viel möglich des kaiserlichen Kammergerichtsordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Prozeß, Termin und Solennitäten gebrauchen und observiren, insonderheit aber in allen Prozessen keine Substantialia auslassen; jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abschneiden, die gegebene Terminos ohne erhebliche Ursachen nicht erstreken, und in alle Wege, so viel die Substanz eines gerichtlichen Prozesses anlangt, sonderlich darinn unwiderbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie sie im kaiserlichen Kammergericht eingeführt und verbessert werden möchte, *in substantialibus requisitis processus* nicht abweichen sollen. Hingegen wollen wir sie an andere unnöthige Gerichts Solennia, dadurch dem Hauptwerk und genugsamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgeht, keineswegs verbunden, son-

sondern vielmehr auf den gemeinen Nuzen und Förderung der heilsamen Justiz gewiesen und verpflichtet haben."

§. 92.

Fortsezung.

VII.) Die Reichs- und Deputationsabschiede, wie auch die kaiserliche Wahlkapitulationen (§. 73.). Ein Exemplar der neuesten Wahlkapitulation wird jedesmal durch ein kaiserliches Dekret (§. 87.) dem Reichshofrathe intimirt, und eben dieses ist auch mit dem jüngsten Reichsabschiede geschehen (§. 73.) a).

a) Vergl. die in dem in der Note zum vorigen §. angeführten Geseze vorkommenden Worte — von der Ordnung, wie sie im kaiserlichen Kammergericht eingeführt und verbessert werden möchte — Auch Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 222.

§. 93.

Fortsezung.

VIII.) Die kammergerichtlichen Visitationsabschiede und Visitationsmemorialien (§. 74.) sind als den Reichshofrath bindende Normen nicht anzusehen, wohl aber zur Erläuterung bestehender Geseze brauchbar a), und daß die provisorischen Geseze des Kammergerichts (§. 75. 76.) den Reichshofrath nicht angehen, bedarf kaum einer Erwähnung b).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 220.

b) Derselbe a. a. O.

§. 94.

Fortsezung.

IX.) Kaiser Maximilians II. Reichshofkanzleiordnung a) und die kurmainzischen Reichshofkanzleimemorialien und Taxordnungen b) dienen, in so ferne sie den bestehenden Reichsgesezen nicht zuwider sind, der Kanzlei allerdings zur Norm (§. 77.) c).

a) Vom Jahre 1570.

b) Von den Jahren 1610. 1658. 1659. — Sie alle hat *Uffenbach* seinem Werke: de judicio aulico cæsareo, beidruken lassen —

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 220.

§. 95.

Fortsezung.

X.) Der auf allgemeinen deutschen Gerichtsobservanzen, dem kanonischen und römischen Rechte beruhende gemeine Prozeß endlich (§. 81.), ist auch bei dem Reichshofrathe so lange die Regel, als nicht die bisher (§. 86. folg.) aufgezählte besondere Quellen Ausnahmen veranlassen a).

a) R. H. O. Tit. I. §. 15. Tit. V. §. 9. Meine Grundsäze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. §. 8.

§. 96.

Fortsezung.

Von den Quellen des Prozesses (§. 86. folg.) sind auch hier die Quellen der richterlichen Entscheidung einzelner Rechtsfälle sorgfältig zu unterscheiden. Da aber

aber diese dem Reichshofrathe mit dem Kammergerichte gemein sind; so bedarf es hier einer besondern Aufzählung derselben nicht (§. 83.) a).

a) Vergl. oben §. 88. 90. 93. und Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspearis. §. 275-288. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 221.

§. 97.

Fortsezung. Hülfsmittel des reichshofräthlichen Prozesses.

Zu den Hülfsmitteln des reichshofräthlichen Prozesses gehören ausser der Kenntniß der altteutschen Gerichtsverfassung und gerichtlichen Verfahrungsart, wie auch der Kenntniß der alten römischen und älteren italienischen Gerichtsverfassung und Verfahrungsart (§. 84.), noch: 1.) die Sammlungen der reichshofräthlichen Entscheidungen einzelner Rechtsfälle a). 2.) Die Formularbücher und das fleissige Lesen gut geführter Akten b). 3.) Der kammergerichtliche Prozeß, in so ferne er nicht Quelle ist (§. 91. 92. 93.)

a) Sieh. unter andern: (H. W. Bergsträßer) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Frankfurt am Main. Thl. I. 1792. Thl. II. 1793. Thl. III. 1794.

b) Sieh. §. 84. Not. c. und Vincenz Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beispielen. Frankfurt und Leipzig 1785. in 4. Derselbe Fortsezung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen, mit erläuternden Anmerkungen und Beispielen. Frankfurt und Leipzig 1785. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Stutgart. Band I. 1786. Band II. 1787. Band III. Abthl. I. 1787. Band III. Abthl. II. 1788. in 8.

§. 98.

§. 98.

Fortsezung.

Endlich ist den Hülfsmitteln (§. 97.) noch beizuzählen 4.) die Kenntniß der vorzüglichsten Schriften über den reichshofräthlichen Prozeß. Es ist aber auch hier durch Püttern, Klüber, von Fahnenberg (§. 85.), und von Selchow a) so viel vorgearbeitet, daß nur eine kurze Aufzählung der brauchbarsten Schriften hier nothwendig ist.

1) *Jo. Christoph ab Uffenbach* De Consilio cæsareo imperiali aulico, ejusque prærogativis, ordinationibus et praxi. Die erste Auflage ist 1683. zu Wien, die zweite 1700. zu Frankfurt in 4. und fol. gedrukt worden.

2) *Joh. Deckherr* Concordia supremorum tribunalium S. R. I. sive relectiones tractatus singularis et methodici de consilio cæsareo imperiali aulico Jo. Christ. ab Uffenbach. Wurde zuerst 1691. zu Frankfurt, und 1722. zu Wezlar in 4. gedrukt, und ist gewöhnlich den Deckherrischen Konsultationen beigebunden.

3) *Jo. Frid. Cramer* Manuale processus imperialis, sive compendiosa introductio ad praxin augustissimi judicii cæsareo imperialis aulici. Die erste Ausgabe ist von 1704. die zweite von 1730. zu Frankfurt in 12. Der leztern sind Pörtners Noten zur Reichshofrathsordnung (§. 86.), wie auch einige kaiserliche Dekrete an den Reichshofrath (§. 87.) vom 15. April 1637. vom 3. Oct. 1641. und 16. Juni 1649. beigedrukt.

4) *Franz Wienand de Bertram* Breviculum praxeos imperialis aulicæ. Francof. 1709. in 12.

5) Joh. Jac. Moser Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Frankfurt und Leipzig I. Th. 1731. (2. Aufl. 1734.); II. Thl. 1733. (2. Aufl. Nürnberg 1738.); III. Thl. 1734. (2. Aufl. Nürnberg 1742.); IV. Thl. 1737. (2. Aufl. Nürnberg 1747. in 8.) (Sieh. auch oben §. 85. No. 31.).

Der-

Derselbe Grundsäze der Reichshofrathspraxis. Frankfurt. 1743. in 8.

Derselbe Merkwürdige Reichshofraths Conclusa. Frankfurt 1726 - 1732. Acht Bände in 8. Auserlesene Reichshofraths Conclusa. Bayreuth 1740. in 8. Alte und neue Reichshofraths Conclusa. Frankfurt 1743-1745. in 8.

6) Pütters Werke. (Sieh. oben §. 85. No. 25.)

7) von Cramers Werke. (Sieh. oben §. 85. No. 28.)

8) *Jo. Frid. Wilh. de Neumann in Wolfsfeld* Principia processus imperialis aulici cum differentiis processus cameralis. Francof. et Lipf. 1744. in 8. 1747. in 4. (Sieh. oben §. 84. Not. c).

9) Friedr. Karl von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der kaiserlichen Reichshofrathsordnung. Frankfurt und Leipzig. Band I. 1751. Band II. 1752. in 8.

Derselbe Sammlung von Reichshofrathsgutachten. Frankfurt 1752-1769. Sechs Theile in 8.

10) *Franc. Ant. Ditterich* De quatuor præcipuis consilii imperialis aulici processibus. Vien. 1775. in 8.

11) Brainls Werk. (Sieh. oben §. 85. No. 35.)

12) Joh. Heinr. Christ. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsprozeß aus einer Handschrift herausgegeben und mit vielen Zusäzen vermehrt. Lemgo Thl. I. 1778. Thl. II. 1780. Thl. III. 1781. in 4.

13) Vincenz Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Band I. II. Frankfurt und Leipzig 1784. in 8.

14) Reuß und Häberlins Werke. (Sieh. oben §. 85. No. 37. 38.).

15) Jul. Fried. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichs- und Provinzial- Gerichts- und Kanzleiverfassung und Praxis. Thl. III. Nürnberg und Altdorf. 1792. in 8.

16) Joh. Christ. Herchenhahn Geschichte der Entstehung, Bildung und gegenwärtigen Verfassung des kaiserlichen Reichshofraths nebst der Behandlungsart der

bei

bei demselben vorkommenden Geschäfte. Mannheim. Thl. I. 1792. Thl. II. 1792. Thl. III. 1793. in 8.

a) Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Band I. S. 1-12.

§. 99.

Nuzen des Studiums des Reichsgerichtsprozesses.

Die Kenntniß des Reichsgerichtsprozesses gewährt gar vielfältigen Nuzen. 1.) Ist solche zur allgemeinen Uebersicht des gemeinen Prozesses, und zur Erläuterung einzelner Theile desselben unentbehrlich a). 2.) Gehört sie zur gründlichen Einsicht in die deutsche Staatsverfassung, und endlich kann ihrer 3.) nicht nur der bei den Reichsgerichten selbst angestellte Rechtsgelehrte, sondern auch der in reichsständischen Diensten stehende Rath, Richter und Advokat, wenn er anders seinen Amtsobliegenheiten in allen Fällen ein Genüge leisten will, unmöglich entrathen b).

a) Meine Grundsäze des gemeinen, ordentlichen, bürgerlichen Prozesses. §. 16.

b) Joh. Ge. Estor Von der Nothwendigkeit die Reichsgerichtspraxin auf Universitäten zu lehren. Jena 1735. in 4. *Pütter* Progr. de necessaria in academiis rei judiciariæ imperii, sigillatim jurium ac praxeos amborum supremorum imperii tribunalium cultura. Gœtting. 1748. Lipſ. 1749. und in Opuscul. pag. 1-37. Joh. Gottl. Sieber Von der Nuzbarkeit der Erlernung des kammergerichtlichen Prozesses aus verschiedenen Hof- und Gerichtsordnungen gezeiget. Göttingen. 1761. in 4. Wilh. Aug. Rudloff Von der Aehnlichkeit der deutschen Hofgerichte mit dem Kammergericht. Bützow 1770. in 4. Karl Fried. Brainl Von der Nothwendigkeit und Methode öffentlicher Vorlesungen über die Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte, als ein Anhang zu seinen Lehrsäzen über die Prak-

Praktik der beiden höchsten Reichsgerichte. Wien 1768. *Gabr. Frid. Conr. Schrammius* de copulando juris processu communis cum eo, qui imperialis in judicio cameræ viget. Wezlar. 1758. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. III. S. 1-57.

Vierter Abschnitt.

Von dem Reichsgerichts Personale.

§. 100.

A.) Kammergerichts Personale. a.) Kammerrichter.

Der **Kammerrichter** erhält von dem Kaiser und den Ständen den Namen des Haupts des Gerichts a); ist dazu bestimmt nach Vorschrift der Reichsgeseze das ganze Gericht zu dirigiren und in Ordnung zu erhalten b); wird von dem Kaiser ernannt (§. 41. No. 7.) c); muß ein gebohrner Deutscher, entweder geistlichen, oder weltlichen Standes d); ein Fürst, Graf, oder Herr, und zwar entweder ein Reichsstand, oder aus einem reichsständischen Hause Gebohrner, oder auch ein mittelbarer Graf, oder ein alter unmittelbarer, oder mittelbarer rittermäßiger Edelmann; im Reiche deutscher Nation unmittelbar, oder mittelbar angesessen und begütert, seyn e); war bisher immer der katholischen Religion zugethan f); soll eine redliche, verständige, geschikte, erfahrne, tapfere Person seyn, und von der deutschen Nation Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten, besonders aber von der Kammergerichtsordnung die erforderliche Kenntniß, und darneben die Geschiklichkeit haben, die Prozesse zu dirigiren und die Partien zu fördern g); ist jedoch

nicht

nicht einmal einem Generalexamen unterworfen; hat nicht allein die Oberaufsicht über das ganze Gericht, und das Direktorium bei allen Plenarversammlungen des Kollegiums, sondern auch die besondere Direktion über einen einzelnen Justizsenat; in der Regel aber keine Stimme h); ist auch angewiesen, in allen wichtigen Sachen mit den Präsidenten zu kommuniciren, wobei zwar die Gesezе seiner Beurtheilung heimstellen, ob eine Sache wichtig sey, oder nicht, zugleich aber ihn erinnern, seine Pflicht und Gewissen zu beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affekten und Nebenabsichten zu ermäßigen i); hat ferner bei einigen Geschäften und Vorfallenheiten bald einige Assessoren, bald das ganze Kollegium zuzuziehen, und ist an deren Beirath gebunden k); bezieht eine Besoldung von 11733. Rthlr. 30 kr. nach dem 20. Guldenfuß; erhält gewöhnlich den Karakter eines kaiserlichen Geheimenraths; genießt alle Kameralfreiheiten (§. 112. 113.), und verliehrt seine Stelle durch den Tod l), durch Resignation, und durch Entlassung, welche leztere zwar von Kaiser und Reich, aber nicht einseitig von dem Kaiser allein verfügt werden kann (§. 114.) m).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 8. §. 13. Tit. 10. pr. und §. 1.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 10-17. und Tit. 71.

c) R. A. von 1548. §. 23. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 1. §. 3. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 1. §. 2. I. P. O. Art. V. §. 53. Vergl. K. G. O. von 1495. Tit. II. §. 2. K. G. O. von 1521. Tit. IV. (von Balemann) Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 36.

d) K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 1. §. 1. K. K. G. O. Thl. I. Tit.

Tit. 1. pr. Tit. 3. §. 1. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. §. 260. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 114. Not. e. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. S. 391.

e) Sieh. die in der vorhergehenden Note angeführte Gesezstellen, wo es heist: „das Kammergericht zu besezen mit einem Richter, der ein Fürst, geistlich, oder weltlich, oder (aufs wenigste) ein Graf, oder Freiherr sey„ — Vergl. von Harpprecht a. a. O. §. 74. 161. und in den Beilagen No. 146. 147. *Jo. Ad. Kopp* Tr. de insigni differentia inter S. R. I. comites et nobiles immediatos. pag. 510. seq. *Tafinger* l. c. §. 114. 115. Gesammelte Original-Briefe Thl. I. S. 252. folg. Moser Vermischte Nachrichten von reichsritterschaftlichen Sachen. Stük I. S. 325. Auch W. K. Art. XXIV. §. 11.

f) I. P. O. Art. V. §. 53. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 356. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 407. folg.

g) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. pr. Tit. 7. pr. Haas a. a. O. S. 386. folg.

h) R. S. von 1775. §. 2. 5. 9. 19.

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 1. 3. V. A. von 1713. §. 4. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. I. S. 137. §. 9. R. S. von 1775. §. 19. Haas a. a. O. S. 403. fola. 425. folg.. 1102. *Jo. Bapt. Aloys. Samhaber* Diss. de universali judicis directorio in augustissimo cameræ imperialis tribunali per utriusque præsidis consortium restricto. Wirceburgi 1791. Erlang. 1792.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 6. §. 1. Tit. 10. §. 2. Tit. 15. V. A. von 1713. §. 21. V. S. vom 5. Sept. 1768. §. 1. und 16. Mai 1774. §. 4. (In von Balemanns Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 73. und 112.) R. S. von 1775. §. 19.

l) Seine Wittwe und Kinder geniessen das sonst eingeführte Gnaden Quartal nicht. V. S. vom 4. Mai 1774. (In von Balemanns Sammlung. S. 195.)

m) Sieh. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 22-36.

§. 101.

Fortsezung. b.) Kammergerichtspräsidenten.

Schon die erste Kammergerichtsordnung, a) will, daß in Sachen der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen in Abwesenheit des Kammerrichters kein Urtheil soll gefällt werden können, wenn nicht ein Fürst, Graf, oder Freiherr des lezteren Stelle vertrete. Deßwegen waren gleich Anfangs einige assessores generosi, auch ein assessor illustris b) bei diesem Gerichte angestellt, und im Jahre 1500. c) verordnete man, es sollten künftig wenigstens zwei Grafen oder Freiherrn allezeit vorhanden seyn. In der Folge d) wurde diese Verordnung wiederholt, doch so, daß jene Grafen oder Freiherrn immer blose Beisizer blieben. Noch 1518., als die kaiserlichen Räthe den Vorschlag machten, zwei aus den Urtheilern abzusenden, und sie Präsidenten zu nennen, waren die Stände mit dem Titel: Präsidenten, unzufrieden, obgleich ihnen die Sache selbst nicht misfiel e). Auf dem augsburger Reichstage 1530. ward indessen die Abtheilung in drei Senate beschlossen, und zugleich verordnet f), daß unter den vier und zwanzig Urtheilern zwei verständige Grafen, oder Herrn seyn sollten, deren einer des Kammerrichters Statt in seinem Abwesen, oder so er aus Ehehaft verhindert, jederzeit verwesen und vertreten möge; eine Einrichtung, die erst seit 1556. völlig zu Stande kam. Nach und nach schlich sich auch der Name Präsident ein g), und seit 1562. ist dieser Ausdruk durchgehends üblich h). Sie präsidirten und dirigirten in den Senaten, und nahmen endlich selbst an dem allgemeinen

nen Direktorium des Kammergerichts Antheil. Dieß leztere geschah im Jahr 1570., wo sie von Relationen, und andern Beisizer Arbeiten befreit, von den Assessoren förmlich abgesondert, und dem Kammerrichter in der Verwaltung des Ganzen beigesellt wurden i). Der westphälische Friede erhöht ihre Zahl auf viere, deren zwei katholisch, zwei evangelisch seyn sollen k). So wie aber in Gemäßheit des Reichsschlusses von 1719. l) nur fünf und zwanzig Beisizer gesezt wurden; so genügte es auch nun an zween Präsidenten, einem katholischen, und einem evangelischen nämlich. Ursprünglich wurden sie, gleich den Assessoren, vom Kaiser und Reich gemeinschaftlich bestellt m); erst seit Kaiser Karls V. Zeiten ist ihre Ernennung ein ausschließliches kaiserliches Vorrecht (§. 41. No. 7.) n). Ihr Stand muß demjenigen des Kammerrichters gleich seyn, und eben so müssen sie auch dieselbe Eigenschaften, wie dieser haben (§. 100.). Bei ihrer Ankunft sind sie einem Generalexamen unterworfen, und gleich den Assessoren auf die sechsjährige Fortsezung ihres Amtes anzugelobeu verbunden (§. 108.).

a) von 1495. Tit. 1. §. 3. Hier heißt es: „Und in des Kammerrichters, auch der gemeldten eins, zweier, drei, oder vier Urtheiler Abwesen sollen die andere Urtheiler dennoch Urtheil zu sprechen und in Recht zu handeln Macht haben, als ob sie alle zugegen wären. Aber so eine, oder mehr Sachen am Kammergericht würden gehandelt, einen Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen für sich selbst antreffend, in der, oder denselben Sachen soll der Kammerrichter selbst sizen, oder so er das nicht thun möchte aus obgemeldten ehehaften Ursachen, mit Wissen und Willen der Urtheiler einen andern Fürsten, Grafen oder Freiherrn an seine Statt sezen, derselbe Fürst, Graf, oder Freiherr aber den nachfolgenden Eid schwören, der ihn binden soll, dieweil er einen Kammerrichter verwesen wird."

b) Der Graf von Eberstein.

c) K. G. O. von 1500. Tit. III. §. 1. 2., wo es heist: „Ist gerathschlagt worden, daß gut und noth sey, aufs wenigst einen Grafen oder Freiherrn an das Kammergericht zu Graf Bernharden von Eberstein zu verordnen, damit zu Zeiten, so sich Leibskrankheiten, oder andere Nothsachen demselben Kammerrichter und Grafen begeben möchten, desselben halben nicht Verhinderung, oder Mangel entstehen möge„ — „Ist darauf beschlossen, daß man hinfüro zween verständige Grafen, oder Freiherrn, sofern man sie haben mag, an das Kammergericht sezen solle".

d) 1507. 1521.

e) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. III. S. 392. folg. S. 402. folg.

f) R. A. von 1530. §. 76.

g) R. A. von 1570. §. 9.

h) R. A. von 1562. §. 12.

i) R. A. von 1570. §. 51. Memorial des Kammerrichters, der Präsidenten und Beisizer vom 18. Mai 1577. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 1. 2. 3.

k) I. P. O. Art. V. §. 53.

l) No. I.

m) K. G. O. von 1521. Tit. 4. §. 1.

n) R. A. von 1548. §. 23. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 1. §. 3. I. P. O. Art. V. §. 53.

§. 102.

Fortsezung.

Bei Anwesenheit des Kammerrichters sind der Präsidenten (§. 101.) Obliegenheiten diese: 1.) Sie repräsentiren nächst jenem den Kaiser, und sind dazu bestimmt, den Kammerrichter in der Direktion des Gerichts zu unterstüzen; weßwegen ihnen dann auch ähnliche Ehrerbietung zu erzeigen ist a). 2.) Sie

sollen

sollen mit dem Kammerrichter gute, vertrauliche Korrespondenz halten, und dieser soll sich ihres Raths in allen wichtigen Sachen bedienen (§. 100.) b). Aber ein förmliches Kondirektorium steht ihnen deßwegen nicht zu, denn der Kammerrichter ist nirgends an ihre Einwilligung gebunden, sondern blos angewiesen, mit ihrem Rathe zu überlegen, wie die Reichsgeseze und Ordnungen am besten befolgt werden können c). 3.) Sachen, die den Kammerrichter, oder seine Verwandten betreffen, sind von einem der Präsidenten zu distribuiren und zu dirigiren d). 4.) Ein jeder von ihnen präsidirt in einem einzelnen Justizsenate e). 5.) Sie stehen einigen Deputationen vor, und führen auf der Audienz wechselsweise die Direktion (§. 30.). 6.) In den Senaten, denen sie vorsizen, haben sie keine Stimme; wohl aber bei allen Berathschlagungen, die vor den vollen Rath gelangen, und von Aktenausarbeitungen sind sie ganz frei (§. 101.).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 1. V. A. von 1713. §. 16.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 10. §. 1. V. A. von 1713. §. 4.

c) Sieh. die im §. 100. Not. i. angeführte Streitschrift von *Samhaber*.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. §. 1. 8. V. A. von 1713. §. 61.

e) R. S. von 1775. §. 16. 17.

§. 103.

Fortsezung.

Der ältere Präsident geht dem jüngern allzeit vor, und besorgt, wenn der Kammerrichter entweder ver-

hindert, oder gestorben ist, oder resignirt hat, die Amtsverweserei a). Diese wird, je nachdem der Kammerrichter nur auf eine Zeitlang verhindert, oder aber seine Stelle durch Tod, oder Resignation ganz erledigt ist, in die gemeine, und förmliche abgetheilt. Bei der ersteren behält der Präsident seinen bisherigen Titel bei, und nimmt auch im Rathe den Armsessel nicht ein; bei der lezteren hingegen führt er den Titel: Römisch kaiserlicher Majestät Kammerrichteramtsverweser —, und sezt sich im Rathe in den Armsessel. In keinem Falle aber bezieht er die kammerrichterliche Besoldung, sondern muß sich mit seiner vorigen begnügen b). Ist der älteste Präsident verhindert; so tritt der jüngere in die Amtsverweserei, und sollte auch dieser abgehalten seyn; so kommt die Reihe an den vordersten Assessor c). — Der Gehalt eines Präsidenten belauft sich auf 3656. Rthlr.; ihre Wittwen und eheliche Leibeserben haben gleich denjenigen der Assessoren das Gnadenquartal auf drei Monathe zu geniessen d); sie führen den Karakter eines wirklichen kaiserlichen Geheimenraths; haben sich aller Freiheiten der Kameralpersonen zu erfreuen (§. 112. 113.), und ihre Stelle hört auf. durch den Tod, durch Resignation, durch Entlassung; welche leztere jedoch nur von Kaiser und Reich verfügt werden kann e).

a) V. A. von 1713. §. 5. Vergl. K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 2. 3. K. G. O. von 1555. Thl. 1. Tit. 4. §. 1. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 1.

b) Im Jahr 1746. erhielt der Präsident Graf Wied nach dem Tode des Kammerrichters, des Grafens Birmont, auf sein Gesuch, durch einen eigenen Reichsschluß die Hälfte der kammerrichterlichen Besoldung als eine Zulage, jedoch unter der ausdrüklichen Bedingung, daß dieses nicht zur Konsequenz gezogen werden solle, verwilligt.

c) K.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 18. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 26. Derselbe Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 205. folg.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 57. §. 1. V. A. von 1713. §. 43. V. S. vom 4. Mai 1774. (Stehet in von Balemanns Sammlung. S. 195.)

e) *Krebs* Quinquertium camerale. Qu. 2. Der kaiserliche Hof behauptet, zu einer solchen Entlassung einseitig berechtigt zu seyn. Eine zu seinen Gunsten erschienene Deduktion steht in Fabers Staatskanzlei. Thl. IX. S. 207. Vergl. unten §. 114. und W. K. Art. XXIV. §. 10. Sieh. auch Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 378. Vergl. überhaupt noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 36-46. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 394. folg. S. 470. folg.

§. 104.

Fortsezung. c) Kammergerichtsbeisizer. Präsentation derselben.

Im Anfang des Daseyns des Kammergerichts war die Ernennung der Assessoren ein Reichstagsgeschäfte, jedoch schlugen die Stände die Subjekte vor a). In der Kammergerichtsordnung von 1500 b) findet man die ersten Spuhren von den nachherigen kurfürstlichen und Kreispräsentationen. Das damals in das Steken gerathene Kammergericht sollte nun bei dem Reichsregiment zu Nürnberg gehalten werden, und wenn einer, oder mehrere der vorigen Beisizer nicht sizen wollten; so sollte der Kurfürst, oder die Landschaft, von dem, oder aus der vormals solche Assessoren genommen worden, dem Kaiser und verordneten Reichsregiment drei Assessoren verzeichnet

senden, aus denen das Regiment einen an des abgegangenen Statt zum Assessor erkiesen sollte. Jedoch erst auf dem Reichstage zu Kostniz 1507. fiel man auf eine Auskunft, die, die gegründete Hoffnung gewährte, man werde das Gericht auf einmal mit Männern aus allen Haupttheilen des deutschen Reichs besezen, und auch für die Zukunft jede eröffnet werdende Stelle sogleich wieder besezen können, und legte auf diese Weise den Grund zu dem noch jezo bestehenden Präsentationswesen c). Es sollten nämlich zu den 16. Urtheilern die damaligen sechs Kurfürsten, Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg d) jeder einen; der Kaiser wegen seiner Erblande, Oesterreich, und Burgund, von jedem ebenfalls einen; die sechs Kreise, Franken, Baiern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein und Sachsen endlich, zusammen achte geben. Unter diesen 16. Urtheilern waren aber auch die beiden assessores generosi mit begriffen, die, die Vorläufer der heutigen Präsidenten sind (§. 101.), und es scheinen solche unter den acht verstanden zu seyn, die aus den sechs Kreisen genommen werden mußten. Rechnet man diese von den übrigen Beisizerstellen ab; so waren eigentlich nur 14. Urtheiler, und diese Zahl kam just heraus, wenn man jedem damaligen Kurfürsten, jedem kaiserlichen Erblande, und jedem der damaligen sechs Kreise eine Präsen:ation ließ. Weil aber die Kammergerichtsordnung von 1521. e) der Beisizer Zahl von 16. schlechterdings vollzählig haben wollte; so gab dieß die Veranlassung, daß sich jezt der Kaiser in der Eigenschaft als Kaiser die zwei fehlende Präsentationen zueignete f). Zwar hatte man schon in dem Jahre 1512. das deutsche Reich in zehen Kreise eingetheilt; allein dieß konnte auf das Präsentationswesen keinen Einfluß haben. In den vier neuen Kreisen, Oesterreich, Burgund, Kurrhein,

rhein, und Obersachsen, waren theils die kaiserlichen Erblande, theils die Kurfürstenthümer gelegen; beide aber, der Kaiser und die Kurfürsten hatten schon für ihre Personen ein Präsentationsrecht, bedurften mithin eines neuen in Ansehung ihrer Länder nicht mehr. Die alte Eintheilung in sechs Kreise hatte noch ihren Bezug auf das Reichsregiment und Kammergericht, die neue in zehen Kreise aber auf die Reichs-Exekutions- und Kriegsverfassung. Bei den westphälischen Friedensverhandlungen blieben die Verhältnisse im Wesentlichen dieselben; nur die jezt angenommene erhöhete Zahl von fünfzig Beisizern, und die dabei zum Grunde gelegte Religionsgleichheit machten einige Aenderungen nothwendig g). Man legte jedem Kurfürsten und kaiserlichen Erblande ein zweifaches, jedem Kreise aber ein vierfaches Präsentationsrecht bei; blieb jedoch der alten Eintheilung in sechs Kreise in so weit getreu, daß Oesterreich und Burgund nicht den übrigen Kreisen, sondern den Kurfürsten in dem Präsentationsrechte gleich gesezt, des kurrheinischen Kreises aber gar nicht gedacht wurde, weil die in demselben gesessene vier Kurfürsten, als die Hauptglieder desselben, schon vier Präsentationen zu vergeben hatten. Nur in Ansehung des sächsischen Kreises traten besondere Gründe ein, daß man die im Jahre 1512. beliebte Abtheilung desselben in Ober- und Niedersachsen auch bei dem Präsentationswesen gelten ließ, und jedem, sowohl dem ober- als niedersächsischen Kreise, vier Präsentationen zutheilte. Sie waren vorzüglich, weil in denselben ausser den Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg noch viele andere ansehnliche Stände mit ihren Besizungen lagen, und dann weil die evangelische Kreispräsentationen mit den katholischen nothwendig in ein Gleichgewicht gestellt werden mußten. Es kommen daher nunmehro neun

präsentirende Kreise heraus, welche in pur katholische, pur evangelische und gemischte eingetheilt werden. Die erstere Abtheilung ist jedoch nur von dem größeren Theil der Stände abgeleitet, da der pur evangelische niedersächsische Kreis gleichwohl auch einen katholischen Stand an dem Bischoffe von Hildesheim, und der pur katholische baierische Kreis einige evangelische Stände, z. B. zwei Grafen und eine Reichsstadt hat — Weil ferner der westphälische Friede die pfälzische Kur an Baiern übertrug, und statt deren eine neue für Pfalz einführte, mithin nun vier katholische und nur drei evangelische präsentirende Kuren waren; so blieb, um die Religionsungleichheit zu heben, nichts übrig, als die auf der evangelischen Seite fehlende zwei Präsentationen den evangelischen Reichskreisen so zuzutheilen, daß der ober- und niedersächsische Kreis abwechselnd die eine, und die evangelischen Stände der gemischten Kreise, Franken, Schwaben, Ober- und Niederrhein, auch abwechselnd, die andere ausübten. — Solchemnach kam dann folgendes neues Präsentationsschema zu Stande h):

Katholische Beisitzer.

1.) Die drei geistliche Kurfürsten und der Kurfürst von Baiern, jeder zwei	8.
2.) Der Kaiser	2.
3.) Der österreichische und burgundische Kreis, jeder zwei	4.
4.) Der baierische Kreis	4.
5.) Die katholischen Stände des fränkischen, schwäbischen, ober- und niederrheinischen Kreises, von jedem zwei	6.
Summa	26.

Evan-

Evangelische Beisizer.

1.) Die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Pfalz, jeder zwei	6.
2.) Der ober- und niedersächsische Kreis, jeder vier	8.
Alternirend	1.
3.) Die evangelischen Stände des fränkischen, schwäbischen, ober- und niederrheinischen Kreises, von jedem zwei	8.
Alternirend	1.
Summa	24.

a) K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. 2. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. No. CXI. S. 305. No. CXVIII. S. 402.

b) Im Eingange.

c) R. A. von 1507. §. 16. 17.

d) Böhmen übte bekanntlich damals die kurfürstlichen Vorrechte nicht aus.

e) Tit. 1. und 4.

f) Hierinn liegt der Grund, warum noch jezo die kaiserliche Präsentirten den kurfürstlichen im Range nachgehen.

g) I. P. O. Art. V. §. 53.

h) I. P. O. Art. V. §. 57. J. R. A. §. 169.

§. 105.

Fortsezung.

Das im westphälischen Frieden verglichene Schema indessen (§. 104.) kam theils wegen Mangel an Unterhalt; theils wegen der mancherlei Streitigkeiten über die Art und Weise einzelner Präsentationen nie zum

zum Vollzug. Der Reichsschluß von $\frac{1719}{1720}$. verordnete daher endlich, die Besoldung der Assessoren solle verdoppelt, ihre Anzahl vorerst wenigstens bis auf 25. vermehrt, im Ganzen aber das im westphälischen Frieden verglichene Schema beibehalten, und solches nur halbirt werden. Hierbei äusserte sich nun freilich die Schwierigkeit, daß Kurböhmen unterdessen in das kurfürstliche Kollegium war readmittirt, Kurbraunschweig aber in solches neuerlich introducirt worden, mithin nunmehro, wenn man, wie doch nothwendig geschehen mußte, beide in das Präsentationsschema aufnehmen wollte, nicht 25. sondern 27. Präsentationen herauskamen; allein die Macht der Reichsgeseze überwand dießmal die mathematische Unmöglichkeit, indem der Reichsschluß verordnete a): — „daß der numerus assessorum auf die Halbschied der im westphälischen Frieden, oder auf 25. subjecta *inclusive* des kurböhmischen und kurbraunschweigischen festzustellen„ — „daß sowohl den jezigen, als künftigen assessoribus das dermalige salarium der 1000. Rthlr. nun ad alterum tantum, nämlich nunmehro auf 2000. Rthlr. und zwar in dermaliger Valuta, den Rthl. ad 2 Gulden, den Gulden ad 60. Kreuzer gerechnet, auch einem zeitlichen Kammerrichter und zweien Präsidenten nach dem alten Fuße oder Proportion ihre Salaria zu erhöhen„. — Ausserdem aber bekümmerte man sich darum, wie es mit den unter den evangelischen Kreisen alternirenden beiden Präsentationen (§. 104.), die doch unmöglich halbirt werden konnten, gehalten werden solle, wie auch darum, daß die beiden niederrheinischen, oder westphälischen Präsentationen, durch Veranlassung der Jülchischen Successionsstreitigkeiten gar nicht in Gang kamen, endlich auch darum, daß aus dem damals fliessenden Unterhaltungsfond kaum 17. Beisizer

sizer besoldet werden konnten, weiter nicht, und veranlaßte dadurch, daß zwar stets 24. Präsentationen im Gange, und so viel präsentirte Assessoren vorhanden waren, von diesen aber stets nur 17., nämlich 9. katholische, und 8. evangelische in wirkliche Aktivität, das ist, zum Besiz und Genuß des Amts gelangten. So oft also eine Stelle erledigt wurde, mußte einer von den 7. übrigen präsentirten, mit der Anwartschaft versehenen Assessoren, und zwar einer von der nämlichen Religion des abgegangenen, nach dem Alter der Präsentation einberufen werden b).

a) No. 1. 2. in *Schmauss* Corpore jur. publ. acad. pag. 1280.

b) W. A. von 1713. §. 22.

§. 106.

Fortsezung.

Endlich (§. 105.) verordnete der Reichsschluß von 1775. a), es solle die schon längst beschlossene Vermehrung der Beisizer wirklich vollzogen, und auf Ostern 1776. die vermehrte Zahl aufgestellt werden. Allein der Kassenzustand, und die wegen einiger Präsentationen eingetretene, noch immer nicht gehobene Schwierigkeiten waren die zusammen wirkende Ursachen, warum die wirkliche Einberufung der acht neuen Beisizer noch mehrere Jahre aufgeschoben werden mußte. Nach und nach aber räumten die vereinigten Bemühungen des Kaisers, mehrerer Reichsstände, der jüngsten Visitation, und des Kammergerichts selbst ein Hinderniß nach dem andern so aus dem Wege, daß das leztere am 16ten Jan. 1782. im vollen Rathe den Schluß fassen konnte, das Examen des Herrn von Huebers zu beschleunigen, und die 7. übri-

übrige, bereits für receptibel erklärte Assessoren auf den 1. Juni 1782. einzuberufen. Hiervon erstattete es unter dem 5. Febr. 1782. Kaiser und Reich Bericht; der Herr von Hueber wurde tüchtig befunden; die sieben übrige einberufene Assessoren langten auf die bestimmte Zeit zu Wezlar an; schwuren zu gleicher Zeit auf; traten ihr Amt an, und so ist dann bis Heute jene Zahl der wirklichen 25. Beisizer unverrükt vollzählig geblieben.

a) §. 30.

b) von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. Thl. I. Tit. I. pr. No. 10. S. 18-31. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. No. 6. und Thl. II. Stük I. Abschn. 3. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Band I. Abschn. I. II. Band III. Abschn. III.

§. 107.

Fortsezung.

Die Beschaffenheit der einzelnen Präsentationen anlangend (§. 106.); so ist sie folgende: im österreichischen, burgundischen und baierischen Kreise präsentiren die kreisausschreibende Fürsten allein. Die fränkisch katholische Stelle besezen Bamberg, Wirzburg, Aichstedt und der Teutschmeister vermöge Vergleichs vom 6. Mai 1788. a) dergestalt, daß die Präsentation auf eine Zeitlang unter ihnen durch den Turnum, bis solcher einmal herumgegangen, alternieren, die Präsentation selbst aber, wie vorhin, jedesmal von Bamberg allein ausgefertiget werden solle; zur evangelischen aber ernennt jede Bank der Fürsten, Grafen, und Städte, wenn sie sich nicht ver-

eini-

einigen können, einen Präsentirten b). Die katholischen Stände des schwäbischen Kreises erwählen ihren Assessor durch Mehrheit der Stimmen; die evangelischen aber wechseln also ab, daß 1.) Würtemberg, 2.) Baden, 3.) Würtemberg, 4.) die Reichsstädte, 5.) Baden, und 6.) Würtemberg präsentiren c). Zur katholisch oberrheinischen vereinigen sich entweder die Bischöffe von Worms, Straßburg und Speier, oder es ernennt jeder einen Präsentirten; Pfalzsimmern, Zweibrüken, Hessenkassel und Darmstadt alternirend hingegen ernennen den evangelischen wechselsweise d). Die evangelisch westphälische Präsentation verrichten 1.) Cleve, 2.) Osnabrük, wenn solches einen evangelischen Bischof hat, alternirend mit Verden, sonsten lezteres allein, 3.) die königlich preußischen Fürstenthümer (Minden, Ostfriesland und Mörs) und die nassauischen Häuser alternirend, 4.) die gesammten evangelischen Grafen und die Stadt Dortmund nach Mehrheit der Stimmen e); über die katholische aber haben sich die Stände endlich im Jahre 1783. dahin verglichen, daß für die Zukunft Münster den nächsten Turnus anfangen, Pfalz den zweiten Fall vergeben, und die Stände zum drittenmal präsentiren sollen f). Im obersächsischen Kreise alterniren 1.) Kursachsen, 2.) Kurbrandenburg, 3.) Sachsen Altenburg, 4.) Weimar, 5.) Gotha, 6.) Coburg, 7.) Eisenach, 8.) Vor- 9.) Hinterpommern, 10.) Camin, 11.) Anhalt, 12.) Quedlinburg, Gernerode und Walkenried, 13.) Kursachsen wegen Querfurth, 14.) die Grafen und Herrn g). Im niedersächsischen Kreise präsentiren 1.) Magdeburg, 2.) Bremen, 3.) Braunschweig, 4.) Hollstein und Meklenburg alternirend; die Reichsstädte aber vergeben die unter den evangelischen Kreisen alternirende Stelle h). Die unter

den

den sechs Kreisen alternirende evangelische Präsentation (§. 105.) wird vermöge der unter dem 23. Jul. 1777. von den evangelischen Ständen getroffenen Vereinigung in folgender Ordnung verrichtet, daß der obersächsische Kreis die erste, die evangelischen Stände des fränkischen die andere, der niedersächsische die dritte, die evangelischen Stände des schwäbischen die vierte, der obersächsische die fünfte, die evangelischen Stände des oberrheinischen die sechste, der niedersächsische die siebente, und die evangelischen Stände des westphälischen die achte Stelle vergeben i). Der nach dem Tode k) des lezteren Kurfürsten von Baiern, und der mit diesem verbundenen Erlöschung des wilhelminischen Mannsstamms entstandene Streit, wegen der kurpfälzischen Präsentation endlich, wurde durch einen Schluß des katholischen Religionstheils vom 30. Juni 1781. dahin entschieden: daß der Kurfürst, von wegen der altpfälzischen fünften Kur, das dem Hause Baiern wegen eben derselben zugeschriebene Präsentationsrecht auf dem katholischen latere weiters auszuüben berechtigt sey; dem evangelischen Reichstheile aber billig anheim gelassen werden müsse, ob er es bei der gegenwärtigen Anzahl der Präsentationen belassen, oder wegen der hinwegfallenden neu pfälzischen achten Kur sich auch seines Orts auf eine überzählige Präsentation vereinigen wolle. Zugleich rükte man die kurböhmische Präsentation in das bei dieser Gelegenheit berichtigte Schema ein, und legte diesen Schluß mittelst Schreibens vom 2. Juli 1781. dem Kaiser zur Bestätigung vor; welche dann auch durch ein Kommissionsdekret vom 22. Dec. 1781. wirklich erfolgte. Hierdurch veranlaßt, faßte dann auch der evangelische Reichstheil am 28. Nov. 1781. den Schluß: daß man bei der gegenwärtigen Verfassung der regierenden katholischen kurpfälzischen Linie,

und

und so lange dieselbe bestehe, geschehen lassen wolle, daß von derselben die Kammergerichts Präsentation wegen der fünften Kur auf der katholischen Seite ausgeübt werde: was hingegen die bisher auf der achten Kurstelle von Kurpfalz ausgeübte evangelische Präsentation anlange; so solle sie in Zukunft von den drei evangelischen Kurhöfen abwechslungsweise ausgeübt werden. Die von dem Kaiser mittelst Schreibens vom 28. Nov. 1781. erbetene Bestätigung dieses Schlusses erfolgte durch ein eigenes Kommissions Dekret am 28. Dec. 1782. wirklich 1) — Diesem allem nach ist dann das gegenwärtige Präsentationsschema folgendes:

Katholische Beisizer.

1.)	Die drei geistliche Kurfürsten, und diejenigen von Böhmen und der Pfalz, jeder einen	5.
2.)	Der Kaiser	1.
3.)	Der österreichische und burgundische Kreis, jeder einen	2.
4.)	Der baierische Kreis	2.
5.)	Die katholischen Stände des fränkischen, schwäbischen, ober- und niederrheinischen Kreises, von jedem einen	4.
	Summa	14.

Evangelische Beisizer.

1.)	Die Kurfürsten von Sachsen, Brandenburg und Braunschweig, jeder einen	3.
	Alternirend unter diesen dreien	1.
2.)	Der ober- und niedersächsische Kreis, jeder zwei	4.
3.)	Die evangelischen Stände des fränkischen, schwäbischen, ober- und niederrheinischen Kreises, von jedem einen	4.
	Alternirend unter allen sechs Kreisen	1.
	Summa	13.

a) Wezlarische Zeitung. Jahrgang 1789. Stük I. S. 4. Joh. Melch. Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788. Band I. Thl. I. S. 63.

b) von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 99-107.

c) von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. II. Stük I. S. 170.

d) J. R. A. §. 33. Fried. Karl von Moser Kleine Schriften zur Erläuterung des Staatsrechts. Band IX. Abthl. 3. S. 223. 227.

e) von Bostell a. a. O. Thl. II. Stük I. S. 181.

f) von Balemann a. a. O. S. 115-129. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. I. Abschn. II. §. 28. S. 115. folg.

g) *de Ludolf* Colloqu. de statu cameræ imperialis. Lit. B. p. 350. 351. Chr. Rau Von den Präsentationen des obersächsischen Kreises zu den Assessoratstellen bei dem Kammergerichte. Regensburg 1782.

h) *de Ludolf* l. c. Lit. C. p. 352.

i) von Bostell a. a. O. Thl. II. Stük I. S. 201.

k) Den 30. Dec. 1777.

l) *J. D. Hoffmann* s. *Dan. Frid. Theoph. Faber* Diss. de præsentationibus assessorum cameralium circularibus per turnum. Tübing. 1782. §. 17. Reuß a. a. O. Thl. I. Abschn. II. und Thl. III. Abschn. III. S. 81. Derselbe Von der durch Erlöschung des wilhelminischen Mannsstamms in Ansehung der kurpfälzischen Präsentation vorgegangenen Veränderung, und dem dadurch eröffneten evangelischen Präsentationsrechte. 1781. Clement von Hueber. Vom Unterschied zwischen der jezigen und ehemaligen kurpfälzischen Präsentation. Wezlar 1781. Pütter Ueber das Präsentationswesen, und die kurpfälzische Präsentation insonderheit. Göttingen 1781. Vergl. überhaupt noch: Desselben Vorrede zum Reichsschlusse von 1775., und Malblank

An-

Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 46-69.

* Nach dem obigen Schema besteht also jezo die Zahl der Präsentirten in 27., wovon 25. wirklich angestellt sind, zwei hingegen jedesmal die Anwartschaft haben, und nach der Religion, und dem Alter der Präsentation eintreten (§. 105.). Nur der kaiserliche Präsentirte macht eine Ausnahme, indem dieser sogleich nach erfolgter Reception eintritt.

** Wenn ein zur Zeit des westphälischen Friedens evangelisch gewesener Stand katholisch wird; so bleibt nach dem Herkommen sein Präsentationsrecht auf der evangelischen Seite nicht nur in dem Falle, wenn er in Ansehung seiner Lande noch zu dem evangelischen Reichstheile gehört, wie z. B. Würtemberg, Kursachsen, zuvor Hessenkassel, sondern auch alsdann, wenn er völlig zum katholischen Korpus übergeht. Z. B. Pfalzsimmern, Zweibrüken.

*** Im Anfang hatte bei dem schwäbischen Kreise die Ritterschaft von der Gesellschaft des St. Georgen Schilds und in dem Hegau Antheil an der Präsentation, so wie an Besezung des Reichsregiments (Reichsregimentsordnung von 1500. §. 8. R. A. von 1507. §. 16. Regimentsordnung von 1521. §. 23.) Nachdem sich aber die Ritterschaft schon 1547. und 1548. wieder von den übrigen Ständen getrennt hatte, hörte auch ihr Präsentationsrecht auf. Seitdem sind die mancherlei Vorschläge, solche, gegen einen verhältnißmäßigen Beitrag zur Sustentation wieder zur Präsentation zuzulassen, ohne Erfolg geblieben. *Frid. Guil. Tafinger* Diss. an assessorem cameræ imperialis præsentandi jure gaudeat S. R. I. nobilitas immediata. Tübing. 1764. Kerner Reichsritterschaftliches Staatsrecht. Thl. I. S. 94.

**** Ist das Recht der Präsentation durch Verträge, oder Herkommen festgesezt, oder doch der Besizstand liquid; so kann bei den Reichsgerichten selbst Hülfe gesucht, und der turbirte Theil bei seinen Befugnissen geschüzt werden. Ist hingegen der Besizstand, oder gar das Recht selbst zweifelhaft und nicht aus-

gemacht; so müssen dergleichen Streitigkeiten entweder bei dem Kreise, oder unter den betheiligten Ständen gütlich ausgeglichen, oder nach Beschaffenheit der Fälle an den Reichstag zur gütlichen, oder gesezmäßigen Erörterung gebracht werden. J. R. A. §. 169. R. S. von 1775. No. 30. Vergl. oben §. 55. No. 5. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 415. Desselben Zusäze zum deutschen Staatsrechte. Thl. III. S. 1064.

§. 108.

Fortsezung.

So bald eine Beisizer Stelle durch Tod, Resignation, oder Entlassung (§. 114.) eröffnet wird, liegt dem Kammergerichte ob, dem zur Präsentation berechtigten Stande (§. 107.) unverzüglich Nachricht davon zu ertheilen, und dieser hat binnen sechs Monaten, von Zeit der Einhändigung des Notifikationsschreibens an gerechnet, die Präsentation zu vollziehen a). Ist er darinn säumig; so geht nach Ablauf von 14. Tägen, oder längstens 4. Wochen das Recht, die erledigte Stelle zu besezen, für dießmal für ihn verlohren, und auf das Kammergericht über b). Ehemals mußte jeder Präsentant mehrere, höchstens aber 3. Subjekte vorschlagen c); allein nach neueren Gesezen ist das Kammergericht auch mit einem zufrieden d). Das förmlich ausgefertigte Präsentationsschreiben überreicht der Präsentirte in Person; wird, so ferne das Kammergericht an jenem keine Ausstellungen zu machen hat, zum Generalexamen vor zwei deputirten Assessoren aus beiden Religionen zugelassen; erhält, wenn er mit den behörigen Qualitäten versehen befunden worden, Akten zur Verfertigung einer Probearbeit e); muß diese innerhalb der von dem Plenum vorgeschriebenen, gewöhnlich drei monath-

nathlichen Frist f) liefern; solche in dem Senate, in welchem der Censor sizt, abhalten, und diesem vorgängig dem Specialexamen darüber sich unterwerfen g). Hierauf rathschlagt das Kammergericht im vollen Rathe, und erklärt den Präsentirten entweder für receptibel, oder weist ihn ab, oder gestattet ihm, wenn er darum bittet, nach Befinden, eine anderweite Probearbeit h). Der wirklich eintretende Präsentirte (§. 107. Not. *) muß nach geschehener Aufnahme 6. volle Jahre, von der Verpflichtung an gerechnet, nicht nur dienen, ohne vorhero resigniren zu können i), sondern auch eine halbjährige Residenz, von dem Tage der Verpflichtung an gerechnet, halten k).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 6. von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 226. folg.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 21. 22. J. R. A. §. 22. 26. — In neueren Zeiten macht jedoch das Kammergericht um so weniger von diesem Rechte leicht Gebrauch, da allzeit zwei überschiessende Präsentirte vorhanden sind (§. 107. Not. *) — Jedoch hat noch neuerlich Salzburg um Erstrekung der zur Präsentation bestimmten Zeit gebeten, und solche auch erhalten.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 25.

d) J. R. A. §. 27. 28.

e) R. A. von 1570. §. 55. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 12. — Nur wirkliche Reichshofräthe sind von dieser frei, nicht aber ehemalige Subdelegirte zur Kammergerichts Visitation.

f) V. S. vom 27. Sept. 1768. (In von Balemanns Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 31.) — Die Präsentirten bitten jedoch zuweilen um Prorogation, und erhalten solche auch.

g) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 14. V. A. von 1713. §. 25. V. S. vom 27. Sept. 1768. (In von Balemanns Sammlung a. a. O.) Vergl. Desselben Beiträge zur Revision ꝛc. S. 292. folg.

h) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 15. — Zuweilen vertauscht ein wirklicher Assessor seine Stelle mit einer andern Präsentation. In diesem Falle muß er ein neues Präsentationsschreiben übergeben, seine vorige Stelle förmlich resigniren, und wird, wie jeder neu angehender, im Plenum ordentlich verpflichtet —

i) Von dieser Zeit kann nur der Kaiser, oder eine jeweilige Visitation dispensiren. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 4. von Balemann Beiträge ꝛc. S. 196. — In Ansehung der Präsidenten findet dieselbe Verbindlichkeit statt (§. 101.).

k) Sie besteht darinn, daß derselbe nicht über Nacht ausser der Stadt seyn darf, bei Strafe einer neuen Residenz. Nur durch Dispensation des Kameralkollegiums kann solche unterbrochen, und muß nachher jedesmal von neuem angefangen werden. V. S. vom 2. Jan. 1775. (In von Balemanns Sammlung ꝛc. S. 38.) — Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 69 83.

§. 109.

Fortsezung. Eigenschaften der Beisizer.

Wer zu einer Beisizerstelle gelangen will (§. 108.) muß ein Deutscher; der deutschen Rechte und Gewohnheiten kundig und erfahren a); wo möglich, aus dem Kreise, von welchem er präsentirt wird, gebohren (§. 104.) b); von rechter, natürlicher und ehrlicher Geburt c); von altem ächtem rittermäßigem Adel d), oder mit einem akademischen Grade von einer deutschen Universität e) versehen f); in der Praxi wohl erfahren g); von ehrbarem Wesen und Wandel h); frei von allen andern Dienstpflichten i);

kann

kann aber wohl mit andern Kameralpersonen k) verwandt l); muß hingegen einer der drei Reichsreligionen zugethan seyn m).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 9. W. A. von 1713. §. 15.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1. Selbst die durch ein Rescript, oder die nachherige Ehe Legitimirten sind von dieser Stelle ausgeschlossen. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. 1. §. 159.

d) Nach der K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. soll der halbe Theil der Urtheiler der Rechten gelehrt und gewürdigt, und der andere halbe auf das geringste aus der Ritterschaft gebohren seyn. Vergl. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 1. §. 3. 4. Tit. 3. §. 2. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 1. §. 2. 3. Tit. 3. §. 1. 2. — Nach dem neueren Herkommen aber wird diese Halbschied nicht mehr beobachtet, sondern es können mehr, oder weniger rittermäßige, oder graduirte seyn, wenn nur die Präsentirten eine von beiden Qualitäten haben — Nach dem älteren und neueren Herkommen muß übrigens die Rittermäßigkeit aus der Abkunft von vier rittermäßigen Ahnen, oder Vorfahren erhellen. Vom Kaiser geschenkte und supplirte Ahnen reichen hier nicht hin. von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 46. folg. — Der Sohn eines Assessors ist als solcher nicht für adelich mit der Wirkung anzusehen, daß er von Annehmung der akademischen Würde frei wäre. W. S. vom 30. Mai 1770. (In von Balemanns Sammlung ꝛc. S. 35.)

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1. J. R. A. §. 28. — Gleichwohl sind Universitäten, welche ausser dem deutschen Reiche liegen, oder von dem Reiche abgerissen worden, oder doch ehemals kaiserliche Privilegien erhalten haben, zulässig. von Balemann Beiträge ꝛc. S. 56. — Ehemals giengen die graduirten Beisizer den adelichen vor (von Harpprecht

Staatsarchiv. Thl. II. §. 43. S. 50.; allein jezo wird nicht mehr auf die persönliche Eigenschaften der Assessoren, sondern auf den Rang der Präsentationshöfe gesehen.

f) Die ältere Praxis ließ keinen zum Specialexamen zu, ehe er promovirt war; in neueren Zeiten aber geschieht es oft, daß der akademische Grad erst nach erfolgtem Dekret der Reception, jedoch vor der Verpflichtung, angenommen wird.

g) Nach dem R. A. von 1530. §. 76. dem B. A. von 1531. §. 4. der W. K. Art. XXIV. §. 2. und dem K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 7. sollen es keine junge, unerfahrne, erst aus Schulen kommende, durch Gunst und Nebenabsichten beförderte, sondern lang geübte Personen, und rechten Alters seyn. von Balemann Beiträge ꝛc. S. 166. folg. Daher kann auch ein Kammergerichts Advokat, oder Prokurator Assessor werden; nur muß er sich nachher in den Sachen, in welchen er bedient gewesen, des Votirens enthalten. B. A. von 1713. §. 23. von Balemann a. a. O. S. 337.

h) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 1.

i) von Balemann a. a. O. S. 245. folg.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 14. §. 2. B. A. von 1713. §. 34. B. S. vom 27. Sept. 1768. Original Briefe ꝛc. Thl. I. S. 217. von Baiemann a. a. O. S. 331. — Daß zween Brüder, der eine zum Assessor, der andere zum Prokurator nicht sollen angenommen werden, verordnen die Gesezе ausdrüklich. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 18. Es wird auch in dem Visitationsgutachten vom 18. Dec. 1713. §. 9. gemeldet, daß weil eine gleiche Ursache des Verbots bei Vater und Sohn, Schwäher und Tochtermann, Stiefvater und Stiefsohn und zween Schwägern des ersten Grades nach der kanonischen Komputation vorhanden, man dafür halte, daß obige Verordnung auch auf die eben angeführten Personen zu erstreken sey. Allein dieses Gutachten hat keine Ratifika-

tifikation erhalten, und gilt daher nicht als Gesez. *Tafinger* l. c. §. 164.

l) Nach den in der vorigen Note angeführten Gesezen sollen zu nahe Anverwandten nicht in einem Senate sizen von Balemann a. a. O. S. 333., und sich auch des Referirens und Votirens in den Sachen ihrer Verwandten enthalten. Sieh. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassuug und Praxis. Thl. II. S. 60.

m) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 16. I. P. O. Art. V. §. 53. Art. VII. pr. J. R. A. §. 23. B. A. von 1713. §. 7. 24. von Balemann a. a. O. S. 91. folg. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 88-100. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht einzurichten und zu verbessern. Thl. II. S. 434. folg. S. 546. folg.

§. 110.

Fortsezung. Pflichten der Beisizer.

Die Beisizer (§. 109.) sollen, eingedenk, daß sie nur in den Pflichten des Kaisers und Reichs stehen (§. 39. No. 1.), entfernt von allen Vorstellungen eines Repräsentativkarakters seyn a); die Gerechtigkeit strenge und unpartheiisch verwalten b); weder mittelbar, noch unmittelbar einige Geschenke, es sey vor, oder nach ergangenem Urthel, unter welchem Scheine, oder Vorwande, und durch wen sie auch angeboten werden möchten, annehmen, oder sich versprechen lassen c); aller Familiarität mit Advokaten, Prokuratoren, Partien, oder Sollicitanten sich enthalten d); die ihnen zugetheilten Akten und Relationen mit dem möglichsten Fleisse bearbeiten und befördern e); in den Rathssessionen endlich fleissig und zur bestimmten Stunde erscheinen f).

a) V. A. von 1713. §. 22. R. S. von 1775. §. 26.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 19. pr. J. R. A. §. 157. V. A. von 1713. §. 1.

c) V. A. von 1713. §. 46. V. S. vom 16. Jan. 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 76.).

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 19. §. 6. V. A. von 1713. §. 44. V. S. vom 11. Jul. 1770. (In von Balemanns Sammlung. S. 74, und 429.) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 644. 646. folg. Rechtliches Bedenken über die neue Differentien zwischen dem Herrn Kammerrichter und den Assessoren wegen des Umgangs mit Prokuratoren. Regensburg. 1788.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 23. §. 3. 4.

f) V. S. vom 5. Sept. 1770. (In von Balemanns Sammlung. S. 45.) V. S. vom 30. Sept. 1773. (In von Balemanns Sammlung. S. 46.) Vergl. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 21. §. 3. 4. 5. V. A. von 1713. §. 40. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 100-103.

§. 111.

Fortsezung. Besoldung der Beisizer.

Die Besoldung eines Assessors (§. 110.) beträgt 2666 Rthlr. 60 Kreuzer, oder 4000 fl. nach dem 20 Guldenfuß a); welche, so wie diejenige des Kammerrichters (§. 100.), und der Präsidenten (§. 103.), nunmehro aus den Beiträgen der Stände genommen wird (§. 43. No. 2.). Ursprünglich wurden die Kameralpersonen aus den Sporteln besoldet b), frühe aber, nähmlich schon 1498. schaffte man diese wieder ab c); in der Folge übernahmen bald der Kaiser allein, bald die Stände allein, bald der Kaiser und die Stände zusammen die Unterhaltung, bis dann endlich in dem Jahre 1548. die Stände sich willig er-

erklärten, die Besoldungen der Gerichtspersonen ausschließlich besorgen zu wollen d). Hierbei ist es bis Heute geblieben, und in Entrichtung der nöthigen Beiträge, die, weil sie zu bestimmten Terminen bezahlt werden müssen, den Namen — Zieler — führen, folgt man der in dem Jahre 1507. errichteten Matrikel, welche, ohngeachtet sie sehr oft vermehrt worden ist, noch immer die Grundlage des kammergerichtlichen Matrikularwesens ausmacht. Nur Schade, daß die Summe der aus den verwilligten Beiträgen fliessenden Einnahme selten mit dem nothwendigen Aufwande im Verhältnisse stand. In dem westphälischen Frieden beschloß man zwar die Erhöhung der Beisizerzahl bis auf fünfzig (§. 104.); aber für die Vermehrung des Sustentationsfonds sorgte man nicht. Mit der in dem Jahre 1719. beliebten Halbschied jener fünfzig Beisizer (§. 105.) verband man auch eine ansehnliche Erhöhung der Kammerzieler; allein ließ doch die nothwendige Vorsicht in genauer Berechnung des Verhältnisses der unvermeidlichen Ausgaben zu den sichern und gangbaren Einnahmen ausser Acht. Erst nachher nahm man das Moderationswesen vor, und schwächte den durch ungangbare Posten verminderten Unterhaltungsfond so sehr, daß kaum 17. Beisizer besoldet werden konnten (§. 105.). Erst wie man in dem Jahre 1775. ernstlich die Absicht hatte, 25. Beisizer wirklich anzustellen (§. 106.), verordnete man: „Es werde zu Herstellung eines genüglichen Sustentationsfundi über die allschon bestehenden erhöheten zwei Kammerzieler, provisorio modo, bis daß der Unterhaltungspunkt samt der Kammermatrikel näher eingesehen, erwogen und in allen seinen Theilen berichtiget werden möge, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der jährlichen beeden frankfurter Messen, mit der weitern

tern Haldschied dessen, oder ein Viertel zahlbar, und mit der frankfurter Ostermesse 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, in der Zuversicht bewilligt, daß die durch das Reichsgutachten vom 15. Dec. 1719. beliebte Erhöhung der Kammerzieler, samt deren jeztmaligen weiteren Erhöhung, nachdem die Nothwendigkeit dessen von selbsten rede, allgemein von allen Ständen werde eingehalten werden. Auch wären die Kammerzieler jezo und künftig nach dem 20. Guldenfuß abzuführen, und in ihrem vollen Betrage auf eines jeden Standes Kosten, von allem Porto, Wechselgeld, und anderer Auslage frei in die Legstadt Frankfurt, oder in die Pfenningmeistereikasse zu Wezlar, welches von beeden nach jeden Standes Gelegenheit am füglichsten geschehen möge, unmittelbar einzuliefern„ e). Zu Vollziehung dieses Reichsschlusses erließ auch der Kaiser die nöthigen Verfügungen an die Kreisausschreibämter und das Kammergericht, und durch dieses an den Pfenningmeister und den Reichsfiskal. Eben so entwarf das Kammergericht eine neue Usualmatrikel f); machte solche durch einen Gemeinen Bescheid vom 27. März 1776. den Prokuratoren bekannt; theilte sie mittelst eines Berichts vom 13. Juli 1776. dem Kaiser mit, und dieser brachte sie durch ein Kommissionsdekret vom 15. Aug. 1776. an das Reich. Nun sollte man daher allerdings das kammergerichtliche Unterhaltungswesen auf einen festen Fuß gesezt sich denken; allein so viele Stände halten mit ihren Beiträgen noch immer nicht ein, so viele Posten sind noch immer ganz ungangbar, daß der wirklich jährlich fliessende Beitrag bis Heute noch zur Unterhaltung nicht zureicht. Bei der Assessoren gegenwärtigen Anzahl belauft der nothwendige Aufwand jährlich sich auf 93, 403. Rthlr. 30. kr.; die neueste Usualmatrikel beträgt jährlich 98, 426.

98,426. Rthlr. 29. kr.; der bisherige jährliche gewisse Abgang aber steigt auf 8,290. Rthlr. 64. kr.; folglich bleibt die wahre Einnahme nur 90, 135. Rthlr. 35. kr.; diese von der Summe der Bedürfniß abgezogen, ergiebt sich ein jährlicher Rest von 3,267. Rthlr. 85. kr. Noch zwar hat dieser bisher von dem beträchtlichen, aus den eingegangenen Rükständen erwachsenen Kassenvorrathe bestritten werden können; allein sollten verheerende Kriege, oder sonstige böse Zeiten die bis nun fliessende Quellen des kammergerichtlichen Unterhalts auch nur zu einem geringen Theile versiechen machen; so ist für den ferneren Bestand des jezigen Gerichtspersonales wenig Hoffnung g).

a) R. S. von 1775. §. 30-34. Vergl. oben §. 105.

b) K. G. O. von 1495. Tit. 16.

c) R. A. von 1498. §. 22. 30. K. G. O. von 1500. §. 9.

d) K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 40. §. 1. Tit. 42. §. 1.

e) R. S. von 1775. §. 32. 33. 34.

f) Sie wurde sogleich unter dem Titel: Neue Matricula usualis oder Anzeige, was des H. R. R. Kurfürsten, Fürsten und Stände zu dem Unterhalt des kaiserlichen und Reichskammergerichts, in Gemäßheit des in solchem Betreffe erfolgten neuesten allgemeinen Reichsschlusses, nach vorausgesezter bisheriger Usualmatrikel hinkünftig zu einem jeden erscheinenden neu erhöheten Ziel, und zwar erstmals auf annunciationis b. M. V. des Jahrs 1776. zu entrichten geruhen wollen; mit einem vom 26. Febr. 1776. datirten Vorbericht durch den Druk bekannt gemacht, und steht in Fabers Neuer Staatskanzlei. Thl. XLV. S. 67.; in Reuß Beiträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. I.

S.

S. 297. folg.; in Gerstlachers Handbuche der deutschen Reichsgeseze. Band VI. S. 858-914.

g) *Ge. Melch. de Ludolf* Historia sustentationis judicii supremi cameræ imperialis. Francof. 1721. 4. Abdruk des von dem Freiherrn von Harpprecht an die kaiserliche Kommission und Reichsvisitationsdeputation erstatteten Berichts, das Unterhaltungswerk des Kammergerichts betreffend. Frankfurt und Leipzig 1768. 4. Reuß a. a. O. Thl. I. Abschn. 4. Thl. III. Abschn. 7. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. II. §. 276-294.

§. 112.

Fortsezung. Weitere Rechte der Beisizer.

Die Wittwen und eheliche Leibeserben der Assessoren beziehen das Gnadenquartal auf drei Monate so, daß der Wittwe die eine, und den Kindern die andere Hälfte zufällt (§. 111.) a); sie selbst aber sind kaiserliche und des Reichs Räthe; werden durch ihr Amt allein schon für ihre Personen in den Adelstand versezet b); geniessen an dem Wohnsize des Kammergerichts einer vollkommenen Religionsfreiheit c); sind von allen Abgaben und Beschwerungen, namentlich von allem Umgeld, Mauth, Zoll, Accis, Weggeld, Brükengeld, Chausseegeld, wie auch dem Brief Porto, nicht weniger der Nachsteuer und dem Abzugsgelde frei d); zahlen in ihren eigenen Prozessen nur die Hälfte der Kanzleitaxe, und müssen die auf ihren liegenden Gütern und Grundstüken, diese mögen an dem Wohnsize des Gerichts, oder sonst wo gelegen seyn, haftende Steuern und Abgaben entrichten e).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 57. §. 1. V. A. von 1713. §. 43. V. S. vom 4. Mai 1774. (Stehet in von Balemanns Sammlung. S. 195.).

b) *de*

b) *de Cramer* Observat. Tom. IV. Obs. 1049. W. S. vom 4. Nov. 1767.

c) von Bostell Grundsäze der kammergerichtlichen Praxis. Thl. I. §. 73. S. 63.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. J. R. A. §. 141. W. K. Art. XXV. §. 6. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. I. §. 110.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. §. 1. 2. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. II. S. 397. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 151-153.

§. 113.

Fortsezung. Urlaub der Beisizer.

Jeder Assessor darf jährlich sechs Wochen von dem Wohnsize des Gerichts abwesend seyn. Begehrt er längeren Urlaub; so muß er diesen bei dem vollen Rathe nachsuchen, und in allen Fällen sich gefallen lassen, daß ihm für jeden, die gesezliche sechswöchige Frist überschreitenden Tag, es mag nun solcher ein Sonn- oder Werktag seyn, es mag solcher in Ferien fallen, oder nicht, die Besoldung a), unter dem Namen der Neglektengelder, abgezogen wird b). Eben so geniessen der Kammerrichter eines gesezlichen Urlaubs von vierzehen; die beiden Präsidenten aber von sechs Wochen, jedoch dürfen die lezteren ausserdem noch in den Weihnachts- Faßnachts- Ostern- Kreuzwoche- und Pfingstferien (§. 122.) abwesend seyn, ohne daß solches in jene sechs Wochen eingerechnet wird. Wollen hingegen der Kammerrichter, oder die Präsidenten über die angegebenen gesezliche Zeiten hinaus verreisen; so müssen auch sie die Einwilligung des Plenums nachsuchen c), und dem Besoldungsabzuge sich unterwerfen d). Eben dieses Abzuges aber wegen liegt jedem Verreisenden ob, den

Kasse-

Kassedeputirten am Tage der Abreise sowohl, als der Ankunft eine schriftliche Anzeige (Absenzzettel) einzuliefern e); die von dem Kammerrichter negligirten Gelder bleiben in der Kasse; die Neglektengelder der Präsidenten und Assessoren hingegen fallen, wenn der die Rechnung führende Kassedeputirte die ihm gebührenden 64. Rthlr. voraus erhalten hat, den jedesmal in den Senaten anwesenden Präsidenten und Assessoren, nach der Proportion ihres Gehaltes, zu f).

a) Diese beträgt für einen Tag 7 Rthlr. $27\frac{1}{2}$ kr.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 8. V. S. vom 2. Sept. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 112. folg.) V. A. von 1713. §. 42. 43.

c) Siehe die vorhin angeführten Gesetze.

d) Die Neglekten des Kammerrichters betragen für einen Tag 32 Rthlr. $13\frac{1}{2}$ kr. Diejenigen eines Präsidenten aber 10 Rthlr. 1 kr. — Bleibt eine Kameralperson, ohne Erlaubniß erhalten zu haben, weg; so wird ihr der doppelte Gehalt abgezogen.

e) Siehe die in der Note b. angeführten Gesetze.

f) von Balemann a. a. O. S. 534-553. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 104. von Bostell Grundsäze der kammergerichtlichen Praxis. Thl. I. §. 68. S. 58. §. 99-102. S. 98. folg.

§. 114.

Fortsezung. Erledigung der Beisizerstellen.

Nach Ablauf der sechsjährigen Dienstzeit (§. 108.) zu resigniren, ist jedem Assessor erlaubt; nur muß er dieß Vorhaben dem Kammerrichter a) schriftlich anzeigen, über die Gültigkeit der Resignation den Schluß des vollen Rathes abwarten, und dann noch einen sechs monathlichen Nachdienst aushalten b). Verlezter

lezter Amtspflichten, oder sonstiger grober Verbrechen wegen können nicht nur Kaiser und Reich, oder eine anwesende Visitation, sondern auch das Kammergericht selbst, nach Verschiedenheit der Fälle, eine zeitige Suspension, ein Konsilium zu resigniren, eine Dimission, und endlich eine Remotion erkennen c). Ausserdem aber endigt sich das Beisizeramt noch durch den Tod.

a) Auch dem Präsentationshofe, und der Visitation, wenn eine anwesend ist.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 5. §. 2. J. R. A. §. 140. V. A. von 1713. §. 60. Sieh. auch von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 350. folg. Nur dem Kaiser, oder einer jeweiligen Visitation steht das Dispensationsrecht dagegen zu. von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 221.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 6. Tit. 10. §. 1. 2. Tit. 11. §. 5. Tit. 19. §. 2. V. A. von 1713. §. 2. 3. 6. 46. V. S. vom 15. Sept. 1764. und 16. Jan. 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 71. und 76.). Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 106. 107.

§. 115.

Fortsezung. Senate.

Ursprünglich war das Kammergericht nicht in mehrere Senate abgetheilt; alles wurde im vollen Rathe abgethan a). Bald aber beliebte man, der Sachen Vielheit wegen, einige Abtheilungen des Gerichts b), bestätigte das in den Jahren 1521 c) und 1530. d) ausdrüklich, und seit dieser Zeit bestehen dann die Senate, freilich unter vielfachen Veränderungen, bis Heute noch. Vor den Zeiten der jüngsten Visitation,

wie das Kammergericht nur aus 17. Mitgliedern bestand (§. 105.), war es in vier beständige, mit vier, und einer mit fünf Assessoren besezte Extrajudicialsenate abgetheilt, die am Freitag und Samstag Extrajudicialdekrete und wichtige Interlokutorien abfaßten. Aus diesen ordnete man an den übrigen Tagen zwei Judicialsenate, jeden zu sechs Personen an, welche Judicialsachen entschieden, und behielt so noch fünf Beisizer übrig, die einen Extrajudicialsenat ausmachten, und Extrajudicialien, wie auch wichtige Interlokutorien besorgen konnten. Mancherlei Schwierigkeiten waren mit dieser Einrichtung verknüpft, denn einmal konnten die zu oft von einander getrennten Senatsglieder bei Rekurrentsachen nur schwer wieder zusammen gebracht werden, und dann blieb des Direktoriums allzu uneingeschränkte Willkühr in Anordnung der Definitivsenate zu einzelnen Sachen immer höchst bedenklich. Dieß waren die vorzüglichste Ursachen, warum die jüngste Visitation schon am 23. Juni 1768. die Errichtung beständiger Definitivsenate beschloß; allein die kaiserliche Kommission versagte diesem Schlusse ihre Genehmigung. Deßwegen gelangte die Sache, mittelst gutachtlichen Visitationsberichts, unter dem 16. Juli 1768. an den Reichstag, woselbst durch den Reichsschluß von 1775. folgende Einrichtung getroffen wurde: Das ganze, aus 25. Beisizern bestehende Kammergericht solle in drei beständige, unveränderliche Senate abgetheilt werden; jeder von diesen aus acht, einer aber aus neun Mitgliedern bestehen; die Wahl dieser aber eine aus dem Kammerrichter, den beiden Präsidenten und acht, von dem Plenum gewählten Assessoren bestehende Deputation besorgen. Nunmehro fiel also der ganze Unterschied zwischen den Judicial- und Extrajudicialsenaten weg, und jene drei beständige Senate bestanden dermassen,

daß

daß 1.) künftig niemals wieder Senate zu einzelnen Sachen angeordnet werden durften; 2.) jene nur aus sehr wichtigen Ursachen, und nicht anders, als durch vorgenannte Deputation abgeändert werden konnten; 3.) der Kammerrichter zwar, so wie über das ganze Gericht, so auch über alle Senate die allgemeine Aufsicht hatte, doch aber auch gleich den beiden Präsidenten einen einzelnen Senat dirigirte, und mit den lezteren in den drei Senaten von Jahr zu Jahr abwechselte; 4.) in der Abwesenheit der Direktorialperson der vorsizende, oder, Falls dieser Re- oder Korreferent seyn sollte, der nachfolgende Beisizer das Direktorium führte e); 5.) von nun an nicht mehr die Akten unter die einzelne Referenten durch das Direktorium ausgetheilt werden durften, sondern sämtliche sowohl Extrajudicial- als Judicialsachen f) in privilegirte und unprivilegirte, und jede Gattung in drei Haufen abgesondert, selbige sodann durch das Loos unter die drei Senate vertheilt, sofort die jedem Senate zugefallene einzelne Sachen durch das Direktorium den nicht rekusirten Senatsgliedern zugetheilt werden mußten g); 6.) jeder Referent im Turnus seine privilegirteste und hochwichtige, und, wenn deren keine vorhanden, unter den privilegirten und nicht privilegirten, die ältere vor den jüngeren referiren, und hiervon, ohne vorgängige Verfügung des Senats, nicht abweichen sollte h); 7.) übrigens Montags und Dienstags Extrajudicial- und Interlokutorische-, an den übrigen Tagen aber Definitivsachen vorgenommen; 8.) zur Erörterung der Extrajudicial- und übrigen Interlokutorischen- auch Sabbathinsachen blos mittelbarer Personen nur vier, unmittelbarer Personen hingegen sechs; 9.) zu allen Definitiv- wie auch solchen Entscheidungen, welche die Kraft der Endurtheile haben, aber durchaus sechs Assessoren ge-

zogen werden mußten i); 10.) paritas ficta in allen Fällen, wo die gesezlich nothwendige Religionsgleichheit in irgend einem Senate fehlen würde, eintreten k); so wie 11.) die nach Verschiedenheit der vorkommenden Sachen (Siehe No. 8. 9.) überschiessende Assessoren, bis zur Wiedereintretung in den Senat, die Bescheidtischsachen besorgen sollten l); 12.) in dem Falle der in einem Senate entstehenden Stimmengleichheit der am ersten freie Senat ganz adjungirt, und bei nochmals erfolgten gleichen Stimmen die Sache endlich an das Plenum gebracht werden mußte m); 13.) endlich aber bei Restitutionsgesuchen in Judicialsachen, wie auch bei einkommenden neuen Vorstellungen in Extrajudicialsachen, nach Verschiedenheit der Fälle verschiedene Adjunktionsarten statt finden sollten n).

a) K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. 2. 3.

b) K. G. O. von 1500. Tit. 4.

c) K. G. O. von 1521. Tit. 3.

d) R. A. von 1530. §. 76. Vergl. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 10. §. 10. Tit. 13. §. 10. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 14.

e) R. S. von 1775. §. 16. folg.

f) Hiervon sind konnexe und Rekurrentsachen ausgenommen, welche sogleich dem ersten Referenten, oder demjenigen, der die konnexe Sache unter Handen hat, zugestellt werden müssen. R. S. von 1775. §. 6.

g) R. S. von 1775. §. 1. folg.

h) R. S. von 1775. §. 1. 2.

i) R. S. von 1775. §. 20.

k) R. S. von 1775. §. 15.

l) R. S. von 1775. §. 21.

m) R. S. von 1775. §. 13. 14. Die vom ersten Senate überschiessend gewesenen Mitglieder (No. 8. 9.) kommen erst im Plenum mit zur Deliberation.

n) Die

a) Die hierüber vom Kammergerichte getroffenen weitläufigen, provisorischen Verfügungen findet man in Reuß Beiträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. II. S. 118. folg.

§. 116.

Fortsezung.

Kaum hatte das Kammergericht seinen Gang nach der neuen Ordnung (§. 115.) einige Zeit versucht; so zeigte sich eine Schwierigkeit nach der andern. I.) Die Verordnung des Reichsschlusses a), nach welcher, um eine vollständige Klassificirung aller Sachen zu Stande zu bringen (§. 115. No. 5.), die Prokuratoren Verzeichnisse derjenigen Sachen, in welchen sie bedient sind, mit Bemerkung, in welche Klasse eine jede derselben gehöre, übergeben mußten, und das Kammergericht fürs künftige jedesmal bei dem Extrajudicialerkenntnisse jede einzelne Sache klassificiren sollte; wie auch die zu eben diesem Behufe von dem lezteren provisorisch entworfene Klassifikation selbst b), entsprachen ihrem Endzweke so wenig, daß auch die beliebte neue Distributionsart nur unvollkommen vollzogen werden konnte. II.) So lange es nicht thunlich war, mit Gewißheit das Vorzugsrecht aller Sachen zu bestimmen, und solche nach diesem in gewisse Klassen abzutheilen (No. I.), so lange hieng es auch hauptsächlich von der Einsicht und Willkühr jedes einzelnen Referenten ab, welche unter den ihm zugetheilten Sachen er in seinem Turnus vorzutragen (§. 115. No. 6.) für gut fand. Denn wenn gleich das Direktorium die Entscheidung der Frage, ob diese, oder jene Sache gegenwärtig vorzutragen sey, dem ganzen Senate überlassen konnte; so nahm doch einmal eine

solche Vorberathung immer viele Zeit weg, und dann mußte man am Ende doch hauptsächlich dem Gutachten des Referenten folgen, weil zur Beurtheilung des Privilegiums einer Sache nicht selten Einsicht und Kenntniß der Akten selbst erfordert wird. III.) Vermöge der neuen Senats Einrichtung trat der Fall nicht selten ein, daß die Hälfte des Gerichts, nämlich 13. (§. 115. No. 8.), oder doch gewöhnlich 7. Mitglieder (§. 115. No. 8. 9.) überschiessend waren. Nun sollten zwar diese die Bescheidtischsachen abthun (§. 115. No. 11.); allein die Erfahrung lehrte bald, daß mit solchen nur wenige Beisizer einige Stunden an wenigen Tagen von Zeit zu Zeit beschäftiget werden konnten. Dieß hatte dann die Folge, daß häufig die Hälfte, oder doch der vierte Theil der Beisizer müßig die Gerichtsstätte verließ, und den nach Justiz seufzenden Partien zum Troste nichts, als die bisher angeführten gesezlichen Anordnungen vorhalten konnte. IV.) Vorzüglich litt bei der neuen Einrichtung (§. 115. No. 7.) die Beförderung der Extrajudicialien sehr Noth; daher die laute Klagen der Prokuratoren und Kanzlei über gestokte Nahrungsquellen, über wankendes Ansehen des Gerichts c).

a) §. 5.

b) Sie stehet in Reuß Beiträgen zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. II. . S. 123. folg. Vergl. *Gottfr. Dan. Hoffmann* s. *Eberh. Frider. Georgii* Diss. de caussis privilegiatis. Tübing. 1777.

c) Reuß a. a. O. S. 243.

§. 117.

§. 117.

Fortsezung.

Ueberzeugt von der Nothwendigkeit einer Abänderung der bisherigen Verfassung (§. 116.), vereinigte sich endlich das Kammergericht im Jahre 1785. durch einen Schluß des vollen Rathes dahin, daß einmal die Extrajudicialsachen der Unmittelbaren Dienstags, diejenigen der Mittelbaren aber Montags vorgenommen, und am lezteren Tage jeder ganze Senat von 8. oder 9. Beisizern in zwei vertheilt werden, und also statt drei, sechs Senate seyn sollten (§. 116. No. IV.); und dann, daß künftig verschiedene Dekrete, welche sonst vor die Senate gehörten, an den Bescheidtisch verwiesen werden möchten (§. 116. No. III.) a).

a) Sieh. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. II. S. 257. folg. Vergl. Denselben a. a. O. S. 183. folg. Vorzüglich aber: Karl Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts über einige wichtige Materien des kammergerichtlichen Prozesses. Jena 1791. No. I. S. 1. folg.

§. 118.

Fortsezung.

Des Kammergerichts Verbesserungen (§. 117.) waren nur provisorisch, und konnten nicht durchgreifend seyn (§. 116.). Durch den Reichsschluß endlich vom 23. Aug. 1788. erhielt die Senats Einrichtung, die Verfassung des Bescheidtisches, und die Art und Weise der Adjunktionen neue gesezliche Bestimmungen. Sie sind: 1.) es sollen alle Definitiv-

sachen, wie auch alle die Kraft der Endurtheile habende Interlokutorien immerhin von sämtlichen Senats Mitgliedern (8. oder 9.) vorgenommen und entschieden, mithin nur bei gesezlichem, oder nothwendigem Aussenbleiben eines, oder des andern Beisizers mit 7. und mit 6., niemals aber wenigeren Urtheilern angefangen, fortgesezt, und beendiget werden. 2.) Zu Vornehmung der Extrajudicial- und übrigen Interlokutori- auch Sabbathinsachen der Unmittelbaren sollen von dem Kammerrichter, mit Rath und Zuthun der Präsidenten, sodann acht, in der Religionsgleichheit von dem Plenum zu erwählenden Assessoren, die drei stabilen Judicial- in vier Extrajudicialsenate von 6. und 7. Mitgliedern eingetheilt, und also ein vierter Extrajudicialsenat aus 2. und 3. Mitgliedern von jedem der drei Judicialsenate zusammengesezt werden. Auch sollen im Fall der Noth dergleichen Sachen von fünf Gliedern vorgenommen werden können. 3.) Die Extrajudicialien und Interlokutorien, auch Sabbathinsachen der Mittelbaren sollen in sechs kleineren Senaten zu 4. und 5. Beisizern vorgenommen und erörtert werden. 4.) Die Extrajudicialien sollen auch ferner noch Montags und Dienstags vorgenommen werden. 5.) An den Bescheidtisch sollen nur diejenigen Assessoren abgeordnet werden, welche an Judicial- oder Extrajudicialtagen in dem Senate, zu welchen sie gehören, gesezlicher Ursachen halber nicht mitstimmen können, mithin aus dieser, oder andern Ursachen überschiessend, oder auch sonst unbeschäftigt sind. Wenn sich aber die Sachen an dem Bescheidtische anhäufen, soll ein zu den Sachen der Mittelbaren abgetheilter Extrajudicialsenat dazu verwendet werden. 6.) Wenn entstandene Stimmengleichheit, oder nachgesuchte Wiedereinsezung in den vorigen Stand Senats Adjunktionen nothwendig ma-

machen; so soll es damit, nach Verschiedenheit der Fälle, verschieden gehalten werden. Endlich 7.) sollen mehrere Sachen, als bisher üblich gewesen, an den Bescheidtisch verwiesen werden a).

a) Sieh. die von mir besorgte Ausgabe des Reichsschlusses von 1788. (§. 73. Not. d.). Auch: Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788. Band I. Thl. I. Abschn. 4. S. 84. folg. Band I. Thl. II. Abschn. 1. S. 1-66. — Die zahlreichen, über die Senatseintheilung des Kammergerichts erschienenen Schriften sind verzeichnet, in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. III. §. 1197. Klübers Neuen Litteratur des deutschen Staatsrechts. §. 1197. S. 447. von Hahnenbergs Litteratur des kaiserlichen Reichskammergerichts. S. 192. folg. Vergl. noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 165-195. und §. 206. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 9. folg. Thl. II. S. 442. folg. Karl Jakob Seyfert und Karl Ludwig Kreß Jahrbuch für deutsche Rechtsgelehrten. Erstes Stük 1792. No. 5. S. 72.

§. 119.

Fortsezung.

Bei Bildung und Abänderung der Senate (§. 118.) ist darauf zu sehen, daß 1.) nicht zu nahe Anverwandten in einen Senat zusammengesezt werden (§. 109.). 2.) Daß immer, so viel möglich, ältere, mit größerer Erfahrung versehene Beisizer mit jüngern vermischt werden a). 3.) Der westphälische Friede heischt zwar nicht in allen Fällen Religionsgleichheit b); allein gleich nach Entstehung der Senate, und nach aufgenommenen Beisizern von der augsburgischen Konfession (§. 115.) entstund schon das System von durchgehender Religionsgleichheit in Ju-

dicial: sowohl, als Extrajudicialsenaten c); welches in der Folge durch das Herkommen befestiget, und in den neueren Gesezen als so bekannt angenommen und bestätiget worden ist d), daß auf allen Fall noch paritas ficta eintritt (§. 115. No. 10.).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 14. §. 2. V. A. von 1713. §. 34.

b) I. P. O. Art. V. §. 54. 56.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 14. §. 2. 8.

d) V. S. vom 22. Oct. 1770. 30. Juni 1775. 22. Jan. 1776. (In von Balemanns Sammlung. S. 47. und 361.).

§. 120.

Fortsezung. Turnus.

Der **Personalturnus**, als die Ordnung, nach welcher die Assessoren referiren, gründet sich schon in älteren Gesezen a); ist durch die neueren wiederholt angeordnet b) (§. 115. No. 6.), und besteht darinn: 1.) es muß ein Beisizer nach dem andern, nach der Ordnung und dem Rang, wie er in seinem Senate sizt, die ihm zugetheilten Sachen referiren. 2.) Jeder Urtheiler darf, wenn die Reihe ihn trifft, nur eine Definitiv: oder Hauptrelation vorbringen; jedoch nachher noch vier Judicialtäge zum Vortrage kleinerer Rekurrent: Restitutions: oder sonstiger Definitivsachen benuzen c). 3.) Ein im Turnus verhinderter Assessor muß solchen, nach gehobenem Hindernisse, nachholen d) — — Der **Sachenturnus** beruht auf der in den Gesezen angeordneten Klassifikation aller Rechtshändel (§. 115. No. 5. 6. §. 116. No. I.), und von ihm sowohl, als dem Personalturnus soll nur aus dringenden und erheblichen Ursachen, auch nicht anders,

ders, als nach vorgängigem Erkenntnisse des ganzen Senats, abgewichen werden e).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 4. Tit. 23. §. 6.

b) V. S. vom 11. April 1768. und 15. Jan. 1776. (In von Balemanns Sammlung. S. 66.)

c) R. S. von 1775. §. 1. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. II, S. 38. 266. folg.

d) Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Band I. Thl. 2. S. 114. folg.

e) R. S. von 1775. §. 2. Reuß a. a. O. S. 42. folg. Vergl. Haas Vorschläge, wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 315. Thl. II. S. 411. folg. S. 541. folg. S. 1101. Pütter Unpartheiische Gedanken den Turnum betreffend. Göttingen 1768. Wilh. Aug. Rudloff Unpartheiischer Bericht vom Turnus. Büzow 1771.

§. 121.

Fortsezung. Zeit der Senatsversammlungen.

Montags und Dienstags verhandeln die einzelnen Senate die Extrajudicialien (§. 118. No. 4.); Mittwochs, Donnerstags, Freitags und Samstags aber die Judicialien, Morgends von 9 — 12. Uhr a). Wichtige und dringende extrajudicial- oder gefreite Sachen werden auch wohl in ausserordentlichen, jedoch vormittägigen Sizungen abgethan b), und das Cirkuliren der Akten ist nur in den äussersten Nothfällen zulässig c).

a) V. A. von 1713. §. 39. V. S. vom 27. Oct. 1767. und 17. Nov. 1769. (In von Balemanns Sammlung. S. 43. folg.) Die Uebereinkunft wegen der Stunden von 9 — 12. Uhr auf beständig erfolgte im Jahre 1780.

b) Die

b) Die Wichtigkeit und das Dringende, so wie die Zeit einer solchen ausserordentlichen Session zu bestimmen, ist dem Präsidium und Senate überlassen. R. S. von 1775. §. 22. (Vergl. Reuß Beiträge zur neuesten Geschichte der reichsgerichtlichen Verfassung und Praxis. Thl. II. S. 105.) V. S. vom 24. Juni 1776. (In von Balemanns Sammlung. S. 50.) R. S. von 1788. Buchst. F. (Vergl. Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Band I. Thl. I. S. 133.)

c) V. S. vom 22. März 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 51. und 372. folg.)

§. 122.

Fortsezung. Ferien.

Frei von Senatsversammlungen (§. 121.), und andern gerichtlichen Handlungen sind: 1.) die Weihnachtsferien vom 24. Dec. bis 7. Jan. 2.) Die Faßnachtsferien vom Sonntage Esto mihi bis Invocavit. 3.) die Osterferien vom Palmsonnabend bis Quasimodogeniti. 4.) Die Kreuzwocheferien vom Sonntage Rogate bis Exaudi. 5.) Die Pfingstferien vom Pfingstabend bis Trinitatis. 6.) Die Hundstagsferien vom 18. Juli bis 25. August a). 7.) Alle Fest- und Feiertage, und zwar so, daß wenn eigentlich nur ein Religionstheil einen Feiertag feiert, nicht nur dieser, sondern auch der darauf folgende Tag, unter dem Namen des Postfestes, als Feiertag angesehen wird b). 8.) Endlich können auch noch besondere Begebenheiten c) zuweilen ausserordentliche Ferien veranlassen.

a) Während dieser muß jedoch wenigstens ein Extrajudicialsenat Montags, Mittwochs und Freitags von 10—12. Uhr Vormittags aufgehen. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 21. §. 6. J. R. A. §. 88.

b) V.

b) B. A. von 1713. §. 38. B. S. vom 9. Dec. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 85. und 461.) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 179.

c) Z. B. Kriegszeiten, kaiserliche Exequien u. s. w.

§. 123.

Fortsezung. Sollicitation der Sachen.

So lange die Zahl der Arbeiter am Kammergerichte mit der Zahl der zu entscheidenden Prozesse in so großem Mißverhältnisse steht (§. 1. 104. folg.); so lange eine bestimmte Klassifikation aller Rechtshändel, und der davon abhangende Sachenturnus fromme Wünsche bleiben (§. 120.); so lange mithin der Richter fürchten muß, vielleicht Sachen vorzutragen und zu entscheiden, die wegen der nicht mehr existirenden Partien und Gegenständen des Rechtsstreites, oder wegen längst eingegangener Vergleiche gar kein Interesse mehr haben: so lange bleibt es auch nothwendig, nur solche Sachen zum wirklichen Vortrage gelangen zu lassen, die, die Interessenten selbst betreiben a). Daher das nothwendige Uebel — Sollicitatur b). Sie kann besorgt werden, von den Partien selbst, von eigends abgeordneten Bevollmächtigten, von den kammergerichtlichen Advokaten und Prokuratoren c), von andern an dem Gerichtsorte seßhaften Personen d), und geschieht entweder durch Uebergebung so genannter Sollicitirzettel, oder durch mündliche Vorstellungen bei denjenigen, von welchen man mittelbar, oder unmittelbar Hülfe hofft e).

a) K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 12. §. 3. folg. J. R. A. §. 152.

b) Pütter Patriotische Abbildung des heutigen Zustandes der Reichsgerichte. Göttingen 1749. §. 106. 119.

Der-

Derselbe Vorlesung von der Sollicitatur. Göttingen 1768.

c) Jedoch nur in denjenigen Sachen, worinn sie als solche bestellt sind.

d) Jedoch von diesen blos in ihren eigenen Sachen. Vergl. V. A. von 1713. §. 97. V. S. vom 12. Jul. 1768. vom 23. Dec. 1771. (In von Balemanns Sammlung. S. 92.) V. S. vom 22. Sept. 1774. (In von Balemanns Sammlung S. 72. 477.)

e) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 151. 210. 237. 247. 297. 302. Thl. II. S. 652. 654. (von Zwierlein) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 39. folg.

§. 124.

Fortsezung. Relationen.

Die Gesezе wollen nicht nur das, wer in jeder Sache zum Referenten bestellt worden, als ein Geheimniß behandelt wissen a), sondern verbieten auch, daß dem Extrajudicialreferenten das Judicialreferat in demselben Rechtshandel je übertragen werde b). Auf Begehren einer, oder beider Partien wird allzeit ein Korreferent bestellt, und in wichtigen Sachen, wie auch bei neu angekommenen, noch nicht gehörig geübten Beisizern, und endlich in dem Falle einer nachgesuchten Wiedereinsezung in den vorigen Stand, soll das ohnedem von Amtswegen geschehen c). Bei Entwerfung der Relationen ist eine fruchtbare Kürze, mit Vermeidung der bereits erörterten Punkten, wie auch jeder überflüßigen Disputationen, Allegationen und Repetitionen das erste Gesez d). Alle Vorträge der Re: und Korreferenten, die Bescheidrischsachen allein ausgenommen, sind schriftlich zu verfassen e), und zu den Bestandtheilen jeder Relation gehören:

1.)

1.) die Geschichtserzählung, deren Zwek ist, daß sämtliche Votanten die Sache mit einmal übersehen können, und voraus wissen mögen, worauf es dermalen ankommt, und auf was sie im Extrakte und der Akten Beilagen Acht zu geben haben. 2.) Der Extrakt aus den Akten, welcher den Votanten den Inhalt der sämtlichen Akten mit Treue und Zuverläßigkeit darstellen, und solche in den Stand sezen soll, ein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen, ob der von dem Referenten in der Geschichtserzählung gemachte Abriß der Sache ächt und wahr, und der Gesichtspunkt, aus welchem er ihnen die Sache vorgestellt, der richtige sey. 3.) Das Votum, enthält die rechtliche Ausführung, samt dem beigefügten Urtheile. Die Gegenstände desselben, die vorzüglich bei Probearbeiten (§. 108.) auf das sorgfältigste ausgeführt werden müssen, sind die Fragen: ob die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts in der Sache gegründet sey? ob an dem Förmlichen des Prozesses, z. B. in Ansehung der Legitimation, der Fähigkeit der streitenden Theile, der Integrität der Akten, des Aktenschlusses kein Mangel erscheine? welche Klage angestellt? ob solche bewiesen? ob sie durch Einreden entkräftet? was in der Sache zu erkennen? und endlich wie das Erkenntniß abzufassen sey? f). Gleich nach geendigter Relation und deren Verlesung ist solche zu dem Protokoll abzugeben g): den Votanten aber liegt ob, den Re- und Korreferenten mit voller Aufmerksamkeit anzuhören h); aller überflüßigen Weitläufigkeit in ihren Abstimmungen sich zu enthalten, und, Falls eine umständlichere Erklärung nothwendig seyn sollte, solche nicht zu diktiren, sondern schriftlich zum Protokoll zu legen i). Die Umfrage und Stimmensammlung geschieht von jeden Senats Direktorium, nach der Beisizer Rangordnung k);

Mehr-

Mehrheit der Stimmen entscheidet l); im Falle der Stimmengleichheit (§. 119. No. 3.) bleibt nichts als die Adjunktion eines andern Senates übrig (§. 118. No. 5.); das in dem Senate vollkommen beschlossene aber ist von dem Notar zu Papier zu bringen, zu verlesen, und von dem Re= und Korreferenten zu unterschreiben m). Die Führung des Protokolls liegt dem Notar des Senates ob, dem die höchste Pünktlichkeit von den Gesezen zur heiligen Pflicht gemacht ist n).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 19. §. 12. V. A. von 1713. §. 88-91. V. S. vom 5. Sept. 1774. (In von Balemanns Sammlung. S. 71.) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 237. folg.

b) J. R. A. §. 139. (von Balemann) a. a. O. S. 486. Haas a. a. O. Thl. I. S. 136. folg. S. 165. 197. folg. Thl. II. S. 523. folg. S. 654. folg. S. 1097. folg.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. §. 16. J. R. A. §. 145. V. A. von 1713. §. 67. 68. Haas a. a. O. Thl. II. S. 391. folg. S. 490. folg. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. II. §. 841. (von Balemann) a. a. O. S. 395. folg. Nach dem Gerichtsbrauche wird, Religionssachen allein ausgenommen, nie von Amtswegen, sondern nur auf vorgängiges Gesuch einer, oder beider Partien ein Korreferent bestellt.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 1. folg. J. R. A. §. 143. V. A. von 1713. §. 71. Haas a. a. O. Thl. I. S. 42. folg. S. 254. folg. S. 293. folg. Thl. II. S. 489. folg. S. 1100. folg.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. Tit. 23. §. 16. V. A. von 1713. §. 65. V. S. vom 4. Dec. 1767. (In von Balemanns Sammlung. S. 58.) Haas a. a. O. Thl. I. S. 229.

f) (von

f) (von Balemann) a. a. O. S. 393. folg. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. I. S. 72. Haas a. a. O. Thl. I. S. 202. folg. 293. folg. Thl. II. S. 489. folg. S. 506. folg. Franz Diedrich von Dittfurth Zwei Abstimmungen in dem vollen Rathe des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jena 1792. S. 61. folg. Egid Joseph Karl von Fahnenberg auf Burgheim Vortrag an den vollen Rath des kaiserlichen Reichskammergerichts über die Abkürzung der kammergerichtlichen Relationen, nebst dem, über diesen wichtigen Gegenstand geführten Berathschlagungsprotokoll. Wezlar 1792. Just. Claproth Vorträge und Entscheidungen gerichtlich verhandelter Rechtsfälle. Göttingen 1794. Vorrede. — von Cramer Nebenstunden. Thl. LXXXVI. S 1. Thl. CXIX. S. 392. Derselbe Systema. proceff. imper. §. 2056. — Die übrige neuere hierher gehörige Schriften stehen verzeichnet in Hoschers Jahrbüchern des kaiserlichen Reichskammergerichts. Band I. Thl. II. S. 41. folg. Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. II. §. 1196. Thl. III. §. 427. Klübers Neuen Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 447.

g) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 5. J. R. A. §. 150. B. A. von 1713. §. 87. B. S. vom 22. Dec. 1767. vom 4. Febr. 1768. vom 9. Sept. 1768. vom 21. März 1769. vom 13. Juli 1770. (In von Balemanns Sammlung. S. 60. folg. S. 405. folg.)

h) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 12. B. S. vom 11. Jan. 1771. (In von Balemanns Sammlung. S. 64.)

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 2. §. 7. folg. J. R. A. §. 148. B. A. von 1713. §. 72. folg. B. S. vom 3. Juli 1770. (In von Balemanns Sammlung. S. 63.)

k) B. A. von 1713. §. 72.

l) B. S. von 1775. §. 15.

m) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 25. §. 6. J. R. A. §. 149. B. A. von 1713. §. 75. Beyl. Haas a. a. O. Thl. I, S. 43. folg. S. 120. folg. S. 150.

S. 203. folg. S. 294. Thl. II. S. 491. folg. S. 559. folg.

n) V. S. vom 1. Febr. 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 68.)

§. 125.

Fortsezung. Plenum.

Seitdem das Kammergericht in Senate abgetheilt ist (§. 115.), beschäftigen nur folgende wenige Geschäftsarten den vollen Rath: I.) alles was die innere Verfassung des Gerichts angeht, namentlich die Annahme (§. 108.), Resignation (§. 114.), Suspension, Remotion (§. 115.), oder sonstige Bestrafung der Kameralpersonen (§. 52.); die Urlaubsgesuche (§. 113.); die zum kammergerichtlichen Oekonomiewesen gehörigen, und keinen besondern Deputationen übertragenen Sachen; alle den angeordneten Deputationen zu wichtig scheinende Gegenstände; endlich das Vorlesen der in den einzelnen Senaten gefertigten (§. 124.), und nun zu publicirenden Urtheile, dessen Zwek ist, damit nicht in der Form gegen den Gerichtsstyl auf irgend eine Weise angestoßen werde. II.) Was die Verhältnisse des Gerichts gegen den Kaiser, das Reich, auch einzelne Stände betrifft; also alle Verhandlungen mit dem Kaiser, den Reichsvikarien, dem Reichstage, der Visitation, dem Reichshofrathe, den Ständen des Reichs, wie auch Auswärtigen in Kriegs- und Friedens Zeiten. III.) Alle in die kammergerichtliche Provisionalgesezgebung (§. 75. 76.) einschlagende Geschäften. IV.) Eigentliche Justizsachen nur in dem Fall fruchtlos geschehener Adjunktionen der einzelnen Senaten (§. 124.). Sollte aber auch hier wieder Stimmengleichheit erfolgen; so giebt nach der ersten Kammergerichtsordnung

a)

a) der Kammerrichter durch seine Stimme der Sache den Ausschlag. Dieß hatte damals, wo alles in Plenum verhandelt wurde, keinen Anstand; als man aber in der Folge die Abtheilung des Gerichts in Senate beliebte (§. 115.), konnte freilich in diesen die entscheidende kammerrichterliche Stimme nicht statt finden, weil durch Zusammenfügung der einzelnen Senate die allenfalls entstandene Stimmengleichheit gehoben werden mußte. Allein über den Fall, wenn nach fruchtlosen Adjunktionen auch im vollen Rathe eine Stimmenmehrheit unter den Urtheilern nicht erzielt werden kann, enthalten die neueren Geseze keine weitere Bestimmung. Es wäre das aber auch überflüßig gewesen, da ja die erste Ordnung hierüber bereits Ziel und Maaß gab, und diese, nach der Gesezgeber Absicht, in allen Stüken verbindlich bleiben sollte, wo sie nicht ausdrüklich abgeschafft war (§. 72.). Dieß erkannten die Stände selbst, denn bei den Reichstagsverhandlungen von 1548. über die Kammergerichtsordnung äusserte der Fürstenrath: „daß der Kammerrichter kein mehreres unter ihnen acht Urtheilern machen, sondern daß es in casu paritatis votorum in den großen Rath kommen, und allda erst des Kammerrichters Zufall statt haben solle", und in Gemäßheit dieses will die Ordnung von 1555. b): „So sichs begäbe, daß die assessores in votis spännig und in zwei gleiche Theile zerfielen, oder aber, daß unter achten, drei aus wichtigen, ansehnlichen und tapfern Ursachen, einer andern und sondern Meinung seyn würden; so soll alsdann die Sache, oder der Punkt, darinn sie streitig, an den Kammerrichter, und die andere *assessores* gelangen, und zu derselben Ermessen heimstehen, zu solcher streitigen Sachen, oder Punkten nach Gelegenheit, Größe und Wichtigkeit derselben, etliche aus

den Beisizern zuzuordnen, oder aber dieselbe in dem andern Definitivrath, oder so es für gut angesehen, im vollen Rathe fürzunehmen, die relationes wiederum anzuhören, und sich einer Urthel zu vergleichen c)". Hierinn mag dann auch der Grund liegen, warum der Kammerrichter denselben Eid, wie die Assessoren schwören muß d), und die ganze Anordnung ist so wenig einzig in ihrer Art, daß vielmehr auch in andern ähnlichen Fällen das kaiserliche Entscheidungsrecht anerkannt e), und dem Reichshofraths Präsidenten die entscheidende Stimme gar nicht bestritten wird f). Die in dem westphälischen Frieden zum Grunde gelegte Religionsgleichheit indessen (§. 119. No. 3.), zog folgende neuere Verfügungen über diesen Gegenstand nach sich: I.) wenn in Sachen der Unmittelbaren, sie seyen von welcher Art sie wollen, im vollen Rathe die Urtheiler so in Theile gehen, daß alle Evangelischen der einen, und alle Katholischen der andern Meinung zugethan sind; so sollen solche an den Reichstag verwiesen werden g). II.) Sollte in Sachen der Unmittelbaren im vollen Rathe Stimmengleichheit unter den Urtheilern entstehen, ohne daß sich jedoch diese nach der Religion theilen; so tritt, nicht die Verweisung an den Reichstag, sondern die Entscheidung nach der Kammergerichtsordnung, das heist, durch die kammerrichterliche Stimme, ein h). III.) Können endlich in Sachen der Mittelbaren die Urtheiler im vollen Rathe, entstandener Stimmengleichheit wegen, einer Entscheidung sich nicht vergleichen; so soll auch keine Verweisung an den Reichstag, sondern Schlichtung nach Vorschrift der Kammergerichtsordnung, das heist, durch die kammerrichterliche Stimme, statt finden i). — So klar aber auch immer diese Verordnungen seyn mögen; so ist doch die kammerrichterliche entschei-

dende

dende Stimme von den Evangelischen allzeit für unzulässig erklärt, und behauptet worden, daß in den Fällen No. II. und III. nichts übrig bleibe, als entweder die Sache unerledigt liegen, oder den Partien zu überlassen, sich, so gut sie können, zu vergleichen. Als im Jahr 1711. der Kammerrichter Amtsverweser (§. 103.), Freiherr von Ingelheim, in Anwesenheit der Visitation, bei Gelegenheit der Berufung des schwäbischen Kreispräsentati von Braillard, im Plenum eine entscheidende Stimme übte k), verwahrten sich die evangelischen Visitatoren in einem besonderen Schlusse vom 19. Dec. 1713. l) dagegen, legten diesen dem erstatteten Visitationsberichte als die vierzehente Beilage an m); mußten es aber erfahren, daß in dem darauf erfolgten kaiserlichen Ratifikationsdekrete vom 26. Mai 1719. n) ihr Benehmen sehr mißbilligt wurde o); erlebten jedoch wieder die Beruhigung, daß die evangelischen Stände in einer einer eigenen Vorstellung vom 8. April 1720. p) sich ihrer annahmen, und die kammerrichterliche entscheidende Stimme aus historischen und rechtlichen Gründen umständlich bestritten — Endlich kam auch bei der lezten Visitation die decisive Stimme des Kammerrichters neuerdings zur Sprache, und sogar neben andern Visitationspunkten 1773. zu einer reichstäglichen Berathschlagung in dem kurfürstlichen Kollegium, wo die Katholischen für, die Evangelischen aber wider dieselbe stimmten, ohne daß jedoch etwas endliches beschlossen wurde q).

a) K. G. O. von 1495. Tit. 1. §. 1. „Und ob die 16. Urtheiler spännig und auf jeglichen Theil gleich wären, welchem dann der Kammerrichter einen Zufall thut, dabei soll es auch bleiben.„

b) Thl. I. Tit. 13. §. 10.

c) Das Wort — vergleichen — heist nach dem damaligen Sprachgebrauche nichts anders, als — entscheiden. In diesem Sinne wird es häufig auch von den Assessoren gebraucht. Z. B. in der K. G. O. von 1521. Tit. 3.

d) K. G. O. Thl. I. Tit. 57.

e) K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 11.

f) R. H. O. Tit. V. §. 16.

g) l. P. O. Art. V. §. 56. „Si in dijudicandis causis, inter partes supra (§. 54.) expressas vertentibus, ex paritate assessorum utriusque religionis, *postquam in pleno etiam senatu* pari tamen semper utrinque judicantium numero, *examinatae fuerint*, *contrariae oriantur sententiae*, catholicis quidem in unam, augustaneae vero confessionis assessoribus in aliam abeuntibus, ***remittantur ad comitia imperii universalia***".

h) Ibid: „Si duo pluresve catholici cum uno aut altero augustaneæ confessionis assessore, et vicissim, unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint sententiam, indeque contrarietas oriatur; *hoc casu juxta ordinationem camerae lis terminabitur*, *ulteriore remissione ad comitia cessante.* Et hæc omnia in causis *statuum* — — observentur".

i) Ibid: „*Si inter mediatos* — — adhibeantur pares; eveniente tunc votorum paritate, *cesset remissio ad comitia*, *et lis juxta ordinationem cameralem terminetur*".

k) von Harpprecht Staatsarchiv des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 72. S. 69.

l) von Schauroth Concluſa corporis Evangelicorum. Tom. I. p. 285.

m) Jedoch scheint es, daß man sich nicht eigentlich gegen die kammerrichterliche Stimme selbst, sondern nur gegen den Mißbrauch derselben habe verwahren wollen, denn es heist blos: „Wie man dann auch insonderheit wegen des von einem zeitigen Herrn Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser prätendirenden

voti

voti decisivi ausser allen Zweifel stellte, sie (die evangelischen Präsidenten und Assessoren) würden mit solcher reichssazungsmäßigen Behutsamkeit in den Fällen, da man sich dessen bedienen zu können glaubte, zu verfahren wissen, daß allenfalls die jura Statuum ungekränkt bleiben".

n) Fabers Staatskanzlei. Thl. XXXIV. S. 557.

o) Der hauptsächliche Grund der kaiserlichen Mißbilligung lag jedoch darinn, daß die evangelischen Visitationsdeputirten sich herausgenommen, einseitig eine Verfügung an den evangelischen Theil des Kammergerichts zu erlassen (§. 79.). Gesammelte Originalbriefe, in welchen die mehresten Handlungen der am 2. Mai 1767. ausgerükten Extraordinari-Kammergerichts-Visitations- und Revisions-Deputation beleuchtet werden. Thl. I. S. 72. folg.

p) von Schauroth a. a. O. S. 286.

q) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 662. folg. Vergl. noch: (Haas) Patriotische Gedanken von des Kammerrichters voto decisivo, wie weit solches in der Kammergerichtsordnung und dem Herkommen gegründet sey. Wezlar 1767. Malblank Anleitung zur deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 207-211. von Balemann Beiträge zur Revision und Verbesserung der fünf ersten Titel des Konepts der Kammergerichtsordnung. S. 345. folg. Wilh. Aug. Rudloff Abhandlung über die entscheidende Stimme des Kammerrichters bei einer Stimmengleichheit der Beisizer. Hannover 1773. von Zwierleins Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 201. folg. *Joh. Deckherr* Monumenta lectionis cameralis antiquæ. P. I. Tit. 13. p. 23. *Hippolitus a Lapide* Diss. de ratione status in imperio romano germanico. p. 205. Pütter Freimüthige Betrachtungen über die Senate. Göttingen 1770. §. 50. folg. Derselbe Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. II. S. 106. folg.

§. 126.

Fortsezung.

Ohne Noth versammelt sich das Plenum nicht (§. 125.) a); der Kammerrichter beruft es b), und zwar, wenn Justizsachen vorgenommen werden sollen (§. 125. No. IV.), zur ordentlichen Senatszeit (§. 121.), sonst aber (§. 125. No. I. II. III.), zu ausserordentlichen Stunden c). Anwesend in demselben sind der Kammerrichter; die beiden Präsidenten; sämtliche Assessoren; der Kanzleiverwalter; wenn Urtheile zu verlesen sind (§. 125. No. I.), die Senats Notarien; endlich der Protonotarius Pleni, welcher das Protokoll führt d). Der Kammerrichter hat so wie die Direktion (§. 100.), so die Proposition e), in einigen Fällen auch (§. 100.), und namentlich wenn Stimmengleichheit erfolgt (§. 125. No. IV.), ein Votum; die Präsidenten stimmen hier, so wie die Assessoren mit (§. 102. No. 6.), und zwar in folgender Ordnung, daß der jüngere Präsident zuerst, dann die von den weltlichen Kurfürsten präsentirten, hierauf der vom Kaiser ernannte, dann die von den Kreisen präsentirte, hierauf die von den geistlichen Kurfürsten ernannte Beisizer, und endlich der ältere Präsident, votiren f).

a) K. K. G. O Thl. I. Tit. 15. pr. und §. 1. In zweifelhaften Fällen bestimmen der Kammerrichter, die Präsidenten und die vier ältesten Assessoren, ob ein Geschäft zum Plenum geeignet sey, oder nicht. B. A. von 1713. §. 21. Vergl. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern sey. Thl. I. S. 284. folg.

b) Sieh. die vorhin angeführten Gesezе.

c) B. A. von 1713. §. 17. B. S. vom 27. Oct. 1767. (In von Balemanns Sammlung. S. 43.) — Die Pra-

Praxis beobachtet das nicht so genau, sondern nach dieser werden bald ganze, bald halbe Stunden von der ordentlichen Rathszeit zu dem Plenum verwendet.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 18. W. A. von 1713. §. 27. 28. W. M. von 1571. §. 9. von 1713. §. 6.

e) W. A. von 1713. §. 18. 19.

f) von Bostell Grundsäze der kammergerichtlichen Praxis. Thl. I. §. 46-50. §. 56. 57. Malblank Anleitung zur deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 153-158.

§. 127.

Fortsezung. Deputationen.

Um die Geschäfte des Plenums, so viel möglich, zu vermindern (§. 126.), ordnet der Kammerrichter zu minder wichtigen, die innere Verfassung und Oekonomie des Gerichts betreffenden, und andern Angelegenheiten (§. 125. No. 1.) einzelne **Deputationen** ab a), die, je nachdem sie entweder zu bestimmten Gegenständen ordentlich fortdauern, oder bei einzelnen, besondern Veranlassungen angeordnet werden, in **ordentliche, und ausserordentliche** zerfallen. In Ansehung beider gelten die allgemeinen Grundsäze, daß sie aus beiden Religionstheilen in gleicher Zahl zusammen zu sezen sind; von Zeit zu Zeit abgewechselt werden können; so viel möglich aus älteren und jüngeren Beisizern bestehen müssen; ausser den ordentlichen Rathsstunden abzuhalten sind; und daß sie endlich über alle ihre Verhandlungen ordentliche Protokolle führen, wichtige Vorfallenheiten an das Plenum verweisen, wie auch diesem von ihren genommenen Beschlüssen Nachricht ertheilen sollen.

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 7. folg. V. A. von 1713. §. 32.

§. 128.

Fortsezung.

Zu den ordentlichen Deputationen (§. 127.) gehören: I.) die Polizeideputation, welche aus sechs Beisizern besteht, und, soferne es nothwendig ist, mit dem Stadtmagistrat, den Benachbarten und sonsten komunicirt a). II.) Die Kassedeputation. Zwei Assessoren haben über den richtigen Eingang der Matrikularbeiträge und deren Verwaltung, sodann die ganze Rechnungsführung des Pfenningmeisters und Gegenschreibers (§. 111.), wie auch die Berechnung der Reglekten (§. 113.) genau zu wachen b). III.) Die fiskalische Deputation. Dem kaiserlichen Fiskale sind zwei Beisizer zugeordnet, ohne deren Wissen und Willen solcher keine fiskalische Klage erheben, Vergleiche stiften, oder sonst Handlungen von Wichtigkeit vornehmen darf c), und welchen zu Verfassung der Interlokutorien in fiskalischen Sachen noch zwei andere Assessoren beigefügt werden d). IV.) Die Rechnungsabhörungs Deputation. Die beide Kasse- und fiskalische Deputirten (No. II. III.), nebst dem Kammerrichter, oder einem Präsidenten, und zwei andern Beisizern besorgen die jährliche provisorische Abhörung der Pfenningmeistereirechnung e). V.) Der Tutelarsenat. Sechs Assessoren, dermalen einer der ständigen Senate (§. 118.), haben das kammergerichtliche Vormundschaftswesen, also die Sorge für die Bestellung der Vormünder, Errichtung der Inventarien, jährliche Rechnungsabhörung, und Befolgung der vormundschaftlichen Geseze über sich (§. 52. §. 53. No. 1. §. 59. No. V.) f). VI.)

Kam-

Kammerboten Deputation. Zwei Assessoren, nebst dem Kanzleiverwalter führen die Aufsicht über die Boten g). VII.) **Armen Deputation.** Zwei Beisitzern liegt die Verwaltung des Armensäkels, und die Aufsicht über den die Strafen eintreibenden, und darüber Rechnung führenden älteren Pedellen ob h). VIII.) **Praktikanten Deputation.** Zwei Assessoren sorgen für die Immatrikulation der Praktikanten i). IX.) **Notarien Deputation.** Zwei Beisizer haben die Aufsicht über die Immatrikulation der Notarien k). X.) **Bibliothek Deputation.** Nebst einem Notar sorgen zwei Assessoren für die Ordnung auf der Kameralbibliothek l). XI.) **Baudeputation.** Zwei Assessoren führen die Aufsicht über den Kameralhausbau, und dessen Unterhaltung (§. 37.) — **Ausserordentliche Deputationen** (§. 127.) werden bei mancherlei Veranlassungen ernannt, z. B. zum Abholen eines zu introducirenden neuen Kammerrichters (§. 100.); zum Examen und Beeidigen der Kameralpersonen; zu Kriminalunterſuchungen (§. 114.); zu Klassifikation der privilegirten und unprivilegirten Sachen (§. 116.); zu Berichtigung des Koncepts der Kammergerichtsordnung (§. 72.); zu Begrüßung der kaiserlichen Kommissarien bei Visitationen u. s. w.

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 7. Tit. 53. §. 1.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 54. §. 12. W. A. von 1713. §. 107. Visitationsmemorial für den Pfenningmeister von 1713. §. 3. — Sie werden auch — Deputirte zur Pfenningmeisterei — genannt. W. A. von 1713. §. 91.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 28. W. A. von 1713. §. 91. folg. J. R. A. §. 93.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 14. §. 12.

e) W. A. von 1713. §. 108.

f) K.

f) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 10. G. B. vom 26. März 1658. vom 22. Febr. und 17. Nov. 1659. vom 22. Jan. 1664. vom 1. Nov. 1668. vom 5. Jan. 1670. vom 4. Dec. 1699. B. A. von 1713. §. 96. B. S. vom 11. Jul. 1767. vom 19. Jan. 1768. vom 25. und 27. Jan. und 3. April 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 184.) — Die kammergerichtliche Vormundschaftsordnung von 1576. stehet in *de Ludolf* Corpor. jur. cameral. pag. 335.

g) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 69. pr. §. 1. B. A. von 1713. §. 111. 112.

h) B. A. von 1713. §. 110. Pedellen Memorial von 1713. §. 4-7. G. B. vom 4. Jul. 1735.

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 47. §. 10. Tit. 61. §. 1. Tit. 63. §. 5. 6. 7. G. B. vom 9. Jul. 1747. und 18. März 1748.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 52.

l) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. Tom. I. §. 319.

§. 125.

Fortsezung. Audienz.

Diejenige Gerichtsversammlung, in welcher die vorher aussergerichtlich in den Senaten (§. 115. folg.) erkannten Prozesse (§. 4. Not. b.) an den bestimmten Terminen förmlich eingeführt, und bis zum Schlusse verhandelt werden, heist die Audienz a). Ursprünglich wurde sie in Gegenwart des Kammerrichters, und aller Beisizer gehalten, wobei nach dem damaligen einfachen, und größten Theils mündlichen Verfahren auch Sachen von Wichtigkeit ganz kurz und auf der Stelle erledigt werden konnten. Erst in der Folge, vorzüglich mit dem sich immer mehr eindringenden fremden Rechte, änderte sich diese Verfassung, und so erhielt dann auch jene nach und nach ihre noch jezo bestehende Einrichtung. Sie dient hauptsächlich dazu,

dazu, das Ansehen des Gerichts durch diese Feierlichkeit zu erhöhen; die Einreichung und Mittheilung der prozessualischen Handlungen ohne Kommunikativdekrete, oder neue Vorladungen möglich zu machen, und also, in der Regel, den ganzen Prozeß, ohne einige Einwürkung von Seiten des Richters, zu leiten. Eine Einrichtung, die mancherlei Vorzüge gewährt, aber auch mit dem großen Nachtheile verbunden ist, daß, da das Amt des Extrajudicialreferenten mit der gerichtlichen Einführung der Prozesse ein Ende nimmt (§. 124.), und der Judicialreferent erst nach beschlossener Sache bestellt wird, es an einem Prozeßdirektorium fast ganz mangelt, und der Willkühr der Partien und Sachwalter daher ein allzu großer Spielraum offen stehet.

a) Vergl. (von Zwierlein) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 262. folg.

§. 130.

Fortsezung.

Wöchentlich dreimal, Montags, Mittwochs und Freitags, Nachmittags von zwei Uhr an, längstens zwei Stunden lang a), wird, die Ferien ausgenommen (§. 122.), Audienz (§. 129.) gehalten. Fällt ein Feiertag ein; so verwendet man den vorhergehenden Tag dazu. Anwesend auf derselben sind: I.) allzeit nothwendig ein Assessor, und, wenn Urtheile gegen Stände des Reichs eröffnet werden, noch drei andere Beisizer, nebst einem Präsidenten (§. 30.). II.) Ein Protonotar, ein Notar, und Leser, welche das Protokoll führen, und die übrigen dabei vorfallenden Geschäfte besorgen. III.) Die sämtlichen Prokura-

kuratoren, deren keiner, ohne sich in einer eigenen Supplik entschuldigt zu haben, ausbleiben darf b), nebst ihren Amanuensen. IV.) Ein Pedell, welcher die Aufwartung zu besorgen hat. V.) Endlich jeder andere, den Neugier, oder Interesse zu dieser öffentlichen Gerichtsversammlung ziehen. — Die anwesenden Assessoren sizen oben im Saale, auf einem etwas erhöheten Plaze, mit bedektem Haupte, und der Vorsizende, er sey ein Präsident, oder ein Assessor, mit dem Gerichtsstabe in der Hand, unter dem Thronhimmel. Rechter Hand stehet der Tisch für die Kanzleipersonen; auf der linken Seite ziehen sich die Schranken durch den Saal hinab, in welchen die Prokuratoren, nach der Zeit der Gelangung zur Prokuratur, stehen; hinter ihnen befinden sich ihre Amanuensen, und am Ende des Saales ist ein eigener Plaz für die übrigen Zuschauer eingerichtet.

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 21. §. 12. V. S. vom 18. Jan. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 107.).

b) V. A. von 1713. §. 110. V. S. vom 18. Jan. 1768. und 1. Dec. 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 107. 110.).

* Der Kammerrichter, die Präsidenten und Assessoren gehen bei allen amtlichen Verrichtungen allzeit in schwarzer, spanischer Kleidung auf; die Kanzleipersonen in gewöhnlicher schwarzer Tracht; die Prokuratoren erscheinen auf der Audienz mit schwarzen Kleidern und Mänteln.

§. 131.

Fortsezung.

Die auf der Audienz (§. 129.) vorkommenden Geschäfte sind: 1.) das Verlesen aller abgefaßten Urtheile

theile (§. 125. No. I.). 2.) Die Uebergabe der prozessualischen Handlungen unter den Prokuratoren, und das Anbringen anderer, den Lauf des Prozesses betreffender Gesuche. 3.) Die Eides- und Sicherheitsleistungen; und endlich 4.) die Revisionseinführungen.

§. 132.

Fortsezung. d.) Kammergerichtsadvokaten und Kammergerichtsprokuratoren.

Das Fürsprecher Amt kann jeder an sich fähiger a) beim Kammergerichte verwalten b). Der Partien Besten wegen indessen sind auch eigene Advokaten angestellt, deren Vorzüge darinn bestehen, daß aus ihnen die Prokuratoren gewählt werden, und die dagegen die arme Partien unentgeldlich bedienen müssen c). Ihrer sind 12. d); sie werden von dem vollen Rathe e), nach vorgängiger scharfer Prüfung f), angenommen; auf der Audienz verpflichtet, und müssen den vorgeschriebenen Gesezen und Ordnungen genau nachkommen g). Unter sich rouliren sie mit den Prokuratoren nach der Zeit des Aufschwörens h); geniessen jährlich, mit Einrechnung der Ferien, einer Urlaubszeit von 6. Wochen i), nnd haben sich, wie alle übrige Kameralpersonen, des befreiten Gerichtsstandes zu erfreuen (§. 52. 114.). Der erste unter ihnen ist der **Fiskaladvokat**, der von dem Kaiser präsentirt (§. 41. No. 7.); aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich mit 1016. Rthlrn. besoldet; von dem Kammergerichte dem Generalexamen unterworfen; auf der Audienz verpflichtet wird k); alle von dem Reichsfiskale in fiskalischen Sachen ihm übertragene schriftliche Aufsäze verfertigen; im Falle dieser verhindert ist, seine Stelle vertreten; der Bedienung ande-

anderer Partien sich enthalten 1); den gesezlichen sechswöchigen Urlaub von dem Kammerrichter und den Fiskaldeputirten (§. 128. No. III.) erbitten muß, und sonst allein unter dem Kammergerichte stehet.

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 44.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 31. §. 5.

c) V. S. vom 2. Mai 1774. (In von Balemanns Sammlung. S. 104.).

d) Nämlich wirklich an dem Gerichtsorte anwesende und arbeitende. V. S. vom 15. Sept. 1768. vom 27. Sept. 1773. vom 2. Mai 1774. (In von Balemanns Sammlung. S. 101.)

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 5. Tit. 30. §. 2.

f) G. B. vom 30. Sept. 1672. Vergl. die in der Note d. angeführten Gesezе und den V. S. vom 31. März 1775. (In von Balemanns Sammlung. S. 105.) V. A. von 1713. §. 98.

g) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 108-115. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 241. folg. Thl. II. S. 862. folg.

h) V. M. von 1713. §. 20.

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 32. §. 6. 7.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 27. §. 1. 2. 3. Tit. 75.

l) Sieh. die vorhin angeführten Gesezstellen und den Plenumsschluß vom 31. Aug. 1663.

§. 133.

Fortsezung.

Keine an dem Kammergericht rechtende Partie kann selbst vor Gericht erscheinen; ihre schriftliche Handlungen selbst unterschreiben; oder dieß durch jemand anderes,

deres, als einen der öffentlich aufgestellten Prokuratoren a) besorgen lassen b). Aus der Mitte der Advokaten (§. 132.) bestellt der volle Rath, ohne auf die Religionsgleichheit, oder das Alter zu sehen, mit alleiniger Rüksicht auf die Tauglichkeit, ihrer 30. c); auf der Audienz werden sie verpflichtet d); die Sachen der armen Partien müssen sie unentgeldlich besorgen e); eines sechswöchigen Urlaubs, mit Einschluß der Ferien, geniessen sie f); dem Kammergerichte allein sind sie unterworfen (§. 52. 114.) g), und ihre Einnahme fließt theils aus den Salarien, welche sie nicht selten von Ständen, und andern Partien jährlich erhalten h); theils aus dem Deservit zusammen. Der erste unter ihnen ist der Reichsfiskal, Fiskalprokurator. Dieser wird vom Kaiser ernannt (§. 41. No. 7.); aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich mit 1777 Rthlr. 70. kr. besoldet i); nach vorgängigem Generalexamen auf der Audienz verpflichtet k); besorgt alle fiskalische Geschäfte; ist jedoch in Angelegenheiten von einiger Wichtigkeit an den Rath und Willen der fiskalischen Deputirten gebunden (§. 128. No. III.); sizt bei der kaiserlichen Bücherkommission zu Frankfurt am Main, und erhält dafür aus der Fiskalkasse in jeder Frankfurter Messe 99. Gulden; bezieht und verrechnet die fiskalischen Gefälle l); darf auf der Audienz innerhalb der Schranken, mit bedektem Haupte und einem Degen sizen (§. 130.) m); erhält den gewöhnlichen Urlaub von dem Kammerrichter und den fiskalischen Deputirten (§. 128. No. III.) n); darf keine andere Partien bedienen, und stehet sonst nur unter dem Kammergerichte.

a) Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 43.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 30-39.

c) V. A. von 1713. §. 99. V. S. vom 15. Sept. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 101. 505.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 77.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 31. §. 10.

f) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 32. §. 6. 7.

g) Nach Verschiedenheit der Fälle, worinn sich die Advokaten und Prokuratoren gegen die Gesezе verfehlen, sind auch mancherlei Strafmittel bestimmt, als A.) Geldstrafen. 1.) die Strafe der Ordnung, d. i. ein Kammergulden zu 20. Bazen, oder 80. Kreuzer (V. A. von 1713. §. 110.). 2.) Die Strafe nach Ermäßigung, d. i. die doppelte Strafe der Ordnung (V. A. von 1713. a. a. O.). 3.) Die Strafe von ein, oder mehreren Mark Silbers, oder Goldes, wobei die Mark Silber zu 8. Rthlr. in kurrenter Münze, die Mark Goldes aber zu 96. Rthlr. berechnet wird. (Die zuerkannte Geldstrafen dürfen von den Partien nicht ersezt werden. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 66. §. 6. — Alle Geldstrafen, die sich nur auf eine, oder mehrere Mark Silbers, und darunter belaufen, fallen in den Armensäkel (§. 128. No. VII.); diejenigen aber von einer, oder mehreren Mark Goldes, gehören in die fiskalische Kasse.) — B.) Andere Strafen. 1.) Verweise. 2.) Der unterste Siz auf der Audienz. 3.) Abbitte in der Audienz. 4.) Suspension. 5.) Dimission und Remotion. 6.) Arrest u. s. w. (K. K. G. O. Thl. I. Tit. 66. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. I. §. 223.)

h) Die meisten unter ihnen sind von Reichsständen mit dem Karakter eines Geheimenraths, Hofraths u. s. w. bekleidet. — Vergl. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 825. folg.)

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 27. R. S. vom 21. April 1723. (In von Pachners Sammlung. Thl. IV. S. 168.)

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 74.

l) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 28. §. 8. V. A. von 1713. §. 5. — Den, nach Bestreitung der Kosten blei-

bleibenden Rest, schikt er an den Kaiser, oder dessen Ordre ein. —

m) Werden jedoch Urtheile in fiskalischen Sachen publicirt; so muß er aufstehen, und den Hutt abnehmen.

n) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 28. §. 9.

* Die Advokatenarbeiten sind in den Gesezen nicht taxirt (blos die Suppliken pro citatione vel mandato, sind zu 1. bis 4. Gulden angesezt. Advok. und Prokur. Mem. von 1713. §. 17. No. 15.), sondern deren Schäzung ist dem richterlichen Gutdünken überlassen (K. K. G. O. Thl. I. Tit. 60. §. 2. Advok. und Prok. Mem. von 1713. §. 17. No. 19. G. B. vom 11. Jan. 1769. No. 2.). Gewöhnlich wird der abgeschriebene Bogen mit einem Reichsthlr. bezahlt. Der Prokuratoren Verdienst hingegen ist in der, dem Adv. und Prokur. Mem. von 1713. §. 17. einverleibten Taxordnung, bestimmt worden. Diese Taxordnung ist auch in der Zwierlinischen Ausgabe des Koncepts der Kammergerichtsordnung dem 1ten Theil 46ten Titel beigedrukt. Auch gehört noch manches, durch die neue Taxordnung nicht abgeändertes, aus dem K. K. G. O. Thl. I. Tit. 60. hierher.

§. 134.

Fortsezung. e.) Kammergerichtspfenningmeister.

Zu Erhebung, Austheilung und Verrechnung der kammergerichtlichen Unterhaltungsgelder (§. 111.) ist ein eigener Rechner, unter dem Namen — des Pfenningmeisters — angestellt a). Der Kaiser ernennt ihn (§. 41. No. 7.); vom Kammergerichte wird er, nach vorgängigem General- und Specialexamen, verpflichtet b); durch tüchtige Hypotheken, oder Pfänder muß er eine Kaution von 20000. Reichsthlrn. leisten; er bezieht aus der Sustentationskasse eine jährliche Besoldung von 611. Rchsthlrn. 50 kr., und noch ausserdem während seiner Anwesenheit auf jeder frankfurter

Messe für sich und seinen Amanuensen auf 24. Tage täglich 6. Gulden, und überhaupt für Schreibmaterialien 24. Reichsthlr.; aus der Zahl der Leser wird ihm ein Gegenschreiber beigegeben, und zu Revidirung der Rechnungen ein Kalkulator angenommen; bei dem Mangel jährlicher, ordentlicher Visitationen stellt er seine Rechnungen der Rechnungsabhörungs Deputation (§. 128. No. II. IV.); im Range folgt er den Lesern, und stehet allein unter dem Kammergerichte.

a) K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 54. und 81. V. A. von 1713. §. 105. 106. Memorial für den Pfenningmeister von 1713. Mehrere Schlüsse der jüngsten Visitation. (In von Balemanns Sammlung. S. 122-180.)

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 81.

§. 135.

Fortsezung. f.) Kameralärzte.

Das Kammergericht ernennt im vollen Rathe zwei Aerzte a), deren einer der evangelischen, der andere der katholischen Religion zugethan ist b), jeder aber aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich eine Besoldung von 506. Reichsthlrn. 60. Kreuzern bezieht c); die mit den Advokaten und Prokuratoren nach der Zeit des Aufschwörens rouliren; ohne Erlaubniß des Kammerrichters und zweier Assessoren (§. 128. No. I.) nicht verreisen dürfen d), und sonst unter dem Kammergerichte stehen.

a) V. S. vom 14. Mai 1771. (In von Balemanns Sammlung. S. 111.)

b) K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 80.

c) R.

c) R. G. von 1775. §. 31.
d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 53. §. 1.

§. 136.

Fortsezung. g.) Pedellen.

Zur Aufwartung in der Audienz, und übrigen Gerichtssizungen; wie auch zu Besorgung der an dem Orte des Gerichts zu verrichtenden Insinuationen, bestellt das Kammergericht zwei Pedellen a); deren jeder, neben mancherlei Accidenzien, aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich 160. Rthlr. Besoldung erhält, und wovon der älteste die Rechnung über den Armensäkel führt (§. 128. No. VII.).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 47. V. A. von 1713. §. 109. 110. Memorial für die Pedellen von 1713.

§. 137.

Fortsezung. h.) Boten.

Der Kammerrichter, oder einer der Präsidenten, und die zum Botenwesen deputirten Assessoren (§. 128. No. VI.) nehmen, in Beiseyn des Kanzleiverwalters, die von den kammergerichtlichen Mitgliedern präsentirte tüchtige Personen, zu Boten an a). Ihrer sind 24.; zwölf reitende, und zwölf gehende b). Die Einhändigung der kammergerichtlichen Prozesse ist ihre Beschäftigung; dafür geniessen sie die gewöhnlichen Insinuationsgebühren; die reitenden ausserdem jeder jährlich 57. Rthlr. 70. Kreuzer aus der Sustentationskasse (§. 111.); alle aber des privilegirten Gerichtsstandes c).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 15. §. 22. Tit. 50. 51. 81. V. A. von 1713. §. 111. G. B. vom 6. März 1724. (In von Balemanns Sammlung. S. 213.)

Die Kammerbotenordnung von 1535. steht in *de Ludolf* Corpore jur. cameral. p. 89.

b) Die über die Zahl von 24. vorhandenen stehen nicht unter dem Kameralschuze. V. S. vom 13. Sept. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 191.) — Auf die Religionsgleichheit wird hier nicht gesehen. —

c) V. A. von 1713. §. 113. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 68. pr. §. 1. Sie erhalten von jeder Meile einer ordinairen Reise 20. Kreuzer; von jeder Meile einer Extrareise 30 kr.; für die Insinuation, oder Aktenrequisition 80. Kreuzer; sind mehrere Insinuationen an einem Orte, für jede folgende nur 20. Kreuzer. — Vergl. unten §. 145. No. I. und IX.

§. 138.

Fortsezung. i.) Holzanschneider.

Unter der Benennung des Holzanschneiders genießt noch jezo eine vormals bei dem Stadtspeierischen Holzmagazine gebrauchte Person der Kameralfreiheit. — Auch war es ehedem üblich, Schreib- Rechenmeister, und andere der Kameralpersonen Kinder unterrichtende Personen in den Kameralschuz aufzunehmen. — Daß übrigens die Familien aller bisher aufgezählten, und in der Folge noch nahmhaft zu machenden kammergerichtlichen Angehörigen des befreiten Gerichtsstandes sich zu erfreuen haben, ist keinem Zweifel unterworfen a).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. J. R. A. §. 141.

§. 139.

Fortsezung. k.) Sollicitanten, und Praktikanten.

Die Partien, welche ihre rechtliche Angelegenheiten am Kammergerichte selbst betreiben, wie auch die

zu

zu gleichem Geschäfte eigends Abgeordnete, werden Sollicitanten genannt (§. 123.), und stehen unter dem Schuze und der Gerichtsbarkeit dieses höchsten Gerichts a). Eben dieß ist der Fall bei denjenigen, die sich der Erlernung des kammergerichtlichen Prozesses wegen an den Wohnsiz dieses Gerichts begeben, den Namen der Praktikanten führen b), und in die eigends dazu bestimmte Matrikel sich einschreiben lassen (§. 128. No. VIII.) c).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. §. 4.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 63. §. 5. folg.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 47. §. 10. G. B. vom 9. Juni 1747. und 18. März 1748. (In von Balemanns Sammlung. S. 225. und 228.) — Für diese Immatrikulation bekommt der die Matrikul führende Pedell 2. Gulden 24. Kreuzer. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 61. §. 1. — Vergl. Heinrich Wilhelm Bergsträßer Briefe über das Studium eines Praktikanten am Reichskammergericht zu Wezlar. Frankfurt 1788.

§. 140.

Fortsezung. 1.) Immatrikulirte Notarien.

Um kammergerichtliche Erkenntnisse insinuiren zu können (§. 137.), lassen sich kaiserliche geschworne Notarien in die besonders eingerichtete Matrikel (§. 128. No. IX.) nicht selten einzeichnen a). In einer eigenen Supplik müssen sie um Zulassung zu dem Examen und Einschreibung in die Matrikel bitten; welchem Gesuche auch, im Falle sie tüchtig befunden werden, entsprochen wird, ohne daß solche jedoch dadurch weitere Vorzüge, als die Insinuationsfähigkeit erlangen b).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 52.

b) Ta-

b) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. Tom. I. §. 266 - 269. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Adp. p. 891. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. I. §. 145.

§. 141.

Fortsezung. m.) Kanzleipersonen.

Die Kammergerichts Kanzlei theilt sich in zwei verschiedene Körper, in die eigentliche Kanzlei, und in die Leserei. Zu der ersteren gehören diejenige Personen, welche die Aufsicht über das ganze Kanzleiwesen haben; das Verhandelte protokolliren; das Beschlossene ausfertigen; das Ausgefertigte taxiren; und endlich die Extrajudicialakten unter Handen haben. Die leztere hingegen bewahrt alle das ganze Kammergericht betreffende original Urkunden; die kaiserliche, und übrige an das Gericht erlassene Schreiben; alle abgeurtheilte Sachen; von den laufenden diejenigen, so gerichtlich verhandelt werden, wie auch alles übrige zur Kanzlei nicht gehörige, z. B. hinterlegte Testamente u. s. w. auf. Beides daher, Kanzlei und Leserei, machen, um in der in den einzelnen Territorien herkömmlichen Sprache zu reden, die kammergerichtliche Registratur, und das Archiv aus. — Täglich, die Ferien ausgenommen (§. 122.), versammelt sich das hierher gehörige Personale, in den eigends dazu eingerichteten Zimmern (§. 37.), Vor: von 8 - 11., und Nachmittags von 2 - 4. Uhr.

§. 142.

Fortsezung.

So wie ursprünglich die Wahl aller Kammergerichtspersonen ein Reichstagsgeschäfte war (§. 104.); so

so fand dieß auch in Ansehung der Kanzleiangehörigen (§. 141.) statt. Im Jahr 1530. aber gieng das Recht der Ernennung dieser, durch eine eigene kaiserliche a), in nachgefolgten Reichsgesezen bestätigte b) Verleihung auf den Kurfürsten zu Mainz über. Dieser präsentirt daher die Hauptpersonen, den Kanzleiverwalter, die Protonotarien, Notarien und Leser nämlich, dem Kammergerichte durch besondere Schreiben; welches sodann solche, nach überstandenem Generalexamen, und befundener Tüchtigkeit, annimmt, und mit dem gewöhnlichen Eide gegen den Kaiser und das Reich auf der Kanzlei, in Gegenwart eines dazu deputirten Assessors, verpflichtet c). Die geringeren Stellen hingegen, als diejenigen der Kopisten, Kanzleidiener u. s. w. besezt der Kanzleiverwalter im Namen, und mit Wissen und Willen des Kurfürsten d). — Alle ziehen ihre Besoldungen aus den Taxgefällen, die aber so wenig ergiebig sind, daß die meisten beträchtliche Rükstände haben e).

a) Die Urkunde hierüber steht in *Londorp* Act. publ. Tom. VII. p. 589. und in Lünigs Reichsarchiv spicil. eccl. Thl. I. Art. Mainz. S. 104.

b) R. A. von 1530. §. 90. 91. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. pr. §. 1.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 6.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 3.

e) Die ältere Taxordnung von 1645. ist der mainzischen Kanzleiordnung von 1662. Buchstaben B. beigefügt. Die neuere von 1713. steht in dem Visitationsmemorial für die Kanzlei von demselben Jahre. — Vergl. I. P. O. Art. VIII. §. 3. W. K. Art. XVII. §. 8. B. A. von 1713. §. 26. — Seit 1765. läßt sich die Kanzlei die Taxen nach dem 20. Guldenfuß bezahlen. — Vergl. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. II. Stük II. S. 256. folg. S. 273. von Balemann Sammlung der

Visitationsschlüsse. S. 508. folg. A. F. Hurlebusch Abhandl. ob die Kanzlei des Kammergerichts berechtigt sey, die seit einiger Zeit verlangte Kollationsgebühren zu fordern. Braunschweig 1783. Haas Wahrer Geist der Gesetze über die dermaligen Taxirungen zwischen der Kanzlei und den Prokuratoren. 1783. Derselbe Vertheidigter wahrer Geist u. s. w. Wezlar 1785. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. II. §. 294-302. *Gerstlacher* Corpus juris germanici. Tom. IV. p. 128. seq.

§. 143.

Fortsezung.

Nur redliche, fleißige und geschikte Personen sollen zu den Kanzleiämtern (§. 142.) befördert werden; um sie zur Thätigkeit desto mehr aufzumuntern, rüken an der abkommenden Vorderen Statt immer die Nachfolgenden ein a); das Streben des evangelischen Reichstheils, auch hier die Religionsgleichheit geltend zu machen, war bisher vergeblich, und noch Heute sind alle Stellen blos mit Katholischen besezt b); ihren Aemtern müssen sie mit Fleiß abwarten; ohne Erlaubniß des Kanzleiverwalters nicht aus der Kanzlei bleiben, oder sich entfernen c); ihre Stellen endlich werden wieder erledigt, durch den Tod, durch Resignation d), und Remotion e).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 5.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 3. §. 3. 4. I. P. O. Art. V. §. 53. Neurodes Erläuterung des jüngsten Reichsabschiedes. Anm. 221. S. 414. folg. *de Schauroth* Conclusa corpor. Evangel. Tom. I. p. 293. seq. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 452. (von Zwierlein) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 283. folg.

c) Sonst

c) Sonst tritt die Neglektenstrafe ein, welche bei einem Protonotar für jede Stunde in 20. Kreuzern; bei einem Notar und Leser in 12. Kreuzern besteht; bei den übrigen aber auf der Ermäßigung des Kanzleiverwalters beruht — Die Neglektengelder werden unter die fleißig erscheinenden nach dem Verhältniß der Besoldung ausgetheilt — Vergl. hierüber sowohl, als über die Amtsobliegenheiten der Kanzleipersonen überhaupt vorzüglich das Visitationsmemorial für die Kanzlei von 1713.

d) Hier muß aber ein halbes Jahr vorher die Aufkündigung geschehen; so wie sie auch nicht anders, als nach vorhergehender halbjähriger Aufkündigung entlassen werden können. K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 39. §. 8. 9.

e) Diese kann sowohl von dem Kurfürsten zu Mainz, als von dem Kammergerichte und der Visitation verhängt werden. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 11. 12. 13. Sieh. den folgenden §.

§. 144.

Fortsezung.

Was die Gerichtsbarkeit über die Kanzleipersonen (§. 143.) anlangt; so hat zwar 1.) in Amtssachen, und den dahin einschlagenden Vergehungen der Kurfürst von Mainz, und in dessen Namen der bestellte Kanzleiverwalter ein unmittelbares Recht der Aufsicht, Kognition und Bestrafung, welche leztere auch bis zu einer Dienstentsezung erstrekt werden kann a); allein dadurch ist 2.) dem Kammergerichte das Recht der Mitaufsicht, und die oberste Gerichtsbarkeit, selbst in Amtssachen, wenn der Fälle Wichtigkeit es erfordert, eben so wenig benommen, als der kammergerichtlichen Visitationen Gewalt auch auf die Kanzlei sich erstrekt b). 3.) In allen andern, mit den Amtsverhältnissen in keiner unmittelbaren Verbindung ste-

hen-

henden, sowohl peinlichen, als bürgerlichen Sachen, die lezteren mögen in die freiwillige, oder streitige Gerichtsbarkeit einschlagen, hingegen, sind die Kanzleiangehörigen, die, so wie alle übrige Kameralpersonen, dem Kammergerichte mit Eid und Pflichten zugehören (§. 142.), keinem andern Gerichtszwange, als demjenigen des Kammergerichts unterworfen. Hiergegen beweist das kurmainzische Präsentationsrecht (§. 142.) um so weniger etwas, als ja auch die zur Präsentation der Assessoren befugten Stände über solche keine besondere Rechte sich zueignen können (§. 43.), und darneben nicht nur die vorhin angeführten unzweideutigen Gesezе, sondern auch das Herkommen den kammergerichtlichen Gerechtsamen gegen die kurmainzischen Anmassungen das Wort sprechen c).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 11. 12. 13. Tit. 40. §. 19. 20. Tit. 68. pr. §. 1. J. R. A. §. 104. Visitationsmemorial für die Kanzlei von 1713. §. 3. 4. 5.

b) Sieh. die vorhin angeführten Gesezstellen.

c) *Pütter* Progr. de foro delinquentis officialis cancellariæ in supremo cameræ imperialis judicio. Götting. 1762. (Stehet in dessen Opuscul. No. X. p. 396.) Vergl. Joh. Jac. Moser Einleitung in das mainzische Staatsrecht. Kap. VII. §. 15. S. 180. Desselben Deutsches Staatsarchiv von 1754. Thl. II. S. 96. folg. *Deckherr* Vindiciæ ad Blumii processum cameralem. Tit. II. No. 36. *Krebs* Quinquertium camerale Qu. V. n. 203. pag. 426. (von Zwierlein) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 276. folg.

§. 145.

Fortsezung.

Die einzelne zur Kanzlei gehörige Personen (§. 144.) sind folgende: 1.) der Kanzleiverwalter.

Sein

Sein Amt besteht darinn, daß er sämtliche Kanzleiangehörige, und die auf der Kanzlei und Leserei vorfallenden Geschäfte (§. 141.) zu leiten, und in Ordnung und Thätigkeit zu erhalten hat a). Nur 6. Wochen darf er vom Gerichte jährlich abwesend; täglich aber muß er zu den bestimmten Stunden (§. 141.) auf der Kanzlei gegenwärtig seyn. Im Range folgt er unmittelbar nach den Assessoren; aus den Kanzleigefällen (§. 142.) bezieht er jährlich eine Besoldung von 1280. Gulden; darneben ist er Botendeputatus (§. 137.); hat als solcher die Aufsicht über die Boten, wie auch die Leitung des ganzen Botenwesens b), und genießt dafür aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich 272. Rthlr. 40 kr. II.) Drei Protonotarien. Diese sind eigentlich die Sekretärs des ganzen Gerichts; sie müssen die erkannten Prozesse koncipiren c); abwechselnd ist jedesmal einer auf der Audienz anwesend, um das gerichtliche Protokoll zu führen, und die zu eröffnenden Urtheile zu verlesen (§. 130. 131.); einer aus ihnen wird von dem Kammergerichte zu Führung des Protokolls im Plenum, und zu Besorgung der dahin gehörigen Expeditionen gewählt, und heist daher — der Protonotarius Pleni — (§. 125. 126.) d). Mit den Advokaten und Prokuratoren (§. 132. 133.) rouliren sie nach dem Dienstalter, und jeder bezieht jährlich aus den Taxgefällen (§. 142.) eine Besoldung von 853. Gulden 20. Kreuzern. III.) Sechs Notarien e). Die Mitbesorgung des Protokolls auf der Audienz (§. 130. 131.), vorzüglich aber die Sekretariatsgeschäfte in den einzelnen Senaten (§. 124.) liegen ihnen ob f). Einer derselben (der Hebdomadarius) muß jedesmal in einem eigenen Zimmer sizen; alle Extrajudicialsuppliken von den Prokuratoren annehmen; die darauf erfolgten Dekrete darauf

schrei-

schreiben; solche den supplicirenden Prokuratoren zurükgeben; imgleichen diejenigen Suppliken, worauf nur geringere, zu keinem Senate geeignete Dekrete zu ertheilen sind, auf den Bescheidtisch legen g), das Erkannte darauf schreiben, und sodann den Exhibenten zurükgeben; alles bisher bemerkte aber in das dazu bestimmte Register (protocollum rerum exhibitarum) fleißig verzeichnen. Ehemals wechselte diese besondere Beschäftigung von Woche, zu Woche unter allen Notarien ab h); in der Folge mußte sie jedesmal der jüngste übernehmen; neuerlich aber wählt das Kammergericht, des Postens Wichtigkeit wegen, nach Willkühr einen. Endlich hat auch einer der Notarien in allen Fiskalsachen die Kanzleiarbeiten, das Protokoll im Fiskalsenate, und andere dahin einschlagende Nebengeschäfte zu besorgen (§. 128. No. III.) i) — Für das alles erhält jeder Notarius aus den Kanzleigefällen (§. 142.) jährlich 568. Gulden $43\frac{1}{3}$. Kreuzer, und der zu Fiskalsachen ernannte ausserdem noch aus dieser Kasse (§. 133.) jährlich 216. Gulden. IV.) **Vier Leser.** Diese sind eigentlich die Archivarien des Gerichts; ihnen liegt daher die Aufsicht und Besorgung des ganzen Archivs ob (§. 141.) k); einer derselben ist jedesmal auf der Audienz anwesend, um die prozessualischen Handlungen der Prokuratoren zu empfangen (§. 130. 131.); der älteste versieht die Gegenschreiberei bei der Pfenningmeistereikasse (§. 134.) l); jeder aber erhält, ausser den nicht unbeträchtlichen Accidenzien m), jährlich aus den Taxgefällen (§. 142.) 426. Gulden 40. Kreuzer, und der bei der Gegenschreiberei angestellte, ausser seinen Diäten während den frankfurter Messen (§. 134.) n), jährlich 80. Rthlr. aus der Sustentationskasse (§. 111.). V.) **Ein Taxeinnehmer.** Er bestimmt den Preiß der Expeditionen, und sonstigen Kanzlei-

leiarbeiten nach der Taxordnung; erhebt, theilt aus, und verrechnet alle davon abfliessende Gefälle (§. 142.), und genießt dafür aus diesen eine jährliche Besoldung von 426. Gulden 40. Kreuzern o). VI.) Zwei **Kompletoren.** Sie verfertigen die Judicialprotokolle in jeder einzelnen Sache, worinn ihnen jedoch andere unbeschäftigte Kanzleipersonen behülflich seyn müssen p). Jährlich bezieht jeder 200. Gulden Besoldung aus den Kanzleigefällen (§. 142.). VII.) **Sieben Kopisten.** Alle vorfallende Expeditionen haben sie zu mundiren, und die nöthigen Kopien zu verfertigen q). Bestimmte Besoldungen haben sie nicht, sondern erhalten für jeden Bogen 12. Kreuzer Abschreibgebühren. VIII.) **Ein Kanzleidiener.** Er hat die Aufwartung auf der Kanzlei, und darneben die Abschriften der Berichte zu besorgen r). Ausser den Accidenzien, bezieht er jährlich aus den Taxgefällen 84. Gulden $37\frac{1}{2}$. Kreuzer s). Endlich IX.) wird dann auch aus den bisher aufgezählten Kanzleipersonen eine zum **Botenmeister** bestellt t), welcher, unter der obersten Leitung des Kanzleiverwalters (Sieh. oben No. 1.), über die Boten (§. 137.), und namentlich deren Reisen, und von diesen zu verfertigende Relationen, die nähere Aufsicht führt u). Er bezieht dafür aus der Sustentationskasse (§. 111.) jährlich 80. Rthlr. Besoldung.

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 40. Visitationsmemorial für die Kanzlei von 1713. pr. §. 1. folg.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 48. §. 21.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 41. Tit. 73. V. M von 1713. §. 7. 10. 12.

d) V. M. von 1713. §. 6. 8.

e) Hoscher Jahrbücher des kaiserlichen Reichskammergerichts. Band I. Thl. 1. S. 33. Not. *.

f) K.

f) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 41. §. 3. 4. 5. Tit. 42.

g) Dergleichen minderwichtige Dekrete, die von dem Bescheidtische erfolgen, sind solche, wodurch Prozesse weder abgeschlagen, noch erkannt werden, noch sonst etwas Definitives verordnet wird, die also bei dem Extrajudicialprozeß, was geringe Interlokutorien beim Judicialverfahren, sind. Z. B. prorogationes fatalium, Verstattung der documentorum defertæ vel non introductæ appellationis, extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht, Kommunikation der Berichte, decreta denegatoria prorogationum fatalium &c. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. III. S. 28. Not. o.

h) Daher die Benennung — notarius hebdomadarius —

i) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 34.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 43.

l) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 32. — Er muß alle vom Pfenningmeister ausgestellte Quittungen mit unterschreiben. —

m) Hoscher a. a. O.

n) Diese betragen täglich 4 fl. 30 kr.

o) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 4. Tit. 46. B. M. von 1713. §. 26, 27.

p) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 41. §. 24. Tit. 42. §. 2. 4. 5. §. 8-11. Tit. 43. §. 1. 2. Die Stellen der drei Ingroßisten, welche ehemals zum Frakturschreiben gebraucht wurden, hat man nunmehro, da sich die Kanzlei bei den Expeditionen eines Stiches bedient, als überflüßig eingezogen. Im Jahr 1789. sind zwei damalige Ingroßisten zu Notarien, und der dritte zum Kompletor befördert worden. Vergl. Hoscher a. a. O. — Ehemals war ein eigener Registrator angestellt, welcher über die auf der Audienz abgehaltene Recesse ein alphabetisches Register verfaßte, nach welchem sodann der Kompletor die Protokolle in jeder einzelnen Sache verfertigte — Dermalen aber versehen die Kompletoren Registratur und Kompletur.

q) K.

q) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 40. §. 11. 12. Tit. 41. §. 13. 19. Tit. 42. §. 8. Tit. 44. Tit. 78. B. M. von 1713. §. 11. 12. 15. 16. 20.

r) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 45. Tit. 83.

s) Vergl. Hoscher a. a. O.

t) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 39. §. 4.

u) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 48. G. B. vom 3. Sept. 1653. §. 11.

* Fast von allen Klassen der oben aufgezählten Kanzleipersonen sind Supernumerarien vorhanden, die aber keine Besoldungen beziehen — — In Haasens Vorschlägen wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern, findet man an mehreren Stellen viele hierher gehörige erläuternde Bemerkungen.

§. 146.

Fortsezung. B.) Reichshofraths Personale. a.) Reichshofrathspräsident.

Des Reichshofraths oberstes Haupt und Richter, der Kaiser (§. 42. No. 2.), ernennt an seine Stelle einen Präsidenten, der in seinem Namen die nöthige Aufsicht, den Vorsiz, und die allgemeine Direktion zu führen hat. Sein Amt ist lebenslänglich. Zwar soll nach Vorschrift der alten und neuen Reichshofrathsordnungen, wenn auf dem Reichstage Reichshofrath gehalten wird, und der Kaiser sich eines Reichsfürsten als Präsidenten während des Reichstags bedienen will, der eigentliche Präsident, wenn er nicht selbst ein Fürst ist, jenem die Direktion überlassen a); allein die kaiserliche Wahlkapitulation hat hierinn eine Aenderung getroffen, und verfügt, daß des Präsidenten Direktorialamt niemand ferner sich mehr anmassen soll b); nur bei dem Erzkanzler durch Germanien findet noch eine Ausnahme statt, indem diesem, wenn er den Reichshofrath besuchen und präsidiren will, der

Präsident seine Stelle einräumt c). Uebrigens darf lezterer, in Ansehung seines Standes und seiner Eigenschaften, dem Kammerrichter nicht nachstehen (§. 100.) d); war bisher immer der katholischen Religion zugethan e); kann weltlich, oder geistlich seyn f); wird von dem Kaiser unmittelbar durch ein Hofdekret ernannt; ist weder einem general noch special Examen unterworfen; legt seine eidliche Verpflichtung in die Hände des Kaisers selbst ab; wird durch den kaiserlichen Obersthofmeister in das Kollegium eingeführt g); bekleidet jederzeit die Würde eines kaiserlichen Geheimenraths und Reichskonferenzministers, weicht im Range nur den regierenden Reichsfürsten, wenn er nicht selbst von dieser Qualität ist; wird, wiewohl in neueren Zeiten seltener, zu Besorgung ausserordentlicher kaiserlicher Aufträge gebraucht; genießt die bei diesem Gerichte eingeführten gewöhnlichen Ferien (§. 156.), und kann von dem Kaiser noch weiteren Urlaub erhalten; nimmt an allen übrigen, unten (§. 155.) zu entwikelnden Freiheiten des Reichshofraths Antheil; bezieht ordentlicher Weise jährlich eine Besoldung von 8000. Gulden Wiener Währung h), darneben zwei Theile an den eingehenden Revisionssporteln, und Lehens-Laudemialgeldern, ferner bei der Introduktion eines Reichshofraths von der Herrenbank von diesem ein Geschenk von 100. Dukaten, nicht weniger das Quartiergeld (§. 155. No. 2.), und endlich eine gewisse Anzahl Schreibmaterialien aus der Reichshofkanzlei.

a) Ferdinands I. R. H. O. §. Doch ist unser Will ꝛc. Rudolfs II. R. H. O. Tit. II. Matthias R. H. O. Tit. I. §. Da aber solcher ꝛc. Ferdinands III. R. H. O. Tit. I. §. 6.

b) W. K. Art. XXIV. §. 12.

c) Ma-

c) Maximilians II. Reichshofkanzleiordnung. §. und nachdem ein solcher ꝛc.

d) R. H. O. Tit. I. §. 1. W. K. Art. XXIV. §. 11.

e) Fried. Karl von Moser Geschichte der Reichshofrathsordnung. Thl. I. S. 399. folg.

f) Zu Anfang dieses Jahrhunderts, als der Abt von Kempten, ein Benediktiner, diese Stelle erhalten sollte, wurde über seine Fähigkeit heftig gestritten — Sieh. Bedenken über die Frage, ob der Abt zu Kempten qua Monachus ac religiosus ordinis S. Benedicti die Reichshofraths-Präsidenten Stelle zu bekleiden fähig sey, in Lünigs Staatsconsiliis. Thl. II. No. 426. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. I. S. 57. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 46.

g) Hanzely a. a. O. §. 41. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 18. folg.

h) Jeder größere Gehalt ist eine ausserordentliche Zulage, und diese ist niemals für immer fest bestimmt. Unter Franz II. erhielt der Präsident jährlich 24000. Gulden; unter Joseph II. hingegen nur 12000. Gulden — — Mit dem Tode hört die Besoldung auf, die Wittwe und Kinder geniessen kein Gnadenquartal.

§. 147.

Fortsezung.

Die Amtsobliegenheiten des Präsidenten (§. 146.) sind: 1.) er hat die Direktion des ganzen Gerichts, und die Handhabung der Ordnung bei demselben a); 2.) er führt über die Räthe und über ihre Arbeiten die Oberaufsicht b); 3.) durch ihn werden die den Rath betreffenden Gegenstände dem Kaiser vorgetragen. Gewöhnlich geschieht dieß in jeder Woche einmal in einer besondern Audienz, durch die sogenannte Septimanalrelation. Hier übergiebt derselbe dem Kaiser die Präsenzliste der die Woche durch gegenwärtig

gewesenen Reichshofräthe, das Verzeichniß der abgefaßten Bescheide, und die Liste derjenigen Referenten, welche sich bei ihm zur Relation einer beschlossenen Sache angemeldet haben c); 4.) er nimmt die einkommenden, durch den Thürhüter aus der Agentenstube in das Reichshofrathszimmer getragenen Schriften (Exhibita) an, schreibt auf dieselben den Tag der Ueberreichung (das Präsentatum) d), und bestellt einen Referenten, auch, wenn es nöthig ist, einen Korreferenten e); 5.) er ernennt die zu ausserordentlichen Kommissionen nothwendigen Kommissarien f); 6.) beim Votiren sammelt er die Stimmen, und macht den Beschluß g); 7) im Falle entstehender Stimmengleichheit kann er durch sein Votum die Mehrheit bewürken h); doch soll er, wenn beide Theile ihre Meinungen mit stattlichen festen Gründen bestärken, durch ein Gutachten die Sache dem Kaiser zur Entscheidung vorlegen i); 8.) er eröffnet alle an den Reichshofrath eingekommene geschlossene Schriften, und schreibt das Präsentatum darauf; 9.) alle Reichslehen, die keine Thronlehen sind, werden aus seiner Hand empfangen, und er bestimmt den Tag zur Belehnung; 10.) eben so sezt er den Tag zum Ablegen der Eide, zur Inrotulation der zur Entscheidung reifen Akten, zur Publicirung der Akten erster Instanz fest, und ernennt die Administratoren, Vormünder und Kuratoren über jene Personen, welche dem reichshofräthlichen Gerichtszwange unterworfen sind; 11.) wegen begangener Fehler bestraft er die Agenten, vorgefallene Verbrechen derselben hingegen, die eine härtere Ahndung verdienen, bringt er dem ganzen Rathe vor, läßt ein Gutachten an den Kaiser aufsezen, und erwartet hierüber Bescheid k); 12.) nach Einführung eines neuen Raths, und abgelegter Pflicht desselben weißt er solchem seinen Stuhl an; bestellt

die

die niederen Personen des Gerichts, die Agenten und den Thürhüter, und zwar jene mit Wissen des Reichshofvicekanzlers, diesen aber ganz allein l); 13.) er befiehlt, welche Sachen vorgenommen werden sollen, und ohne sein Wissen und Willen darf kein Rath eine Definitivsache zum Vortrage bringen m); 14.) im Fall seines Todes, Abwesenheit, oder sonstiger Verhinderung, hat der Reichshofvicekanzler das Recht, seine Stelle zu vertreten. Will der nicht in den Rath kommen; so führt der Vicepräsident den Vorsiz, und sollte auch der verhindert seyn; so fällt dem ältesten von den gegenwärtigen Räthen auf der Herrenbank das Präsidium zu n). Jeder dieser Stellvertreter hat alsdann gleiche Gewalt nnd Obliegenheiten mit dem Präsidenten selbst o); nur, den Fall vorgehender Belehnungen allein ausgenommen, darf er den Armsessel jenes nicht in Besiz nehmen — — Mit des Kaisers Ableben hat, so wie der ganze Reichshofrath, so auch das Präsidentenamt ein Ende (§. 42. No. 5.); ausserdem aber wird solches eröffnet, durch des Präsidenten Tod, durch seine Resignation, und endlich durch seine Entsezung, welche leztere aber nicht anders, als nach vorgängiger Kognition, und darauf gefolgtem Spruche Rechtens geschehen kann p).

a) R. H. O. Tit. I. §. 4.

b) R. H. O. Tit. I. §. 11. 12. Kaiser Karls VI. Dekret. §. 2.

c) R. H. O. Tit. I. §. 12. Kaiser Josephs II. Dekre vom 5. April 1766.

d) R. H. O. Tit. III. §. 17.

e) R. H. O. Tit. IV. §. 2. folg.

f) R. H. O. Tit. II. §. 7.

g) R. H. O Tit. I. §. 4. Tit. V. §. 15. 18. Kaiser Karls VI. Dekret. §. 19.

h) R. H. O. Tit. V. §. 16. Hanzely Grundlinien der Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 224. Vergl. unten §. 165.

i) R. H. O. Tit. V. §. 18. Kaiser Karls VI. Dekret. §. 19. Vergl. unten §. 165. No. 4.

k) R. H. O. Tit. VIII. §. 16. 17.

l) R. H. O. Tit. I. §. 22. Tit. VIII. §. 1.

m) Kaiser Karls VI. Dekret. §. 17. R. H. O. Tit. V. §. 18.

n) R. H. O. Tit. I. §. 5. Tit. III. §. 19. Kaiser Karls VI. Dekret. §. 4. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 38. folg.

o) R. H. O. Tit. I. §. 5.

p) W. K. Art. XXIV. §. 10. Vergl. unten §. 157.

§. 148.

Fortsezung. b.) Reichshofvicekanzler, als erster Reichshofrath.

Der Reichshofvicekanzler ist vermöge seines Vicekanzelliariats, ohne daß es einer besonderen kaiserlichen Ernennung bedarf, zugleich wirklicher Reichshofrath a), und zwar der erste auf der Herrenbank, noch vor dem Vicepräsidenten. Als solcher hat er eine Stimme, und führt, Falls der Präsident verhindert ist, das Direktorium (§. 147. No. 14.). Ehemals, noch zu Kaiser Ferdinands des II. Zeiten, erschienen die Vicekanzlers nicht selten im Rathe, und wurden in dieser Hinsicht auch förmlich introducirt. Nun aber bedienen sie sich schon lange ihres Rechts nicht mehr; deßwegen unterbleibt die Introduktion, aber die Beziehung des reichshofräthlichen Gehalts von jährlich 4000. Gulden, wie auch des Antheils an den Laudemiengeldern dauert fort b).

a) W. K. Art. XXV. §. 5.

b) Von

b) Von den Revisionssporteln erhalten sie nichts, weil sie nicht in den Rath kommen.

§. 149.

Fortsezung. c) Reichshofrathsvicepräsident.

Seit Kaisers Matthias Zeiten ist des Vicepräsidenten Stelle als bleibendes Amt im Gange a). Er ist des Präsidenten Stellvertreter (§. 147. No. 14.), wie auch nach dem Herkommen derjenige des Reichshofvicekanzlers b). Bei der beständigen Abwesenheit des lezteren im Rathe (§. 148.) nimmt er den ersten Sessel auf der Herrenseite ein; ist hier, im Falle der Anwesenheit des Präsidenten, der erste Votant c), in der Regel aber vom Referiren befreit. Dem Stande, und den Eigenschaften nach soll er dem Präsidenten gleich seyn (§. 146.) d); durch den kaiserlichen Obersthofmeister wird er, wie die Räthe von der Herrenbank, in den Rath eingeführt e); seinen, von demjenigen der Räthe, etwas verschiedenen Eid legt er nicht in die Hände des Kaisers, sondern in der Rathsstube ab; er ist wirklicher kaiserlicher Geheimerrath; führt bei Kommissionen, welche aus mehr als zwei Räthen bestehen, hauptsächlich in wichtigen Untersuchungskommissionen, den Vorsiz; bezieht die Besoldung eines Raths auf der gelehrten Bank, von jährlich 4000. Gulden, darneben einen Theil von den Laudemiengeldern und Revisionssporteln, wie auch das Quartiergeld (§. 155. No. 2.); genießt endlich die bei diesem Gerichte eingeführten gewöhnlichen Ferien (§. 156.), und nimmt an allen übrigen Freiheiten des Reichshofraths (§. 155.) Antheil f). Seine Stelle wird erledigt durch den Tod des Kaisers (§. 42. No. 5.); durch seine weitere Beförderung g); durch seinen Tod, Resignation und Entlassung. Die leztere

kann nur nach vorgängiger Untersuchung, und darauf gefolgtem Spruche Rechtens gültig geschehen h).

a) Kaisers Matthias R. H. O. Tit. I. §. 4. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 44. folg.

b) Versieht er die Geschäfte dieses; so fährt er doch fort, den Rath zu besuchen.

c) Vertritt er des Präsidenten Stelle; so hat er, wie dieser, in der Regel, keine Stimme (§. 147. No. 7.).

d) W. K. Art. XXIV. §. 11.

e) Wird ein wirklicher Reichshofrath durch ein kaiserliches Dekret zum Vicepräsidenten aufgenommen; so erfolgt nicht noch einmal eine förmliche Introduktion.

f) Vergl. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 60. folg.

g) In der Regel folgt er dem Präsidenten im Amte.

h) W. K. Art. XXIV. §. 10. Vergl. unten §. 157.

§. 150.

Fortsezung. d.) Reichshofräthe. Ernennung derselben.

Alle Reichshofräthe, nur den Reichshofvicekanzler ausgenommen (§. 148.), werden von dem Kaiser allein und unmittelbar durch kaiserliche Hofdekrete ernannt, ohne daß die Stände, aller ihrer Bemühungen ohngeachtet, bisher zu einer Konkurrenz hierbei haben gelangen können (§. 35. 36. 42. No. 3.) a).

a) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 22-26.

§. 151.

§. 151.

Fortsezung. Eigenschaften der Reichshofräthe.

Wer eine Reichshofrathsstelle (§. 150.) erhalten will, muß im Reiche deutscher Nation gebohren und erzogen seyn a); der Kaiser darf nicht allein seine erbländische Hintersaßen, Unterthanen und Vasallen, sondern soll mehrern Theils solche Männer, welche im deutschen Reiche anderer Orten gebohren und erzogen sind b), und, besonders zu den evangelischen Stellen (§. 36. No. 2.), nur Subjekte aus den pur evangelischen, oder gemischten Reichskreisen, zu Reichshofräthen ernennen c): was ihren Stand anlangt; so müssen sie entweder Reichs- oder landsäßige Fürsten; Reichs- oder landsäßige Grafen; oder alte und gebohrne Freiherrn; oder Rittermäßige, das heist aus altadelichen Geschlechtern zu Schild und Helm gebohrne, stiftsmäßige, mittel- oder unmittelbare Adeliche d); oder andere adeliche, oder nicht adeliche graduirte, oder sonst gelehrte, wohl erfahrne, ansehnliche, fromme und ehrliche Männer, guten Namens und Herkommens, denen keine Makel einer unehelichen Geburt anklebt, seyn e); zu einer der drei Reichsreligionen müssen sie sich bekennen, und wenn gleich von jeher der größere Theil dieses Gerichts mit Katholischen besezt war; so sizen doch beständig auch sechs Evangelische in demselben, die entweder lutherisch, oder reformirt seyn können (§. 36. No. 2.) f); an einem gesezten, männlichen Alter, wie auch der nöthigen Geschiklichkeit und Erfahrung darf es ihnen nicht fehlen g), sie müssen daher vorher entweder in kurfürstlichen, fürstlichen, oder andern reichsständischen vornehmen Diensten gestanden seyn, oder doch in wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorgekommen, oder in Juristen Fakultäten die

erforderliche Erfahrung erlangt haben; darneben sind sie, vor der Aufnahme, einer Probearbeit unterworfen. Sie müssen solche über einen ihnen vom Präsidenten zugetheilten ordentlichen nnd geschlossenen Rechtshandel förmlich abfassen (§. 108.), eidlich versichern, daß sie sich fremder Hülfe nicht bedient haben, ihre gefertigte Arbeit sodann dem Präsidenten übergeben, welcher dieselbe nebst dem Reichshofvicekanzler, mit willkührlicher Zuziehung eines, oder des andern Reichshofraths, untersucht, und darüber dem Kaiser ein Gutachten erstattet h); Freilassung von allen vorhergegangenen Amts- und Dienstpflichten muß ihrer Anstellung vorangehen, weßwegen sie einen schriftlichen Revers an Eides Statt auszustellen haben i); sie dürfen auch während ihrer Amtszeit weder jemand anderem, als Kaiser und Reich mit Pflichten zugethan seyn, noch auch von irgend jemand, wer der auch sey, einen bestimmten Sold, Pension, Gnadengehalt, oder dergleichen annehmen k); die Verwandschaft mit andern Reichshofrathsangehörigen hingegen schadet ihnen nicht (§. 109.) — — Der vom Kaiser ernannte, und mit den nöthigen Eigenschaften versehene neue Reichshofrath wird durch den kaiserlichen Obersthofmeister förmlich in den Rath eingeführt, legt hier den gewöhnlichen Eid ab l), und nimmt sodann den ihm vom Präsidenten angewiesenen Plaz ein (§. 147. No. 12.) m).

a) R. H. O. Tit. I. §. 1. W. K. Art. XXIV. §. 2.

b) W. K. Art. XXIV. §. 2.

c) I. P. O. Art. V. §. 53. R. H. O. Tit. I. §. 2. W. K. Art. XXIV. §. 1. 2.

d) R. H. O. Tit. I. §. 1. W. K. Art. XXIV. §. 1. — Eine gewisse Ahnenzahl ist durch die Gesezе nicht bestimmt, daher hierinn vieles von dem Ermessen des Kaisers abhängt. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 14. folg.

e) R.

e) R. H. O. Tit. I. §. 1. W. K. Art. XXIV. §. 1. 2. Die akademische Würde wird daher hier nicht so, wie bei dem Kammergerichte (§. 109.) erfordert, sondern es können auch ungraduirte, wenn sie die erforderliche Gelehrsamkeit haben, zu dieser Stelle befördert werden.

f) I. P. O. Art. V. §. 53. R. H. O. Tit. I. §. 2. W. K. Art. XXIV. §. 1. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 35 - 39. Vergl. Aechtes vollständiges Protokoll des Wahlkonvents 1790. Vtes Heft. S. 396. Not. *. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 65. folg. — Gegenwärtig sizen von den 6. Evangelischen 2. auf der Herren- und 4. auf der Gelehrtenbank. —

g) R. H. O. Tit. I. §. 1. 3. Dekret Kaiser Karls VI. §. 5. W. K. Art. XXIV. §. 2.

h) Kaiserliche Dekrete Karls VII. vom 17. Juni 1742. und Josephs II. vom 6. April 1766. W. K. Art. XXIV. §. 2. — Nach der Praxi jedoch kommen diese Prüfungen selten, und nur dann vor, wenn der neu anzustellende Reichshofrath vorher noch in keinen ansehnlichen Aemtern gestanden, noch auch sonst dessen Geschiklichkeit allgemein bekannt ist. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 58. S. 62. — Von einem Generalexamen weiß man beim Reichshofrathe gar nichts —

i) R. H. O. Tit. I. §. 17. 19. Dekret Kaisers Karl VI. §. 1.

k) W. K. Art. XXIV. §. 3. R. H. O. Tit. I. §. 3. Dekret Kaisers Karl VI. §. 1.

l) R. H. O. Tit. 7. §. 21. W. K. Art. XXIV. §. 3. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 72.

m) Vergl. Malblank a. a. O. §. 26. §. 39-44. Herchenhahn a. a. O. S. 77. folg. S. 82. folg.

§. 152.

§. 152.

Fortsezung. Zahl der Reichshofräthe.

Der Reichshofräthe Zahl (§. 151.) war nie bestimmt festgesezt. Ferdinand der dritte sezte solche in seiner Ordnung a) mit Einschluß des Präsidentens (§. 146.), und Ausschluß des Reichshofvicekanzlers (§. 148.), auf achtzehen. Unter Leopolds des ersten Regierung gab es einstmals 29. ins Kollegium eingeführte Räthe; bald aber sezte er ihre Zahl, mit Ausschluß des Präsidentens, wieder auf 18. herab, und vertheilte 8. Räthe auf die Herrenbank, und 10. auf die gelehrte. Unter Karl dem sechsten bestand eine Zeitlang das Gericht aus 31. Räthen, nachher wieder aus 26. In neueren Zeiten werden ausser dem Präsidenten und Reichshofvicekanzler gewöhnlich 18. Mitglieder gezählt. Diese Zahl mag aber so groß seyn, als sie nur immer will; so stehen doch nur 18. Räthe wirklich in Besoldung, die andern sind überzählig, und geniessen nur ausserordentlicher Weise ein kaiserliches Gnadengeld. Die sechs Evangelischen allein (§. 151.), da unter ihnen niemals überzählige sind, erhalten allzeit die ordentliche Besoldung, wenn gleich katholische überzählige, der Introduktion nach, über ihnen sizen sollten. Ueberhaupt hat die Vermehrung der Räthe hauptsächlich nur auf der Herrenbank statt, auf der gelehrten bleibt die Zahl gewöhnlich zehen b).

a) Tit. 1. §. 2.

b) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 73. folg. Malblank Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. Thl. III. §. 27-30.

§. 153.

Fortsezung. Pflichten der Reichshofräthe.

Die Reichshofräthe (§. 152.) sollen Kaiser und Reiche treu, gehorsam und gewärtig seyn; durchaus die strengste Unpartheilichkeit, ohne Ansehen der Personen, selbst in den den Kaiser betreffenden Angelegenheiten, beobachten a); in Ansehung der bei Gericht anhängigen Sachen weder durch sich selbst, noch die ihrigen einiges Geschenk, oder Nuzen, es sey vor, oder nach ergangenen Urtheilen, unter welchem Scheine, oder Vorwande, und durch wen es auch angeboten werden möchte, weder mittelbar, noch unmittelbar annehmen b); sowohl in, als ausser dem Rathe die strengste Verschwiegenheit beobachten c); dem Präsidenten in seinen Direktorialverfügungen eine willfährige Folge, rechten Gehorsam und ehrerbietigen Respekt erzeigen d), und sich keinen ungebührlichen Anhang erwerben e); den Rath zu den bestimmten Stunden fleißig besuchen f), die Zeit mit keinen Nebengeschäften zubringen g), und in schwarzer spanischer Manteltracht erscheinen h); die in dem Gerichte vorkommenden, und ihnen vom Präsidenten in der Ordnung zugetheilten Sachen nach den gesezlichen Vorschriften referiren, und die Relationen nach Möglichkeit befördern i); bei allen gerichtlichen Vorträgen ihre Stimmen nach bestem Wissen und Gewissen abgeben k); die übertragenen Kommissionen, Prüfungen, und was sonst der Präsident und das Kollegium einem Rathe aufgeben, fleißig besorgen; den ihnen ausserordentlicher Weise von dem Kaiser durch den Reichshofvicekanzler gemachten Aufträgen l) sich nicht entziehen m); damit endlich der Kaiser ihre jährliche Arbeiten mit einem Blike übersehen kann, zu Ende jeden Jahres ein viersaches tabellarisches

Ver-

Verzeichniß nach alphabetischer Ordnung von denjenigen Sachen, in welchen ein jeder Rath Referent ist, einliefern. Diese vier Verzeichnisse übergiebt jeder Reichshofrath dem Präsidenten, und dieser überreicht solche, mit seinem Gutachten, dem Kaiser. Das erste derselben enthält diejenigen Sachen, welche vor dem Regierungsantritte des regierenden Kaisers zur Entscheidung reif geworden, aber noch nicht abgeurtheilt sind. Das zweite begreift jene Sachen, welche unter der Regierung des regierenden Kaisers bis zur Entscheidung gekommen, aber ebenfalls noch nicht entschieden sind. Im dritten werden jene Sachen aufgestellt, die vor dem Regierungsantritte des regierenden Kaisers angefangen haben, und noch im Laufe begriffen sind, und das vierte legt Rechnung von den unter der Regierung des regierenden Kaisers angefangenen und ebenfalls noch im Laufe stehenden Sachen. Ausser diesen vier Elenchen verfertigt jeder Rath noch einen fünften, nähmlich ein Hauptverzeichniß, oder eine allgemeine Rekapitulation von den in seinen Händen habenden Rechtssachen. Die Religionssachen endlich, welche ein Reichshofrath bei sich hat, sind zwar schon in den eben beschriebenen vier ersten Verzeichnissen angeführt; aber demohngeachtet stellt solche jeder Rath noch besonders in einer allgemeinen Tabelle dar n).

a) R. H. O. Tit. I. §. 15. 17. W. K. Art. XVI. §. 1. 4.

b) R. H. O. Tit. I. §. 15. Dekret Kaisers Joseph II. vom 5. April 1766. §. 17.

c) R. H. O. Tit. V. §. 24. Dekret Kaisers Joseph II. vom 5. April 1766. §. 10.

d) R. H. O. Tit. I. §. 4.

e) R. H. O. Tit. I. §. 15.

f) R. H. O. Tit. I. §. 11, 12.

g) R.

g) R. H. O. Tit. IV. §. 16. Dekret Kaisers Karl VI. §. 11.

h) Dekret Kaisers Karl VI. §. 2. Joseph II. hatte dieß aufgehoben, unter Leopold II. aber ward es wieder eingeführt.

i) R. H. O. Tit. IV. V.

k) R. H. O. Tit. V.

l) Z. B. Gesandtschaften bei Reichs- und Deputationstägen, Wahl- oder sonstigen ständischen Zusammenkünften, oder andere besondere Kommissionen.

m) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 89. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 30.

n) Dekret Kaisers Joseph II. vom 15. April 1766. §. 15. und vom 19. Oct. 1767. §. 5. 6.

§. 154.

Fortsezung. Besoldung der Reichshofräthe.

So wie der Kaiser den ganzen Reichshofrath einseitig ernennt (§. 146. 149. 150.); so fällt auch, bei der noch fliessenden Reichseinkünfte Unzulänglichkeit, der kaiserlichen erbländischen Hofkammer, bei welcher deßwegen ein eigener Fond angewiesen ist, die Last der Erhaltung allein zu. Nicht ganz achtzig tausend Gulden verwendet gegenwärtig jährlich der Kaiser darauf a). Mit dem Tode dieses hört diese Verbindlichkeit auf (§. 42. No. 5.); nur Leopold II. und Franz II. haben auch während der Zwischenreiche dem ganzen reichshofräthlichen Personale die Besoldungen, aus besonderer Gnade, fortgereicht b). Jeder, nicht überzählige Reichshofrath (§. 152.) von der Herrenbank bezieht jährlich 2600. Gulden Wiener Währung; diejenigen von der gelehrten Bank aber 4000. Gulden Wiener Währung. Ausserordentlicher Weise erhält zuweilen der eine, und der andere, besonderer

Ver-

Verdienste wegen, eine jährliche Zulage; allen aber werden ihre Besoldungen jedes viertel Jahr mit der größten Genauigkeit ausbezahlt.

a) W. K. Art. XXV. §. 5. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. 1. S. 51. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 46.

b) Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. S. 19. folg.

§. 155.

Fortsezung. Weitere Rechte der Reichshofräthe.

Ausser der bestimmten Besoldung (§. 154.) erhalten 1.) die aus dem Reiche berufenen Reichshofräthe, auf ihr Ansuchen, gewöhnlich, unter dem Namen der **Aufzugsgelder**, einen Ersaz der Reisekosten von 500. oder mehr Gulden. 2.) Alle a) geniessen, wenn sie den Kaiser durch den Obersthofmarschall darum bitten, das **Quartiergeld**. Kaiser Joseph II. hob im Jahre 1781. die Hofquartiere zu Wien auf, erlaubte den Hauseigenthümern, gegen jährliche Entrichtung einer gewissen Summe, ihre Wohnungen zu vermiethen, an wen sie wollten, und wieß den mit Quartierfreiheit versehenen Personen, wozu dann auch das reichshofräthliche Personale gehört, jenes von den Hauseigenthümern zu bezahlende Ablösungsgeld an. 3.) Darneben erhält jeder Rath einen Theil von den Laudemiengeldern und Revisionsporteln b). 4.) Endlich entrichten die Reichshofräthe keinen Zoll, keine Maut, keinen Accis, keine Weg- und Brükengelder; in der Stadt Wien keine Linien- und Stadtthorsperrgelder c); kein Briefporto; keinen Abzug und keine Nachsteuer d); sind hingegen den Realabgaben und Beschwerden

von

von unbeweglichen Gütern, wo auch solche gelegen seyn mögen, unterworfen e); erkennen aber über sich und ihre Familien keinen andern, als den reichshofräthlichen Gerichtszwang (§. 53. No. I.); geniessen einer vollkommenen Religionsfreiheit f); sind des Kaisers und Reichs Räthe; werden schon durch ihre Anstellung bei dem Reichshofrathe in den Adelsstand erhoben g); folgen im Range unmittelbar nach den kaiserlichen Geheimenräthen, und gehen allen andern erbländischen Räthen vor h); kommen sie zum erstenmale in eine Reichsstadt, auch nur auf einer Durchreise, so erhalten sie vom Magistrate die herkömmlichen Geschenke i).

a) Versteht sich immer — die überzähligen ausgenommen (§. 152.).

b) Man pflegt diese Einnahme für jeden Rath ein Jahr in das andere auf 2000. Gulden zu schäzen — Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 49. J. H. Eberhard Betrachtungen über die Laudemien. Thl. II. S. 201. folg. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 95.

c) K. G. O. Thl. I. Tit. 49. §. 1. J. R. A. §. 141. R. H. O. Tit. I. §. 8. W. K. Art. XXV. §. 6. 7.

d) R. H. O. Tit. I. §. 8. W. K. Art. XXV. §. 8. Kaiserliche Resolution vom 4. Juli 1770.

e) R. H. O. Tit. I. §. 8. W. K. Art XXV. §. 7. Kaiserliche Resolution vom 4. Juli 1770.

f) Ehemals besuchten die evangelischen reichshofräthlichen Personen bei den schwedischen und dänischen Gesandschaftspredigern den evangelischen Gottesdienst, so wie die Reformirten in dem Quartiere des holländischen Gesandten, welche Prediger man auch zu den Taufen und Krankenbesuchen berufen konnte. Die Evangelischen hatten auch einen eigenen umfaßten Begräbnißplaz, wohin die Leichen öffentlich bei Tage gebracht werden konnten. Auch durften sie ohne Hin-

dernisse evangelische Informatoren halten. Unter Joseph II. aber hat vollends aller Grund zu Beschwerden aufgehört, indem er einen eigenen vollkommenen evangelischen Gottesdienst mit allem, was dazu gehört ja sogar ein evangelisches Konsistorium zu Wien anordnete.

g) Herchenhahn a. a. O. Thl. I. S. 411. — Kaiser Joseph II. hat solche im Jahr 1777. für Apartementsfähig erklärt —

h) R. H. O. Tit. I. §. 8. W. K. Art. XXIV. §. 10.

i) Vergl. Malblank a. a. O. §. 52. 53. §. 72-82. Herchenhahn a. a. O. Thl. II. S. 97-102.

§. 156.

Fortsezung. Urlaub der Reichshofräthe.

Alle Räthe (§. 152.) haben die Freiheit jährlich eine Zeit durch aus dem Rathe wechselsweise wegzubleiben a); den verheuratheten sind acht Wochen Ferien zugesagt, und sechs den unverheuratheten b). Ohne Vorwissen des Präsidenten dürfen jedoch diese Ferien nicht genommen werden, und dieser hat dafür zu sorgen, daß das Kollegium beständig mit einer hinlänglichen Anzahl von Räthen versehen ist. Ausserdem kann aber auch noch ein Urlaub von 2 bis 3. Tagen von dem Präsidenten erlangt werden; will hingegen ein Rath längere Zeit abwesend seyn, als ihm die Ordnung verstattet; so muß er hierzu eine besondere Erlaubniß des Kaisers erhalten c), und in jedem Falle hat derjenige, der während seiner Ferien ausser den österreichischen Staaten verreisen will, dem Obristhofmeister davon die Anzeige zu machen — Wer ohne kaiserliche Erlaubniß über die bestimmte Zeit ausbleibt, oder auch sonst ohne ehehafte Verhinderung den Rath nicht besucht, soll dem Kaiser angezeigt, ihm die versäumte Zeit an seiner Besoldung abgezogen,

gen, und er wohl gar, nach Beschaffenheit der Umstände, seiner Stelle verlustig erklärt werden d).

a) Neu angenommene geniessen in dem ersten Jahre ihres Dienstes, ordentlicher Weise, dieser Ferien nicht, sind aber auch vom ersten Turnus, wenn sie wollen, befreit.

b) R. H. O. Tit. I. §. 20.

c) R. H. O. Tit. I. §. 21.

d) R. H. O. Tit. I. §. 21.

§. 157.

Fortsezung. Erledigung der Reichshofrathsstellen.

Erledigt werden die Reichshofrathsstellen (§. 156.) durch den Tod des Kaisers (§. 42. No. 5.); durch den Tod der Reichshofräthe; durch ihre weitere Beförderung; durch ihre Resignation, ohne daß sie zu einem Nachdienste verbunden wären (§. 114.); endlich durch ihre Entlassung, Remotion, oder Kassation, wo aber allzeit eine förmliche Untersuchung und ein ordentlicher Spruch Rechtens vorangehen muß a).

a) W. K. Art. XXIV. §. 10. und Cromes Anmerkungen dazu. Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 55. F. C. von Mosers Patriotisches Archiv. Thl. VIII. S. 79. Reuß Staatskanzlei. Thl. XX S. 456. Wahrhafte Erzählung der Schikfale des gewesenen Reichshofraths Grafen von Gräveniz. Frankfurt und Leipzig 1788. *Rud. Hommel* Diff. de remotione Consiliariorum Imperii Aulicorum ad illustrandum locum art. XXIV. §. 10. Capit. noviff. Lipf. 1791. Aechtes Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents. 1790. Heft XI. S. 236.

§. 158.

Fortsezung. Einziger Senat beim Reichshofrathe.

Von den ältesten Zeiten an verhandelte der Reichshofrath (§. 157.) alle Sachen im vollen Rathe, und noch Heute ist keine Abtheilung in besondere Kollegien, oder Senate (§. 115.) bei demselben üblich a). Zu einzelnen prozessualischen Handlungen, als zum Kollationiren der Akten, zur Inrotulation, zur Besichtigung der Siegel, der Handschriften und Originaldokumenten u. s. w. werden zwar vom Präsidenten zwei Reichshofräthe, die jüngsten von jeder Bank b), deputirt; allein dieß kann für keine Abtheilung in Senate gelten, und diese Deputation besorgt auch jene Geschäfte nie während der Rathssizung, sondern zu einer andern Zeit. Eben so verhält sichs mit den in einigen, unten aufzuzählenden, Fällen herkömmlichen Kommissionen. Auch findet man in älteren Zeiten Spuhren einer Audienz (§. 129.) bei diesem Gerichte, aber längst schon ist diese Einrichtung ganz in Abgang gekommen c). Hingegen theilt sich der ganze Rath in zwei Bänke, in die der Herren, und die der Gelehrten. Schon Ferdinand I. unterschied beide genau von einander d). Auf der ersten sizen Fürsten, Grafen und Freiherrn (§. 151.); jedoch lassen sich jene selten zu Reichshofräthen aufnehmen, weil sie den andern Räthen ihrer Bank nicht den Rang geben, und nicht nach der Ordnung der Introduktion ihre Stühle sich wollen anweisen lassen. Regierende Reichsgrafen aber haben schon oft diese Stelle bekleidet. Den Gesezen nach e) sollte zwischen den Fürsten, Grafen, Herrn und Rittermäßigen kein Unterschied gemacht werden, leztere sollten auf die Herrenbank kommen; allein es wird dieß nicht beobachtet. Kein Edelmann, der nicht Freiherr

ist,

ist, wenn er auch Stiftsmäsig wäre, wird auf die Herrenbank gelassen. Sonst aber bestimmt auf dieser Bank nur das Alter der Introduktion den Rang. Auf Ahnen wird hier keine Rüksicht genommen, sondern der neue Graf, der neue Freiherr eben so wie der alte zugelassen f) — Zur gelehrten Bank qualificiren sich alle übrige adeliche, oder nicht adeliche, graduirte, oder sonst gelehrte, wohlerfahrne, ansehnliche, fromme und ehrliche Männer (§. 151.); ihren Rang unter einander bestimmt die Zeit der Introduktion; sie sizen dem Präsidenten zur linken Hand g), und unterscheiden sich von denjenigen auf der Herrenbank in der äusseren Tracht dadurch, daß sie im Kollegium keinen Degen tragen dürfen — Der älteste Rath auf der gelehrten Bank ist vom Referiren befreit, weil er das erste Votum hat, und darneben ist er gewöhnlich der vom Präsidenten zur Prüfung solcher Personen, welche Agenten werden wollen, aufgestellte Kommissär (§. 147. No. 5. 12.). — Die Stimmen endlich werden, wenn der älteste auf der gelehrten Bank einmal votirt hat, die ganze gelehrte Bank herab abgegeben, und erst alsdann kommt die Reihe an die Herrenbank, auf welcher der Vicepräsident (§. 149.) das erste Votum hat (§. 147. No. 6.) h).

a) R. H. O. Tit. I. §. 14. W. K. Art. XXV. §. 13. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 51. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 82-85.

b) R. H. O. Tit. III. §. 20.

c) Malblank a. a. O. §. 85.

d) Ferdinands I. R. H. O. §. Dieselbe Umfrage soll abgewechselt ꝛc.

e) R. H. O. Tit. I. §. 9. W. K. Art. XXIV. §. 9.

f) W. K. Art. XXIV. §. 9. Herchenhahn a. a. O. S. 53-60. Malblank a. a. O. §. 31. 32.

g) Kaisers Matthias R. H. O. Tit. I. §. Die Sessionen der Reichshofräthe belangend ꝛc.

h) Herchenhahn a. a. O. S. 60-65. und Thl. III. S. 282. folg.

§. 159.

Fortsezung. Turnus.

Für die neu angebrachten, oder noch im Laufe begriffenen, einen förmlichen Vortrag heischende, und nicht blos zu den Kurrentien gehörige Sachen ist ein **Personalturnus** unter den Räthen eingeführt, worunter man diejenige Abwechslung versteht, vermöge welcher jeder Rath vom ersten bis zum lezten, wenn ihn die Reihe trifft, und zwar, vermöge eines kaiserlichen Befehls von 1778., in jeder Woche zwei, einer von der Herrn- und einer von der Gelehrten Bank, nach dem Range ihrer Dienstjahre (§. 158.), jeder eine ganze Woche durch Vormittags beiläufig eine Stunde referiren müssen a). Geschlossene, und zu einem Definitiverkenntnisse reife Sachen gehören nicht zu diesem Turnus, und können nicht anders, als durch eine vom Präsidenten, oder dem Kaiser selbst erlangte Erlaubniß zur Relation gebracht werden (§. 147. No. 3. 13.) b). Die Vorträge dieser Art geschehen täglich in den vom Turnus übrig bleibenden Stunden. Die Kurrentien endlich kommen an den Rathstägen, in der ersten Stunde, vor c) — — Der **Sachenturnus** beruht auf den allgemeinen reichsgesezlichen, auch das Kammergericht bindenden Anordnungen über diesen Gegenstand (§. 120.), doch enthält die Reichshofrathsordnung d) noch folgende wei-

weitere Bestimmungen über die Ordnung, nach welcher die Sachen einander vorgezogen werden sollen: 1.) diejenigen Sachen, welche der Kaiser durch unmittelbare Dekrete zur gleichbaldigen Vornahme verordnet hat. 2.) Sachen, welche keinen Verzug leiden, und Gotteshäuser, Gefangene, oder übles Verfahren in den peinlichen Prozessen betreffen. 3.) Sachen der Armen, Wittwen und Waisen, zumal solcher, welche dem kaiserlichen Hoflager nachgereißt sind. 4.) Die fiskalischen Sachen, und 5.) solche, welche sonst etwa nach den Rechten vor andern besonders privilegirt sind. — Unter diesen Klassen von Sachen sind alsdann immer diejenigen, welche älter sind, und worinn eher geschlossen worden, den jüngern im Referiren vorzuziehen.

a) Jedoch finden von diesem Turnus folgende Abwechungen statt: 1.) wenn ein Rath, an dem die Reihe wäre, abwesend ist. 2.) Wenn ein Rath mit dem andern, unter Genehmigung des Präsidenten, eine Abwechslung verabredet, und 3.) wenn eine Partie aus dringenden Gründen es dahin bringt, daß der Präsident, oder gar der Kaiser selbst durch ein Dekret einen Rath ausser seinem ordentlichen Turnus zur Relation läßt — — Wird ein Referent den lezten Tag seines Turnus mit einer Relation nicht fertig; so können von demselben die von dem Turnus des nachfolgenden Raths übrig bleibenden Stunden entweder ganz, oder zum Theil, zur Beendigung eines solchen Vortrags benuzt werden. — Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. S. 101. folg. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 458. folg.

b) R. H. O. Tit. I. §. 18.

c) Hanzely Grundlinien ꝛc. S. 95. Vergl. unten §. 161.

d) Tit. IV. §. 7-12. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 283.

§. 160.

Fortsezung. Aufenthalt des Reichshofraths, und Ort seiner Versammlungen.

Der Reichshofrath folgt allezeit dem kaiserlichen Hoflager, nur nicht ausserhalb dem Reiche deutscher Nation (§. 42. No. 5.) a). Schon lange ist er nun zu Wien, und hält seine Versammlungen in der, der kaiserlichen Burg angebauten Reichshofkanzlei. Begiebt sich der Kaiser an einen vom gewöhnlichen Hoflager wenig entfernten Ort; so bleibt der Reichshofrath in Wien, welches dann auch häufig zu geschehen pflegt, wenn der Kaiser zwar entferntere, aber doch nicht sehr lange dauernde Reisen unternimmt. Halten sich der Kaiser und der Reichshofrath an zwei verschiedenen Orten auf; so werden die gerichtlichen Ausfertigungen nicht nach dem Orte, wo der Reichshofrath ist, sondern vom Hoflager datirt b) — Nirgends anders, als in dem dazu bestimmten öffentlichen Gebäude, können die Gerichtsversammlungen gehalten werden c), und nur in der Reichshofrathsstube dürfen die Berathungen erfolgen d) — Bei Abfassung der Definitiverkenntnisse und der diesen gleich kommenden Interlokutorien müssen wenigstens 8. Räthe anwesend seyn; Kurrentien hingegen können auch von einer geringeren Zahl erledigt werden e).

a) R. H. O. Tit. I. §. 3. 10. W. K. Art. XVI. §. 2.

b) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 209.

c) R. H. O. Tit. I. §. 14. W. K. Art. XVI. §. 12. 13. Art. XXIV. §. 13.

d) Herchenhahn a. a. O. S. 6. folg.

e) Unter diesen begreift man: Legitimationen ad acta, Terminsgesuche, Anzeigen abgelaufener Fristen, Bescheinigungen vollzogener Insinuationen, Positionen

ad

ad acta, Kommunikationen ad replicandum et duplicandum, Expensentaxationen, Publikationen der Testamente, Sperren, und Sachen, die das Reichshofraths Personale unter sich betreffen — R. H. O. Tit. I. §. 15. Dekret Kaisers Joseph II. §. 14. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 88. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 147. Herchenhahn a. a. O. S. 278.

§. 161.

Fortsezung. Zeit der Rathsversammlungen.

Wöchentlich wird viermal Rath (§. 160.) gehalten, am Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage, Vormittags von 9. bis 1. Uhr a). Die erste Stunde ist für die Kurrentien (§. 160. Not. e.) bestimmt; in der zweiten turnirt ein Reichshofrath von der Herrnbank; in der dritten ein anderer von der gelehrten, und die vierte ist zu Verfassung der Endurtheile aufgehoben (§. 159.). Fällt auf einen gewöhnlichen Rathstag ein Feiertag ein; so wird dafür am Mittwoch, oder am Sonnabend Rath gehalten. Die Wahl des einen dieser Tage steht in des Präsidenten Willkühr. Treffen zwei Feiertage in der Woche auf Rathstage; so werden am Mittwoch und am Sonnabend Sizungen vom Präsidenten angesagt, und sein Befehl wird vom Thürhüter angeschlagen b).

a) Dekret Kaisers Joseph II. vom 11. April 1766. §. 14.

b) R. H. O. Tit. I. §. 13. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 211.

§. 162.

Fortsezung. Ferien.

Der Ferien des Reichshofraths, als Körper betrachtet (§. 156.), sind nur wenige. Die Weihnachtsferien vom 24. Dec. bis zum 7. Jenner; in der Fastnachtswoche der Montag und Dienstag; die Osterferien vom grünen Donnerstage an bis zum ersten Sonntage nach Ostern; die Pfingstferien, vom Pfingstsonntage an, bis zum nächsten Sonntage — Ausserordentlicher Weise kann der Präsident auch an den zu Rathssizungen gewöhnlich bestimmten Tagen, aus besondern Ursachen, keinen Rath halten lassen, wenn nur ein solcher Tag in der Woche wieder vergütet wird (§. 161.) a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 211.

§. 163.

Fortsezung. Sollicitation der Sachen.

So wie bei dem Kammergerichte (§. 123.), so ist auch beim Reichshofrathe die Sollicitatur ein nothwendiges, von den Gesezen selbst a) in Schuz genommenes Uebel. Ohne sie kommt eine gewöhnliche Sache nicht zum Vortrage. Sie wird besorgt von den Partien selbst b), von den Reichshofrathsagenten c), und von den eigends durch die Partien dazu Bevollmächtigten. Winkelagenten, und solche Negotianten, die ein eigenes Geschäfte daraus machen, sollen nicht angehört werden d), und die Reichshofräthe sowohl, als die Reichshofkanzleipersonen müssen sich derselben gänzlich enthalten e). Es geschieht solche beim Präsidenten und Referenten entweder mündlich im Hause

und

und in dem Vorzimmer des Reichshofraths, oder schriftlich durch Sollicitirzettel. Nicht selten überreicht man auch beim Rathe eigene Suppliken um Beförderung. Die übrigen Wege aber durch unmittelbare kaiserliche Einwürkung, oder anderer Personen von Einfluß Hülfe zu seinem Zweke zu gelangen, müssen der Sachen besondere Beschaffenheit, und die sonstigen Verhältnisse an die Hand geben f).

a) J. R. A. §. 152.

b) R. H. O. Tit. IV. §. 9.

c) R. H. O. Tit. VII. §. 8. 9. 10. G. B. vom 28. Juli 1718. vom 5. Juli 1751. und 7. Aug. 1766. §. das Salarium annuum &c.

d) Sieh. die vorhin angeführten G. B.

e) Kurmainzisches Reichshofkanzleimemorial von 1610. §. wiewohl sich dann ꝛc.

f) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 285. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 91. 94.

§. 164.

Fortsezung. Relationen.

Der Präsident, oder sein Stellvertreter (§. 147. No. 14.) ernennt zu allen Sachen die Referenten (§. 147. No. 4.). Die Gesezе machen ihm die Beobachtung der Gleichheit dabei zur Pflicht a). Der einmal bestellte Referent bleibt es nachher beständig, auch bei der Definitiventscheidung, und er hat den Vortrag nicht nur in der Hauptsache, sondern auch in andern mit dieser verwandten und zusammenhängenden neueinkommenden Sachen b). Ein Korreferent wird zugegeben in allen sehr wichtigen Sachen; in allen geschlossenen und zum endlichen Spruche reifen

sen Definitivsachen, sie mögen wichtig seyn, oder nicht; in allen Revisionssachen; in Sachen, welche Stände von verschiedener Religion betreffen, wo alsdann auch der Re- und Korreferent von verschiedener Religion seyn müssen; wenn ein neu eingetretener Rath, besonders von der Herrnbank, zum Referenten bestellt wird; und endlich wenn die Partien um einen Korreferenten bitten c). Die Relationen selbst sind entweder mündliche, oder schriftliche. Die erstere sind nur bei den Kurrentien (§. 160. Not. e), oder wenn etwas zu einer Sache einkommt, die schon im Vortrage ist, oder wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder wenn die Sache an sich ganz geringe ist, zulässig. In allen übrigen Fällen werden schriftliche Vorträge nothwendig erfordert; aber auch diese müssen wieder in förmliche, und minder förmliche abgetheilt werden. Die ersteren finden nur bei Abfassung der Definitiverkenntnisse, und der denselben gleich kommenden Interlokutorien statt. Sie bestehen aus der Geschichtserzählung, dem Aktenauszuge, des Referenten Gutachten, und des zu fällenden Erkenntnisses Formel (§. 124.) d). Die lezteren sind hauptsächlich herkömmlich, bei Gesuchen um Erkennung der Prozesse; bei Vorträgen über wichtige, vorläufig zu erörternde Einreden; bei wichtigen Kommunikationen; bei Erkenntnissen über Berichte und Gegenberichte im Appellationsprozesse; bei Paritionsanzeigen über die Frage, ob solche als hinlänglich anzunehmen, oder nicht; bei wichtigen kontumacial- oder präklusorischen Erkenntnissen, oder vorkommenden Restitutionen, und noch mehreren andern prozessualischen Zwischenhandlungen, die sich im allgemeinen nicht aufzählen lassen; endlich in Staats- Regierungs- und Lehenssachen, worinn Erkenntnisse, oder Gutachten beschlossen werden. Sie enthalten einen gedrängten Auszug, und

ein

ein Votum mit ganz kurzer Anzeige der Gründe und Gegengründe e) — Die abgelegten Relationen müssen jedesmal sogleich und unmangelhaft zu den Akten abgegeben werden f). —

a) R. H. O. Tit. IV. §. 2.

b) R. H. O. Tit. IV. §. 12. Kaisers Karl VI. Dekret. §. 17. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 93.

c) R. H. O. Tit. IV. §. 2. Dekret Kaisers Joseph II. vom 5. April 1766. §. 15. und vom 19. Oct. 1767. — Die Korrelation wird unmittelbar nach geendigtem Vortrage des Referenten vorgelesen. R. H. O. Tit. IV. §. 18. 19. J. R. A. §. 146. — Der Korreferent fertigt keinen weitläufigen Aktenextrakt, sondern nur eine Geschichtserzählung und sein Votum, welches, wenn er mit dem Referenten übereinstimmt, ganz ins kurze zusammengezogen wird. —

d) R. H. O. Tit. V. §. 1. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 31-39. S. 462-475. Thl. III. S. 261-304. Hanzely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden Sachen. Band I. No. 138. S. 144. Band III. Abthl. I. No. 634. S. 132.

e) R. H. O. Tit. V. §. 2. 3. Hanzely a. a. O. Thl. I. No. 3. S. 10. No. 163-166. S. 345. folg. No. 216. No. 407. No. 267. S. 459.

f) Dekret Kaisers Joseph II. vom 5. April 1766. §. 6. Vergl. noch Malblank a. a. O. §. 97-102.

§. 165.

Fortsezung.

Ausser denjenigen Räthen, welche bei der vorkommenden Sache ein eigenes Interesse haben, oder mit den Partien, oder Agenten in Sippschaft, oder Schwägerschaft stehen, oder in der Rechtssache vorhin advocirt, prokurirt, oder sonst gedient haben, oder

bei

bei einer vorkommenden Revisionssache ehehin Referent, oder Korreferent gewesen sind a), müssen alle übrige, in gehöriger Anzahl gegenwärtige (§. 160.) den Vortrag des Re: und allenfallsigen Korreferenten (§. 164.) mit aller Aufmerksamkeit anhören; in der eingeführten Ordnung, nach vorgängigem Aufruf des Präsidenten (§. 158.), auf das gewissenhafteste, und ohne alle Nebenabsichten ihre Stimmen abgeben (§. 153.); der Kürze im Votiren sich möglichst befleißigen b), und vorzüglich bei einer vom Präsidenten allenfalls veranstalteten zweiten Umfrage ihre Meinung nur ganz kurz angeben c). Die abgelegten Stimmen zählt der Präsident; faßt nach deren Einstimmigkeit, oder Mehrheit den Schluß (§. 147. No. 6.) d), und giebt, im Falle der Stimmengleichheit, durch seinen Beifall den Ausschlag (§. 147. No. 7.) e). Dieß leztere tritt jedoch dann nicht ein, wenn in Gemäßheit der in den westphälischen Frieden eingerükten, und in der Reichshofrathsordnung f) wiederholten Verfügung, um der nach der Religion erfolgten Stimmentheilung wegen, die Verweisung an den Reichstag statt finden soll (§. 125. No. 1.) g), und ausserdem ist der Reichshofrath angewiesen in folgenden Fällen sich der endlichen Entscheidung zu enthalten, blos ein Gutachten an den Kaiser (Votum ad Imperatorem) zu erstatten, und von dorther die weitere Resolution zu erwarten: 1.) in allen kaiserlichen Regierungs: und Reservatsachen (§. 53. No. 3.); 2.) in Lehenssachen von einiger Erheblichkeit (§. 53. No. 4.): 3.) in peinlichen Sachen, wenn entweder wichtige Straf: oder gar eigentliche Kriminalurtheile gefällt worden sind, oder bereits zuerkannte Leibes: oder beträchtliche Geldstrafen aus Gnaden nachgelassen werden sollen (§. 54. No. 7.): 4.) in Justizsachen, wenn entweder Stimmengleichheit entsteht, und der Gegenstand hochwichtig

wichtig ist (§. 147. No. 7.); oder zwar keine Parität vorhanden ist, der Präsident aber doch bemerkt, daß beider Theile Meinungen mit stattlichen Gründen bestärkt sind h); oder der Re- und Korreferent in Ansehung des Faktums sich nicht vereinigen können i); oder wichtige, den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten k); oder endlich von dem pflichtwidrigen Betragen eines reichshofräthlichen Mitglieds Bericht zu erstatten ist (§. 147. No. 11. §. 157.) l) — — In dem ersten, zweiten und dritten Falle kann sich der Kaiser neben den eigentlich dazu bestimmten Reichsministern, dem Reichshofrathspräsidenten (§. 146.) und Reichsvicekanzler nämlich, auch des Raths anderer Geheimenräthe nach seinem Gutbefinden bedienen; in dem vierten aber soll er sich schlechterdings nicht anders referiren lassen, rathschlagen, oder etwas resolviren, als in Anwesenheit des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvicekanzlers, mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrifft m) — Die gefaßte kaiserliche Entschliessung geht in den Reichshofrath zurük, wird den Partien in gewöhnlicher Form mitgetheilt, und enthält, Falls der Kaiser eine Abänderung des reichshofräthlichen Gutachtens beliebt hat, die Formel: Se. Kaiserl. Maj. haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten dahin allergnädigst resolvirt — — n).

a) R. H. O. Tit. I. §. 18. Dekret Kaisers Karl VI. von 1714. §. 9.

b) Dekret Kaisers Karl VI. von 1714. §. 19.

c) R. H. O. Tit. V. §. 12. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 102.

d) R.

d) R. H. O. Tit. V. §. 15. 17. Dekret Kaisers Karl VI. von 1714. §. 19.

e) R. H. O. Tit. V. §. 16.

f) Tit. V. §. 22.

g) Malblank a. a. O. §. 105. 106. Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 224 - 230.

h) R. H. O. Tit. V. §. 18. Dekret Kaisers Karl VI. von 1714. §. 19.

i) R. H. O. Tit. V. §. 20. Hier wird im gesammten Reichshofrathe aus den Akten die Fakti Species gezogen, und die Relation mit Gutachten an den Kaiser gebracht.

k) W. K. Art. XVI. §. 15. und Cromes Anmerkungen dazu. Vergl. Protokoll des Wahlkonvents von 1790. Heft IX. S. 151.

l) Vergl. F. K. von Moser Pragmatische Geschichte und Erläuterungen der Reichshofrathsordnung. Thl. II. S. 470. folg. Malblank a. a. O. §. 107 - 114. Joh. Jac. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. II. S. 218. folg. — Ueber die Form dieser Gutachten sieh. Malblank a. a. O. §. 111. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 303. folg. Hanzely a. a. O. §. 264. folg. F. K. von Moser Sammlung von Reichshofrathsgutachten. Frankfurt 1752 - 1769. Sechs Theile in 8. Zwölf Reichshofrathsgutachten wegen des Jesuiterordens, dessen Aufhebung, und die wegen dessen Gütern entstandene Streitigkeiten betreffend. 1775. in 8. H. W. Bergsträßer Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Thl. I. Frankfurt 1792. Thl. II. 1793. Thl. III. 1795. in 8.

m) R. H. O. Tit. V. §. 19. 20. W. K. Art. XVI. §. 12. 15. 16. Vergl. die in den beiden vorhergehenden Noten angeführten Schriftsteller.

n) Vergl. Meine Betrachtungen über die Justizverfassung in Deutschland während eines Zwischenreichs. S. 74. folg.

§. 166.

§. 166.

Fortsezung. e.) Reichshofrathssekretäre.

Die zwei Reichshofrathssekretäre sind dem Reichshofrathe und der Reichskanzlei untergeordnete Personen, welche im Kollegium an der Reichshofrathstafel, dem Präsidenten grade gegen über, sizen, und hauptsächlich bestimmt sind, die Protokolle zu führen, die auszufertigenden Erkenntnisse des Raths in Abschrift den Partien auf ihr Verlangen mitzutheilen, und sonst die ihnen vom Präsidenten in und ausser dem Rathe aufgetragenen Verrichtungen zu besorgen. Sie werden nicht vom Kaiser, sondern, weil sie Mitglieder der Reichshofkanzlei sind, von dem Kurfürsten von Mainz bestellt und besoldet (§. 50. No. 1.); ihre Annahme geschieht jedoch nie ohne des Kaisers Vorwissen, und gewöhnlich erhalten sie den Karakter wirklicher kaiserlicher Hofräthe; ihr Eid wird ihnen von dem Reichshofvicekanzler in der Reichshofkanzlei abgenommen a); in Reichshofrathsgeschäften hängen sie nur von dem Präsidenten und Reichshofrathe ab, und jener besorgt auch bei ihnen das Vormundschaftswesen (§. 147. No. 10.), sonsten aber sind sie dem Reichshofvicekanzler unterworfen, der dann auch die Obsignation und Inventur bei ihnen vornehmen läßt b); ihre Amtsobliegenheiten bestehen darinn, daß sie die reichshofräthlichen Protokolle führen, die Aufsicht über die alten und neuen Bescheidbücher haben, die neuen eingekommenen Akten den vom Präsidenten ernannten Referenten zustellen c), die Aufsicht in so weit über die Registratur führen, daß ohne ihr Vorwissen keine Akten den Räthen ausgeliefert werden dürfen d), nach dem Inhalte der reichshofräthlichen Schlüsse die nöthigen Ausfertigungen verfassen e), bei kaiserlichen Hofkommissionen das Protokoll schrei-

ben, alle den Partien hinauszugebenden Konklusen eigenhändig unterzeichnen f), die Anschlagsprotokolle besorgen, die Namen der neu aufgestellten Referenten in das Referentenbuch eintragen, wöchentlich die Septimanalien, das heist die Verzeichnisse von den in der ganzen Woche ergangenen Konklusen mit der Anzeige der Referenten und der andern gegenwärtigen und abwesenden Räthe verfertigen (§. 147. No. 3.), jährlich eine allgemeine Tabelle von den beim Reichshofrathe im verflossenen Jahre erkannten Urtheln, Mandaten, Rescripten, Appellationsprozessen, Konklusen, referirten Schriften, und an den Kaiser erstatteten Gutachten auffezen, bei der Inrotulation der Akten gegenwärtig sind, und endlich die ihnen ausserordentlich aufgetragenen Geschäften, z. B. Obsignationen, Kommissionen u. s. w. verrichten g) — Jeder von ihnen hat, ausser den beträchtlichen Accidenzien, die sie seit 1778. zu gleichen Theilen mit einander theilen, jährlich aus den Einkünften der Reichshofkanzlei eine Besoldung von 1500. Gulden Wiener Währung, darneben geniessen beide so wie das Quartiergeld, so auch alle übrige Freiheiten der Reichshofräthe (§. 155. 156.). Ihre Stellen werden auf dieselbe Weise, wie diejenigen der Reichshofräthe erledigt (§. 157.); nur ihre Entlassung kann nicht anders, als von dem Erzkanzler, mit des Kaisers Vorwissen geschehen — Der im deutschen Reiche herkömmlichen zwei Staatssprachen wegen sind auch zwei Protokolle eingeführt, das lateinische und das deutsche, und eben so ist auch die Expedition entweder lateinisch, oder deutsch. Lateinisch werden geschrieben und verhandelt, alle aus den zu den Erzkanzellariaten von Trier und Kölln gehörigen Staaten an den Reichshofrath kommende Sachen. Unter das erstere, das trierische Erzkanzellariat nämlich, zählt man, die Länder, welche Deutschland von Gallien und

Are-

Arelat noch im Besize hat, Lüttich, Stablo, Mümpelgard, das trierische Gericht zu Avance und Lonci, die Grafschaft Rekheim und Savoien; unter das leztere aber, das köllnische, alle in Italien befindliche Vasallen des heiligen römischen Reichs, und die zwei Bisthümer Trident und Brixen. Ueberdieß werden zur lateinischen Expedition gerechnet, die Eröffnung der Testamente solcher Personen, die der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, wie auch die bei diesen vorkommende Obsignationen und Inventuren, ferner alle Sachen, in welchen ein ganzer reichsritterschaftlicher Kanton Kläger, oder Beklagter ist, alle, kleine Reichslehen betreffende Angelegenheiten, die Bestätigungen kaiserlicher Privilegien, die Gesuche um das Recht der Großjährigkeit und die Bitten um kaiserliche Drukprivilegien. Nach Aufhebung des Jesuiterordens endlich sind auch alle denselben betreffende Gegenstände zur lateinischen Expedition gezogen worden — Ausserdem gehören alle übrige Geschäfte zu der deutschen Expedition, und der eine Reichshofrathssekretär besorgt diese, der andere die lateinische, den Rang aber bestimmt unter ihnen beiden das Alter der Dienstzeit h).

a) Reichshofkanzleiordnung von 1570. Tit. I.

b) R. H. O. Tit. VI. §. 9. 12.

c) R. H. O. Tit. IV. §. 4. — Alles in diesem vierten Titel zum Protonotariat verwiesene, gehört jezo zum Sekretariat —

d) Dekret Kaisers Karl VI. von 1714. §. 6.

e) R. H. O. Tit. VI. §. 8. 9.

f) R. H. O. Tit. VI. §. 7.

g) Nach der gerichtlichen Sprache werden ihnen von dem Präsidenten dergleichen Geschäfte nicht befohlen, sondern — kommittirt —

h) Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 103 - 114. S. 284. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 92 - 113.

§. 167.

Fortsezung. f.) Reichshofrathsprotonotar.

Der Reichshofrathsprotonotar wird als ein Mitglied der Reichshofkanzlei nun schon lange von dem Erzkanzler bestellt und besoldet; legt deßwegen auch seinen Eid vor dem Reichshofvicekanzler ab; hat ein eigenes Zimmer hinter der Reichshofrathsstube (§. 160.); muß auf die eingekommenen, und vom Präsidenten präsentirten Schriften (§. 147. No. 4.) das Protonotat schreiben; das protocollum rerum exhibitarum führen; die Repertorien einzelner Sachen fertigen und kompliren; Bescheinigung den Uebergebern über ihre eingereichten Schriften ausstellen, und dafür sorgen, daß die ihm vom Thürhüter übergebenen Exhibita noch an dem nämlichen Vormittage in den Rath wieder zurükkommen. Ausser den Accidenzien bezieht er aus den Taxgefällen jährlich eine Besoldung von 1200. Gulden Wiener Währung, und ist darneben aller Freiheiten des Reichshofkanzleipersonales theilhaftig a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 114 - 123. Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 164 - 179.

§. 168.

Fortsezung. g.) Reichshofrathsthürhüter.

Zur Bedienung des Präsidenten und Reichshofraths in gerichtlichen Sachen ist der Thürhüter bestimmt

stimmt a). Es wird solcher vom Reichshofrathspräsidenten angenommen, legt diesem seinen Eid ab, muß die Rechte studirt haben, und war bisher allzeit katholischer Religion (§. 147. No. 12.). Er hat die Aufsicht über das Reichshofrathszimmer (§. 160.); hält sich in der an dieses stossenden Agentenstube auf; nimmt hier die von den Partien und Agenten eingereichten Schriften in Empfang; trägt solche in das Rathszimmer, und überreicht sie dem Präsidenten; stellt dieselben, wenn sie mit dem Präsentatum versehen worden, dem Protonotar zu (§. 167.), und nimmt sie nachher wieder in das Rathszimmer zurük; zieht die den Agenten zuerkannte Geldstrafen ein; macht diesen die ergangenen Gemeinenbescheide bekannt; fertigt täglich ein Verzeichniß von den gegenwärtigen Räthen, wie auch der Stunde ihrer Ankunft, und überreicht es dem Präsidenten; erhält die Laudemiengelder und Revisionsporteln zur Vertheilung ausbezahlt (§. 155.); und hat endlich den beim kaiserlichen Hoflager anwesenden Partien, oder ihren Agenten diejenigen reichshofräthlichen Verordnungen und Rathsschlüsse bekannt zu machen, die in ihren Sachen ergehen, und eine Folge in Rüksicht der Gegenpartie nach sich ziehen. Jährlich bezieht er, ausser dem Quartiergelde und den beträchtlichen Accidenzien, aus der kaiserlichen Hofkammer eine Besoldung von 240. Gulden Wiener Währung b). Mit Genehmigung des Präsidenten hält er sich einen Schreiber zur Hülfe in der Ausfertigung seiner Dokumenten, und zur Verrichtung der nöthigen Gänge bei den Insinuationen, wie auch zu seiner Stellvertretung im Falle der Abwesenheit, oder sonstigen Verhinderung. Ausserdem hat er zu Besorgung der gröberen Arbeiten noch einen andern Menschen, den Reichshofrathsheizer, in seinen Diensten. Auch diesen kann er nur mit Genehmigung des Präsidenten annehmen, muß

aber beide, den Schreiber sowohl, als den Heizer besolden, jedoch stehen solche unter dem reichshofräthlichen Gerichtszwange, und sind befreit von allen persönlichen Abgaben c).

a) R. H. O. Tit. I. §. 22.

b) Im Ganzen übersteigt seine jährliche Einnahme 1500. Gulden.

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 123-133. Hanzely Fortsezung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 4-17.

§. 169.

Fortsezung. h.) Gegenwärtige Partien beim Reichshofrathe.

Die am kaiserlichen Hoflager anwesenden Partien können ihre Sachen beim Reichshofrathe selbst besorgen, und sind der Regel nach nicht verbunden, wenn sie auch keine Reichsstände sind, einen Agenten zu halten. Jedoch wird vorausgesezt, daß sie ihre gerichtliche Schriften schiklich, und dem herkommlichen Style gemäß zu verfassen wissen. Ist dieß nicht der Fall; so werden sie zu Annehmung eines ordentlichen Agenten, allenfalls unter der Bedrohung, daß sonst nichts mehr von ihnen angenommen werden solle, angewiesen. Haben sie nicht so viel Vermögen, nach Abzuge des nöthigen Unterhalts, den Agenten und die Gerichtskosten zu bezahlen; so dürfen sie, nach vorgängig darüber geführter Bescheinigung, und geleistetem Armeneide, um Zulassung zu dem Armenrechte mit der Wirkung bitten, daß ihnen von dem Präsidenten einer der Agenten zur unentgeldlichen Bedienung beigegeben wird. Dergleichen in Person anwesende Partien nun gehören zum

Ge-

Gerichte, sind der reichshofräthlichen Gerichtsbarkeit allein unterworfen, und frei von allen persönlichen Abgaben a).

a) R. H. O. Tit. I. §. 8. Tit. VII. §. 7. Kaiserliche Hofresolution vom 14. Juli 1770. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 133 - 138. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 160 - 166.

§. 170.

Fortsezung. 1.) Reichshoffiskal.

Im Namen des kaiserlichen Fiskus die vorfallenden Fiskalklagen zu erheben, und alle dahin einschlagende Prozesse zu führen, das ist des Reichshoffiskals Amt. Er wird unmittelbar vom Kaiser ernannt; legt seinen Eid im Reichshofrathszimmer vor versammeltem Rathe ab; bezieht aus der kaiserlichen Hofkammer eine jährliche Besoldung von 1500. Gulden, darneben den zehenten Theil von den eingehenden Strafen, und genießt auch alle reichshofräthliche Immunitäten und Freiheiten; den Reichshofrathsagenten geht er vor, und darf weder aus eigener Bewegung, noch auf des Reichshofraths Anordnung, ohne vor der Einreichung der Hauptschrift zwei Reichshofräthe um Rath gefragt zu haben, als Kläger auftreten. Diese zwei Deputirten des Fiskus werden bei jedem Falle von dem Präsidenten mit des Kaisers Wissen ernannt, gewöhnlich aber sind es die beiden ältesten Räthe von jeder Bank a).

a) R. H. O. Tit. VI. §. 6. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 138 - 140. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 119 - 130.

§. 171.

Fortsezung. k) Eigene Anwälde der Reichsstände.

Wirkliche Reichsstände können zu ihren Anwälden beim Reichshofrathe ernennen wen sie wollen, wenn nur solche eigene Agenten an sich zum Sachwalteramte fähig, und im Stande sind, die gerichtlichen Angelegenheiten in der herkommlichen Form zu besorgen. Geschieht nun das; so sind dergleichen besonders Bevollmächtigte keinem andern Gerichtszwange, als dem reichshofräthlichen unterworfen a); auch, Zoll und Maut ausgenommen, von allen persönlichen Abgaben, und dem Abzuge frei — Diejenigen, die nicht Reichsstände sind hingegen, also apanagirte Fürsten und Grafen, unmittelbare, oder mittelbare ritterschaftliche Körper, einzelne unmittelbare reichsritterschaftliche Personen, und Privatpartien endlich dürfen keine eigene Anwälde aufstellen b); wohl aber besondere bevollmächtigte Deputirte und Sollicitanten (§. 163.) abordnen, die alsdann auch des befreiten Gerichtsstandes, und der Abgabenfreiheit sich zu erfreuen haben c).

a) W. K. Art. XXV. §. 7. und Cromes Anmerkungen dazu. Vergl. Aechtes vollständiges Protokoll des kurfürstlichen Wahlkonvents. 1790. Heft XI. S. 238. Auch Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 73.

b) R. H. O. Tit. VII. §. 9.

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 140-144. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 152-160.

§. 172.

§. 172.

Fortsezung. 1.) Reichshofrathsagenten.

Die von dem Reichshofrathe zu Besorgung der Angelegenheiten der Partien bei diesem Gerichte besonders beeidigte Personen heissen **Reichshofrathsagenten, Reichsagenten.** Nach Vorschrift der Reichshofrathsordnung a) soll ihre Zahl nicht über dreißig steigen, gewöhnlich sind ihrer 24. bis 30. Einige unter diesen sind immer der augsburgischen Konfession zugethan; ihre Zahl aber ist in keinem Reichsgeseze bestimmt; sie hängt vom Gutdünken des Reichshofrathspräsidenten und des Reichshofvicekanzlers ab, meistens ist sie 6. oder 7. Noch nie ist ein Reformirter zu dieser Stelle gelangt. Alle Agenten werden von dem Präsidenten, nach vorgängiger Prüfung und darüber im vollen Rathe abgestatteter Relation (§. 158.), mit Vorwissen des Reichshofvicekanzlers, angenommen (§. 147. No. 12.), und im versammelten Rathe beeidigt b). Sie haben alle Schriften und Akten, welche nicht von den gegenwärtigen Partien (§. 169.), oder der Reichsstände eigenen Anwälden (§. 171.) eingereicht werden, zu übergeben, wie auch alle übrige gerichtliche Handlungen ihrer Klienten zu besorgen c); müssen dem Reichshofrathe, wenn er dem kaiserlichen Hoflager folgt, nachgehen d); dürfen ohne Erlaubniß des Präsidenten nicht verreisen e); sollen alles verdächtigen Briefswechsels f), und eines all zu genauen Umgangs mit Kanzleipersonen g) sich enthalten, auch überhaupt ihre in den gemeinen Rechten, und den besonderen reichshofräthlichen Anordnungen gegründete Pflichten stets vor Augen haben. Dem reichshofräthlichen Gerichtszwange sind sie allein unterworfen, auch frei von den persönlichen Abgaben, nur nicht von der Maut h).

Den zum Armenrechte zugelassenen Partien müssen sie unentgeldlich bedient seyn (§. 169.); von den Reichsständen dürfen sie allerlei Karaktere annehmen, und erhalten von ihren Klienten, ausser den bestimmten Deserviten, auch noch jährliche Besoldungen i). Erledigt werden ihre Stellen durch das Aufhören des Reichshofraths (§. 42. No. 5.), durch ihren Tod, Resignation und Remotion, welche leztere jedoch nur mittelst eines vorläufigen Gutachtens an den Kaiser verhängt werden kann k). — — Von eigends aufgestellten Advokaten weiß man bei dem Reichshofrathe nichts, jeder an sich fähiger kann hier Fürsprechers Dienste vertreten l).

a) R. H. O. Tit. VII. §. 11.

b) R. H. O. Tit. VII. §. 19.

c) R. H. O. Tit. VII. §. 1. 8. G. B. vom 15. Oct. 1665. und 28. Juli 1718.

d) R. H. O. Tit. VII. §. 5.

e) R. H. O. Tit. VII. §. 5.

f) R. H. O. Tit. VII. §. 12. G. B. vom 13. Aug. 1705.

g) R. H. O. Tit. VII. §. 14. G. B. vom 17. und 28. Juli 1681.

h) W. K. Art. XXV. §. 6. 7. 8.

i) G. B. vom 7. Aug. 1766.

k) R. H. O. Tit. VII. §. 17.

l) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 144-186. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 56-63. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 130-152.

* Diejenigen, die sich blos zu Erlernung des Prozesses an den Reichshofrath begeben, geniessen weder des befreiten Gerichtsstandes, noch sonstiger Immunitäten (§. 139.).

§. 173.

§. 173.

Fortsezung. m.) Reichshofkanzlei.

Die Reichshofkanzlei im weitläufigen Verstande ist dasjenige Kollegium, in welchem die Reichsstaatssachen a); die zum Reichshofrathe nicht gehörige kaiserliche Gnadensachen b); wie auch alle das Personale der Reichskanzlei betreffende Angelegenheiten erörtert, und nebst den zu dem Reichshofrathe gehörigen Gnaden- und Justizsachen ausgefertigt werden c). Im engeren Sinne aber machen der Reichshofvicekanzler und die beiden Reichshofreferendäre die kaiserliche geheime Reichshofkanzlei, oder das kaiserliche Ministerium, die übrigen Personen hingegen die Reichshofkanzlei, Reichskanzlei aus d). In dem ersteren, dem ausgedehnteren Sinne nämlich, gehören hierher: der Reichshofvicekanzler (§. 148.); zwei Reichshofreferendäre; zwei Reichshofrathssekretäre (§. 166.); ein Protonotar (§. 167.); ein Expeditor; zwei Koncipisten; verschiedene Kanzellisten; der Wappeninspektor; der Wappenmaler; ein Taxator und sein Adjunkt; die Registratoren; die Kanzleidiener — — Diese sämtliche Personen erkennen den Kaiser für ihr oberstes, den Erzkanzler durch Germanien aber für ihr nachgesextes Haupt e). Der leztere ernennt sie alle, den Reichshofvicekanzler und die beiden Reichshofreferendäre jedoch mit Vorwissen des Kaisers f); seiner Gerichtsbarkeit sind sie auch allein unterworfen, und diese übt in minderwichtigen Sachen der Reichshofvicekanzler aus g), so wie er dem ganzen Kanzleipersonale den auf den Kaiser und Kurmainz gerichteten Eid abnimmt. Alle waren bisher der katholischen Religion zugethan, und noch hat eine Religionsgleichheit nicht erlangt werden können h).

a) W.

a) W. K. Art. XXV. §. 4.

b) W. K. Art. XXII. §. 7. 8. Art. XVI. §. 15. Vergl. oben §. 53. No. 3.

c) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 138 - 148.

d) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 183 - 186.

e) Kaiser Maximilians II. Reichshofkanzleiordnung. Eingang. §. Anfänglich ꝛc. und Gemeine Artikel §. Vorerst ꝛc. W. K. Art. XXV. §. 3.

f) W. K. Art. XXV. §. 1. 2. *Christ. Godofr. Hofmann* Diss. Primæ lineæ juris publici germanici de cancellaria imperiali aulica. Tübing. 1778. Vergl. oben §. 166.

g) In eigentlichen Streitsachen sezt der Reichshofvicekanzler eine eigene Deputation aus Mitgliedern der Reichskanzlei nieder.

h) von Schauroth Conclusa corporis Evangelicorum. Tom. II. pag. 521.

§. 174.

Fortsezung. Reichshofvicekanzler.

Der Reichshofvicekanzler (§. 173.), als der kurmainzische Stellvertreter an dem kaiserlichen Hoflager, ist nach einer dreifachen Hinsicht zu betrachten: einmal als Reichsvicekanzler, in welcher Eigenschaft er die Direktion über die ganze Reichskanzlei hat; dann als Reichshofrath (§. 148.); endlich als Reichsstaatsminister (§. 173.). Ehemals gelangten auch Personen bürgerlichen Standes, der Rechten gelehrt und gewürdigt, zu dieser erhabenen Stelle a); nun aber ist sie schon lange nur in den Händen von Adelichen, und in neueren Zeiten erhalten solche nur Personen vom hohen Adel, Grafen oder Fürsten, gleichviel übrigens, ob sie mittelbar, oder unmittelbar, weltlichen,

lichen, oder geistlichen Standes sind. Ist der Reichshofvicekanzler verhindert; so versieht, in der Regel, der Reichshofrathsvicepräsident sein Amt (§. 149.). Die in dieses einschlagende Geschäfte sind hauptsächlich folgende: alle Reichsstaatsgeschäfte am kaiserlichen Hofe, als die Reichstagshandlungen, die Instruktionen der kaiserlichen Gesandten, die Reichskriegs- und Friedensgeschäfte werden von ihm besorgt; ihm werden von den kaiserlichen Gesandten die Relationen erstattet. Alle an den Kaiser gerichtete, und keine Reichshofrathssachen betreffende Schreiben werden ihm eingehändigt; er erbricht sie, und präsentirt dieselben auf die nähmliche Art, wie der Reichshofrathspräsident (§. 147. No. 4.). Durch ihn verkündigt der Kaiser den anwesenden Gesandten und dem Reichshofrathe seinen Willen, durch ihn wird alles im Fache der Gnade und der Justiz verwaltet, was eines besonderen Vortrags beim Kaiser bedarf. Die Reichshofrathsgutachten an den Kaiser werden ihm zugestellt; er benachrichtigt diesen von ihrem Inhalte, und erfolgt keine Resolution; so muß man sich an ihn wenden (§. 165.). In den Audienzen, welche der Kaiser öffentlich ertheilt, deßgleichen bei Reichsthronbelehnungen führt er das Wort in des Kaisers Namen. Alle und jede Ausfertigungen, im Fache der Justiz und Gnade, die im Namen des Kaisers ausgehen, unterzeichnet er, entweder zugleich mit dem Kaiser, oder ohne diesen; seiner Unterzeichnung aber muß, nach der Sache Verschiedenheit, das Unterschreiben der Ausfertigung entweder von einem Reichshofreferendär, oder einem Reichshofrathssekretär vorangehen. Ueber die Reichshofkanzlei führt er in des Kaisers und des Erzkanzlers Namen die Direktion. Er hat das Recht die unfleißigen und unachtsamen Kanzleipersonen zu bestrafen; in schwehreren Vergehungen aber macht er vorher ei-

nen

nen Bericht an den Erzkanzler, und Hauptverbrechen bestraft dieser mit des Kaisers Vorwissen. Alle gegen das Personale der Reichshofkanzlei gerichtete Beschwerden müssen bei ihm angebracht werden; er besezt die niedern Stellen mit des Erzkanzlers Genehmhaltung, und ohne sein Vorwissen kann vom Reichshofrathspräsidenten kein Reichshofrathsagent ernannt werden. (§. 172.) b). Nach des Kaisers Tode ruht sein Amt bis zu der Wahl eines neuen; der Tod des jeweiligen Kurfürsten zu Mainz hingegen verursacht keine weitere Veränderung; sonst aber wird seine Stelle durch seinen Tod, Resignation und Entlassung, welche leztere jedoch nur mit Vorwissen und Bewilligung des Kaisers erfolgen kann, eröffnet. Ausser der Reichshofrathsbesoldung, und den dazu gehörigen übrigen Vorrechten (§. 148. 154. 155.), hat er freies Quartier, in dem Gebäude der Reichshofkanzlei, darneben beträchtliche Accidenzien, und einen bald größeren, bald geringeren Gehalt von Kurmainz aus den Taxgefällen c).

a) Die Ehre des Bürgerstandes nach den Reichsrechten. 1791. S. 57. folg. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. I. S. 78.

b) Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 157. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 194-205. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 190. folg. von Selchow a. a. O. S. 76. folg. Vergl. oben §. 148. W. K. Art. XXIX. §. 3. *A. T. de Cunibert* Diss. de juribus Archiepiscopo et Electori Moguntino intuitu Postarum Imperii competentibus. Mogunt. 1784.

c) Zu Zeiten hat man schon die jährliche Besoldung eines Reichshofvicekanzlers auf 70. bis 80000. Gulden geschäzt.

§. 175.

§. 175.

Fortsezung. Reichshofreferendäre.

Der Reichshofvicekanzler (§. 174.) bedient sich der Hülfe zweier geheimen Reichshofreferendäre (§. 173.), des einen in der deutschen, des andern in der lateinischen Expedition. Zu der ersteren gehört alles, was mit dem Reichstage, oder ständischen Höfen zu traktiren, referiren und expediren; zu der lezteren aber, was mit fremden Potentaten ausser dem Reiche zu verhandeln ist. Jeder dieser Referendäre hat in dem Palaste der Reichskanzlei ein eigenes abgesondertes Zimmer, und ein besonderes Archiv. Ihre Geschäfte bestehen hauptsächlich darinn: sie müssen dem Kaiser und Reichsvicekanzler in den vorfallenden Reichsministerial- und Kanzleigeschäften ihren Rath ertheilen; den Reichskonferenzen anwohnen, wo sie das Protokoll führen; die von dem Ministerium dem Kaiser zu erstattende schriftliche Vorträge und Gutachten, entwerfen, auch zuweilen dem Kaiser mündlich Bericht geben; alles, was der Kaiser als solcher resolvirt, und nicht durch den Reichshofrath geht, aufsezen, und diese Ausfertigungen unterzeichnen (§. 174.); endlich die besondere Aufsicht über das Kanzleipersonale führen, damit solches seine Schuldigkeit beobachte. Neben der Besoldung, die sie aus den Taxgefällen ziehen, erhalten sie noch beträchtliche Accidenzien, und das Quartiergeld aus der kaiserlichen Hofkammer (§. 155.). Durch den Tod des Kaisers, ihr eigenes Ableben, ihre Resignation und Entlassung, welche leztere jedoch nur mit des Kaisers Vorwissen geschieht, werden ihre Stellen erledigt a).

a) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 205-212. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 160-163.

§. 176.

Fortsezung. Uebrige Kanzleipersonen.

Von den übrigen Kanzleipersonen (§. 173.) sind hier noch aufzuzählen: 1.) ein **Expeditor.** Dieser besorgt die pünktliche Ausfertigung der vorkommenden Sachen, und führt ein eigenes Protokoll, in welches er alle Expeditionen, mit Bemerkung des Tages, an welchem sie in Arbeit gekommen sind, aufzeichnet a). 2.) **Zwei Koncipisten,** einer von der deutschen, und einer von der lateinischen Expedition, verfassen entweder die ihnen von den Referendären (§. 175.) zugetheilten Aufsäze, oder bringen sie in diejenige Gestalt, in welcher sie abzuschreiben und auszufertigen sind. 3.) **Die Officialen, oder, Kanzellisten** schreiben die von der Reichshofkanzlei sowohl, als dem Reichshofrathe erkannten Aufsäze und Ausfertigungen gehörig ab. Sie sind in die deutsche und lateinische Expedition eingetheilt. Bei der ersteren sind ihrer gewöhnlich 14. an der Zahl, und zwei von diesen befinden sich bei der kaiserlichen Principalkommission am Reichstage; bei der lezteren sind nie über 6. angestellt, und einer von ihnen hält sich bei der kaiserlichen Plenipotenz in Italien auf. 4.) **Der Wappeninspektor, oder, Wappenkönig** sorgt dafür, daß bei Ertheilung der Wappen kein Fehler wider die Wappenkunde begangen wird. 5.) **Der Wappenmaler** malt die verliehenen Wappen in die Urkunden. 6.) Jede Expedition hat einen **Registrator;** derjenige der deutschen hat mehrere Registranten zu seinen Gehülfen; derjenige der lateinischen aber nur einen einzigen. So wie die beiden geheime Referendäre das Reichsstaatsarchiv unter sich haben (§. 175.); so führen die beiden Registratoren die Aufsicht über die beiden Registraturen der Gnadensachen, und die Oberauf-

sicht

sicht über die Judicialregistraturen, in welche die gerichtliche Akten des Reichshofraths kommen, und welchen die Registranten unmittelbar vorgesezt sind. Diese leztere standen ehemals im Solde der Registratoren, nachher aber wurden sie in ordentliche Pflicht genommen, und von der Reichshofkanzlei besoldet. Ausser den allgemeinen Archivarspflichten liegt den Registratoren ob, die nöthigen Ausfertigungen unter die Kanzellisten zu vertheilen; unter die vollendeten nebst ihrer Namensunterschrift das Wort: kollationirt, zu sezen, und die gerichtlichen Abschriften zu vidimiren. 7.) Die Reichshofkanzleidiener haben die Bedienung in der Reichskanzlei zu besorgen; müssen die von dem Reichshofrathe an die österreichischen Hofstellen erlassenen Insinuata in Freundschaft den Behörden übergeben; auch die Insinuationen in Streitsachen der Reichshofkanzleipersonen vollziehen; und endlich, statt der ehemals aufgestellten Rollisten, die zu unterschreibenden Ausfertigungen zur kaiserlichen, und des Reichsvicekanzlers Unterschrift tragen. Zu Verrichtung der gröberen Arbeiten sind noch der Reichshofkanzleiheizer, und der Hausmeister aufgestellt, welche ihren monatlichen Gehalt aus dem Taxamte erhalten, und in der Reichshofkanzlei wohnen. 8.) Der Taxator und sein Adjunkt nehmen die eingehenden Taxen ein, verrechnen solche, zahlen die Besoldungen der Reichshofkanzleipersonen aus, und bestreiten die andern Ausgaben der Reichshofkanzlei für Papier, Schreibmaterialien, Brennholz, Lichter, Reparationen und für ähnliche Artikel. Bei Bestimmung der Taxen ist der Taxator an die kurmainzische Kanzlei- und Taxordnung vom 6. August 1658., und die derselben unter Buchstaben A. beigefügte Taxrolle vom 6. August 1659. gebunden b); in zweifelhaften Fällen, welche weder Gesez, noch Herkommen bestimmen, darf er für

sich nichts festsezen, sondern muß von dem Reichshofvicekanzler, oder den Reichshofreferendären, auf vorgängige Anfrage, Verordnung erwarten. Wer durch die angesezte Taxen sich beschwert glaubt, hat bei dem Reichshofvicekanzler Hülfe zu suchen, und Niemand genießt der Taxbefreiung, als der Kurfürst von Mainz in Sachen seines Kurfürstenthums; der Reichshoffiskal in Sachen seines Amts (§. 170.); die Reichshofkanzleiangehörigen in allen ihren Angelegenheiten; die zum Armenrechte zugelassenen Partien (§. 169.); endlich die vom Reichshofrathe von Amtswegen angeordnete Ausfertigungen, wenn nähmlich die Partien weder mittelbar, noch unmittelbar nachgesucht, und auch die Auslösung weder der einen, noch der andern der Partien zugemuthet werden kann — — Die Reichshofkanzlei übrigens hat weder als Körper, noch in ihren einzelnen Gliedern einige Ferien, diese aber geniessen so wie das Quartiergeld, so auch alle übrige Vorrechte des reichshofräthlichen Personales (§. 155.) c).

a) In neueren Zeiten hat nur die deutsche Expedition einen Expeditor. Bei der lateinischen wird wegen der Gegenstände kleineren Zahl dieses Amt vom ältesten Kanzellisten dieser Expedition vertreten.

b) Stehen bei *Uffenbach* in Tr. de consil. imper. aul. Anhang III. S. 33. folg. Vergl. W. K. Art. XI. §. 1. 2. Art. XVII. §. 8. 9. 10. Art. XXII. §. 8-13. *Gerstlacher* Corpus jur. german. Tom. IV. pag. 172. seq.

c) Vergl. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III §. 169-185. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 198-207. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 212-252.

Erster

Erster Theil.

Von dem

Reichskammergerichtlichen Prozeß.

Erster Abschnitt.

Von dem kammergerichtlichen Verfahren überhaupt.

Erstes Hauptstük.

Von der Art und Weise Prozesse zu erlangen im allgemeinen.

§. 177.

Aeussere Form der Schriftsäze.

Alle einzureichende prozessualische Handlungen müssen schriftlich, in deutscher, oder lateinischer Sprache verfaßt werden. Die erstere macht die Regel aus; die leztere ist in den brixenischen, tridentinischen, lüttichischen und stabloischen Sachen herkömmlich. Sind die Akten voriger Instanzen in einer andern Sprache geführt; so müssen öffentlich bestellte Personen, gegen die Gebühr, solche ins lateinische übersezen, und allen zu übergebenden, in fremden Zungen gefaßten Urkunden ist eine deutsche, oder lateinische Uebersezung beizulegen a). An den Kammerrichter (§. 100.) b), oder dessen Amtsverweser (§. 103.) c) wird allzeit die Anrede gerichtet; alles im Namen des bestellten Agenten abgefaßt (§. 133.) d), von diesem unterschrieben, und gegen seine Unterschrift über der Name des Koncipienten des Aufsazes bemerkt e). Die auf die ganze erste Seite zu sezende Rubrik enthält, ausser dem la-

teinisch zu fassenden Gesuche auf den aussergerichtlich einzureichenden Suppliken, und der Benennung des Schriftsazes auf den gerichtlich zu übergebenden Handlungen, die Namen der Partien, die Gattung des eingeschlagenen Prozesses, den Namen des bestellten Agenten, den Tag der geschehenen Uebergabe, und endlich das Verzeichniß der Beilagen, welche besonders geschrieben, und mit Zahlen, oder Buchstaben bezeichnet werden müssen f).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 34. §. 6. Corpus jur. cameral. de 1724. p. 427. *Frid. Guil. Hofmann* Observat. quædam juris et processus cameræ imperialis. Götting. 1786. Obs. V. p. 32. J. N. Bischoff Lehrbuch des deutschen Kanzleistyls und der Kanzleigeschäfte. Thl. I. Helmstädt 1793. §. 288.

b) Gegenwärtig, wo der Kammerrichter ein Reichsgraf ist, heist es daher:

Hochgebohrner Reichsgraf,
Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichter
Gnädigster Graf und Herr!

im Konterte aber, und bei der Kourtoisie:

Euer Hochgräflichen Excellenz.

c) Ist bei einer förmlichen Amtsverweserei der Amtsverweser z. B. ein Freiherr; so heist es:

Hochwohlgebohrner Reichsfreiherr,
Römisch Kaiserlicher Majestät Kammerrichteramtsverweser,
Gnädiger Herr!

im Konterte aber, und bei der Kourtoisie:

Euer Hochfreiherrlichen Excellenz.

d) Dieser thut seines Principalen in der dritten Person durch folgende Ausdrüke Erwähnung: Anwalds Principal; Supplikant; Appellant; Implorant; Impetrant; Kläger; Supplikat; Appellat; Implorat; Impetrat: Beklagter.

e) Ist kein Koncipient angegeben; so wird der Prokurator für des Aufsazes Verfasser angesehen. Bei Namens ganzer Kollegien übergebenen Schriften ist der kollek-

kollektive Namen dieser hinreichend, ohne daß es nöthig wäre, das Individuum, welches eigentlich der Verfasser ist, zu benennen.

f) Die aussergerichtlich einzureichenden Suppliken werden doppelt, ihre Beilagen aber nur einfach übergeben — In Pütters Praktischer Sammlung S. 17. und 37. können zwei Suppliken um Prozesse nachgesehen werden.

§. 178.

Extrajudicial- und Judicialsachen.

Alles, was auf der Audienz (§. 129.) vorgebracht wird, geschieht **gerichtlich** (judicialiter); das aber, was in den Senaten, oder in der Kanzlei, oder an einem andern Orte vorgenommen wird, geschieht **aussergerichtlich** (extrajudicialiter). Hierauf beruht der Unterschied zwischen dem **Extrajudicial-** und **Judicialprozeß**. Der erstere betrifft, in der Regel, die Frage, ob die angebrachten Klagen anzunehmen, oder abzuweisen seyen; der leztere die Verhandlung und endliche Entscheidung der angenommenen, und auf der Audienz behörig eingeführten (reproducirten) Klagen. Doch kann zuweilen auch ausserordentlicher Weise während des gerichtlichen Prozesses laufe aussergerichtlich dann angerufen werden, wenn ein solcher Punkt vorzutragen ist, der weder die Verhandlung noch Entscheidung des Rechtshandels unmittelbar betrifft a).

a) Z. B. Gesuche um Aufhebung begangener Attentaten; um Beförderung der Urthel; um Loslassung der aus einem aus dem Prozesse entsprungenen Hasse eingezogenen Partie; um Supplirung des Konsenses eines erst während des Prozesses bestellten Vormundes in die Fortsezung des Rechtsstreites u. s. w. K. K. G. O. Tht. 1. Tit. 34. §. 11-14. G. B. vom 13. Mai

Mai 1785. No. 6. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 336.) Vergl. überhaupt noch: Ludwig August Würfel Anleitung zu des Reichskammergerichts Extrajudicialprozeß. Frankfurt 1751. Wezlar 1775.

§. 179.

Extrajudicialgesuche, und die darauf zu erlassende Verordnungen.

Alle Extrajudicialsuppliken (§. 178.) werden auf der Kanzlei dem Notarius Hebdomadarius übergeben, durch diesen dem Kammerrichter eingehändigt (§. 145. No. III.), der dann einen Referenten bestellt (§. 116. No. I.), und diesem dadurch die Verbindlichkeit auflegt, so bald als möglich a) den schriftlichen Vortrag darüber (§. 124.) in den dazu bestimmten Senaten (§. 118. No. 2. 3. 4.) zu machen. Das durch Einmüthigkeit oder Mehrheit der Stimmen (§. 124.) beliebte Dekret schreibt der Notar des Senats auf das übergebene Exhibitum b), stellt lezteres dem Hebdomadarius zu, welcher das demselben aufgeschriebene Dekret auf das Duplikat der Supplik (§. 177. Note e.) sezt, und dieses samt den Beilagen c) dem supplicirenden Prokurator zurückgiebt d).

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 11. §. 18. J. R. A. §. 68. B. A. von 1713. §. 77. R. S. von 1775. §. 22. Vergl. §. 116. No. IV.

b) Dieß geschieht mit dem Beisaz — In Consilio die — — 1795 — ohne alle weitere Unterschrift — — Findet der Senat, daß die Partie auf dem eingeschlagenen Wege nicht, wohl aber, wenn sie ihr Gesuch anders einrichtet, zu ihrem Zweke gelangen kann; so läßt er zuweilen dem aufgestellten Prokurator durch den Notarius Hebdomadarius den begangenen Fehler bekannt machen, und dann heist es in der gerichtlichen Sprache, es ist — ein loquatur — erkannt worden.

den. Vergl. N. A. von 1556. §. 21. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 22. §. 10. 12.

c) Nach dem K. K. G. O. Thl. I. Tit. 34. §. 4. sollten zwar auch die Beilagen bei dem in der Kanzlei verwahrten Exhibitum bleiben: allein nach dem Gerichtsbrauche geschieht dieß nicht.

d) Nicht selten wird auch dasjenige Exhibitum, dem der Notar des Senats das Dekret aufgeschrieben hat, hinausgegeben — Gesammelt findet man dergleichen Extrajudicialdekrete in *de Ludolf* Com. system. adpend. VI. pag. 281. seq. in Hoschers Jahrbüchern des kaiserlichen Reichskammergerichts. Jahrgang 1788. Band I. Thl. II. Abschn. II. S. S. 67. folg. in Seyferts und Kreßens Jahrbuche für deutsche Rechtsgelehrten — — Damit jeder Prokurator wisse, ob in einer der ihm übergebenen Sachen ein Dekret ergangen sey, schreibt der Hebdomadarius jeden Tag auf die aussen an seinem Zimmer hangende schwarze Tafel den Namen deßjenigen Prokurators, der ein Dekret erhalten hat —

§. 180.

Rechtsmittel gegen ein abschlägliches Extrajudicialdekret.

Nach abgeschlagenen Prozessen (§. 179. von neuem zu suppliciren (remedium ulterioris deductionis, vel novæ supplicationis) ist in folgenden Fällen erlaubt: 1.) wenn ein Supplikant das nämliche Gesuch zwar wiederholt, aber solches auf neues Fürbringen und Ursachen gründet a); 2.) wenn ein Implorant ein anderes, verbessertes Gesuch aufstellt b), es sey nun, daß er durch das ergangene Dekret darauf aufmerksam gemacht c), oder durch ein loquatur dazu angewiesen worden (§. 179. Not. b.); 3.) wenn der Kläger zwar nichts neues vorbringt, aber sein wiederholtes Gesuch darauf gründet, daß in gleichen Fällen ihm selbst, oder andern Prozesse erkannt

worden seyen, und also zu Vermeidung aller Ungleichheit die zuerst nachgesuchten Prozesse ihm zu erkennen bittet d) — In Appellationssachen jedoch muß, wenn in den genannten Fällen das obige Rechtsmittel statt finden soll, folgendes beobachtet werden: A.) dem Anwald liegt bei Vermeidung der Desertion ob, innerhalb zehen Tagen a die decreti denegatorii mit der weiteren Vorstellung entweder einzukommen, oder dazu Frist zu bitten; B.) im lezteren Falle aber binnen der peremtorisch gestatteten präjudicialen (drei monatlichen) Frist mit der weiteren Vorstellung um so gewisser einzukommen, als nach deren Verlauf keine weitere mehr Plaz haben, noch angenommen werden; auch C.) eine neue Vorstellung nach einmal abgeschlagenen Prozessen niemals anders, als nur aus wichtigen und erhevlichen Ursachen statt haben; daher auch D.) bei unerheblichen, ungegründeten, oder frivolen neuen Vorstellungen, und darauf erfolgendem zweitem abschläglichen Dekrete die Partien und Advokaten, auch nach Beschaffenheit die Prokuratoren, gestalten Umständen nach, ernstlich gestraft, und diese Strafe bei einem weiteren abschläglichen Dekrete nach Befund erhöhet werden; E) eine dritte neue Supplikation, Vorstellung oder Ausführung pro obtinendis processibus aber gänzlich und ein für allemal verboten, abgestellt seyn, und nicht angenommen werden soll e) — Jeder übrigens, der in den angegebenen Fällen, und auf die beschriebene Weise jenes Rechtsmittels sich bedient, kann zugleich um Adjunktion eines Senats, und Bestellung eines Korreferenten bitten, ohne daß er fürchten dürfte, es werde seinem Gesuche nicht willfahrt werden f) — Gelangt der Supplikant auf diesem Wege zu seinem Zweke nicht, und hält seine Klage doch gegründet; so steht ihm zwar nicht das ordentliche Rechtsmittel der Revision

vision g), wohl aber, in der Gestalt einer Beschwerde über einen Realmangel, der Rekurs an die grade anwesende Visitation h), und, in deren Ermangelung, das freilich sehr unzulängliche Mittel des Rekurses an den Reichstag offen i).

a) G. B. vom 27. Nov. 1539. §. 2. K. G. O. Thl. 1. Tit. 22. §. 3.

b) Sieh. die eben angeführten Gesetze.

c) B. M. von 1577. §. 27. R. A. von 1570. §. 80. K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 22. §. 10.

d) R. A. von 1570. §. 75. 76. 78. Vergl. Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts über einige wichtige Materien des kammergerichtlichen Prozesses. Jena 1791. No. III. §. 70-78.

e) G. B. vom 18. März 1785. und die dazu gehörigen Concluſa Pleni bei Reuß in den Beiträgen. Thl. II. S. 261. folg. Vergl. von Riedesel a. a. O. §. 78-93.

f) Concl. Pleni vom 20. März 1782. (in Reußens Beiträgen. Thl. II. S. 121.) und vom 14. Febr. 1785. (bei Reuß a. a. O. S. 261.) Vergl. oben §. 124. und von Riedesel a. a. O. §. 93. 94.

g) von Riedesel a. a. O. §. 55-70. Vergl. auch Denselben a. a. O. §. 47-55. und *Phil. Jac. Rasor* Diss. de remedio revisionis adversus decreta extrajudicialia quibus processus, speciatim vero appellationis in cameræ imperii judicio denegantur. Giess. 1752.

h) K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 22. §. 14. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 342.

i) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 704. folg.

* Wer zum zweitenmal supplicirt, muß jedesmal den vorigen Extrajudicialaktenstok mit übergeben, und das erste Rubrum beibehalten. B. A. von 1713. §. 47. — Jenes wird auf der Rubrik durch die Worte bemerkt — Mit zurükgehendem Extrajudicialaktenstok —

Ist

Ist in der Extrajudicialsache noch kein Dekret ergangen, und man supplicirt von neuem, z. B. pro maturando decreto; so wird auf die Rubrik gesezt — addatur Extrajudicialaktenstok —

§. 181.

Ausfertigung der in den ergangenen Dekreten enthaltenen Verordnungen.

Ist die in dem erlassenen Extrajudicialdekrete enthaltene richterliche Verfügung (§. 179.) von der Art, daß sie einer förmlichen Ausfertigung bedarf; so übergiebt der bestellte Prokurator eine kurze Anzeige auf der Kanzlei, in welcher er um die Expedition bittet. Diese geschieht, unter der Leitung des Kanzleiverwalters (§. 145. No. I.), von den Protonotarien (§. 145. No. II. V. VII.), gemäß den eingeführten Titulatur- und Formularbüchern, mit beständiger Rükksicht auf die übergebenen Suppliken und die darauf sich beziehenden Dekrete. Ist von Einleitung eines förmlichen Prozeßganges die Rede; so wird, da man hier von Specialladungen nichts weiß, zu Einreichung aller künftigen gerichtlichen Handlungen ein gesezlicher dreimonatlicher Termin ein für allemal anberaumt a). Ausser solchen förmlichen Ausfertigungen erbitten sich aber auch die Prokuratoren nicht selten glaubhafte Dokumenten, daß dieß, oder jenes bei Gericht vorgegangen sey, z. B. daß diese, oder jene Supplik übergeben, dieses, oder jenes Dekret erlassen worden u. s. w. Des zu befürchtenden Mißbrauchs wegen jedoch, dürfen dergleichen Dokumenten ohne Bewilligung des angestellten Referenten und Senats nie ertheilt, oder verabfolgt werden b).

a) G. B. vom 13. Dec. 1659. §. 4. „Soll jedesmal zugleich pro præfixione termini legalis utrique parti com-

communis angehalten, und bei Erkennung der Prozesse pro distantia cujusvis loci von 1. 2. 3. oder höchstens vier Monaten bestimmt werden" — — Die gewöhnliche Ausfertigungsart der Prozesse ist diese:

1.) Namen und Titel des Kaisers, oder, in einem Zwischenreiche, der Reichsvikarien (§. 46. No. 5. 6.)

2.) Begrüssungsformel und Anrede an den, an welchen die Prozesse gerichtet sind. Z. B. Entbieten dem N. N. unsere Gnade und alles Gutes — — Hochwürdigster, oder Durchlauchtigster Kurfürst, Lieber Neve, oder Oheim u. s. w.

3.) Beziehung auf dasjenige, was zu Erkennung der Prozesse Anlaß gegeben hat. Z. B. Was bei unserm kaiserlichen Kammergericht N. N. klagend vorgestellt; ist aus beigehender Supplikation und deren Beilagen mit mehrerem abzunehmen u. s. w. (V. A. von 1713. §. 48.).

4.) Bemerkung, daß Prozesse wirklich erkannt worden. Z. B. Wenn nun hierauf die erbetene Citatio (Mandatum &c.) heute dato erkannt worden u. s. w.

5.) Formel der erkannten Prozesse selbst. Z. B. Hierum so heischen und laden Wir euch ꝛc. Oder, Hierum so gebieten Wir euch ꝛc.

6.) Anberaumung des gesezlichen Termins. Z. B. Dann bestimmen Wir allerseits zu Uebergebung derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche nach der in primo termino verübten Nothdurft vermöge der Ordnung und jüngern Reichsabschieds ferner einzubringen sich gebühren mag, Zeit dreier Monate pro termino legali.

7.) Peremtorische Klausel. Z. B. Wenn ihr kommt und erscheinet dann also oder nicht, so wird doch nichts desto weniger auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern hierinn in Rechten gehandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebühret.

8.) Schlußklausel. Z. B. Darnach ihr euch zu richten. Oder: Das meinen Wir ernstlich.

9.) Datum und Unterschrift. Z. B. Gegeben in unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar, den

vier-

vierzehenten Tag Monats Januars, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt, im Siebenzehn Hundert Fünf und neunzigsten Jahr, unserer Reiche des Römischen im Dritten u. s. w.

Ad mandatum domini electi
imperatoris proprium

(L. S.)

Hermann Theodor Moriz Hoscher, J. U. D. kaiserlichen Kammergerichts Kanzleiverwalter. mppria.

Christoph Balthasar Kirschbaum, kaiserlichen Kammergerichts Protonotarius. mppria.

Mit dem kaiserlichen, oder der Vikarien Siegel werden die Ausfertigungen in Briefform verschlossen; diejenige in Libellsform untersiegelt; und diejenige in Patentsform aussen auf dem Rüken besiegelt.

b) Concl. Pleni vom 14. Febr. 1785. (bei Reuß in den Beiträgen Thl. II. S. 261.) — Dergleichen Dokumente lauten z. B. also:

Wir Franz der andere von G. G. ꝛc. (T. T.) — — Bekennen und thun kund jedermänniglichen, mit diesem unserem kaiserlichen offenen Briefe bezeugend, daß an unserm kaiserlichen Kammergericht, an heute zu Ende gesetztem dato, auf die von N. N. überreichte Supplikation pro — — — nachstehendes decretum ertheilt worden:

Tenor Decreti: &c.

In Urkund dieses mit Unserem kaiserlichen Insiegel bekräftigten Scheins, so darüber ausgefertiget und mitgetheilet worden; In Unserer und des heiligen Reichs Stadt Wezlar ꝛc.

* Hierher gehört, Heinrich Wilhelm Tier Ausführlicher und nothwendiger Unterricht aller Formularien, wie solche in deutsch- und lateinischem Styl bei der Kammergerichtskanzlei gebräuchlich sind. 1667. Wezlar 1683. 1702.

§. 182.

§. 182.

Einhändigung der ausgefertigten Prozesse.

Die behörig ausgefertigten kammergerichtlichen Erkenntnisse (§. 181.) werden mit allen ihnen vorangegangenen Suppliken und deren Beilagen a), in der Regel, durch die eigends dazu bestellten Kammerboten (§. 137.) also insinuirt: 1.) den Ständen des Reichs geschieht die Einhändigung an ihrem gewöhnlichen Hoflager entweder selbst, oder einem ihrer ersten Räthe; oder, wenn es dazu an Gelegenheit fehlen sollte, einer andern Person von Hof; oder, soferne Niemand die Insinuation annehmen wollte, bleibt dann nichts als das Anheften, oder das Niederlegen des zu Insinuirenden übrig. 2.) Gemeinheiten, z. B. einer Stadt, einem Kollegium wird insinuirt entweder in der Person ihrer Vorsteher, z. B. des Präsidenten, des Burgermeisters, oder in der Versammlung aller, oder einiger Glieder. 3.) Oeffentliche Edikte, oder Patenten werden an den dazu bestimmten öffentlichen Orten angeschlagen. 4.) Privatpersonen endlich geschehen die Insinuationen, in der Regel, selbst; Ausnahmsweise ihren Hausgenossen, oder durch Anheften oder Niederlegen an, oder in ihren gewöhnlichen Wohnungen b) — Ist nur einer Person, sie sey eine physische, oder eine moralische, die Einhändigung zu machen; so wird dieser das Original zugestellt, und eine Kopie davon zurükbehalten: soll hingegen mehreren das richterliche Erkenntniß zugefertigt werden; so ist jedem, nachdem ihm das Original vorgezeigt worden, eine Kopie zuzustellen, jenes aber zurükzubehalten c) — Gewöhnlich ertheilt der den Boten absendende Prokurator demselben eine eigene Instruktion, wie er die Insinuation verrichten solle, und erhält, nebst dem Original, oder der Kopie der

zu-

zugefertigten richterlichen Verfügung, eine genaue, von dem Botenmeister mit unterschriebene (§. 145. No. IX.), vollen Glauben verdienende Relation über die vollzogene Insinuation, wie auch ein Verzeichniß des Botenlohns und der Insinuationsgebühren (Botenlohnschein) zurük d).

a) J. R. A. §. 34.

b) Kammerbotenordnung vom Jahr 1538. sonst 1527. und 1528. K. G. O. Thl. I. Tit. 38. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 51. Vergl. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 114. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 780. seq.

c) Sieh. die vorhin angeführten Geseze und *Tafinger* l. c. §. 779.

d) Sieh. die vorhin angeführten Geseze, wie auch K. K. G. O. Thl. III. Tit. 35. §. 8. J. R. A. §. 165. und Pütters Praktische Sammlung. S. 49.

§. 183.

Fortsezung.

In denjenigen Ländern, wo die deutsche Sprache nicht üblich ist, geschehen die Insinuationen (§. 182.) durch immatrikulirte Notarien (§. 140.), und eben dieses wird auch, ausserordentlicher Weise, in andern Fällen vom Kammerrichter gestattet a). Die Kammerboten haben alsdann eine Abfindung, unter dem Namen der Konkordiengelder zu fordern b), und der ersuchte Notar fertigt über die vollzogene Einhändigung ein förmliches Instrument. Nicht immatrikulirte Notarien hingegen werden zu diesem Geschäfte nie zugelassen, sondern, wenn weder ein Bote, noch ein immatrikulirter Notar zu haben seyn sollte; so bleibt nichts übrig, als dem gewöhnlichen Prokurator des zu ladenden das richterliche Erkenntniß mit der

Auf-

Auflage einzuhändigen, daß er jenem solches zustellen, und wie dieses geschehen, schriftlich berichten solle c).

a) K. G. O. Thl. I. Tit. 35. §. 5. Tit. 39. §. 1. 3. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 48. §. 11. 12. 13. Tit. 52. pr.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 48. §. 13.

c) *Tafinger* Institutionas jurisprudentiæ cameralis. §. 778.

§. 184.

Fortsezung.

Ist keine der vorhin (§. 182. 183.) angeführten Insinuationsarten anwendbar; so können folgende Wege eingeschlagen werden: 1.) es wird eine Ediktalladung erlassen, und durch Affigirung an drei verschiedenen Orten bekannt gemacht a). 2.) Es wird dem Kläger überlassen, die Insinuation selbst zu besorgen, und sie, nach vorhergegangener Bitte bei dem zuständigen Richter, durch Notarien dasigen Orts verrichten zu lassen b). 3.) Ist der zu ladende ein Mitbeklagter; so geschieht die Insinuation für ihn, an den andern Beklagten; oder ist jener in Rüksicht eines Amtes einem deutschen Reichsstande unterworfen; so wird diesem die Insinuation verrichtet: einem aber sowohl, als dem andern sodann per decretum befohlen, in vim insinuationis factæ dem Beklagten die richterliche Verfügung, nebst den dazu gehörigen Beilagen, zuzusenden c). 4.) Zuweilen gestattet man, das richterliche Erkenntniß auf der Post zu übersenden, und den Beweis der geschehenen Einhändigung durch einen Postschein zu führen. 5.) Es werden gewöhnliche Ersuchungsschreiben an den auswärtigen Richter erlassen d) — Auch im Beweisverfah-

ren können, wenn von Abhörung der Zeugen, Herausgabe nöthiger Urkunden, Abnehmung eines Eides und dergleichen die Rede ist, Ersuchungsschreiben so oft nothwendig werden, als diejenige Person, von welcher eine Handlung jener Art gefordert wird, dem Gerichtszwange eines auswärtigen, eines deutschen aber eximirten Gerichts (§. 56.), des Reichshofraths (§. 53. 54.), oder eines geistlichen Richters unterworfen ist e) — Eben dieses findet in dem Exekutionsverfahren in Ansehung eximirter deutscher, wie auch auswärtiger Richter statt f) — Derjenige Agent, der ein Ersuchungsschreiben zu erhalten wünscht, muß gerichtlich, oder aussergerichtlich, je nachdem die Sache im Judicial- oder Extrajudicialverfahren schwebt (§. 178.), mit Ausführung der sein Gesuch rechtfertigenden Gründe, darum bitten, und sodann erwarten, welche Entschliessung, auf den von dem Referenten in dem Senate darüber gemachten Vortrag, erfolgt g) — Von auswärtigen, wie auch eximirten deutschen Gerichten, und dem Reichshofrathe erlassenen Ersuchungsschreiben leistet das Kammergericht, wenn nur seine Gerichtsbarkeit gegründet ist, und sonst kein Anstand obwaltet, allzeit Genüge h) —

a) Concl. Pleni vom 26. Oct. 1723. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 11. §. 1. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 94.

b) Sieh. den vorhin angeführten Schluß des vollen Raths.

c) *de Cramer* Observat. jur. univ. Obs. 224.

d) *Gail* Observat. pract. Lib. I. Obs. 56. *Blum* Proceff. cameral. pag. 564. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 101. 102. 103. — Auch bei erkannten Ediktalladungen kann es nothwendig werden, den auswärtigen Richter zu ersuchen, daß er solche entweder selbst anschla-

schlagen lasse, oder die Erlaubniß zu Affigirung derselben ertheile — — Vergl. Theodor Konrad Hartleben Erläuterung der nach reichskammergerichtlichen Grundsäzen noch unerörterten Rechtsmaterie von Requisitionen nebst einigen diesen Gegenstand betreffenden Vorschlägen. Wezlar 1792. §. 7.

e) Hartleben a. a. O. §. 8. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 312.

f) Hartleben a. a. O. §. 9. 10. Vergl. oben §. 56. Not. d.

g) Hartleben a. a. O. §. 11. 12.

h) Hartleben a. a. O. §. 14-24. Hoschers Jahrbücher. Thl. I. Band I. S. 171. folg.

§. 185.

Zeit, innerhalb welcher erkannte Prozesse ausgefertigt und eingehändigt werden müssen.

Innerhalb Jahres Frist, wenn nicht ein anderer Termin in einem einzelnen Falle besonders vorgeschrieben ist, müssen erkannte Prozesse förmlich ausgefertigt (§. 181.), und behörig eingehändigt werden (§. 182. 183. 184.). Geschieht das nicht; so sind sie für gefallen zu achten, und erhalten ihre Kraft nur durch neue Ausfertigung und Einhändigung (Rescribirung) wieder. Den lezteren geht eine eigene Supplik (pro rescripto processuum) nothwendig voran a), und in Appellationssachen können sie nur dann als zuläßig gedacht werden, wenn die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen der Fatalien Ablauf keinem Zweifel unterworfen ist b).

a) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 12. §. 8. — „Daß die am kaiserlichen Kammergerichte dekretirte Mandate, und andere Prozesse, darinn keine gewisse Zeit präfigirt, nur annalia seyn. derohalben, da die Prokuratoren solche innerhalb Jahres Frist bei der Kanz-

lei nicht fertigen und exequiren liessen, sollen dieselbe gefallen, aber doch ihnen Rescripte derselben zu bitten, und auszubringen vorbehalten seyn."

b) Z. B. in Kriegszeiten, wenn entweder das Gericht selbsten, oder die Partien verhindert sind. Oder: ich habe Appellationsprozesse extrahirt, ehe diese insinuirt werden, stirbt der Appellat; hier muß ich pro rescripto processuum gegen denjenigen nachsuchen, der an des Appellaten Stelle getreten ist u. s. w.

Zweites Hauptstük.

Von präokkupatorischen Vorstellungen, und denjenigen richterlichen Verfügungen, die der Erkennung der Prozesse vorangehen.

§. 186.

Präokkupatorische Vorstellungen.

Häufig kann einem sehr viel daran gelegen seyn, daß nachgesuchte Prozesse (§. 179.) nicht erkannt werden. In Appellationsfällen vorzüglich steigt dieses Interesse um so mehr, als der durchdringende Appellant auf diese Weise der Vollstrekung des unterrichterlichen Erkenntnisses lange Zeit durch entgeht, und in dem vielleicht ungerechten Besize fremden Gutes sich erhält. In dieser Hinsicht hat der Gerichtsbrauch, unter dem Namen der **Präokkupationslibelle**, der **präokkupatorischen Vorstellungen**, ein Hülfsmittel erfunden, wodurch der Beklagte, Appellat, Unterrichter, kurz ein jeder, dem an Abschlagung der Prozesse gelegen ist, den Richter von der wahren Lage der Sache unterrichtet, und diesemnach bittet, auf des Gegentheils Klagewerk keine Rüksicht zu nehmen a) — Gradehin um Abschlagung der Prozesse (pro

(pro denegandis processibus) zu suppliciren, ist nicht erlaubt b), sondern ein Dokument der abgeschlagenen Prozesse muß man nachsuchen, oder auf eine andere ähnliche Art anrufen c) — Wird während des Judicialprozesses Lauf aussergerichtlich supplicirt (§. 178.); so sind alsdann auch dergleichen Vorstellungen zuläßig d), und in Appellationssachen kommen sie am häufigsten vor — Daß hier der Unterrichter präokkupire, ist, um allen Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, nur dann räthlich, wenn sein besonderes Interesse dabei verflochten ist e), und er sowohl als jeder andere müssen ihr Gesuch den vorliegenden besonderen Umständen gemäs einkleiden. Z. B. pro documento denegatorum appellationis processuum; pro documento non devolutæ appellationis; pro documento desertionis; pro documento non introductæ appellationis u. s. w. Im Eingange der Supplik erwähnt man der Veranlassung dieser Vorstellung f); trägt die wesentlichsten Thatumstände vor; sezt die Unzuläßigkeit der gegentheiligen Beschwerdeführung bündig auseinander, und macht den Uebergang zu dem Gesuche mit der Bemerkung, z. B. daß, da nach der vorangeschikten Ausführung die Abweisung des Appellanten zuverlässig zu erwarten sey, dem Appellaten aber an der baldigen legalen Notiz des abschläglichen Dekrets zu Beförderung der Exekution sehr viel gelegen sey, ein förmliches Dokument darüber verstattet werden möge g) — Zu Erreichung desselben Zweks darf man auch pro Mandato de exequendo propria judicata, vel sententiam in rem judicatam prolapsam h), oder, pro ordinatione ad judicem a quo de exequendo judicata sua u. s. w. suppliciren. Bei wichtigen, weitläufigen, oder besonders verwikelten Sachen endlich werden nicht selten eigene Promemorias

verfaßt, und zum Gebrauche der Senatsglieder mit einer kleinen Vorstellung übergeben i) — Vom Erfolge erhält der Präokkupirende durch ein seiner Supplik aufgeschriebenes Dekret, z. B. — Verstattet — Es wird Appellat auf das der appellantischen Supplik aufgeschriebene Dekret verwiesen — u. s. w. allzeit Nachricht, und weil dergleichen Vorstellungen immer aussergerichtlich übergeben, und dem Gegentheile nicht zugefertiget werden; so sind sie auch der Kriegsbefestigung nicht gleich zu achten, würken keine Prävention (§. 64. folg.), und werden auch kein Theil der kammergerichtlichen Akten, wenn der Richter solche nicht ausdrüklich zum gerichtlichen Prozesse verweist k) — Das Präokkupiren in Sachen erster Instanz richtet sich im wesentlichen nach denselben Grundsäzen. In den deßhalb überreichten Suppliken zeigt man die Absicht der Vorstellung an; trägt die Geschichte der Sache vor; leitet daraus die Rechtmäßigkeit des vom Beklagten eingeschlagenen Verfahrens, und die Unstatthaftigkeit einer gegenseitigen Klage darüber her; bittet sodann, bei Abfassung des richterlichen Erkenntnisses darauf Rüksicht zu nehmen, allenfalls, wenn diese Gründe zu des Klägers Abweisung nicht hinreichen sollten, in den dazu geeigneten Fällen, ein Schreiben um Bericht zu erkennen. Die Rubrik ist gewöhnlich die: — Unterthänigste Anzeige und Bitte, pro informatione summi domini judicis Anwaldts des N. N. l).

a) V. A. von 1713. §. 47. V. M. des Kanzleiverwalters von 1713. §. 21. — Schon die Commentatores ad ordinationem cameralem de 1555. beim *Deckherr* in monumentis lectionis cameralis antiquæ pag. 386. thun ad P. III. Tit. 48. No. 2. dieser präokkupatorischen Vorstellungen Erwähnung. — Vergl. Fried. Jac. Diet. von Bostell Von den präokkupatori-

torischen Vorstellungen beim Kammergerichte. Lemgo 1779. §. 1-8. (Stehet auch in Dessen Beiträgen zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. No. 1.)

b) Wer es thut, wird gestraft.

c) Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. III. §. 45. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 752. 947. *de Ludolf* Commentat. system. de jure camerali. Sect. II. §. 2. No. 27. pag. 263. *Roding* Pandectæ camerales. Lib. III. Tit. 4. §. 61. seq.

d) von Bostell a. a. O. §. 37.

e) Derselbe a. a. O. §. 10. 11.

f) Nämlich um der gegentheiligen höchst frivolen Appellation, und dabei vorauszusehenden Sub- und Obreption vorzubeugen.

g) Ist ein Landesherr als appellatischer Theil mit einem Unterthanen in Prozeß verwikelt, oder es präokkupirt ein Unterrichter; so bittet man, damit die präokkupatorische Vorstellung als kein Bericht angesehen werden möge, Falls die vorgebrachten Gründe zu Abschlagung der Prozesse nicht hinreichen sollten, um Abforderung eines Berichts — — Auf die Rubrik solcher Vorstellungen sezt man allzeit — addatur die gegentheilige Supplik pro plenariis appellationis processibus inter easdem —

h) Nach vorangeschikter Geschichtserzählung, und gerechtfertigter sententia a qua, qualificirt man den Fall, wegen verweigerter Exekution zu einem unbedingten Strafbefehle — In lüttichischen Sachen ist diese Art zu präokkupiren vorzüglich herkömmlich, *de Ludolf* l. c.

i) von Bostell a. a. O. §. 26. Derselbe Beiträge. Thl. I. S. 156. Vergl. J. R. A. §. 96. und B. A. von 1713. §. 71.

k) von Bostell a. a. O. §. 12-39.

l) Zur linken Hand sezt man unten: — addatur die von N. N. etwa einzubringende Klage — von Bostell

stell a. a. O. §. 39-59. Derselbe in den Beiträgen a. a. O. S. 150. Vergl. überhaupt noch: *Ge. Ern. Ludov. de Preuschen* Diss. de litigantium studio judicis omniumque animos præoccupandi, eo præsertim, quod collocatur in conscribendis atque offerendis præoccupatoriis libellis ac deductionibus. Marburgi 1752. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 342. 350.

§. 187.

Vorbescheide.

Der besonderen reichsgerichtlichen Verfassung wegen (§. 1.), ist Erkennung gebetener Prozesse eine Sache von äusserster Wichtigkeit. Strafbefehle finden daher nur in wenigen, unten anzuführenden Fällen statt; dem Gesuche um Ladungen muß ein wahrscheinlicher Klagegrund untergelegt werden a), und auch in Appellationsfällen reicht die Berichtigung der Formalien keineswegs allein zu, sondern auch die Gerechtigkeit der Appellationsbeschwerden ist ein gesezlicher Untersuchungsgegenstand b). Reife Vorsicht des Richters ist demnach, ohne jedoch durch übertriebene Skrupulosität den Partien den Rechtsweg abzustriken c), wesentlich nothwendig, und die allenfalls eintretenden Zweifel werden nicht selten dadurch glüklich gehoben, daß den Supplikanten in einem Vorbescheide die Lüke gezeigt wird, die sie ausfüllen müssen, wenn sie zum Zwcke gelangen wollen (§. 180.) d).

a) Irrig behauptet von Zwierlein in den vermischten Briefen S. 84. — gemeine Ladungen würden inviſis erkannt.

b) J. R. A. §. 64. Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. III. §. 3-45. (Haas) Wah-

Wahrer Geist des jüngern Reichsabschieds §. 64. über die Frage: ob alle Appellationsprozesse, wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, zu erkennen seyen? Wezlar 1785. Irrig behauptet das Gegentheil Jakob Abel Versuch einer näheren Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen. Stük II. Wezlar 1784.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 22. §. 10. von Riedesel a. a. O. §. 43.

d) Daher häufig die Formel: Noch zur Zeit (N. Z. Z.) abgeschlagen, sondern wofern Supplikant das und das thun würde, soll ferner darauf ergehen, was recht ist — Vergl. §. 179. Not. d.

§. 188.

Schreiben um Bericht.

Die in den Zeiten der Bauernkriege von den Bauern häufig an das Kammergericht gebrachten Gesuche, um Entbindung von ihrem Eide, damit sie in der Zukunft ihre Beschwerden gegen ihre Landesherrn ungehindert ausführen konnten (relaxatio juramenti ad effectum agendi), gaben zu den Schreiben um Bericht die erste Veranlassung a). Der Visitationsabschied von 1531. b) nämlich verordnete, es solle, wenn um Erlassung eines Eides gebeten würde, der Obrigkeit vor Erkennung der Prozesse geschrieben, ihr des Klägers Anbringen gemeldet, und darauf wegen der Ursachen des Urfehdens ein standhafter, gründlicher Bericht begehrt werden. Das Visitationsmemorial von 1568. c) dehnte hierauf die Nothwendigkeit der Berichtserforderung auf alle Klagfälle der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten aus; der Reichsabschied von 1594. d) aber machte den Zusaz, daß mandata S. C. den Unterthanen wider ihre Obrigkeit, und da die narrata nicht verisimiliter bescheinet,

net, nicht leichtlich erkannt werden sollten. Dieß nun war der Grund, warum man, obgleich dem Geiste der Geseze zuwider, bei dem Entwurfe des Koncepts der Kammergerichtsordnung, die hierher gehörige Stelle also faßte: Mandate sollen den Unterthanen wider ihre Obrigkeiten, wenn die narrata nicht verisimiliter bescheint, nicht leichtlich erkannt, sondern zuvor solches an dieselbe um nothwendigen Bericht gebracht werden e). — Auf diese Weise erhielt dann das Kammergericht wieder freiere Hände, denn es gieng lieber dem Koncepte, als dem Visitationsmemoriale von 1568. nach. Der jüngste Reichsabschied änderte nichts, sondern verordnete im allgemeinen: das Kammergericht solle den Unterthanen und Bürgern wider ihre Obrigkeit die Prozesse nicht leichtlich erkennen, sondern vorher um Bericht schreiben f). Eben dieses schärfte Leopolds I. Wahlkapitulation g) aufs neue ein, und erklärte alle reichsgerichtliche Dekrete für ungültig, die ohne vorgängiges Schreiben um Bericht waren erkannt worden. Bei Abfassung des Projekts der beständigen Wahlkapitulation faßte man die hierher gehörige Stelle bestimmter h), und dabei bliebs auch bis auf Leopolds II. Zeiten i); allein die Reichsgerichte hielten sich an die vorhin angezogene Verordnung des jüngsten Reichsabschiedes um so mehr, als auch der jüngste Visitationsabschied von 1713. k) wörtlich damit übereinstimmte, und gaben den hier vorkommenden Worten — nicht leichtlich — die Deutung, daß es besonderer Umstände wegen wohl zulässig sey, auch ohne vorgängige Berichtsabforderung den Unterthanen Prozesse zu erkennen l). Die lezte Visitation mißbilligte diese Gesezerklärung, und befahl dem Kammergericht in gemessenen Ausdrüken, wider Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne einen gesezwidrigen Unterschied zu machen, auf

Kla-

Klagen der Landstände und aller anderer Unterthanen nicht leichtlich Prozesse zu erkennen, oder Mandata zu ertheilen, sondern vielmehr, den Reichskonstitutionen und kaiserlichen und königlichen Wahlkapitulationen gemäß, vorher jedesmal und in allen Fällen um Bericht zu schreiben m) — Der Reichshofrath sah diese Anordnung als verbindlich für ihn nicht an (§. 93.) n), und selbst das Kammergericht erkannte zuweilen, ohne vorgängige Berichtsabforderung, gegen Reichsstädte Prozesse, so wie es dann auch die Ordinationen für keine solche Erkenntnißart ansah, welcher Berichtserstattung vorangehen müßte. Dieß war die Veranlassung, warum man nunmehro in den Wahlverträgen Leopolds II. und Franz II. die Stelle also faßte — „Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger, oder deren Ausschüsse, wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundirt, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Rescripte, oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten, oder Rescripten, welche Anordnungen in meritis causſæ enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursache zu klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, immittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anweisen" — o).

a) R. A. von 1530. §. 92. Vergl. Meine Grundsätze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 91.

b) §.

b) §. 22. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 26.

c) §. 1.

d) §. 79.

e) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 3.

f) §. 105.

g) Art. III.

h) Art. XV. XIX.

i) Noch in dem Wahlvertrage Josephs II. hieß es Art. XIX. §. 7. — „Wo aber die Jurisdiktion fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandaten ergehen, die beklagte Obrigkeit mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuforderst vernehmen; gestalten dann bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten keine Parition zu leisten" —

k) §. 10.

l) *Blum* Proceff. cameral. Tit. XXXIV. n. 77. 78. *de Cramer* Systema processus imperii. §. 516. pag. 136. Derselbe N. St. Thl. II. Abhandl. VIII. §. 2. 3. *ab Andler* Jurisprudentia publica. Lib. I. Tit. I. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 377. folg.

m) V. S. vom 1. Febr. 1769. (In von Balemanns Sammlung. S. 52.) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 1109. folg.

n) Sieh. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen und Reichskammergerichts. Thl. I. S. 291. folg.

o) Art. XIX. §. 7. Vergl. Crome Anmerkungen dazu, und ächtes vollständiges Protokoll des Wahlkonvents von 1790. Heft VIII. S. 209. folg. Ueberhaupt aber gehört hierher: Christian Ernst Weisse Ueber die Berichtserstattung auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. Wezlar 1791. S. 1-62.

§. 189.

Fortsezung.

Nach der neuesten Gesezgebung (§. 188.) ist demnach die Berichtsabforderung nothwendig, wenn wirkliche Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit, als solche klagen; es mögen nun ganze Landschaften, oder einzelne Unterthanen als Kläger auftreten; es mag von größern, oder kleinern Reichsständen die Rede seyn a); es mag gegen den Fürsten selbst, oder dessen Landeskollegien geklagt werden; es mag die Landesobrigkeit allein, oder zugleich mit ihr eine, oder mehrere andere Personen des Beklagten Stelle vertreten; es mag endlich ein Mandat, oder eine andere Prozeßart erster Instanz nachgesucht werden. Hingegen fällt diese Nothwendigkeit weg b): 1.) wenn die Landeshoheit des Beklagten nicht notorisch ist, und der Kläger seine Abhängigkeit läugnet c); 2.) wenn die Unterthanen gegen die Landesobrigkeit als Richter d), oder in Privatsachen Klage führen e); 3.) wenn nach bereits anhängig gemachtem Prozesse neue, mit diesem Rechtsstreite unzertrennlich verbundene Beschwerden von den Unterthanen angebracht werden f); 4.) wenn zwischen den Unterthanen und ihrem Landesherrn schon ein ordentlicher Prozeß entweder vor den Austrägen, oder einer andern, die Stelle dieser vertretenden Instanz vorangegangen ist, und der Weg der Berufung an eines der höchsten Reichsgerichte eingeschlagen wird — Ausser diesen Fällen ist die Berichtsabforderung so nothwendig, daß im Unterlassungsfalle der beklagten Obrigkeit frei stehet, den erlassenen oberstrichterlichen Verordnungen keinen Gehorsam zu leisten g).

a) Des

a) Des Gesezes Allgemeinheit wegen geht das auch auf reichsritterschaftliche Unterthanen.

b) Aus freiem Willen können die Reichsgerichte Bericht abfordern, so oft sie es für gut halten — Hier ist von der gesezlichen Nothwendigkeit die Rede —

c) Pütter Rechtsfälle. Tom. II. Thl. 4. No. 1. S. 829. folg. *de Cramer* Systema proceſſ. imper. §. 523. pag. 139.

d) J. R. A. §. 106. — Dieß ist z. B. der Fall bei angebrachten Nichtigkeitsklagen, wie auch den Klagen über verweigertes, oder verzögertes Recht — *Roding* Pandectæ camerales. Lib. III Tit. 19. pag. 571. *de Ludolf* Commentat. syſtem. de jure camerali. §. 14. No. 7. pag. 200. *de Cramer* l. c. §. 1356. pag. 389.

e) Z. B. wenn der Unterthan als Gläubiger, oder wegen irgend einer Forderung klagt, die blos das Privatintereſſe des Fürsten betrifft. *de Cramer* l. c. §. 520. pag. 138.

f) *Roding* l. c. §. 10. Vergl. oben §. 178.

g) Weisse Ueber die Berichtserstattung auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. S. 62-116. *Joseph ab Ullheimer* ſ. *Ferdi. Zeller* Diſſ. de litteris informatoriis in cauſis ſubditorum contra ſuperiorem, decernendis in camera imperiali proceſſibus, neceſſario præmittendis. Bamberg. 1777.

§. 190.

Fortsezung.

Nicht aber blos in Klagesachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten (§. 189.), sondern auch noch in folgenden Fällen ist den Reichsgerichten die Berichtsabforderung gesezlich vorgeschrieben: 1.) so oft um Entbindung von einer beschwornen Urphede gebeten wird, selbst dann, wenn dieß Gesuch gegen eine Obrigkeit gerichtet seyn sollte, deren Landeshoheit der Klä-

ger

ger nicht unterworfen ist (§. 188. Note b). 2.) Auf angebrachte Klagen armer Partien ohne Unterschied, sie seyen von welcher Art sie wollen a). 3.) In solchen Sachen, die mit allgemein eingeführten guten Polizei- Zunft- oder Handwerksordnungen in Verbindung stehen (§. 55. No. 6.). 4.) Endlich in Gewerb- Meß- und Handlungssachen b).

a) Deputationsabschied von 1600. §. 9. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 55. §. 3. J. R. A. §. 105.

b) Reichsschluß vom 10. Oct. 1668. Vergl. vorzüglich: von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 377. folg. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 755. seq. Weisse Ueber die Berichtserstattung auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. S. 116-126.

§. 191.

Fortsezung.

Um Erkennung eines Schreibens um Bericht (§. 190.) kommt man nie ein a), der Richter erläßt solches von selbst, und zwar nur dann, wenn seine Gerichtsbarkeit gegründet, und des Supplikantens Klagerecht einigermassen bescheinigt ist (§. 187.). Temporalinhibition wird in den Fällen angehängt, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, oder dem Supplikanten ein unersezlicher Schaden zugefügt werden könnte b). Auf der Kanzlei werden dergleichen Schreiben ordentlich ausgefertigt (§. 181.), und gewöhnlicher massen, verschlossen eingehändigt (§. 182. folg.). Nach der gemeinen Meinung der Rechtsgelehrten, wie auch dem Gerichtsbrauche wirken sie ohne Unterschied Prävention (§. 64. No. III.); sie müssen Namens der Obrigkeit abgefaßt werden, von welcher man

sie

sie fordert c); ihre Aufschrift ist an den Kammerrichter zu richten d); während der zur Berichtserstattung bestimmten Zeit hat sich derjenige, der das Schreiben extrahirt hat, um Gehabung des Berichts zu melden e); auch Falls solchen der Unterrichter als solcher, und nicht als wirkliche Partie erstattet, denselben durch Entrichtung der Gebühren auszulösen f), und für die Einsendung desselben an das Kammergericht besorgt zu seyn. Läßt der eingelangte Bericht noch einige Aufklärung zu wünschen übrig; so wird er dem Gegentheile zu Fertigung seines Gegenberichts mitgetheilt g), auch wohl, der Sache besonderer Beschaffenheit wegen, ein wiederholtes Schreiben um Bericht erlassen, und endlich gewiehrig, oder abschläglich erkannt — Nach Ablauf des zur Berichtserstattung bestimmten Termins muß der Kläger auf den Fall, daß selbiger nicht eingekommen seyn sollte, um Erkennung der Prozesse in contumaciam non informantis bitten, welches in derselben Supplik zu geschehen pflegt, in welcher um Mittheilung des Berichts zum Gegenberichte nachgesucht wird. Hierauf erfolgt gewöhnlich die Auflage einer zweiten Requisition des Berichts h), auch wohl gar noch, wenn auch diese fruchtlos seyn sollte, die Anberaumung eines neuen Termins, endlich aber, im Falle weiterer Saumseligkeit, nach nochmaligem vorgängigem Vortrage aus der überreichten Supplik, das der Sache angemessene Erkenntniß; denn daß die gebetenen Prozesse eigentlich in contumaciam non informantis erkannt würden, läßt sich, genau genommen, in allen Fällen nicht behaupten i).

a) Nur dann leidet dieß eine Ausnahme, wenn man sonst befürchten muß, die Prozesse möchten gar abgeschlagen werden.

b) V.

b) V. A. von 1713. §. 11. V. S. vom 1. Febr. 1769. (In von Balemanns Sammlung. S. 53.)

c) Beim Reichshofrathe müssen die von einem Reichsstande geforderten Berichte eigenhändig durch diesen unterschrieben werden.

d) Zuweilen schikt man sie den Prokuratoren zu, und überläßt diesen, solche mittelst einer Supplik zu übergeben. *Joh. Ferd. Guil. Brandt* Themata selectiora juris cameralis. Wezlar. 1757. Thema I.

e) *de Ludolf* Commentat. syst. de jure camerali. Sect. II. §. 11. No. 17. *de Cramer* Systema proceff. imper. §. 1234. 1235.

f) *J. L. Pilger* Diff. continens delineationem praxeos augustissimæ cameræ imperialis novissimæ circa litterarum informatoriarum redemtionem, vulgo Berichtsauslösung. Marburg. 1789.

g) V. A. von 1713. §. 10. Nach dem Gerichtsbrauche wird aus dem eingelangten Berichte selten förmlich referirt, sondern solcher, nach vorgängigem Gesuche, dem Gegentheile sogleich kommunicirt.

h) Der Reichshofrath verfährt, nach Ablauf der Ordnungsmäßigen Fristen, mit Geldstrafen gegen den Säumigen.

i) V. A. von 1713. §. 10. 11. V. S. vom 1. Febr. 1769. (In von Balemanns Sammlung. S. 53.) Fried. Aug. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte in einer mit den Gesezen verglichenen systematischen Darstellung der gegenwärtigen Praxis. Göttingen 1792. S. 168. folg. und 425. folg. Weisse Ueber die Berichtserstattung auf Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn an den höchsten Reichsgerichten. S. 126-207. — Ueberhaupt gehören noch hierher: *Joh. Christ. Limbach* summorum in Germania tribunalium processus informativus mit Noten von Deckherr. Wezlar. 1723. (Gewöhnlich ist dieses Werk den Deckherrischen Vindicien beigedrukt.) *Joh. Henr. Meier* Diff. de relationibus seu litteris informatoriis. Erford. 1701. Lipf. 1746. *Joh. Frid. Rhetius* Diff. de litteris informatoriis. Francof. 1680. (Stehet auch im zweiten Ban-

de seiner gesammelten Dissertationen. No. 20.) von Zwierlein Vermischte Briefe. S. 107. folg. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 578. folg.

* Bericht und Gegenbericht exhibirt man aussergerichtlich auf der Kanzlei, nachher aber müssen beide bei der Reproduktion nothwendig, und zwar in Appellationssachen bei Strafe der Desertion, wieder mit übergeben werden. G. B. vom 20. Sept. 1764. (In von Balemanns Sammlung. S. 234.)

Drittes Hauptstük.

Von dem Verfahren nach erlangten Prozessen im allgemeinen.

§. 192.

Reproduktion.

Der Judicialprozeß (§. 178.) nimmt mit der Reproduktion seinen Anfang, und diese besteht in der Rechtfertigung nicht nur der Ordnungsmäßig geschehenen Einhändigung der erkannten Prozesse, sondern auch der Beobachtung aller übrigen, zu der Eröffnung des gerichtlichen Verfahrens nothwendigen Punkten. Soll sie gültig geschehen; so muß des Impetrantens Anwald an dem, in dem ergangenen richterlichen Erkenntnisse anberaumten Termine (§. 181.), oder doch wenigstens an einem der nächst darauf folgenden sechs Gerichtstage, auf der Audienz (§. 129.) erscheinen, und hier 1.) die ergangenen Prozesse im Originale, oder einer Kopie, nebst des Boten Relation und dem Botenlohnscheine (§. 182.), oder des ersuchten Notars ausgestelltem Instrumente (§. 183. 184.); 2.) alle den erkannten Prozessen vorangegangene

gene Suppliken nebst Beilagen (§. 179. 180. 187. 191. Not. *) a); 3.) eine förmlich abgefaßte Vollmacht übergeben b); 4.) in Appellationssachen die Formalien rechtfertigen; 5.) das in der Supplik vorgetragene als eine förmliche Klageschrift Beziehungsweise hierher wiederholen (narrata supplicæ loco libelli repetiren) (§. 219.); 6.) den Gegentheil endlich aufrufen, dasjenige zu leisten, was die ergangene richterliche Verfügung ihm aufgelegt hat c).

a) J. R. A. §. 35.

b) J. R. A. §. 35. — In Appellationssachen muß nicht nur eine allgemeine, sondern auch eine noch besondere Vollmacht zu Leistung des Appellationseides übergeben werden. — J. R. A. §. 118. —

c) *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 791. — Ueber den Ursprung der Reproduktion, sieh. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 172. Not. c.

§. 193.

Rezesse.

Die Reproduktion (§. 192.) sowohl, als die Uebergabe aller übrigen gerichtlichen Handlungen (Productа) a), wie auch das Anbringen der des Prozesses Lauf betreffenden Gesuche, geschehen mittelst der sogenannten Rezesse. Diese sind kurze b) mündliche Vorträge der Prokuratoren über die zu dem Laufe und der Leitung des Prozesses gehörige Handlungen und Gegenstände. Sie werden schriftlich c) zweifach, einmal für den Gegentheil, und das andere mal für die gerichtlichen Akten übergeben. Um Verwirrung unter den prozessualischen Handlungen zu vermeiden, sind solche in folgende vier Ordnungen abgetheilt: I.) *Ordo Sententiarum* (O. S.). In diese

gehören alle diejenigen Rezesse, welche die in ergangenen Urtheilen gemachte Auflagen betreffen. II.) *Ordo Reproductionis* (O. R.). Hierher sind diejenigen Rezesse zu zählen, mittelst welcher die Reproduktionen geschehen. III.) *Ordo Novarum* (O. N.). Dahin sind alle Rezesse zu rechnen, durch die etwas neues im Prozeßgange vorgetragen wird, und die zu keiner der übrigen Klassen der Rezesse gezogen werden können. IV.) *Ordo Terminorum* (O. T.). Zu dieser sind solche Rezesse zu zählen, mittelst deren diejenigen prozessualischen Handlungen überreicht werden, die innerhalb einer gesezlich, oder vom Richter festgesezten Frist eingegeben werden müssen — — Jeder Prokurator übergiebt an jedem Audienztage (§. 129-132.) alle in die ihm aufgetragene Sachen einschlagende Rezesse, jeden einzelnen auf ein besonderes Quartblatt geschrieben, und alle zu einer jeden Ordnung gehörige zusammengeheftet d) — Der Vortrag der einzelnen Rezesse aber geschieht also: nach vorgängigem Aufrufe des Pedellen zu jeder Ordnung, lesen die Prokuratoren, einer nach dem andern, nachdem sie vorher den auf der Audienz vorsizenden angeredet e), auch der grade vorkommenden Ordnung Erwähnung gethan f), nicht weniger die Namen der streitenden Theile angegeben haben g), alle ihre, zu der jedesmal aufgerufenen Ordnung gehörige Rezesse laut und verständlich ab h); übergeben sodann die zu den gerichtlichen Akten gehörige Abschriften davon dem Pedellen, der sie auf den Schreibtisch legt, die den Gegenpartien gehörige aber ihren Schreibern, welche sie den gegentheiligen Anwälden zustellen — Die in fiskalische Sachen einschlagende Rezesse (§. 133.) werden zuerst, vor allen andern verlesen, und reicht die zu der Audienz bestimmte Zeit nicht zu, daß alle Rezeßordnungen unter sämtlichen Prokuratoren herumgehen können; so ist

zu

zu Abwendung der Folgen des Ungehorsams schon hinreichend, wenn das Vorzutragende in der nächsten Audienz mit der Formel — in prima mea agendi facultate — von dem Prokurator nachgeholt wird.

a) Was aussergerichtlich übergeben wird, nennt man — Exhibita —

b) Nach den Gesezen soll kein Rezeß über drei Linien ausgedehnt werden. G. B. vom 13. Mai 1785. No. 7. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 337.) — — Erlaubt es des Stoffes Reichhaltigkeit nicht, sich so kurz zu fassen; so wird — ein schriftlicher, statt mündlichen, Rezeß — (Receſſus scriptus loco oralis) eingereicht. J. R. A. §. 102. Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 153.

c) Ehemals wurden sie in die Feder diktirt. Durch die G. B. vom 13. Dec. 1659. §. 5. 10. und 19. Jan. 1660. aber ist dieß abgeschafft worden. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 162.

d) G. B. vom 23. Dec. 1785. (Reuß Beiträge. Thl. III. S. 202.)

e) Z. B. Hochwohlgebohrner Reichsfreiherr, Gnädiger Herr!

f) Z. B. In ordine meo sententiarum.

g) Z. B. und in Sachen ꝛc.

h) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 7. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 337.)

§. 194.

Zahl der Schriftsäze.

Der Schriftwechsel (§. 193.) darf in dem Falle eines erkannten unklausulirten Mandats über die Replik, und in allen andern Sachen über die Duplik nur dann erstrekt werden, wenn entweder durch Urthel eine weitere Handlung eigends auferlegt, oder die Erlaubniß

zu Einreichung dieser, nach vorgängigem aussergerichtlichem Anrufen (§. 178.), ausdrüklich gestattet worden. Alles andere, was diese ordnungsmäßige Zahl übersteigt, es seyen schriftliche, statt mündlicher, Submissiv-Gegensubmissivrezesse, oder unter was sonst immer für einer Rubrik etwas eingeschoben werden wollte, soll jedesmal sogleich von den Akten verworfen, und bei des Urtheils Fällung keine Rüksicht darauf genommen werden. Ist nun auf diese Weise eine Sache rechtlich ausgehandelt; so hat auf die Submissionsschrift deßjenigen Theils, dem der lezte Saz gebührt, der Anwald des andern Theils, in der ihm durch Urthel anberaumten, oder sonst gesezlich bestimmten Frist, unfehlbar auch zu submittiren, und Falls von einer Partie mit allgemeinem Widerspruche mündlich submittirt worden wäre; so liegt dem andern Theile ob, in derselben, oder nächsten Audienz alsbald ebenmäßig zu hintersezen, indem sonsten die Sache ohne weiteres von Amtswegen für beschlossen angenommen, als solche von den Lesern bemerkt, und zum Referiren gelegt, keinesweges aber in dergleichen von Rechtswegen beschlossenen Sachen noch etwa fernere Zeit zum submittiren verstattet werden soll a).

a) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 1. 8. 9. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 335.) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 121.

* Will eine Partie nach geschehenem Beschlusse noch etwas einbringen; so muß sie zuvor um Rescission der Submission einkommen. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 26. §. 7.

§. 195.

§. 195.

Termine und Fristerstrekungen.

Die bei gerichtlichen Handlungen (§. 194.) zu beobachtende Termine sind entweder gesezlich bestimmt, oder werden von dem Richter, entweder auf Ansuchen, oder von Amtswegen, oder stillschweigend zugestanden a). Die gesezlichen Termine bestehen, in der Regel, wenn der Richter sie nicht etwa abkürzt, oder erweitert, aus drei Monaten (§. 181.); die angesezten hingegen werden, gemeiniglich, auf zwei Monate beschränkt b). Jeder in förmlich zu insinuirenden Erkenntnissen c) anberaumte Termin lauft von dem Tage der Insinuation d); der gesezliche aber während des Prozeßganges von dem Tage des abgehaltenen Rezesses (§. 193.). Fällt der Termin in die Ferien (§. 122.), oder auf einen Tag, der kein Gerichtstag ist (§. 130.), oder auf einen Tag, an welchem die Ordnung zu handeln den bestellten Agenten nicht erreicht (§. 193.); so bleibt immer der Weg noch offen, die einzureichende Handlung an dem nächsten Gerichtstage, in der nächsten Ordnung zu übergeben e) — Alle Termine aber ohne Ausnahme, sie seyen gesezliche, oder angesezte, sind präjudiciale, dergestalt, daß wenn solche nicht in Acht genommen werden, noch auch deren Erstrekung gesucht und erhalten wird, der Verlust der innerhalb derselben vorzunehmenden Handlungen allzeit erfolgt f). Allein auch die Fristgesuche, selbst das erste, sind ohne glaubhafte Bescheinigung erheblicher Verhinderungsursachen g) nicht zulässig h). In Ermangelung dieser wird der Termin für purificirt gehalten, oder, im gelindesten Wege, eine kurze Frist, um das angeführte Hinderniß zu bescheinigen, anberaumt i). Erhellet klar aus dem Protokoll, daß der Prokurator durch blose

Chikanen den Prozeß frevelhafter Weise aufgehalten hat; so wird er, nach Befinden der Umstände, gestraft, und zwar, Falls eine Geldstrafe erkannt worden seyn sollte, mit dem Beisaze — aus seinen eigenen Mitteln — k). Ist dieß geschehen; so darf derselbe bei seinen Pflichten und Eiden, und bei unnachläßiger Strafe, den Ersaz von seinem Klienten nicht allein nicht wieder fordern, sondern auch nicht einmal annehmen, wenn er ihm gleich angeboten würde l) — Den Gesezen zufolge, müssen die Fristgesuche allzeit vor Ablauf des Termins angebracht werden m). Wenn also einen Prokurator die Ordnung in der Audienz zu handeln nicht erreicht; so kann er es zwar in der nächsten Audienz noch nachholen, aber um Prorogation darf er dann nicht mehr bitten n). Eben so kann dann, wenn Jemand, ohne gehörige Bescheinigung um Fristerstrekung gebeten, solche aber nicht erhalten, und den Termin versäumt hat, eine nachher geschehene Bescheinigung, ohne vorgängige Wiedereinsezung in den vorigen Stand, nichts mehr helfen o) — Wiederholte Prorogationsgesuche sollen ohne besonders wichtige Ursachen und deren Bescheinigung gar niemals angebracht werden, der Richter ist daher in Willfahrung derselben äusserst schwierig p). In Ansehung der Dauer der Fristerstrekungen hängt alles von des Richters Ermessen ab; mehr als einen bis zwei Monate giebt man jedoch selten. Uebrigens kann jede Partie auch um kürzere Zeit nachsuchen, nicht aber um längere, als der erste Termin in sich begriff, und woferne ein Prokurator das zur Handlung Nöthige innerhalb des ersten, oder erstrekten Termins erhält; so soll er, wenn auch gleich der erhaltene Termin, oder dessen Erstrekung noch nicht abgelaufen wäre, die Handlung nicht bis dahin aufschieben, sondern alsbald unter der Verwar-

nung

nung damit einkommen, daß widrigenfalls der Termin für purificirt gehalten werden wird. Alle, sowohl ausdrüklich, als stillschweigend verwilligte Prorogationen laufen von dem Tage an, wo die zuvor gehabte Zeit zu Ende geht; vom Tage des darüber ergangenen Bescheids aber nur alsdann, wenn es der Richter, wie bisweilen geschieht q), ausdrüklich befohlen hat. Endlich noch pflegt jeder auf Begehren verwilligten, oder von Amtswegen angesezten Dilation zugleich eine gewisse, in der Natur der Sache und Prozeßgattung gegründete Warnung angehängt zu werden r).

a) Daher die Benennungen: terminus *datus*, *praefixus* und *collectus*. Den lezteren erhält eine Partie dadurch, wenn der gegenseitige Anwald, bei dessen Nachsuchung auf der Audienz nicht widerspricht, und der Richter ebenfalls stille dazu schweigt.

b) Bei dem Reichshofrathe werden die Monate von dem bestimmten Tage des einen, bis zu eben demselben Tage des kommenden Monats; am Kammergerichte aber, jeder Monat zu dreissig Tagen gerechnet.

c) Aus dem Vorhergehenden ist bekannt, daß, in der Regel, nur aussergerichtliche Dekrete insinuirt werden müssen, der ganze Prozeß hingegen, bis zur Submission auf der Audienz instruirt wird.

d) Der Tag der Insinuation wird nicht eingerechnet. So ist die in den Citationen gewöhnliche Formel: auf den sechszigsten Tag den nächsten nach Verkündigung dieses, zu verstehen (§. 181.).

e) Visitations Memorial für Advokaten und Prokuratoren von 1562. §. 12.

f) R. A. von 1594. §. 50-55. G. B. vom 13. Mai 1785. No. 2. 4. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 335.)

g) Blose Advokaten und Partienschreiben, in welchen nicht zugleich erhebliche Ursachen bescheinigt werden, sind nicht für hinlänglich anzusehen.

h) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 2. (Reuß a. a. O. S. 335.)

i) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 2. (Reuß a. a. O. S. 336.)

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 35. §. 10. folg. J. R. A. §. 98. B. A. von 1713. §. 53. G. B. vom 13. Mai 1785. No. 10. (Reuß a. a. O. S. 338.)

l) Sieh. die vorhin angeführten Geseze.

m) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 2. (Reuß a. a. O. S. 335.).

n) G. B. vom 7. Juni 1636.

o) D. A. von 1600. §. 84.

p) J. R. A. §. 103. G. B. vom 13. Mai 1785. No. 3. (Reuß a. a. O. S. 335. Vergl. Denselben S. 352. folg.).

q) Nach der neueren Praxi, werden die Termine, besonders im Extrajudicialprozesse, fast allzeit ausdrüklich nur a dato gegeben. Dadurch wird man der mühsamen Berechnung der verstatteten Fristen überhoben.

r) Vergl. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 37-68.

§. 196.

Kompletur der Protokollen und Akten.

Die Kompletur der Protokollen und Akten besteht darinn, daß die in jeder einzelnen Sache eingereichten Produkte (§. 193. 194.) zu dem, jedem Rechtsstreite gewidmeten besonderem Konvolute gelegt, und die in jeder Sache abgehaltenen Rezesse (§. 193.) in das, für jeden Rechtshandel bestimmte eigene Protokoll eingetragen werden. Das leztere enthält demnach blos die sämtlichen, von den aufgestellten Prokuratoren gehaltenen Rezesse, und alle, in der Sache ergangene richterliche Erkenntnisse a). Damit nun durch über-

zäh-

zählige Schriftsäze (§. 194.), und Ordnungswidrige Fristgesuche (§. 195.) der Prozeß nicht verzögert werde; so müssen sämtliche Protokolle und Akten aller würklich laufenden Sachen von einer Audienz zur andern (§. 130.) sogleich komplirt (§. 145. No. VI.), diejenigen, worinn um Prorogation gebeten worden (§. 195.), auf den Bescheidtisch gelegt, und daselbst expedirt, die Kanzleigebühren aber (§. 142.) entweder von den Prokuratoren, oder doch von den Partien selbst, und zwar, es wäre dann, daß das Urthel ein anderes ausdrüklich enthielte, von jedem Theile, einstweilen und unnachtheilig des künftigen Haupterkenntnisses, zur Hälfte alsbald entrichtet, leztern Falls auch von den Prokuratoren bei ihren Partien mit allem Ernste und Fleisse eingetrieben, und was sie daran wirklich eingebracht, unverzüglich in die Kanzlei geliefert werden b).

a) Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 152. und an mehreren andern Stellen.

b) G. B. vom 13. Mai 1785. No. 11. 12. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 338. Vergl. Denselben a. a. O. S. 340. folg.) Sieh. überhaupt noch: Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 250-256. 369-376. Thl. II. S. 916-970.

§. 197.

Definitiv-Sabbathin-Bescheidtischsachen.

Um die bei einem angebrachten Rechtsstreite nothwendige verschiedene richterlichen Erkenntnisse, der in Ansehung derselben gesezlich angeordneten verschiedenen Behandlungsart wegen, desto besser unterscheiden zu können, hat man solche in verschiedene Klassen abgetheilt, und diese mit eigenen Namen belegt. Nämlich: 1.) Definitivurtheile, und die Kraft dieser

ser habende Zwischenurtheile (§. 118. No. 1.) a). 2.) Sabbathinsachen. Hierunter sind wichtigere Interlokutorien, die zwar den Definitiverkenntnissen nicht gleich geachtet werden können, aber doch eine sorgfältige Einsicht der Akten heischen, zu verstehen, als z. B. Taxatorien von Erheblichkeit, Bestimmung des Interesse uud der Schäden, Erkenntnisse auf Beweis und Gegenbeweis, wenn contra præcluforias Restitution gesucht worden, oder defertoriæ vel non devolutoriæ zu ertheilen, oder Erkenntnisse über andere exceptiones fori declinatorias zu geben sind (§. 118. No. 2. 3.) b). 3.) Bescheidtischsachen. Hierher gehören alle diejenige geringere Erkenntnisse, die keine Besichtigung der Akten vorausfezen, sondern gradezu aus dem von den Partien gemachten Vortrage erledigt werden können, als A.) im Extrajudicialverfahren, die Dekrete, wodurch Prozesse weder abgeschlagen, noch erkannt werden, oder sonst etwas Definitives verordnet wird, die also beim Extrajudicialprozesse das, was schlechte Interlokute beim Judicialverfahren, sind, z. B. prorogationes fatalium, Verstattung der documentorum defertæ vel non introductæ appellationis, Extensiones terminorum zum Bericht und Gegenbericht, zur Meldung um Gehabung des Berichts, Kommunikation der Berichte, auch decreta denegatoria prorogationum fatalium u. s. w. B.) im Judicialprozesse, die Proklamata, litis contestatoriæ, terminatoriæ, præcluforiæ bei nicht beobachteten Terminen in Ansehung der Handlungen, auch, wo conclusio in cauffa ex officio erkannt wird, ulteriores compulsoriales, legitimatoriæ, taxatoriæ expensarum, soferne der Streit zwischen Partien und Anwälden ist, und keine besondere Anstände vorwalten, publicationes actorum et attestatorum u. s. w. (§. 118. No. 4. 6.) c)

Das

— — Das Protokoll am Bescheidtische wird von einem hierzu besonders angeordneten Notarius geführt —

a) Bekanntlich hat ein Zwischenurthel dann die Kraft eines Endurthels, wenn von demselben durch eine nothwendige Folge die Entscheidung der Hauptsache gewisser massen abhängt.

b) von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. III. S. 45. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 194. folg. S. 266. Thl. II. S. 445. — Der Name kommt daher, weil dergleichen Sachen ehemals an den Samstägen vorgenommen wurden — K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. pr. V. A. von 1713. §. 76.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. §. 1. V. A. von 1713. §. 76. 78. 79. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 431. folg. von Bostell a. a. O. S. 43. Haas a. a. O. Thl. I. S. 319. Thl. II. S. 1087. folg. und an mehreren andern Stellen. Reuß Beiträge. Thl. II. S. 304. folg.

§. 198.

Uebergabe eigener Geschichtserzählungen, oder Aktenextrakte.

Damit die Mitglieder des Senats (§. 197.), in dem der bestellte Re- und allenfalsige Korreferent den Vortrag machen (§. 124.), zu Anhörung der Relationen, und Fassung ihrer Stimmen desto geschikter seyn mögen, ist es den Partien verstattet, nach beschlossener Sache (§. 194.), getreue Aktenauszüge, mit Vermeidung aller unnöthigen Rechtsausführungen, zu verfassen, und so viele Exemplare davon, als Urtheiler in dem Senate sizen, verschlossen auf der Leserei in der Absicht zu übergeben, daß solche beim Anfange der Relation ausgetheilt werden sollen. Dem Re- und Korreferenten dürfen, nach der Geseze Ver-

ord-

ordnung, dergleichen Aufsäze eben so wenig zugestellt werden, als wenig es erlaubt ist, solche in der Beisizer Häuser herumzutragen; allein nach einem alten Gebrauche werden dieselbe, vorzüglich in wichtigen Sachen, nicht selten gedrukt, und sodann, so wie allgemein verbreitet, so auch unter die sämtlichen Kammergerichts Mitglieder vertheilt a).

a) J. R. A. §. 96. B. A. von 1713. §. 71. „Solle beiden Theilen, nach beschlossener Sach freistehen, eine facti speciem oder extractum actorum, ohne unnöthige Anführung der Rechten, nervose zu verfassen, jedoch haben sie solche, bei willkührlicher Strafe den actis gemäß allerdings einzurichten, und davon so viel Abschriften, als Beisizer in einem senatu definitivarum sind, zu machen, sodann auf die Rubrik die Sach, wozu die facti species, oder extractus actorum gehörig, anzumerken, und solche sofort zur Leserei, verschlossen, nicht aber in der Beisizer Häuser, zu geben, welche auch also von den Lesern in einer besondern Truhe aufzubehalten, und in dem gerichtlichen Protokoll, daß solche eingekommen, zu verzeichnen. Da demnach beim Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser von dem mit seiner Relation gefaßten Beisizer, wann diese abzulegen angefragt, und darauf, sie in wenig Tagen ablegen zu lassen, festgestellt wird; so hat gemeldter Kammerrichter, oder dessen Amtsverweser von den Lesern zu vernehmen, ob in derjenigen Sach, worinn der Beisizer zu referiren bereit, nicht einige Schriften in der Leserei verschlossen vorhanden seyen, und da sich dergleichen darinn befinden, alsdann jedem Beisizer, so in dem Senate, worinn die Sach referirt werden soll, sizt, keinesweges aber dem Re- oder Korreferenten, als welche vor sich selbsten einen Extrakt und *facti speciem* aus den Akten zu machen haben, eine der obgedachten verschlossenen Abschriften zuzustellen, auch ihnen Beisizern aufzugeben, solche wohl durchzulesen, damit sie gleichfalls, bei Ablegung der Relation, in facto unterrichtet seyn mögen.„ *de Ludolf* Com. system.

stem. de jure camerali. Sect. II. §. 4. No. 28. pag. 281. §. 7. No. 24. pag. 341.

* Wird während des gerichtlichen Prozesses Lauf etwas auffergerichtlich exhibirt (§. 178. 194.); so ist die Erkenntnißart darauf verschieden. Entweder nämlich scheinet nothwendig, dem Gegentheil die Vernehmlassung darauf zu gestatten, oder man hält für hinreichend, daß solches zur Wissenschaft der andern Partie gelange, und ein Theil der Akten werde. Im ersten Fall wird dasselbe zum Gericht verwiesen (ad judicium remittirt). Pütter Praktische Sammlung. S. 104.; im andern aber zu den Akten zu registriren verordnet. Pütter a. a. O. S. 71.

** So lange noch kein gerichtliches Dekret erfolgt ist, darf man die eingereichten exhibita zurüknehmen; so bald aber einmal ein richterliches Erkenntniß ergangen, oder die Sache judicial geworden ist, findet die Zurükgabe, es sey nun von exhibitis, Rezessen, oder productis die Rede, nicht mehr statt.

§. 199.

Rekusirung eines Beisizers.

Vom Verbitten des ganzen Kammergerichts kann die Frage nicht wohl seyn; will aber eine Partie einen einzelnen Urtheiler als verdächtig nicht zulassen; so muß sie 1.) es mögen nun die Akten einem Referenten schon zugetheilt seyn, oder nicht, eine schriftliche Vorstellung dem Kammerrichter übergeben; 2.) triftige und erweisliche Ursachen anführen (§. 109. Note l.) a); 3.) wenn die zur Rekusation angegebene Ursach einen solchen Verdacht gründet, der eine weitere Forschung und Untersuchung der Amtshandlungen des Rekusirten heischt, den Beweis jener übernehmen b); 4.) im Fall hingegen die angeführte Ursach nur zu Ausschliessung des Rekusirten von der in Frage stehenden Sache geeignet ist, ohne diesen in

An-

Ansehung seiner übrigen Amtsführung weiter zu beschwehren, den Beweis alsdann übernehmen, wenn der Verbetene nicht freiwillig von der Sache absteht — — Tritt dieses Verhältniß nun wirklich ein; so vernimmt der Kammerrichter den Rekusirten über den vorgebrachten Beweis der, der Rekusation untergelegten Gründe, und erkennt sodann, nach Gestalt und Wichtigkeit der Ursachen, entweder mit Rath der Präsidenten und einiger erfahrnen Beisizer, oder des vollen Rathes über die Zulässigkeit dieser. Sollte hingegen der verbetene Urtheiler weder zum Referenten bestellt seyn, noch auch in dem Senate sizen, in welchem die Sache vorkommt; so hat der Kammerrichter den ihm angezeigten Verdacht, und die Ursachen desselben zu verschweigen c).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 24.

b) Wird der Beweis wirklich geführt; so hat sich der Kammerrichter, der Vorschrift der Geseze gemäß, seines Amts zu gebrauchen (§. 114.).

c) R. G. von 1775. No. 8. 9. und die dazu gehörige Schlüsse des vollen Raths bei Reuß in den Beiträgen. Thl. II. S. 74-80.

§. 200.

Form der Urtheile.

Alle kammergerichtlichen Urtheile fangen mit der Benennung der Partien, und der Angabe der Prozeßgattung an a); dann folgt das Erkenntniß selbst, und den Schluß macht eine kurze Wiederholung alles Verfügten b) — Die in den Senaten verfaßte (§. 124.), und in dem vollen Rathe gebilligten Erkenntnisse (§. 125. No. I.) werden, ohne weitere vorgängige Ladung (§. 181.), auf der Audienz eröffnet (§. 131. No. 1.), und

und bedürfen, in der Regel, keiner besonderen Einhändigung. Wünscht aber eine Partie, besonderer Verhältnisse wegen, eine glaubhafte Urkunde eines ergangenen Urthels aus der Kanzlei zu erhalten; so wird dem deßwegen angebrachten Gesuche, ohne Anstand, willfahrt (§. 181.).

a) Z. B. — In Sachen N. N. wider N. N. citationis u. s. w.

b) Z. B. — Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagter dem Kläger die geklagte Schuld, sodann die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig, und dazu zu condemniren und zu verdammen sey; als wir ihn hiermit condemniren und verdammen — — Oder — — Ist erkannt, daß Beklagter von angestellter Klage zu absolviren und entledigen sey, als wir denselben hiermit absolviren und entledigen; die Gerichtskosten derentwegen aufgelaufen, aus bewegenden Ursachen gegen einander compensirend und vergleichend — — Die Abweichungen und nähere Bestimmungen können erst bei der Abhandlung der einzelnen Prozeßgattungen angegeben werden —

Viertes Hauptstük.

Von Kommissionen.

§. 201.

Verschiedene Arten der Kommissionen.

So wie bei jedem Gerichte a), so kommen auch bei dem Kammergerichte Kommissionen vor. Sie werden entweder an dem Wohnsize desselben, oder an einem dritten Orte, der nun nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden seyn kann, so daß dazu bald der

Aufenthaltsort der Partien, bald der Ort, wo die streitige Sache gelegen, bald eine andere bequeme Mahlstatt gewählt wird, abgehalten. Ist das erstere; so führen sie den Namen, der **Lokalkommissionen** — Erkennt der Richter in schon wirklich anhängigen Rechtssachen eine Kommission; so heißt sie **eine ordentliche**; ist aber die Sache noch nicht anhängig, wie z. B. bei den Zeugenverhören zum ewigen Gedächtnisse, **eine ausserordentliche** — Wird dem Kommissar eine einzelne, gewöhnliche gerichtliche Handlung, unter der Verbindlichkeit, bei dieser genau stehen zu bleiben, z. B. Abhörung der Zeugen, Einnehmung eines Augenscheins u. s. w. übertragen; so nennt man das *Commissio in forma communi*; im Falle hingegen die übertragene Handlung von grösserer Wichtigkeit, und des Kommissars Gewalt weniger eingeschränkt ist, z. B. bei der Transumtion eines Dokuments b), *Commissio in meliori vel optima forma* c) — Endlich begründet noch der Umstand, ob dem Kommissar nur eine, oder mehrere einzelne gerichtliche Handlungen, oder aber die vollständige Untersuchung einer ganzen Sache übertragen worden, die wichtige Abtheilung der **Kommissionen zu einzelnen Handlungen, und zu ganzen Sachen** d) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 490. folg.

b) Hier hat der Kommissar die Gewalt nicht nur von der Urkunde, nach vorgängiger Anerkennung, eine Abschrift zu nehmen, sondern auch, Falls der eine Theil die Rekognition verweigern sollte, die Anerkennung durch Zeugen vor sich gehen zu lassen.

c) B. A. von 1573. §. 6. R. A. von 1576. §. 55. D. A. von 1600. §. 128. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 20. §. 11. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 821. — Einige unterscheiden noch commissiones in

in meliori und in optima forma, und verstehen unter den ersteren, wenn blos die Transumtion der Urkunden; unter den lezteren aber, wenn zugleich die Gewalt, die Partien zu Ausantwortung der in Handen habenden Urkunden, durch ziemliche Strafen anzuhalten, aufgetragen ist. von Selchow Koncepte der kaiserlichen Reichskammergerichtsordnung. Thl. III. S. 149. — Daß übrigens die obige Abtheilung nur auf Kommissionen zu einzelnen gerichtlichen Handlungen anwendbar ist, liegt von selbst am Tage —

d) Bei den lezteren ist nur von der Untersuchung, nicht aber Entscheidung des Rechtsstreites die Rede, denn daß diese, in der Regel, keiner Kommission aufgetragen werden kann, ist durch bestimmte Geseze ausser Zweifel gestellt. I. P. O. Art. V. §. 51. R. H. O. Tit. II. §. 6. 7. W. K. Art. XVIII. §. 5. — Nur in Konkursfällen findet, gewisser massen, eine Ausnahme statt — Auch in andern Fällen geschieht es besonderer Verhältnisse wegen nicht selten, daß dem bestellten Kommissar aufgegeben wird, die instruirten Akten an ein unparteiisches Rechtskollegium zu Fällung des Urthels zu versenden —

§. 202.

Kommissionen zu ganzen Sachen.

Daß das Kammergericht Kommissarien zu einzelnen Handlungen (§. 201.) abordnen kann, ist ausser Zweifel; die Befugniß hingegen, Kommissionen zu ganzen Sachen (§. 201.) zu bestellen, wird ihm von einigen a), wiewohl ohne Grund, abgesprochen, denn 1.) hat solches dieses Recht in älteren Zeiten unstreitig ausgeübt b); 2.) stehet ihm durchaus kein neueres Gesez entgegen c); 3.) der lezte Zwek aller Gerichte, Beschleunigung einer unparteiischen Justizpflege nämlich, läßt sich in vielen Fällen nicht anders, als durch ein summarisches Verfahren, verbunden mit genauer Lokalkenntniß, erreichen d); 4.) end-

lich der neuere Gerichtsbrauch, bestätigt durch viele in kurzer Zeit ergangene richterliche Erkenntnisse, kommt zu diesen Gründen noch hinzu e).

a) *Jo. Ge. Engelhart* s. *C. J. Steinlein* Diss. de commissionibus in genere, et in specie imperialibus. Bamberg. 1774. §. 53. seq. *Pütter* Introductio in rem judiciariam imperii. §. 438. *Idem* Nova epitome processus imperii amborum tribunalium supremorum. §. 64. *Casp. Theod. Summermann* in protis seu prima pandectarum parte. Lib. 1. Tit. 21. §. 23. pag. 312.

b) K. G. O. von 1495. Tit. XVII. §. 1. Hier heist es von Taxation der Briefe: „Für eine Citation ein Gulden und ein Ort; für eine Citation, darinn eine Inhibition inserirt wird, zween Gulden und ein Ort; für ein Kompulsorial oder Zwangsbrief, zween Gulden und ein Ort; für eine Kommission Kundschaft, oder Gezeugniß zu verhören, sechs Gulden und ein Ort; für eine Kommission, in deren eine ganze Sache mit allen Anhängen und Umständen zu endlichem Abschied befohlen wird, zwölf Gulden und ein Ort; für eine Kommission in Appellationssachen zehen Gulden und ein Ort ꝛc.

c) Bei den Reichstagshandlungen über die Kammergerichtsordnung von 1555. scheinen zwar die Stände jenem Rechte des Kammergerichts nicht günstig gewesen zu seyn von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 205. 212.; allein ein endlicher Schluß kam doch darüber nicht zu Stande — Der N. A. von 1713. §. 12. warnt nur für Mißbrauch, und verweist auf strenge Beobachtung der bestehenden Gesetze —

d) J. R. A. §. 34.

e) *Ge. Christ. Frid. Seiler* Diss. Vindiciæ potestatis cameræ imperialis supremæ decernendi commissiones ad totam causſam. Erlang. 1793. §. 12. 13. 14. und im Anhang. Reuß Staatskanzlei. Thl. XV. S. 361 - 372. *de Cramer* Observat. jur. univ. Tom. V. Obs. 1299. — Die ältere Praxis ist dagegen.

Ta-

Tafinger Institut. jurisprud. cameral. §. 818. *de Ludolf* Com. syftem. de jure camerali. Sect. I. §. 1. No. 12. Sect. II. §. 3. No. 12. — Sieh. noch von Zwierlein Vermischte Briefe. S. 88. Goßw. Jos. von Buininck Anfangsgründe des Reichskammergerichtsprozesses. Duisburg und Frankfurt 1754. Buch VIII. Kap. 21. S. 299. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. III. S. 151. —

§. 203.

Kommissionen zum Versuche einer gütlichen Auseinandersezung.

So wie das Kammergericht überhaupt Kommissarien zu einzelnen gerichtlichen Handlungen abzuordnen befugt ist (§. 202.), so kann es auch auf Unterrichter oder andere bestellte Kommissarien Vergleichsversuche erkennen a). Ob es aber auch Beisizer aus seiner Mitte mit diesem Geschäfte belegen darf, das ist zweifelhaft. Aus älteren Zeiten sind keine Beispiele bekannt, daß dieß vorgekommen wäre b), selbst die Geseze scheinen diesen Vergleichsversuchen entgegen zu seyn c), und die vorlezte Visitation getraute sich nicht, die ihr deßwegen vorgelegte Frage zu entscheiden d). Erst nach dem Jahre 1750. kommen mehrere Fälle vor, wo von Assessoren die Vermittelung übernommen worden e), dieß zog die Aufmerksamkeit der jüngsten Visitation auf sich, welche die Frage an die gesezgebende Gewalt brachte, und das Kammergericht auf die Verfügung der vorlezten Visitation, daß es nämlich bei der Kammergerichtsordnung und den Reichskonstitutionen vorerst zu belassen, verwieß f).

a) *de Ludolf* Com. syftem. de jure cameral. Sect. II. §. 3. No. 11. 12. J. A. A. §. 110. *Jo. Ferd. Wilh. Brand* Diff. de amicæ inter litigantes compositionis tentamine. Wezlar. 1750. Vergl. Meine

Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 149. folg.

b) *Scipio* in decisionibus rotæ spirensis Lib. I. Dec. 29. sub rubro: Assessor non potest interesse principum vel aliorum statuum transactionibus, sed suo debet invigilare officio, non propriis commodis.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 7. Tit. 19. §. 3.

d) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 80. 81.

e) *de Cramer* Observat. jur. univ. Tom. II. Obs. 669. Derselbe Nebenstunden. Thl. XXVI. Abhandl. 6.

f) von Balemann a. a. O. S. 82. S. 436-454. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. III. S. 151. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 180.

§. 204.

Personen, die zu Kommissarien ernannt werden.

Kammergerichtsbeisizer sind, in der Regel, mit Kommissionen ganz zu verschonen (§. 203.) a), nur in dem Falle über kammergerichtliche Glieder erkannter Untersuchungen (§. 52.), wie auch mit zu immatrikulirenden Notarien vorzunehmender Prüfungen (§. 140.) b), leidet das eine Ausnahme. Kanzleiangehörige hingegen, wie auch Advokaten und Prokuratoren, so weit es ohne Nachtheil ihrer Amtsobliegenheiten geschehen kann, werden zu solchen ausserordentlichen Geschäften, besonders wenn von Lokalkommissionen (§. 201.) die Rede ist, nicht selten gebraucht c). Ausserdem hängt es von den Umständen ab, ob auf einen Reichsstand, der dann das Recht zu subdelegiren hat, oder auf irgend eine andere taugliche Person die Kommission erkannt werden will. In jedem Falle aber muß der Richter bei dieser Wahl die Religion der interessirten Partien vor Augen haben,

und

und nur Personen zu Kommissarien ernennen, die mit diesen dieselbe Religion bekennen d). Sind mehrere ganz im allgemeinen und unbestimmt als Kommissarien aufgestellt; so kann keiner ohne den andern gültig verfahren, und mit dem Tode des einen endiget sich auch die Gewalt der übrigen, wenn nicht eine gültige Subdelegation vorgegangen ist. Werden hingegen mehrere mit der angehängten Klausel — samt und sonders — bestellt; so können, wenn einer verhindert ist, die übrigen das Geschäfte gültig besorgen; ist aber der Bestellung die Klausel — samt oder sonders — beigesezt; so schließt derjenige die übrigen aus, der dem Geschäfte zuerst gültig sich unterzog e) — Ob dergleichen Kommissarien mittelbare Reichsunterthanen, wenn es z. B. auf Zeugenverhöre und dergleichen ankommt, unmittelbar vorladen können, oder förmliche Ersuchungsschreiben an die zuständigen Richter erlassen müssen (§. 184.), darüber ist schon in älteren Zeiten gestritten worden f), und noch sind die Gelehrten nicht einstimmig g); am räthlichsten ist es demnach, wenn zwar eine kaiserliche Ladung ausgefertigt, solche aber durch ein bloses Privatschreiben der ordentlichen Obrigkeit mit dem Gesuche zugeschikt wird, die Einhändigung derselben zu besorgen — Ist die Kommission auf das einseitige Gesuch eines Interessenten niedergesezt worden; so ist der Gegentheil um die Ernennung eines Konkommissars, oder die Zufügung eines Notars einzukommen wohl berechtigt —

a) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 7. Tit. 19. §. 3.

b) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 52. §. 1.

c) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 41. §. 25. Thl. III. Tit. 20. §. 10. Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 104. folg.

d) I. P. O. Arr. V. §. 51. W. K. Art. XVIII. §. 5.

e) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses, §. 490.

f) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. V. in der Vorrede S. 27.

g) *Gail* Observat. Lib. I. Obs. 98. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 825.

§. 205.

Vorschuß der Kommissionskosten, und Verfahrungsart der Kommissarien.

Diejenige Partie, die um Niedersezung der Kommission (§. 204.) bittet, muß die Kosten vorschiessen; im Falle einer von Amtswegen, unaufgerufen erkannten Kommission aber, liegt diese Verbindlichkeit den sämtlichen Interessenten ob a) — Daß die Kommissarien die in dem Auftragsschreiben gezogene Gränzen ihrer Gewalt auf das genaueste befolgen müssen, liegt von selbst am Tage b), und bei eintretenden Zweifeln von einiger Erheblichkeit ist es daher immer räthlich, bestimmte Verhaltungsbefehle bei dem Kommittenten zuvor einzuholen.

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 490.

b) V. A. von 1713. §. 86. Vergl. Pütters Praktische Sammlung. S. 105. und Meine Grundsäze ꝛc. §. 491.

§. 206.

Erstrekung, Ueberschreibung, Erneuerung der Kommissionen.

Bringt derjenige Theil, der die Kommission ausgewürkt hat, nach deren Niedersezung, noch neue Untersuchungspunkte an, oder geschieht dieß von andern

dern Interessenten auf eine zulässige Weise, und wird auch darauf der Kommissarien Gewalt wirklich ausgedehnt; so nennt man das — Erstrekung der Kommission (Extensio commissionis) — Ist der bestellte Kommissar gestorben, oder hat er sich den gemachten Auftrag abgebeten, oder ist er als unfähig, oder verdächtig removirt worden; so muß an seine Statt ein anderer ernannt werden, welches — Ueberschreibung der Kommission (Transscriptio commissionis) — heißt — Sollten endlich durch besondere Verhältnisse die Kommissionsverhandlungen eine Zeitlang unterbrochen worden seyn, und es werden solche nun wieder eröffnet; so erfolgt — eine Erneuerung der Kommission (Renovatio commissionis) —

§. 207.

Ende der Kommissionen.

Nach Beendigung des aufgetragenen Geschäfts a), liegt den Kommissarien ob, umständlichen Bericht an ihren Kommittenten zu erstatten, worauf dann dieser, nach Befinden der Umstände, entweder den darum bittenden Interessenten die kommissarische Relation mittheilt, oder die sonstigen, der Sachen Lage angemessene Verordnungen erläßt — Daß übrigens gegen beschwehrende kommissarische Verfügungen den Partien alle an sich zulässige Rechtsmittel, mithin auch dasjenige der Berufung, unbenommen bleiben, bedarf kaum einer Bemerkung b).

a) Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 490.

b) Meine Grundsäze ꝛc. §. 491. Pütter Praktische Sammlung. S. 112. folg. Ueberhaupt gehört noch

hierher: *Rutger Ruland* Tr. de commissariis et commissionibus cameræ imperialis. Francof. 1596. 4. und seitdem mehrmals. Am neuesten: Francof. 1724. fol.

Zweiter Abschnitt.

Von verschiedenen prozessualischen Handlungen, die in allen Prozeßgattungen vorzukommen pflegen.

Erstes Hauptstük.

Von der Legitimation zu der Sache und zu dem Prozeß.

§. 208.

Legitimation zu der Sache.

Die Legitimation zu der Sache a), ein wesentliches Stük jedes prozessualischen Verfahrens, deßen Vernachläßigung eine unheilbare Nichtigkeit in Ansehung des ganzen Prozesses mit sich führt b), darf auch am Kammergerichte nicht ausser Acht gelassen werden, und das Gesuch um Berichtigung derselben findet eben so in jedem Zustande des Rechtsstreites noch statt, als der Richter auch unaufgerufen, von Amtswegen dafür besorgt seyn muß.

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 124. 125.

b) J. R. A. §. 121. 122.

§. 209.

§. 209.

Legitimation zu dem Prozeß.

Die Legitimation zu dem Prozeß a), eben so wichtig wie diejenige zu der Sache (§. 208.), muß an dem Kammergerichte um so häufiger vorkommen, da hier keine der rechtenden Partien selbst erscheinen, oder ihre schriftliche Handlungen selbst unterschreiben darf, sondern dieß alles durch einen der öffentlich aufgestellten Prokuratoren besorgen zu lassen verbunden ist (§. 133.). Bei dem ganzen Geschäfte sind noch mehrere Spuhren von dem nach dem römischen und päbstlichen Rechte durch die Kriegsbefestigung auf den bevollmächtigten Sachwalter übergehenden Eigenthume des Rechtsstreites sichtbar b), worunter sich vorzüglich auszeichnet, daß einmal der aufgestellte Prokurator alles selbst unterschreibt und in eigenem Namen verrichtet; dann daß seine Nachläßigkeit, oder Treulosigkeit der Partie schadet c); endlich daß, wenn nach dem Tode einer Partie deren Erben noch nicht namhaft gemacht sind, das Urthel in seine Person und Namen gefaßt wird d).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 126. folg. F. R. A. §. 121. 122.

b) Meine Grundsäze ꝛc. §. 43. 135.

c) Es ist eine bekanntlich bestrittene Rechtsfrage, ob eine durch die Nachlässigkeit, oder Treulosigkeit ihres Anwaldes, ohne ihr Verschulden, in Schaden versezte Partie, auch ohne jenen vorher auszuklagen, um Wiederherstellung in den vorigen Stand mit Recht bitten könne? Meine Grundsäze ꝛc. §. 43. S. 117. — Bei dem Kammergerichte ist diese Frage in dem Jahre 1786. in dem vollen Rathe vorgekommen, und durch der Stimmen Mehrheit bejahend provisorisch entschieden, jedoch ein dubium camerale darüber gemacht, und dieses mittelst Berichts vom 22. Mai 1786.

1786. Kaiser und Reich zur endlichen Entscheidung vorgelegt worden. Reuß Beiträge. Band III. S. 194. 206. Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle mit ausführlicher Erörterung wichtiger Rechtsfragen. Thl. I. Lemgo 1789. No. I. S. 65.

d) J. R. A. §. 99. — Alsdann ist die Formel des Urthels: — In Sachen N. N. Klägern eines, wider Lt. N. N., als Herrn des Kriegs und Anwald des verstorbenen ꝛc. — Vergl. noch: *de Ludolf* Observationes forenses. P. III. Obs. 233.

§. 210.

Form der Vollmachten.

Die von den bestellten Prokuratoren zu überreichende Vollmachten (§. 209.) müssen, ausser denen, in den gemeinen Rechten gegründeten Erfordernissen a), noch folgende Bestandtheile enthalten: 1.) sind sie jedesmal mit auf die Erben des Gewaltgebers zu stellen b). Dieß hat jedoch nicht die Wirkung, daß es überflüßig wäre, von diesen in der Folge eine neue Vollmacht beizubringen, oder, daß diese verbunden wären, den von ihrem Erblasser ernannten Sachwalter beizubehalten. 2.) Ist dem bestellten Prokurator auf den Fall, daß er vor Beendigung der Sache mit Tod abgehen, oder seinen Stand verändern würde, ein anderer beizuordnen (substitutio), und von diesem deßwegen die Vollmacht mit zu unterschreiben c). Diese Substitution bindet jedoch weder den Gewaltgeber, noch den Substituirten; beide können sich wieder davon loßsagen. Tritt jedoch der Verhinderungsfall des Hauptanwaldes wirklich ein; so ist der Substituirte nicht nur berechtigt, sondern auch verbunden, den Prozeß alsbald, ohne weitere Bestellung, fortzusezen, und sollte der Substituirte vor dem Hauptsachwalter,

walter, durch Tod, Begebung, oder sonsten abgehen; so ist unverzüglich ein anderer an seine Stelle zu ernennen. 3.) Sind sie allgemein, das ist, nicht nur auf den ganzen Prozeß, sondern auch auf alle und jede, sowohl gegenwärtige, als zukünftige Rechtssachen, welche der Gewaltgeber an diesem Gerichte als Kläger, oder als Beklagter hat, oder haben wird, zu fassen d). Die Folge davon ist, daß bei einem einmal anhängigen Rechtsstreite der bestellte Anwald der übernommenen Prokuratur sich eben so wenig ohne erhebliche Ursachen begeben, als ihm diese ohne befriedigenden Grund von dem Klienten genommen werden kann e). Hingegen werden dadurch, in so ferne von wichtigen Handlungen, die nach gemeinen Rechten einen eigenen Auftrag heischen, die Rede ist f), besondere Vollmachten nicht entbehrlich g), so wie dann auch die Partien an den einmal allgemein aufgestellten Agenten nicht so gebunden sind, daß sie nicht bei neuen vorkommenden Rechtsstreitigkeiten einen andern zu ernennen befugt wären. 4.) Mehrere Hauptsachwalter zu einer und derselben Sache zu bestellen, ist nicht erlaubt h). 5.) Dem ernannten Sachwalter wird namentlich auch der Punkt der Hülfsvollstrekung von dem Gewaltgeber sowohl für, als wider ihn übertragen i); deßgleichen das Recht einen, oder mehrere Afteranwälde zu ernennen, eingeräumt k); nicht weniger der Vollmacht die clausula cum libera; rati, grati et indemnitatis; hypothecæ omnium bonorum eingerükt l), und endlich die Vollmacht selbst von dem Gewaltgeber nicht nur eigenhändig unterschrieben, sondern auch mit seinem Sigill, oder Pettschaft bekräftigt m) — Damit die eben aufgezählten Erfordernisse desto genauer beobachtet werden mögen, und über deren Nichtachtung nicht leicht Streit entstehen könne, sind gedrukte Vollmach-

ten

ten eingeführt, die sodann die Prokuratoren ihren Klienten zum Ausfüllen einzuschiken pflegen n). Auch kann ein Prokurator, der einmal eine allgemeine Vollmacht eingebracht hat, in der Folge zu allen und jeden besonderen Rechtssachen derselben Partie durch eine blose, in der Leserei beglaubigte Abschrift jener (Copia signata gemein habenden Gewalts) hinreichend sich legitimiren, ohne daß er nöthig hat, bei jedem einzelnen Rechtshandel eine original Vollmacht einzureichen o) — Ueber die Legitimation der Aktoren und Sindiken haben die Reichsgeseze nichts besonders verordnet, es stehet daher der unbeschränkten Anwendbarkeit des gemeinen Rechts hier nichts im Wege p) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 132. 133.

b) J. R. A. §. 99.

c) J. R. A. §. 100. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 31. 32. 33.

d) J. R. A. §. 101. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 31. pr. Thl. III. Tit. 14. pr.

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 32. §. 9. 10.

f) Meine Grundsäze ꝛc. §. 136.

g) J. R. A. §. 101.

h) K. G. O. Thl. I. Tit. 19. pr. O. A. von 1600. §. 66.

i) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 14. pr.

k) Ordnung der Notarien vom Jahre 1512. §. 40. — Dieses äussert alsdann seine Wirkung, wenn der Sachwalter das Amt eines Prokurators beibehält, und durch vorübergehende Hindernisse ausser Stand gesezt wird, die Sache selbst zu besorgen —

l) Ordnung der Notarien vom Jahre 1512. §. 40. Meine Grundsäze ꝛc. §. 134. folg.

m) Vergl.

m) Vergl. Ludwig Ferdinand Dapp Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß. Frankfurt 1789. §. 269 - 298.

n) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 709. Pütter Praktische Sammlung. S. 50. von Zwierlein Ausgabe des K. K. G. O. Thl. III. Tit. 14. S. 462.

o) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 33 §. 7. Tit. 53. §. 1. Thl. III. Tit. 14. §. 3. *Tafinger* l. c. §. 707.

p) Meine Grundsäze ꝛc. §. 145. 146. 147. *Tafinger* l. c. §. 710.

§. 211.

Zeit, zu welcher die Legitimation berichtiget werden muß.

So lange ein Rechtshandel nur noch aussergerichtlich verhandelt wird (§. 178.), ist eine Legitimation zum Prozeß (§. 210.) nicht erforderlich, sondern der handelnde Prokurator unterschreibt sich blos — de rato et mandato kavirender Anwald — Bei der Reproduktion hingegen ist dieser Punkt um so gewisser zu berichtigen (§. 192.), als der Impetrant sonsten in Sachen erster Instanz die Strafe der Cirkumduktion; in Sachen des zweiten Rechtsganges aber die Strafe der Desertion sich zuzieht a). Im Falle eingetretener erheblicher Verhinderungen, muß der Prokurator, wenn er anders die bemerkten Folgen abwenden will, um Fristerstrekung zu Beibringung der Vollmacht bitten (§. 195.), die jedoch nicht leicht über die Zeit hinaus, wo die zweite Schrift überreicht werden will, ertheilt zu werden pflegt b) — Auf dieselbe Weise soll auch des Impetratens Anwald gleich im ersten gerichtlichen Termine behörig sich legitimiren, oder sonst als gegen einen gänzlich Ausgebliebenen wider ihn verfahren werden c). Verliehene Fristerstrekungen wenden das ab (§. 195.);

allein

allein die Vollmacht später, als die erste wichtige Handlung, z. B. Exceptionsschrift, zu überreichen, wird doch nicht leicht gestattet d) —

a) J. R. A. §. 42. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 33. §. 1. Thl. III. Tit. 14. §. 5. 6. 8. G. B. von 1659. §. 2. G. B. vom 13. Dec. 1697. D. A. von 1600. §. 67.

b) D. A. von 1600. §. 68.

c) Siehe die in den vorhergehenden beiden Noten angeführten Geseze.

d) Dapp Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß. §. 371 - 386. Schmelzer Contumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 106. folg.

Zweites Hauptstük.

Von der Reassumtion des Prozesses.

§. 212.

Reassumtion des Prozesses.

Seitdem die den aufgestellten Prokuratoren zu ertheilende Vollmachten nicht nur auf den ganzen Prozeß gefaßt, sondern auch auf die Erben des Gewaltgebers, und den Substituirten des Anwaldes gestellt werden müssen (§. 210. No. 1. 2. 3.), kommen Reassumtionen der Prozesse a) selten, und nur dann vor: 1.) wenn der Prozeß auf besondere Nachfolger (successores singulares) übergehet; 2.) wenn der Gewaltgeber, oder Sachwalter vor berichtigter Legitimation (§. 211.) mit Tode abgehen b); 3.) wenn in alten, lang stille gelegenen Sachen Veränderungen in den Personen der streitenden Theile, oder der aufgestellten Sachwalter vorgegangen sind — Eräugnet sich

sich nach endlich beschlossener und zum Referiren übergebener Sache eine Veränderung bei den Partien, oder Sachwaltern; so ist die Wiederannehmung des Prozesses nicht nothwendig; sondern das Urthel wird auf den Principal, oder wenn dieser gestorben seyn sollte, auf dessen Anwald, als Herrn des Rechtsstreites, gesprochen (§. 209.) c). Sind hingegen die Prokuratoren beider Partien gestorben, oder abgekommen, oder sind beide, Principal und Agent gestorben; so kann die Reassumtion nicht unterbleiben d) — Wem nun in einem der genannten Fälle an Fortsezung der Sache gelegen ist, der bittet, gewöhnlich mittelst eines Rezesses (§. 193.) e), um Erkennung der Ladung zu Wiederannehmung des Rechtsstreites. Nach Ablauf von sechs Gerichtstägen wird diesem Gesuche, wenn anders nicht besondere Hindernisse eintreten, und der Prokurator nochmals anruft, dadurch willfahrt, daß der, der Audienz Vorsizende (§. 129.) das Wort — Erkannt — ausspricht, welches von den anwesenden Kanzleipersonen in dem gerichtlichen Protokolle bemerkt wird f).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 175. 176.
b) J. R. A. §. 99.
c) D. A. von 1600. §. 73. J. R. A. §. 99.
d) D. A. von 1600. §. 74.
e) Daß ein solches Gesuch nicht auffergerichtlich sollte angebracht werden können, ist in den Gesezen nirgends verordnet. *de Ludolf* Com. syst. de jur. camer. Sect. II. §. 2. n. 20.
f) V. A. von 1713. §. 58. — Auffer diesem Falle giebt es nur noch einen einzigen, wo etwas mündlich erkannt wird; nämlich dann, wenn um Ergänzung unvollständiger Akten gebeten wird — *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 838. — G. B. vom 25. Mai 1693. — Vergl. oben §. 37. —

Drittes Hauptstük.

Von der Intervention, Litisdenunciation und Benennung des Auktors.

§. 213.

Intervention, Litisdenunciation, und Benennung des Auktors.

Bei der Intervention a), wie auch des Auktors Benennung b) folgt das Kammergericht ganz den gemeinrechtlichen Grundsäzen; bei der Litisdenunciation hingegen weicht dasselbe in so weit davon ab c), daß 1.) der Denunciat nothwendig erscheinen, und dem Denuncianten Beistand leisten muß d). 2.) Daß die Denunciation auch noch in der Restitutionsinstanz für zulässig angesehen wird e) — Sonsten aber läßt sich nicht zweifeln, daß der wesentliche Unterschied zwischen Litisdenunciation und Adcitation allzeit vorzügliche Rükſicht verdient —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 477-485. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 499. 805. 837. 942. 1021. 1044. Pütter Praktische Sammlung. S. 24. 115. 116.

b) Meine Grundsäze ꝛc. §. 474. *Tafinger* l. c. §. 500.

c) Meine Grundsäze ꝛc. §. 471-474.

d) *de Cramer* Obſervat. jur. univ. Obſ. 438. *Tafinger* l. c. §. 500. 806. — Daher werden dergleichen Ladungen gewöhnlich unter der Formel nachgesucht und erkannt — ad assistendum liti vel eventualiter indemnisandum —

e) *Frid. Guil. Hofmann* Obſervationes quædam juris et processus cameræ imperialis. Götting. 1786. Obſ. 7. pag. 37.

Vier-

Viertes Hauptstük.

Von dem Ungehorsam der Partien überhaupt.

§. 214.

Ungehorsam der Partien.

Wenn eine Partie dasjenige, was ihr vermöge Gesezes, oder auf richterlichen Befehl, in einer gerichtlichen Streitsache, zu thun oblag, nicht beobachtet; so entstehet, auf vorgängiges Anrufen ihres Gegners, der Kontumacialprozeß a). Jede Ungehorsamsbeschuldigung, welche im Laufe des Prozesses, von der Reproduktion (§. 192.) an, bis zum Beschlusse der Sache (§. 194.), vorkommen kann, wird mittelst eines Rezesses (§. 193.), auf der Audienz vorgetragen, und sodann am Bescheidtische darüber erkannt (§. 196. 197.). Wer auf den Ungehorsam klagen will, muß vor allen Dingen den völligen Ablauf des Termins abwarten; auch auf seiner Seite alles besorgt haben, was ihm zu thun oblag, und in dem deßhalb zu machenden Vortrage, ohne einige Einmischung der die Hauptsache selbst betreffenden Rechtsgründe, blos kürzlich anführen, was der ungehorsame Gegentheil hätte handeln sollen b), auch an welchem Tage die versäumte Ordnung an demselben gewesen c), und worinn das gegen ihn nunmehro zu verhängende Präjudicium bestehe. Bleibt eine Partie vor der Litiskontestation, oder nach vorgängiger Ladung zu Wiederannehmung des Prozesses (§. 212.) gänzlich aus; so gehet dem eigentlichen Kontumacialerkenntnisse allzeit — das Rufen (Proclama) — voran. Der an dem bestimmten Termine erscheinende Theil, er sey der Kläger, oder der Beklagte, bittet darum d); nach dem Ablauf von sechs

Gerichtstagen, innerhalb welchen der Ausgebliebene noch erscheinen darf e), wiederholt er dieses Gesuch, und erhält sodann, wenn anders nicht besondere Zweifel eintreten, das Urthel: — In Sachen N. wider N. ist das gebetene Rufen erkannt — f). Sobald dieses Urthel gehörig eröffnet worden, ist der Weg zum Kontumacialverfahren nunmehro zwar gebahnt; allein die Partie, wenn sie innerhalb den nächsten sechs Gerichtstagen erscheint, und vorher den Rufgulden bezahlt, wird doch, ohne weiteres Präjudiz, noch zur Handlung zugelassen. Dabei aber ist folgendes zu bemerken: 1.) diese sechs Gerichtstage sind nicht utiles, sondern continui g). 2.) Mit dem Augenblik des erkannten Proklamas tritt die Verbindlichkeit, dem Pedellen den Rufgulden, der zu zwanzig Bazen gerechnet wird, zu bezahlen, ein h). Der auf Erkennung des Rufens antragende muß diese Summe erlegen; die nachher erscheinende Partie aber wird vor Erstattung dieser Auslage zur Handlung nicht zugelassen. Kollegien, Magistrate, oder ganze Gemeinden, gegen welche das Rufen erkannt wurde, hatten ehemals mehr, als einen Kammergulden, nach des Richters Ermessen, zu bezahlen, seit dem Deputationsabschiede von 1600. aber i), ist die Summe durchaus dieselbe. 3.) Versäumt eine Partie, nach erkanntem Rufen, auch noch die folgenden sechs nächsten Gerichtstage; so ist sie mit ihrer Handlung zwar präkludirt, kann aber doch, so lange die Sache noch nicht endlich entschieden ist, zu jeder Zeit erscheinen, und, nachdem sie dem gehorsamen Theile zuvor alle durch ihr Ausbleiben verursachte Kosten erstattet hat, den Prozeß in der Lage annehmen und fortsezen, wie sie ihn findet k) — Gesezmäßige Ursachen der Wiedereinsezung in den vorigen Stand befreien den Ungehorsamen von den besonderen Strafen

des

des Ungehorsams l); das Gesuch um Verleihung jener aber muß allzeit gerichtlich angebracht werden m). Diesem ist sodann die präkludirte Handlung, wenn nicht etwa ein offenbares fortdauerndes Hinderniß vorhanden wäre, alsbald mit beizulegen; in der Supplik um Restitution selbst nicht blos, daß der Principal den versäumten Termin einzuhalten wirklich behindert gewesen, sondern auch eben so hauptsächlich, daß derselbe früher, noch während des Termines Laufe, die schuldige Anzeige zu machen nicht vermocht, hinlänglich zu bescheinigen; darneben das Anerbieten zum Ersaz der Kontumacialkosten und Schäden sogleich beizufügen n); und endlich das Restitutionsgesuch in jedem Falle in einer von dem Ablaufe des ersten Termins, oder dem präkluforischen Erkenntnisse an zu berechnenden, dem versäumten Termine, oder wenn solcher etwa vorhin schon prorogirt gewesen, der lezteren ausdrüklich, oder stillschweigend erhaltenen Prorogation, gleich langen Frist unfehlbar einzubringen o) — Gesezt jedoch, eine Partie liesse auch diese Zeit verstreichen, so würde ihr deßhalb demohngeachtet die Restitution nicht allezeit schlechterdings zu versagen seyn; doch aber müßte alsdann die Verlezung erwiesen, und die angeführten Bewegungsgründe müßten dem richterlichen Ermessen von neuem anheim gestellt werden p) — Gemeiniglich werden dergleichen Restitutionsgesuche, ohne den Gegentheil darüber vernommen zu haben (brevi manu), verwilligt; bei eintretenden erheblichen Zweifeln hingegen, geht die Vorladung und Vernehmung der interessirten Partie allzeit voran. Ist die Sache, in welcher ein solches Gesuch angebracht wird, noch ohne Referenten; so wird sie sogleich distribuirt, und sodann in einem Extrajudicialsenate vor sechs Votanten in Vortrag gebracht q). Auf die nach vorgängiger Wiederherstel-

lung in den vorigen Stand eingekommene, vorhin präkludirt gewesene Handlung sich einzulassen, ist der Gegentheil nicht eher schuldig, als bis ihm alle Kontumacialkosten und Schäden ersezt worden sind; wer aber von beiden Theilen diejenigen Kosten zu tragen habe, welche durch die etwaige Verhandlungen über die Erheblichkeit der angeführten Restitutionsgründe veranlaßt worden? darüber wird zugleich, bei Erkenn- oder Abschlagung der gebetenen Restitution, jedesmal nach Umständen mit erkannt r) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 454-464.

b) G. B. vom 27. Jan. 1535. §. 3.

c) B. A. von 1567. §. 6.

d) D. A. von 1600. §. 89. J. R. A. §. 44. K. G. O. Thl. III. Tit. 42. §. 2. Tit. 44. §. 1.

e) K. G. O. Thl. III. Tit. 12. §. 17. G. B. vom 13. Dec. 1659. §. 3.

f) Pütter Praktische Sammlung. S. 21. 50. 87. 153. 179. D. A. von 1600. §. 91. — Wird das gebetene Rufen abgeschlagen; so ist dieß ein Beweis, daß die Prozesse gefallen sind, und daher einer neuen Ausfertigung und Einhändigung bedürfen (§. 185.) —

g) D. A. von 1600. §. 90. Gesezt also, ein Prokurator erschiene am sechsten Gerichtstage, und wäre gefaßt, die im Termine versäumte Handlung noch nachzuholen, die Ordnung erreichte ihn aber nicht; so würde er in der darauf folgenden Audienz nicht weiter gehört werden können.

h) D. A. von 1600. §. 88.

i) §. 94.

k) K. G. O. Thl. III. Tit. 46. §. 1.

l) Meine Grundsäze ꝛc. §. 462.

m) D. A. von 1600. §. 85. 138.

n) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 50. und Tit. 55. pr. und §. 1.

o) D.

o) D. A. von 1600. §. 86. G. B. vom 10. März 1786. (Stehet in Reußens Beiträgen ꝛc. Thl. III. S. 203.)

p) Schlüsse des vollen Raths vom 8. März 1786. (Stehen in Schmelzers Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. Im Anhang No. VIII. S. 35.)

q) Sieh. die in der vorhergehenden Note angeführten Schlüsse des vollen Raths.

r) Sieh. die angezogenen Schlüsse des vollen Raths — Vergl. überhaupt noch: Schmelzer a. a. O. S. 68-106. *Jo. Andr. Dietz* Diss. de proclamate camerali. Argentor. 1724.

Fünftes Hauptstük.

Von dem Eide für Gefährde.

§. 215.

Eid für Gefährde.

Der allgemeine sowohl, als besondere Eid für Gefährde a) sind auch an dem Kammergerichte herkömmlich, und von dem ersteren ist Niemand frei, als der Kurfürsten, Fürsten und Stände verpflichtete Räthe, so viel ihrer Herrn Rechtfertigungssachen betrifft b), wie auch, aus gleichem Grunde, der fiskalische Advokat und Prokurator (§. 132. 133.) c).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 366.

b) J. R. A. §. 43. — „Daß eine jede Partie, wie auch deren Prokuratoren und Advokaten, davon jedoch der Kurfürsten und Stände verpflichtete Räthe, so viel ihrer Herrn Rechtfertigungssachen betrifft, zu excipiren, entweder in eigener Person, oder vermittelst eines Specialgewalts durch dero Prokuratoren, wenn es entweder die Partie begehrt, und der Richter es darauf erkennet, oder auch von selbst, in welcher-

cherlei Theil des Gerichts, von Amtswegen auferlegt, das juramentum calumniæ dahin zu erstatten schuldig seyn, daß sie nämlich eine gerechte Sache zu haben glauben, was sie vorbringen und begehren, nicht aus Gefährde, oder böser Meinung, noch zu Aufschub und Verlängerung der Sachen, sondern allein zur Nothdurft thun, die Wahrheit nicht verhalten, auf des Gegentheils Vorbringen, oder Erzählung der Geschichte in allen seinen Umständen, ohne Gefährde antworten, und sobald sie aus den Beweisthümern, oder sonst in progressu der Sachen befinden würden, daß sie eine ungerechte Sache hätten, davon abstehen, und sich deren gänzlich entschlagen wollen.„

c) *de Ludolf* Commentat. system. de jure cameral. in examine locorum ex Blumio. pag. 453.

Sechstes Hauptstük.

Von Begründung der Gerichtsbarkeit überhaupt.

§. 216.

Begründung der Gerichtsbarkeit.

Wer Prozesse zu erhalten wünscht, muß vor allen Dingen die Begründung der Gerichtsbarkeit sich angelegen seyn lassen a). Hierbei aber ist folgendes zu bemerken: A.) in erster Instanz, es mag nun vom Citations- oder Mandatswege die Rede seyn, ist die Gerichtsbarkeit des Kammergerichts über alle unmittelbare Reichsbürger, in der Regel, gegründet b). Ausgenommen, 1.) wenn gewisse Personen seinem Gerichtszwange ganz entzogen sind (§. 56.). 2.) Wenn der Gegenstand des Prozesses, seiner Natur nach, an es nicht gebracht werden kann (§. 53. 54. 55. 57.). 3.) Wenn dem Beklagten das Recht zusteht, sich seinen Richter selbst zu wählen (§. 51.).

4.)

4.) Wenn dem Beklagten die Austrägalinstanz gebührt — B.) In zweiter Instanz, es sey nun vom Rechtsmittel der Berufung, oder der Nichtigkeitsklage, oder der Klage über versagtes, oder verzögertes Recht die Frage, ist das Kammergericht, in der Regel, der zuständige Richter über Unmittelbare sowohl, als Mittelbare, es wäre dann, daß besondere Befreiungen im Wege stünden, oder die gesezlichen Erfordernisse jener Rechtsmittel mangelten, oder die Natur der Sache selbst eine Ausnahme begründete (§. 55. 56. 57.).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 71.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 30.

§. 217.

Fortsezung.

C.) Gegen mittelbare Reichsglieder stehet dem Kammergerichte, der Regel nach, in erster Instanz keine Gerichtsbarkeit zu a). Ausnahmen sind: 1.) wenn die Eigenschaft der Sache, ohne Rüksicht auf die dabei interessirten Personen, seinem Gerichtszwange Plaz giebt. Dahin gehören Landfriedensbruchs- und fiskalische Sachen; Verlezungen kaiserlicher Privilegien und endlich der Zusammenhang und die Konnexion der Sachen. 2.) Wenn Landesherrn, oder andere unmittelbare Obrigkeiten gegen ihre eigene Unterthanen, oder Untergebene klagen b). Daß jedoch jene dergleichen Rechtshändel auch bei ihren eigenen Gerichten anbringen können, ist nach der deutschen Verfassung ausser Zweifel c). Nur muß alsdann der angegangene Richter in Ansehung der vorkommenden einzelnen Sache seiner Pflichten entlassen werden;

auch darf er, wenn besondere Verträge hierüber sprechen, oder in deren Ermangelung, wenn die Partien es verlangen, das Urthel nicht selbst abfassen, sondern hat die Akten, wenn die Sache behörig instruirt ist, an ein unparteiisches Rechtskollegium zu versenden d) — Umgekehrt war es in älteren Zeiten auch fast allgemeinen Herkommens, daß Unterthanen, welche gegen ihre Obrigkeiten in Privat- die landesherrliche Kammer betreffenden Sachen Klage zu führen hatten, die eigenen ordentlichen Landesgerichte angiengen. Darauf zielt unter andern die Kammergerichtsordnung Thl. II. Tit. 6. §. 3. hin. Denn nachdem hier und in dem vorhergehenden von dem Ausnahmsweise eintretenden Gerichtsstande der Unmittelbaren in erster Instanz, von den verschiedenen Austrägen nämlich, gehandelt worden, heist es: — „Doch einem jeden Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen, auch Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, oder andern des Adels, so dieselbigen besonder Geding, Gewohnheit, oder Herkommen mit ihren Ritterschaften, Unterthanen, oder Landgesessen, ausserhalb der obbeschriebenen Artikeln, hätten, gegen denselben den ihren daran unabbrüchig„ — Von selbst leuchtet es ein, daß nach dieser Gesezgebung die Vermuthung immer für die austrägal- oder reichsgerichtliche Instanz streitet, und daß derjenige Unmittelbare, der sich auf eine Ausnahme beruft, diese durch den Beweis eines besonderen Gedings, oder Herkommens darthun muß. Eben so klar ist es, daß, da der durch besondere Gedinge, oder Herkommen zwischen Herrn und Unterthanen verabredete Gerichtsstand an die Stelle der Austrägalinstanz treten soll, von jenem, so gut wie von dieser der Weg an die Reichsgerichte offen stehen muß, ohne daß dagegen irgend eine Appellationsbefreiung, sollte

sie

sie auch die unbeschränkteste seyn, angezogen werden kann (§. 239.) e) — Seit Leopolds II. Zeiten aber hat die kaiserliche Wahlkapitulation f) manches hier anders bestimmt. Sie unterscheidet, im Geiste der älteren Geseze, Privatsachen, welche die landesherrliche Kammer betreffen, von Klagsachen, wo Obrigkeiten als solche belangt werden. In Ansehung der lezteren schärft sie blos die genaue Beobachtung bestehender Reichsgeseze ein; in Hinsicht auf die erstere aber enthält sie die merkwürdige Verordnung: — „Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen; so sollen und wollen wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in lezter Instanz, wenn *privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darinn kein ausdrüklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen„ — Sichtbar weicht diese Stelle in drei Punkten von den älteren Geseзen ab: 1.) das, was bisher auf besonderem Geding, oder Herkommen beruhte, ist nun gesezlich ganz allgemein eingeführt. 2.) In vielen Fällen fallen die Austräge ganz weg, und der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit ist gleich in erster Instanz gegründet; die Wahlkapitulation hingegen weißt alle Klagsachen der Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten an die landesherrlichen Gerichte. 3.) Der Weg der Berufung von solchen Landesgerichten an die Reichsgerichte stand bisher, eben so wie von den Austrägen, jedem offen; die Wahlkapitulation aber verschließt solchen, wenn Appellationsbefreiungen in der Mitte liegen — — Gewiß höchst wichtige, und äusserst tief eingreifende

neue

neue Verfügungen! deren Gültigkeit wohl jeder, der sich erinnert, daß die gesezgebende Gewalt in die Hände des kurfürstlichen Kollegiums niemals gelegt worden ist, bezweiflen wird g) — Die Grundsäze der Reichsgerichte hierüber sind bis Heute noch nicht mit Zuverläßigkeit bekannt —

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1.

b) *de Ludolf* Commentat. system. de jure camerali. Sect. I. §. 2. No. 15. — Die neueste Geschichte des Tages liefert davon Beispiele in großer Zahl —

c) *Pütter* Institut. jur. publ. german. §. 204. *de Selchow* Elem. jur. germanor. priv. §. 171. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 24. Not. h.

d) Struben R. B. Thl. I. Bed. 126. S. 299. Thl. V. Bed. 32. S. 61. *Jo. Gottl. Heineccius* Diss. de dominis subditos in judicio suo convenientibus. §. 18. *Schilter* Exercitat. VI. §. 16. *Leyser* Spec. 68. 69.

e) *Pütter* l. c. §. 299. Derselbe Rechtsfälle. Band III. S. 247. *Roding* Pandectæ juris cameral. Lib. I. Tit. 4. Cap. 3. §. 39. 40. *Mynsinger* Centur. V. Obs. 1. *Blum* Proceff. cameral. Tit. 27. n. 142. Joh. Christ. Maier Deutsches weltliches Staatsrecht. Band II. §. 257. S. 354. Jo. J. Prehn Von den Austrägen, insbesondere von denen einem Kläger geringeren Standes vortheilhaftesten Wegen einen Fürsten zu belangen. Halle 1779. §. 45. Schnaubert Staatsrecht der deutschen Reichslande. §. 409. *Mevius* P. I. Dec. 62. n. 8. P. IV. Dec. 230. Vergl. Struben Unterricht von Regierungs- und Justizsachen. Sekt. III. §. 12. *Ge. Frid. de Martens* Diss. de foro S. R. I. principum cum subditis litigantium. Götting. 1780. Westphals Deutsches Staatsrecht. Abhandl. 30.

f) Art. XIX. §. 6. und Cromes Anmerkungen dazu. Vergl. Aechtes vollständiges Protokoll des Wahlkonvents zu Frankfurt im Jahr 1790. Thl. II. S. 209. folg.

g)

g) *Car. Frid. Guil. Schmid* Diss. de foro principum a subditis conventorum austrægali. Tübing. 1791. Auch deutsch unter folgendem Titel: Ueber den Gerichtsstand bei Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesherrn. Ein Beitrag zur neuesten kaiserlichen Wahlkapitulation Leopolds II. Art. XIX. §. 6. Göttingen 1791. Schue Ueber die Rechtbeständigkeit der neuesten Wahlkapitulation in Betreff der Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesherrn. Wezlar 1791. Abhandlung über die neueste Wahlkapitulation insbesondere über Art. XIX. §. 6. 1791. (von Rieffel) Von den Klagen deutscher Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeiten. Zur Beleuchtung des XIXten Artikels §. 6. 7. der kaiserlichen Wahlkapitulation. Frankfurt und Leipzig 1792.

§. 218.

Fortsezung.

D.) Auch das Kammergericht erkennt den gemeinrechtlichen Grundsaz — der Kläger muß dem gehörigen Richter des Beklagten folgen a) — als verbindlich an. Ausnahmen treten ein: 1.) bei den Aufforderungen wegen einer nachtheiligen Aussprengung, oder wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage b). 2.) Bei den Klagen aus den eigenen reichsgesezlichen Konstitutionen über den streitigen Besiz, die Pfandungen und Arreste. Hier müssen beide Partien, Kläger und Beklagter unmittelbar seyn.

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 25.

b) Meine Grundsäze des summarischen Prozesses. §. 70. folg.

Dritter Abschnitt.

Von dem Citationsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von der Supplik um Erkennung der Ladung.

§. 219.

Supplik um Erkennung der Ladung.

Ehemals übergab derjenige, der eine Ladung zu erhalten wünschte, nur eine kurze Supplik, in welcher er blos die anzustellende Klage nahmhaft machte, oder den Gegenstand des Rechtsstreites bezeichnete; die Zuständigkeit des Kammergerichts darthat (§. 216. 217. 218.); und das Gesuch um Erkennung der Ladung anhängte. Erst nach erkannten (§. 179.), ausgefertigten (§. 181.) und eingehändigten Prozessen (§. 182. folg.), überreichte er im ersten Termine (§. 192.) das eigentliche Klageschreiben, und forderte des Beklagtens Einlassung — Der jüngste Reichsabschied aber a) hat hierinn manches geändert. Nach ihm soll 1.) neben der Supplik der Libell zugleich mit übergeben, und dieser auch dem Beklagten jedesmal neben der Ladung zugefertigt werden, damit solcher gleich in dem ersten Termine in der Hauptsache seine Nothdurft verhandeln könne. Deßwegen machen nun schon lange Supplik und Libell keine verschiedene, sondern beide einen und denselben Schriftsaz aus, und deßwegen heißt es nicht nur jedesmal in der Supplik am Schlusse — wie dann Anwald narrata hujus supplicæ loco libelli bei der Reproduktion zu wiederholen unverfehlen wird —, sondern auch in dem

Re-

Reproduktionsrezesse — dann repetire vera supplicæ narrata loco libelli animo litem affirmative contestandi — b). 2.) Artikulirte Libelle finden nun gar nicht mehr statt, sondern eine summarische, kurze, nervose Erzählung der Thatsachen ist anbefohlen. Sollte jedoch die Sache sehr weitläufig, oder sollten mehrere ganz verschiedene Punkten in einem Klageschreiben vorzutragen seyn; so erlauben es nicht nur die Gesezе, sondern es ist auch der Deutlichkeit wegen räthlich, die verschiedenen Hauptgegenstände mit Zahlen, oder Buchstaben von einander zu unterscheiden, und solche weder in der Geschichtserzählung, noch in dem Rechtsgrunde, noch in der Bitte mit einander zu vermischen. Ein punktweise abgefaßtes Klageschreiben ist daher von einem artikulirten, sorgfältig zu unterscheiden — c). 3.) Die angeführten Thatumstände einigermassen zu bescheinigen, ist zwar durch die Gesezе nicht zur Nothwendigkeit gemacht, denn eine andere, diese Bescheinigung befehlende Stelle des jüngsten Reichsabschiedes d) spricht blos von Mandaten, nicht von Ladungen; allein der Gerichtsbrauch zieht diese leztere Verordnung auch hierher, und hält daher für nothwendig, die erzählten Thatsachen etlichermassen zu bescheinigen e) — 4.) Ob der Kläger seine Beweise, besonders wenn sie in brieflichen Urkunden bestehen, zugleich mit der Klage einreichen will, überlassen die Gesezе seiner Willkühr, empfehlen es ihm jedoch als räthlich f). Geschieht nun das; so wird nicht nur in die Supplik, sondern auch den Reproduktionsrezeß am Schlusse die Klausel beigefügt: — daß Anwald die Beilagen in vim probationis repetiren wolle — 5.) Die heilsame Klausel ist nach den älteren Gesezen nothwendig g); nach den neueren überflüßig h); durch einen veralteten

Ge:

Gerichtsbrauch aber doch so allgemein eingeführt, daß es sehr unweise seyn würde, sie auszulassen i).

a) §. 34.

b) In dem angezogenen jüngsten Reichsabschiede heist es: — „Da der Kläger solches (das Klageschreiben) nicht beilegen würde; so soll ihm auch ehender kein Prozeß erkannt; oder, so solches nicht mit überschikt, der Beklagte zu erscheinen und zu antworten nicht schuldig seyn, weniger wider denselben in contumaciam procedirt werden können„ —

c) In dem angeführten Gesezе wird ausdrüklich verordnet: — „Es soll der bisher in mehr Wege gemißbrauchte Modus zu artikuliren, und ad articulos zu respondiren, samt allen den bisher nach sich gezogenen Terminen und Anhängen, dabei und darüber auch beflissentlich vorgegangenen unnöthigen Disputationen und Aufzüglichkeiten hinfüro gänzlich kassirt und aufgehoben, und hingegen in Sachen simplicis querelæ, ein jeder Kläger vor Gericht, mit seiner Nothdurft bereit erscheinen, und bei Ausziehung der Ladung oder Prozesse seine Klage, oder Libell nicht artikuls, sondern allein summarischer Weise, darinn das factum kurz und nervose, jedoch deutlich, distinkt und klar, auch da ihm beliebt, oder der Sachen Weitläufigkeit und Umstände es erforderten, punktenweise erzählt, abfassen„ —

d) §. 79., wo es heist: — „Alle Supplikanten sollen ihre narrata etlichermassen bescheinen, damit der Referent in Erkennung der Prozesse nicht malitiose hintergangen und vervortheilt werden möchte„ —

e) *de Ludolf* Com. syltem. de jure camerali. Sect. II. §. 2. No. 13. 14. 15. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameralis. §. 747. Vergl. oben §. 187.

f) J. R. A. §. 35. — „Beneben bleibt einem jeden Kläger unverwehrt, sondern hiermit vergönnt und zugelassen, auch in seine Willkühr gestellt: ob er die probatoria um sein selbst Bestes Willen zu Beschleunigung der Sache gleich bei Ausziehung der Prozesse, oder auch im ersten Termine, vornehmlich wenn sie in brieflichen Urkunden bestünden, mit Produktion

und

und Einführung der Klage einbringen, oder sich sonst in andere Wege zum Beweisthum gefaßt machen, oder solches alles dahin, bis der Beklagte mit seiner Verantwortung einkommen, auf den zweiten Termin verschieben wolle„ —

g) R. A. von 1550. §. 13. R. A. von 1551. §. 31. 32.

h) D. A. von 1557. §. 26. al. 33. D. A. von 1600. §. 30. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 22. §. 12.

i) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 80.

§. 220.

Fortsezung.

Nach der neuesten Gesezgebung Anlage (§. 219.), sind der Suppliken, um Erkennung der Ladungen, Bestandtheile folgende: 1.) die Geschichtserzählung a). 2.) Der Klagegrund b). 3.) Die Begründung der Gerichtsbarkeit (§. 216-219.) c). 4.). Das Gesuch d), das zuerst lateinisch, dann deutsch zu fassen ist e). 5.) Die Klausel — wie dann Anwald narrata supplicæ loco libelli, und die Beilagen im vim probationis, animo litem affirmative contestandi, im Reproduktions Termine zu wiederholen erbietig ist (§. 219. No. 1. 4.). Endlich 6.) die heilsame Klausel (§. 219. No. 5.) — Die Rubrik hat hier nichts eigenes (§. 177.) — f).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 61-66.

b) Daselbst §. 66-71.

c) Daselbst §. 71.

d) Daselbst §. 72-77.

e) Z. B. — „An Euer Hochgräflichen Excellenz gelangt daher Anwalds unterthänigste Bitte, Höchstdieselbe geruhen gnädigst ihm wider den obbemeldten Herrn Beklagten eine Citation ad videndum se teneri

neri ad restitutionem pretii mille thalerorum, pro obtinendo munere receptoris publici solutorum, una cum interesse, ut et ad resarcitionem damni dati, sicque se condemnari cum expensis, zu erkennen; Inhalts welcher derselbe anhero geladen werde, um zu sehen und zu hören, daß er nicht allein zu Wiedererseżung der bezahlten tausend Thaler Kaufgelder, und Entrichtung der Verzugszinsen, sondern auch zur hinreichenden Entschädigung, und dem Ersaze der verursachten Kosten schuldig erklärt und verdammt werde. Wie dann Anwald ꝛc.„ —

f) Vergl. Meine Grundsäze ꝛc. §. 77. 78. §. 87. 88.

Zweites Hauptstük.

Von den richterlichen Vorkehrungen auf die eingereichte Klage überhaupt.

§. 221.

Richterliche Vorkehrung auf die eingereichte Klage.

Auf die eingereichte Supplik um Erkennung der Ladung (§. 219. 220.) erfolgt entweder sogleich eine gewiehrige richterliche Entschliessung, oder ein Vorbescheid (§. 187.), oder ein loquatur (§. 179.), oder ein Schreiben um Bericht (§. 188. folg.), oder es wird endlich das Gesuch ganz abgeschlagen (§. 180.). Die Bestandtheile des darüber zu machenden Vortrages (§. 124. 179.) sind folgende: 1.) die Ueberschrift: — Relatio extrajudicialis, in Sachen u. s. w. — 2.) Genus processus: — der gegenwärtige Vortrag betrifft eine nachgesuchte Ladung — 3.) Partes litigantes: Hier werden die Namen des Supplikanten und Supplikaten, nebst den allenfalls solche betreffenden nothwendigen Bemerkungen angegeben — 4.) Factum: — In möglichster Kürze wird dieses, unter

Be-

Beziehung auf die, jeden wesentlichen Thatumstand betreffende Beilagen, vorgetragen, und demnächst der Uebergang zum Votum, z. B. also, gemacht: diese Umstände nun haben den Supplikanten veranlaßt, den Weg Rechtens einzuschlagen. Er bittet durch den Prokurator N. N. um die Erkennung einer Ladung — 5.) Votum: — Hier werden einmal die Formalien, besonders die Zuständigkeit des Kammergerichts (§. 216. folg.), dann die Materialien, ob nämlich ein hinreichender Klagegrund vorhanden sey (§. 187.), untersucht — 6.) Decretum: — Am Ende wird das Resultat des Votums, in das in Gemäßheit desselben zu erlassende förmliche Dekret, zusammen gezogen —

§. 222.

Ladung.

Eine vom Kammergericht erlassene Ladung (§. 221.) enthält, ausser den Bestandtheilen jeder förmlich ausgefertigter Prozesse (§. 181.), 1.) die Anberaumung eines, in der Regel aus sechszig Tagen, von der geschehenen Einhändigung an gerechnet, bestehenden Termins, an welchem der Beklagte durch einen Prokurator erscheinen, und sich einlassen soll a). 2.) Die Bestimmung, wie nach behörig erfolgter Verhandlung der Sache, endlich erkannt werden wird, soferne nicht der Beklagte durch seine Einreden ein anderes bewürkt b).

a) Hierum so heischen und laden wir Euch von unserer Römisch Kaiserlichen Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiermit auf den sechszigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses, deren wir Euch zwanzig für den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremtorie, oder

ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag darnach, an diesem unserm kaiserlichen Kammergericht durch einen gevollmächtigten Anwald zu erscheinen.

b) Um zu hören und zu sehen, daß Ihr das eingeklagte ꝛc. herauszugeben u. dgl. schuldig, auch also mit Urthel und Recht cum expensis zu condemniren seyd; oder aber beständige, erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solches also nicht geschehen sollte, in Rechten gebührend vorzubringen, darauf der Sache und allen ihren Gerichtstagen und Terminen, bis nach endlichem Beschlusse und Urthel abzuwarten.

Drittes Hauptstük.

Von der ersten Handlung des Beklagten.

§. 223.

Den Gerichtsstand ablehnende, gemeine verzögerliche Einreden.

Die, den Gerichtsstand ablehnenden Einreden a) befreien den Beklagten von aller weiteren Einlassung in Ansehung der Hauptsache; sie können daher auch allein vorgeschüzt werden, und der Richter muß über sie besonders erkennen b). Die gemeinen verzögerlichen Schuzreden c) genossen ehedem desselben Vorrechts; auch sie konnten besonders, und sogar einzeln entgegen gesezt werden, erst nach ihrer richterlichen Aburtheilung schritten die Partien zur Kriegsbefestigung d). Weislich änderte das der Reichsabschied von 1570. ab e); derjenige von 1594. aber f) führte, die Appellationssachen allein ausgenommen, die vorige Verfahrungsart wieder ein. Das Kammergericht machte in der Folge standhafte Vorstellung dagegen g), erwürkte auch die Genehmigung des Reichstags

tags h), und so kam dann endlich die Verordnung des jüngsten Reichsabschiedes zu Stande i), nach welcher diese Einreden nicht nur auf einmal in dem ersten Termine, bei Strafe des Verlustes, vorgeschüzt, sondern auch mit der Einlassung in Ansehung der Hauptsache schlechterdings verbunden werden müssen, so daß der dieses unterlassende Beklagte nicht nur die Folgen des Ungehorsams sich zuzieht, sondern sich auch, nach Befinden der Umstände, noch einer besonderen Strafe ausezt k).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 160. 170.

b) J. R. A. §. 37. 40. — „Es soll über die Declinatorien, wenn sie einkommen, zuförderst gesprochen werden, und der Beklagte in solchem Fall vor Erörterung des puncti competentiæ fori, sich in der Hauptsache einzulassen nicht verbunden seyn, hingegen wenn die Unerheblichkeit der vorgebrachten verzüglichen Einreden so weit befunden würde, daß sie allein zu vorsezlich- und muthwilligem Aufschub der Sachen eingewendet worden, alsdann derselbe Beklagte in etliche Mark Silber, oder Gold, nach Beschaffenheit der Personen und Sachen, auf Ermäßigung des Richters, condemnirt, und dann mit der Hauptsache förderlich verfahren werden„ —

c) Meine Grundsäze ꝛc. §. 160. folg.

d) K. G. O. Thl. III. Tit. 12. folg. Tit. 24. folg. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 15. folg. Tit. 27. folg.

e) §. 89. folg. — „Da der Kläger seine Klage eingebracht; soll Beklagter seine declinatorias, oder andere exceptiones, dadurch das Recht differirt, oder die Kriegsbefestigung verhindert werden soll, zu produciren; darneben litem eventualiter zu contestiren schuldig seyn„ — Vergl. Herrn Kammerrichters und Beisizer Bedenken zu schleunigerem Prozeß übergeben in Visitatione d 8. Mai 1579. §. 4. folg. (In Corp. jur. cameral. Francof. 1724. pag. 376.) —

f) §. 59 - 64.

g) In dem Gutachten, die Einziehung der vielen Termine betreffend, d. 26. Aug. 1644. (In *de Meiern* actis comitialibus Ratisbonensibus. Tom. II. Lib. 9. §. 14. n. 4. p. 202. seq.)

h) In dem allgemeinen Reichsgutachten, die Verbesserung des Justizwesens in Teutschland betreffend, d. 20. Dec. 1653. (*de Meiern* l. c. Lib. 12. §. 3. n. 2. p. 423. seq.) Vergl. Denselben a. a. O. S. 435. 525.

i) §. 37. 38. 40. — „Es soll ein jeder Beklagter und Antworter, wenn er verzügliche, oder andere dergleichen exceptiones vorzubringen hätte, dieselbe auf diesem ersten Termin, präcise alle sämtlich mit einander, der Ordnung gemäß, vorbringen, mit dem Anhang, so jemand deren eine, oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, daß ihm hernach der Weg, solches zu thun, oder vorzubringen benommen seyn, auch darauf ferner beschehen soll, was Recht ist — — Und hat der Beklagte in dem ersten Termine, wenn schon aufzügliche exceptiones eingebracht würden, deren ohngeachtet, auch mit seiner eventual hauptsächlichen Handlung zu verfahren, so ihm jedoch, wenn seine exceptiones erheblich befunden werden sollten, ganz unnachtheilig seyn soll. Hingegen, wenn die Unerheblichkeit der vorgebrachten ꝛc. Sieh. Not. b. —„ Vergl. *Pütter* Diss. de exceptionibus fori declinatoriis in processu Mandati S. C. Götting. 1750. (Auch in Opuscul. No. III. pag. 147. seq.) §. 13 - 19.

k) Die Ausnahmen von diesen Regeln sieh. in Meinen Grundsäzen ꝛc. §. 168. 170. Vergl. Daselbst §. 169. 171.

§. 224.

Kriegsbefestigung.

So lange der artikulirte Libell im Gange war (§. 219. No. 2.), genügte es an einer allgemeinen

nen

nen Kriegsbefestigung a), nun aber ist diese aus dem ordentlichen Prozesse auf ewig verbannt, und die besondere, reichsgesezlich b) auf das nachdrüklichste geboten c). Schade nur, daß dieser wohlthätigen Anordnung nicht genau nachgelebt, und allgemeine, unbestimmte Einlassungen noch gar zu häufig, zur größten Verwirrung der Prozesse, im Gange sind d) — Gleich in dem ersten, zu der Verhandlung auf die Klage anberaumten Termine übrigens muß der Beklagte den Krieg gehörig befestigen e). Unterläßt er dieses; so verfällt er nicht blos in die Strafe des Ungehorsams, sondern kann auch noch, nach Befinden der Umstände, mit einer besonderen Strafe belegt werden f) — Nur einige verzögerlichen (§. 223.), und einige zerstörlichen Einreden (§. 225.) entledigen ihn der Verbindlichkeit, sogleich in Ansehung der Hauptsache sich einzulassen.

a) K. G. O. Thl. III. Tit. 15. §. 4. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 18. pr. K. G. O. Thl. III. Tit. 13. §. 4. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 15. §. 4. — In der lezteren Stelle heist es ausdrüklich also: „Daß ein jeder Prokurator, der mit nicht gestehen auf die Klage antworten, und also litem negative contestiren will, andere, oder mehr Worte nicht gebrauchen soll, dann nämlich also: In Sachen N. contra N. bin ich der Klage nicht geständig, bitte mich von derselben mit Abtrag Kosten und Schaden zu entledigen. Und mit diesen Worten soll der Krieg, ob auch der Litiscontestation nicht ausdrüklich Meldung beschehen, befestigt zu seyn verstanden und gehalten werden„ —

b) J. R. A. §. 37. — „Es soll der Citirte und Beklagte ebenmässig in primo termino erscheinen, und auf die Klage kurz, nervose und deutlich, auch unterschiedlich und klar, ob und worinn das Faktum anders, als vom Kläger vorgebracht, und wie es sich eigentlich verhalte, specifice und auf jeden Punkt

mit allen seinen Umständen anzeigen „ — Vergl. V. A. von 1713. §. 54.

c) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 178. folg.

d) *Jo. Phil. Hahn* Diss. de necessitate et utilitate litis contestationis specialis, ejusque prærogativa præ generali, ad R. I. N. de anno 1654. §. 37. Mogunt. 1747. (Stehet auch in *Pütteri* Opuscul. No. 13. pag. 526.) *Lud. Mart. Kahle* Diss. de litis contestatione in Augusto cameræ imperialis judicio legibus S. I. R. G. tum antiquis tum hodiernis convenienter congruenterque adhibenda. Marburg. 1752.

e) J. R. A. §. 37. 38. 40. — Vergl. den vorhergehenden §.

f) J. R. A. §. 40. Vergl. den vorhergehenden §. Not. b.

§. 225.

Zerstörliche Schuzreden.

Auch die zerstörlichen Schuzreden müssen, in der Regel, alle auf einmal, in dem ersten Termine, bei Strafe des Verlustes vorgeschüzet, und mit der Einlassung verbunden werden a). Nur bei den zu den Prozeßhindernden gehörigen b) tritt der Grund, der reichsgesezlichen Anordnung in Ansehung der den Gerichtsstand ablehnenden (§. 223.), vollkommen ein; mithin befreien auch sie den Beklagten von der Verbindlichkeit den Krieg zu befestigen, und von aller weiteren Einlassung. Indessen da der Richter durch dasselbe Reichsgesez (§. 223. Not. b.) angewiesen ist, im Falle einer entdekten absichtlichen Verschleifung der Sache nicht nur auf die Folgen des Ungehorsams, sondern auch, nach Beschaffenheit der Umstände, auf eine besondere Strafe zu erkennen; so ist es allerdings für den Beklagten sehr räthlich, sich, wenn er seinen

als

als Prozeßhindernd entgegen gesezten Einreden nicht vollkommen trauet, auf allen Fall einzulassen c).

a) J. R. A. §. 37. — „Es soll der Beklagte, was er dabei (bei der Kriegsbefestigung) dilatorie, oder peremtorie einzuwenden haben möchte, alles auf einmal, bei Strafe der Präclusion einbringen„ — Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 189. —

b) Daselbst §. 188.

c) Daselbst §. 193. 194. Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle. Band IV. No. 5. S. 63.

§. 226.

Exceptionssaz.

Aus den bisher (§. 223. 224. 225.) aufgezählten Materialien ist die exceptivische Nothdurft zusammen zu sezen. Nach einem kurzen Eingange öffnen die verzögerlichen Einreden (§. 223.) den Reihen; auf sie läßt man die Prozeßhindernden (§. 225.) folgen; geht dann zur Kriegsbefestigung (§. 224.) über, und hängt dieser die gemeinen zerstörlichen Schuzreden (§. 225.) an a). Die Rubrik ist den oben (§. 177.) angegebenen allgemeinen Regeln gemäß einzurichten, und hier nur noch das beizusezen, daß nach dem kammergerichtlichen Gebrauche, bei Angabe der Namen der Partien, derjenige des Klägers immer zuerst stehet, es mag nun er, oder der Beklagte den Schriftsaz einreichen b).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 195.

b) D. A. von 1600. §. 81. G. B. vom 13. Dec. 1659. §. 4. Z. B.

Unterthänigste Exceptiones
juncto petito humillimo et legali
in Sachen ꝛc.

Viertes Hauptstük.

Von den weiteren Handlungen der Partien.

§. 227.

Weitere Handlungen der Partien.

In Ansehung der weiteren Handlungen der Partien, der Replik, Duplik u. s. w. (§. 194. 195.), ist hier nichts besonderes, von dem gemeinrechtlichen Verfahren a) abweichendes, auszuzeichnen — Die Rubriken aller dieser Schriftsäze können, unter Beobachtung des vorhin (§. 226.) angeführten, leicht verfaßt werden b).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 197. folg.

b) Z. B.

Unterthänigste Replicæ
nisi quid novi submissivæ
in Sachen ꝛc.

Fünftes Hauptstük.

Von dem ersten Urthel in der Sache.

§. 228.

Urthel.

Nach gehörig verhandelter Sache (§. 227.) wird solche zum Referiren gestellt (§. 129.), und bei der darüber zu fällenden Entscheidung (§. 124.) folgt das Kammergericht ganz den gemeinrechtlichen Grundsäzen (§. 197.) a). Nur weil hier der Kläger gewöhnlich zugleich mit der Klage seine Beweise einreicht (§.

219. No. 3. 4.), und, Falls dieses geschieht, auch der Beklagte seine Nothdurft darauf zu verhandeln, rechtlich gehalten ist b); so tritt der Fall gar häufig ein, daß gleich jezo endlich erkannt werden kann c).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 216. folg.

b) J. R. A. §. 39. 45. — „Hätte dann der Kläger zu Beschleunigung seiner Sachen seine habende Dokumente, Beweisthum, Urkunden und Instrumente, Verträge und lezte Willensverordnungen, oder andere probatoria, in Extrahirung der Prozesse beigelegt, also, daß sie mit der Klage dem Citirten in vidimata copia zugebracht und intimirt werden mögen; so soll der Antworter auch auf dieselbe in diesem ersten Termin seine Nothdurft zu verhandeln schuldig seyn„ —

c) Meine Grundsäze ꝛc. §. 230.

Sechstes Hauptstük.

Von dem Beweisverfahren.

§. 229.

Beweis und Gegenbeweis.

Die gemeinrechtlichen Grundsäze von dem Beweise, und Gegenbeweise, wie auch dem Beweistermine a) sind bei dem Kammergerichte eben so anwendbar, als bei ihm die in den gemeinen Rechten gebilligte verschiedene Beweismittel zugelassen werden b). Hier mag es daher an folgenden Bemerkungen genügen: 1.) die Urkunden werden gewöhnlich den Schriftsäzen, in welchen man sich auf dieselben bezieht, und zwar in beglaubigten Abschriften, seltener im Originale, beigelegt (§. 228.). Begnügt sich der Gegentheil

theil damit, und hat auch der Richter keinen weiteren Anstand dabei; so unterbleibt die Vorlegung des Originals ganz. Im entgegen gesezten Falle aber geschieht diese entweder bei dem Kammergerichte selbst, auf der Audienz, oder aber vor einer eigends dazu angeordneten Kommission (§. 201.) c) — Bei dem alleinigen Gebrauche dieser Beweisart des artikulirten Vortrags sich zu bedienen, ist hier gar nicht üblich d) — 2.) Zu blosen Bescheinigungen sind auch von Notarien, oder andern Obrigkeiten aufgenommene Zeugenverhöre hinreichend. Sobald hingegen vom förmlichen Beweise die Rede ist; so muß auch das gewöhnliche förmliche Rechtsverfahren hierbei eingeschlagen werden e). Das Kammergericht sezt zu diesem Behufe, auf vorgängiges Ansuchen mittelst einer Supplik f), besondere Kommissionen nieder (§. 201. 204. folg.) g), oder erläßt auch die allenfalls nothwendigen Ersuchungsschreiben (Kompaßbriefe) (§. 184.) h) — Beweise zum ewigen Gedächtnisse, und also auch die deßfalls etwa nöthigen Zeugenverhöre i), kommen bei diesem Gerichte nicht selten vor, und finden nicht nur vor dem Anfang des Prozesses, oder in den vor die Austräge gehörigen Sachen, sondern auch in schon wirklich anhängigen Rechtshändeln statt —

a) J. R. A. §. 50. Vergl. oben §. 195.

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 236. folg. *Tafinger* Institutiones jurisprud. cameral. §. 814 - 834.

c) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 22. §. 1. J. R. A. §. 39. 45. Vergl. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 43. §. 28.

d) Meine Grundsäze ꝛc. §. 277.

e) G. B. vom 9. Febr. 1733.

f) Die Rubrik ist — pro decernenda commissione ad examinandum testes —

g) J.

g) J. R. A. §. 47. 48.

h) Formeln hiervon siehe bei *Lier* form. cancel. camer. p. 8. seq. Vergl. J. R. A. §. 52. 53.

i) Meine Grundsäze ꝛc. §. 452. 453. D. A. von 1600. §. 125. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 20. §. 14. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali, Sect. I. §. 12. n. 1.

§. 230.

Fortsezung.

3.) Wird zu richtiger Beurtheilung der streitigen Sache eine besondere Lokalkenntniß erfordert; so liegt zwar den Partien ob, richtige Risse zu den Akten zu den Akten zu geben a); allein Falls diese doch die nothwendige Aufklärung noch nicht gewähren sollten, kann der Richter sowohl von Amtswegen, als auch auf vorgängiges Anrufen der Partien, eigene Kommissarien zu Einnehmung eines Augenscheins abordnen (§. 201. 204. folg.) — 4.) Die während des Prozesses Laufe zu schwörenden Eide werden, in der Regel, auf der Audienz, durch die besonders dazu bevollmächtigten Anwälde, abgeschworen (§. 129 - 132.). — Mit den noch immer zu allgemein und unbestimmt abgefaßten Kriegsbefestigungen (§. 224.), haben sich auch die Positionen, oder Sazstüke, nebst den dazu gehörigen Eiden für Gefährde (juramentum dandorum et respondendorum) b), bis Heute erhalten c); jedoch kommen sie in neueren Zeiten seltener vor d).

a) J. R. A. §. 51. — „Wenn es um Gränzen, Weidgänge, Jagen und andere dergleichen jura und Gerechtsamkeiten zu thun, und den Augenschein einzunehmen von Nöthen, solle zu des Richters besserer Information eine jede Partie einen richtigen Abriß zu produciren, schuldig seyn„ —

b) Meine

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 485.

c) K. G. O. Thl. III. Tit. 15. J. R. A. §. 34. 37. 41. 49. —, „Dieweil auch die Beschleunigung der Probationen von den articulis und den auf dieselbe vermittelst des Eides dandorum et respondendorum beschehenen Antworten dependiret, so wird der Gebrauch solcher Artikeln und Antwortungen, doch nicht wie bisher ohne Unterschied, sondern allein auf die aus dem Klaglibell gezogene Probatorialartikel, daran der Sachen Substanz und Hauptwesen hanget, und zwar ohne Verstattung sonderer Termine, wie auch mit Abschneidung der Peremtorialien, elisiv und additionalen, den Partien, so es begehren werden, vorbehalten; das vergebliche Disputiren aber über die responsiones gänzlich abgestellt; wie dann auch dem Richter das arbitrium auf ein, oder den andern oder auf alle Punkte, die Antworten in jedem Theil des Gerichts zu erfordern, frei und unbenommen bleibt„ — „Es soll einer jeden Partie, dem Beklagten sowohl als dem Kläger, wenn die Nothdurft und der Sachen Eigenschaft des Gegentheils klare Antwort zu haben erforderte, etliche kurze Probatorialartikel ohne Ueberfluß oder Weitläufigkeit aus der Substanz des Klaglibells oder respective Exceptionsschrift zu ziehen, und vor der Benennung der commissariorum zu übergeben, auch des Gegentheils Antwort darüber zu begehren, doch ohne Verstattung sonderbarer Termine, wie oben enthalten, bevorstehen, das Disputiren aber über die responsiones abgestellt, und hingegen, wenn nicht singulariter singulis, durch das Wort: wahr, oder nicht wahr, so viel ihre eigene Geschichte betrifft; so viel aber fremde Geschichte belanget, durch das Wort: glaube wahr, oder nicht wahr seyn, ohne allen Anhang, er habe Namen, wie er wolle, pure et simpliciter, lauter und richtig geantwortet worden, alsdann der, oder diejenige Artikel für gerichtlich gestanden, auch die responsiones pro puris angenommen, und der andere Theil zu keinem ferneren Beweis gehalten seyn„ — Die Formeln

meln der zu schwörenden Eide stehen in dem K. K. G. O. Thl. I. Tit. 89. 90.

d) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 808.

Siebentes Hauptstük.

Von den gerichtlichen Handlungen nach dem Beweisverfahren.

§. 231.

Hintersezung zu dem richterlichen Spruch.

Nach gehörig vollführtem Beweise und allenfalsigem Gegenbeweise (§. 229. 230.), auch eingereichten Handlungen der Partien darüber (§. 194.) a), bleibt nun nichts mehr, als die Hintersezung zur endlichen richterlichen Entscheidung übrig, welche entweder von den streitenden Theilen in ihren Schriftsäzen, und mündlich durch Rezesse geschieht, oder, im Falle dieses unterbleiben sollte, von dem Richter als geschehen von Amtswegen angenommen wird b).

a) J. R. A. §. 54. 56. 57. 96. D. A. von 1600. §. 135. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 394-400. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 829.

b) *Tafinger* l. c. §. 831-834. Meine Grundsäze ꝛc. §. 400. 401.

§. 232.

Endliche richterliche Entscheidung.

Die geschlossenen Akten (§. 231.) zu inrotuliren, ist an dem Kammergerichte nicht herkömmlich. Zu ihrem Vortrage wird ein Referent bestellt (§. 228.) a), der sich dann solche, wenn er an ihre Ausarbeitung

tung, gewöhnlich aufgefordert durch das Sollicitiren der Partien (§. 123, zu gehen gedenkt, aus der Leserei einhändigen läßt b), die Relation daraus verfaßt (§. 124.); in seinem Turnus (§. 120.) diese vorträgt, und für Abfassung des durch Mehrheit, oder Einmüthigkeit der Stimmen beliebte Urthel besorgt ist (§. 200.) c). Lezteres wird sodann, nachdem es vorher in dem vollen Rathe verlesen worden, ohne weitere vorgängige Ladung, auf der Audienz eröffnet (§. 200.).

a) *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 839-843.

b) V. S. vom 22. Febr. 1768. (In von Balemanns Sammlung. S. 54.)

c) *Tafinger* l. c. §. 850-876.

Achtes Hauptstük.

Von der Wieder- oder Gegenklage.

§. 233.

Wieder- oder Gegenklage.

Den gemeinrechtlichen Grundsäzen in Ansehung der Gegenklagen a) folgt das Kammergericht ganz; mithin treten auch bei ihm die beiden Wirkungen, die jede Wiederklage erzeugen kann, ein. Nämlich einmal, daß durch sie der Richter, der sonsten in Hinsicht auf den Kläger nicht zuständig ist, zuständig wird (effectus prorogationis) (§. 217, No. 1.); dann daß die Gegenklage zugleich mit der Vorklage verhandelt werden kann (effectus simultanei processus). Soll jedoch das erstere statt finden; so muß 1.) das Kammergericht denjenigen Zweig von Gerichtsbarkeit haben, in welchen die Nachklage einschlägt b). 2.) Die Konventions- und Rekonventionssache müssen konnex

ner seyn c). 3.) Die Vorklage muß in erster Instanz noch anhängig seyn. 4.) Vor einem zu der ganzen Sache entweder auf Verlangen der beiden Partien, oder auf das Bitten des Klägers, oder durch den Richter von Amtswegen bestelltem Kommissarius (§. 202), kann eine Gegenklage angebracht werden, wenn das Kommissorium nicht namentlich blos auf die Vorklage gehet — Soll die Gegenklage zugleich mit und neben der Vorklage verhandelt werden können; so wird vorausgesezt, daß 1.) die Entscheidung der ersteren von derjenigen der lezteren nicht abhängt. 2.) Daß beide die nämliche Prozeßart zulassen. 3.) Daß die Wiederklage entweder vor der Kriegsbefestigung, oder doch zugleich mit derselben angebracht wird d). Geschieht das leztere nicht; so ist zwar die Wiederklage, so lange die Vorklage nicht gänzlich abgethan ist, noch zulässig; allein sie wird sodann abgesondert verhandelt, und entschieden e).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 467 - 471.

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 498.

c) *Tafinger* l. c. *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. II. §. 4. No. 17. *Idem* Observat. for. P. II. Obs. 145. *C. Robert* Com. de usu practico distinctionis inter mutuam petitionem et reconventionem in camera imperiali. Wezlar. 1782. Vergl. *de Cramer* System. proc. imper. §. 2020. *Aug. Conr. Dan. Sippmann* System. jurisdict. supr. in l. R. G. præcipue illius, quæ a cameræ imperial. judic. exercetur. Francof. 1758. §. 32.

d) K. G. O. Thl. III. Tit. 30. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 33. — „So der Beklagte den Kläger will in das Wiederrecht verfassen, soll er solche seine Gegenklage vor der Kriegsbefestigung, oder hernach ad proximam, oder secundam vorbringen, und darauf zugleich procedirt, und ein Termin um den andern gehalten werden„ — J. R. A. §. 46. —

e) K. G. O. a. a. O. K. K. G. O. a. a. O. — „So aber die Gegenklage hernach, und doch vor Beschluß der Sachen vorgebracht würde, alsdann sollen beide Sachen, der Klage und Gegenklage vertheilt, unterschiedlich, und eine jede für sich selbst allein, Vermöge dieser Ordnung, gehandelt werden„ — *Tafinger* l. c. §. 836.

§. 234.

Sicherheitsleistung, sich vor dem Gerichte stellen zu wollen.

Vermag der Wiederkläger einen scheinbaren Grund der Rekonvention anzugeben, es kann aber diese nicht zugleich mit der Vorklage verhandelt werden (§. 233.), und der Kläger besizt auch keine, in dem in Frage stehenden Prozesse nicht befangene, unbewegliche, oder diesen gleich geachtete, dem kammergerichtlichen Gerichtszwange unterworfene, Güter; so fordert jener von dem lezteren mit Recht die Leistung eines Vorstandes, daß er sich vor dem Kammergerichte stellen wolle (cautio pro reconventione) a); so wie dann überhaupt dieses Gericht in Ansehung der mancherlei, während der Rechtsstreitigkeiten Betreibung, vorkommenden Sicherheitsleistungen, den gemeinrechtlichen Grundsäzen folgt b).

a) K. G. O. Thl. III. Tit. 49. §. 8. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 58. §. 7. — „Weiter, wo jemand ausserhalb des Reichs einen, so dem Reiche unterworfen, vor dem kaiserlichen Kammergerichte beklagen wollte, soll der Beklagte den Kläger genugsame Kaution zu thun anhalten, wie die Rechte das zulassen, damit in solchen Fällen ausserhalb des Reichs Exekution zu thun, ohne Noth sey„ — *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameral. §. 809. —

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 464. 465.

Neun-

Neuntes Hauptstük.

Von dem Ungehorsam der Partien.

§. 235.

Strafe des Ungehorsams des Klägers vor der Kriegsbefestigung.

So wenig die Reproduktion, wenn keine Frist gebeten worden ist, nach dem angezeigten Termine geschehen kann (§. 192.), so wenig darf auch von dem Impetranten dieser Termin anticipirt werden a). Erscheint jedoch der zu früh reproducirende Kläger nachher in dem eigentlichen Reproduktionstermine, und wiederholt hier, Beziehungsweise, die bereits geschehene Reproduktion; so ist das hinreichend, eine zweite Realreproduktion wird nicht erfordert, und die dem Impetranten noch zugegebenen Gerichtstage (§. 214.), laufen nicht von dem Tage der zu früh geschehenen Reproduktion, sondern von dem eigentlichen Reproduktionstermine. Auf der andern Seite ist auch eben so von dem Impetraten der anberaumte erste Termin genau zu beobachten (§. 223. folg.), früher kann er seine Handlung nicht einbringen. Gesezt jedoch, er hätte vorher Prorogation gesucht und erhalten; so würde es vergeblich seyn, wenn der gegentheilige Anwald, wegen des im Reproduktionstermine nicht erfolgten Erscheinens, um das Rufen bitten wollte (§. 214.), indem ja dieses nur gegen denjenigen, der gar nicht vor Gericht erschienen ist, gebeten und erkannt werden kann. Lauft ein Reproduktionstermin in den Ferien ab; so können die Prozesse, auch noch am ersten Gerichtstage nach Beendigung derselben, und wenn die Ordnung den Prokurator in der ersten Audienz nicht erreichen sollte, auch alsdann noch re-

producirt werden, so bald ihn die Ordnung trifft (§. 193.) b) — Erscheint der Impetrant weder in dem Reproduktionstermine, noch auch innerhalb der nächst darauf folgenden sechs Gerichtstage, ohne Fristerstreckung erhalten zu haben (§. 214.); so stehet dem Impetraten frei, einen der folgenden drei Wege einzuschlagen: 1.) kann er, nach fruchtlos ergangenem Rufen, um Entbindung von der Instanz bitten c); 2.) oder gegen den ausgebliebenen Kläger ein provokatorisches Rechtsmittel gebrauchen (§. 218. No. 1.); 3.) oder auf die Klage antworten, die nöthigen Beweise beibringen, und sodann um ein Endurthel bitten d). Läßt er hingegen ebenfalls diesen Termin, und die nächst darauf folgenden sechs Gerichtstage verstreichen; so ist der Termin circumducirt, die ergangene Ladung unkräftig, und bedarf daher, wenn sie von Wirkung seyn soll, einer neuen Ausfertigung und Einhändigung (§. 185.) e). Durch nachheriges bloses Erscheinen kann die Sache, von keinem Theile, wieder gut gemacht werden; denn wenn gleich die hier übliche Ladungen auf die ganze Sache sich erstreken (§. 222.); so kann doch der Kläger, welcher im ersten Termine zur Reproduktion, und der Beklagte, welcher, im Falle der geschehenen Reproduktion, zur Einlassung verbunden war, der, auf einer solchen Uebertretung der Geseze stehenden Strafe des Ungehorsams, durch nachheriges Erscheinen um so weniger entgehen, da von dem ersten Termine nicht allein alle übrigen, sondern gewissermassen das ganze weitere Verfahren abhängig ist f).

a) *de Cramer* Observat. jur. univ. Tom. I. Obs. 2.

b) Selbst Appellationsprozesse können in diesem Falle nicht für desert erklärt werden.

d) K.

c) K. G. O. Thl. III. Tit. 42. §. 2. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 51. pr.

d) K. G. O. Thl. III. Tit. 42. §. 2. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 51. §. 1.

e) Eben dieses findet statt, wenn der Beklagte von der Instanz entbunden worden ist.

f) Schmelzers Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 115-119. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 457.

§. 236.

Strafe des Ungehorsams des Beklagten vor der Kriegsbefestigung.

Der Ungehorsam, den sich der Beklagte vor der Kriegsbefestigung zu Schulden kommen läßt (§. 235.), öffnete, nach der ersten Kammergerichtsordnung a), dem Kläger drei Wege, unter denen er wählen durfte. Er konnte entweder auf die Acht und Oberacht, oder auf die Einsezung ex primo decreto klagen b), oder in der Hauptsache verfahren, und dann wurden die Klagepunkte allemal für abgeläugnet angenommen. Die Ordnung von 1500. c) scheint zuerst ausdrüklich den Unterschied zwischen dem Ungehorsam im Nichterscheinen, und demjenigen im Nichthandeln (contumacia in non comparendo et non agendo), zu machen; allein es läßt sich doch aus ihr nicht abnehmen, ob beide Fälle in Ansehung der Folgen verschieden seyn sollen, und ob nicht in einem, wie in dem andern der Krieg für verneinend befestigt angesehen werden muß. Die weitere Ordnung von 1523. hat in dem hierher gehörigen 6. Titel nichts neues; nur im dritten Paragraphen, wo sie von dem Ungehorsam im allgemeinen spricht, und wiederholt, daß der nachher erscheinende Ungehorsame die Sache, wie er sie finde, antreten müsse (§. 214.), macht sie den

neuen Zusaz: „Wo er aber nach endlichem Beschluß käme, und die Konklusion zu rescendiren begehren würde, soll er ohne redliche Ursach nicht zugelassen werden, und dennoch mit Abtrag der Kosten und Schäden„ — Bis hierhin läßt sich also keine Spuhr eines Gesezes finden, welches, contumacem in non respondendo, *pro confesso* zu halten verordnete. Die neueste Ordnung aber d) trägt die Lehre von dem Ungehorsam im Nichthandeln, von der Theorie des Ungehorsams im Nichterscheinen, abgesondert vor, und handelt überhaupt diese Materie viel ausführlicher ab, indem sie solcher im dritten Theile sechs eigene Titel widmet e). Allein daß der Beklagte, wenn er im Nichthandeln ungehorsam ist, pro confesso gehalten werden solle, das sagt sie doch mit keinem Worte f). Der R. A. von 1570. g) verordnet, es soll jeder, der eine artikulirte Klage (§. 219. No. 2.) eingeben will, solches sogleich im ersten Termine thun, der Beklagte aber im zweiten pure oder eventualiter den Krieg befestigen (§. 223.). Geschah das nun nicht, oder es wurde die etwa dazu gesuchte Frist abgeschlagen; so mußte, in Gemäßheit des Visitations Memorials von 1575. h), der Krieg Rechtens für bestätigt, und die Artikel für bekannt angenommen werden i). Noch deutlicher sagt die Resolution des 15ten dubii cameralis von 1583. k), es soll contumax in non agendo mit seinen Defensionalen (d. i. Exceptionen) präkludirt; wider den contumacem in non comparendo hingegen, blos lis in contumaciam pro contestata angenommen, und Kläger zu fernerer Handlung gelassen werden. Dasselbe bestätigt die Resolution des 105ten dubii cameralis vom Jahre 1595. l), aus welcher deutlich erhellet, daß zwar auf die contumaciam in non agendo, nicht aber auf diejenige in non comparendo, pœna confessi

folgen soll — Der jüngste Reichsabschied nun hob das Artikuliren ganz auf (§. 219. No. 2.); wieß den Beklagten an, im ersten Termine zu erscheinen, widrigen Falls Kläger gegen ihn nach der Ordnung (Thl. III. Tit. 43., woselbst de reo contumace in non comparendo gehandelt wird), jedoch mit Aufhebung der zwei bisherigen Wege, auf die Acht, oder Immission, in der Hauptsache verfahren möge m); und legte endlich demselben die Verbindlichkeit auf, im Falle des Erscheinens, seine Einreden alle auf einmal, in diesem Termine, vorzubringen, mit dem Anhange, Falls er deren eine, oder mehr, oder sie alle unterlassen würde, (mithin in non agendo contumax wäre), ihm die Befugniß, solche noch nachzuholen, benommen seyn solle (§. 223. 225.) — Nach dieser Gesezе Geiste scheint es bedenklich, der bisher entwikelten älteren Gesezе Verordnung auf die neue Litiskontestation anwenden, und den im Nichtexcipiren ungehorsamen Beklagten sofort nicht allein mit seinen Einreden präkludiren, sondern auch selbst die Klagepunkten ohne weiteres sogleich als bekannt annehmen zu wollen; allein die kammergerichtliche Praxis behielt den ehemaligen Unterschied, zwischen dem durch gänzliches Ausbleiben, und durch bloses Nichthandeln begangenen Ungehorsam, auch noch jezo dergestalt bei, daß sie nunmehro, in dem lezteren Falle, die Klage selbst für bekannt annahm n). Der jüngste Visitationsabschied fand bei dieser Praxis nichts zu erinnern, es fehlt auch nicht an Beispielen, daß sie unverrükt beibehalten worden o), und noch bis auf diese Zeiten besteht die Verschiedenheit inter contumaciam in non comparendo, et non agendo, vel respondendo, also, daß im ersten Falle, wo der Beklagte gar nicht erscheint, die Klage für abgeläugnet gehalten, und Kläger zu weiterer Handlung gelassen; im zweiten Falle hingegen,

nach vorausgegangener Drohung des præjudicii confessi, die Klage wirklich für eingestanden angenommen, und darauf ferner verfahren wird p) —

a) von 1495. Tit. XIX. §. 1. — „Würde auch der Antworter in der ersten Rechtfertigung, oder in der Appellationssache, vor Befestigung des Kriegs, ungehorsam; so soll doch, auf des Klägers Anrufen, durch das Gericht in der Acht und Aberacht, auch zu dem Einsaz ex primo decreto, wider den ungehorsamen Antworter procedirt werden, oder es soll das Gericht auf Begehren des Klägers Kundschaft und ander Fürbringen hören und vollfahren, und endlich Urtheil geben, welchen Weg der Kläger fürnehmen würde. Und ob für den ungehorsamen Theil gesprochen würde; so soll doch der gehorsame Kläger des Kostens und Schadens entledigt werden„ —

b) Vergl. das 42. Buch, den 4. Titel der Pandekten.

c) Tit. XV. XVI. XVII.

d) von 1555.

e) Thl. III. Tit. 41-46.

f) Beiläufig kommt zwar in eben dieser Kammergerichtsordnung Thl. III. Tit. 15. §. 7. eine Stelle vor, welche den Antworter mit der pœna confessi bedrohet; allein sichtbar gehört diese gar nicht hierher, sondern spricht vom vierten Termine, wo die Litiskontestation längst vorüber war.

g) §. 88. 89.

h) An Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren. §. 9.

i) *Gail* Observat. Lib. I. Obs. 80.

k) Corp. jur. camer. Francof. pag. 407.

l) Corp. jur. cameral. Francof. pag. 512.

m) J. R. A. §. 36. Wahlkap. Art. XX. §. 11.

n) *Blum* Proceff. cameral. Tit. 66. §. 62. Tit. 76. §. 55. 56. 57.

o) *Bocken ad Blumium* Tit. 66. n. 62.

p) Am

p) Am Reichshofrathe wird zwischen dem Nichterscheinen und Nichthandeln des Beklagten kein Unterschied gemacht, und in beiden Fällen das præjudicium confessi verhängt. So pflegt im Citationsprozesse, wenn der Beklagte zwar erscheint, aber um Frist bittet, das Conclusum zu lauten: — „detur parti impetratæ petitus terminus duorum mensium, ad excipiendum, sub comminatione, litis alias pro contestata, et libelli pro confessato acceptandi„ — Erscheinet er gar nicht; so ist dennoch die Drohungsformel, welche den von Amtswegen angesezten Fristerstrekungen angehängt wird, eben dieselbe, und in beiden Fällen ergehet endlich, bei fortdauerndem Ungehorsam, das Conclusum — „Wird nunmehro lis, in contumaciam, pro contestata, et libellus pro confessato angenommen„ — Dessen ungeachtet wird aber doch dasjenige, was der Kläger gebeten hat, ihm nicht sogleich schlechthin zuerkannt, sondern er muß, wenn es nöthig befunden wird, die Rechtmäßigkeit seiner Ansprüche erst gründlicher darthun, bevor sein Gegner verurtheilt wird. Hätte also der Kläger seine Behauptungen gar nicht bewiesen, oder seine Bitte auf falsche Rechtssäze gegründet, deßgleichen auch, wenn in einer Appellationssache, das Unrecht des Appellanten aus den Akten voriger Instanz deutlich erhellete; so könnte dennoch, wenn gleich der Beklagte contumax wäre, für ihn gesprochen, und er von der Klage entbunden, oder in Appellationssachen, das Urthel der vorigen Instanz, nach Maasgabe der Akten, bestättiget werden — Schmelzers Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 119-142. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 458.

§. 237.

Fortsezung.

Die ehedem gebräuchlich gewesenen zwei Wege, gegen den ungehorsamen Beklagten entweder auf die Pön der Acht, oder die Einsezung ex primo decreto

zu verfahren (§. 236.), finden heut zu Tage, in der Regel, nicht mehr statt. Betrifft jedoch die Sache Minderjährige, Kirchen, oder überhaupt solche Personen, die ihre Geschäfte durch andere besorgen lassen müssen; so darf als Strafe des Ungehorsams nichts erkannt werden, was die Hauptsache ändern könnte, sondern die Vormünder, Vorsteher u. s. w. sind entweder durch Einweisung in ihre Güter, oder statt deren, durch aus eigenen Mitteln zu entrichtende Geldstrafen, oder durch Gefängnißstrafen zu der Befolgung der richterlichen Befehle anzuhalten a).

a) Dub. cameral. 78. de 1595. (in Corpor. jur. camer. Francof. pag. 500.) D. A. von 1600. §. 95. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 52. §. 6. Karl Fried. Gerstlacher Handbuch der deutschen Reichsgeseze. Thl. X. Buch 1. Kap. 1. §. 2. S. 1792. von Zwierlein Anmerkungen zum Koncept der Kammergerichtsordnung. Thl. III. Tit. 52. S. 557. 559. *Roding* Pand. jur. camer. Lib. III. Tit. 56. 57. 58. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 458. Vergl. überhaupt noch: *Seger* s. *Chladenius* Diss. de banno contumaciæ. Lipsi. 1781.

§. 238.

Strafen des Ungehorsams nach der Kriegsbefestigung.

Ist der Kläger, es sey nun im Nichthandeln, oder im Nichterscheinen, nach der Kriegsbefestigung ungehorsam (§. 235.); so wird er mit seiner Handlung präkludirt, und, nach Verschiedenheit der Lage des Prozesses, entweder die Sache für beschlossen angenommen, oder aber, auf Anhalten des Gegentheils, ohne daß ein Proklama vorausgeht (§. 214.), bis zum Endurtheile gehandelt (§. 194. 195. 214.). Auf gleiche Weise muß wider den nach der Litiskontestation, auf welche Art es auch sey, ungehorsamen Beklag-

klagten (§. 236. 237.), nach der Lage des Prozesses, mit Präklusion, oder Konklusion verfahren, und in der Hauptsache gesprochen werden (§. 194. 195. 214.). Ueber die Frage: ob in dem Falle, wenn der Kläger nicht replicirt, oder der Beklagte mit seiner Duplik ausbleibt, die Einreden des Beklagten, oder die Replik des Klägers, für eingestanden zu halten seyen? waren ehemals die Meinungen getheilt; allein die verneinende behielt doch am Ende die Oberhand, so daß nun blos mit der Präklusion verfahren wird a) — Bei dem Beweisverfahren durch Eide hat das kammergerichtliche Kontumacialverfahren nichts eigenes b). — Bleibt eine Partie an dem Termine, wo eine gegen sie producirte Urkunde rekognoscirt werden sollte, gänzlich aus; so wird nicht leicht diese Urkunde, ohne jener, ihre dagegen etwa habenden Einreden ausdrüklich, oder stillschweigend vorzubehalten, schlechthin für ächt und anerkannt angenommen c) — Stellen endlich sich die Zeugen, durch welche der Beweis geführt werden soll, nach behörig eingehändigter Ladung, nicht; so wird, nach Befinden der Umstände, mit Strafbefehlen, Geldstrafen, auch wohl militärischem Zwange gegen sie verfahren d).

a) Dub. Cameral. von 1583. No. 9. (Corp. jur. cameral. Francof. pag. 406.). J. R. A. §. 57. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 459. 460. 461.

b) (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. I. S. 92. folg.

c) *Wernher* Observat. Vol. III. P. 4. Obs. 169.

d) *Blum* Proceff. cameral. Tit. 34. §. 144. Vergl. überhaupt noch: Schmelzers Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 142 - 151.

Vierter Abschnitt.

Von der Austrägalinstanz und dem Austrägalprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von der Austrägalinstanz.

§. 239.

Ursprung der Austrägalinstanz.

Die Nationalabneigung der Deutschen gegen einen strengen Gerichtszwang gab schon frühe zum Erkiesen eigener Schiedsrichter häufig Anlaß, welchen man den **Austrag**, das heist die Untersuchung und Entscheidung, entstandener Zwistigkeiten übertrug (§. 6.). Mit der Gerichte, in der Folge, Zerfall, und des Faustrechts Unwesen immer zunehmender Gemeinheit, ward auch jener alte Brauch sichtbar üblicher (§. 11.), und unter Friedrichs II. Regierung vorzüglich that man darüber nicht selten, durch eigene Verträge, schon zum voraus, für alle künftige Fälle Vorsehung (§. 18.). So entstanden dann die sogenannten **gewillkührten Austräge** (Austrægæ conventionales). Zuweilen gieng man auch die Kaiser an, wegen solcher Schiedsrichter das Nothwendige eigends zu bestimmen, und auf diese Weise erhielten die **befreiten Austräge** (Austrægæ privilegiati) ihr Daseyn. In dieser ganzen Anstalt aber glaubte man ein würksames Mittel gegen die Befehdungen zu finden; man begünstigte sie daher äusserst, und rükte deßwegen in mehrere Landfrieden, auch andere Reichssazungen manche Verordnungen zu ihrer Beförderung

und

und Befestigung ein a). Allein die Vollendung des Ganzen blieb dann doch Maximilian I. vorbehalten; erst unter ihm erhielt es seine rechte Form und Gestalt (§. 31. No. 5.) — — Bei der bisherigen Art nämlich, die Streitigkeiten der Großen durch den Austrag eines Dritten zu heben, hatte man sich bisher so wohl befunden, daß es bei Errichtung des Kammergerichts bedenklich schien, jenes Mittel, zu seinem Rechte zu gelangen, ganz fallen zu lassen, und alles Heil künftig auf das neue Gericht zu sezen, von dessen Fortgange und Dauer man ohnedem nicht zum voraus ganz gesichert seyn konnte (§. 37.). Darneben waren nun schon, berührter massen, viele Verträge ausdrüklich darauf gerichtet, daß künftige Streitigkeiten der paciscirenden Theile durch dergleichen Austräge geschlichtet werden sollten; solche Verträge aufzuheben, oder auch nur eine allgemeine Aenderung darinn zu machen, gieng nicht wohl an. Deßwegen wurde dann das gleich als der erste Grundsaz angenommen, und in die Kammergerichtsordnung b) eingerükt: — Welche Fürsten gewillkührte Austräge unter einander haben, deren sollen sie sich ihren Verträgen gemäß gegen einander bedienen — Aber auch andere, unter welchen keine Verträge hierüber obwalteten, hatten sich gut dabei befunden, daß eine Art von Herkommen, jedem Beklagten, der vom Kläger darum ersucht war, es zur Schuldigkeit machte, die Hand dazu zu bieten, daß ihre Rechtssache einem dritten Austrage heimgestellt wurde. Dieses bisherige bloße Herkommen verwandelte man jezo, unter den nachher anzuführenden Bestimmungen, in eine gesezliche Vorschrift, und schuff auf diese Weise die sogenannten **Legalausträge**, welche Benennung, zum Unterschied von den gewillkührten, oder Konventionalausträgen, von nun an üblich wurde c). In der

Folge

Folge nahm die Zahl der befreiten Austräge bald zu, und zu diesen kamen nachher noch die durch lezte Willensverordnungen angeordnete (Austrægæ testamentarii), welche als eine Abart der konventionellen, mit denen sie auf denselben Gründen beruhen, angesehen werden müssen — Ein Umstand jedoch, heischte jezo noch besondere Beherzigung. Bisher hatte man die Austräge als wahre Schiedsrichter betrachtet, und daraus die natürliche Folge gezogen, daß gegen ihre Aussprüche Berufungen nicht zuläßig seyen. Diesem nun mußte, sollte anders die ganze Einrichtung in die neue Gerichtsordnung passen, abgeholfen werden. Am leichtesten bewerkstelligte man das dadurch, daß, vermöge eines auf beständig geltenden allgemeinen Auftrags, den der Kaiser gleich in der ersten Kammergerichtsordnung allen künftigen Austrägen ein vor allemal schon zum voraus ertheilte, ein jedes Austrägalgericht jezo zugleich als eine kaiserliche Kommission angesehen werden mußte d). Denn nunmehro konnte unstreitig von einem jeden Austrägalgerichte an die des Kaisers Stelle vertretende Reichsgerichte eben so appellirt werden, wie überhaupt der Weg der Berufung von jedem Kommissär an seinen Kommittenten, nach allgemeinen Rechtsgrundsäzen, offen stehet — Von diesen Zeiten an schreibt sich also erst die wahre Existenz einer förmlichen Austrägalinstanz e) —

a) *Christoph. Ludov. Koch* Disquisit de Austrægis S. R. I. Procerum cumprimis Sereniſſimorum Landgraviorum Haſſiæ. Gieſſ. 1749. §. 1-9. *de Cramer* Syſtem. proc. imper. §. 185. ſeq.

b) von 1495. Tit. 24.

c) K. G. O. von 1495. Tit. 24.

d) K. G. O. von 1495. Tit. 24. — „Der Austragsrichter soll die Sache zu vollführen schuldig seyn, als unser

unser königlicher, oder kaiserlicher Commissarius, in Kraft der Kommission, die Wir als römischer König hiermit einem jeden gethan haben wollen, und soll derselbe Unser erkohrner Commissarius förderlich Rechtstag sezen in eine seiner Stätt ungefährlich, und mit samt seinen unpartheiischen Räthen die Sache zu Recht verhören, und, wie sich in Recht gebühren wird, Entscheid thun. Doch soll keiner Partie die Appellation für unser kaiserlich oder königlich Kammergericht benommen, oder abgestellt seyn, nach Laut des Artikels von der Appellation„ —

e) *Koch* l. c. §. 9. 10. Pütter Historische Entwikelung. Thl. I. S. 320. folg.

§. 240.

Fortsezung.

Nach der ersten Kammergerichtsordnung von 1495. sind die Legalausträge (§. 239.) noch nicht so gemein, als jezo. Zwei Hauptverordnungen wurden in dieselbe eingerükt: 1.) wie Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige sich selbst unter einander a); 2.) wie Prälaten, Grafen, Freiherrn und andere die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige zu Recht fordern sollten b). Diesen fügte man nachher noch durch die Ordnung von 1500. c) 3.) hinzu: wie Bürger und Bauern gegen Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige Recht bekommen möchten. Auf dem Reichstage von 1521. liessen es die Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige bei den bisherigen Ordnungen lediglich bewenden; die Prälaten, Grafen, Herrn und andere des Reichsadels aber brachten hauptsächlich zwei Punkte in Bewegung: einmal, daß in Ansehung der Kurfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßigen ihnen mehrere Wege, zu einem Austrage zu gelangen, möchten eröffnet, und dann daß ihnen auch sowohl unter sich,

als

als in Ansehung der andern Unmittelbaren, höheren Standes, ein förmlicher rechtlicher Austrag möchte beigelegt werden. Nach beiden Hinsichten drangen sie durch, denn in Ansehung des ersteren Punktes wurden nunmehro acht verschiedene Wege festgesezt d), und in Ansehung des andern auch eine eigne Bestimmung in die neue Ordnung eingerükt e). Wie es aber dann solle gehalten werden, wenn Personen geringeren Standes gegen Prälaten, Grafen, Herrn und andere des Reichsadels klagend auftreten wollen, davon schweigt eben so dieses Reichsgesez, als die jüngeren nichts darüber verordnen; mithin bleibt es noch Heute in diesem Falle bei der Regel, daß der Reichsgerichte Gerichtsbarkeit über alle Unmittelbare in erster Instanz gegründet ist (§. 216.) — Die Reichsstädte haben sich um Erlangung einer Austrägalinstanz nie beworben; sie stehen daher noch Heute in diesem Punkte gegen die übrigen Stände zurük, indem sie keine gesezlichen Austräge haben, sondern nur dann darauf Ansprache machen dürfen, wenn sie durch besondere kaiserliche Privilegien, oder durch Verträge hierzu berechtigt sind (§. 239.) f) — Unmittelbare von Adel haben, vorhin berührter massen, wenn sie von andern Unmittelbaren höheren, oder gleichen Standes belangt werden, Austräge. Ob dafür die Ortsdirektorien anzusehen, oder besondere Austragsrichter, nach Vorschrift jener reichsgesezlichen Verordnungen erwählt werden müssen, oder ob auch in solchen Fällen, wegen dieser vielleicht ausser Uebung gekommenen Austrägen, gleich in erster Instanz Prozesse gegen sie bei den Reichsgerichten ausgebracht werden können? darüber ist zwar viel gestritten g), doch aber in neueren Zeiten in mehreren reichsgerichtlichen Erkenntnissen angenommen worden, daß die in den Reichsgesezen verordnete Austräge allerdings Plaz grei-

greifen, und die Ortsinstanzen, womit nicht einmal alle Kantons versehen sind, an deren Stelle nicht treten. Wenn hingegen ein Unmittelbarer von Adel von einem Mittelbaren, er sey nun dessen Unterthan (§. 217.), oder ein Fremder, belangt werden will; so tritt hier die Eigenheit ein, daß, ohngeachtet die gesezlichen Austräge wegfallen, doch es in des mittelbaren Klägers Willkühr stehet, ob er es vorzieht, sogleich eines der höchsten Reichsgerichte, oder aber vorerst die Kantonsinstanz anzugehen h) —

a) Tit. 24.

b) Tit. 26.

c) Tit. 11. — „Nachdem in unserer Kammergerichtsordnung, zu Worms aufgericht, nicht ausgedrukt, noch versehen ist, wie Bürger und Bauern gegen Fürsten und Fürstenmäßigen Rechtfertigung üben sollen; sezen, ordnen und wollen wir, daß Bürger und Bauern hinfüro gegen Fürsten und Fürstenmäßige, denen sie nicht unterthan sind, in aller Maas Rechtfertigung üben und brauchen sollen und mögen, wie im Artikel obgemeldter Ordnung von der Rechtfertigung der Grafen, Herrn, Ritterschaft und Reichsstädt gegen Fürsten und Fürstenmäßige geschrieben stehet„ —

d) K. G. O. von 1521. Tit. 34. §. 1-15.

e) K. G. O. von 1521. Tit. 34. §. 15-20.

f) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 427. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 354. *Jo. Ge. Grambs* Diss. de habitu liberarum S. R. I. civitatum inprimis liberæ S. R. I. reipublicæ Mœno Francofurtensis erga suprema imperii tribunalia. Giess. 1780. §. 32. pag. 65. *Car. Frid. Haeberlin* Diss. ex quibus caussis liberæ S. R. I. civitates jure Austrægarum legalium sint exclusæ. Erlang. 1782. Tob. Lud. Ullrich Jäger Juristisches Magazin für die deutschen Reichsstädte. Band III. Ulm 1793. No. XXI. S. 386. folg.

g) *Christ. Hartm. Sam. de Gatzert* Pr. de judicio-

rum equestrium habitu atque ratione erga Austrægas et suprema imperii tribunalia. Giess. 1780.

h) J. Chr. Maier Weltliches Staatsrecht. Thl. II. §. 257. *Frid. Guil. Tafinger* Com. de directoriorum equestrium potestate judiciaria superiorique tutela. (in *Maderi* Select. equestri. Tom. II. pag. 206.) §. 1. Jo. Georg Kerner Reichsritterschaftliches Staatsrecht. S. 145. 408. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 212. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerichte entschiedener Rechtsfälle. Thl. VI. Lemgo 1794. No. III. §. 3. 4. S. 252.

§. 241.

Personen, welchen die Austräge zustehen.

Austräge sind gewisse in den Reichsgesezen, oder in besondern Verträgen, oder Testamenten, oder Privilegien bestätigte Personen, vor welchen die unmittelbare Reichsunterthanen, in erster Instanz, in bürgerlichen Sachen (§. 54. No. 7.), belangt werden müssen (§. 239. 240.). Zu den durch die Reichsgeseze damit versehenen gehören: I.) die Kurfürsten, Fürsten und mit der fürstlichen Würde Begleitete, ohne daß sie ein Land besizen, das ein Fürstenthum wäre, das heist, Fürstenmäßige a); es mögen nun dieselbe sich unter einander belangen, oder von andern Unmittelbaren geringeren Standes, oder endlich von Mittelbaren belangt werden. In Ansehung der lezteren zwar spricht die Ordnung von 1500. (§. 240. Not. c.) nur von solchen, die den zu Belangenden nicht unterthan sind; allein in den jüngern Reichsgesezen kommt diese Einschränkung nicht weiter vor, sondern ihre Verordnung geht im allgemeinen auf alle Mittelbare (§. 217. No. 2.) b) — II.) Die Prälaten, Grafen, Herrn und

an-

andere des Reichsadels, wenn sie von Unmittelbaren entweder höheren, oder gleichen Standes, nicht aber, wenn sie von Mittelbaren belangt werden (§. 240.) c) — Uebrigens ist diese Austrägalinstanz als ein persönliches, der Unmittelbaren Personen anklebendes Vorrecht anzusehen, wovon die Folge die ist, daß zwar eben so apanagirte Prinzen, als die Gemahlinnen und Wittwen der Unmittelbaren; keinesweges aber die Kapitel, während der Stuhlserledigungen, oder die reichsritterschaftlichen Körper, Ansprache darauf zu machen, befugt sind d) —

a) *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 3. No. 8. Not. pag. 36.

b) K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 4. §. 19. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 21. — „Und sollen solche Austräge der Prälaten, Grafen, Herrn, Ritterschaften und Städte in allermassen, wie die obgesezt, auch mit den Bürgern, Bauern und andern Unterthanen gegen den Fürsten und Fürstenmäßigen statt haben, und wie oben gemeldet gehalten werden„ —

c) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. V. §. 34. S. 38. Thl. VI. S. 206. 213. 214.

d) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 434. In Ansehung der Nachgebohrnen, wie auch der Wittwen und Gemahlinnen behauptet das Gegentheil: Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch I. Kap. 3. §. 48. folg. S. 79.

§. 242.

Sachen, welche vor die Austräge gehören.

Alle, durch Gesezе, oder Gewohnheiten nicht ausgenommene Rechtshändel gehören vor die Austräge (§. 241.). Zu den ausgenommenen aber sind zu zählen: I.) alle dem reichsgerichtlichen Gerichtszwange

ganz entzogene Sachen (§. 55. 56. 57.). II.) Alle ausschließlich vor den Reichshofrath gehörige, wie auch überhaupt alle Lehensachen (§. 53. 54.). III.) Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit (§. 58-62.). IV.) Alle durch besondere Reichsgeseze unmittelbar an die Reichsgerichte gewiesene Sachen, als: 1.) Landfriedensbruchssachen a). 2.) Fiskalsachen b). 3.) Entbindungen von dem Eide um klagen zu können (caussæ relaxationis jurisjurandi ad effectum agendi) c). 4.) Die provokatorischen Rechtsmittel d). 5.) Streitigen Besiz e), Pfandungen f), und Arreste g) betreffende Sachen. 6.) Klagen über versagtes, oder verzögertes Recht h). 7.) Die zu unbedingten Strafbefehlen geeigenschaftete Sachen i). Endlich können noch V.) andere besondere Verhältnisse den unmittelbaren Zugang zu den Reichsgerichten öffnen, als wohin gehören: 1.) das den miserabelen Personen vergönnte Vorrecht k). 2.) Der Zusammenhang, und die Konnexion der Sachen l). 3.) Ausdrükliche, oder stillschweigende Entsagung der Austrägalinstanz m).

a) Landfriede von 1495. §. 6. K. G. O. Thl. II. Tit. 9. 18. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10.

b) K. G. O. Thl. II. Tit. 20. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 21.

c) K. G. O. Thl. II. Tit. 24. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 26.

d) K. G. O. Thl. II. Tit. 25. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27.

e) K G. O. Thl. II. Tit. 21. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22.

f) K. G. O. Thl. II. Tit. 22. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 23.

g) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 24.

h) K.

h) K. G. O. Thl. II. Tit. 26. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28.

i) K. G. O. Thl. II. Tit. 23. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25.

k) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. §. 3. Thl. II. Tit. Tit. 1. §. 2.

l) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 9. pr. und §. 1. W K. Art. XVI. §. 17.

m) *Henr. Jac. Gombel* Diff. Generalia præcepta de austrægis, præsertim de cauſſis, in quibus illis locus ſit. Gieſſ. 1778. §. 14-28. *Pütter* Diff. de ordine judiciario ab austrægis obſervando. Götting. 1765. (In Opuſcul. No. XI. p. 433. ſeq.) §. 27-36. *Chriſt. Ludov. Koch* Disquiſitio de Austrægis S. R. I. Procerum cumprimis Sereniſſimorum Landgraviorum Haſſiæ. Gieſſ. 1749. §. 12-20.

§. 243.

Verſchiedene Arten der Austräge.

A.) Wenn Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige ſich unter einander belangen.

Nach Verſchiedenheit der klagenden, und beklagten Perſonen (§. 241.), iſt die Art die Austrägalgerichte zu Stande zu bringen, ſehr verſchieden. A) Wenn Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßige ſich unter einander belangen; ſo macht der Kläger dem Gegentheile ſeine Anſprache ſchriftlich kund, erſucht ihn nochmals, in Güte ſich zu fügen, in deren Entſtehung aber, binnen vier Wochen, vom Tage der Requiſition an, vier regierende Kurfürſten, Fürſten, oder Fürſtenmäßige, halb geiſtlich, halb weltlich, und nicht aus einem Hauſe gebohren, vorzuſchlagen. Aus dieſen wählt der Kläger, innerhalb vier Wochen nach der Benennung, einen, und benachrichtigt den Beklagten von der geſchehenen Wahl a). Dieſem vorgängig, liegt beiden Partien ob, binnen 14. Tagen

den erkohrnen Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßigen zu ersuchen, daß er sich dem Geschäfte unterziehen möge. Ohne hinreichende Ursachen kann er das nicht verweigern, widrigen Falls er durch reichsgerichtliche Befehle dazu angehalten wird. Nach der Kammergerichtsordnung wörtlichem Inhalte, soll derselbe, mit samt seinen unpartheiischen Räthen die Sache zu Recht verhören, und, wie sichs in Rechten gebühren wird, entscheiden. Allein da dieses auf die ältere Zeiten, wo die Fürsten noch selbst zu Gericht saßen, sich bezieht; so findet es Heute keine Anwendung mehr, sondern die nunmehro den Ständen überhaupt in solchen Fällen zustehende Befugniß, ihre Räthe zu subdelegiren, tritt auch hier wirksam ein b).

a) Unterläßt er dieses, so wird er der Austrägalinstanz verlustig. *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. 1. §. 3. No. 24. p. 43.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. *de Ludolf* l. c. Sect. I. §. 3. No. 5. p. 34. — Wie viele Räthe hier subdelegirt werden müssen, ist in den Gesezen nicht bestimmt; der Analogie nach aber scheint ihre Zahl auf fünfe zu sezen zu seyn —

* Das von dem Kläger an den Gegentheil zu erlassende Requisitionsschreiben kann sowohl durch einen immatrikulirten, als nicht immatrikulirten Notar, als auch über die Post eingehändigt werden — Die Insinuation durch einen immatrikulirten Notar sieht als nothwendig an: *Ge. Lud. Boehmer* Obs. de in jus vocatione austrægali. Götting. 1769. —

§. 244.

Fortsezung.

B.) Wenn Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige von Unmittelbaren geringeren Standes, oder von Mittelbaren belangt werden.

B.) Werden Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige von Unmittelbaren geringeren Standes, oder von

von Mittelbaren belangt (§. 240. 241.); so stehen dem Kläger acht verschiedene Wege offen, unter welchen derselbe, in dem an seinen Gegentheil zu erlassenden Requisitionsschreiben (§. 243.), einen wählt a): 1.) neun Räthe des Beklagten, unter welchen wenigstens fünfe aus der Ritterschaft seyn sollen, und welche der Beklagte dem Kläger vorher ausdrüklich benennt, machen das Austragsgericht aus b). Das müssen aber wirkliche Räthe seyn, denn die Zahl etwa durch andere Beamten vollständig machen zu wollen, das geht nicht an c). 2.) Der Kläger wählt aus den neun, von dem Beklagten ernannten Räthen, sieben, oder fünfe d). 3.) Der Kläger erkiest aus dreien, von dem Beklagten benannten Fürsten, einen. Daß diese vorgeschlagene Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige alle die Eigenschaften, die in dem ersten Hauptfalle (§. 243.) erfordert werden, an sich tragen, ist nicht nothwendig; nur über zwanzig Meilen weit dürfen sie dem Requirenten nicht entsessen seyn e). 4.) Der Kläger erbittet sich vom Kaiser die Bestellung eines unparteiischen Kommissars, der aber wenigstens ein Prälat, oder Graf seyn muß f). 5.) Der Kläger schlägt dem Beklagten neun redliche, unverläumdete Personen, die entweder seine Räthe sind, oder nicht, vor, damit der leztere zwei daraus wähle; und der Beklagte hinwiederum benennt dem Kläger auch neun andere dergleichen Personen, die entweder seine Räthe sind, oder nicht, damit der leztere gleichfalls drei daraus erkiese g). 6.) Der Kläger sezt zwei unparteiische, ehrbare und redliche Männer, die entweder seine Räthe sind, oder nicht; und der Beklagte gleichfalls zwei dergleichen Personen, die auch entweder seine Räthe sind, oder nicht, nieder. Wären diese viere im Urtheilen zweispaltig, und könnten sich, mit Wissen und Willen der Partien,

eines Obmanns nicht vereinigen; so bestellt der Kaiser, auf Ansuchen des einen, oder beider Interessenten, einen Obmann, der dann durch seine Meinung der Sache den Ausschlag giebt h). 7.) Der Kläger wählt aus den Räthen des Beklagten überhaupt i), fünfe. Jedoch stehet dem lezteren frei, vor dieser Wahl, einen, oder zwei seiner Räthe auszunehmen und sich vorzubehalten, um des Rathes deßoder derselben in der zu verhandelnden Sache sich bedienen zu können k). Auch kann hier der Kläger nicht darauf bestehen, daß es lauter wirkliche Räthe des Beklagten seyen, sondern muß allenfalls mit andern desselben, an sich tauglichen Beamten zufrieden seyn l). 8.) Endlich, der Beklagte sezt neun seiner Räthe, unter welchen zum wenigsten fünfe von der Ritterschaft seyn sollen, ohne daß er solche dem Kläger vorher benennt m), als Austragsrichter nieder n) —

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 20.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. pr. §. 1. 4. 6.

c) von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. S. 150.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 5. 6.

e) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 7. 8. D. A. von 1600. §. 25.

f) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 9.

g) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 10.

h) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 11.

i) In dem Falle No. 2. wählt der Kläger aus neun, von dem Beklagten benannten Räthen, fünfe, oder sieben.

k) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 12.

l) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 13.

m) Hier

m) Hier wird der Beklagte nur im allgemeinen um die Niedersezung neun seiner Räthe ersucht; im Falle No. 1. hingegen gehet die Requisition dahin, daß er dem Kläger neun seiner Räthe zu Austragsrichtern namentlich vorschlagen solle. *J. J. W. de N. de W.* Principia processus judicii imperialis aulici hodierni. pag. 111.

n) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 14.

§. 245.

Fortsezung.

C.) Wenn Prälaten, Grafen, Herrn und andere des Reichsadels von Unmittelbaren, höheren, oder gleichen Standes belangt werden.

C.) Werden Prälaten, Grafen, Herrn und andere des Reichsadels von Unmittelbaren, höheren, oder gleichen Standes belangt (§. 240. 241.); so giebt es zwei Arten, das Austragsgericht zu bestellen: 1.) Es benennt der Beklagte dem Kläger drei unparteiische Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige, die dem lezteren über zwölf Meilen nicht entsessen sind, und aus welchen dieser einen wählt (§. 244. No. 3.) a). 2.) Es erbittet sich der Kläger von dem Kaiser einen unparteiischen Kommissar, seines Standes, der jedoch dem Beklagten über zwölf Meilen nicht entlegen seyn darf (§. 244. No. 4.) b).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 3. Tit. 5. pr.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 3. Tit. 5. pr. Vergl. Joh. Fried. Moritz Von den Austrägen der unmittelbaren Grafen des Reichs gegen mittelbare Kläger. Frankfurt 1750. — —

* Wenn sich Kurfürsten, Fürsten, oder Fürstenmäßige unter einander belangen (§. 243.), und der erwählte Austrägalrichter stirbt vor Endigung des Streits; so wird die Sache nicht an ein Reichsgericht devolvirt, sondern der Kläger muß nun aus den drei andern be-

nannten Fürsten einen wählen, der den Prozeß dann in dem Stande fortsezt, in welchem er ihn angetroffen hat, K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. §. 3. Dieses findet aber in dem obigen Falle No. 1., wie auch in demjenigen des vorhergehenden Paragraphen No. 3. keine Anwendung, sondern wenn hier der erkohrne Fürst während des Prozesses Laufe stirbt; so kann die Sache sogleich bei einem Reichsgerichte angebracht werden — —

§. 246.

Fortsezung.

Nach der noch gegenwärtig bestehenden Verfassung können die mit der Austrägalinstanz gesezlich versehenen Unmittelbaren füglich in zwei Klassen abgetheilt werden. In die erstere gehören Kurfürsten, Fürsten, und Fürstenmäßige; in die lezrere Prälaten, Grafen, Herrn, und andere des Reichsadels. Jene sind dieser ersten Instanz durchaus, der Kläger sey von welchem Stande er wolle (§. 241. No. I.), diese aber nur dann theilhaftig, wenn der Kläger höheren, oder doch gleichen Standes mit ihnen ist (§. 241. No. II.). Auch richtet sich die Art und Weise, das Austragsgericht zu bestellen, nach dieser zwei Klassen Verschiedenheit (§. 243. 244. 245.). — — Schon Kaiser Karl V. gieng damit um, das ganze Austrägalwerk abzuschaffen; konnte es aber nicht durchsezen. Ein Recht, von so vielen Jahrhunderten her auf unsere Zeiten gebracht (§. 239. 240.), und durch so viele Gesezе, Verträge und Privilegien befestiget, werden freilich die Stände schwerlich sich nehmen lassen; es kann auch noch immer, richtig gebraucht, seinen Nuzen haben, ohngeachtet auf der andern Seite das stete Streben, diese erste Instanz zu umgehen, nicht selten eben so zum Verschleife der Rechtspflege, als

zu

zu häufigen Beschwerden bei der Reichsversammlung, wegen widerrechtlicher Uebergehung der Austräge, Anlaß giebt a).

a) *de Ludolf* Commentat. fystem. de jure camerali. Sect. I. §. 3. No. 15. 16. pag. 38.

Zweites Hauptstük.

Von dem Austrägalprozeß.

§. 247.

Verfahrungsart bei Besezung der Austrägalgerichte.

Unter den verschiedenen Wegen, ein Austragsgericht zu Stande zu bringen (§. 243. 244. 245.), hat der Kläger die freieste Wahl, und ist nicht schuldig, sich eine dem Beklagten bequemere Abänderung gefallen zu lassen a) — Erbittet sich der Kläger einen kaiserlichen Kommissar (§. 244. No. 4. §. 245. No. 2.); so kann dieses Gesuch nur bei dem Reichshofrathe, nicht bei dem Kammergerichte angebracht werden b), der Weg der Berufung aber steht eben so an dieses, wie an jenen offen c). Die Verfahrungsart ist sodann, wie bei andern kaiserlichen Kommissionen auch; der ernannte Reichsstand kann seine Räthe subdelegiren (§. 243.), und dem um die Kommission bittenden Kläger liegt ob, die Kosten vorzuschiessen.

a) K. G. O. von 1521. Tit. 34. §. 14. K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 4. §. 17. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 20. — „Es soll in der klagenden Partien Willen und Wohlgefallen stehen, unter obgemeldten acht Wegen einen zu erwählen, welchen er will, den der Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßige anzunehmen, dem zu geleben und nachzukommen schuldig seyn

seyn soll„ — von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. S. 150.

b) Irrig behauptet Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 1. Kap. 3. §. 72. S. 106., auch das Kammergericht sey dergleichen Austrägalkommissionen zu erkennen befugt. Die Gesezе reden durchaus nur von dem Kaiser, und der Gerichtsbrauch ist so entschieden für den Reichshofrath.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 6. pr.

§. 248.

Fortsezung.

In allen andern Fällen (§. 247.) geht die gewöhnliche Requisition von Seiten des Klägers an den Beklagten voran (§. 243.). Wird nun hier ein dritter Unmittelbarer zum Austragsrichter gewählt (§. 243. §. 244. No. 3. §. 245. No. 2.); so kann, wenn dieser seine Räthe subdelegirt (§. 243.), die Partien auch an dem gewöhnlichen Wohnsize der lezteren behörig bevollmächtigte Anwälde bestellen, der ganze Rechtsstreit, in dem gewöhnlichen Gange, leicht, ohne große Umschweife, abgethan werden. Eben dieß ist der Fall, wenn blos des Beklagten Räthe das Austragsgericht ausmachen (§. 244. No. 1. 2. 7. 8.): wird hingegen dieses von beiden Theilen durch Personen besezt, die nicht an demselben Orte sich aufhalten (§. 244. No. 5. 6.); so ist die Verhandlung des Prozesses an einer dritten Mahlstatt schon mit mehreren Schwierigkeiten umwunden — — Sind die Räthe des Beklagten allein die Austragsrichter; so schießt auch er die sämtliche Kosten vor a): wird hingegen das Austrägalgericht von beiden Partien besezt, oder ein dritter Unmittelbarer zum Richter erkohren; so müssen auch beide gemeinschaftlich die Kosten herschiessen b).

a) K.

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 6. — „Und sollen Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige in oben gemeldten zweien Fällen ihre Räthe zu verlegen schuldig seyn„ — K. K. G. O. Thl. II. Tit. 6. §. 1.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 11. — „Doch daß jeder Partie seine zween Zugesezte auf seine, und der Obmann auf gemeine Kosten gesezt werden„ —

§. 249.

Fortsezung.

So oft nach reichsgesezlichen Grundsäzen, in Ansehung des von den Austrägen zu entscheidenden Rechtshandels, Religionsgleichheit unter den Richtern beobachtet werden muß, so oft kann dieser Punkt auch bei Bildung der Austragsgerichte (§. 247. 248.) nicht auffer Augen gelassen werden a). Vielmehr ist hier genau darüber zu halten, daß die Austrägalrichter zur einen Hälfte der evangelischen, zur andern aber der katholischen Religion zugethan sind. Grade übrigens ein Punkt, der lauten Beschwerden häufig schon zur reichhaltigen Quelle geworden ist b).

a) I. P. O. Art. V. §. 51. W. K. Art. XVIII. §. 5.

b) von Schauroth Conclusa corporis Evangelicor. Thl. II. S. 94. 456. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 57. folg. S. 108.

§. 250.

Verfahrungsart der Austrägalgerichte.

Die Verfahrungsart der Austrägalgerichte (§. 249.) kommt fast durchaus mit derjenigen aller Kommissionen überein a). Das erste mithin bei ihnen ist, die Bestimmung des Orts, wo, und der Zeit, wann, sie sollen gehalten werden (§. 247. 248.). Bei der Eröffnung

öffnung derselben selbst aber ist vor allen Dingen der Legitimationspunkt von Seiten der Richter sowohl, als der Partien, zu berichtigen, und daß jene über die Gränzen ihres Auftrags hinaus nicht gehen dürfen, bedarf kaum einer Erinnerung. Ihnen, als kaiserlichen Kommissarien (§. 239.), dienen, nicht Territorialgeseze, sondern nur des Reichs gemeine Geseze, vorzüglich also auch der jüngste Reichsabschied, zur Norm. Was daher diese Geseze z. B. über den artikulirten Libell (§. 219.), die Legitimation der Sachwalter (§. 209.), die Kriegsbefestigung, die verzögerlichen und zerstörlichen Einreden (§. 223.) u. s. w. verordnen, müssen auch sie auf das genaueste beobachten b). Unter diesen Umständen wird es hinreichen, hier die, bei ihnen vorkommende Eigenheiten kurz aufzuzählen.

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 491. 492.

b) *Pütter* Diss. de ordine judiciario ab Austrægis observando. §. 20-28. (In Opuscul. pag. 447. seq.)

§. 251.

Fortsezung.

Die Eigenheiten im austrägalgerichtlichen Verfahren (§. 250.) sind: 1.) bei der Erinnerung an diejenigen Sachen, welche vor die Austräge nicht gehören (§. 242.), ergiebt sich von selbst, daß hier keine andere Prozeßart, als der Citationsprozeß vorkommen kann. Gewaltthätigkeiten zu steuern, Unruhen zu hindern, und also mit Strafbefehlen fürzugehen, ist nicht der Austräge Geschäfte. 2.) Die Ausfertigung förmlicher Ladungen ist hier nicht grade nothwendig, bloße Kommunikationsdekrete a) schon reichen um so

mehr

mehr hin, als ja durch die vorangegangene Verhandlungen über die Besezung (§. 247. 248. 249.), und Eröffnung des Austragsgerichts (§. 250.) die ganze Sache bereits gehörig eingeleitet ist b). 3.) In Ansehung der Termine schreibt die Ordnung beiden Theilen jedesmal vier Wochen zu Uebergabe ihrer Schriften vor, und will nur, in dem Falle der Entlegenheit einer Partie, noch eine weitere Frist von vierzehen Tagen gestattet wissen c). 4.) Eben diese Kammergerichtsordnung gestattet einer jeden Partie vier Schriftsäze, so daß sich also jedesmal mit der Sextuplik das ganze Verfahren endigen soll d). Allein da der jüngste Reichsabschied e) der Schriften Vervielfältigung überhaupt abgeschafft, und verordnet hat, daß, in der Regel, mit der Duplik der Schriftwechsel sich endigen soll (§. 194.); so muß auch dieses, ohne Zweifel, hier Anwendung finden (§. 250.). 5.) Das Kontumacialverfahren richtet sich im Ganzen nach gemeinrechtlichen Grundsäzen (§. 235 - 239.), nur das Besondere tritt hier ein, daß längstens binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, die ganze Untersuchung geendigt, und die Entscheidung erfolgt seyn muß, widrigen Falls, wegen verzögerten Rechts, an eines der Reichsgerichte die Sache gebracht werden kann f). 6.) Sind Zeugen zu verhören; so geschieht dieß entweder durch einen von beiden Theilen erwählten Kommissar, oder, Falls diese sich nicht vereinigen können, durch zwei Examinatoren, wo jeder Theil einen bestellt. Dem ältesten der Austragsrichter schwören diese, das Geschäfte mit aller Treue vollziehen zu wollen, und, nach eröffneten Zeugenaussagen, gestattet die Kammergerichtsordnung g) jedem Theile zwei, der jüngste Reichsabschied h) aber nur einen Schriftsaz (§. 229.). 7.) Die Versendung der Akten an ein auswärtiges Rechtskollegium lassen die Ge-

seze zwar namentlich nur in dem einzigen Falle zu, wenn, nach dem achten Wege, neun Räthe des Beklagten die Austragsrichter sind (§. 244. No. 8.) i); allein da der Grund dieser Verordnung diesem einzelnen Wege nicht eigen ist, die Transmissionen überhaupt auch in den Reichsgesezen begünstigt werden k); so muß dasselbe eben so in andern Fällen statt finden, und zwar nicht nur wenn Richter und Partien darüber einig sind, sondern auch wider Willen des einen, oder beider streitenden Theile; oder auch wider Willen des Richters, wenn eine oder beide Partien darauf dringen l).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 120. folg.

b) *Pütter* Diss. de ordine judiciario ab Austrægis observando. §. 35-46. (In Opuscul. pag. 455. seq.)

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 14. — „Es sollen solche Schriften von vier Wochen zu vier Wochen, nach einander gezwiefacht eingelegt werden. Wo auch einem Kläger aus Ferne des Weges obgemeldte Zeit zu Einbringung der Schrift zu kurz wäre, soll der Antworter auf Begehren des Klägers ihm derohalben noch vierzehen Tage zu einer jeden solchen Einlage zulassen„ — Das Gesez spricht zwar nur vom Kläger; allein unter gleichen Verhältnissen wird eine so kurze Erstrekung auch dem Beklagten nicht wohl verweigert werden können —

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 14. — „In Schriften, deren beide Theile viere, und nicht mehr zu thun, gehandelt, und zum wenigsten in der dritten Schrift alle der Partien Nothdurft, auch Exception, Einrede, und was er in der Sache zu geniessen vermeinet, eingeführt, und in der vierten Schrift von beiden Theilen beschlossen, und von keinem Theile in derselben vierten und lezten Schrift Neuerung eingeführt werden, wo aber darüber die Urtheiler in solcher vierten Schrift dermassen Neuerung erfinden, und bei ihnen selbst ermessen und erkennen könnten, daß

die

die dem Kläger unwissend, und er in seinen vorigen Schriften dagegen seine Nothdurft nicht hätte fürbringen mögen; so sollen sie auf dieselbige erfundene Neuerung, die also dem Kläger zum Nachtheil in die lezte Schrift gesparet, nicht urtheilen„ —

e) §. 34. folg.

f) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 1. — „Und soll solches Recht von dem Gerichtstage anzurechnen, als die Klage ins Gericht gebracht wird, in nachfolgendem halben Jahre zu Ende kommen, es begebe sich dann durch rechtlichen Aufschub und Erkänntniß fernere Erlängerung, so soll es doch in Jahr und Tag zu Ende reichen„ — K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. pr.

g) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 14. 18. — „So auch einiger Theil Kundschaft zu verhören nothdürftig seyn und begehren würde, dieselben sollen durch einen Kommissarien von beiden Theilen erwählt und bewilligt, verhört werden, ob sich aber die Partien eines Kommissarien nicht vergleichen könnten; so soll jeder Theil einen Verhörer, samt einem Schreiber darzu verordnen, der solche Kundschaft aufzunehmen und zu verhören Macht haben, und so also eine, oder beide Theile Urkunde, oder Kundschaft einbringen, soll ein jeder Theil zu Beschüzung solcher seiner eingebrachten Urkunde und Kundschaft eine Schrift, und wider seines Gegentheils fürgebrachte Urkunde und Kundschaft zu excipiren, und Einrede zu thun, auch eine Schrift und nicht mehr, in vier Wochen, des nächsten nach dem, als solche eingebrachte Urkunde und Kundschaft gerichtlich eröffnet, und beiden Theilen davon Abschrift gegeben ist, zu thun Macht haben, und damit abermals endlich beschlossen seyn — So dann die Partien sich zu Verhörung der Kundschaft keines Kommissarii vergleichen könnten, sollen eines jeden Theils verordnete Verhörer und Schreiber dem ältesten aus obgemeldeten neun Räthen Pflicht und Eide thun, wie hernach folget: nämlich daß sie in Verhörung solcher Kundschaft, beiden Theilen gleich und gemein seyn, keinen Theil von dem andern vervortheilen, sondern solche Kundschaft getreulich und fleißig verhören und aufschreiben, und keinen

nen Zeugen an seiner Sage verhindern, auch solche Zeugensage keinem Theile eröffnen, sondern in Geheim halten und den obgedachten neun Räthen, als Richtern, unter ihrer, der zween Verhörer, Insiegeln, verschlossen übersenden wollen, ohne Gefehrde„ —

h) §. 56.

i) R. A. von 1570. §. 85. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 15. — „Es sollen aber solche neun Räthe auch Macht haben, die beschlossene Sachen und Akten, mit Bewilligung beider Partien, auf eine unparteiische Universität um Verfassung des Urthels zu schiken, doch sollen sie das verfaßte Urthel in ihrem Selbstnamen eröffnen und aussprechen„ —

k) D. A. von 1600. §. 16. J. R. A. §. 61. 113.

l) *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Lib. XLIX. Tit. 1. §. 25. Vergl. überhaupt noch: *Pütter* l. c. §. 46-61. (In Opuscul. pag. 459. seq.)

§. 252.

Fortsezung.

8.) Erwächst ein austrägalgerichtliches Urthel in die Rechtskraft, und der unterliegende Theil will demselben in Güte sich nicht fügen; so muß eines der Reichsgerichte um der Vollstrekung Anordnung angegangen werden, den Austrägen steht die Gewalt zu exequiren nicht zu. Dieß folgt nicht nur aus ihrer ursprünglichen Eigenschaft, nach welcher sie blose Schiedsrichter waren (§. 239.), sondern auch hauptsächlich aus zwei reichsgesezlichen Verordnungen. Nach der einen a) werden von den Austrägen, und von dem Kammergerichte erlassene Urtheile in Ansehung der Vollstrekungsart neben einander gesezt; in der andern aber ist die Bestimmung enthalten, daß mit der Exekution einer von den Austrägen gesprochenen Urthel eben so verfahren werden soll, als wäre solche Urthel von dem Kammergerichte selbst ausgesprochen und ergangen b). Wenn nun gleich hier nur von dem

dem Falle eines begangenen einfachen Spoliums (§. 275.) die Rede ist; so läßt sich doch im allgemeinen das daraus folgern, daß den Austrägen die Gewalt zu exequiren nicht zustehen kann. Zwar geschieht in einer andern Stelle der Ordnung c), bei Gelegenheit der Austragsgerichte, der Exekution namentlich Erwähnung; allein nach dem ganzen Zusammenhange ist damit nicht der **Urthel Vollstrekung**, sondern der **Instanz Vollendung** gemeint d). 9.) Besteht das Austrägalgericht allein aus Räthen des Beklagten (§. 244. No. 1. 2. 7. 8.); so haben die Gesezе die Anbringung einer Widerklage für unzuläßig erklärt e), in allen andern Fällen aber muß die Statthaftigkeit dieser nach gemeinrechtlichen Grundsäzen beurtheilt werden (§. 233.) f).

a) R. A. von 1521. §. 27. — „Es soll auch unser Statthalter und Regiment alle Gewalt und Macht haben, wie und welcher massen mit Exekution der Strafe wider die, so sich den erkannten Urtheilen und Geboten Unsers kaiserlichen Kammergerichts oder der gewillkührten Austräge freventlich widersezen, auch wider diejenige, so ihnen Schloß oder Befestigung, Enthalt, Hülfe, Beistand, Fürschub, oder Vergünstigung thäten, oder gäben, zu rathschlagen, zu handeln und fürzunehmen, dann dieselbe zum Gehorsam und Vollziehung der gesprochenen Urtheile des Kammergerichts oder gewillkührten Austräge gebracht, und gebührlich um ihren freventlichen Ungehorsam gestraft werden„ — Vergl. Landfrieden von 1548. Tit. 29. §. 2.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 8. §. 8. — „So das Urthel für den Kläger und wider den Beklagten gesprochen, und davon ordentlicher Weise vom Beklagten, oder bisherigen Richtern, nicht appellirt, auch der Kläger in Zeit der Kammergerichtsordnung, vermöge des Urthels nicht restituirt würde, oder werden könnte, alsdann soll auf Ansuchen des Klägers und gewinnenden Theils, durch das kaiserliche Kammer-

mergericht auf gebührliche Exekution bemeldten Urthels procedirt und gehandelt, und dem Kläger verholfen werden, in aller maße, als wäre solch Urthel von gemeldetem Kammergerichte ausgesprochen und ergangen„ —

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 14. — „Es soll und mag ein Kurfürst, Fürst, oder Fürstenmäßiger neun Räthe, unter welchen zum wenigsten fünfe von der Ritterschaft seyn sollen, ernennen und sezen, vor die neun die Hauptsache und Exekution in erster Instanz gehöret„ —

d) *Pütter* Diss. de ordine judiciario ab Austrægis observando. §. 62. (In Opuscul. pag. 470.) *Tafinger* Institut. jurisprud camer. §. 432. *Deckherr* Vindic. ad Blumii processum. Tit. 27. n 203. von Zwierlein Anmerkungen zu der vorhin angeführten Stelle des Koncepts der Kammergerichtsordnung. S. 313.

e) K. G. O. von 1495. Tit. 26. §. 1. K. G. O. von 1521. Tit. 34. §. 13. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 4. §. 1. 19. — „Auch soll die klagende Partie nicht in Widerrecht für die Räthe gezogen werden — Es soll auch der Kläger in jezigen nächsten zween vorhergehenden Artikeln (nämlich 1. 2. 7. 8.) den Beklagten keines Widerrechtens seyn, aber in den obgemeldten Artikeln (nämlich 3. 4. 5. 6.) soll das Widerrecht statt haben„ —

f) *Pütter* l. c. §. 63. (In Opuscul. pag. 473.) *Deckherr* l. c. n. 146. p. 264.

§. 253.

Fortsezung.

10.) Endigt das Austragsgericht innerhalb der gesezlich bestimmten Zeit die Untersuchung und Entscheidung der Sache nicht; so kann durch Klage über versagtes und verzögertes Recht der Weg zu einem der Reichsgerichte geöffnet werden (§. 251. No 5.).

Die-

Dieses sezt sodann den Prozeß in dem Zustande fort, in welchem er sich zur Zeit der Abrufung befindet a), und erläßt mithin auch, wenn die Partien bereits mit einander gehandelt haben sollten, Kompulsorialien. Aus gleichem Grunde wird dann mit der Bitte um Erkennung einer Ladung über verzögerte und verweigerte Austrägaljustiz, allzeit zugleich das Gesuch in der Hauptsache verbunden b). 11.) Eben so kann, Falls der Beklagte innerhalb der gesezlichen Zeit des Klägers Requisition nicht entspricht, mittelst der Klage über versagtes und verzögertes Recht, die Sache sogleich an eines der Reichsgerichte gebracht werden (§. 243. 248.), vorausgesezt, daß der Kläger von seiner Seite nichts versäumt hat, und dieses genüglich zu bescheinigen im Stande ist c). Beförderungsschreiben brauchen sodann der Abrufung der Hauptsache nicht voranzugehen, denn die Gesezе sagen ausdrüklich: der Beklagte solle dem Kläger um seine Forderung vor dem kaiserlichen Kammergericht förderlich Rechtens pflegen d); ein Ausdruk, der unläugbar Verhandlung und Entscheidung der Sache selbst bezeichnet e). 12.) Welche Partie durch die austrägalgerichtliche Entscheidung sich beschwehrt glaubt, die kann, so wie von jedem andern, den Reichsgerichten unmittelbar untergeordneten Gerichte, die Nichtigkeitsklage, und das Rechtsmittel der Berufung (§. 239.) f), wie auch dasjenige der Aktenversendung in Kraft der Revision g), ohne Anstand, gebrauchen.

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 3.

b) Z. B.

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
prævia citatione super protracta et denegata justitia austrægali, clementissime decernenda &c.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. §. 4. — „So aber der Antworter die Benennung der Kurfürsten, Fürsten und Fürstenmäßigen in obbestimmter Zeit nicht thäte, oder dem so obstehet, nicht nachfolgte; so soll er dem Kläger um seine Forderung vor dem kaiserlichen Kammergerichte förderlich Rechtens pflegen„ —

e) In dem K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. pr. kommt derselbe Ausdruk, sichtbar in der angegebenen Bedeutung, vor — Das K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1. stehet dem nicht im Wege — Diesemnach ist die Supplik wie in dem vorhergehenden Falle auch einzurichten; nur von Kompulsorialien kann freilich hier die Frage nicht seyn — Vergl. oben §. 244. No. 1. 7. §. 247.

f) K. G. O. von 1495. Tit. 24. Tit. 26. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 6. pr. — „Es soll auch in allen vorgemeldten Artikeln jedem Theile an das kaiserliche Kammergericht zu appelliren, zugelassen seyn„ — K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. pr. —

g) D. A. von 1600. §. 16. J. R. A. §. 113. *Deckherr* Vindic. ad Blumii Processum. Tit. 27. n. 138. seq. pag. 261. *de Ludolf* Commentat. system. de jure camerali. Sect. I. §. 13. No. 14. pag. 182.

Drittes Hauptstük.

Von den gewillkührten, testamentarischen, und befreiten Austrägen.

§. 254.

Gewillkührte, testamentarische, befreite Austräge.

Gewillkührte, testamentarische, befreite Austräge (§. 239.) finden in Ansehung der durch die Reichsgeseze bereits mit der Austrägalinstanz versehenen Personen (§. 241.), ohne Anstand, statt: was aber die

mit

mit dieser reichsgesezlich nicht Begabten anlangt; so ist es dem Kaiser zur Pflicht gemacht, in Zulassung solcher besonderer Austräge sparsam zu Werk zu gehen (§. 41. No. 3.) a) — Konventionelle und testamentarische Austräge, vor den Zeiten der Kammergerichtsordnung errichtet, sind in dieser und den nachfolgenden Reichsgesezen, im allgemeinen, ausdrüklich bestätigt b): die nachher zu Stande gebrachten aber, werden von den Reichsgerichten nicht anders anerkannt, als wenn zu ihnen eine besondere kaiserliche Bestätigung, erweislich, gekommen ist c) — Privilegirte Austräge sind vorzüglich mehreren Reichsstädten zu Theil geworden (§. 240.) d).

a) J. R. A. §. 116. — „Mit Konceſſionen der Privilegien erſter Inſtanz, oder ſonderbarer Austräge auf diejenige, welche dieſelbe bisher nicht gehabt, oder hergebracht, fürters an Uns halten„ — W. K. Art. XVIII. §. 7.

b) K. G. O. von 1495. Tit. 24. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. pr. — „Mit Rechtfertigung Kurfürſten, Fürſten und Fürſtenmäßigen ſoll es alſo gehalten werden, Welche ſonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, deren ſollen ſie ſich laut derſelbigen gegen einander gebrauchen„ —

c) *Tafinger* Inſtitut. jurisprud. camer. §. 430. von Cramer Wezlariſche Beiträge. Thl. II. Abhandl. 14. *Henr. Jac. Gombel* Diſſ. de austrægis, præſertim de cauſſis, in quibus illis locus ſit. §. 8. Vergl. Moſer Von der deutſchen Juſtizverfaſſung. Thl. I. S. 98. Auch gehört überhaupt noch hierher: *Wolfg. Ad. Schoepf* Diſſ. de arbitris neceſſariis, cumprimis austrægis conventionalibus ac teſtamentariis, von gewillkührten Erb- und Stamms-Austragsrichtern. Tübing. 1724 (Stehet auch in *Joh. Jac. Moſer* Syntagm. Diſſertat. jus publ. illuſtrant. No. XXV. pag. 772.) — Nachricht von den mancherlei konventionellen und teſtamentariſchen Austrägen giebt Moſer im deutſchen Staatsrechte. Thl. XXIII. S. 182-

313., wie auch im deutschen Familienstaatsrechte. Thl. II. S. 1071-1129. —

d) *Tafinger* l. c. §. 427. 434. *Jo. Ge. Grambs* Diss. de habitu liberarum S. R. I. civitatum inprimis liberæ S. R. I. reipublicæ Mœno Francofurtensis erga suprema imperii tribunalia. Giess. 1780. Cap. IV. pag. 55. seq. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. B. 1. Kap. 3. §. 53. 82. S. 63. folg. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. S. 113. Praktische Beiträge zur Lehre von den Austrägen der Reichsstädte. Frankfurt 1775. — Verzeichnisse von den mit solchen privilegirten Austrägen versehenen Reichsstädten geben: *Pfeffinger ad Vitriarium* Tom. IV. pag. 528-541. Moser im deutschen Staatsrechte. Thl. XL. S. 468. folg. Sartori in den auserlesenen Beiträgen in reichsstädtischen Sachen. Thl. I. Abhandl. 4. Häberlin in der deutschen Reichsgeschichte. Thl. VIII. S. 573. *Christ. Henr. Hiller* in Diss. de S. R. I. civitatum judicio amicabili. Tübing. 1719. §. 21. Not. X. —

§. 255.

Fortsezung.

Die den Legalausträgen gesezlich entzogene Sachen, also auch namentlich, die zu unbedingten Strafbefehlen geeignete Fälle (§. 242.), können vor die gewillkührte, testamentarische und befreite Austräge (§. 254.) ebenfalls nicht gezogen werden. Die diesem entgegen stehende Verabredungen und Klauseln sind unverbindlich, und die Reichsgerichte nehmen darauf keine Rüksicht a). Ganz dasselbe findet alsdann statt, wenn bei dergleichen besonderen Austrägen verabredet, oder bestimmt werden wollte, daß von den Erkenntnissen derselben der Weg der Berufung an die höchsten Reichsgerichte nicht offen stehen solle (§. 253. No. 12.) b) — Was aber sonsten in solchen an sich gültigen Verträgen, Testamenten und

Pri-

Privilegien über Bestellung (§. 243 - 247.), Besezung (§. 247 - 250), und die Verfahrungsart (§. 250-254.) dieser besonderen Austragsgerichte festgesezt wird, dient allerdings vor allem andern zur Norm, und die bisher entwikelten gemeinrechtlichen Grundsäze leiden nur, in Ermangelung dieser besonderen Bestimmungen, Anwendung.

a) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 1. Kap. 3. §. 55. *Christoph. Ludov. Koch* Disqu. de Austrægis S. R. I. Procerum cumprimis sereniſſimorum Landgraviorum Haſſiæ. Gieſſ. 1749. §. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 24. 29. 30. Das Gegentheil behauptet *de Cramer* in Diſſ. de austrægis conventionalibus in cauſſis mandatorum S. C. non ceſſantibus. Marburg. 1739. und in Obſervationibus. Tom. III. Obſ. 906.

b) Moſer a. a. O. §. 77. S. 112. *Koch* l. c. §. 18. 27. *Grambs* Diſſ. cit. de habitu liberarum S. R. I. civitatum erga ſuprema imperii tribunalia. §. 29. Not. e. pag. 60. ſeq. Vergl. überhaupt noch: Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiſerlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 64 - 74.

Fünfter Abschnitt.

Von den unmittelbar an das Kammergericht, und nicht vor die Austräge gehörigen Sachen.

Erstes Hauptstük.

Von dem Zusammenhange, und der Konnexion der Sachen, wie auch dem, den miserabelen Personen vergönnten Vorrechte.

§. 256.

Zusammenhaug der Sachen.

Bei Entwikelung der verschiedenen, mit Uebergehung der Austräge, unmittelbar an das Kammergericht gehörigen Fälle (§. 242. 255.), verdient der Zusammenhang der Sachen die erste Stelle. Es besteht dieser überhaupt darinn, daß zwei, oder mehrere Sachen in Beziehung auf einander stehen. Wenn nun zwei, oder mehrere Hauptsachen daher eine Beziehung auf einander haben, weil bei ihnen, ob sie gleich verschiedene Beklagte, oder verschiedene Sachen betreffen, doch der nämliche Klagegrund und der nämliche Grund des Widerspruchs vorhanden ist, so entstehet daraus der eigentlich sogenannte Zusammenhang der Sachen (continentia cauſſarum ſtricte ſic dicta, ſeu continentia cauſſarum ex cauſſarum identitate). Hieraus erhellet, daß dieſer, je nachdem das zu verfolgende Recht mehrere Beklagte, oder verschiedene Sachen betrifft, entweder ein persönlicher, oder ei.i dinglicher ist a) —

Die

Die ältere Reichsgeseze kennen diese Art, die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar zu begründen, gar nicht; noch in dem Jahre 1556. führten die Stände laute Klagen darüber, daß dieselbe zu Umgehung der ersten Instanzen neuerlich hervorgesucht werden wolle. Dieß veranlaßte das Kammergericht einige Dubia b) über diesen Gegenstand der gesezgebenden Gewalt vorzulegen, und in der erfolgten Auflösung dieser, liegt dann nunmehro das reichsgesezliche Anerkenntniß des Zusammenhangs der Sachen, als eines Mittels, die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit, in einigen Fällen, unmittelbar zu begründen. Diese sind: — A.) Wenn zwei, oder mehrere Unmittelbare, sie mögen nun zu derselben, oder zu verschiedenen Klassen gehören (§. 246.), zu belangen sind c). Die Geseze überlassen zwar den Partien, sich in diesem Falle eines endlichen und gewissen Richters zu vergleichen; allein das hat dann doch nicht die Wirkung, daß demjenigen, welcher des Zusammenhangs der Sachen wegen die Gerichtsbarkeit zu begründen sucht, durch einen Vorbescheid aufgegeben würde, zu versuchen, ob er sich nicht mit seinem Gegentheile über einen gewissen Richter vereinigen könne d) — Die Frage: können verschiedene Kläger, welche mit dem Beklagten verschiedene Austrägalinstanzen haben, eben sowohl wegen des Zusammenhangs der Sachen gleich an das Kammergericht gehen, als der Kläger, dessen Gegentheile verschiedene Austräge haben, es zu thun befugt ist, entscheiden die Geseze nicht. Der jüngsten Visitation wurde solche zur Auflösung vorgelegt, allein ohne Erfolg e); der Analogie und dem Gerichtsbrauche nach indessen, muß sie allerdings bejaht werden f) — B.) Wenn gegen einen Unmittelbaren, und einen Mittelbaren, dieser sey Diener, oder Unterthan, oder ein Dritter, die nämliche Klage

angestellt wird g) — Die Gesetze selbst reden zwar namentlich nur von Unmittelbaren, die mit ihren Dienern, oder Unterthanen zugleich belangt werden, sezen auch dabei, wie es die Natur der Sache schon mit sich bringt, voraus, daß die Diener, oder Unterthanen dem Kläger aus ihren eigenen Handlungen hauptsächlich mit verbindlich sind h); allein nach der Analogie und Observanz wird doch diese Verordnung billig auch auf den Fall angewendet, wenn Unmittelbare und Mittelbare, die mit einander nicht in der Verbindung als Diener, oder Unterthanen stehen, die Beklagte sind i) — C.) Werden zwei, oder mehrere Mittelbare aus verschiedenen Territorien mit der nämlichen Klage belangt; so ist die Frage: ob auch hier der Zusammenhang der Sachen die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit, mit Uebergehung der ersten Instanzen, unmittelbar begründe? sehr zweifelhaft. Das Kammergericht machte in dem Jahre 1595. ein Dubium camerale darüber k), trug auf die bejahende Meinung an, und diese wurde auch von der damaligen Visitation genehmigt; allein bei den Verhandlungen über den Deputationsabschied von 1600. traute man sich nicht hierüber etwas zu entscheiden, sondern behielt diesen Punkt einer weiteren reichstäglichen Berathschlagung ausdrüklich bevor. Diese aber ist bis Heute noch nicht erfolgt. Unter diesen Umständen sind dann freilich die Meinungen der Gelehrten eben so getheilt, als der Gerichtsbrauch schwankend ist l). Immer werden die Stände die Uebergehung der ersten Instanzen aus diesem Grunde schwer zugeben — Ganz dasselbe Verhältniß tritt dann ein, wenn die streitigen Güter in verschiedenen Territorien, unter verschiedenen Landesherrn gelegen sind, und sodann des dinglichen Zusammenhangs wegen, die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar, in erster

In-

Instanz begründet werden will m) — So wie übrigens dem Richter die heilige Pflicht obliegt, in jedem einzelnen Falle sorglich zu prüfen, ob auch ein wirklicher, wahrer, und nicht blos vorgegebener Zusammenhang der Sachen vorhanden sey, so ist besonders das Kammergericht namentlich noch angewiesen, nicht unter dem Vorwande eines unerfindlichen Zusammenhangs die Lehnssachen in erster Instanz vor sich zu ziehen n), dann anzunehmen, daß die Meinung dabei die sey, in Lehnsfällen den Wirkungen des Zusammenhangs der Sachen gar nicht Plaz geben zu wollen, dafür ist kein hinreichender Grund da o) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 33.

b) Dub. cameral. von 1595. n. 4. 5. 8. (in corpor. jur. cameral. Francof. pag. 472.)

c) D. A. von 1600. §. 23. 24. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 9. pr. §. 1. — „Wann wider zween oder mehr *consortes*, deren jeder seine sonderbare Austräge hätte, alsobald in camera supplicirt würde, ordnen wir, daß in solchem Falle, da sich aus den narratis die continentia causſæ befinden würde, und sich die Partien eines endlichen und gewissen Richters nicht vergleichen könnten, alsdann alsobald an unserm kaiserlichen Kammergerichte Prozesse erkannt werden sollen und mögen„ — Ueber den Sinn der Worte — sonderbare Austräge — sind der Gelehrten Meinungen getheilt. Einige verstehen solche blos von gewillkührten und befreiten Austrägen (hierfür ist kein Grund da); andere von dem Falle, wo mehrere Unmittelbare von verschiedenen Klassen belangt werden (hier erkennt der reichsgerichtliche Gerichtsbrauch den Zusammenhang der Sachen, ohne Anstand als wirksam, an); endlich andere dehnen sie auch auf den Fall aus, wo mehrere Unmittelbare von der nämlichen Klasse belangt werden (dieß ist nun eigentlich der streitige Punkt, worüber die Reichsgerichte selbst in ihren Erkenntnissen sich nicht

gleich

gleich sind; allein in Hinsicht auf das dem Kläger ganz uneingeschränkt verliehene Wahlrecht unter den verschiedenen Wegen (§. 247.), scheint doch diese Meinung die richtigere zu seyn). von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. No. V. S. 141. *Jo. Ferd. Guil. Brandt* Disquisitio de continentia causſæ, quatenus prætermissis austrægis fundet jurisdictionem cameræ imperii, et speciatim: utrum actione adversus duo pluresve reos, æquali modo austrægis præditos, mota, ejus ratio habeatur? ad illustrationem recessus deputationis de 1600. § 23. et C. O. C. P. II. Tit. 9. occasione exempli cujusdam practici instituta. Wezlar. 1754. §. 109. seq. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. I. No. XI. S. 296. folg.

d) von Cramer Nebenstunden. Thl. LXVI. S. 139. §. 9.

e) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 254.

f) *Petri Frideri* Mindani Tract. de continentia causſarum. Lib. III. Cap. IV. §. 15. 16. von Cramer Beiträge. Thl. I. S. 95.

g) D. A. von 1600. §. 23. 24. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 9. §. 1. — „Gleichermassen, wenn einer, so vermöge der Reichsordnung für die Austräge gehörte, mit andern seinen Unterthanen und Dienern zu beklagen; sollen die Austräge dießfalls nicht statt haben, sondern solle unser kaiserlich Kammergericht, als das höchste Gericht, ob continentiam causſæ, darunter anzulangen seyn„ —

h) In den eben angeführten Gesezen heist es weiter: „Es wäre dann, daß die Diener, oder Unterthanen für sich selbst mit der Sache nichts zu schaffen, und allein zu derselben als blose ministri gebraucht, auch ex facto suo nicht, sondern ihr Herr, dem Kläger obligirt und condemnirt werden möchten, auch der Herr die Diener und Unterthanen selbst vertreten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principalen zu sehen, und nach Ordnung der Austräge

träge der Herr denselben nicht, sondern der Unterthan und Diener dießfalls ihm zu folgen schuldig seyn soll„ —

i) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 456. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 494. Anderer Meinung jedoch ist: *Frid. Huld. Car. Siegmannus* Diss. de jurisdictione summorum in imperio judiciorum ob caussarum continentiam in cives mediatos haud fundata. Lipf. 1781. §. 11. pag. 44.

k) Es ist das achte unter den oben in der Note b. angeführten.

l) *Tafinger* l. c. §. 495. *Siegmann* l. c. §. 4. seq. Struben R. B. Thl. II. B. 24. S. 109. *Pütter* Introductio in rem judiciariam imperii. §. 95. *Jo. Phil. Conr. Falcke* in deductione caussarum restitutionis in integrum contra sententiam d. XVI. Dec. 1748. latam in Sachen der beiden Familien von Breidenbach und von Breidenstein contra Hessen Darmstadt. 1751. fol. P. II. Cap. 3. §. 28. Not. a. pag. 101. *Diss. mea* Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. Stuttgardiæ 1789. §. 11. pag. 20.

m) Von diesem Falle spricht namentlich das vorhin angezogene dubium camerale.

n) Struben R. B. Thl. I. B. 114.

o) W. K. Art. XXI. §. 1. — „Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, (die freie Reichsritterschaft mit begriffen), wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten, oder rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen, allerdings uneinbeträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte *neque sub praetextu continentiae caussarum, neque judicii universalis* eingreifen zu lassen„ — Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 458. Derselbe Anmerkungen zu Karls VII. Wahlkapitulation. Thl. III. S. 275. Derselbe Anmerkungen zu Franz I. Wahlkapitulation. S. 322. Derselbe Anmerkungen

zu Josephs II. Wahlkapitulation. Thl. II. S. 282. Derselbe Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. Band I. S. 153. Karl Fried. Gerstlacher Anmerkungen über Ihro regierenden kaiserlichen Majestät Josephs II. Wahlkapitulation. Stutgart 1789. S. 136. *Tafinger* l. c. §. 403. *de Cramer* System. proceſſ. imper. §. 164. *Idem* Obſervat. Obſervat. 144.

§. 257.

Konnexion der Sachen.

Von dem eigentlichen Zusammenhange (§. 256.) ist sorgfältig: **die Konnexion der Sachen** (§. 242.) (continentia cauſſarum ex connexitate earum) zu unterscheiden. Diese ist alsdann vorhanden, wenn zwei, oder mehrere Sachen dergestalt in Beziehung auf einander stehen, daß eine ohne die andere entweder gar nicht, oder doch nicht füglich entschieden werden kann a). Tritt nun der Fall ein, daß vor das Kammergericht die wichtigere, unter den mehreren zusammenstoßenden Sachen gehört, oder daß bei ihm eine Sache schon anhängig ist, mit welcher eine andere, erst anhängig zu machende, in wahrer Verbindung stehet; so ist dieß allerdings ein hinreichender Grund, sogleich, mit Uebergehung der ersten Instanzen, unmittelbar dieses höchste Gericht anzugehen, vorausgesezt jedoch, daß der neuerlich anzubringende Rechtshandel seinem Gerichtszwange nicht gänzlich entzogen ist. Nicht nur also alle vorbereitende Gesuche (cauſſæ præparatoriæ), alle vorläufig zu entscheidende Streitigkeiten (cauſſæ præjudiciales), alle beiläufig zu erörternde Punkte (cauſſæ incidentes) b), gehören, der Regel nach, vor es, bei dem die Hauptsache anhängig ist; sondern es lassen sich auch noch manche andere Fälle gedenken, wo eine Sache dergestalt aus

der

der andern entspringt, oder eine, wegen des gemeinschaftlichen Ursprungs, in die andere dergestalt einschlägt, daß sie nicht wohl anders, als von einem und demselben Richter entschieden werden können, wo also das einmal angegangene, oder doch in Ansehung der Hauptsache anzugehende Kammergericht, mit Uebergehung der ersten Instanzen, beibehalten werden muß. So schlichtet dasselbe z. B., als Richter der Hauptsache, auch den Streit über den Gehalt der Fürsprecher und Sachwalter, über die Zurükgabe der Manualakten, über die in ihrem Amte begangene Vergehen c); die Aufforderung zur Vertretung ziehet den Aufgeforderten, ohne Rüksicht auf seinen Gerichtsstand zu nehmen, vor es, als Richtern der Hauptsache (§. 213.); selbst die Allgemeinheit des Konkursgerichts und der Erbschaftsklagen gründet sich auf nichts anders, als die Konnexion der Sachen u. s. w. Unter den angegebenen Bestimmungen kann mithin diese allerdings ein zulässiges Mittel werden, gegen Unmittelbare sowohl als Mittelbare die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar, mit Uebergehung der ersten Instanzen, zu begründen. Ihre Verschiedenheit aber von dem eigentlichen Zusammenhange der Sachen (§. 256.) ergiebt sich, aus dem bisher angeführten, leicht von selbst. 1.) Sie sezt einen schon bereits anhängigen, oder doch anhängig zu machenden Rechtsstreit voraus, dieser nicht. 2.) Konnexion läßt sich gedenken, wenn auch nur ein Gegner, und nur eine streitige Sache vorhanden ist, Zusammenhang nicht. 3.) Bei der Konnexion ist dasjenige Reichsgericht, bei welchem die eine Sache schon anhängig ist, oder doch anhängig gemacht werden soll, ausschließlich zuständig; in dem Falle des Zusammenhanges hingegen, steht dem Kläger dann die Wahl zu, wenn beide Reichsgerichte gleich kompetent sind d) —

Ist nun ein wahrer Zusammenhang, oder eine wahre Konnexion mehrerer Sachen wirklich vorhanden, so sollten eigentlich diese zusammen gehörigen niemals getrennt werden; allein wenn weder der Beklagte die ihm deßwegen zustehende Einrede entgegen sezet, noch auch der Richter von Amtswegen die vor ihn gebrachte Sachen abweiset, welches er nicht nur thun darf, sondern auch billig allzeit thun sollte (§. 65. No. I.); so duldet der Gerichtsbrauch die Trennung. —

a) W. K. Art. XVI. §. 17. — „Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab, noch an den Reichshofrath gefordert, noch von uns aufgehoben und dagegen inhibirt, oder sonst in andere Weise rescribirt; imgleichen die während der allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringende Nebenpunkten, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrath nicht angenommen, auch inskünftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden„ — Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 33.

b) Meine Grundsäze ꝛc. §. 50. folg.

c) Vergl. oben §. 64. No. VIII.

d) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 497. *Idem* Selecta jur. cameral. Obs. XI. pag. 59. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 2. Kap. 7. §. 15. S. 457. *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. I. Tit. XVII. pag. 250. *Gail* Lib. I. Obs. 32. n. 11. Vergl. überhaupt noch: Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 41-46.

§. 258.

Das den miserabelen Personen vergönnte Vorrecht.

Auf der einen Seite wollen die Reichsgeseze ausdrüklich, daß, ausser den Fällen, die laut der Ordnung an das Kammergericht ohne Mittel gehören, die austrägal und übrige erste Instanzen sorgfältig sollen beobachtet werden a), und auf der andern, zählen sie nirgends das den mitleidswürdigen Personen vergönnte Vorrecht b), nach welchem solche, sie mögen Kläger, oder Beklagte seyn, mit Uebergehung der ersteren Instanzen, ihre rechtliche Angelegenheiten sogleich bei dem Regenten, oder den statt seiner angeordneten höchsten Gerichten, anzubringen befugt sind, wenn auch gleich kein weiterer Grund vorhanden ist, die Richter der unteren Instanzen zu verwerfen, unter jene Fälle. Nur gelegenheitlich verrathen sie eine Bekanntschaft mit demselben c); der ältere Gerichtsbrauch kennt daher dasselbe, als ein Mittel die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar zu begründen, gar nicht d); späterhin fieng man zwar an, aus Achtung gegen die fremden Rechte, und deren Ausleger Rüksicht darauf zu nehmen, entwarf aber doch, um alle Anstände zu heben, ein Dubium camerale darüber e). Dieses ist bis Heute von der gesezgebenden Gewalt noch nicht aufgelöst, daher sind die Meinungen der Gelehrten, über den Gebrauch jener Befreiung an dem Kammergerichte, getheilt. Einige wollen ihr gar nicht Plaz geben f); andere aber, denen ein nicht zu bezweifelnder Gerichtsbrauch zur Seite stehet, lassen dieselbe mit der Wirkung zu (§. 242.), daß 1.) eine unmittelbare mitleidswürdige Person einen andern Unmittelbaren mit Uebergehung der Austräge g) sogleich vor den höchsten Reichsgerichten belangen h), und daß eben so 2) eine mittelbare mi-

serabele Person in ihrer Rechtsangelegenheit mit einem Unmittelbaren, sogleich an die höchsten Reichsgerichte, mit Uebergehung der Austräge, sich wenden kann i). — Daß hingegen die bei den Austrägen bereits anhängigen Rechtshändel mittelst jener Befreiung von da weg, und noch an eines der Reichsgerichte sollten gebracht werden können, läßt sich eben so wenig mit Grunde behaupten (§. 65. No. V.), als das, daß unmittelbare, oder mittelbare mitleidswürdige Personen ihren mittelbaren Gegner, mit Uebergehung der landesherrlichen Gerichte, sogleich bei den Reichsgerichten zu belangen befugt wären k).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1, pr. J. R. A. §. 105.

b) L. un. C. quando imperator inter pupillos. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 37.

c) B. A. von 1556. §. 4. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 12. §. 3. — „Es sollen causſæ alimentorum, *miserabilium personarum*, pupillorum — — — vor andern nach aller Möglichkeit befördert, und zu referiren befohlen werden„ — O. A. von 1600. §. 26. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 2. — „Wenn zwischen zween Herrschaften die Jurisdiction streitig, und eine jede derselben einem Minderjährigen Vormünder zu ordnen berechtigt zu seyn, vermeinen will; wollen wir, dieweil solches causſa favorabilis und *personas miserabiles* betrifft, damit dieselbe indefensæ nicht gelassen, daß den pupillis mit nothwendiger Verordnung der Vormünder durch unser kaiserlich Kammergericht verholfen werden solle„ — R. H. O. Kaisers Matthias von 1617. Tit. 2. R. H. O. von 1654. Tit. II. §. 6. — „Weil von Alters her wohl hergebracht, daß Wir in Sachen, so ohne das in prima instantia bei Uns angebracht und erörtert werden können, oder da Wir als unmittelbarer Ober- und Lehenherr angerufen werden, oder sonsten anderer Umstände halber (hier heist es in der Ordnung von 1617. — oder sonst uns oppressorum et *miserabilium*

an-

anzunehmen —) vor uns als römischer Kaiser gehörig, Kommissionen zu Verhörung der Sachen allein ausgehen lassen u. s. w.„ —

d) *Blum* Com. de judicio curiæ imperialis germanico. Cap. III. §. 20. pag. 41.

e) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 251.

f) *Deckherr* Vindic. ad Blum. Tit. XXVII. n. 187. pag. 298. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Lib. V. Tit. 1. §. 18.

g) Diese mögen legale, konventionelle, oder befreite Austräge seyn. von Cramer N. St. Thl. LVII. Abhandl. 1.

b) Es wäre dann, daß die Wittwe, oder der Waise Regenten wären, und nach der Beschaffenheit ihrer Länder eigene Landeskollegien und Räthe hätten.

i) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 464. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 2. n. 25. pag. 31. von Cramer N. St. Thl. II. Abhandl. II. S. 184. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 362.

k) *Tafinger* l. c. *Mevius* P. II. Decis. 110. *de Ludolf* l. c. von Cramer a. a. O. Karl Georg von Jangen Erörterung der Frage: ob die Gerichtsbarkeit der höchsten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche miserabele Personen angehen, besonders über Mittelbare, in der ersten Instanz gegründet sey? Wezlar 1778. 8. (Stehet auch in Dessen Sammlung praktischer Rechtserörterungen. Abhandl. 1. Vergl. auch: Schnaubert Neue juristische Bibliothek. Thl. I. Stük 3. S. 161.) — Andere Rechtsgelehrte sind der gegentheiligen Meinung, und halten auch in diesem Falle die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit gegründet. *Leyser* Spec. LXXVIII. M. 1. — Andere treten dieser Meinung unter der Einschränkung bei, wenn nicht vermöge uneingeschränkter Appellations Privilegien ein anderes Gericht die höchste Instanz der Landesunterthanen ist. *Pütter* Nova epitome proceff. imper. §. 122. *Idem* Institut. jur. publ. §. 298. No. III. Vergl. überhaupt noch: Mohl System der Ge-

richtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 46. 47.

* Daß durch ausdrükliche und stillschweigende Entsagung der Austrägalinstanz der unmittelbare Zutritt zu den Reichsgerichten auf mancherlei Weise geöffnet werden kann (§. 242.), bedarf keiner weiteren Ausführung (§. 253.) — Vergleiche noch Dub. cameral. von 1595. n. 4. (in Corp. jur. cameral. Francof. pag. 472.)

Zweites Hauptstük.

Von den Entbindungen von dem Eide um klagen zu können, und den provokatorischen Rechtsmitteln.

§. 259.

Entbindung von dem Eide um klagen zu können.

Die Entbindung von dem Eide (relaxatio juramenti ad effectum agendi), die in der Absicht gesucht wird, damit demjenigen, der den Eid geschworen, wenn er nachher klagend auftritt, die Einrede des geleisteten Eides mit Wirkung nicht entgegen gesezt werden könne (§. 242.), ist eben so wenig dem geistlichen Richter vorbehalten a), als wenig der Reichshofrath solche zu verleihen ausschließlich befugt ist (§. 53. 54.) b). In drei Fällen hauptsächlich pflegen dergleichen Gesuche angebracht zu werden: A.) in Landfriedensbruchssachen. — Zu den Zeiten des herrschenden Faustrechtes nämlich geschah es gar häufig, daß der Stärkere den Schwächeren gefänglich niederwarf, und nicht eher wieder entließ, als bis er alles Geforderte leistete, und darneben eidlich erhärtete, daß er wegen der ihm wiederfahrnen Beleidigung auf keine Weise Rache suchen wolle. Unter

diesen Umständen fiel es sodann den Vergewaltigten nicht-schwer, von dem Kaiser und den Reichsgerichten Erlassung des geleisteten Eides, um wider den Vergewaltiger, der eidlichen Verzichtleistung ohngeachtet, klagen zu können, zu erlangen. B.) In peinlichen Sachen, wenn eine Urphede geschworen worden c) — Das den durch unrechtmäßige Gewalt Unterdrükten bisher zu Statten gekommene Hülfsmittel ergriffen auch bald die in ordentliche peinliche Untersuchung gezogene, und mit einer Urphede belegte Verbrecher d), und veranlaßten dadurch die reichsgesezliche Anordnung, daß in solchen Fällen die Entbindung von dem geleisteten Eide niemals, ohne zuvor von der beklagten Obrigkeit Bericht abgefordert zu haben, künftig mehr gestattet werden solle (§. 188.) e). Darneben aber ist hierbei nothwendig noch vorauszusezen, daß es 1.) eine unmittelbare, dem Kammergericht ohne Mittel unterworfene Obrigkeit sey, die den Eid abgenommen hat; 2.) daß der abgeschworne Eid entweder wegen der in der Hauptsache begangenen Nichtigkeiten, oder wegen der dem Eide selbst anklebenden Mängel, ungültig sey; 3.) endlich, daß die geleistete Urphede der Supplik um Entbindung von derselben in beglaubigter Abschrift beigelegt werde. C.) In Fällen, wo beschworne Verträge, oder Vergleiche in der Mitte liegen — Die vorhin angezogenen Reichsgeseze steuern nur zu befürchtenden Mißbräuchen, schränken aber dadurch die Gewalt der Reichsgerichte, von geleisteten Eiden zu entbinden, auf die namentlich angeführten Verhältnisse nicht ein f). Nur wird, wenn von Erlassung eines Eides, durch den ein Vertrag, oder Vergleich bestärkt worden, die Rede ist, vorausgesezt, daß nicht nur die Sache entweder durch ihre Natur, oder der Interessenten Eigenschaft vor die Reichsgerichte gehörig, sondern auch,

daß der geleistete Eid entweder wegen des Hauptgeschäftes Nichtigkeit, oder wegen des Eides Ungültigkeit, unverbindlich sey g) — Unter welchen Umständen aber auch die Entbindung von einem Eide nachgesucht werden mag; so ist es, in der Regel, allerdings nothwendig den Gegentheil vorher zu hören, und es bleibt daher gemeiniglich nichts übrig, als den Citationsprozeß einzuschlagen h): sollten jedoch auf keine Weise zu rechtfertigende Thathandlungen zum Grunde liegen, oder des geschwornen Eides Nichtigkeit ganz keines weiteren Beweises bedürfen; so kann die Zulässigkeit des Mandatsweges mit Grunde nicht bezweifelt werden — Die Erlassung des Eides ist nur präparatorisch, die Hauptsache selbst bedarf sodann, dieser vorgängig, einer besonderen Ausführung. Ist nun das Kammergericht auch in Ansehung der Hauptsache zuständig; so kann mit der Bitte um Entbindung von dem Eide das Gesuch in Betreff dieser füglich verbunden werden i): wo nicht; so ist die leztere an den ordentlichen Richter zu verweisen k) —

a) L. 31. D. de jurejur. L. 38. pr. D. ad municipalem. J. R. A. §. 164. — „Es soll dasjenige, was die Stände wegen der nuntiorum Absolutionen a juramentis, und daß dergleichen relaxationes in den Gerichten, sie geschehen dann von dem ordentlichen Richter, ad effectum agendi, nicht zu attendiren seyn sollen, erinnert, beobachtet werden„ —

b) Einige behaupten, die Entbindungen von dem Eide, nachgesucht in peinlichen Fällen, oder gegen einen beschwornen Vertrag, könnten nur von dem Kaiser durch den Reichshofrath verliehen werden, Moser Deutsches Staatsrecht. Thl. IV. S. 482. Derselbe Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. I. No. 3. S. 653. Allein die Gesetze, K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25., weisen diesen Zweig der richterlichen Gewalt dem Kammergerichte ausdrüklich zu.

c) Meine

c) Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 223.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 26. pr. — „Nachdem sichs auch zu Zeiten zuträgt, daß Mißhändler aus verschuldeten Sachen Urpheden über sich geben, und folgends durch den Kammerrichter und Beisizer ad effectum agendi absolvirt, und dadurch die Obrigkeiten muthwillig mit dem Rechte umgetrieben, und in Kosten gebracht werden ꝛc.„ —

e) An dem angeführten Orte heist es weiter: — „Damit nun solchem gute Ordnung und Maaß gegeben werde; ordnen und sezen wir, daß der Kammerrichter und die Beisizer hinführo denjenigen, so verurphedet, ad effectum agendi nicht absolviren, noch gegen diejenige, so sie also verurphedet haben, Citation oder Mandate erkennen und ausgehen lassen, sondern sollen derselben Obrigkeit vorhin schreiben, und Bericht begehren„ — Vergl. B. M. von 1575. §. 7. —

f) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 26. §. 1. — „Aber sonst, als einer wider des Reichs Landfrieden und Ordnung verurphedet würde, mag vermöge der Rechte, und des Reichs Ordnung, darinn gehandelt werden„ —

g) *de Cramer* Systema processs. imper. §. 992.

h) Die Rubrik der Supplik ist sodann z. B.
Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernenda citatione ad videndum se relaxari a præstito juramento &c.

1) Die Rubrik der Supplik ist sodann z. B.
Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime, prævia relaxatione juramenti, decernenda citatione ad videndum deduci et cassari nullitates &c.

k) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 590-597.

§. 260.

Aufforderung wegen einer nachtheiligen Ausſprengung.

Das durch eine irrige Erklärung der fremden Rechte in die deutſchen Gerichte überhaupt eingeführte Rechtsmittel, der Aufforderung wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (provocatio ex L. diffamari) (§. 242.) a), iſt auch bei dem Kammergerichte frühe im Gebrauche geweſen; beſonders wegen angeſchuldigter landfriedbrüchiger Handlungen ward es häufig ergriffen b). Bald aber klagten die Stände wegen des Mißbrauchs, den viele mit ſolchen Provokationen trieben, laut c), bewürkten auch eine reichsgeſezliche Anordnung darüber d); allein in der jüngſten Ordnung wurde doch erſt dieſer Punkt näher beſtimmt e), und die in dieſe eingerükte Verfügung durch den neueſten Reichsabſchied f) nachher wiederholt beſtätigt — Dieſe Konſtitution nun ſpricht blos von Friedbrüchigen, Schmach und andern dergleichen Sachen; allein daraus folgt nicht, daß nur in dieſen genannten Fällen das befragte Rechtsmittel der Aufforderung bei dem Kammergerichte zuläßig ſey, vielmehr iſt nunmehro die Provokation aus der angeführten beſondern Reichsſazung (provocatio ex Conſtitutione ſuper L. diffamari), von derjenigen aus dem gemeinen deutſchen Gerichtsbrauche (provocatio ex diſpoſitione et practica juris communis L. diffamari) ſorgfältig zu unterſcheiden. 1.) Die erſtere gründet ſich in einer beſondern Reichskonſtitution, die leztere in dem gemeinen Rechte; 2.) die erſtere ſezt die Erforderniſſe der beſonderen Konſtitution, die leztere diejenigen des gemeinen Rechts voraus; 3.) die erſtere findet nur in den, in der Konſtitution namentlich angegebenen, die leztere in allen Fällen ſtatt, wo das gemeine Recht die Aufforderung zuläßt; 4.)

die

die erstere sezt nicht voraus, daß der Diffamirte, oder Provokant dem Kammergericht unmittelbar unterworfen, und der Austrägalinstanz nicht theilhaftig sey, indem die Eigenheit der zum Grunde liegenden Konstitution eben darinn besteht, daß in den, in ihr genannten Fällen das Kammergericht, mit Uebergehung der Austräge, gleich in der ersten Instanz zuständig ist, die leztere aber erfordert, daß der Diffamirte, oder Provokant dem Kammergericht in erster Instanz unterworfen sey, und der Austrägalinstanz nicht geniesse g) — Hier ist nur von der ersteren die Rede —

a) Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 70-84.

b) Landfriede von 1548. Art. XIV. — „Wie gegen die, die des Friedbruchs, oder daß sie den Friedbrechern heimlich Zuschub gethan, verdacht sind, gehandelt und ad purgandum procedirt werden soll„ — §. 8. „Wo aber jemand den andern ohne rechtmässige Ursach verdächtig machen und verläumden, und denselben Verdacht im Rechten nicht ausführen wollt, so soll der, wie jezt gemeldet, verdächtig zu machen unterstanden wäre, Macht haben, den, so ihn dermassen verdächtig zu machen unterstanden hätte, am Kammergericht, oder seinem ordentlichen Gericht deshalb fürzunehmen, daselbst ihm auch Recht förderlich verholfen und gestattet werden soll„ —

c) R. A. von 1530. §. 93. — „Zu dem lassen Kammerrichter und Beisizer auf vieler Partien Klagen, Prozeß ex L. diffamari ausgehen, welchem doch nicht nachkommen, sondern allein dahin gespielt, die Sachen anhängig zu machen, und darnach auf ihr selbst ruhen zu lassen„ —

d) B. A. von 1531. §. 32. sonst 35. — „Es sollen Kammerrichter und Beisizer nun hinfürter keinen Prozeß ex L. diffamari anders, dann aus Grund des gemeinen Rechten, und *cum aliqua cauſſae cognitione*, solcher Diffamation halben, erkennen, oder ausgehen lassen„ — R. A. von 1532. Art. III. §. 2.

— „Es

— „Es soll der L. diffamari am Kammergericht verstanden und gebraucht werden, in Friedbrüchigen, Schmach und andern Sachen, und zwischen Partien, unserm Kammergericht ohne Mittel unterworfen, oder dahin, vermöge unser und des Reichs Ordnung gehörig. Aber zwischen andern Personen und Sachen sollen dieselben bei ihren ordentlichen Richtern bleiben, und die Fäll in prima instantia, für unser Kammergericht nicht gehörig, an ihre ordentliche Richter remittirt und gewiesen, auch in allweg cauſſæ cognitio, der Diffamation halben, fürgehen, und kein Gefährde darinn gebraucht werden„ —

e) K. G. O. Thl. II. Tit. 25. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27.

f) §. 83. — Vergl. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameer. §. 597. seq. Severin Theodor Neurodes Pragmatische Erläuterung des jüngern Reichsabschiedes. S. 339. folg. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 89. folg. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 691. folg.

g) Sollte die Natur und Eigenschaft der Sache selbst die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar begründen; so kommt freilich nichts darauf an, ob der Diffamirte unmittelbar, oder mittelbar ist — Vergl. *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. I. Tit. 14. §. 26. seq. *Jo. Christ. Koch* Diss. de foro competente provocationis ex L. diffamari tam secundum jus commune, quam ordinationem cameralem. Giess. 1777. Cap. II. §. 11-14. *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. I. §. 11. No. 2. 3. 4.

§. 261.

Fortsezung.

Die Beschaffenheit der Provokation aus der hierher gehörigen besonderen Reichskonstitution (§. 260.) läßt sich füglich auf folgende Punkte zurükführen: 1.) nur in Friedbrüchigen, Schmach, und andern dergleichen

chen Sachen, in welchen die Diffamation gefährlicher, betrüglicher Weise, oder in andere Wege, dem anderen Theile zum Nachtheil und Beschwerung geschehen, findet dieselbe statt a). 2.) Kommt aus diesen Sachen eine solche vor, die durch ihre Natur und Eigenschaft die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar, in erster Instanz begründet; so erkennt dieses Gericht nicht nur über die Diffamation, sondern auch in der Hauptsache, es mag nun der Diffamat unmittelbar, mit der Austrägalinstanz versehen, oder nicht, oder mittelbar seyn b). 3.) Gründet die aus jenen Sachen vorkommende nicht durch ihre Natur und Eigenschaft die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz; so erkennt das Kammergericht, wenn der Provokant unmittelbar, und der Austräge nicht theilhaftig ist, über die Diffamation und über die Hauptsache: gehört hingegen der Diffamat zu den Unmittelbaren, hat aber die Austrägalinstanz; so verweist das Kammergericht, nach vollendetem Provokationsprozesse, die Hauptsache an den ordentlichen Richter des Diffamirten, die Austräge nämlich: ist endlich der Provokant ein Mittelbarer; so gehört weder der Provokations- noch Hauptprozeß vor das Kammergericht, sondern beide sind an den ordentlichen, nach den individuellen Verhältnissen zuständigen Richter zu verweisen c). 4.) In Beurtheilung der Zuständigkeit des Richters bei dieser Aufforderung ist einzig auf die Person des Diffamirten und Provokanten zu sehen d), auf den Diffamanten und Provokaten kommt nichts an, er mag unmittelbar, oder mittelbar, ein Deutscher, oder ein Fremder seyn e). 5.) Die in dem Provokationsprozesse erlassene und eingehändigte Ladung wirket in Ansehung der Hauptsache, so viel den Provokaten betrifft, in der Regel, keine Prävention (§. 64. No. VII.). 6.) Um eine

Cita-

Citation erkennen zu können, ist durchaus nothwendig, daß die Diffamation glaubhaft dargethan wird f); in dem Prozesse selbst aber muß sie vollständig erwiesen werden, und das hat dann die Wirkung, daß dem Provokaten nunmehro ein gewisser Termin zu Vorbringung seiner Klage, unter der Bedrohung anberaumt wird, daß, Falls er das unterläßt, ihm ein ewiges Stillesschweigen aufgelegt seyn solle g) —

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. pr.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 1. 2.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 1. 2.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. pr. — „So die ansuchende Partie, die in der Hauptsache Antworter, uns, dem Kammergerichte und dem Reiche unmittelbar unterworfen, oder sonst die Sache an das Kammergericht, vermöge unserer und des Reichs Ordnung, ohne Mittel gehörig„ —

e) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 2. — „Wo aber die Sache an das Kammergericht in erster Instanz nicht gehörig, soll auf Anhalten der Partie an unserem Kammergericht wider den Diffamanten, unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworfen, kein Prozeß erkannt, sondern die Sache in beeden Punkten der Diffamation und Hauptsache vor die ordentliche Gerichte gewiesen werden„ — Vergl. *Koch* Diss. citat. de foro competente provocationis ex L. diffamari. §. 14-17. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 217. 219. Derselbe Reichshofrathsprozeß. Thl. I. S. 33.

f) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. pr. J. R. A. §. 83. — „Es soll keine Citation ex L. diffamari anderer Gestalt erkannt werden, es wären dann die Diffamanten in specie nahmhaft gemacht, die angegebene Diffamation auch noch vor der Ladung durch schriftliche, oder andere glaubliche Urkunde und anzeigentlicher massen beigebracht und erwiesen„ —

g) J.

g) J. R. A. §. 83. — „Nach Erkennung der Prozesse aber, soll vor allem die Diffamation vollkömmlich erwiesen, und auf deren Beweisung — (K. K. G. O. Thl. II. Tit. 27. §. 1.) — dem Provokaten eine geraume Zeit, seine Klage fürzubringen, mit dem Anhange, wenn er das nicht thäte, daß ihm ein ewiges Stillschweigen aufgelegt seyn solle, angesezt, und sonst, vermöge unserer und des Reichs gemeinen Rechten und Ordnung gehandelt und procedirt werden„ — Vergl. noch: Pütter Praktische Sammlung. S. 82. folg.

§. 262.

Aufforderung wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage.

Der Aufforderung wegen einer dem künftigen Beklagten zum Nachtheile gereichenden Verzögerung der Klage (provocatio ex L. si contendat) (§. 242.) a) thun die Reichsgeseze nirgends Erwähnung; allein ihre Zuläßigkeit auch an dem Kammergerichte läßt sich deßwegen nicht in Zweifel ziehen. Nur ist bei ihr vorauszusezen, daß der Provokant unmittelbar, und der Austrägalinstanz nicht theilhaftig sey. Denn annehmen zu wollen, daß dieses Rechtsmittel, durch sich selbst, die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit, mit Uebergehung der Austräge, unmittelbar begründe, dafür ist, in Ermangelung eines hierüber sprechenden Reichsgesezes, kein Grund da (§. 260. No. 4.) b).

a) Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 84-91.

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 608. *de Ludolf* Commentat. system. de jure cameral. Sect. I. §. 11. No. 4. *Idem* Observat. P. II. Obs. 196. *de Cramer* Observat. Tom. 1. Obs. 191.

§. 263.

§. 263.

Ediktalladungen.

Etwas ähnliches haben, der Wirkung nach, in vielen Fällen, mit den Provokationen (§. 260-263.) die Ediktalladungen. In all den Fällen, wo dergleichen nach gemeinrechtlichen Grundsäzen statt finden, sind auch die Reichsgerichte solche zu erkennen befugt. Nur muß ihre Gerichtsbarkeit entweder schon im allgemeinen, oder doch durch den Zusammenhang (§. 256.), oder die Konnexion der Sachen (§. 257.) gegründet seyn. Bei Konkursen kommen sie am häufigsten vor. In vorigen Zeiten zwar giengen alle Konkurssachen an den Reichshofrath, weil dieser zugleich nebst einer Debitkommission auch Moratorien ertheilen kann (§. 61. No. V.); allein neuerlich werden auch dergleichen Angelegenheiten zuweilen bei dem Kammergerichte eingeleitet — Unter welchen Verhältnissen übrigens Ladungen der Art ergehen mögen; so bleibt, in Ermangelung besonderer reichsgesezlicher Anordnungen über diesen Gegenstand, in Ansehung der Verfahrungsart (§. 184.) nur das gemeine Recht, als zu befolgende Norm übrig a) —

a) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 881. seq. (von Zwierlein) Vermischte Briefe über die Verbesserung des Justizwesens am Kammergericht. S. 85. folg. Vergl. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 94. und Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 136. 137.

* Daß versagtes, oder verzögertes Recht den unmittelbaren Zutritt zu den Reichsgerichten, mit Uebergebung der Austräge, rechtfertige, ist bereits oben (§. 258. Not. *) bemerkt, und daß die Klagen über von unmittelbaren Richtern versagtes, oder verzögertes Recht vor die Austräge nicht gehören, folgt schon aus dem Begriffe dieser (§. 241. 242.). *de Ludolf* Com. system. de jure camerali, Sect. I. §. 11. No. 5.

Drit-

Drittes Hauptstük.

Von Landfriedensbruchs- und Fiskalsachen.

§. 264.

Landfriedensbruchssachen.

Der Zwek des im Jahre 1495. errichteten, in so vielen nachgefolgten Reichsgesezen a) wiederholten, darneben noch durch die heiligsten Reichsgrundgeseze b) bestätigten ewigen c) Landfriedens ist der: es soll niemand im deutschen Reiche dem andern unrechtmäßige Gewalt zufügen; wer an einen andern einen rechtmäßigen Anspruch zu haben vermeint, der soll sich nicht selbst Recht schaffen; wer von einem andern unbilliger Weise bedrängt zu seyn glaubt, der soll das ihm zugefügte Unrecht nicht selbst mit Gewalt abwenden, oder sich dafür Genugthuung verschaffen, sondern in allen Fällen, und gegen alle Mitglieder des Reichs soll richterliche Hülfe gesucht werden. Wer dem nicht nachkommt, handelt immer rechtswidrig; aber ein wirklicher Landfriedensbruch sezt doch folgendes, als nothwendig voraus: 1.) öffentliche, grobe Gewaltthätigkeit d); 2.) zugefügt von einer Rotte gewaffneter Personen e); 3.) in böser, freventlicher Absicht f). Des lezteren Punktes Beweis ist freilich häufig mit vielen Schwierigkeiten umwunden; das Kammergericht legte daher der jüngsten Visitation die Frage vor: wann dieser Beweis, als behörig vollführt angesehen werden könne? g) allein die Auflösung dieses Zweifels erfolgte nicht. Es tritt mithin hierbei das richterliche Ermessen ein, dem im allgemeinen, gesezlich, nur die Norm gegeben ist, daß alsdann zu Erklärung der Pön des Landfriedens geschritten werden möge, wenn der Frevel aus den Umstän-

ständen der Thathandlung ex perspicuis indiciis, et evidentia ipsius facti könne und möge erwiesen werden, als da vis publica, coadunatio hominum, incendium, hostilis invasio territorii vorhanden h).

a) Vor allen andern ist der auf dem Reichstage zu Augsburg 1548. bekannt gemachte Landfriede merkwürdig, denn er, und der ältere von 1495. sind die vorzüglichste Quellen, woraus die Lehre von dem Landfriedensbruche beurtheilt werden muß. Vergl. noch K. G. O. Thl. II. Tit. 9. folg. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. folg. J. R. A. §. 193.

b) l. P. O. Art. XVII. §. 7. W. K. Art. II. §. 3. Art. XV. besonders §. 6. 8. Art. XVI. §. 1. 5.

c) Vergl. *Gerstlacher* Corpus juris germanici publici et privati. Tom. I. pag. 164. seq.

d) K. G. O. von 1495. Art. 1. Landfriede von 1548. Art. 7. 15. 16. R. A. von 1594. §. 68. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 1. 4. — Vorzüglich heist es in dem Landfrieden von 1548. pr. §. 1. — „Daß von Zeit dieser Verkündigung niemand, wes Würden, Stands, oder Wesens der sey, um keinerlei Ursachen willen, wie die Namen haben möchten, auch in was gesuchtem Schein das geschehe, den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Conspiration, oder Bündniß wider den andern aufrichten, oder machen; daß auch keiner den andern seiner Possession, Inhabens oder Gewehr, es wären Schloß, Städte, Dörfer, Kirchen, Klöster, Klausen, Zins, Gülten, Zehenden, liegend und fahrend Haab und Güter, Regalia, Jurisdiction, Gericht, Hoch- und Oberkeiten, Geistlicher und Weltlicher, Zölle, Wasser, Weide und aller andern Gerechtigkeiten, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That freventlich entsezen, noch seine Unterthanen abziehen, oder zum Ungehorsam wider ihre Obrigkeit bewegen, oder dieselben ohne gemeldter ihrer Wissen und Willen, anders, dann wie es jederzeit bei unsern Vorfahren, römischen Kaisern und Königen, löblicher

licher Gedächtniß und uns Herkommen ist, in Schuz und Schirm annehmen ꝛc.„ — Vergl. besonders *Deckherr* Monumenta lectionis cameralis antiquæ. pag. 122. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 85. folg.

e) Wie viele Personen erfordert werden, läßt sich im allgemeinen nicht bestimmen. Sieh. die in der vorigen Note angeführten Gesezstellen, und R. A. von 1594. §. 69. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 5. — „Durch wie viel Personen aber der Landfriede geschwächt werden könne? das soll zu des Richters Discretion gestellt seyn, welcher sich aus den Umständen der erzählten und erwiesenen Gewaltthat, auch den Worten, Verstande und Disposition des ausgekündeten Landfriedens, und gemeinen beschriebenen Rechten jederzeit zu informiren, und in Erkennung oder Verweigerung der Prozesse, darnach zu richten wissen wird. Da aber nur eine einzige Person, sonderlich die mit Mittel dem Reiche unterworfen, auf freier Landstrasse eine andere böslich erschiessen, oder dergleichen Mißhandlung thäte, wollen wir, daß in diesen Fällen, damit unser kaiserlich Kammergericht mit solchen Sachen nicht überhäuft werde, der Beschädigte bei der ordentlichen Obrigkeit und Recht anfuchen soll. — — Unter Waffen sind nicht blos Flinten, Stüke, Fenermörser u. s. w. sondern alle Instrumenten zu verstehen, wodurch Menschen getödtet werden können. von Selchow a. a. O. S. 86. L. 9. D. ad L. Jul. de vi publica.

f) R. A. von 1594. §. 69. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 6. — „Wir wollen, wenn die narrata mit allen erzählten Umständen, auf welche die Prozesse sind ausgebracht, durch den Kläger, wie sichs gebührt, genugsam erwiesen, und aus denselben verus dolus ex circumstantiis, perspicuis indiciis, seu evidentia facti ist dargethan, daß alsdann zu Erklärung der Pön des Landfriedens geschritten werden möge„ —

g) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 255.

h) Sieh. die in der Note f. angeführten Gesezstellen, und von Selchow a. a. O. S. 91. *Deckherr ad Blumium* Tit. XXIX. n. 47. seq. pag. 511. seq. *Thomas Maulius* de pace publica sive profana imperii. Francof ad Mœn. 1634. Tit. III. pag. 19. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 472. *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 5. No. 8. p. 52. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 21-26.

§. 265.

Fortsezung.

Die Strafen, die auf einen begangenen Landfriedensbruch (§. 264.) folgen, gründen sich theils in den gemeinen Rechten, theils in den besondern Reichssazungen. Nach den ersteren a) soll 1.) der Gläubiger, welcher seine Forderung selbst beitreibt, dieselbe verliehren; 2.) derjenige, welcher den andern gewaltsam des Besizes entsezt, wenn es wirklich seine eigene Sache war, die er in Besiz nahm, des Eigenthums verlustig seyn; 3.) wenn es hingegen eine fremde Sache war, zu Erstattung des Werthes derselben verurtheilt werden — Diese in dem gemeinen Rechte sich gründende Folgen eigenthätiger Gewalt, sind durch die Reichsgeseze nicht nur nicht aufgehoben, sondern vielmehr ausdrüklich bestätigt b), und treten daher, neben den in den eigenen, hierüber sprechenden Reichssazungen festgesezten Strafen, ohne Anstand, ein c) — Die lezteren sind, die Reichsacht d), oder, statt deren, bei Geistlichen, wie auch Weibspersonen, die Beraubung aller Weltlichkeiten und Güter e), und dann eine Strafe von zwei tausend Mark feinen Goldes f). Auf welche dieser beiden Arten von Strafen in einem einzelnen vorkommenden Falle zu erkennen ist, bleibt des Richters Ermessen an-

anheim gestellt g), nach dem Geiste unserer Zeiten indessen, und wegen der mit den Achtserklärungen verbundenen vielfältigen Schwierigkeiten (§. 55. No. 2.), dürfte wohl nunmehro das Verdammen zur Geldstrafe die Regel ausmachen h) — Welche übrigens dieser verschiedenen Pönen klagend verfolgt werden mag; so bringt es die Natur der Sache schon mit sich, daß nothwendig der ordentliche, der Citationsweg nämlich, eingeschlagen werden muß. In so weit hingegen der beleidigte Theil nur sein verletztes Eigenthum zu retten sucht, also auf Wiedererlangung des ihm Abgenommenen, auf den Ersaz des ihm zugefügten Schadens, auf Sicherstellung gegen künftige Beleidigungen klagt, in so weit stehet der Zulässigkeit des Mandatsweges nichts entgegen i) — Ob der beleidigte Theil neben den aus dem verletzten Eigenthume entspringenden Klagen auch diejenigen, auf des Landfriedensbruchs öffentliche Strafen, anbringen will, oder nicht, ist seiner Willkühr überlassen k). Geschieht das leztere; so liegt dem Reichsfiskale ob, des Fiskus Interesse, in Ansehung der Strafe, zu wahren (§. 133.) l). Aber auch, ohne des Beleidigten, oder des kaiserlichen Fiskals Anrufen abzuwarten, ist es des Kammergerichts Pflicht, bei reichskündigen landfriedensbrüchigen Thätlichkeiten und Unruhen, vor sich und von Amtswegen zu verfahren m).

a) L. 13. D. quod metus cauſſa. L. 7. D. ad L. Jul. de vi priv. L. 7. C. unde vi.

b) Landfriede von 1495. §. 3. K. G. O. von 1521. Tit. 32. §. 3. R. A. von 1532. Tit. 3. §. 15. Landfriede von 1548. Art. 3. §. 1. Art. 10. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 1. — Durch die hier vorkommenden Worte: — „zusammt andern Pönen„ — und — „auf die Pön der Rechten„ — wird unläugbar auf diese gemeinrechtliche Strafen der Selbsthülfe gezielet.

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 562. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 5. — Ein neueres, merkwürdiges Beispiel erzählt, Reuß in der deutschen Staatskanzlei. Thl. XXII. Abschn. 9. S. 348.

d) Landfriede von 1495. §. 3. Landfriede von 1548. Art. 3. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 2.

e) Landfriede von 1495. §. 8. Landfriede von 1548. Art. 22. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 2. *Gail* de pace publica. Lib. I. Cap. 1. n. 13. 36. Cap. 8. n. 7. *Roding* Pandectæ jur. cameral. Lib. I. Tit. 7. §. 18. pag. 75.

f) Handhabung Friedens und Rechtens von 1495. §. 11. Landfriede von 1548. Art. 2. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 3.

g) Landfriede von 1548. Art. 13. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 3. — „Auch unserm Kammergerichte heimgestellt und Gewalt gegeben haben, ex officio, oder auf Begehren der Partien die bestimmte Pön des Landfriedensbruchs in eine Geldpön zu verändern, und die Geldpön, in unserem Landfrieden bestimmt, zu moderiren und zu mäßigen„ —

h) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 5. n. 4. seq. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. 1. §. 26. von Cramer N. St. Thl. XXII Abhandl. 1.

i) Gemeiniglich verbindet man den Citations- und Mandatsweg mit einander, und richtet sein Gesuch sodann z. B. also ein:

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernendo mandato de restituendo &c. cum citatione ad videndum se incidisse in pœnam fractæ pacis publicæ &c.

Vergl. Landfriede von 1548. Art. 10. *de Ludolf* l. c. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 475.

k) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 11. 12. 13.

l) Landfriede von 1548. Art. 7. folg.

m) Land-

m) Landfriede von 1495. §. 6. Landfriede von 1548. Tit. 14. §. 2. R. A. von 1559. §. 29. K. G. O. Thl. II. Tit. 9. §. 2. Tit. 10. §. 7. Tit. 11. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 1. Tit. 11. §. 10. Tit. 12. Vergl. Meine Staatsrechtliche Betrachtungen über die lüttichischen Unruhen, vom Jahr 1789. Stutgart 1790. §. 9. folg. *Deckherr* Mon. lect. cameral. antiquæ. pag. 136. *Maulius* de pace publica. Tit. XIII. pag. 45.

§. 266.

Fortsezung.

Ein begangener Landfriedensbruch (§. 264. 265.) gründet durch sich selbst die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz a), so daß nicht nur unmittelbare Friedbrecher, mit Uebergehung der Austräge (§. 242.), sondern auch mittelbare Friedbrecher, mit Uebergehung ihrer sonstigen ordentlichen Richter (§. 217. No. 1.), sogleich bei diesem höchsten Friedensgerichte belangt werden können b). Von lezteren ist zwar heut zu Tage nicht so leicht mehr ein würklicher Landfriedensbruch zu erwarten, auch kann man gewöhnlich von den Territorialgerichten schneller Justiz erhalten; allein dadurch wird doch die einmal in der deutschen Verfassung gegründete Kompetenz der Reichsgerichte nicht aufgehoben, und mehrere Vorfälle in unsern Tagen, wo Unterthanen in zahlreicher Menge, mit gewehrter Hand, und gewaltiger That ihre eigene Fürsten überzogen, hat die alte Erfahrung aufs neue bestätigt, wie wohlthätig nicht selten jene unmittelbare Einwürkung des obersten Reichsrichterarmes für Deutschlands Ruhe ist c).

a) Landfriede von 1495. §. 1. Landfriede von 1548. Art. 8. §. 1. Art. 10. Art. 14. §. 1. 8. K. G. O.

Thl. II. Tit. 9. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. §. 2.

b) Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. 1. §. 18. 19. 20. von Cramer N. St. Art. XXII. Abhandl. 44. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 470.

c) Meine Staatsrechtliche Betrachtungen über die lüttichischen Unruhen, vom Jahr 1789. §. 13. folg. — Ein anderes Beispiel, von einem neuerlich begangenen Landfriedensbruche erzählt Reuß in der deutschen Staatskanzlei. Thl. XXI. No. 1.

§. 267.

Fortsezung.

Das bisher (§. 264. 265. 266.) von dem Landfriedensbruche angeführte ist auch auf den Fall eines begangenen Religionsfriedensbruchs a) anwendbar b). Beschwehrt eine Religionspartie die andere in Ansehung ihrer Religion durch öffentliche Gewalt, mit gewehrter Mannschaft und in boshaften Absichten; so kann sogleich das Kammergericht um Hülfe angegangen werden, der Beleidiger mag unmittelbar, mit den Austrägen versehen, oder nicht, oder mittelbar seyn c). Nur so gefährlich und öffentlich, wie bei dem Landfriedensbruche, braucht hier die zugefügte Gewaltthätigkeit nicht grade zu seyn. Jede gewaltsame, boshafte Beeinträchtigung vielmehr reicht schon hin, um aus den hierher gehörigen Reichssazungen eine Klage wirksam erheben zu können d).

a) Passauischer Vertrag von 1552. Religionsfriede von 1555. Westphälischer Friede von 1648. Vergl. *Gerstlacher* Corpus juris germanici publici et privati. Tom. II. pag. 151. seq. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 27-29. — Die riswikische Klausel gehört nicht hierher. Mohl a. a. O. §. 29. 30. *Gerstlacher* l. c.

c. Tom. III. pag. 131. seq. *Schauroth* Conclusa Corporis Evangelicorum. P. III. pag. 317. seq.

b) R. A. von 1555. §. 15. — „Alles bei Pön des Landfriedens„ — I. P. O. Art. XVII. §. 4. — „Qui huic transactioni, vel paci publicæ, *consilio vel ope* contravenerit, vel executioni, aut restitutioni repugnaverit, vel etiam legitimo modo supra convento et sine excessu facta restitutione, sine legitima causſæ cognitione et ordinaria juris executione, *restitutum de novo gravare tentaverit, sive clericus sive laicus fuerit, poenam fractae pacis ipso jure et facto incurrat*„ — J. R. A. §. 193. — Vergl. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 92. S. 136. —

c) Mohl a. a. O. §. 31-36. *Roding* Pandectæ juris cameral. Lib. I. Tit. 6. *de Ludolf* Com. syſtem. de jure camerali. Sect. I. §. 4. *Tafinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 476. seq. Vergl. (Bergsträßer) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Thl. III. Frankfurt 1795. No. I. II. S. 1-112.

d) I. P. O. Art. XVII. §. 4. J. R. A. §. 6. 193. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 8. pr. *Deckherr* ad Blumium. Tit. 28. n. 77.

§. 268.

Fiskalsachen.

Wenn ein Deutscher, seiner Reichsbürger Pflichten uneingedenk, das öffentliche Interesse des deutschen Staats verlezt; so ist es des Reichsfiskals Amt, klagend aufzutreten, und der gebrochenen Geseze Ansehen zu retten. In der Kammergerichtsordnung, auch andern Reichsgesezen, den gemeinen Rechten, der Rechtsanalogie, und der Natur der Sache müssen die hierher geeignete Fälle aufgesucht werden; die in der ersteren namentlich angeführten jedoch a), mögen hier, Beispielsweise, eine Stelle finden. 1.)

Wenn jemand wider die goldne Bulle, den Land- und Religionsfrieden (§. 265.), die Reichspolizeiordnungen u. s. w. zu handeln sich untersteht b). 2.) Wenn einer den kaiserlichen, oder reichsgerichtlichen Befehlen den gebührenden Gehorsam nicht leistet. c). 3.) Wenn einer in Abtragung der Reichslasten säumig ist d). 4.) Wenn einer den Türken, oder andern Reichsfeinden beisteht e). 5.) Endlich, wenn einer andere Vergehungen sich zu Schulden kommen läßt, die vermöge der kaiserlichen und des Reichs gemeinen Rechten, Sazungen und Ordnungen dem kaiserlichen Fiskus zugehören f) — — Zu Besorgung aller dieser Angelegenheiten ist ein eigener Prokurator und Advokat angestellt (§. 132. 133.) g), welchen zwei Assessoren als Deputirte beigegeben sind (§. 128. No. III.), und diesen ist ein Notar untergordnet, der in allen Fiskalsachen die Kanzleiarbeiten, das Protokoll im Fiskalsenate, und andere dahin einschlagende Nebengeschäfte unter Händen hat (§. 145. No. II.) —

a) K. G. O. Thl. I. Tit. 20. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 21.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 21. §. 1. 3. 5. 6. 7.

c) Daselbst §. 1.

d) Daselbst §. 2.

e) Daselbst §. 4.

f) Daselbst §. 8. Vergl. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 134. folg. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 6. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 8. *Gail* Lib. I. Obs. 20. 21. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 486. seq.

g) In Ansehung des Reichshofraths sieh. oben §. 170.

§. 269.

Fortsezung.

So wie jeder Landesherr seine Unterthanen vor seinen eigenen Gerichten zu belangen befugt ist (§. 217. No. 2.); so kann auch, Namens des Kaisers, in Fiskalsachen (§. 268.), unmittelbar das Kammergericht angegangen werden, der Beklagte mag unmittelbar, der Austräge theilhaftig, oder nicht (§. 242.), oder mittelbar seyn (§. 217. No. 1.) a) — In jedem Falle übrigens tritt der Reichsfiskal entweder von Amtswegen, wenn er etwas erfährt, das in seinen Geschäftskreis gehört, oder nach vorgängigem Befehle des Kammergerichts, auf. Ueberhaupt aber ist genaue Sorgfalt nothwendig, damit eben so wenig jemand mit überflüßigen, grundlosen fiskalischen Prozessen überzogen, als die ständische erste Instanz, unter dem Scheine des verlezten deutschen Staatsinteresses, wider Recht, übergangen werde b) —

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1. pr. — „Erstlich ordnen und sezen wir, daß alle des heiligen Reichs Verwandte und Unterthanen bei ihren ordentlichen inländischen Rechten und Gerichten (ausserhalb der Fäll die laut dieser Ordnung an das Kammergericht ohne Mittel gehören) gelassen — werden„ — K. G. O. Thl. II. Tit. 9. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 10. — „Von Personen und Sachen, die ihrer Art und Eigenschaft wegen, ungeachtet, ob sie mit, oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in erster Instanz an das Kammergericht gehörig„ — Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 38-41. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 149. 152. 761. folg. Vergl. auch die in der Note f. zum vorigen §. angeführten Schriftsteller —

b) Vergl.

b) Vergl. K. G. O. Thl. I. Tit. 16. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 28.

Viertes Hauptstük.

Von streitigen Besiz-, Spolien-, Pfandungs-, und Arrestsachen.

§. 270.

Streitigen Besiz betreffende Sachen.

Als Ausdehnungen des Landfriedens (§. 264. folg.) auf Fälle, die unter diesen nicht wohl passen, doch aber der Erhaltung der öffentlichen Ruhe leicht nachtheilig werden können, sind die besondere Reichskonstitutionen über streitigen Besiz-, Spolien- Pfandungs- und Arrestsachen, zu betrachten — Hier von der ersten — **Streitig ist nur dann der Besiz**, wenn zwei, oder mehrere eine und dieselbe Sache, oder ein und dasselbe Recht aus gültigen Gründen zu besizen behaupten, so daß es ungewiß ist, wer der Besizer, wer der Stöhrer sey, indem jeder Theil Besizhandlungen für sich anführt, jeder über Stöhrungen klagt a). Diejenige besondere Reichssazung aber, die den Reichsgerichten die Verfahrungsart in streitigen Besizsachen unter Unmittelbaren sowohl, als, in gewissen Fällen, unter Mittelbaren vorschreibt, heißt — *Constitutio imperii specialis super litigiosa possessione* — Die erste Veranlassung zu dieser eigenen Gesezgebung waren die häufigen Befehdungen, die aus dem streitigen Besiz entstanden; denn wenn je Partien zu Thätlichkeiten geneigt sind, so ist es gewiß dann, wenn beide in dem Besize sich zu befinden behaupten, und eine jede sich gerne dabei schüzen will b). Schon in dem Reichsabschiede von 1466. §. 12. c) findet

man

man eine Verordnung über diesen Gegenstand; der Reichsabschied von 1512. §. 12. d) bestimmte diese näher, und erweiterte sie; nachher wurde solche in der Kammergerichtsordnung von 1521. Tit. 32. wiederholt, auch in die Ordnung von 1555. Thl. II. Tit. 21. eingetragen; in der Folge durch die Beschwerden der Stände von 1556. 1557., und die darauf gegebene Erklärungen des Kammergerichts e), welche die Reichsdeputation in ihrem Abschiede f) provisorisch bestätigte, mehr entwikelt, und so in das Koncept der Kammergerichtsordnung Thl. II. Tit. 22. gerükt g).

a) *Diss. mea* Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. Stuttgardiæ 1789. §. 2. 3. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 150. (*de Borié*) Diss. jur. publ. et cameral. de litigiosa possessione ad P. II. Tit. XXI. Ordinat. cameral. veter. jus simul ac processum sistens. Wezlariæ 1745. 1783. Sect. 1. §. 1-7. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 7. No. 5. *de Cramer* Systema proces. imper. §. 937. 938. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 504. Vergl. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 14. folg.

b) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 398. *Diss. mea* cit. §. 5.

c) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. I. S. 199. von Harpprecht a. a. O. Thl. V. §. 22. S. 31.

d) Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. II. S. 143.

e) von Harpprecht a. a. O. Thl. VI. S. 495-501. S. 533-538.

f) D. A. von 1557. §. 58. sonst 59. sonst 51. Neue Sammlung der Reichsabschiede. Thl. III. S. 161. Corp. jur. cameral. Francof. pag. 224.

g) *Diss. mea* citat. §. 6. seq. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 51. folg.

§. 271.

Fortsezung.

Die in der besondern Reichskonstitution über den streitigen Besiz (§. 270.) entwikelte Fälle sind folgende: A.) wenn zwischen zwei, oder mehreren Unmittelbaren der Besiz einer Sache, oder eines Rechts so streitig ist, daß jeder in demselben sich zu befinden behauptet, dieß auch wahrscheinlich zu machen im Stande ist; so ist die kammergerichtliche Gerichtsbarkeit in erster Instanz, mit Uebergehung der Austräge (§. 242.), gegründet, der ordentliche Besizstand wird hier entschieden, und bis dahin müssen die Partien von allen Gewaltthätigkeiten ablassen, jede aber bleibt in dem Besize, in dem sie sich zu Anfang des Rechtsstreites befand a) — 1.) Daß die Partien zunächst in dem Begriffe stehen, sich Gewaltthätigkeiten wirklich zuzufügen, ist hier nicht nothwendig, sondern die aus der Natur eines jeden streitigen Besizes entspringende Sorge, es möchten gewaltsame Vorschritte geschehen, schon hinreichend. Dieß sieht man deutlich aus den diesen Punkt betreffenden Erklärungen des Kammergerichts über die Beschwerden der Stände b), und wäre dieß nicht; so würde ja dieser erste, von dem nachher zu entwikelnden dritten Falle nicht verschieden seyn c). 2.) Vor die Austräge gehören dergleichen Händel nicht, es mögen diese auch seyn von welcher Art sie wollen. Die in der Ordnung d) hierüber vorkommende Stelle bezieht sich auf die Verwandten des ehemaligen schwäbischen Bundes, die in diesem Falle über besondere Austräge sich verglichen hatten, und findet daher heut zu Tage gar keine Anwendung mehr e). 3.) Der ordentliche Besizstand wird hier entschieden, wie aus den Gesezes Worten — zu endlichem Austrag — endlich mit

Recht

Recht entscheiden lassen —, noch deutlicher aber aus den Beschwerden der Stände, und den Erklärungen des Kammergerichts darauf f) erhellet g) —

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. pr. — „Ob hinfüro zween, oder mehr, so dem heiligen Reiche ohne Mittel unterworfen wären, irrig und streitig würden, um Inhaben, oder Possession eines Guts oder Gerechtigkeit, also daß sich jeglicher für einen Besizer des streitigen Guts, oder Gerechtigkeit hielte, und des redliche Anzeige hätte, und daraus zu besorgen, daß die Partien zu thätlicher Handlung kommen möchten, und also *metus armorum* vorhanden, des sollen beide Theile zu endlichem Austrage für das kaiserliche Kammergericht kommen, und solcher Irrung, oder streitigen Gewehr, oder Posseß sich daselbst des endlich mit Recht entscheiden lassen, und deshalb kein Theil mit, oder gegen den andern zu thätlicher Handlung, Aufrühren, Fehden, oder Angriffen kommen, in einige Weise: doch soll solches keinem an seiner Posseß, wie oben stehet, oder Gewehr, die Zeit, dieweil die Partie dieses Streits halber unentschieden hangen, etwas geben, oder nehmen„ —

b) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 534. *Diss. mea* cit. Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. §. 8. 21. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 145. 148.

c) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 947. *Pütter* Conspectus rei judiciariæ imperii pag 96. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 612. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 7. No. 5. 12. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 506.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 3. — „Wo aber etliche Stände wären, die sonst derohalben rechtliche Austräge zwischen ihnen hätten, die sollen gehalten werden, und hierdurch denselben kein Abbruch gethan seyn„ —

e) *Diss.*

e) *Diss. mea* cit. §. 14. 22. *Pütter* l. c. pag. 95. von Harpprecht a. a. O. Thl. III. S. 109. von Zwierlein Noten zum Koncept der Kammergerichtsordnung. S. 358.

f) von Harpprecht a. a. O. Thl. VI. S. 352. 400.

g) von Selchow a. a. O. S. 145. 150. 151. *Diss. mea* cit. §. 9.

§. 272.

Fortsezung.

B.) Wenn der Besiz einer Sache, oder eines Rechts zwischen mehreren Mittelbaren streitig ist; so sind, indem statt des in den Gesezen vorkommenden Worts — also — oder — gelesen werden muß a), zwei Fälle sorgfältig von einander zu unterscheiden: 1.) sind die Güter, oder Rechte, deren Besiz streitig ist, ungezweifelt unter verschiedenen Landesherrn gelegen; so entscheidet das Kammergericht, mit Uebergehung der ständischen ersten Instanzen, den ordentlichen Besizstand unter diesen Mittelbaren (§. 256. C.). 2.) Ist der Besiz gewisser Güter, oder Rechte unter Mittelbaren nicht nur streitig, sondern es sind auch mehrere Unmittelbare nicht darüber einverstanden, in wessen Territorium eigentlich die befragten Güter, oder Rechte gelegen seyen, so daß zugleich der Besiz der Territorialrechte unter mehreren Unmittelbaren als streitig angesehen werden muß; so ist das Kammergericht in Ansehung der beiden Streitigkeiten, unter den Unmittelbaren mit Uebergehung der Austräge, unter den Mittelbaren mit Uebergehung der ständischen Instanzen, so viel den ordentlichen Besizstanz betrifft, der zuständige Richter — Daß hier wieder von dem ordentlichen Besizstande die Rede ist, erhellet aus den Gesezes Worten, die sich hier-

hierüber ausdrüklich auf den ersten Fall (§. 271. No. 3.) beziehen, eben so deutlich, als das vorhin (§. 271. No. 2.) in Ansehung der Austräge angeführte unstreitig auch hierher angewendet werden muß b).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 1. — „Wo auch zwischen Partien, die mit Mittel dem Reiche unterworfen, der Possess halber, wie oben stehet, Streit entstünde, und die Güter oder Gerechtigkeit, darum der Possession halber Streit wäre, nicht unter einem Herrn, oder Obrigkeit gelegen wären, oder (also) daß jeder Theil vermeinen wollte, dieselbige Güter oder Gerechtigkeit lägen in seiner, oder seines Herrn, oder anderer Obrigkeit Gebiete und Herrschaft, darum sollen die Partien auch für das kaiserliche Kammergericht kommen, und, wie oben stehet, gehandelt werden„ — *Diss. mea* cit. Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. §. 10-14. (*de Borié*) Diss. cit. de litigiosa possessione. Sect. I. §. 11. pag. 10.

b) Nach der gemeinen Meinung ist das Kammergericht zu Entscheidung des ordentlichen Besizstandes unter den Mittelbaren nur dann befugt, wenn die Güter, oder Rechte, deren Besiz unter diesen streitig ist, nicht nur in verschiedenen Territorien gelegen sind, sondern auch das Territorialrecht über diese Güter, oder Rechte, in Ansehung des Besizstandes, unter den verschiedenen Unmittelbaren streitig ist. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 9. §. 6. 7. *Pütter* Conspectus rei judiciariæ imperii. pag. 96. *Blum* Proceff. cameral. Tit. 31. §. 15. seq. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 948. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. II. S. 151. Besondere Meinungen hegen noch: *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. 1. §. 7. No. 11. und *de Cramer* System. proceff. imper. §. 939. Vergl. auch Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 53. folg.

§. 273.

Fortsezung.

C) Ist der Besiz gewisser Güter, oder Rechte zwischen zweien, oder mehreren Unmittelbaren so streitig, daß nicht nur jeder behauptet, und wahrscheinlich darthut, er besize, der andere stöhre ihn, sondern darneben auch, allen Umständen nach, die Gefahr wirklicher Thätlichkeiten so nahe ist, daß sogleich Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu befürchten; so sorgt das Kammergericht vor allen Dingen durch Inhibition, Sequestration, oder andere schikliche Mittel a) für die Erhaltung der Ruhe; erkennt sodann demjenigen den einstweiligen Besiz zu, der die jüngste, ruhige Besizhandlung für sich hat, und überläßt dem Gegentheile, sein allenfalsiges besseres Recht in dem ordentlichen Besiz:, oder Rechtsstande behörig auszuführen b).

a) *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. I. §. 7. No. 5. *Idem* Observat. for. P. II. App. 1. No. 5. pag. 8. seq. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. II. S. 147. *de Borié* Diss. cit. de litigiosa possessione. Sect. II. §. 5. pag. 25.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 4. 5. — „Ob auch in obberührtem Falle zwischen den Partien, die ohne Mittel dem Reiche unterworfen, die Gewehr, Possession, oder quasi aus redlichen Anzeigungen zweifelhaftig, und die Partien jezt allbereits mit thätlicher Handlung gegen einander im Vorhaben, Uebung und *procinctu* stünden, also daß sogleich Empörung, Weiterung, oder Aufruhr daraus zu besorgen, sollen der Kammerrichter und die Beisizer Gewalt und Macht haben, auf Anrufen der Partien, oder für sich selbst ex officio die Possession zu sequestriren, oder aber der quasi Possession halber, anstatt der Sequestration beiden Theilen zu gebieten, sich derselben zu enthalten, und alsbald darauf summarie,

rie, ohne einigen gerichtlichen Prozeß, oder andere weitläufige Ausführung der Sachen zu erkennen, welchem Theile die momentanea possessio vel quasi einzugeben, oder zu inhibiren sey, sich derselben bis zu endlichem Austrag des endlichen Rechtens in possessorio, oder petitorio zu enthalten, und so das geschehen, soll alsdann solches keinem Theile an seinem Inhaben, oder Besiz im Rechte nachtheilig seyn —„ Doch soll angeregter metus armorum, auch die vorstehende Gefahr, und procinctus partium etlicher massen, und summarie aus derhalben ergangenen Missiven, oder hierüber aufgerichteten Instrumenten zuvor dargethan und beschienen werden, oder der Richter aus eigener Wissenschaft des Bericht haben„ — Vergl. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 497. 535. von Selchow a. a. O. S. 147. 149. *Diss. mea* cit. constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. §. 18. 23.

§. 274.

Fortsezung.

In dem ersten (§. 271.) und zweiten (§. 272.) Falle unserer Konstitution bleibt den Partien, nach bei dem Kammergerichte abgeurtheiltem ordentlichen Besizstande, unbenommen, ihre allenfalsige Zuständigkeiten vor dem ordentlichen gewöhnlichen Richter, also entweder vor den Austrägen, oder den ständischen Gerichten, in dem Rechtsstande behörig auszuführen a). In dem dritten Falle derselben hingegen (§. 273.) berichtigt das Kammergericht nur den jüngsten Besizstand, ist hingegen eben so wenig den ordentlichen Besiz- als den Rechtsstand, mit Uebergehung der Austräge, unmittelbar vor sich zu ziehen befugt, da nunmehro der Besiz, im rechtlichen Sinne, nicht mehr streitig genannt werden kann (§. 270.), mithin also auch der Grund seiner unmittelbaren Zuständigkeit wegfällt b).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 22. §. 2. — „Und so die Sache der streitigen Posseß oder Gewehr an dem Kammergerichte geendet ist, und dann die Partien solcher Güter, oder Gerechtigkeit halber, sonst weitern Spruch und Forderung zu haben vermeinten, das soll vor dem ordentlichen Richter solches Guts, oder Gerechtigkeit fürgenommen, oder gesucht werden„ — Vergl. von Harpprecht Staatsarchiv Thl. VI. S. 496. 535. *Diss. mea* cit. Constitutionis imperii specialis super litigiosa possessione disquisitio. §. 14.

b) *Denaisius* Jus camerale, voc. possess. litigios. No. 5. *de Cramer* System. process. imper. §. 949. *Diss. mea* cit. §. 18. — Andere behaupten, das Kammergericht könne auch über den ordentlichen Besizstand erkennen. *de Borié* Diss. cit. de litigiosa possessione. Sect. I. §. 20. seq. pag. 17. — Ueber die Verfahrungsart in diesen Fällen ist ein lehrreiches Beispiel zu lesen in *de Ludolf* Auctar. XVI. Com. system. de jure camerali. Vergl. auch noch: *de Borié* l. c. Sect. II. pag. 24. seq. *Pfankuch* de sumariissimo possessorio. Lib. II. pag. 89. seq. — Ueberhaupt gehören noch hierher: *Joan. Sim. Wolff* Disquisitio brevis critica quodnam remedium juris in causis litigiosæ possessionis et pignorationis, a prima quæstione non facile separabilis, in augustissimo S. R. I. cameræ judicio meliori cum effectu obtineat. Wezlar. 1784. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. S. 109.

§. 275.

Spoliensachen.

In dem Falle eines begangenen einfachen Spoliums (§. 270.) a), denn von dem qualificirten, mit landfriedbrüchigen Handlungen verknüpften nämlich, ist hier die Rede nicht, blieb ehemals nichts anders übrig, als den Entsezer vor seiner ordentlichen ersten Instanz, den Austrägen zu belangen (§. 242.) b).

Kai=

Kaiser Karl V. bemühte sich zwar in der Folge, auch hier den unmittelbaren Zutritt zu den Reichsgerichten zu öffnen; allein die Stände liessen sich das Kleinod der Austrägalinstanz nicht aus den Händen winden, sondern willigten am Ende nur in folgende Einschränkungen dieser c): 1.) der Beklagte muß dem Kläger, auf Verlangen, Advokaten und Prokuratoren verschaffen d). 2.) Binnen einem einfachen Jahre muß des Austragsgerichts Untersuchung vollendet, und Entscheidung erfolgt seyn (§. 251. No. 5.) e). 3.) Bei Vollstrekung des hier gefällten Urthels wird eben so, als wenn das Kammergericht selbst endlich erkannt hätte, sogleich ein mandatum de exequendo erlassen, ohne daß, wie sonst üblich ist, Exekutorialien an den unterliegenden Theil gerichtet, vorangehen (§. 252. No. 8.) f). 4.) Will der Entsezer von der Austrägen Urtheile appelliren; so stehet ihm dazu nicht der sonst übliche vier monatliche Termin, sondern nur eine drei monatliche Frist offen (§. 253. No. 12.) g). Auf den Entsezten läßt sich jedoch diese Einschränkung nicht erstreken h), wie aus den reichstäglichen Verhandlungen über unser Gesez deutlich erhellet i). 5.) Kommt durch die Klage über versagtes, oder verzögertes Recht, oder durch ein anderes devolutives Rechtsmittel die Sache an das Kammergericht (§. 253.); so werden die Akten allzeit auf Kosten des Entsezers dem Oberrichter ausgeliefert k), da solche sonst der provocirende Theil tragen muß l).

a) Sieh. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 11. folg.

b) K. G. O. von 1495. Tit. 26. §. 1.

c) R. A. von 1548. §. 38. K. G. O. Thl. II. Tit. 8. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 8. pr. §. 1. — „Nachdem

dem sich der gemeinen schlechten Spolien halber, so nicht mit gewaltiger That, aber doch wider Recht geschehen, welche dem kaiserlichen Landfrieden und desselben Strafe und Pön nicht unterworfen, vielerhand Irrungen im heiligen Reich künftig zutragen möchten, haben Kurfürsten, Fürsten und gemeine Stände sich wohl erinnert, daß zu Erhaltung beständigen Friedens und gleichmäßigen Rechts vonnöthen seyn wolle, den Entsezten in solchen Fällen zu schleunigem Austrag zu verhelfen, damit dieselbige, so sie unbillig spolirt wären, zu dem ihren förderlich wieder kommen mögen, wie dann solches in gemeinen beschriebenen Rechten heilsamlich versehen — — Und darum haben Kurfürsten = = = der kaiserlichen Majestät zu unterthänigsten Ehren und Gefallen, sich der Austräge in diesen Sachen etlicher massen begeben, und dieselbe also näher eingezogen„ —

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 8. §. 5. — Sonst ist dieß des Klägers eigene Sorge.

e) Daselbst §. 6.

f) Daselbst §. 8.

g) Daselbst §. 9. Vergl. J. R. A. §. 64. — Dem Entsezer stehen eben so, wie dem Entsezten die Rechtsmittel mit der suspensiven Wirkung zu. Dieß sieht man deutlich aus den Worten unsers Gesezes — vermöge der Rechten — wie Recht ist —, die auf ausdrükliches Verlangen der Stände aufgenommen werden mußten. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 177. Vergl. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 13.

h) K. K. G. O. a. a. O. §. 10.

i) von Harpprecht a. a. O. Das Gegentheil behauptet: *Jo. Phil. Hahn* Diss. de eo quod justum est in causis spolii et præcipue an in iis obtineant austræ-gæ, ad C. O. C. P. II. Tit. 8. Mogunt. 1752. §. 12.

k) K. K. G. O. a. a. O. §. 11. 12. 13. von Zwierleins Anmerkungen dazu. S. 325.

l) Ueber diese Verschiedenheiten verdient vorzüglich nachgelesen zu werden: Estor Von der Nothwendigkeit

keit die Reichsgerichtspraxin auf Universitäten zu lehren. S. 33. folg.

§. 276.

Fortsezung.

Will der von dem Entsezten über die Austräge requirirte Entsezer (§. 275.) der Requisition deßwegen nicht entsprechen, weil er das vorgebliche Spolium ganz läuguet; so kann jezo gleich durch die Klage über versagtes und verzögertes Recht die Hauptsache an das Kammergericht gebracht werden (§. 253. No. 10. 11.), ohne daß ein vorläufiges Erkenntniß dieses darüber nothwendig wäre, ob ein wirkliches Spolium vorhanden, und ob also den Austrägen, so wie sie in einfachen Spoliensachen bestimmt sind, Plaz gegeben werden müsse a). — Ueberhaupt aber läßt sich allerdings die Frage noch aufwerfen, ob nicht Heute, wo wir den unten zu entwikelnden Mandatsprozeß haben, mittelst eines nachgesuchten unbedingten Strafbefehls die Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte unmittelbar, mit Uebergehung der Austräge, in einfachen Spoliensachen gegründet werden könne? Der Gerichtsbrauch ist sich zwar nicht gleich; allein der richtigern Lehre nach muß doch die bejahende Meinung allerdings dann angenommen werden, wenn alle Erfordernisse, die, die Erkennung eines unbedingten Strafbefehls voraussezt, nach ihrem ganzen Umfange eintreten b). Diesemnach wird dann wohl heut zu Tage von der eigenen Konstitution über einfache Spoliensachen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die der Spolienklage zum Grunde gelegte Thatsachen nicht so vollständig dargethan werden können, als es zu Einschlagung des Mandatsprozesses unumgänglich nothwendig ist.

 a) de

a) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Animadversiones ad observationes Magenhorstianas. Obs. 63. pag. 414.

b) *Hahn* Diss. cit. de eo quod justum est in causis spolii et præcipue an in iis obtineant austrægæ. §. 27. *de Senkenberg* Flor. spars. ad jus austrægarum. pag. 43. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 110. §. 4. pag. 314. Vergl. noch Bedenken der Reichsritterschaft über diesen Gegenstand vom Jahre 1599. in *Burgermeister* Cod. diplom. equestri. Tom. I. pag. 951. 960.

§. 277.

Pfandungssachen.

Pfandungen sind Thathandlungen, wodurch einem ruhigen Besizer eine dritte, nicht im Streit befangene Sache genommen, oder verdorben, oder ein dritter, unschuldiger Mensch unbefugter Weise in der Absicht zurükgehalten wird, um sich in einer bürgerlichen Sache ein neues Recht zu erwerben. Diejenige besondere Reichssazung aber, die den Reichsgerichten die Verfahrungsart in Pfandungssachen unter Unmittelbaren vorschreibt, heißt — *Constitutio imperii specialis super pignorationibus* (§. 270.) — Sie überläßt die Pfandungen unter Unmittelbaren, unter gewissen Bestimmungen, samt dem ordentlichen Besizstande, des Kammergerichts Entscheidung dergestalt, daß auf die Thathandlung der Pfandung selbst ein unbedingter Strafbefehl; zu Ausführung des ordentlichen Besizstandes aber eine Ladung an den Pfänder, um die Gründe auszuführen, warum er sich zu Stöhrungen und Pfändungen berechtigt geglaubt, erlassen, und dieser dafür, daß er sich gegen die gemeinen Rechte selbst Recht sprechen wollen, mit Entziehung der sonst in solchem Falle statt habenden ersten, der Austrägal-

galinstanz nämlich (§. 242.), gestraft werden soll. Hieraus entsteht dann der doppelte, der Mandats- und Kausalienprozeß. In dem ersteren wird blos über die Thathandlung der Pfandung erkannt, und in demselben sind keine andere Einreden, als diejenige, welche die Erfordernisse unserer Konstitution anfechten, zulässig; in dem lezteren aber wird der ordentliche Besizstand entschieden, der Rechtsstand hingegen an den ordentlichen Richter erster Instanz, die Austräge verwiesen. Beide Prozesse werden zwar zugleich verhandelt a); allein durch denjenigen über die Kausalien darf doch die schuldige Rükgabe der Pfänder nicht aufgehalten werden — Diese Konstitution wurde zuerst in dem Jahre 1544. errichtet, kam dann in die Ordnung von 1548., darauf in diejenige von 1555., wo sie in dem 22. Titel des 2. Theils enthalten ist. Verschiedene Stände aber waren damit so wenig zufrieden, daß unter andern Pfalz und Wirtemberg in den Jahren 1556. und 1557. ihre gegen die neue Kammergerichtsordnung dem Reiche übergebenen Beschwerden namentlich auch in einem besonderen Abschnitte gegen diese neue Gesezgebung richteten b). Das Kammergericht, dem diese Beschwerden mitgetheilt worden waren, antwortete darauf c), und bewirkte dadurch so viel, daß es zwar bei der Konstitution blieb, diese aber doch in dem R. A. von 1566. §. 120. B. A. von 1568. §. 6. Concl. Pleni von 1576. R. A. von 1594. §. 71. D. A. von 1600. §. 36. manche nähere Bestimmungen erhielt, welche alle in das K. K. G. O. Theil II. Tit. 23. eingetragen worden sind. Der 79. §. des J. R. A. bestätigte die Pfandungskonstitution aufs neue; in dem §. 138. desselben Reichsgesezes wurden die Beschwerden der Stände über einige angebliche Mißbräuche derselben, nebst dem darüber eingeholten Gutachten der

Kameralen, auf den nächsten Reichstag verwiesen, und der §. 139. verordnete, daß zu Abkürzung der Sachen zwar der Mandats- und Kausalienprozeß zugleich verhandelt werden, jedoch jener durch diesen nicht aufgehalten, sondern, wenn er genugsam vorbereitet, vor allen Dingen entschieden werden solle — Bei diesen gesezlichen Verordnungen ist es geblieben, und in keinem neueren Reichsgeseze weiter etwas deßwegen verordnet worden — Die Vortheile nun, die, die Klagen auf diese besondere Reichssazung gewähren, sind folgende: 1.) manche Besizstöhrungen lassen sich nicht zu unbedingten Strafbefehlen auf die vier Fälle qualificiren, passen aber doch auf die Konstitution von Pfandungen, und können daher, mit Uebergehung der Austräge, sogleich vor die höchsten Reichsgerichte gebracht werden (§. 242.) d). 2.) In diesem Prozesse bleibt der jüngste, von dem ordentlichen Besizstande sorgfältig getrennt, so daß der Gepfändete, vor geleisteter Parition, auf die Kausalien sich einzulassen nicht schuldig ist. 3.) Die Klage auf diese Konstitution ist zugleich eine Art von Provokation, die mit derjenigen wegen einer nachtheiligen Ausſprengung (§. 260. 261.) Aehnlichkeit hat. Sie sezt in der Hauptsache den Imploranten in die günstige Lage des Beklagten, macht den Pfänder darinn zum Kläger, und legt diesem die Last des Beweises auf e). 4.) Wenn auch beide, der Mandats- und Kausalienprozeß nämlich, mithin beide Besizstände an dem Reichsgerichte erledigt sind; so bleibt doch noch der Rechtsstand übrig, der vor die Austräge verwiesen werden muß f) — Unter diesen Betrachtungen sind die Klagen auf unsere Konstitution eben so wenig so überflüßig, als, welches aus dem folgenden erhellen wird, so schwierig, wie es einige g) haben vorbilden wollen —

a) Die

a) Die Rubrik der Supplik ist daher z. B. also einzurichten:

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernendo Mandato auf die Pfandungskonstitution de restituendo pignora &c. S. C. una cum citatione ad deducendum causales &c.

Tafinger Institut. jurisprud. cameral. §. 515. seq. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 8. No. 11.

b) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 498.

c) von Harpprecht a. a. O. S. 525. Sieh. auch *de Ludolf* l. c. Adp. I. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 602. folg. von Nettelbla Reverien von Verbesserung des Justizwesens, bei Gelegenheit der kaiserlichen und Reichskammergerichts-Visitation und deren Fortsezung. Frankfurt 1768. 1769. S. 93. folg.

d) Vergl. den vorigen §. Im wesentlichen tritt hier dasselbe Verhältniß ein.

e) *de Ludolf* l. c. Sect. I. §. 8. No. 8.

f) (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. II. No. 3. §. 1-14. §. 16. folg.

g) *de Cramer* System. proceff. imper. §. 903. *Idem* Observat. Tom. I. Obs. 62. 84.

§. 278.

Fortsezung.

Die Zurükgabe des Abgepfändeten (§. 277.) geschieht, in der Regel, ohne Sicherheitsbestellung; verlangt jedoch diese der Pfänder vor der Parition; so muß sie unweigerlich geleistet werden, zwar nicht grade durch Pfand, oder Bürgen, aber doch, durch eine wörtliche Zusage a). Der Pfänder kann sich, ohne Gefahr mit den Kausalien präkludirt zu werden, nur

in

in den Mandatsprozeß einlassen: geschieht nun das; so ist es für den Gepfändeten räthlich, daß er, nach der Analogie der Provokation wegen einer nachtheiligen Aussprengung, um Anberaumung eines präjudiciellen Termins, zu Einbringung der Kausalien bittet b). Ergeht in dem Mandatsprozesse ein Kassatoriurthel; so sollte eigentlich auch der Kausalienprozeß von dem Kammergerichte abgewiesen werden, indem nunmehro der Grund seiner unmittelbaren Zuständigkeit wegfällt; allein der Gerichtsbrauch geht davon ab, und überläßt auch dann noch diesem Gerichte die Entscheidung des ordentlichen Besizstandes c). Siegt der Gepfändete in dem Mandats-, der Pfänder aber in dem Kausalienprozesse ob; so erschöpft der ordentliche den jüngsten Besizstand, und es wird daher auch nur über jenen erkannt: behält hingegen der Gepfändete in dem Mandats- sowohl als dem Kausalienprozesse die Oberhand; so wird zuvor der ordentliche Besizstand abgeurtheilt, und dann erst ergeht in der Mandatssache das Paritoriurthel d): haben endlich die Partien so tief in die Rechtsgründe sich eingelassen, daß auch der Rechtsstand als behörig verhandelt angesehen werden muß; so entscheidet das Kammergericht auch diesen e). Mandata de non offendendo können, zugleich mit den Prozessen aus der Konstitution, ohne Anstand, unbedingt erkannt werden, wenn zu befürchten ist, es möchten Personen verlezt werden, und es darneben an den übrigen Erfordernissen zu dieser Art richterlicher Erkenntnisse nicht gebricht; von mandatis de non amplius turbando hingegen läßt sich dasselbe nicht wohl behaupten, da sie über die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Besizes zugleich gewisser massen, mittelbar entscheiden, in der Regel sind daher diese bedingt zu erlassen f).

a) K.

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 42. §. 13.

b) J. R. A. §. 139. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 8. No. 9.

c) Vergl. von Nettelbla Reverien von Verbesserung des Justizwesens ꝛc. S. 136.

d) *de Ludolf* Symphoremata consultationum et decisionum forensium. Tom. II. pag. 448.

e) *de Ludolf* l. c. pag. 415. von Nettelbla a. a. O. S. 142.

f) *de Ludolf* Com. system. l. c. No. 13. seq. (Hoscher) Merkwürdige Rechtsfälle. Thl. II. No. 3. §. 48. folg. Vergl. von Cramer N. St. Thl. XI. Abhandl. 6. S. 77. Thl. LXXXXVIII. Abhandl. 2. S. 11.

§. 279.

Fortsezung.

Die Erfordernisse unserer Konstitution (§. 277.) sind: 1.) beide Theile müssen unmittelbar seyn a). Doch ist es auch hinreichend, wenn ein Unmittelbarer durch seine Diener, oder Unterthanen pfänden läßt, und es wird hier dem Vorgeben des Gepfändeten, daß die Pfandung auf Befehl des Unmittelbaren geschehen, so lange Glauben beigemessen, bis dieser das Gegentheil darthut b). Eben so macht sich derjenige Unmittelbare, in dessen Gewalt es stünde, die Pfänder zurükzugeben, und es doch nicht thut, der Pfandung selbst theilhaftig c). Endlich ist nicht nothwendig, daß der Pfänder auch in Ansehung seines Wohnungsortes unmittelbar sey, sondern schon genug, wenn er nur unmittelbare Güter besizt d). 2.) Es muß die gepfändete, eine dritte, unschuldige, mit dem eigentlich streitigen Gegenstande in keiner Verwandschaft stehende, noch auch aus diesem, als eine natürliche Frucht oder Nuzung, entspringende

Sache

Sache seyn e). Nur bei der Jagd und Fischerei Gerechtigkeit sollen das Wild und die Fische als eine dritte unschuldige Sache angesehen werden f), und ob die gepfändete Sachen von dem Pfänder behalten, oder absichtlich zerstöhrt und verdorben werden, ist gleichgültig g). Endlich nicht nur an Sachen, sondern auch an Personen können, durch widerrechtliche Zurükbehaltung dieser, Pfandungen begangen werden h). 3.) Eine bürgerliche Sache muß die Pfandung betreffen, denn in peinlichen Fällen darf dem ständischen Strafrechte nicht zu nahe getreten werden i). 4.) Der Implorant muß in dem Besize des Orts, oder doch eines Rechts an demselben seyn, wo die Pfandung geschehen, folglich reicht es schon hin, wenn derselbe auf fremdem Territorium in dem Besize einer Dienstbarkeit ist, und daselbst gepfändet wird k). 5.) Endlich hat der Kläger namentlich anzuführen, welches neue Recht der Pfänder durch die Pfandung erwerben wolle l).

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 23. pr. — „Da einer, der dem Reich ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seinen, einen andern, der dem Reiche gleichergestalt unterworfen, oder die seinen pfänden, oder fahen würde„ — *Gail* Tract. de pignorationibus. Cap. 1.

b) *Gail* l. c. Cap. V. *Idem* Observat. Observat. V. No. 10. von Cramer N. St. Thl. LXXVI. Abhandl. 8. S. 123.

c) K. K. G. O. a. a. O. §. 22. — „Woferne der Herr, oder die Obrigkeit nach ausgegangenem Mandat rei restituendæ facultatem, und Gelegenheit hätte, und die Restitution nicht erfolgen wollte; so soll durch solche Restitutionsverweigerung die Ratihabition genugsam bescheinigt seyn„ — *de Ludolf* Com. systema. de jure camerali, Sect. I. §. 8. No. 5.

d) *de*

d) *de Ludolf* l. c. No. 11. von Cramer N. St. Thl. LXXXXVIII. Abhandl. 2. S. 11. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. II. S. 166.

e) K. K. G. O. a. a. O. §. 3. 8. — „Allein in den Fällen, da res tertia, die nicht streitig ist, abgenommen würde, als da man einer streitigen Gerechtigkeit halber, als jagens, weidens, beholzens u. s. w. Garne, Hunde, Viehe, Wagen, Pferde u. d. gl. Pfandsweise hinwegnimmt„ — „Wenn die Gerechtigkeit der forstlichen Obrigkeit, oder Geäkers streitig, und einem das aufgelesene wilde Obst oder Eicheln abgenommen, wird solches pro re ipsa und nicht tertia geachtet, derohalben mandata auf diese Konstitution nicht zu erkennen, dann solches quasi pars fundi seu juris, et sic rei ipsius controversæ ist. Wie es dann auch mit Heu, Holz und andern fructibus naturalibus et ex ipso fundo prognatis gehalten wird. Doch ist in solchem auch dieser Unterschied zu machen, und in Acht zu nehmen, ob die abgenommene Früchte eigentlich die Nuzungen ipsius juris controversi, oder eines andern juris separati seynd, als da der Beholzungsgerechtigkeit halber Eicheln, der Schazung (jus collectandi) wegen Getraide, Zehends halber die unabgesonderte, oder unausgesezte Früchte abgenommen worden, denn dießfalls es nicht unbillig pro pignoratione zu achten„ —

f) Daselbst §. 9. — „Da aber die Gerechtigkeit Jagens oder Fischens streitig, und einem das gefangene Wildpret oder Fische abgenommen wären, wollen wir, daß solches pro re tertia und nicht pro rei litigiosæ fructu seu parte zu halten„ — *Gail* de pignorationibus. Cap. 4. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 10. §. 76. seq.

g) Daselbst §. 19. — „Wenn in fraudem constitutionis anstatt der Pfändung einem andern nichts abgenommen, sondern allein verderbt, verwüstet, zu Schaden gebracht, oder Ursache zu Schaden gegeben worden, als Neze, oder Garne zerhauen, Hunde erschossen, das Vieh verjagt und zu Schaden gebracht, die Frucht zertreten, ins Wasser geworfen, die Die-

ner

ner und Unterthanen übel geschlagen, verlähmt u. d. gl. so sollen hinführo mandata S. C. auf die Konstitution von Pfandungen erkannt werden „ — *Gail* l. c. Cap. 9.

h) Daselbst pr. — „Daß alsdann auf Anrufen deßjenigen, der, oder dessen Unterthanen also gepfändet, dem Thäter S. C. mandirt werden soll, ohne Verzug die Pfänder wieder zu geben, auch die Gefangenen ledig zu lassen „ — *Gail* l. c. Cap. 4.

i) Daselbst pr. — „Allein Malefizsachen ausgenommen „ — *Gail* l. c. Cap. 6. *de Ludolf* l. c. No. 5.

k) *Gail* l. c. Cap. 3.

l) Daselbst §. 4. — „Damit auch solcher Unterschied rei tertiæ desto besser zu halten, und in Acht zu nehmen, so wollen wir, daß der Supplikant auf diese Pfandungskonstitution in specie anzeige, was ihm der Pfänder für Gerechtigkeit durch vorgenommene Pfandung schöpfen wolle „ — *Gail* l. c. Cap. 7. 10. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 84. — Ueberhaupt gehört noch hierher: Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 57-63.

§. 280.

Arrestsachen.

Wenn ein Unmittelbarer den andern, oder dessen Güter, oder dessen Unterthanen, oder deren Güter, entweder in seiner eigenen Sache, oder doch ohne die gesezliche Form dabei zu beobachten, mit Arrest bestrikt; so sind das widerrechtliche, eben so wie die Repressalien überhaupt, in den Reichsgesezen verbotene Arreste, und die besondere Reichssazung, die, die von den Reichsgerichten dabei zu beobachtende Verfahrungsart vorschreibt a), heißt — *Constitutio imperii specialis super arrestis* (§. 270.) — Sie ward in dem Jahre 1570. errichtet b), nachher aber 1594. näher erläutert c). Mit diesen Verbesserungen ist dann

solche

solche in das K. K. G. O. Thl. II. Tit. 24. eingetragen, und bis Heute, ohne daß neuere Geseze weiter etwas bestimmt haben, unverändert geblieben — Ihre Erfordernisse sind: 1.) beide Theile müssen unmittelbar seyn d). Wird ein Mittelbarer von einem Unmittelbaren widerrechtlich arretirt; so bleibt ihm nichts, als die Bemühung übrig, die Sache zu einem mandatum relaxatorium auf die vier Fälle zu qualificiren. 2.) Es werden widerrechtliche, entweder in eigenen Sachen, oder doch ohne Beobachtung der geseзlichen Form, faktischer Weise angelegte Arreste vorausgesezt e). 3.) Von bürgerlichen Sachen muß die Rede seyn, denn in peinlichen Fällen darf dem ständischen Strafrechte nicht zu nahe getreten werden (§. 279. No. 3.). 4.) Daß die mit Arrest belegte Sache, oder Person eine dritte unschuldige sey, ist nicht nothwendig f). 5.) Der Kläger muß Sicherheitsleistung, sich vor Gerichte stellen, und dem Urtheile geleben zu wollen (cautio de judicio sisti et judicatum solvi), anbieten g) — Treten alle diese Erfordernisse ein; so erkennt das Kammergericht mit Recht unbedingte Strafbefehle, den angelegten Arrest zu relaxiren h), und verweist, wenn diesem seinem Gebote ein Genüge geschehen ist, die Hauptsache selbst, in Ansehung deren der Arrest verhängt worden, an den ordentlichen Richter, die Austräge (§. 242.) i) — Hiervon sind sorgfältig die mandata restatoria zu unterscheiden, denn diese bezweken die Anlegung eines erlaubten Arrestes, und werden in all den Fällen von den Reichsgerichten erkannt, wo nach gemeinrechtlichen Grundsäzen Arreste zulässig sind k) —

a) Ob in dem Falle, wenn die Gerichtsbarkeit zwischen Unmittelbaren streitig ist, ein von einem Theile erkannter Arrest zu den erlaubten, oder unerlaubten zu rechnen sey, darüber sind die Meinungen der Gelehr-

ten getheilt. Die über diese Frage erschienene Streitschriften sind verzeichnet in Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts. Thl. III. S. 458.

b) R. A. von 1570. §. 84.

c) R. A. von 1594. §. 82. 83.

d) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 24. pr. — „Wenn auch die Arreste, wie die Repressalien generaliter in Rechten verboten, bevorab da auf angebotene Kaution judicio sisti, et judicatum solvi, dieselbige nicht wollen relaxirt werden, welches ja so beschwerlich, als das thätliche Pfanden zu achten. Demnach sezen, ordnen und wollen wir, daß in solchen Fällen, da einer dem Reiche ohne Mittel unterworfen, durch sich selbst, oder die seinen, einen andern, dem Reiche gleichergestalt ohne Mittel unterworfen, dessen Güter und Unterthanen, oder deren Güter arrestiren würde, und solcher Arrest auf angebotene gebührliche Kaution de judicio sisti, et judicatum solvi, nicht wolle aufgehoben werden, daß alsdann am kaiserlichen Kammergericht auch Mandate ohne Klausel mit angehefter Ladung ad docendum se paruisse, vel videndum se incidisse in pœnam, sollen und mögen gebeten und ausgebracht werden. Da dann demselben Mandat Gehorsam geleistet, soll die Hauptsache, darum der Arrest angelegt, am ordentlichen Rechte, wie sichs gebührt, auszuführen, remittirt und hingewiesen werden„ —

e) Daselbst §. 1. — „Wir wollen aber, daß diese constitutio arrestorum allein ad illicita arresta facti, quæ fiunt propria autoritate sine causæ cognitione, und die ihrer rechten Eigenschaft nach, wahre und in Rechten verbotene Arreste genannt werden, zu verstehen, und ad licita de jure permissa arresta, welche ratione contractus, conventionis, pacti, transactionis, debiti confessati, rei judicatæ, consuetudinis, privilegii, auch rechtmäßig erlangten, und gewöhnlichen Zolls halber, sich zutragen möchten, nicht zu extendiren seyn, noch auch auf simplices turbationes, pignorationes, compensationes, occupationes, invasiones und dergleichen Sachen, darüber sonderbare Reichskonstitutiones, oder gemeiner beschriebenen Rechte Ver-

Verordnungen aufgerichtet, verstanden, welche mit vorbemeldeten arrestis nicht confundirt werden sollen,, — Vergl. auch §. 2. 3. 4. 5.

f) Daselbst §. 6. — „Wir sezen und ordnen auch, so viel die requisita ermeldeter dieser Konstitution de arrestis berühren mag, daß zu Erlangung derselben Prozesse, es betreffe gleich Personen, oder Güter, res tertia, wie in Pfandungssachen nicht nothwendig sey, in Erwägung, daß gewöhnlich diejenige, so etwas streitiges und nocentes, oder sonst affectirt, verhaftet, und also res ipsæ arrestirt werden, obgleich auch res innocentes et tertiæ bisweilen in Arrest kommen mögen,, —

g) Daselbst §. 7. — „Deßgleichen sollen auch Prozesse in Arrestsachen erkannt werden, obgleich kein documentum, oder Urkunde angebotener Kaution vorgebracht würde, sondern genugsam seyn, daß in supplicatione pro mandato narriret und angezeiget, solches zuvor geschehen, oder noch gegenwärtig offerirt und angeboten werde. Doch wo ermeldete Kaution nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen etwas zweifentlich, oder vor ungenugsam angesehen, daß alsdann sowohl in decretis, als mandatis die Specialklausel, doch auf vorhergehende genugsame wirkliche Kaution, hinzugesezt werden soll,, — Vergl. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 63.

h) Die Rubrik der Supplik ist z. B. also einzurichten:

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernendo mandato de relaxando &c. über die Konstitution de arrestis &c.

i) Sieh. die Not. d.

k) *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 524. Vergl. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 49. folg. — Die Rubrik der Supplik ist alsdann z. B. folgende:

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernendo mandato de arrestando, (seu mandato arresti) S. C. an den und den ꝛc.

Sechster Abschnitt.

Von dem Mandatsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von unbedingten Strafbefehlen.

§. 281.

Mandate überhaupt,

Ein Mandat ist diejenige richterliche Verfügung, durch welche blos auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegentheil gehört zu haben, diesem, unter Androhung einer gewissen Strafe, eine Handlung untersagt, oder anbefohlen, oder eine bereits unternommene wieder aufgehoben wird: und die zugleich die Ladung an ihn enthält, vor Gericht zu erscheinen, um entweder die geschehene Befolgung des Mandats anzuzeigen, oder aber seine den Gesezen nach zulässigen Einreden dagegen fürzubringen. Je nachdem daher der Richter eine gewisse Handlung verbietet (mandata inhibitoria), oder gebietet (mandata præceptiva), oder eine bereits unternommene wieder aufhebt (mandata revocatoria, s. cassatoria, s. restitutoria) erhalten seine Befehle auch verschiedene Namen; am wichtigsten aber ist die Abtheilung derselben in unbedingte und bedingte (mandata sine clausula, mandata cum clausula). Die ersteren sind alsdann vorhanden, wenn der Richter dem Beklagten nichts übrig lässet, als entweder dem erlassenen Gebote Gehorsam zu leisten, oder Einreden des erschlichenen Befehls (exceptiones sub-

et

et obreptionis) beizubringen, und mittelst derselben zu zeigen, daß der Richter durch Auslassung wahrer, wesentlicher Umstände, oder durch Anführung falscher, wesentlicher Thatsachen sey hintergangen worden, und daß er mithin nicht so würde erkannt haben, wenn ihm die wahre Lage der Sache bekannt gewesen wäre. Unter den lezteren hingegen, den bedingten nämlich, versteht man diejenigen, wo der Richter dem Beklagten gestattet, nicht blos Einreden des erschlichenen Befehls (exceptiones sub- et obreptionis), sondern auch alle übrigen, der Natur der Sache nach zulässigen Ausflüchte vorzuschüzen, und mittelst derselben die Gründe anzugeben, um welcher willen der Befehl nicht hätte erlassen werden sollen, und er also auch denselben zu befolgen sich nicht schuldig erachte — Bestehet endlich die eingeklagte Thatsache aus mehrerern, ihrer Natur nach trennbaren Punkten, deren einige zu einem unbedingten, andere zu einem bedingten Gebote geeigenschaftet sind; so muß auch der Richter theils unbedingt, theils bedingt befehlen, und ein solcher Befehl wird ein gemischter (mandatum mixtum) genannt a).

a) Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 19. folg.

§. 282.

Fortsezung.

Schon aus der Natur der Sache, und den Begriffen von unbedingten und bedingten Befehlen (§. 281.) ergeben sich folgende Verschiedenheiten zwischen beiden: 1.) gegen einen jeden, wider welchen die leztere statt finden, können auch die ersteren erkannt werden, nicht aber umgekehrt; denn diese begründen

die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit unmittelbar, mit Uebergehung der Austräge, nicht aber jene (§. 242. 255.) a): 2.) die ersteren können nur in wenigen, durch die Geseze ausdrüklich, oder stillschweigend bestimmten, unten anzuführenden Fällen erkannt werden; die leztere hingegen sind in so enge Gränzen nicht eingeschlossen: 3.) bei den ersteren können nur Einwendungen, die, die Thathandlungen, so wie sie von dem Kläger erzählet sind, betreffen, vorgeschüzet werden; bei den lezteren hingegen finden Ausflüchte aller Art, ohne Ausnahme statt (§. 281.): 4.) eben deßwegen weichen beide der Form nach ganz von einander ab, indem den ersteren die justifikatori Klausel b) nicht einverleibet ist, wohl aber den lezteren c).

a) *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 10. No. 5. seq. von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 52. §. 8.

b) Die Formel ist diese (§. 181.): Wir heischen und laden euch darneben von berührter unserer kaiserlichen Macht, auch Gericht und Rechtswegen hiermit, auf den dreißigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses, deren wir Euch zehen für den ersteren, zehen für den andern, zehen für dritten, lezten und endlichen Rechstag sezen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch einen gevollmächtigten Anwald an diesem unserm kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, glaubliche Anzeige und Beweis zu thun, daß diesem unserm kaiserlichen Gebot alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, oder wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, Euch um Eures Ungehorsams willen in vorgemeldte Pön gefallen seyn, mit Urthel und Recht sprechen, erkennen und erklären; oder aber beständige erhebliche Ursachen und Einreden, ob ihr einige hättet, warum solche Erklärung nicht geschehen solle, in Rechten gebührlich vorzubringen, und endlichen Entscheids darüber

zu

zu gewarten. Wenn ihr kommt und erscheinet alsdann also oder nicht; so wird doch nichts destoweniger, auf gegentheiliges Anrufen und Erfordern, hierinn in Rechten mit gemeldter Erkenntniß, Erklärung und andern gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das der Ordnung nach gebühret. Darnach ihr Euch zu richten, Geben ꝛc. Sieh. Pütter Praktische Sammlung. S. 47. Hanzely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Band I. Stutgart 1786. No. 204. 205. S. 390.

c) Hier gehen vor den Worten: Wir heischen und laden Euch ꝛc. (Sieh. die vorhergehende Note b.) folgende her: Im Fall Ihr aber durch dieses unser kaiserliches Gebot beschwehrt zu seyn, und warum demselben anbefohlner massen nicht zu geleben wäre, erhebliche und beständige Ursachen zu haben vermeinen solltet; alsdann so heischen und laden Wir Euch von berührter Unserer kaiserlichen Macht, auch Gerichts- und Rechtswegen hiermit auf den sechzigsten Tag, den nächsten nach Ueberantwort- und Verkündigung dieses, deren Wir Euch zwanzig für den ersten, zwanzig für den andern, zwanzig für den dritten, lezten und endlichen Rechtstag sezen und benennen peremtorie, oder ob derselbe kein Gerichtstag seyn würde, den nächsten Gerichtstag hernach durch einen gevollmächtigten Anwald an diesem Unserm kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, solche eure beständige Ursachen und Einreden dagegen in Rechten gebührlich vorzubringen; darauf der Sachen und allen ihren Gerichtstägen und Terminen bis nach endlichem Beschluß und Urtheil auszuwarten ꝛc. Pütter a. a. O. S. 75. *J. F. W. de N. de W.* Principia processus judicii imperialis aulici hodierni cum differentiis processus cameralis. Nebst einem vollständigen Formularbuch des heutigen Reichsprozesses bei den beiden höchsten Reichsgerichten. Francof. et Lipf. 1747. No. 81. S. 163. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 533.

§. 283.

Fortsezung.

Der Begriff einer geordneten Staatsverfassung, und der Zwek aller Gerichte bringen es mit sich, daß in gewissen ausserordentlichen, einzelnen Fällen der Richter, auch gegen die Regel, ohne den beklagten Theil vorher gehört zu haben, sogleich mit einem Gebote an diesen anfangen muß. Daß dieß von den Reichsgerichten schon frühe geschehen, davon liegen viele Spuhren in den älteren Urkunden a); einen eigenen Mandatsprozeß kannte man jedoch noch nicht. Erst in die Ordnungen von 1548. und 1555. b) wurde ein besonderes Gesez von Mandaten, und in was Fällen solche ohne, oder mit der justifikatori Klausel erkannt werden sollten, eingerükt; durch den R. A. von 1594. §. 76-80., durch den D. A. von 1600. §. 29-36. bestimmte man das alles näher, und vollendete endlich in dem R. A. von 1654. §. 76-80., und in manchen hierher gehörigen, unten anzuführenden Stellen der Wahlkapitulation, die Gesezgebung c).

a) R. A. von 1447. § 18. K. G. O. von 1495. Tit. 17. §. 2. K. G. O. von 1521. Tit. 19. §. 3. R. A. von 1527. §. 4. und 1530. §. 92. B. A. von 1531. §. 22.

b) Thl. II. Tit. 23.

c) Der Reichshofrath ist in seiner Ordnung Tit. II. §. 4. auf die oben angeführten Gesezе verwiesen. Vergl. von Selchow Koncepte der Reichskammergerichtsordnung. Thl. III. S. 718. von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. VI. S. 513. folg. S. 551. folg. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 90. und 1179. Thl. II. S. 633. folg. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 75. folg.

§. 284.

Unbedingte Strafbefehle.

Die Erfordernisse, die, die Erkennung eines unbedingten Strafbefehls (§. 281.) voraussezt, sind folgende: A.) der Beklagte muß unmittelbar seyn: ob er der Austrägalinstanz theilhaftig, oder nicht ist, ändert nichts, da diese Art richterlicher Erkenntnisse durch sich selbst, unmittelbar die reichsgerichtliche Gerichtsbarkeit gründet (§. 282. No. 1.). Gegen dem Reich mittelbar Unterworfene aber können dergleichen Gebote, mit Uebergehung der ständischen Instanzen, in der Regel, nicht a), Ausnahmsweise nur dann erkannt werden, wenn der einzelne eingeklagte Fall, nach anderer Rükſicht, durch sich selbst den unmittelbaren Zutritt zu den Reichsgerichten rechtfertigt b). B.) Die erzählte Thatsachen müssen bewiesen, oder doch wenigstens behörig bescheinigt seyn (§. 187.) c).

a) D. A. von 1600. §. 29. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 4.

b) Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. I. §. 79. 80.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 2. J. R. A. §. 79. B. A. von 1713. §. 9.

§. 285.

Fortsezung.

C.) Der eingeklagte Fall muß so geartet seyn, daß man alle Erfordernisse in ihm findet, die, die Gesezе zu solchen richterlichen Erkenntnissen (§. 284.) heischen — — — Nach der Natur der Sache nämlich, der gesunden Vernunft, den positiven gemeinen Rechten a) und Reichsgesezen b) ist es immer eine

seltene Ausnahme von der Regel, wenn der Richter gegen jemand, den er noch gar nicht gehört hat (§. 281.), mit Befehlen, besonders unbedingten hervorgeht (§. 282. 283.). Vier Fälle zählen die Reichsgeseze ausdrüklich auf, wo dergleichen unklausulirte Gebotbriefe erkannt werden sollen: 1.) wenn die Sache und Handlung, über welche der Befehl nachgesucht wird, an ihr selbst von Rechts, oder allgemeiner Gewohnheit wegen verboten, und wo dieselbige begangen, auch ohne einige weitere Erkenntniß für strafwürdig, oder unrechtmäßig zu halten (factum nullo jure justificabile): 2.) wenn durch die eingeklagte Sache und Handlung dem anrufenden Theile eine solche Beschwerde auferlegt und zugefügt würde, die nach begangener That nicht wieder zu bringen (damnum irreparabile): 3.) wenn die Sache und Handlung wider den gemeinen Nuzen wäre (detrimentum reipublicæ): 4.) wenn die Sache und Handlung keinen Verzug leiden möchte (periculum in mora) c) — Der zweite Fall ist von dem vierten dadurch verschieden, daß in jenem ein ganz unersezlicher, in diesem aber ein nur schwer ersezlicher Schaden vorausgesezt wird d) — Gemeiniglich glaubt man, der erste sey der Hauptfall, und in den drei übrigen finde niemals ein unbedingter Befehl statt, wenn nicht eine schon an sich nicht zu rechtfertigende That eintrete. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß bei dem zweiten und vierten Falle eine unjustificirliche Handlung zum Grunde liegen muß; allein diese braucht doch hier, wegen der mit eintretenden besonderen Umstände, nicht so strenge dargethan zu werden, als in dem ersten Falle, und in Hinsicht auf den dritten Fall ist eine schon an sich nicht zu rechtfertigende That nicht jedesmal nothwendig erforderlich e) —

a) L.

a) L. 58. D. de re judic. L. 1. C. de execut. rei judicat. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 93.

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. pr. — „Nachdem auch in den kaiserlichen Rechten gar wohl geordnet und versehen, daß in gerichtlichen Sachen nicht an der Exekution und Mandaten angefangen werden soll; sezen, ordnen und wollen wir, daß an dem kaiserlichen Kammergerichte die mandata und Gebote nicht anders, dann mit Einverleibung clausulæ justificatoriæ, dadurch den Widertheilen, wider die solche mandata ausgehen, vorgesezet wird, Ursachen, warum dieselbe nicht statt haben sollen, fürzubringen, und in Sachen, und zwischen Partien, an das Kammergericht gehörig, erkennet werden sollen„ —

c) Daselbst — „Es wäre dann, daß ꝛc.

d) Moser Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Tract. I. Kap. 2. §. 2-6.

e) Sieh. den vorhin angeführten Moser — Nach dem Gerichtsbrauche indessen bemüht man sich gewöhnlich zu zeigen, daß die eingeklagte That nach keinen Rechten zu entschuldigen sey, und bedient sich deßwegen allzeit, bei Bildung des Gesuchs, ganz allgemeiner, dahin zielender Ausdrüke. Z. B.

Unterthänigste Supplikation und Bitte
pro
clementissime decernendo mandato de non via facti sed juris procedendo &c.

§. 286.

Fortsezung.

Bei der Aufzählung einiger Fälle, in welchen unbedingte Strafbefehle statt finden sollen (§. 285.), war der Gesezgeber Absicht nicht, den Richter an diese genau binden, und ausser denselben keine Erkenntnisse der Art zulassen zu wollen a). Auch die gemeinen Rechte bestimmen hierüber nicht ganz genau

nau b), es ist daher eine vergebliche Mühe, wenn einige Rechtsgelehrten alle einzelne Fälle haben aufzählen wollen, in welchen unklausulirte Mandate zu erkennen sind c). Folgende allgemeine, aus der Natur der Sache abgeleitete Regeln vielmehr können bei allen einzelnen, vorkommenden Fällen zu der sichersten Richtschnur dienen: wenn nämlich 1) der Implorant von seiner Seite ein unwidersprechliches Recht, und 2) von Seiten seines Gegners eine, dieses Recht offenbar verlezende, und, vorausgesezt, daß die von dem Implorantен erzählten Thatsachen nach ihrem ganzen Umfange vollkommen richtig sind, durch keine Schuzreden zu vertheidigen mögliche That, oder Unterlassung zu bescheinigen im Stande ist, dann muß der Richter ihm durch einen unbedingten Befehl zu Hülfe kommen. — Indessen ist doch nicht zu mißkennen, daß die Reichsgerichte nicht leicht mit solchen Strafgeboten vorangehen, wenn nicht die eingeklagte Handlung auf einen, der vier in den Gesezen namentlich angegebenen Fälle qualificirt werden kann, und eben deßwegen ist es dann auch für jeden Supplikanten räthlich, sein Gesuch nicht blos auf jene allgemeine Regeln zu gründen, sondern vielmehr sich dahin zu bestreben, einige, wo nicht alle vier Fälle auf das vorkommende Faktum anzuwenden d). — Als Regel endlich muß man den Saz allerdings aufstellen, daß unklausulirte Gebote auf den Besiz: nicht aber den Rechtsstand gehen; allein diese Regel leidet dann doch nicht wenige Ausnahmen, die sich bald auf die besondere Natur eines einzelnen Falles, bald darauf gründen, daß die Partien, freilich gegen die Natur des Mandatsprozesses, in ihren Verhandlungen in die Rechtsgründe so tief eingehen, daß am Ende auch der Rechtsstand für erschöpft, und daher zur endlichen Aburtheilung reif, angesehen werden muß e).

a) K.

a) K. K. G. O. Th. II. Tit. 25. pr. und §. 2. — „In solchen und sonst andern Fällen, in denen, vermöge der Rechte, a praecepto, ohne vorgehende Erkenntniß, angefangen werden mag, sollen und mögen mandata ohne justifikatori Klausel erkannt werden.„ — „Und dieweil nicht möglich alle Fälle, darauf mandata sine clausula erkannt werden mögen, unterschiedlich zu erzählen.„ — J. R. A. §. 79. B. A. von 1713. §. 9.

b) Claproth Einleitung in sämtliche summarische Prozesse. §. 9.

c) *Blum* Proceff. cameral. Tit. 34. No. 74 - 168. *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. I. §. 10. No. 46. seq. Moser Einleitung in den Reichshofraths-prozeß. Tract. I. Kap. 2. §. 9. folg. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 12. §. 40. seq von Selchow Reichshofrathsprozeß. Band II. Tit. 42. §. 2. folg. S. 466. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 550 - 572. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 763 - 775.

d) *Tafinger* l. c. §. 548. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Th. II. S. 196. folg.

e) *Tafinger* l. c. §. 562. *de Ludolf* l. c. No. 48. *Sippmann* Systema jurisdictionis supremæ in Imperio R. G. P. II. Tit. 5. §. 75. Not. b. pag. 201. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. S. 656.

§. 287.

Fortsezung.

Der gemeinrechtliche Grundsaz, nach welchem in klaren Schuldsachen summarisch zu verfahren ist a), und der nach und nach aufgekommene Exekutivprozeß b), in Verbindung mit der altdeutschen Sitte, wo die Gläubiger die Befugniß gültig sich erwerben konnten, ihre Forderungen selbst, ohne richterliche Hülfe von dem Schuldner beizutreiben c), gaben, nachdem die Mandate allmählig eine festere Form erhalten hat-

ten

ten (§. 283.), zu Aufstellung des Grundsazes Anlaß, daß derjenige Schuldner, der sich seinem Gläubiger in einem guarentigiirten, mit exekutivischen Klauseln versehenen Instrumente d) verbindlich macht, eben dadurch der Austrägalinstanz entsage, und der unmittelbaren reichsgerichtlichen, schleunigen Hülfe sich unterwerfe e). Wer daher seine Klage auf solche klare Brief und Siegel, welche die Exekutivklauseln — mit oder ohne Recht — mit Gericht oder ohne Gericht — ihres Gefallens in : und ausserhalb Rechtens sich zu ergreifen — und andere ähnliche f) enthalten, zu gründen vermag, dem muß ein unbedingtes Strafgebot allerdings erkannt werden g). — Es ist jedoch hierbei auf die Fassungsart der Exekutivklausel sorgfältig Rücksicht zu nehmen: ist diese blos auf des Schuldners Person gerichtet, heißt es z. B. in der Schuldverschreibung — von dem Schuldner die Zahlung mit oder ohne Recht zu erzwingen —; so ist das Gesuch auf ein — mandatum de solvendo S. C. — zu stellen: ist aber solche auf die Unterpfänder gerichtet, heißt es z. B. in der Schuldverschreibung — eigenen Gefallens die Unterpfänder mit oder ohne Recht anzugreifen —; so hat man um ein — mandatum de dimittendo hypothecam S. C. — nachzusuchen: ist endlich solche theils auf des Schuldners Person, theils auf dessen Güter, oder die Unterpfänder gefaßt; so wird ein — mandatum de solvendo vel dimittendo hypothecam S. C. — erbeten h). — Ein guarentigiirtes, mit den exekutivischen Klauseln versehenes Instrument übrigens wird durchaus, als schlechterdings nothwendig vorausgesezt, keine andere Klausel, selbst nicht diejenige des Eides, oder wie sie auch sonst Namen haben mag, erzeugt gleiche Wirkung i). Nur Obstagialverschreibungen allein noch, wenn sie ehemals gültig eingegangen wurden, oder auch heute gültig eingeges

gegangen werden, begründen unbedingte Strafbefehle k). — Endlich muß der Supplikant, Falls in der Schuldverschreibung mehr Zinsen, dann fünf vom Hundert versprochen worden seyn sollten, diesen höheren Zinsen ausdrücklich entsagen: unterläßt er das; so darf er einem Vorbescheide, der ihm das auflegt, mit Zuverlässigkeit entgegen sehen l). —

a) L. 6. C. Theod. de denunciat.

b) Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 29. folg.

c) Landfriede von 1495. §. 9. — „Und soll dieser Landfriede niemanden an seinen aufrichtigen Schuldverschreibungen nehmen, oder geben“ —

d) Meine Grundsäze a. a. O. §. 31. 32.

e) D. A. von 1600 §. 32. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 6. — „Da einer in einer Verschreibung dem Gläubiger Macht und Gewalt giebt, seines Gefallens gegen die verschriebene Güter zu verfahren, und sich an den Pfanden, oder Gütern mit oder ohne Recht bezahlt zu machen; wollen wir, daß solche Worte, mit Recht ad viam executivam nicht zu extendiren, sondern von dem ordentlichen Wege zu verstehen seyn sollen. Da aber die Worte: oder ohne Recht, so etwas mehr auf sich haben, in der Hauptverschreibung befunden, sollen mandata, doch in denen Personen und Sachen, so ohne Mittel an unser kaiserlich Kammergericht gehörig, erkennet werden.„ —

f) Sieh. die Not. e. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 12. §. 104. seq. von Cramer N. St. Thl. LXV. S. 131. — Förmlich gefaßte Wechselbriefe gehören unstreitig hierher. *Tafinger* Institut. juris prud. cameral. § 567. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 10. No. 52. Meine Grundsäze a. a. O. §. 38.

g) Siehe die Not. e.

h) D. A. von 1600 §. 31. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 5. — „Wenn in Obligationen und Verschreibungen

die

die Klausel, die Exekution am kaiserlichen Kammergerichte ohne einige ordentliche Rechtfertigung und Prozesse anzustellen und vorzunehmen, gleichwohl ausdrüklich gesezt, jedoch nicht universaliter et pro lubitu, sondern allein auf die Unterpfande und verschriebene Güter gerichtet, also daß der Gläubiger auf den Fall sich darinn alsbald via executiva durch unser kaiserlich Kammergericht einsezen lassen möge: wollen wir nach allen erwogenen Umständen, da sonst unsers kaiserlichen Kammergerichts Jurisdiktion fundirt, daß nicht mandata de solvendo in personam, sondern in rem, und auf die verschriebene und hypothecirte Güter sine clausula erkannt werden sollen.„ — *Tafinger* l. c. §. 568.

i) D. A. von 1600 §. 33. 34. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 7. 8. — „Wenn in einer Verschreibung oder Obligation der Exekution nicht gedacht, sondern andere kräftige und bündige Anhänge, mit einverleibtem ausdrüklichem juramento gesezt; wollen wir, daß solches der Verschreibung einverleibte juramentum, welcherlei Gestalt dasselbige vorgegangen, viam executivam nicht verursachen, noch deßwegen mandata sine clausula zu erkennen, sondern allein als eine Bestärkung und Bekräftigung derselben zu halten seyn soll.„ — „Ebener maßen sollen die confessiones und instrumenta, so der Schuldner nach aufgerichteter Obligation und Verschreibung von sich gegeben, darinnen er der Schuld extrajudicialiter geständig, ob sie schon wiederholt und geminirt, nicht vor genugsam gehalten, oder mandata sine clausula darauf erkennet, noch die Sache ad viam executivam gezogen werden.„ —

k) Runde Grundsäze des allgemeinen deutschen Privatrechts. §. 218. von Cramer N. St. Thl. I. S. 157. folg. Thl. LXXVII. S. 72.

l) D. A. von 1600. §. 30. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 10. — „In Fällen da um mandata sine clausula auf eine Obligation, oder Verschreibung, darinn unter andern zuläßigen etliche zu Recht verbotene und und unbillige Punkte befunden, supplicirt wird; ordnen und wollen wir, daß dießfalls gleicher Gestalt, wie

wie in andern Supplikationen, da mehr gebeten, als von Rechtswegen zu erkennen seyn mag, eine Separation und Abtheilung der Punkten geschehen solle und möge. Immaßen die Reichskonstitutiones selbst einen Unterschied machen und wollen, daß in dergleichen Kontrakten weiter nicht, als sichs von Rechtswegen gebührt, verholfen werden soll.„ — *Roding* l. c. Lib. III. Tit. 6. §. 34. Vergl. Kunde a. a. O. §. 204. 205. —

Zweites Hauptstük.

Von dem unbedingten Mandatsprozeß.

§. 288.

Unbedingter Mandatsprozeß.

Von einem eigenen Mandatsprozeß wußte man ursprünglich (§. 283.) nichts. Dergleichen Gebotsbriefe ließen allein den Ruhm des Gehorsams übrig; nur die Vollstrekung derselben, die Eintreibung der in ihnen angedrohten Strafen, die Verweisung der Hauptsache, nach geleistetem Gehorsam und bezahlten Strafen, an den ordentlichen Richter, die Austräge nämlich, gaben einen Gegenstand der richterlichen Beschäftigung ab a). — Leistete daher der Beklagte des Richters Befehl nicht Gehorsam; so wurde gegen ihn auf weiteres Andringen des Klägers, vorerst ein — *Mandatum ulterius* — bei einer Strafe von 12. oder 15. Mark feinen Goldes; dann ein — *Mandatum adhuc ulterius* — bei einer Strafe von 20. Mark feinen Goldes; endlich ein — *Mandatum arctius* — bei Strafe der Acht, mit allzeit angehängter Ladung, zu kommen, und zu sehen, wie er in die dem vorhergehenden Mandate einverleibte Pön werde fällig ertheilt werden, erkannt b). —

Erst der Reichsabschied von 1570. c) verordnete, es solle jedesmal neben dem unbedingten Strafbefehle zugleich eine Ladung an den Impetraten dahin gebeten und erkannt werden, daß er erscheine, und die geschehene Befolgung des Gebots darthue, oder aber sehe, wie er in die dem Mandate einverleibte Pön werde verurtheilt werden. Dadurch nun war der Weg zu einem förmlichen prozessualischen Verfahren geöffnet, und deßwegen geschiehet nunmehro in dem Koncepte der Kammergerichtsordnung nicht blos in dem zweiten, sondern auch in dem dritten Theile, welcher von dem Prozesse handelt, der Mandate Erwähnung.

a) K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 23. — „Dann in solchen und sonst andern Fällen, in denen vermöge der Rechten a præcepto ohne vorhergehende Erkenntniß angefangen werden mag, sollen und mögen durch Kammerrichter und Beisizer mandata ohne justifikatori Klausel erkannt, und ohne einige Wiederrede, oder Verhinderung vollzogen, und darauf wider die, so solche mandata übertreten, auf die darinn einverleibte Pönen, wie sich gebührt, procedirt und gehandelt werden. Wollte aber in angeregten Fällen, der Theil, wider den solche mandata erkannt, nach Vollziehung derselben, oder so er von wegen seines Ungehorsams in die Pön des Mandats erklärt, nach Entrichtung der gesezten Pön und Straf, dagegen etwas förderlichs fürbringen, das soll ihm an Orten, da es sich ordentlicher Weise gebührt, zugelassen, dagegen sein Wiedertheil im Recht gehört, und auf beider Theil Fürbringen, was billig und recht ist, gehandelt und erkannt werden.„ —

b) Die verschiedene Formeln dieser richterlichen Erkenntnisse stehen in Liers Formularien. S. 31. folg.

c) §. 82. Visitations-Memorial von 1579. §. 9. Visitations-Memorial von 1580. §. 90. R. A. von 1594. §. 57. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. §. 16. — „Da dann in zulässigen Fällen um mandata sine clausula suppliciret, soll man zu Abkürzung des Prozesses allewege

wege eine Ladung ad docendum de paritione, aut videndum se declarari &c. &c. so hiebevor seorsim ausgebracht, darneben zu erkennen bitten, oder aber dem Supplikanten sein Begehren, als unförmlich abschlagen, auch solche mandata bei der Kanzlei, anderer Gestalt nicht, dann mit Einverleibung angeregter Ladung gefertiget werden.„ — Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 262. folg.

§. 289.

Supplik, um Erkennung eines unbedingten Strafbefehls.

Bei Abfassung der Supplik, um Erkennung eines unbedingten Strafbefehls (§. 288.), sind, ausser den allgemeinen Regeln (§. 177. 219.), vorzüglich folgende Punkte zu bemerken: 1) neben dem Mandate bittet man zugleich um Erlassung der vorhin (§. 288.) beschriebenen Ladung. Dieß geschieht dadurch, daß man dem Gesuche die Worte beisezt: — adnexa citatione solita. — Das Kammergericht hält darüber so strenge, daß es im Unterlassungsfalle das Mandat ganz abschlägt a). 2) Aller Einstreuungen, die auf den Rechtsstand sich beziehen, muß man sich sorgfältig enthalten (§. 286.); hingegen 3) die erzählten wesentlichen Thatsachen möglichst zu bescheinigen, nicht unterlassen (§. 284. B.); eben so 4) alle, auch nur scheinbare Zweifel zu entfernen, sich bemühen; endlich 5) die Zuständigkeit des Kammergerichts darzuthun, nicht vergessen (§. 284. A.) b).

a) Siehe die Not. c. zum vorigen §. und Moser Reichshofrathsprozeß. Thl. I. Kap. 3. §. 13. — Der Reichshofrath ist zwar hierbei nicht so strenge; allein räthlich ist es dann doch, jenen Beisaz nie wegzulassen. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 781. Moser a. a. O. §. 14.

b) Suppliken der Art kann man nachlesen in Pütters praktischer Sammlung. S. 37. und 72. Auch in Hanzelys

zelys Grundrisse des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band 1. S. 337. folg.

§. 290.

Benehmen des Impetraten nach erkanntem Mandate.

Nach erkanntem (§. 289.), behörig eingehändigtem (§. 182. folg.), auch reproducirtem (§. 192.) Mandate, lassen sich, in Ansehung des Benehmens des Impetraten folgende Fälle gedenken: 1) er erscheint und zeigt an, daß er des Richters Gebote nachgekommen sey: 2) er erscheint, und bringt Einreden vor: 3) er erscheint, und sucht um Verlängerung des Termins zu Einbringung seiner Einreden nach: 4) er erscheint gar nicht.

§. 291.

Der Impetrat erscheint, und zeigt an, daß er dem Mandate parirt habe.

Erscheinet der Impetrat innerhalb der ihm anberaumten Frist und zeiget an, daß er dem an ihn erlassenen Mandate Gehorsam geleistet habe (§. 290.), ist auch der Impetrant mit der angezeigten Parition zufrieden; so hat der ganze Prozeß ein Ende. Beruhiget sich hingegen der leztere bei der angeblichen Gelebung des Befehls nicht, indem er sie für gar nicht, oder doch nicht für hinreichend geschehen ausgiebt; so entstehet über diesen Punkt ein eigener Schriftwechsel, dem der Richter durch seine Entscheidung ein Ende machen muß. Fehlt es nämlich dem Beklagten an zuläßigen und rechtsbeständigen Einreden; so liegt ihm ob, gleich nach Insinuation des Mandats, unverzüglich alles dasjenige zu thun, oder zu unterlassen, was ihm darinn zu thun, oder zu lassen aufgegeben worden ist. Zu dem Ende

muß

muß er dem Kläger alles dasjenige, was er ihm etwa widerrechtlicher Weise entzogen hat, mit allen dadurch entbehrten Nuzungen und etwa darauf verwendeten Kosten sogleich, unentgeldlich a), entweder in Natur, wiedererstatten, oder, woferne dieses nicht möglich, die eingeklagte Sache aber einer Schäzung fähig ist, den Werth derselben b). Deßwegen hat der Kläger ein genaues Verzeichniß dieser Kosten und Schäden zu übergeben, worauf der Beklagte dagegen excipiren kann c). Thut er es nicht; so werden solche zur Strafe des Ungehorsams taxirt, und die Exekution darauf mit erstrekt. Läßt sich aber dieser Werth nicht nach gemeiner Taxation bestimmen; so müßte der Punkt zu einem besondern richterlichen Erkenntnisse ausgestellt, und dahin verwiesen werden d). — Hat der Beklagte noch nicht vollständig, aber doch zum Theil parirt, und dem Richter die Anzeige davon gemacht, im übrigen aber noch um Frist gebeten; so wird diesem Gesuche durch Gestattung einer kurzen Terminsverlängerung willfahrt e). — Bisweilen, besonders in Schuldsachen, geschieht es wohl, daß der Beklagte anzeigt, er wolle gerne pariren, nur sey es ihm jezo noch nicht möglich. In solchen Fällen kommt es auf die Wichtigkeit der Verhinderungsursachen, und zugleich auf die Bescheinigung derselben an, ob die Güte zu versuchen, oder solche schlechthin zu verwerfen, oder dem Kläger zu seiner Gegenerklärung mitzutheilen sind. In lezterem Falle werden dieselbe, nach eingekommenen Exceptionen, entweder für zureichend erklärt, und der Kläger mit seinen Einwendungen abgewiesen; oder sie werden verworfen, worauf ferner wider den Beklagten zu verfahren ist; oder man nimmt nochmals seine Zuflucht zu einer gütlichen Ausgleichung. — Oft endlich geschieht es, daß der Beklagte zwar parirt, aber unter allerlei Bedingungen, Vorbehälten und Modifikationen. In solchen

Fällen wird die Parition zwar, als geschehen, angenommen; die Bedingungen und Vorbehälte aber werden, der Regel nach, allzeit gradezu verworfen. Auch kann sich der Fall zutragen, daß eine Paritions Anzeige in Ansehung einiger Punkte des Mandats für hinlänglich, in Ansehung anderer aber für unzureichend erklärt wird. Im lezteren Falle, so wie überhaupt, wenn eine Paritions Anzeige verworfen, oder blos für unzulänglich erklärt worden ist, muß der Beklagte, wenn er die Exekution vermeiden will, mit einer besseren Paritions Anzeige einkommen, worüber nachher gleichfalls, auf die angezeigte Weise, verfahren wird f).

a) D. A. von 1600. §. 56. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 42. §. 10.
b) D. A. von 1600. §. 55. K. K. G. O. a. a. O. §. 9.
c) D. A. von 1600. §. 57. K. K. G. O. a. a. O. §. 12.
d) Sieh. die in der Not. b. angeführten Gesezstellen.
e) J. R. A. §. 97. Vergl. D. A. von 1600. §. 54. K. K. G. O. a. a. O. §. 8.
f) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 277. folg.

§. 292.

Der Impetrat erscheint, und bringt Einreden vor.

Gewöhnlich erscheint der Impetrat und fechtet durch seine Ausflüchte den richterlichen Gebotbrief an (§. 290.). Von verzögerlichen Einreden finden hier allein solche statt, die das Wesen des gerichtlichen Verfahrens betreffen; diejenige der unrichtig gewählten Prozeßart indessen verdient besondere Rükksicht, und die vermischten Schuzreden, wenn sie anders einer weitläufigen Erörterung nicht bedürfen, werden auch hier zugelassen a). Von einer Kriegsbefestigung kann, da eine richterliche Entscheidung schon in der Mitte

liegt,

liegt, die Frage nicht seyn, und als zerstörliche dürfen nur folgende Einwendungen angebracht werden: I.) diejenigen des erschlichenen Befehls (exceptiones sub- et obreptionis), mittelst deren die Geschichtserzählung, so wie der Impetrant sie vorgetragen hat, angefochten wird (§. 282. No. 3.). In Ansehung des Beweises machen einige b) hierbei folgenden Unterschied: wenn der Impetrat behauptet, der Impetrant habe falsche wesentliche Umstände erzählt (exceptio subreptionis); so sey der Krieg eigentlich verneinend befestigt, der leztere müsse daher den Beweis übersich nehmen: wenn hingegen der Impetrat behauptet, sein Gegentheil habe wahre wesentliche Umstände verschwiegen (exceptio obreptionis); so sey der Krieg bejahend befestigt, mithin müsse auch der erstere den Beweis seiner Einrede übernehmen. Allein die Gesezе kennen diesen Unterschied nicht, überlassen es vielmehr lediglich des Richters Ermessen, wem, ob dem Impetranten, oder dem Impetraten der Beweis aufzulegen sey c). II.) Gleichen Vorzuges geniessen alle übrige zerstörliche Einreden, die besonders befreit sind, und sogleich liquid gemacht werden können d) — Die an sich aber auch zuläßigen Einreden müssen hier, bei Strafe des Verlustes, in der Regel, alle auf einmal und zusammen vorgebracht werden e); selbst die den Gerichtsstand ablehnenden geniessen des ihnen sonst zugetheilten Vorrechts (§. 223.) nicht f), und nur folgende zwei Ausnahmen billigen die Gesezе ausdrüklich g): 1.) wenn der Impetrant in der Replik etwas neues fürgebracht, und den Impetraten dadurch zu dem Dupliciren veranlaßt hat: 2.) wenn der Impetrat erst nachher Wissenschaft von seinen Einreden erlangt hat, und dieses entweder behörig bescheiniget, oder eidlich erhärtet — Um der Gleichheit des Grundes willen jedoch sind auch noch folgende Fälle hierher zu zählen: 3.) wenn die

Einreden erst nach dem ersten Termine erwachsen: 4.) wenn sie so beschaffen sind, daß woferne ihnen nicht abgeholfen wird, eine Nichtigkeit des Prozesses daraus entstehet: 5.) wenn dieselbe wider fortdauernde Beschwerden gerichtet sind: 6.) wenn sie aus einer rechtmäßigen Ursache, mittelst Wiedereinsezung in den vorigen Stand vorgebracht werden h) —

a) Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 158. 168. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 24. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 603.

b) *Boehmer* Jus eccl. Prot. Lib. I. Tit. 3. §. 11.

c) J. R. A. §. 80. Vergl. *Car. Otto Graebe* Disquisitio de exceptionibus sub- et obreptionis earumque probatione. Rintel. 1788.

d) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 42. §. 1. — „Wir wollen auch, daß in diesen Mandatssachen keine Aufzüge, dann allein *sub- et obreptionis*, item *maleficii, banni, privationis* und dergleichen zuzulassen, und dasjenige, was ad causſam principalem gehörig nicht darein gemischt werden soll„ — *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 10. No. 18. Moser Reichshofrathsprozeß. Thl. 1. Kap. 3. §. 26. folg. Vergl. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 186. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 24.

e) J. R. A. §. 78. — „Nächst diesem soll der Beklagte alle seine Behelfe in primo termino in seinen exceptionibus unter gewöhnlichem præjudicio, sammenhaft einzugeben verbunden seyn, und da er gleich folgends dupliciren und in facto, oder sonst etwas neues einbringen wollte, solches jedoch keinesweges geachtet werden, es wäre dann Sache, daß in den replicis auch etwas neues eingekommen, und ihm, Beklagten, dadurch Anlaß zu dupliciren gegeben worden wäre, oder daß er, Beklagter, seines neuen Einbringens vorhin nicht Wissenschaft gehabt, sondern erst in Erfahrung gebracht, und solches auch eidlich er-

erhalten hätte, welchen Falls dann auch der Kläger mit seiner weitern Nothdurft darüber in allewege vorher zu vernehmen„ —

f) Der §. 37. des J. R. A. kann, wie aus der eben angeführten Stelle desselben Gesezes erhellet, hierher nicht gezogen werden. Wer daher blos den Gerichtsstand ablehnende Einreden entgegensezt, und mit diesen nicht durchlangt, verliehrt seine in diesem Prozesse zulässige zerstörlichen Einreden, und es wird eine paritoria plena (§. 224.) gegen ihn erkannt — von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 247. *de Cramer* Systeм. processs. imper. §. 610. Derselbe N. St. Thl. IV. No. 5. Thl. IX. No. 4. Thl. LXXIX. S. 30. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 907. Das Gegentheil behauptet: *Pütter* Diss. de exceptionibus fori declinatoriis in processu M. S., speciatim an rejectis iis adhuc locum habeant exceptiones sub- et obreptionis? Götting. 1760. (Stehet auch in Dessen Opuscul. pag. 147.) Vergl. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 341 - 370.

g) Sieh. die Not. e.

h) von Selchow Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 52. §. 14. S. 730. Vergl. Meine Grundsäze des ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 168. 189.

§. 293.

Fortsezung.

Die von dem Impetraten eingebrachten Schuzreden (§. 292.) sorgfältig zu prüfen, ist dem Richter zur Pflicht gemacht. Findet er sie ganz unzuläßig; so soll er sie sogleich verwerfen, und des Mandats Gelebung wiederholt befehlen a). Sind solche hingegen erheblich und an sich zuläßig; so werden sie dem Kläger zu Einreichung seiner Replik mitgetheilt b). Mit dieser schließt sich, in der Regel, das gerichtliche Verfahren

(§. 194.) c); bei Abfassnng derselben ist daher große Sorgfalt nothwendig, damit nicht dem Gegentheile Anlaß zum Dupliciren gegeben werde (§. 292. No. II.) d), in jedem Falle aber hat diese Prozeßart das eigene, daß, es mag auch der Schriftwechsel gehen so weit er will, dem Impetranten durchaus der lezte Saz zustehet.

a) J. R. A. §. 76. — „Wenn die exceptiones von dem Referenten unerheblich und für frivol erkennet, also daß sie deßwegen nicht anzunehmen; so soll zur Gegenhandlung kein fernerer Termin angesezt, sondern soll der Beklagte ad parendum per sententiam angehalten, auch von dem Richter der Termin nach Gelegenheit des Orts moderirt werden, es wäre dann Sache, daß ihm in puncto paritionis nochmaliger terminus anzusezen wäre, auf welchen Fall alsbalden der ersten paritoriæ nicht allein declaratio pœnæ eventualiter anzuhängen, sondern auch, daß die arctiores in eventum nicht bescheinter Parition ohne fernere Anrufen aus der Kanzlei gefolgt werden sollen„ —

b) J. R. A. §. 77. — „Auf den Gegenfall aber, daß die vorernannte exceptiones und Einreden vor erheblich und relevant geachtet werden, soll darauf der Kläger im zweiten deshalb erhaltenen Termin und gebetener Zeit ad replicandum per interlocutoriam gelassen, oder auch ihm von Amtswegen, im Fall keine Zeit gebeten, ein gewisser Termin in puncto sub- et obreptionis mit den Probatorien zu verfahren bestimmt, also der terminus replicandi so viel möglich eingezogen, über die Replik aber keine fernere Schrift oder Handlung, doch salvo judicis arbitrio, zugelassen werden„ —

c) Sieh. die vorhergehende Note. — Es wird zwar hier verordnet, daß der Termin zur Replik so viel möglich eingezogen werden soll; allein dessen ohngeachtet kann der Richter doch, nach Befinden der Umstände, diesen Termin allerdings um so mehr erstreken, da, in der Regel, der Impetrant es ist, dem

an

an Beförderung der Sache am meisten gelegen seyn muß. Moser Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. I. Kap. 3. §. 44. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 52. §. 2. 3. S. 718.

d) Sieh. die Not. e. zum vorigen §.

§. 294.

Fortsezung.

So bald durch den Schriftwechsel der Partien die Sache behörig erörtert ist (§. 293.), tritt das Amt des Richters ein, der entweder auf Beweis erkennt (§. 292. No. I.), oder endlich entscheidet. In dem lezteren Falle hebt er entweder seinen Befehl wieder auf (mandati cassatoria) a); oder verdammt den Impetraten in Ansehung einiger Punkten, und läßt in Ansehung anderer weitere Handlung zu; oder erkennt in Ansehung einiger Punkten für den Impetranten, in Ansehung anderer für den Impetraten, und faßt sodann das Urthel, wie im Citationsprozesse (§. 232.); oder verdammt endlich den Beklagten schlechthin, und bestimmt zugleich einen Termin, an dem dieser erscheinen, und zeigen soll, wie er der richterlichen Auflage nachgekommen. Diese leztere Art richterlicher Erkenntnisse heißt in der gerichtlichen Sprache — *Paritoria plena* —; sie sezt allzeit die Verwerfung unstatthafter Einreden voraus b), und hat die Wirkung, daß nun keine Einreden mehr angenommen werden, indem sie förmlichen Definitivurtheln gleicht, wogegen nur allein in den an sich zulässigen Rechtsmitteln noch Hülfe gesucht werden kann c) — Im Falle des auch nun noch fortdauernden Ungehorsams des Kondemnirten wird vorerst eine, auch wohl eine zweite — Paritoria ad sententiam — erkannt, und endlich das — Mandatum de exequendo — erlassen d).

a) In

a) In solchen Kassatoriurtheln wird das Wort — kaiserlich — ausgelassen, und blos gesezt — daß dieses ausgegangene und verkündete Mandat zu kassiren, ꝛc.—

b) Deßwegen heißt es darinn: — Alles unerheblichen Einwendens, oder schlechthin: Alles Einwendens ungehindert, glaubliche Anzeige zu thun ꝛc. Vergl. den folg. §. Not. b.

c) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 302. folg.

d) B. A. von 1713. §. 83.

§. 295.

Der Impetrat erscheint, und sucht um Verlängerung des Termins zu Einbringung seiner Einreden nach.

Das Gesuch des Impetraten, wenn er um Verlängerung des Termines zu Einbringung seiner Einreden bittet (§. 290.), verwerfen die Gesezе als unzuläßig a); dem Richter bleibt daher nichts übrig, als die Gelebung des Mandats wiederholt zu befehlen. Dieß geschieht, nach der gerichtlichen Sprache, durch eine — *Paritoriam simplicem* — Darunter versteht man überhaupt einen richterlichen Befehl, wodurch dem Beklagten, welcher weder excipirt (§. 292.), noch parirt (§. 291. 296.), oder etwa blos um Frist bittet, die schuldige Folgeleistung in einem nochmals angesezten Termine, unter einer zwekmäßigen Drohung abermals aufgegeben wird b). Die Folge davon ist nicht Verlust der Einreden (§. 294.), sondern es treten vielmehr alle Wirkungen einer wirklichen Gestattung des Termins, zu Einbringung der zuläßigen Schuzreden ein c). Wird aber auch nunmehro weder Parition angezeigt, noch die Einbringung der Exceptionen vollzogen; so ergehet eine zweite Paritoria, unter Androhung der Realexekution, welche leztere dann entweder, bei fortdauerndem Unge-

hor-

horsam, nun sogleich, oder erst noch nach vorgängigen weiteren Paritorien d), wirklich erfolgt e).

a) J. R. A. §. 76. — „Es sollen die Beklagte in primo termino Zeit ad excipiendum zu bitten nicht mehr Macht haben, sondern de reali paritione zu dociren, oder ihre exceptiones, da sie einige zu haben vermeinen, wirklich einzubringen schuldig seyn„ —

b) Ihre Formel ist ungefähr diese: — Ist Klägern sein der Deklaration pœnæ und arctiorum halber beschehen Begehren, n. z. Z., abgeschlagen, sondern Beklagtem (verzögerlichen Zeitsuchens ungehindert) glaubliche Anzeige zu thun, daß dem ausgegangen- verkündt- und reproducirten kaiserlichen Mandat, alles seines Inhalts, gehorsamlich gelebt sey, Zeit 2. Monat. p. t. et p., v. A. w. angesezt, mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß er, Beklagter, jezt, als dann, und dann, als jezt, in die Pön, berührtem Mandat einverleibt, hiermit erklärt, fernere Prozeß auch erkannt, daß er seinem Gegentheil, Gerichtskosten, derentwegen aufgelaufen, nach rechtlicher Ermäßigung, zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll — Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 239. —

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 904. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 4. No. 6.

d) V. A. von 1713. §. 83.

e) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 333 - 341.

§. 296.

Der Impetrat erscheint gar nicht.

Leistet der Impetrat dem an ihn erlassenen Befehle keine Folge, erscheinet auch in dem anberaumten Termine nicht (§. 290.); so folgt, nach vorgängigem Rufen (§. 214.), in der Regel, eine parito-

ria

ria simplex (§. 295.) a); dann, im Falle ferneren Ungehorsams, eine anderweite simple paritoria, unter der Drohung, daß widrigenfalls das mandatum de exequendo, oder de manutenendo, ohne weiteres Anrufen, aus der Kanzlei verabfolgt werden solle; welches auch, wenn nachher darum gebeten wird, und nicht besondere Umstände den Richter zu fernerer Nachsicht bewegen, zu erfolgen pflegt. In Fällen jedoch, wo große Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann auch, gleich in der ersten simplen Paritoria, das mandatum de exequendo angedrohet, und nach Umständen, auf fruchtlos ergangenes Rufen, wirklich erkannt werden — — Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, da dergleichen simple Paritorien in Abwesenheit des Impetraten verkündigt worden, solche besonders insinuirt werden müssen. Erscheinet aber lezterer nachher; so liegt ihm ob, auch die auf die Insinuation verwendete Kosten, als Kontumacialkosten, die vor allen Dingen erlegt werden müssen, dem Impetranten zu erstatten, ehe er mit seinem Einbringen Gehör finden kann — — Läßt der Impetrat nicht allein nichts von sich hören, sondern fährt überdieß gar noch mit ferneren, zu unbedingten Strafbefehlen qualificirten Thathandlungen fort; so ergehen entweder anderweite Mandate (mandata ulteriora), oder auch Paritorien mit Ausdehnung auf diese neueren widerrechtlichen Handlungen. Da auf die ersteren, ohne vorgängige Paritorien, Exekution nicht folgen kann; bei den lezteren hingegen dieses nicht nothwendig ist, indem sie mit der Hauptsache ihren Gang fortgehen; so sind diese für den Kläger allerdings vortheilhafter. Allein zu Erlangung einer solchen Extension, oder eines solchen anderweiten Gebots, ist wesentlich nothwendig, daß die neuen, ebenfalls hinlänglich zu bescheinigende Thathandlungen mit

den

den vorhergegangenen, und schon eingeklagten, von einerlei Gattung und Gegenstand seyen. Ist dieß der Fall nicht, wird vielmehr in Ansehung des nämlichen Hauptgegenstandes über neue Thatumstände, welche eigentlich keine Fortsezung der schon eingeklagten genannt werden können, Beschwerde geführt; so erfolgen öfters in einer und derselben Sache, ein zweites, drittes Mandat, und so werden nachher auch zweite und dritte Paritorien möglich, denn daß der Impetrat in jedem Falle, in Hinsicht auf die neu eingeklagten Thathandlungen, mit seinen, nach der Natur dieser Prozeßart zulässigen Einreden gehört werden muß, bedarf kaum einer Bemerkung. — — Aus dem bisher angeführten erhellet, daß bei dieser Prozeßgattung Strafbedrohungen äusserst häufig vorkommen; allein die Vollziehung dieser Drohungen ist um so seltener c). Erfolgt indessen eine Strafverurtheilung wirklich; so braucht der Reichsfiskal keine besondere Klage anzustellen, sondern kann seinen Antrag sogleich auf die Exekution machen. Der Verurtheilte bekommt hierauf einen gewöhnlichen Termin von zwei Monaten, nach dessen fruchtlosen Ablaufe aber wird, auf ferneres Anrufen, die Exekution verfügt d) —

a) *Roding* Pandectæ juris cameral. Lib. III. Tit. 41. §. 25-27.

b) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 826. 829. Vergl. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 325-333.

c) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 10. No. 21.

d) J. R. A. §. 86. Schmelzer a. a. O. S. 316. folg.

§. 297.

Einige Eigenheiten des unbedingten Mandatsprozesses.

Als in der Natur des unbedingten Mandatsprozesses sich gründende Eigenheiten verdienen folgende aufgezählt zu werden: 1.) so bald der Impetrat dem richterlichen Befehle völlig Genüge geleistet hat, ist er allerdings berechtigt, entweder in dem ordentlichen Besiz- oder in dem Rechtsstande vor dem gehörigen Richter seine Befugnisse auszuführen (§. 289. No. 2. §. 292. No. I. II. §. 293. §. 294.). 2.) Wiederklage (§. 233.) kann hier, nach der Natur dieser Verfahrungsart, als einer schleunigen und sehr befreiten, in der Regel nicht statt finden. Vieles indessen kommt doch auf Umstände, und das diesen angemessene richterliche Gutfinden an. Hätte z. B. jemand auf eine mit exekutivischen Klauseln versehene Schuldverschreibung ein Mandat erhalten, der Beklagte rekonvenirte aber den Kläger, wegen einer andern, sich eben so hoch, oder noch höher belaufenden und eben so liquiden Forderung, und zeigte zugleich, daß der Kläger schwer zu belangen sey, oder daß er nachher wohl gar um seine Gegenforderung kommen könne; so würde es unter diesen, oder ähnlichen Umständen allerdings zu hart seyn, wenn man ihn damit zu einem besonderen Prozeß verweisen wollte. Sucht hingegen ein Beklagter eine Gegenklage, die nur in dem Wege eines petitorischen Prozesses statt findet, hier anzubringen; so ist er damit allzeit auf diesen Weg zu verweisen, vorher aber erst zur Parition anzuhalten a). 3.) Der Zulässigkeit der Intervention (§. 213.) endlich stehet, wenn sie nur einer weitläufigen Erörterung nicht bedarf, und bei der Hauptsache nicht Gefahr auf dem Verzuge haftet, nichts im Wege b) —

a) Der

a) Der erfolgenden Paritoria wird alsdann die Klausel angehängt — Bleibt parti impetratæ unbenommen, nach geleisteter Parition, in separato einzukommen — Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 311. Moser Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. I. Kap. 3. §. 46. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 52. §. 4. S. 719. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 10. No. 26. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 26. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 469.

b) Moser a. a. O. §. 48. von Selchow a. a. O. §. 6. S. 719. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 481. No. 3. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. a. a. O.

Drittes Hauptstük.

Von bedingten Strafbefehlen.

§. 298.

Bedingte Strafbefehle.

Die Erkennung eines bedingten Strafbefehls (§. 281. 282. 283.) sezt nothwendig voraus: A.) die Zuständigkeit der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit. Diese Art richterlicher Erkenntnisse öffnet nicht durch sich selbst unmittelbar, mit Uebergehung der Austräge, den Weg zu den Reichsgerichten (§. 284. A.), es sind daher hier, wie bei Ladungen auch (§. 220.), die allgemeinen Regeln, von der Jurisdiktionsbegründung (§. 216.) vollkommen anwendbar a). B.) Die erzählten Thatsachen müssen bewiesen, oder doch wenigstens behörig bescheinigt seyn (§. 284. B.) b). C.) Der eingeklagte Fall muß so geartet seyn, daß man alle Erfordernisse in ihm findet, die, die Gesezе zu solchen richterlichen Erkenntnissen heischen (§. 285.

folg.) — Es gedenken zwar die Reichsgeseze der bedingten Mandate ausdrüklich c); allein eine genaue Bestimmung der Fälle, in welchen sie erkannt werden sollen, sucht man in denselben vergeblich. Fruchtlos ist daher die Bemühung einiger Gelehrten, die alle einzelne denkbare Fälle aufzählen wollen, in welchen solche statt finden d). Folgende, aus der Natur der Sache und Analogie abgeleitete Regeln vielmehr geben die sicherste Richtschnur bei Entscheidung einzelner Fälle ab: 1.) wenn der Implorant von seiner Seite ein an sich unwidersprechliches Recht, und 2.) von Seiten seines Gegners eine dieses Recht zwar verlezende, aber doch, selbst vorausgesezt, daß die von dem Imploranten vorgetragenen Thatsachen ihrem ganzen Umfange nach wahr sind, durch Einreden noch zu rechtfertigen mögliche That, oder Unterlassung behörig darzuthun im Stande ist; so kann der Richter einen bedingten Befehl ihm nicht abschlagen e) — Nach der Natur der Sache soll auch diese Art richterlicher Verfügungen, in der Regel, nur auf den Besizstand gehen; allein da dieser Saz sogar bei unbedingten Gebotbriefen viele Ausnahmen leidet (§. 286.); so muß das um so häufiger noch hier vorkommen, als ja in unserem Falle Einreden aller Art zulässig sind, die Partien daher nur zu oft den Rechtsstand mit erschöpfen f).

a) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 573.

b) Namentlich zwar reden die Geseze nur von unbedingten Befehlen; allein um der Gleichheit des Grundes willen sind diese Verordnungen allerdings um so mehr auch hierher zu ziehen, als ja selbst bei nachgesuchten Ladungen der Gerichtsbrauch eine solche Bescheinigung heischt (§. 219. No. 3.).

c) K. G. O. Thl. II. Tit. 23. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 25. Thl. III. Tit. 42. J. R. A. §. 81.

d)

d) *Blum* Proceſſ. cameral. Tit. 34. No. 39-54. *de Ludolf* Com. ſyſtem. de jure camerali. Sect. I. §. 10. No. 29-42. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 12. §. 7-36. *Tafinger* l. c. §. 572-578.

e) Meine Grundſäze der ſummariſchen Prozeſſe. §. 22.

f) *Tafinger* l. c. §. 572.

Viertes Hauptſtük.

Von dem bedingten Mandatsprozeß.

§. 299.

Supplik um Erkennung eines bedingten Strafbefehls.

Suppliken um Erkennung eines bedingten Strafbefehls (§. 298.) ſind ſeltene Erſcheinungen. Partien und Agenten geben gewöhnlich ſich alle erſinnliche Mühe, jeden Fall, wo nicht zu einem unbedingten, doch wenigſtens zu einem gemiſchten Strafgebote (§. 281.) zu qualificiren. Dem Imploranten iſt hierbei nur die Vorſicht anzuempfehlen, daß er ſich nicht durch die Hoffnung, der Richter werde zuverläßig unbedingt, oder gemiſcht befehlen, täuſche, und auf dieſe Weiſe irre geführt, die Zuſtändigkeit des Kammergerichts gehörig auſſer Zweifel zu ſtellen unterlaſſe (§. 298. A.), indem er ſonſt Gefahr läuft, daß der Richter ihn mit ſeinem Geſuche entweder gradehin abweiſt, oder doch durch einen Vorbeſcheid, die beſſere Begründung der Gerichtsbarkeit ihm aufgiebt a) — Auſſerdem haben dergleichen Suppliken, ſie mögen nun blos auf einen bedingten, oder aber einen gemiſchten Befehl gerichtet ſeyn, nichts Abweichendes (§. 289.), ſo wie überhaupt ein beſonderer bedingter Mandatsprozeß erſt ſeit der Bildung des unbedingten Mandatsprozeſſes (§. 288.) bekannt iſt b).

a) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 10. n. 53. Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 72. folg.

b) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 42.

§. 300.

Benehmen des Impetraten nach erkanntem Mandate.

Nach erkanntem (§. 299.), behörig eingehändigtem (§. 182. folg.), auch reproducirtem (§. 192.) Mandate, lassen sich, in Ansehung des Benehmens des Impetraten, eben so wie bei unbedingten Strafbefehlen (§. 290.), folgende Fälle gedenken: 1.) er erscheint und zeigt an, daß er des Richters Gebote nachgekommen sey: 2.) er erscheint, und bringt Einreden vor: 3.) er erscheint, und sucht um Verlängerung des Termins zu Einbringung seiner Einreden nach: 4.) er erscheint gar nicht — In dem ersten und vierten Falle ist die Verfahrungsart ganz dieselbe, als wäre das Mandat gleich Anfangs ohne Klausel ergangen (§. 291. 296.); eben dieses findet, nach der neueren Praxis, auch in Ansehung des dritten Falles statt (§. 295.) a). Um so wichtiger hingegen sind die Abweichungen dieser Prozeßart in dem zweiten Falle (§. 292. folg.) —

a) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 370-377. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 27.

§. 301.

Der Impetrat erscheint, und bringt Einreden vor.

Erscheinet der Impetrat, und bringt, welches der gewöhnlichere Fall ist, Einwendungen vor (§. 300.); so kann er 1.) alle verzögerlichen Exceptionen, die das Wesen des Prozesses betreffen, vorschüzen, und, unter

ter andern, ist diejenige der unrichtig gewählten Prozeßart besonders wichtig für ihn. 2.) Die Deklinatorien genieſſen hier ihres ganzen Vorrechts in der Maaße, daß sie allein können vorgebracht werden, und daß auch über sie insbesondere erkannt werden muß (§. 223.) a). 3.) Eine förmliche Kriegsbefestigung ist zwar nicht erforderlich, wohl aber eine bestimmte Erklärung, was in Ansehung der von dem Impetranten erzählten Thatsachen eingeräumt, was abgeläugnet wird. 4.) Von zerstörlichen finden hier alle an sich, je nachdem nämlich von dem Besiz- oder dem Rechtsstande die Rede ist (§. 298.), zulaßigen Einreden, ohne Ausnahme statt b) — Mit der Duplik schließt sich das ganze Verfahren, und ohne besondere richterliche Erlaubniß werden weitere Schriftsäze nicht zugelassen (§. 194.) c) — Bei der Beweisführung müssen der Richter und die Partien immer nur das vor Augen behalten, daß hier von einer summarischen Prozeßart die Rede ist, und daß, weil für den Impetranten ein schon erwiesenes Recht streitet, dem Impetraten hauptsächlich der Beweis obliegt, daß dieses erwiesene Recht in dem gegenwärtig eingeklagten Falle keine Anwendung finde d) — So wie bei unbedingten Strafbefehlen, so ist auch hier, in der Regel, nur von dem Besizstande die Rede (§. 298.), und unter denselben Bestimmungen, unter welchen bei diesen Gegenklagen und Interventionen zulaßig sind (§. 297.), finden sie auch nur hier statt e) — Nach vollendetem Schriftwechsel der Partien tritt das Amt des Richters ein (§. 294.); werden hier die vorgeschüzten Einreden verwerflich befunden; so ergehen eben so, wie in unbedingten Mandatssachen auch, die gewöhnlichen Paritorien; nur in der ersten pflegt nicht mit der eventuellen Verurtheilung in die dem Mandate einverleibte Strafe ge-

droht zu werden f), wohl aber in den anderweiten g) — Aus dem allem ergiebt sich dann, wie irrig die Vorstellung einiger Gelehrten ist, wenn sie annehmen, daß durch die eingebrachten Einreden das erlassene bedingte Mandat zur blosen Ladung werde, und daß das weitere Verfahren nunmehro durchaus eben so sey, wie im Citationsprozesse, oder, um in ihrer Sprache zu reden, daß ein bedingtes Mandat, nach eingekommenen Exceptionen in vim simplicis querelæ resolvirt werde h). Auch der bedingte Mandatsprozeß ist, seiner Natur nach, allzeit ein summarischer, und es ist blos die Schuld des Impetranten, wenn er bei seinem liquiden Klagerecht in weitläufige Erörterungen sich einlässet, oder, in soferne blos von dem Besizstande die Rede ist, in den Rechtsstand eingehet. Nur so viel ist richtig, daß nach eingekommenen Einreden einige Wirkungen des Mandats so lange ruhen, bis der Richter über die Erheblichkeit oder Unerheblichkeit der Einreden zu erkennen, und das Mandat entweder aufzuheben, oder durch ein Paritoriurthel zur Vollziehung zu bringen im Stande ist i).

a) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 924. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 247. folg.

b) J. R. A. §. 81.

c) J. R. A. §. 81. *de Cramer* Observat. Tom. IV. Obs. 996. 1037.

d) J. R. A. §. 82. *Tafinger* l. c. §. 926. *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 10. No. 26. 27.

e) *de Ludolf* l. c.

f) In unbedingten Mandatssachen werden keine auf Rechtsgründen beruhende Einreden zugelassen, daher heißt es in den ergehenden Paritorien: — — „glaubliche

liche Anzeige zu thun, daß dem Mandate, alles seines Inhalts gehorsamlich gelebt sey, — — mit dem Anhange, wo er dem also nicht nachkommen wird, daß sein Principal, jezt als dann, und dann als jezt, in die berührtem Mandat einverleibte Pön fällig ertheilt — — seyn solle„ (§. 295. Note b.) — In denjenigen Paritorien aber, welche, in gleichem Falle, auf bedingte Mandate erfolgen, muß diese Verurtheilungsformel bei der paritoria plena prima deßwegen wegbleiben, weil diese Verurtheilung in die Strafe eine Folge des begangenen Ungehorsams ist, welcher bei klausulirten Gebotbriefen, wo dem Beklagten die Befugniß zustehet, auf Rechtsgründen beruhende Einreden einzubringen, alsdann nicht beigemessen werden kann, wenn er dergleichen, wenn gleich unerheblich befundene, Rechtsgründe vorgebracht hat. Daher pflegt die erste Paritoria, nach Art eines Definitivurthels, dahin gefaßt zu werden —: daß Beklagter dem kaiserlichen Mandate zu gehorsamen schuldig seyn solle —

g) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 379.

h) *Pütter* Nova epitome processus imperii. §. 170.

i) Schmelzer a. a. O. S. 377. *de Ludolf* l. c. n. 24-29. *Tafinger* l. c. §. 922. 928. Meine Grundsäze der summarischen Prozesse. §. 27.

Siebenter Abschnitt.

Von dem Appellationsprozeß.

Erstes Hauptstük.

Von Appellationen überhaupt.

§. 302.

Appellationen.

In der Regel steht von einem jeden dem Kammergerichte unmittelbar unterworfenen Richter, und wegen einer jeden von einem solchen unmittelbaren Richter zugefügten Beschwerde der Weg der Berufung an dieses höchste Gericht, mit allen gemeinrechtlichen Wirkungen, offen (§. 215.), so daß die Vollstrekung des unterrichterlichen Erkenntnisses gehemmt wird; die Appellation auch dem Appellaten, und einem Dritten, welcher graviret ist, zu statten kommt; der ganze Rechtsstreit an den Oberrichter gelangt; und der Prozeß in den Zustand zurükgesezt wird, in welchem er zur Zeit der Kriegsbefestigung in der ersten Instanz war a). Der leztere Punkt hat die Folge, daß der Appellant sowohl, als der Appellat nicht nur berechtigt sind, dasjenige, was in den vorigen Instanzen bereits vorgebracht worden ist, jezo weiter auszuführen, sondern daß sie auch solche Gründe und Beweise, die vorher noch nicht vorgekommen sind, nunmehro noch nachtragen können (beneficium non deducta deducendi, non probata probandi) b). Nur will das päbstliche Recht c), es soll zugleich bescheiniget, oder eidlich erhärtet werden, daß diese neue Gründe, oder Beweismittel jezo erst entdekt wor-

worden; die Reichsgeseze d) hingegen sind zufrieden, wenn dahin geschworen wird: „daß man das angegebene neue An- und Vorbringen in erster Instanz nicht einbringen können, oder einzubringen nicht für dienlich, oder nöthig geachtet, nunmehro aber dafür halte, daß solches alles zu Erhaltung seines Rechtes dienlich, oder e) nothwendig sey„ — Die vorgebrachte neuen Umstände übrigens können zwar neue Einreden enthalten; allein diese müssen sich doch auf die Klage beziehen, und damit zusammenhängen, und eine ganz neue Klage darf unter dem Scheine neuer Umstände durchaus nicht vorgebracht werden f). Deutlich sind ausserdem die neuen Umstände anzuzeigen, und gut ist es, sie auf dem Rande mit fortlaufenden Zahlen zu bemerken; eben so ist bestimmt und ausdrüklich anzuzeigen, was noch weiter bewiesen werden soll, und billig muß dieser neue Beweis sofort angetreten, nicht blos angezeiget, oder doch eine gegründete Verhinderung bescheiniget werden g). Ist endlich von einem blosen Beiurtheile appelliret worden; so darf nichts neues vorgebracht werden h) — — Damit übrigens das Rechtsmittel der Berufung nicht mißbraucht, und dem unredlichen Besizer nicht zur Schuzwehre seines ungerechten Besizes werde, haben die Geseze mehrere Erfordernisse bestimmt, die nothwendig vorhanden seyn müssen, wenn Appellationen sollen zuläßig seyn können. Sie sind: A.) es muß das unterrichterliche Erkenntniß eine Beschwerde enthalten; B.) die Sache muß behörig an das Kammergericht devolvirt seyn; C.) alle Nothfristen und sonstige Förmlichkeiten müssen auf das genaueste beobachtet seyn — Fehlt es an einem, oder mehreren dieser Erfordernisse, so wird der Appellant, Falls der Abgang derselben etwa noch zweifelhaft seyn sollte, durch einen Vorbescheid zu Hebung des Anstandes an-

gewiesen (§. 187.), oder auch wohl dem Unterrichter, wenn etwa Schreiben um Bericht erkannt wird (§. 188.), befohlen, seinen Bericht auf die zweifelhaften Punkte zu erstreken. Ist hingegen der Mangel offenbar; so werden die nachgesuchten Prozesse sogleich abgeschlagen i). Ausserdem sollte nach dem Memorial für Kammerrichter und Beisizer, vom Jahre 1574. §. 12. ein frevelhafter Appellant, das ist ein solcher, welcher entweder auf gerathe wohl, ohne einen Rechtsverständigen zu Rathe gezogen zu haben, oder gar mit dem Bewußtseyn der Ungerechtigkeit seiner Sache, vielleicht auch gegen den Rath seines Sachwalters, appellirt, zu Chikanen seine Zuflucht nimmt, und dadurch die Justiz verzögert, aufs wenigste in eine Strafe von zehen Mark Silber genommen werden. Der Deputationsabschied von 1600. §. 17. gieng noch weiter, indem er dem Richter die Befugniß gab, diese Strafe, nach dem größeren, oder geringeren Grade des Frevels, bis auf zehen Mark Gold erhöhen zu dürfen. Der jüngste Reichsabschied §. 120. sezt gar, nach Beschaffenheit der Umstände, die Strafe bis auf zwanzig Mark Gold hinauf, und gestattet auch Zuerkennung zwekmäßiger Leibesstrafen. Das alles schärfte nicht nur der jüngste Visitationsabschied §. 59. 81. aufs neue nachdrüklichst ein, sondern wollte auch, daß die Fürsprecher und Sachwalter, die zu solchen frevelhaften Appellationen die Hände bieten, nicht leer ausgehen sollen — — Allein aus der Geseze Zusammenhange, und selbst aus dem Begriffe von frevelhaften Appellationen, erhellet deutlich genug, daß von diesen harten Strafen nicht bei Abschlagung der Prozesse, sondern erst bei der endlichen Entscheidung in der Appellationsinstanz die Frage seyn kann k) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 413-417.

b) L.

b) L. 4. C. de tempor. et reparat. appellat. L. 6. §. 1. 2. L. 37. in fine C. de appellat.

c) c. 4. de elect. in 6.

d) J. R. A. §. 73. 74. 118.

e) In den Ausgaben des jüngsten Reichsabschiedes stehet hier statt des Wörtchens — oder — und —; allein sichtbar ist diese Leseart unrichtig, denn was nothwendig ist, ist auch gewiß dienlich. Ausserdem stehet in der nämlichen Gesezstelle unmittelbar vorher, das Wort — oder — und gegen des Gesezes Absicht würde derjenige dieser Wohlthat verlustig seyn, der zwar eidlich erhärten kann, daß er das neue Vorbringen nicht für nothwendig, nicht aber, daß er es nicht für dienlich gehalten habe — Vergl. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 6. pr.

f) Dadurch würde ja die Rechtswohlthat der ersten Instanz entzogen werden. L. 4. C. de tempor. et reparat. appellat. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 39. §. 4.

g) J. R. A. §. 64. — „Zu Beförderung des Prozesses und Abschneidung aller unnothwendigen Weitläufigkeiten, solle hinfüro in Appellationssachen das weitschweifige artikulirte Libelliren ebenmäßig abgestellt seyn, und ein jeder Appellant hinfüro seine gravamina appellationis jedesmal summariter und punktweise verfasset, gleich mit der Supplikation pro processibus übergeben, darinnen absonderlich 1.) worinn er sich beschwert erachte? 2.) was er besser zu beweisen, oder 3.) von neuem vorzubringen gedenke? anzeigen, und solche seine gravamina oder Appellationsursachen dem Appellaten in so viel beglaubten Kopien, wie hiervoben vermeldet, als der Citirten seynd, und in der Ladung mit gewissen numeris oder litteris gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen„ — Hat eine Partie an dem von dem Richter voriger Instanz anberaumten Beweistermine sich versäumet; so kann sie den Beweis nun doch noch nachholen; nicht aber, wenn sie den gesezlichen Beweistermin fruchtlos hat verstreichen lassen. *Mevius* P. II. Decis. 235. *Ge. Lud. Boehmer* Princip. jur. can. §. 840.

h) Clem. 5. de appellat.

i) Am Reichshofrathe wird die Ursach der Abschlagung in dem Konklusum gewöhnlich kürzlich bemerkt, und dem Unterrichter durch ein Rescript, von Amtswegen, davon Nachricht ertheilt. Beim Kammergericht hingegen heißt es in dergleichen Fällen ganz kurz: Abgeschlagen; und die Bekanntmachung an den Unterrichter geschiehet, der Regel nach, nicht von Amtswegen, sondern auf Ansuchen des Appellaten, durch ein demselben über die abgeschlagenen Prozesse ertheiltes Dokument (§. 181.).

k) Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. I. S. 353. Thl. II. S. 602. folg. Karl Georg Riedesel Freiherrn zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. Jena 1791. Abhandl. III. §. 44. S. 294.

§. 303.

A) Beschwerde, die das unterrichterliche Erkenntniß enthält.

Die Berufung sezt, so wie jedes andere Rechtsmittel auch eine, wenigstens angebliche Beschwerde voraus (§. 302.). Diese nun füget der Richter entweder in einem wirklich anhängigen Rechtsstreite, oder durch Gebote, oder Verbote in anderen als streitigen Partiesachen zu. Ist jenes; so heißt sie eine gerichtliche: ist aber dieses; so heißt sie eine außergerichtliche Beschwerde, und die gegen die erstere ergriffene Berufung wird eine gerichtliche, die gegen die leztere aber zur Hand genommene, eine außergerichtliche genannt a). In wirklich anhängigen Rechtshändeln findet diese nie statt. Verfährt hier der Richter, ohne den Gegentheil gehört zu haben; so tritt die Nichtigkeitsklage ein: ist sein Verfahren hingegen zwar nicht null, aber doch widerrechtlich; so ist entweder von End- oder von Beiurtheilen, oder von blosen Dekreten die Rede — gegen die beiden ersteren müssen ordentliche Rechtsmittel eingewendet werden, die leztere hingegen wer-

werden nie rechtskräftig b). Darneben aber sezt dieselbe nothwendig voraus, daß der Richter als solcher entweder 1) in Sachen der willkührlichen Gerichtsbarkeit Verfügungen macht, bei welchen man sich nicht beruhigen kann c); oder daß er 2) sonsten beschwerende Geoder Verbote in andereu, als streitigen Partiesachen ergehen lässet d). Handelt er nicht als solcher, sondern als Partie und Gegner in seiner eigenen Sache; so findet nicht die Berufung, sondern eine gewöhnliche Klage bei dem ordentlichen Richter statt e): geht er jedoch als Richter, und als Widersacher zugleich zu Werk; so wird die Appellation angenommen f). — Wer übrigens dieses Rechtsmittels sich bedienen will, muß solches binnen der zehntägigen Nothfrist behörig, und zwar schriftlich, mit Aufzählung der Beschwerden einwenden g), Akten und Apostel zu bitten, wie auch die Einführungs- und Rechtfertigungsfrist zu beobachten, ist zwar in den Gesezen nicht namentlich vorgeschrieben, räthlich aber ist es, solches nicht zu vernachläßigen h). Nach den Gesezen i) soll der Oberrichter diese Berufung nur dann annehmen, wenn die angegebenen Beschwerden einigermaßen wahrscheinlich gemacht und bescheiniget worden sind, und in der Regel soll er keine Inhibition sogleich erkennen: ehe daher dem Unterrichter das weitere Verfahren untersagt worden ist, sind diesen die Hände nicht gebunden k). — — Endlich findet diese Berufung nicht nur wegen einer bereits zugefügten, sondern auch wegen einer wahrscheinlich bevorstehenden Beschwerde statt, da hingegen die gerichtliche Appellation wegen einer zukünftigen Beschwerde nur dann zuläßig ist, wenn diese schon auf irgend eine Weise einen Anfang genommen hat l).

a) R. A. von 1594. §. 94. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 16. — „Es ist nicht ohne, da die Obrigkeit jure et

et vi potestatis, atque jurisdictionis vor sich selbst, oder auf eines andern Ansuchen ihren Unterthanen, oder einen andern außerhalb Gerichts mit beschwerlichen Bescheiden, Geboten und Verboten, oder auch Geldstrafen graviret, daß solche appellationes vermöge der gemeinen Rechte angenommen, wie es auch billig bei solcher rechtlicher Disposition verbleibet.„ —

b) Andere Rechtsgelehrte verbinden andere Begriffe mit der gerichtlichen und außergerichtlichen Berufung. *A. L. B. ab Ulmenstein* Opuscula quaedam juridica. Hannoverae 1781. No. 3. Hanzeley Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1114. *Pütter* Nova epitome processus imperii. §. 175. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 412.

c) Z. B. es wird eine gebetene Bestätigung widerrechtlich abgeschlagen, oder aber, der dagegen eingelegten Verwahrung ohngeachtet, ertheilet.

d) Z. B. es will der Richter mit einer Subhastation widerrechtlich fortfahren.

e) R. A. von 1594. §. 94. 95. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 16. 17. 18. — „Nachdem die extrajudicial Appellationen fast häufig an unser kaiserlich Kammergericht erwachsen, dahero geklagt worden, als würden die ordentliche Austräge abgeschnitten, darum wollen wir, daß auf solche extrajudicial Appellationen, es wäre dann dasselbe gravamen zuförderst verisimiliter erwiesen, und daß der Magistrat tanquam judex procedirt hätte, keine Prozeß, oder Ladung erkannt werden sollen. Sonst aber, und im Fall ex narratis interpositæ extrajudicialis appellationis, oder in processu erscheinen würde, daß die Obrigkeit tanquam pars und als ein Wiedersacher, und nicht richterlicher Weise gehandelt, dieweil zu ermessen, daß hierinn mehr simplex querela, dann die Appellation statt habe, sollen solche Sachen an Richter erster Instanz gewiesen werden.“ —

f) *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 635. Hanzeley a. a. O. §. 1112.

g) c. 1. 8. de appellat. in 6.

h) von

h) von Cramer N. St. Thl. LIV. Abhandlung 4. S. 81.

i) Siehe die Note e. und das K. K. G. O. Thl. III. Tit. 37. §. 2.

k) R. A. von 1594. §. 94. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 37. §. 2. *Ge. Ludv. Boehmer* Princip. jur. canon. §. 843. 844. *Juſt. Hen. Boehmer* Jus eccl. Prot. Lib. II. Tit. 28. §. 2-7. — Vergl. noch Pütter Rechtsfälle. Band. III. Thl. I. S. 265. *de Ludolf* Symphoremata. Tom. I. Conſultat. 36. pag. 830. *Idem* Obſervat. P. I. Obſ. 83. pag. 201. ſeq. P. II. Obſ. 228. pag. 671. ſeq.

l) *Tafinger* l. c. §. 634. Vergl. noch R. H. O. Tit. II. §. 2.

§. 304.

Fortſezung.

Ob die gerichtliche Beſchwerde (§. 303.) durch ein End- oder Zwiſchenurthel zugefügt worden, iſt, in Anſehung der Zuläßigkeit der Appellation, gleichgültig, wenn nur das leztere entweder die Kraft eines Endurthels hat a), oder eine Beſchwerde zufügt, die durch die Berufung wider das Endurthel nicht gut gemacht werden kann b). — Sonſten aber zeichnen ſich die Berufungen von appellabelen Zwiſchenurtheilen durch folgende Eigenheiten aus: 1) die Einwendung derſelben muß nothwendig ſchriftlich geſchehen c). 2) Die einzelnen Beſchwerden ſind bei der Einwendung namentlich aufzuzählen d). 3) Wenn der Unterrichter der Appellation nicht ſtatt giebt; ſo kann er, bis ihm der Oberrichter inhibiret, in der Sache fortfahren e). 4) Die Rechtswohlthat neue Gründe und Beweiſe vorzubringen, fällt hier weg (§. 302.) f). 5) Falls die von dem Appellanten angegebene Beſchwerde erheblich befunden wird, ſo iſt, wenn der Appellat es begehrt, auch die Haupſache für devolvirt zu achten, obſchon der Apellant widerſpricht g). —

Ob

Ob der Appellant nur eine, oder ob er mehrere Beschwerden angiebt, ist an sich gleichgültig. Schlägt der Unterrichter die eingewandte Berufung ab; so ist es eben so wenig nothwendig aufs neue dagegen zu appelliren, als wenn er, oder der Appellat Attentaten sich zu Schulden kommen lassen h). —

a) K. G. O. Thl. III. Tit. 31. §. 11. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 36. §. 1. Tit. 37. pr. §. 1.

b) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 37. §. 1. Thl. II. Tit. 31. §. 15. Tit. 32. §. 2. 3. J. R. A. §. 58. Vergl. Mohl System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 106. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 418.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 3. *Gail* Lib. 1. Obs. 130. Hat jedoch das Zwischenurthel die Kraft eines Endurthels; so leidet diese Regel eine Ausnahme. K. K. G. O. a. a. O. §. 2. J. R. A. §. 58.

d) Siehe die vorhin angeführten Gesezstellen. Die daselbst angegebene Ausnahme gehört auch hierher.

e) c. 2. de dolo et contumacia in 6. c. 3. §. quod si objiciatur in 6. R. A. von 1594. §. 93. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 37. §. 1. *Gail* l. c. Obs. 130. 144. *Mevius* P. V. Dec. 78. Die in der Note c. angegebene Ausnahme ist hierher zu wiederholen.

f) Es wäre dann, daß das Beiurthel die Kraft eines Endurthels hätte. K. G. O. Thl. III. Tit. 33. §. 5.

g) *de Ludolf* Observat. P. I. Obs. 73. 78. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 247. Derselbe R. St. Thl. 94. S. 81. folg. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. IV. No. 4. S. 55. folg. — Der Reichshofrath mengt sich niemals in die Hauptsache, sondern überläßt solche, nach erschöpftem Appellationspunkte, allzeit wieder dem Unterrichter. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1126.

h) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali Sect. II. §. 2. No. 11. pag. 250. Concluf. Pleni de 15. Febr. 1715.

Vergl.

Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 423.

§. 305.

B) Devolvirung der Sache an das Kammergericht.

Soll durch die Berufung ein Rechtsstreit an das Kammergericht devolvirt werden (§. 302.); so ist nothwendig vorauszusezen: 1) daß der gravirende Richter diesem höchsten Gerichte unmittelbar unterworfen sey: 2) daß der Gegenstand des Streites die gesezliche Quantität erreiche: 3) daß der Sache die gesezliche Qualität nicht abgehe: 4) daß keine besondere Befreiung im Wege stehe.

§. 306.

1) Unmittelbarkeit des gravirenden Richters.

Zu den dem Kammergericht unmittelbar unterworfenen Richtern (§. 305. No. 1.) gehören: 1) die kaiserlichen Hof- und Landgerichte (§. 67. No. 6.). 2.) Die Austrägalgerichte (§. 253. No. 12.), selbst in Ansehung der von dem Reichshofrathe erkannten Austrägalkommißionen gilt das (§. 247.) a); bei andern Kommißionen hingegen (§. 201. folg.) bleibt der gemeinrechtliche Grundsaz anwendbar, daß von dem Kommissar die Appellation allzeit an den Kommittenten geht b). 3) Die ständischen Kommißarien, welchen im Namen des Landesherrn, oder dessen Regierung die Untersuchung und Entscheidung eines Rechtshandels übertragen worden ist c). 4) Endlich die höchsten Gerichte in den ständischen Territorien, die nun freilich nach den verschiedenen Verfassungen so verschiedene Namen tragen, daß sich im allgemeinen nichts weiter darüber bestimmen läßt, und nur das noch bemerkt zu werden

verdient, daß die geistlichen Officialate, in so ferne sie weltliche Gerichte sind, unstreitig auch hierher gehören d). — Schon bald übrigens nach Errichtung des Kammergerichts haben mehrere Reichsstände angefangen, ihre Unterthanen von der Appellation an die Reichsgerichte entweder ganz abzuhalten, und zur Renunciation auf dieses Rechtsmittel zu nöthigen, oder, nachdem dieß in den Reichsgesezen ausdrüklich verboten worden war e), doch den Gebrauch desselben durch vermehrte Solennien, durch große unverhältnißmäßige Sukkumbenzgelder, durch allzugroße Kosten bei Ausfertigung der Akten u. s. w. zu erschweren. Allein die Reichsgerichte haben sich von jeher all solchen unerlaubten Mitteln zu Beschränkung der Reichsgerichtsbarkeit standhaft widersezt, und was insbesondere die in neueren Zeiten so gäng und gebe gewordene Kabinetsinstanz anlangt; so lassen sich hauptsächlich drei Gattungen derselben gedenken: A.) wenn Stände Justizsachen unter der Einkleidung in Polizeigegenstände an sich ziehen, unter diesem Vorwande der reichsgerichtlichen Gerichtsbarkeit auszuweichen suchen (§. 55. No. 6.), und aus dem Kabinet Befehle erlassen. B.) Wenn sie in Sachen, welche in der lezten reichsgesezlich erlaubten Territorialinstanz schon entschieden worden sind, eine nochmalige Erkenntniß vom Kabinet aus willkührlich sich zueignen. C.) Wenn sie in der lezten, sie repräsentirenden Instanz ausgesprochene Urtheile und Dekrete, ohne vorgängige nochmalige Erkenntniß, eigenen Gewalts erklären, verändern, vernichten und dergleichen — Im allgemeinen sind nun zwar alle diese Ausflüsse von Kabinetsinstanz in den Reichsgesezen verboten f), es ist auch der erste Fall in Ansehung der rechtlichen Grundsäze keiner Schwierigkeit unterworfen, und eben so wenig kann der dritte Fall je zweifelhaft werden; allein der zweite Fall verdient

doch

doch allerdings noch eine nähere Untersuchung — Es lassen sich nämlich unter denselben wieder dreierlei Fälle bringen: 1.) wenn Landesherrn Rechtssachen, welche vor ihren höchsten Instanzen entschieden worden sind, mittelst der an sie gerichteten Appellationen oder Revisionsgesuche, ihrer eigenen Erkenntniß aufs neue unterwerfen — Das durchaus für widerrechtlich erklären zu wollen, würde offenbar zu weit gegangen seyn. Es ist einmal entschieden, daß jedem Reichsstande nicht nur eine, sondern zwei, oder auch noch mehrere Instanzen gebühren. Die Art der Anordnung dieser hängt ebenfalls von jedem Landesherrn ab, in soferne dabei nur nicht wider die Reichsgeseze und Landesverträge angestoßen wird. Daß die ergriffenen Rechtsmittel bei dem Landesherrn eingeführt werden, das allein macht die Instanzen noch zu keiner Kabinetsinstanz g), und das um so weniger, da sonsten ein großer Theil der mindermächtigen Reichsstände, und fast alle Mitglieder der unmittelbaren freien Reichsritterschaft nur eine Instanz haben würden. 2.) Wenn Landesherrn in den, in der ordentlichen höchsten Territorialinstanz schon entschiedenen Rechtssachen, auch wenn die appellabele Summe vorhanden wäre, den Partien die Versendung der Akten, statt der Revision, zugestehen — Viele halten auch das für eine unerlaubte Instanzen Vermehrung h); allein wenn beide Theile darein willigen; so ist kein Grund für diese Behauptung da i). 3.) Wenn Landesherrn, welche mehrere unter sich unabhängige Gebiete besizen, zum Nachtheil der kaiserlichen Gerichtsbarkeit eines, oder das andere dieser Gebiete der Gerichtsbarkeit höherer Instanz eines andern Gebiets unterwerfen — Solche zur Schmälerung der Reichsgerichtsbarkeit gereichende Anstalten erkennen die Reichsgerichte als gül-

tig nicht an, sondern verwerfen sie vielmehr mit Recht bei allen vorkommenden Gelegenheiten k) —

a) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 2. §. 2. Tit. 6. pr. Tit. 31. §. 1.

b) *Deckherr* Vindic. ad Blumium. Tit. XXVII. No. 57. *de Ludolf* Observat. Tom. IV. Observat. 304. von Cramer R. St. Thl. XXV. No. 1. S. 1. folg. Thl. XLI. No. 1. S. 1. folg.

c) von Cramer R. St. Thl XXI. No. 9. S. 120. Derselbe Beiträge. Thl. I. S. 74. Vergl. Denselben R. St. Thl. XLI. No. 2. S. 124. §. 3. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1117.

d) von Cramer R St. Thl. XXI. No. 8. Thl. XLVIII. No. 1. 2. Thl. XLIX. No. 2. Thl. LXVI. No. 3. und an mehreren anderen Stellen. Sieh. auch Desselben Beiträge. Thl. 1. No. 27. Mohls System der Gerichtsbarkeit des kaiserlichen Reichskammergerichts. Thl. II. §. 105. — — Die Geschichte der reichsständischen Gerichtsbarkeit findet man in folgender Schrift gut entwikelt: *Matth. Jos. Schick* Diss. de illicita instantiarum multiplicatione et in specie von der Kabinetsinstanz. Giess. 1788. Sect. 1.

e) R. A. von 1532. Tit. IV. §. 12. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 2.

f) R. A. von 1594. §. 94. 95. D. A. von 1600. §. 15. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1. 2. Tit. 35. §. 21-23. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 1. J. R. A. §. 108. 109. Wahlkapitulation. Art. XVIII. §. 6. Vergl. von Cramer R. St. Thl. II. S. 71. Derselbe Observat. Tom. II. P. II. Obs. 691. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. 1. §. 13. n. 7. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 655. Moser Von der Landeshoheit in Justizsachen. Kap. 1. §. 17. 18. Derselbe Zusäze zum neuen Staatsrecht. Band I. S. 619. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. II. S. 497. §. 6.

g) D. A. von 1600. §. 16. J. R. A. §. 113.

h) *Schick* l. c. Sect. II. §. 30.

i) von

i) von Cramer N. St. Thl. XXXVII. Abhandl. 2. *Idem* Syſtem. proceſſ. imperii §. 1297. Meine Grundſäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeſſes. §. 433. No. 2.

k) Beſonders gehört hierher: *Schick* l. c. Sect. II. §. 20. ſeq. — Vergl. auch noch: (Hoſcher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entſchiedener Rechtsfälle. Thl. III. No. 3. S. 155. Auch No. 2. S. 47. Thl. IV. No. 3. S. 42. No. 9. S. 93. Thl. I. No. 8. S. 276. Der Reichshofrath in Juſtiz- Gnaden- und andern Sachen mit Fällen Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Thl. I. Augsburg 1791. No. XXII. S. 178. Reuß Beiträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis. Band III. S. 384. folg. Schnaubert Neueſte fortgeſezte juriſtiſche Bibliothek. Band I. Stük 1. Klüber Kleine juriſtiſche Bibliothek. Stük XVIII. No. 45. S. 194.

§. 307.

2.) Geſezliche Quantität des Gegenſtandes des Streites.

Damit nicht jeder unbedeutender Rechtshandel durch den Weg der Berufung an das Kammergericht gebracht werde, iſt es ein nothwendiges Erforderniß zur Devolvirung der Sachen, daß der Gegenſtand des Prozeſſes eine gewiſſe Summe erreiche (§. 305. No. 2.). Dieſe iſt entweder in den gemeinen Reichsgeſezen, oder in einem eigenen Freiheitsbriefe beſtimmt. Die erſte heißt die geſezliche (ſumma ordinationis), die zweite die privilegirte Appellationsſumme (ſumma privilegiaria). Jene iſt nicht immer dieſelbe geweſen. Urſprünglich, von 1495. an, war hierüber gar nichts feſtgeſezt, auch in den geringfügigſten Sachen nahm man Appellationen an. Im Jahr 1521. beſtimmte man die Summe zum erſtenmal auf fünfzig Gulden a); erhöhte ſolche im Jahr 1570. auf hundert und fünfzig Gulden b); that in

der Folge noch weitere hundert und fünfzig Gulden hinzu c); und verdoppelte endlich die leztere Summe, so daß sie nunmehro sechs hundert Gulden, oder vier hundert Thaler beträgt d) — Nach gleichem Verhältnisse, indem man immer vier vom Hundert rechnete, wurden, in Ansehung jährlicher Zinsen und Renten, anfänglich sechs e), dann zwölf f), endlich vier und zwanzig Gulden g), als die appellabele Summe festgesezt h) — Nur in Sachen der Armen, das ist solcher, deren gesammtes Vermögen zwei tausend Gulden nicht übersteigt, ließ man es bei der älteren Summe von drei hundert, und, in Ansehung jährlicher Gülden, von zwölf Gulden bewenden i), und zwar so, daß es selbst dann dabei sein Verbleiben haben muß, wenn gleich sonsten durch ein besonderes Privilegium eine höhere Appellationssumme festgesezt worden ist k) — Viele Reichsstände aber haben ausserdem eigene kaiserliche Befreiungen zu erhalten gewußt, durch welche in Beziehung auf die Appellationen aus ihren Ländern die appellabele Summe, nicht selten beträchtlich, erhöhet worden ist. Dergleichen Privilegien machen dann eine Art der sogenannten limitirten Appellationsbefreiungen aus l), auf welche die in den Reichsgesezen etwa geschehene Erhöhung der gesezlichen Appellationssumme keinen Einfluß hat m) — Folgende zwei Fälle endlich sind die einzigen, in welchen auf die Appellationssumme keine Rükksicht genommen wird. Einmal, wenn unschäzbare Dienstbarkeiten, oder überhaupt unschäzbare Gerechtigkeiten den Gegenstand des Streites ausmachen n), und dann, wenn in Injuriensachen auf Widerruf geklagt wird o) —

a) K. G. O. von 1521. Tit. 24. §. 1. — „Daß Appellationssachen unter 50. Gulden Hauptguts nicht an-

angenommen werden sollen „ — K. G. O. von 1523. Tit. 1. §. 5. K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 4.

b) R. A. von 1570. §. 66. — „Weil des muthwilligen unnöthigen Appellirens wegen die rechtliche Sachen am Kammergericht sich häufen, auch vielmal mehr Unkosten auf die Sachen, als sie werth sind, getrieben werden„ —

c) O. A. von 1600. §. 14. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 4.

d) J. R. A. §. 112.

e) R. A. von 1570. §. 67.

f) O. A. von 1600. §. 14. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 7.

g) J. R. A. §. 112.

h) Ist durch einen besonderen Freiheitsbrief die Appellationssumme in Ansehung des Hauptstuhls erhöht; so ist auch eine verhältnißmäßige Erhöhung in Ansehung der jährlichen Gülden, als stillschweigend ertheilt, anzunehmen, indem man immer vier vom Hundert rechnet — In jedem Falle aber ist hierbei vorauszusezen, daß das Recht selbst die Renten zu fordern, streitig gemacht wird, denn wenn blos verfallene Zinsen den Gegenstand des Handels ausmachen; so findet das keine Anwendung — — Auch wird, wenn die jährliche Gülden der Oberkeit (das heißt, der Gerichtsbarkeit) anhängig sind, auf die obige Summe nicht gesehen, vielmehr reicht hier jede, auch noch so geringe Summe hin. R. A. von 1570. §. 67. O. A. von 1600. §. 14.

i) J. R. A. §. 114.

k) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 13. No. 2. *de Cramer* System. proceff. imper. §. 1182. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1130. — Sollte jedoch das Privilegium auch hierüber ausdrüklich etwas anders bestimmen; so muß dem allerdings nachgegangen werden — Andere sagen, in Sachen der Armen müsse allzeit

die Hälfte der privilegirten Appellationssumme angenommen werden — *Georg Christ. Starck* Tr. de summa appellabili in deferendis ad summa imperii tribunalia provocationibus rite æstimanda. Giess. 1778. Wezlar. 1790. Sect. II. §. 16-20. *Jos. Mar. Schneidt* Diss. de summa appellabili pauperum privilegia de non appellando haud restringente. Wirceburg. 1778.

l) Verzeichnisse derselben findet man besonders in folgenden Schriften: *Starck* l. c. §. 20. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 265. folg. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 648. 649. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 6. S. 178. folg. *de Ludolf* l. c. Append. V. *Idem* Catalogus privilegiorum S. R. I. Electorum Principum et Statuum. Francof. 1730. (Ist auch den meisten Ausgaben von desselben Com. system. beigebunden). Corpus jur. cameral. Francof. im Anhang.

m) J. R. A. §. 115.

n) K. G. O. von 1521. §. 24. K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 4. R. A. von 1570. §. 66. 67. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 6. J. R. A. §. 114. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. II. No. 1. S. 1. folg. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. II. Tit. 31. §. 6. *de Cramer* System. proceff. imper. §. 1118. *Starck* l. c. §. 39.

o) Sieh. die in der vorigen Note angeführten Gesezstellen — Wird in Injuriensachen åstimatorisch auf Geld geklagt; so muß die gesezliche, oder privilegirte Appellationssumme vorhanden seyn, denn die K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 4., in welcher die Summe von 50. Gulden für diesen Fall bestimmt ist, leidet keine Anwendung mehr. *de Ludolf* l. c. Sect. I. §. 13. No. 2. *Starck* l. c. §. 41.

§. 308.

Fortsezung.

Bei Berechnung der Appellationssumme (§. 307.) sind nachstehende Grundsäze zu befolgen: 1.) es kommt nicht auf diejenige Summe, welche überhaupt begehrt (summa petitionis), sondern auf diejenige, welche dem Appellanten von dem Unterrichter abgesprochen worden ist (summa gravaminis), an a). 2.) Mehrere, aus derselben Hauptquelle entspringende Forderungen können, wenn sie bei dem Unterrichter durch einerlei Klage verfolgt worden sind, zu Ausfüllung der Appellationssumme mit einander vereinigt werden b). 3.) Machen rükständige Interessen, Pensionen, Nuzungen, Zinsen allein den Gegenstand des Streites aus, und erreichen die appellabele Summe wirklich; so stehet der Zulässigkeit der Appellation nichts im Wege c). Ist dieß hingegen der Fall nicht; so können, nach dem deutlichen Inhalte der Gesezе, welche durchaus blos vom Kapital, vom Hauptstuhle, niemals aber von den genannten accessorischen Forderungen reden, diese leztere auch keinesweges mit der Hauptforderung, in der Absicht, die Appellationssumme herauszubringen, kumulirt werden. Diesem Grundsaze ist der Reichshofrath unverrükt treu geblieben d), und auch das Kammergericht neigt sich in neueren Zeiten, aus guten Gründen, dahin e); ehedem aber ließ es bei Berechnung der gesezlichen Appellationssumme die Kumulirung der Zinsen, Nuzungen u. s. w. durchaus; bei Berechnung der privilegirten Appellationssumme hingegen nur dann zu, wenn in dem Freiheitsbriefe die Worte — Hauptsache, Hauptklage — nicht aber, wenn diejenige — Hauptstuhl, Hauptsumme, Hauptgüld, Kapital — vorkommen f). 4.) Ist es zweifelhaft, ob der Gegenstand

des Streites die Appellationssumme erreiche; so bleibt am Ende nichts übrig, als den Anstand durch die eidliche Schäzung des Appellanten zu heben g). 5.) Bei Bestimmung der privilegirten Appellationssummen kommt in den Freiheitsbriefen gar häufig der Ausdruk — Goldgulden — Rheinische Goldgulden — vor. Der Natur der Sache gemäß nun sollte der Betrag dieser Münze allzeit nach der Zeit des ertheilten Privilegiums berechnet werden h); allein der Gerichtsbrauch befolgt das nicht so genau, sondern rechnet, gemeiniglich, für jeden Goldgulden zwei Gulden rheinisch, oder einen Reichsthaler dreißig Kreuzer, es müßte dann seyn, daß ein Reichsstand in seinem Lande eine andere Berechnungsart hergebracht hätte i). Eben so richtet man sich, wenn in dem Freiheitsbriefe die Summe nach Gulden, oder Thalern ausgedrükt wird, in Berechnung dieser nach jeden Orts und Landes erweislichem Herkommen k). Endlich wird die in dem jüngsten Reichsabschiede festgesezte gesezliche Summe von vier hundert Reichsthalern in kurrentem Fuße berechnet, ohngeachtet solche, wenn sie, wie billig, nach der Zeit des gegebenen Gesezes bestimmt würde, nach dem kurrenten vier und zwanzig Gulden Fuße sieben hundert eilf Reichsthaler zehen Kreuzer betragen würde l) —

a) G. B. vom Jahr 1603. (in Corpore jur. cameral. Francof. pag. 564.) Diesen G. B. hat die Visitation im Jahr 1713. bestätigt. Concl. Pleni dd. 18. Febr. 1715. Kollegialschreiben der Kurfürsten von 1742. (in Corpore jur. publ. pag. 1506.). Vergl. Moser Anmerkungen zu Karls VII. Wahlkapitulation. Thl. III. S. 262. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 13. No. 3. von Selchow Koncepte der Kammergerichtsordnung. Thl. II. S. 257. von Cramer N. St. Thl. XLVII. Abhandl. I. §. 3. Orth Anmerkungen zur Frankfurter Reformation. 4.

Fort-

Fortsezung. 1. Th. 43. Tit. S. 881. folg. *Starck* Diss. cit. de summa appellabili in deferendis ad summa imperii tribunalia provocationibus rite æstimanda. Sect. II. §. 28. 29.

b) *Starck* l. c. Orth a. a. O. S. 883. von Cramer Beiträge. Thl. I. No. 14. *Idem* Systeм. proceff. imper. §. 1116. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1129. von Meiern Reichstagshandlungen. Thl. II. Buch 9. S. 232.

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 642. *Textor* ad Receff. imper. nov. Diff. XI. th. 31. Hanzely a. a. O. *de Cramer* Systeм. proceff. imper. §. 1115. Das Gegentheil behauptet *Starck* l. c. §. 36. 37.

d) Hanzely a. a. O.

e) (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. II. No. 2. S. 28. folg. *Starck* l. c. §. 31-36.

f) *de Ludolf* Com. Systeм. de jure camer. Sect. I. §. 13. No. 3. *Idem* Observat. P. III. Obs. 287. pag. 351. seq. *Roding* Pandectæ camerales. Lib. I. Tit. 20. §. 43. *Mynsinger* Centur. V. Obs. 83. n. 4. *Gail* P. I. Obs. 123. n. 3. von Cramer N. St. Thl. XXXV. No. 6.

g) K. G. O. von 1521. Tit. 24. §. 2. K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 28. §. 4. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 8. *Starck* l. c. §. 38. 60. seq. — Ist der Richter noch zweifelhaft, ob die Appellationssumme wirklich vorhanden sey; so soll er Inhibition nicht erkennen, oder wenigstens zuvor um Bericht schreiben. J. R. A. §. 123.

h) *Starck* l. c. §. 43-55.

i) *de Ludolf* Observat. P. III. Obs. 290. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 83. 455.

k) *Starck* l. c. §. 55-58. Vergl. den vorhin angeführten Balemann. Auch den J. R. A. §. 116.

l) *Starck* l. c. §. 58.

§. 309.

3.) Gesezliche Qualität der Sachen.

Soll durch den Weg der Berufung an das Kammergericht eine Sache gebracht werden; so muß dieser die gesezliche Qualität nicht abgehen (§. 305. No. 3.). Der Grund der Inappellabilität der Sachen aber liegt entweder in den Reichsgesezen, oder in den gemeinen Rechten. In Ansehung der ersteren ist die Regel völlig erschöpfend: alle dem reichsgerichtlichen, oder doch dem kammergerichtlichen Gerichtszwange gänzlich entzogene Sachen, können auch durch das Rechtsmittel der Appellation nicht dahin gelangen (§. 52-58.) a). In Hinsicht auf die leztere aber sind folgende Grundsäze zu bemerken: I.) in dem summarischen possessorischen Prozeß wird die Appellation nicht gestattet; es wäre dann, daß der Richter eine solche Beschwerde zugefügt hätte, die in dem ordentlichen possessorischen, und petitorischen Prozeß nicht wieder gut gemacht werden kann b). II.) Manche Arten richterlicher Erkenntnisse sind durch die Gesezе, oder den Gerichtsbrauch für inappellabel erklärt. Dahin gehören: 1.) diejenigen Urtheile, die gegen eine Partie, wegen ihres beharrlichen Ungehorsams ergangen sind c). 2.) Alle Erkenntnisse, die dunkel und ungewiß d), nicht beschwerend (§. 303. 304.), nicht neu, sondern blos inhäsiv und bekräftigend sind e). 3.) Die richterliche Verfügungen, durch welche jemand vor Gericht geladen wird f). 4.) Verordnungen, welche die Vollstrekung blos befehlen; es wäre dann, daß der exequirende Richter das Urthel widerrechtlich auslegte, oder daß er Einreden verwürfe, die, die Gesezе bei der Vollstrekung noch zulassen, oder daß er bei der Exekution offenbar Excesse begieng g). 5.) Die gemeinen Beiurtheile (§. 304.). 6.) Dies-

jes

jenigen richterlichen Erkenntnisse, die, die Partien unmittelbar nach der Eröffnung, oder doch während des Laufes der zehen Tage ausdrüklich, oder stillschweigend, ohne alle Einschränkung und Vorbehalt genehmigen. 7.) Diejenigen Urtheile, die nach einem abgeschwornen auferlegten, oder zugeschobenen Eide, dem Inhalte des Erkenntnisses über den Eid gemäß, erfolgen h). 8.) Schiedsrichterliche Entscheidungen (§. 62.). Endlich 9.) den gemeinrechtlichen Grundsaz, daß von drei völlig gleichförmigen Urtheilen die Appellation nicht zugelassen werde, erkennen die Reichsgerichte nicht an i) —

a) *Starck* Tr. cit. de summa appellabili in deferendis ad summa imperii tribunalia provocationibus rite æstimanda. Sect. II. §. 10.

b) L. un C. si de momentan. possess. fuerit appellatum. *Mevius* P. V. Dec. 349. P. VII. Dec. 20. P. IX. Dec. 14. *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 14. No. 10. 11. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 418. No. III.

c) L. 1. C. quor. appellat. non recipiuntur. *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Lib. XLIX. Tit. 1. §. 20.

d) Hier muß vorerst der Richter, der sie gefällt hat, um Erläuterung angegangen werden.

e) Wenn jedoch das inhäsiv, oder bestätigende Urthel mehr, als das vorhergegangene enthält; so findet in Ansehung des Zusazes die Appellation statt. *de Cramer* System. process. imper. §. 1100.

f) Erst durch die Verwerfung der gegen die Ladung vorgebrachten rechtlichen Einreden wird eine Beschwerde zugefügt.

g) L. 5. C. quor. appellat. non recip. c. 15. in f. X. de sentent. et re judicata. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 418. No. IV.

h) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 335. 363. 385.

i) *Lauterbach* l. c. §. 21. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 636. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1126. Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen. Augsburg 1791. No. 79. S. 357. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 404.

§. 310.

4.) Privilegien, die den Appellationen im Wege stehen.

Das lezte Erforderniß zu Devolvirung der Sachen endlich ist, daß keine eigene Befreiung im Wege stehe (§. 305. No. 4.). Dergleichen haben viele Stände des Reichs zu erhalten gewußt a). Sie sind entweder **beschränkt**, oder **unbeschränkt** (limitata, illimitata). Die lezteren schliessen ohne Ausnahme alle Appellationen an die Reichsgerichte aus; die ersteren hingegen schränken die Befugniß zu appelliren nur mehr ein, und zwar entweder dadurch, daß sie eine höhere Appellationssumme festsezen (§. 307. 308.); oder dadurch, daß sie die Appellationsfeierlichkeiten vermehren b); oder dadurch, daß sie mehrere Arten von Sachen ausnehmen, in welchen nicht soll appellirt werden können (§. 309.) — Mit uneingeschränkten Appellationsbefreiungen sind versehen: A.) die Kurfürsten. Schon in der goldnen Bulle c) war ihnen dieses Vorrecht verliehen (§. 23.); allein bei Errichtung des Kammergerichts entsagten sie dem (§. 31. No. 6.), liessen sich erst nach und nach eigene Privilegien von den Kaisern wieder ertheilen, die anfänglich nur beschränkt waren d), endlich aber in den neueren Zeiten zu unbeschränkten allmählig erhoben wurden. Dergleichen erhielt Mainz von Ferdinand III. den 30. April 1655.; Trier von Karl VI. den 30. Sept. 1721.; Köln

von

von Ferdinand III. den 20. April 1653. (Dieses ist erst neuerlich seinem ganzen Inhalte nach eingeführt, ein Oberappellationsgericht aufgestellt, und am 3. Juli 1786. eine Revisionsordnung bekannt e), hiervon auch dem Kammergericht die Anzeige gemacht, und solche von diesem durch ein Urthel vom 23. Juli 1786. angenommen worden f).); Baiern von Ferdinand II. den 16. Mai 1620. bestätigt von Ferdinand III. 1638.; Sachsen von Ferdinand I. den 2. Mai 1559. g); Brandenburg von Rudolph II. den 24. Juli 1586.; Pfalz von Ferdinand III. den 17. Jul. 1652.; Braunschweig von Karl VI. den 16. Aug. 1716. — B.) Mehrere Fürsten, als: die herzoglich Sächsischen Häuser von Ferdinand I. den 2. Mai 1559.; das Kurhaus Brandenburg in Ansehung seiner Besizungen, die nicht zu den Kurlanden gehören, von Franz I. den 31. Mai 1746.; Pfalz-Zweibrüken wie auch Jülich und Berg von Franz I. den 1. Juli 1764.; Kurbraunschweig wegen Sachsen Lauenburg von Franz I. den 8. Nov. 1748.; Hessen Kassel von Karl VII. den 7. Dec. 1742. und wegen Hanau Münzenberg von Leopold II. den 22. Jul. 1791. h); Hessen Darmstadt von Franz I. den 11. Mai 1747.; Wirtemberg durch die von Karl V. im Jahr 1555. ertheilte Bestätigung der Hofgerichtsordnung und wegen Mömpelgard durch Karl VI. im Jahr 1712. i); Schweden wegen seiner deutschen Besizungen durch den westphälischen Frieden k); Mecklenburg durch den teschner Frieden l) — Dergleichen Appellationsprivilegien übrigens gehen nicht blos auf die Streitigkeiten der Unterthanen des befreiten Standes unter einander, sondern auch auf Fremde, die vor den Gerichten dieses rechten m), und da dieselbe allzeit namentlich nur auf gewisse Länder gerichtet sind; so können solche auf andere Besi-

zun-

zungen des befreiten Standes, die dieser entweder zur Zeit der Befreiung schon inne hat, oder in der Folge erst erwirbt, nicht erstrekt werden n). Endlich in Lehnssachen unmittelbarer Vasallen finden die Berufungen an die Reichsgerichte, solcher in der Mitte liegender Appellationsprivilegien ohngeachtet, immer noch statt o) —

a) Verzeichnisse davon findet man in den oben §. 307. Note l. angeführten Schriften.

b) Davon in der Folge.

c) Cap. XI. §. 3.

d) So erhielten Trier 1562., Köln 1570., Pfalz 1520. 1541. 1584. dergleichen limitirte Appellationsbefreiungen.

e) Diese ist abgedrukt in Siebenkees Beiträgen zum deutschen Rechte. Thl. V. No. 4. S. 112.

f) Ueber die mancherlei Streitigkeiten, die das kölnische Privilegium veranlaßt hat, verdienen nachgelesen zu werden: Karl Jak. Seyfert Praktische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage: was für Feierlichkeiten bei Appellationen aus dem Erzstift Köln an die höchsten Reichsgerichte dermalen zu beobachten sind? besonders: ob bei Unterlassung der Kautionsleistung eine Appellation für desert erklärt werden könne? (Stehet auch in Desselben Magazin für das deutsche Staats- und Lehenrecht. Thl. 1. No. 1. Wezlar 1785.) Trunk Rechtliche Prüfung der kurkölnischen Appellationsprivileaien und der dabei erforderlichen Feierlichkeiten in Rüksicht der bei dem Kammergericht anhängigen Appellationsprozesse. Wezlar 1784. *Jos. Vital. Lomberg* s. *Car. Aloys. de la Roque* Diss. de illimitato jure de non appellando Archiepiscoporum S. R. I. Electorum in genere et sereniss*imi* Colonien*sis* in specie. Colon. 1786. (Ist auch ins Deutsche übersezt erschienen, Köln 1787.)

g) Meiners und Spittlers Göttingisches historisches Magazin. Band II. Stük 2. No. 8. S. 333. folg. Stük 3. No. 5. Das Privilegium de non appellan-

do des Kur- und Fürstlichen Hauses Sachsen aus der Geschichte und dem Staatsrecht mit den dazu gehörigen Aktenstüken erläutert vom geheimen Sekretär K. G. Günther zu Dresden. Dresden und Leipzig 1788. Vergl. auch Schnaubert Neueste fortgesezte juristische Bibliothek. Band I. Stük 2. S. 1. S. 143. Klüber Neue Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 378.

h) Sieh. Karl Jak. Seyfert und Karl Ludw. Kreß Jahrbuch für deutsche Rechtsgelehrte. Stük I. 1792. No. 1. Ledderhose Kleine Schriften. Band IV. Anhang No. 23.

i) Sieh. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. I. S. 48.

k) Art. X. §. 12.

l) Art. 15. Klüber a. a. O. S. 377.

m) Was Moser in dem Trakt. von der deutschen Justizverfassung Thl. I. Buch 1. Kap. 6. §. 60. S. 234. dagegen sagt, ist ungegründet.

n) von Cramer N. St. Thl. XCIV. S. 99.

o) W. K. Art. XXI. §. 1. Moser Anmerkungen zu Karls VII. Wahlkapitulation. Thl. III. S. 275. Ludovici Anleitung zum Lehnsprozeß. Kap. XIV. §. 7. S. 269. *de Cramer* Systeм. proceſſ. imper. §. 1102.

* Stehet der Devolution der Sache zwar nichts im Wege, es zeigt sich aber bei genauerer Untersuchung gar keine Beschwerde; so braucht der Richter nicht nothwendig eine confirmatoriam zu erlassen, sondern kann, nach Befinden der Umstände, auch wohl eine non devolutoriam ergehen lassen. *de Ludolf* Com. syſtem. de jure camerali. Sect. I. §. 14. No. 2. et Auctar. VIII. — Umgekehrt, kann zuweilen in cauſſa non devoluta confirmatorie gesprochen werden, und es ist nicht durchaus nothwendig, allzeit non devolutorie zu erkennen. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. I. No. 10. Thl. II. No. 9. — In cauſſa deſerta kann nicht reformatorie gesprochen werden, sondern, wenn in einer solchen Sache die Beschwerden erheblich sind; so bleibt nichts übrig, als deſertoriam zu erlassen. Sind aber die Beschwerden unerheb-

heblich; so kann, omisso puncto desertionis, confirmatorie gesprochen werden. (Hoscher) a. a. O. Thl. II. No. 8. 9. —

§. 311.

C.) Nothfristen und Förmlichkeiten, die bei Appellationen beobachtet werden müssen.

Ausser den bisher (§. 303-311.) entwikelten Erfordernissen der Berufungen an das Kammergericht, ist auch noch die Beobachtung mancher Nothfristen und Förmlichkeiten gesezlich vorgeschrieben (§. 302.); allein davon kann erst in den folgenden Hauptstüken gehandelt werden.

§. 312.

Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung.

Damit in denjenigen Rechtsstreitigkeiten, deren Gegenstände die gesezliche, oder privilegirte Appellationssumme (§. 307. 308.) nicht erreichen, den Partien nicht alle Hülfe abgeschnitten sey, ist diesen in den Reichsgesezen a) das Rechtsmittel der Revision und Aktenversendung (transmissio actorum in vim revisionis) verliehen worden, vermöge dessen sie zu verlangen befugt sind, daß der Richter die ergangenen Akten, wenn sie zuvor ihre Gerechtsame noch weiter darinn ausgeführt haben, zum auswärtigen Rechtsspruch verschike. Diese Revision ist also Surrogat der Appellation, es muß daher auch von ihr im allgemeinen eben das gelten, was von dieser gilt. Sie ist kein ausserordentliches, aber ihrer eigentlichen Absicht nach subsidiarisches Rechtsmittel. Ist die Summe groß genug, um an die Reichsgerichte appelliren zu können; so haben die Partien, in

der

der Regel, kein Recht auf sie (§. 306. No. 2.) b), sonsten aber erkennen die Reichsgerichte, wegen widerrechtlicher Verweigerung derselben unbedingte Strafbefehle dahin, daß solche den Partien nicht erschwert, oder gar benommen werden solle c) —

a) D. A. von 1600. §. 16. J. R. A. §. 113. — „Auf den Fall die summa nicht appellabel, daß alsdann der Partie ordentliche Obrigkeit auf derselben gebührendes Ansuchen und Begehren die vollkommene acta auf vorgehende Inrotulation, ohne nebenseitige Rekommendation durch gewisse unparteiische Rechtsgelehrten revidiren, oder auf unparteiische Universität, oder anderes collegium juridicum zu schiken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern schuldig seyn soll; jedoch den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten privilegiis, Freiheiten, Landesordnungen, Statuten und sonsten ohne Nachtheil„ —

b) Reuß Staatskanzlei. Thl. VIII. S. 421. Derselbe Beiträge. Thl. I. S. 358. folg. Klüber Neue Litteratur des deutschen Staatsrechts. S. 381. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 433.

c) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1131.

Zweites Hauptstük.

Von den Appellationsprozessen.

§. 313.

Appellationsprozesse.

Der Befehl des Oberrichters an einen seiner Gerichtsuntergebenen, daß er dem Appellanten in der Appellationsinstanz Recht geben, und vor diesem Ge-

richt Recht nehmen soll, führt den Namen der Appellationsprozesse (§. 4. Not. b.). Die Bestandstheile derselben sind: 1.) die Ladung des Appellaten; 2.) die Inhibition; 3.) die Kompulsorialien; 4.) die Ladung des Advokaten — Diese vier Stüke machen die völligen Appellationsprozesse (plenarii appellationis processus) aus; fehlet hingegen eines derselben; so werden solche nicht völlige (appellationis processus minus pleni) genannt —

§. 314.

1.) Ladung des Appellaten.

Ungehört kann der Appellat um so weniger verdammt werden, als er ja eine richterliche Entscheidung schon vor sich hat; seine Ladung vor den Oberrichter ist daher wesentlich nothwendig (§. 313. No. 1.), und die weitläufigste Ausführung seiner Rechtszuständigkeiten stehet ihm hier so frei, daß er selbst neue, in den vorigen Instanzen nicht vorgebrachte Gründe, noch nachzutragen befugt ist (§. 302.). Was übrigens zu gültigen Ladungen, und deren verbindlichen Einhändigung überhaupt erfordert wird (§. 181. folg. 221. folg.), darf auch hier nicht verabsäumt werden.

§. 315.

2.) Kompulsorialien.

Ohne Einsicht der Akten erster Instanz läßt sich nicht beurtheilen, ob der Appellant wirklich beschwert worden a), und diese Beurtheilung wird sichtbar dadurch noch erleichtert, wenn der Unterrichter zugleich seine Entscheidungsgründe mittheilt b). Der Befehl des Oberrichters nun an den Unterrichter, daß er die

Akten

Akten der ersten Instanz mit den Entscheidungsgründen einschiken soll, führt den Namen der Zwangsbriefe, Kompulsorialien (§. 313. No. 3.). Die Originalakten einzuschiken ist der Unterrichter nicht schuldig, sondern er läßt sie, auf Kosten des Appellanten, abschreiben, auch, wenn sie in einer fremden Sprache abgefaßt sind, übersezen (§. 177.). Diesem allem nach ist also dem Unterrichter unbedingt durch die Geseze die Verbindlichkeit aufgelegt, die Akten erster Instanz bald möglichst, auch ohne den oberrichterlichen Befehl deßwegen abzuwarten, herauszugeben c); allein dessen ohngeachtet liegt doch dem Appellanten ob, ihn noch besonders um die Edition derselben zu requiriren d), und daraus ist eine eigene Nothfrist, diejenige der Nachsuchung um Mittheilung der Akten erster Instanz (fatale requisitionis actorum) erwachsen (§. 322.) — — Sollten vor Erlassung der Appellationsprozesse die Akten etwa schon edirt, oder, wie es sich bei aussergerichtlichen Appellationen wohl zutragen kann (§. 303.), gar keine vorhanden seyn; so fallen, natürlicher weise, die Kompulsorialien ganz weg —

a) K. G. O. von 1521. Tit. 24. §. 3. K. G. O. von 1555. Thl. II. Tit. 31. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 34. pr. J. R. A. §. 61.

b) J. R. A. §. 60. 61. — „Daß der judex a quo seine rationes decidendi mit und neben den actis prioribus, bei Strafe zweier Mark löthigen Goldes, zum Kammergericht verpetschirt einschike: oder ob er auch schon die Urthel auf einer Universität oder collegio juridico eingehohlet hätte, gestalt dann solche collegia juridica bei Abfassung der Urtheile die ex facto genommene rationes decidendi allemal kürzlich aufzusezen, und auf Erfordern des judicis a quo ohne Entgeld auszustellen schuldig seyn sollen„ —

c) J. R. A. §. 61. — „Er der judex a quo aber zu der Edition alsobald und unerwartet der Kompulsorialien gegen Versicherung ziemlicher Belohnung die gebührende nothwendige Anstalt zu machen, und die acta erster Möglichkeit zu ediren schuldig seyn„ —

d) J. R. A. §. 61. — „Nichts desto weniger soll der Appellant bei Strafe der Desertion gleich bei Verkündung seiner Appellation und vor Verflieſſung der a die interpositæ appellationis nächst folgenden dreissig Tagen vom Unterrichter die acta priora zu requiriren, und, da sie fertig worden, um die Gebühr auszulösen, schuldig seyn„ —

§. 316.

3.) Inhibition.

Eine vorzüglich wichtige Wirkung der Appellation ist, daß sie die Vollstrekung des unterrichterlichen beschwerlichen Erkenntnisses durch sich selbst hemmt (§. 302.). Ausnahmsweise indessen findet diese Wirkung in einigen Fällen nicht statt, als 1.) in Wechselsachen, wenn von eigentlichen in Handlungssachen ausgestellten Wechseln die Rede ist, und Wechselstrenge gilt a). 2.) In allen andern Sachen, die keinen Aufschub leiden, und bei deren weiteren Verzug Gefahr ist, z. B. Teich- Begräbniß- Polizei- Bau- Handlungssachen u. s. w. b). 3.) Wenn von gemeinen Beiurtheln appellirt wird, und aus der Vollstrekung kein unersezlicher Schaden entspringt (§. 304. No. 3.). 4.) Bei aussergerichtlichen Appellationen (§. 303.). — Unter diesen Verhältnissen ist es für den Appellanten allerdings sehr räthlich, daß er den Oberrichter um einen ausdrüklichen Befehl an den Unterrichter und den Appellaten bitte, den gegenwärtigen Zustand der Sache auf keine Weise zu verändern. Findet nun der Appellationsrichter den Fall zu

einer

einer solchen Anordnung wirklich geeignet; so verleibt er auch jenen Befehl den Appellationsprozessen besonders ein, und dieser heißt — Inhibition (§. 313. No. 2.).

a) J. R. A. §. 107. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 14. No. 17.

b) J. R. A. §. 106. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 413. 415.

§. 317.

4.) Ladung des Advokaten.

Damit nicht das Rechtsmittel der Berufung von Streitsüchtigen mißbraucht werde, wollen die Geseze a), daß der Appellant jedesmal den Eid für Gefährde schwören soll, und dem können sich selbst die Reichsstände, wenn sie von austrägalgerichtlichen Urtheilen appelliren, nicht entziehen b). Ausserdem aber muß auch noch jedesmal der Fürsprecher des Appellanten den Appellationseid schwören c), nur die wirklichen ständischen Räthe sind in ihrer Herrn Rechtfertigungssachen davon frei d). Tritt nun der leztere Fall ein, oder führt eine Partie ihre Sache selbst: so bleibt die Ladung des Advokaten (§. 313. No. 4.) aus den Appellationsprozessen weg, sonst wird sie denselben allzeit einverleibt, und das hat dann die Folge, daß bei der Reproduktion derselben jedesmal Specialvollmachten zu der Eidesleistung sowohl von dem Appellanten, als auch dem Advokaten beigebracht werden müssen (§. 192.) e). Unterläßt der erstere das; so zieht er sich die Desertion zu; ob aber auch dasselbe in Ansehung des lezteren eintrete, das läßt sich, wenn man die Verhandlungen über die in der Mitte liegende Gesezstelle zu Rathe zieht, mit Grund bezwei-

zweifeln f). Allein da doch die Worte des Gesezes einmal zu bestimmt und klar sind; so ist eine solche Unterlassung für jede Partie immer äusserst gefährlich g) —

a) J. R. A. §. 118.

b) *Lauterbach* Colleg. theor. pract. Lib. XLIX. Tit. 4. §. 6. *Roding* Pandectæ camerales. Lib. I. Tit. 26. §. 41. pag. 357. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 252.

c) J. R. A. §. 118. — „Soll das juramentum calumniæ de non frivole appellando, wenn das privilegium ein anders in sich nicht begreift, bei Reproducirung der Prozesse coram judice ad quem, im ersten termino mit Vorzeigung eines Specialgewalts sowohl des Advokaten, welcher in der Appellationssache dient, als des Principalen selbst, und zwar sub pœna desertionis abgelegt werden. Auf den Fall auch der Principaladvokat pendente lite mit Tode abgehen, oder sonst geändert seyn sollte; so soll obig ernannten Appellationseid der Substituirte oder Surrogirte, auf zuvor aus den actis genommene genugsame Information zu wiederholen schuldig seyn, also soll es auch mit dem Successoren der verstorbenen Partie ebenmäßig gehalten werden„ —

d) J. R. A. §. 43. *Lauterbach* l. c. Neurodes Pragmatische Erläuterung des J. R. A. Anm. 251. §. 5. S. 478. Jak. Abel Versuch einer näheren Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen. Stük 1. No. 3. von Cramer N. St. Thl. XXXVII. Abhandl. 3. §. 7. *Idem* Systema. proc. imper. §. 1261. Das Gegentheil behaupten: *Joh. Car. König* Diss. de juramento appellationis ad §. 118. R. I. N. Marburg. 1745. §. 6. *Roding* l. c. Lib. I. Tit. 26. §. 44. Lib. III. Tit. 30. §. 91. Sieh. auch oben §. 210.

e) Sieh. die Note c.

f) Abel a. a. O. No. 2. S. 26. folg.

g) *de*

g) *de Ludolf* Observat. Tom. II. Obs. 190. von Cramer R. St. Thl. XXXVIII. Abhandl. 3. S. 67. folg. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 473. folg.

§. 318.

Nicht völlige Appellationsprozesse.

Aus dem bisher angeführten erhellet, daß die nicht völligen Appellationsprozesse (§. 313.) entweder keine Inhibition (§. 316.), oder keine Kompulsorialien (§. 315.), oder keine Ladung des Advokaten (§. 317.) a) enthalten. Die völligen Appellationsprozesse aber werden also ausgefertigt, daß man die Ladung des Appellaten und Advokaten mit einander verbindet b), dann die Inhibition beisezt c), darauf die Kompulsorialien folgen läßt d), und endlich mit einer allgemeinen Klausel schließt e) —

a) Es kann auch seyn, daß zwei, oder auch alle drei Stüke fehlen. Z. B. bei aussergerichtlichen Appellationen.

b) Z. B. — Hierum so heischen und laden wir dich Eingangs benannten Appellaten zu erscheinen, ihm Appellanten in Rechten gebührlich zu antworten, darauf der Sachen auszuwarten; Ingleichem dich appellantischen Advokaten, in jezt bestimmtem Termin das juramentum calumniæ de non frivole appellando selbst oder durch einen Gevollmächtigten wirklich abzulegen, oder, wo nicht, alsdann zu sehen und zu hören, dich in pœnam non jurantium gefallen seyn, mit Urtheil und Recht sprechen, erkennen und erklären.

c) Z. B. — Wir gebieten darneben euch voriger Instanz Richtern und dir Appellaten, sammt und sonders, von berührt unserer kaiserlichen Macht, und bei Pön zehen Mark löthigen Goldes, halb in unsere kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theil

ihnen Appellanten ohnnachläßig zu bezahlen, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr in diesen Sachen, alldieweilen dieselbe vor gedachtem unserm kaiserlichen Kammergericht in unentschiedenen Rechten schwebt, derselben anhangenden Sachen, oder dem Appellanten zu Nachtheil und unserer kaiserlichen Obrigkeit zum Veracht, ferner nicht verfahret, procedirt, erkennet, handelt, oder fürnehmet, selbst, oder durch andere in keinerlei Weise noch Wege.

d) Z. B. — Ebenmäßig gebieten wir euch vorigen Richtern bei obangedroheter Pön der zehen Mark löthigen Goldes, daß ihr in 14. Tagen, den nächsten nach beschehener Insinuation dieses, mehr berührtem Appellanten, oder dessen Machtboten auf sein Gesinnen und ziemliche Belohnung alle und jede dieser Sachen Akten und Handlungen in glaubwürdiger Form herausgebet und folgen lasset; Wie nicht weniger dem jüngern regensburgischen Reichsabschied gemäß, eure rationes decidendi mit und neben den actis prioribus bei Strafe zwei Mark löthigen Goldes zu oftbemeldetem unserm kaiserlichen Kammergericht verschlossen einschikt, ihn Appellanten hierinn nicht aufhaltet, oder verziehet, damit er deshalb an Fortführung der Sache nicht gehindert werde. Daran geschieht unsere ernstliche Meinung.

e) Wenn ihr Citirte kommet und erscheinet alsdann also, oder nicht, oder da hierüber und oben angeregt unser Inhibitorigebot und bessere Zuversicht gemeldter massen verfahren, procedirt und fürgenommen, oder auch die auferlegte Edition und Ausfolgung der Akten verzogen, aufgehalten, oder gar unterlassen; so wird doch solches alles respective als attentata und von ihm selbsten untauglich, nachmals wieder aufgehoben, widerrufen, und nichts desto weniger mit Erklärung der verwürkten Pönen, allerseits; wie auch sonsten auf der Appellanten oder ihres Anwalds Anrufen und Erfordern, mit obangedeuteter Erkenntniß und andern hierinn ferner in Rechten gegen euch verhandelt und procedirt, wie sich das seiner Ordnung nach gebührt. Darnach ihr euch zu richten — — Vergl. Pütters Praktische Sammlung, S. 150. Hanzely

zely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Band III. Abtheil. I. No. 589. S. 88.

Drittes Hauptstük.

Von den Nothfristen und Förmlichkeiten, die der Appellant bei dem Unterrichter zu beobachten hat.

§. 319.

Einwendung der Berufung.

Das erste Geschäfte des Appellanten muß natürlich das seyn, daß er dem Unterrichter erklärt, er halte sich, unter dem Vorbehalt aller ihm schuldigen Achtung, durch sein Erkenntniß beschwert, und wolle daher an den Oberrichter davon appelliren. Dieß nennt man die **Einwendung der Berufung.** Binnen der gemeinrechtlichen Nothfrist von zehen Tagen muß sie unfehlbar geschehen a), und diese Frist ist ganz unveränderlich, der Richter kann sie weder abkürzen noch erstreken b), nur die Partien allein sind durch wechselseitige Einwilligung sie einzuschränken, oder auszudehnen berechtiget c). Weder Minderjährigen, noch Gemeinheiten, noch frommen Stiftungen, noch Weibern, noch Soldaten, noch Bauern, kommt als solchen die Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen den Ablauf derselben zu statten, wenn nicht eine andere rechtmäßige Ursache, z. B. Krieg, Pest, Gerichtsstillstand, Feuersnoth u. s. w. eintritt d), oder der Termin blos durch die Schuld des Sachwalters, oder Fürsprechers verstrichen ist (§. 214.) e), und in jedem Falle kann nur der Appellations- nicht aber der Unterrichter über die Zuläßigkeit der nachgesuch-

suchten Restitution urtheilen f). Von dem Augenblik an, wo die Partien von dem ergangenen richterlichen Erkenntnisse hinreichende Wissenschaft erlanget haben, oder doch hätten erlangen können, wenn sie der erlassenen Ladung behörig Folge geleistet hätten, lauft diese Frist g); von Augenblik zu Augenblik ist sie zu berechnen, und es werden Feiertäge sowohl als Festtäge zu derselbeu gezählet h) — Versäumt der Appellant dieses Fatale; so kann man eigentlich nicht sagen, daß die Appellation dadurch desert geworden sey; denn da nicht einmal die Interposition innerhalb der gesezlich dazu bestimmten Frist geschah; so kam gar keine Appellation zu Stande, und es kann daher auch von Desertion derselben die Frage nicht seyn —

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 2. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 1. — „So sollen auch die appellationes, vermöge der Rechte, innerhalb zehen Tagen geschehen„ — Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 403.

b) K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 2. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 1. J. R. A. §. 121. 122. von Cramer N. St. Thl. XXXIX. Abhandl. 4. S. 33-40. Derselbe Beiträge. Thl. IV. No. 15. §. 2. S. 195. Derselbe Observat. Tom. 1. Obs. 6. 188. *Leyser* Spec. 655. M. 31. seq.

c) L. 5. §. 6. C. de tempor. et reparat. appellat. Clem. 4. de appellat. *Reinh. Bachov* in notis et animadversionibus ad disputationes *Hieron. Treutleri* Vol. II. Disp. 33. th. 8. *Mevius* P. III. Dec. 410. P. IV. Dec. 330. Claproth Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Prozeß. §. 345. *Jo. Jodoc. Beck* Diss. de fatali interponendæ appellationis. Altorf. 1710. §. 12. *Joan. Christ. Car. Jan* Diss. de prorogatione et coarctatione conventionali fatalis interponendæ appellationis. Giess. 1787. §. 3. seq. — Andere gestehen selbst den streitenden Theilen nicht einmal das Recht zu, diese Nothfrist zu verändern, be-

besonders nicht zu erstreken. *Gail* Lib. I. Obs. 139. n. 6. *Mynsinger* Centur. I. Obs. 68. Centur. III. Obs. 11. *Berlich* P. I. Concl. 50. n. 105. *Lauterbach* Coll. theor. pract. Lib. XLIX. Tit. 4. §. 9. Ludovici Einleitung zum Civilprozeß. Kap. XXXV. §. 2. *Tob. Reinhart* in Observat. ad *Christinaei* Decis. Vol. I. Obs. 20. Die Erstrekung dieser Frist findet indessen nur vor dem gefällten Urthel, oder während des Laufes der zehen Tage, nicht aber nach dem Ablauf derselben statt. Clem. 6. de appellat. — Wenn jedoch auch erst nach dem Ablauf der zehen Tage ein Rechtsmittel ist eingewendet worden, und die Partien sezen solches wissentlich fort; so ist das in der weiteren Instanz gefällte Urthel deßwegen nicht ungültig. *Jan* Diss. cit. §. 8. 9. 10.

d) von Cramer N. St. Thl. XXXIX. S. 33. Thl. XLII. No. 4. S. 71-83. Derselbe Beiträge. Thl. IV. No. 15. §. 1. S. 195. Derselbe Observat. Tom. I. Obs. 5. 60. 188. 442. Tom. II. P. I. pag. 75. Tom. V. Obs. 1330. *God. Dan. Hoffmann* Diss. de decendio appellationis speciatim Würtembergico. Tübing. 1770. §. 29. 49. (Hoscher) Rechtsfälle. Thl. I. No. 4. S. 123.

e) *Hoffmann* l. c. §. 36. (Hoscher) a. a. O. Thl. I. No. 1. S. 65. Meine Grundsäze des bürgerlichen Prozesses. §. 43.

f) Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Thl. 1. Augsburg 1791. No. XXV. S. 194. (H. W. Bergsträßer) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Thl. III. Frankf. am. Main 1795. S. 449. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 423.

g) L. 1. §. 7. D. quando appellandum sit. c. 8. de appellat. in. 6. *Mevius* P. I. Dec. 7. n. 9. P. III. Decis. 269. P. VII. Dec. 269. *Hoffmann* l. c. §. 33-36.

h) *Gail* Lib. I. Obs. 139. n. 5. *Hoffmann* l. c. §. 42. 44. 45. 47. 48. von Cramer Beiträge. Thl. II. No.

No. 2. §. 1. S. 10. Derselbe Obs. Tom. I. Obs. 369. — Wird das Urthel den Partien statt der Eröffnung zugestellt; so fängt die Nothfrist von dem vollen Tage an, welcher auf die Behändigung folgt, und lauft alsdann von Augenblik zu Augenblik —

§. 320.

Fortsezung.

Die Gesezе erlauben, auch vor einem Notar und zwei Zeugen die Einwendung der Berufung zu besorgen (§. 319.) a). Geschieht das; so muß dem Notar eine sogenannte Appellationsschedel b) eingereichet werden, welche dieser seinem Instrumente einverleibt. Lezteres ist förmlich zu verfassen c), auf Pergament, nicht aber Papier zu schreiben d), in Libellsform e), mit Marginalien versehen f), einzurichten, und dem Oberrichter behörig zu übergeben. Damit aber der Unterrichter in der Sache nicht fortfahre, und der Appellant also um die suspensive Wirkung der Berufung komme (§. 316.), ist es nothwendig, daß jenem von der geschehenen Interposition glaubhafte Nachricht ertheilt werde g). Dieß nennt man — das fatale notificandæ appellationis —

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 5. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 5. — „Soll einem jeden, der sich mit Urthel beschwert findet, nicht allein vor dem Unterrichter und in seiner Gegenwärtigkeit, sondern auch in Abwesen, vor einem glaubwürdigen und approbirten Notario und Zeugen zu appelliren zugelassen seyn„ — Unter einem approbirten Notar wird ohne Zweifel ein beim Kammergericht immatrikulirter (§. 140.) verstanden, Vergl. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 52. pr.; allein der Gerichtsbrauch geht dem nicht so genau nach, sondern läßt auch einen nicht immatrikulirten zu —

b) Sieh.

b) Sieh. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 419.

c) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 6. Vergl. Würfels Extrajudicialprozeß. Kap. III. §. 10. S. 46. folg.

d) Notariatsordnung von 1512. Tit. 1. §. 19. — Zu Erspahrung der Kosten erlaubt jedoch der Gerichtsbrauch, blos einen Umschlag von Pergament um das Instrument zu machen. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 945. Not. k.

e) G. B. vom 29. Juli 1667.

f) G. B. vom 30. Oct. 1655. — Der Reichshofrath hat dasselbe in dem G. B. vom 12. April 1683. ausdrüklich befohlen. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1142. Was *de Cramer* in System. proc. imper. §. 1042. Not. 3. dagegen äussert, ist unrichtig —

g) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 7. — „Und soll der Unterrichter, so ihm solche in seinem Abwesen geschehene Appellation, wie sichs gebühret, insinuiret, sich allermassen, als ob vor ihm selbst appelliret worden, zu halten schuldig seyn. So aber solche Appellation dem Unterrichter nicht insinuiret, soll dieselbe nichts desto weniger an dem Kammergerichte angenommen, doch so der Unterrichter in diesem Fall auf Anrufen der Partie mit der Exekution, oder sonsten im Rechten fortfahren würde, soll dasselbige, das also durch ihn, ehe und zuvor ihm durch das kaiserliche Kammergericht inhibiret, gehandelt, nicht für attentata geachtet, auch der Appellant derhalben super attentatis extrajudicialiter nicht gehöret, sondern in puncto appellationis, wie sich gebührt zu procediren und zu handeln angehalten werden„ —

§. 321.

Fortsezung.

Wendet der Appellant die Berufung bei dem Unterrichter ein (§. 319.); so überlassen es die Gesezе seiner Willkühr, ob er das schriftlich, oder mündlich

thun

thun will a). Nur wenn von Zwischenurtheln, die nicht die Kraft eines Endurthels haben (§. 304. No. 1.), und namentlich auch, wenn von Erkenntnissen, durch die der Richter sich für zuständig, oder nicht zuständig erklärt b), appellirt wird, muß es schriftlich, und zwar mit ausdrüklicher Aufzählung der Beschwerden, geschehen — Schriftlich übrigens geschieht die Interposition mittelst eines kurzen Appellationszettels c); die mündliche aber ist nur dann zulässig, wenn sie unmittelbar nach Eröffnung des Urthels, und unverwandten Fußes (stante pede, et viva voce) verrichtet wird d).

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 3. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 2. — „Soll der Appellant Macht haben, in Schriften ex intervallo, oder mündlich in continenti zu appelliren„ —

b) K. K. G. O. Thl. II. Tit. 32. §. 4.

c) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 419.

d) Sieh. die Not. a. und Meine Grundsäze ꝛc. §. 408.

§. 322.

Nachsuchung um die Akten und die Apostel.

Die durch die Glossatoren, übrige Rechtsgelehrten und den Gerichtsbrauch verwirrte Lehre von — Aposteln — hatte sich auch in die älteren Reichsgeseze eingeschlichen a); die neueren aber b) überlassen es lediglich des Appellanten Willkühr, ob er um Apostel bitten will, oder nicht, und dadurch ist es dann geschehen, daß in Ansehung der Berufungen an die höchsten Reichsgerichte dergleichen Gesuche fast ganz in Abgang gekommen sind c). Dagegen ist es nunmehro dem Appellanten, bei Vermeidung der Desertion, zur Pflicht gemacht, binnen dreißig Tagen, von

der

der Zeit der geschehenen Einwendung an gerechnet, inständig, und mehrmals um die Mittheilung der Akten erster Instanz zu bitten (fatale requisitionis actorum), und, da sie fertig worden, um die Gebühr auszulösen (§. 315.). Ist die Appellation schriftlich bei dem Unterrichter interponirt worden (§. 321.); so kann füglich, um doppelte Kosten und Mühe zu ersparen, das Gesuch um die Mittheilung der Akten sogleich in der Einwendungsschrift mit angebracht werden d). Wenn hingegen die Interposition bei dem Unterrichter mündlich (§. 321.), oder vor einem Notar geschehen ist (§. 320.); so muß jene Bitte in einem eigenen Schriftsaze nachgeholet werden. Daß der Appellant, wenn er einmal gehörig innerhalb dreißig Tagen um die Akten gebeten hat, zu einer wiederholten Requisition gehalten seyn sollte, ist, ohngeachtet einige es behaupten e), unrichtig. Hat jedoch der Unterrichter zu Verabfolgung der Akten einen gewißen Termin bestimmt; so muß, nach dessen Ablauf, der Appellant die Requisition auf das neue bewerkstelligen f), und wenn der Richter, auch ohne vorgängige Requisition, freiwillig, die Akten ediret haben sollte; so ist es doch räthlich diese Nothfrist zu wahren — — Bei denjenigen Gerichten, wo die verhandelten Akten nicht aufgehoben, sondern, sobald darüber gesprochen ist, nach deren Verzeichnung in einem Protokolle, den Partien verabfolgt werden g), muß der Appellant, bei Vermeidung der Desertion, binnen dreißig Tagen seiner Seits dem Unterrichter die Akten übergeben, und bitten, daß auch der Appellat zu Einlegung der Akten angehalten werde h). — Hat der Appellant versäumt, innerhab dreißig Tagen um Verabfolgung der Akten sich zu melden; so muß, nach deutlicher Vorschrift der Geseze, auf Desertion erkannt werden, wogegen aber, da sich bei diesem Versäumnisse nicht leicht eine justizverzögerliche Absicht, sondern

entweder blos Unwissenheit, oder Unachtsamkeit voraussezen läßt, leichter Restitution von dem Oberrichter erlangt werden kann. — —

a) *Wilh. Arn. Bertram* Diss. de relatione judicis inferioris ad superiorem deque inani apostolorum refutatorium usu circa susceptam appellationem. Gœtting. 1752. §. 23. 24. Vergl. Meine Grundsáze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 420.

b) K. G. O. Thl. II. Tit. 30. §. 1. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 33. pr. — „Soll einem jeden Appellanten frei stehen, nach gethaner Appellation apostolos zu bitten, oder nicht.„ —

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 936. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1151.

d) Meine Grundsáze ꝛc. ꝛc. 421.

e) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 2. No. 11. von Cramer N. St. Thl. XII. S. 103. Thl. CXLI. S. 125.

f) J. R. A. §. 63. — „Dabei gleichwohl weniger nicht die Appellanten, in der von Richtern voriger Instanz bestimmt und angesezten Zeit, die acta ferner zu requiriren, und deßwegen ulterius documentum vorzubringen, sub præjudicio absolutionis verbunden seyn sollen.„ — *Bertram* l. c. §. 23-28.

g) Wie z. B. bei dei den Officialatgerichten in Münster, Lüttich, Kölln u. s. w.

h) *de Ludolf* l. c. pag. 252.

§. 323.

Anerbietung zu Leistung der vorgeschriebenen, oder herkömmlichen Feierlichkeiten.

Durch beschränkte Appellationsprivilegien sind nicht selten mancherlei Feierlichkeiten bestimmt, die, ausser den durch die Gesezе eingeführten (§. 319 — 323.), nothwendig bei dem Unterrichter beobachtet werden müssen

sen (§. 310.). Die gewöhnlichsten darunter sind: 1) die Erlegung der Sukkumbenzgelder, das heißt einer Summe Geldes, mit der Erklärung, daß diese, Falls der Oberrichter die Appellation für frevelhaft erklären würde, als eine Strafe der Verwegenheit zu streiten, verfallen seyn solle. a). 2) Die Bestellung der Appellationskaution, mittelst deren der Appellant sich verbindlich macht, daß, Falls er in der Appellationsinstanz sachfällig werden sollte, er dem Appellaten die gehabte Kosten ersezen wolle b). 3) Die Leistung des Appellationseides vor dem Unterrichter (§. 317.). Dieser muß sodann von jedem Appellanten geleistet werden, selbst zum hohen Adel gehörige Personen sind davon nicht frei, nur sind diese befugt, solchen durch einen eigends Bevollmächtigten ablegen zu lassen c). — — Gewöhnlich nun ist zugleich in solchen Freiheitsbriefen Zeit und Art bestimmt, wenn und wie dergleichen Feierlichkeiten geleistet werden sollen, allein doch so, daß der privilegirte Richter, in der Regel, eine Frist anberaumen muß, innerhalb welcher der Appellant seiner Obliegenheiten, sowohl in Ansehung der zu leistenden Feierlichkeiten, als in Ansehung der für der Akten Ausfertigung zu entrichtenden Gebühren (§. 322.), sich zu entledigen hat, und dieser Termin ist sodann, bei Vermeidung der Desertion, genau zu beobachten d). Unter diesen Verhältnissen ist es für den Appellanten das räthlichste, daß er sich gleich bei der Einwendung der Berufung (§. 319.), oder doch bei der Nachsuchung um die Akten (§. 322.) zu Leistung aller vorgeschriebenen, oder herkömmlichen Feierlichkeiten bereit erkläre. Dadurch leistet er der ihm aufliegenden Verbindlichkeit ein Genüge, und wenn nun gleich der Unterrichter einen Verzug sich zu Schulden kommen läßt; so schadet ihm das doch nicht e). —

a) (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am kaiserlichen Reichskammergerricht entschiedener Rechtsfälle. Thl. VI. No. 2. S. 203. folg. Auch Thl. III. No. 2. S. 47. folg. Der Reichshofrath in Justiz = Gnaden- und andern Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Thl. I. No. XCIV. S. 391. Vergl. Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 407.

b) J. R. A. §. 117. — „Es soll die Kaution, wenn sie in dem privilegio erfordert, vor dem Richter nächst voriger Instanz, in der darinn bestimmten Zeit sub præjudicio geleistet werden.„ — Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1148. 1150. *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 20. §. 74. pag. 299.

c) K. G. O. Thl. II. Tit. 29. §. 6. J. R. A. §. 117. — „In Fällen, da die privilegia das juramentum calumniæ erfordern, soll selbiges allzeit vor dem Unterrichter vom Appellirenden in der Person, oder, wenn Grafen und Freiherrn interessirt, durch procuratores, denen der Eid vorher wohl zu schärfen, sub præjudicio causæ, würklich abgelegt, und nicht erst bei unserm Kammergericht zu prästiren, anerboten, der Appellant auch von dem judice a quo unweigerlich dazu gelassen, ein enger Termin zu wirklicher Abstattung angesezt werden.„ — *Roding* l. c. L. I. Tit. 20. Cap. 3. §. 11. pag. 310. Tit. 26. §. 41. pag. 357. Hanzely a. a. O. §. 1149. — Auch Geistliche müssen diesen Eid in Person schwören. Das Gegentheil behauptet jedoch von Cramer N. St. Thl. V. Abhandl. 9. S. 142.

d) Siehe die in den vorhergehenden Noten angeführten Gesezstellen, und Meine Grundsäze ꝛc. ꝛc. §. 422.

e) J. R. A. §. 120. Hier wird ein glaubwürdiger Schein, daß alles nach Erforderung jedes Orts privilegii gebührender maßen verrichtet, oder daß man dazu von dem Unterrichter nicht gelassen werden wollen„ für hinreichend erklärt. —

Viertes Hauptstük.

Von den Nothfristen und Förmlichkeiten, die der Appellant bei dem Appellationsrichter zu beobachten hat.

§. 324.

Auffergerichtliche Einführung der Berufung.

Ehemals übergab der Appellant nur eine kurze Supplik um Erkennung der Appellationsprozesse, und rechtfertigte darinn blos nach thunlichen Dingen die Formalien und Fatalien. Erst nach insinuirten Prozessen übergab er im ersten Termin den gravatorial Libell, und zu dem allem, zur Uebergabe der Supplik nämlich, zur Einhändigung der erkannten Prozesse, und zur Reproduktion derselben, war ein Termin von sechs Monaten anberaumt (§. 219.) a). Das alles aber ist nun durch den jüngsten Reichsabschied geändert b). Nach diesem muß sich der Appellant innerhalb vier Monaten, von Zeit der eingelegten Appellation c), und zwar so frühzeitig an den Oberrichter wenden, daß auch die Insinuation noch vor Ablauf dieser vier Monate bewerkstelliget werden kann d), und dieß ist dann die Nothfrist der auffergerichtlichen Einführung der Berufung — Damit aber nun der Oberrichter in den Stand gesezt werde, beurtheilen zu können, ob alle Erfordernisse der Appellation vorhanden seyen; so muß die Supplik folgende Bestandtheile enthalten: 1) unter Beziehung auf den Libell, eine kurze Anführung der unterrichterlichen Urthel, die in glaubhafter Form unter die Beilagen zu legen ist, und der durch dieselbe zugefügten Beschwerden (§. 303. 304.) 2) Die Bescheinigung, daß alle Formalien und Fatalien behörig

rig beobachtet seyen, welches durch Beilegung der unterrichterlichen Protokolle, oder eigener Dokumenten, oder besonderer Notariatsinstrumenten u. s. w. geschieht (§. 319 — 324.). 3) Die Begründung der kammergerichtlichen Gerichtsbarkeit, durch die Ausführung, daß der Devolvirung der Sache nichts im Wege stehe (§. 305 — 311.) 4) Das Gesuch um Erkennung der Prozesse (§. 313 — 319.). Endlich 5) die Nahmhaftmachung des Fürsprechers (§. 317.) e).

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 30. §. 1. K. K. G. O, Thl. II. Tit. 33. pr. §. 1. Tit. 34. §. 8. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. 11. §. 2. No. 4. pag. 247. von Aleien Regensburgische Reichstagsabhandlungen. Band IX. §. 4. Not. 1. S. 143.

b) §. 67. — „Soll sich der Appellant in alle Wege mit Ausbring- und Insinuirung der Prozesse bei Strafe der Desertion dergestalt befördern, damit die Insinuation wenigstens vor Ablauf der vier ersten, nach interponirter Appellation, folgenden Monate ohnfehlbar geschehen, und also nach der Insinuation, zum wenigsten noch zwei Monate bis zu Verfließung der fatalium introducendæ zur Reproduktion und dem Appellaten zu nothwendiger Bedenk- und Einbringung seiner Gegennothdurft übrig verbleiben." —

c) Irrig behauptet *Tafinger* in institut. jurisprud. cameral. §. 938., diese Nothfrist fange vom Tage des eröffneten Urtheils, oder vom Tage der davon erhaltenen Wissenschaft, zu laufen an. Eben so irrig ist es, wenn *de Cramer* in system. proceß. imper. §. 1155. annimmt, diese Nothfrist sey von dem Ablaufe des decendii an zu berechnen.

d) Ganz gesezwidrig ist die Vorstellung, als ob der Appellant zu Uebergebung der Supplik sechs Monate Zeit habe. Der in der Note b. angeführte J. R. A. läßt darüber gar keinen Zweifel übrig.

e) G. B. vom 28ten Jan. 1657. *Tafinger* l. c. §. 944. Not. q. — Am Reichshofrathe wird dieser Eid nur alsdann abgelegt, wenn der Unterrichter ein Privilegium

gium darüber hat, und den Appellanten nicht dazu lassen wollte. Es fällt daher hier sowohl das Erbieten dazu, als auch die Benennung des Advokaten alsdann gänzlich weg, wenn der Unterrichter über die Abnehmung dieses Eides nicht privilegirt ist — — Solche Suppliken um Prozesse kann man nachlesen: in Pütters Praktischer Sammlung S. 117. 149. Hanzelys Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden-Sachen mit den nöthigen Formeln. Band III. Abthl. 1. No. 512. S. 3. No. 541. S. 25. No. 578. S. 65. No. 792. S. 369.

§. 325.

Fortsezung.

Nicht nur über die Formalien (§. 324.), sondern auch über die Materialien urtheilen zu können (§. 187.) a), muß der Oberrichter in den Stand gesezt werden. Deßwegen macht eine umständliche Darstellung der Beschwerden, oder der sogenannte gravatorial Libell eine nothwendige Beilage der Supplik (§. 324.) aus b). Es läßt zwar der jüngste Reichsabschied c) auch eine bloße Submißion auf die Akten voriger Instanz zu; allein der neuere Gerichtsbrauch begnügt sich damit nicht, sondern verlangt wenigstens eine allgemeine Ausführung der Beschwerden d). Diesemnach lassen sich dann als Bestandtheile des Libells folgende aufzählen: 1) die Berichtigung der Formalien Beziehungsweise auf die Supplik (§. 324). 2) Eine kurze, zwekmäßige Geschichtserzählung. 3) Die Prozeßgeschichte bis zur beschwerenden Urthel hin. 4) Die Aufzählung und Ausführung der Beschwerden, nebst ausdrüklicher Bemerkung der neuen Thatumstände und Beweise (§. 302.). 5) Endlich das Gesuch, wie der Appellant will, daß in dieser höheren Instanz erkannt werden soll e). —

a) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1167. Neurodes Erläuterung des J. R. A. Anmerk. 148. S. 250. Anm. 159. S. 268.

b) J. R. A. §. 64. — „Soll ein jeder Appellant seine gravamina appellationis jedesmal summariter und punktweise verfaßt, gleich mit der Supplikation pro processibus übergeben, darinn absonderlich 1) worinn er sich beschwert erachte? 2) was er besser zu beweisen, oder 3) von neuem vorzubringen gedenke? anzeigen.“ —

c) §. 65. — „Wollte er aber keine Ursachen, oder gravamina appellationis, wie dann solches in seiner Willkühr gestellt ist, eingeben, sondern simpliciter ad acta priora submittiren, und beschließen; so soll er dessen in supplicationibus pro processibus Anregung thun.“ —

d) *de Cramer* Observat. Tom. 1. Obs. 6. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 945. not. n. Siehe auch die in der Note a angeführten Schriftsteller.

e) Dergleichen Libelle findet man in Pütters Praktischer Sammlung S. 120. folg. und in Hanzelys Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnaden Sachen. Band III. Abthl. I. No. 541. S. 26. No. 578. S. 67. No. 792. S. 372.

§. 326.

Fortsezung.

Kann der Appellant mit allem, was zu der ausser-gerichtlichen Einführung gehört, innerhalb der vier monatlichen Frist nicht zu Stande kommen (§. 324. 325.); so muß er behörig um Prorogation bitten (§. 195.). Dieß geschieht mittelst einer eigenen Supplik, welcher aber das beschwerende Erkenntniß nothwendig beizulegen ist, und in welcher die Fatalien und Formalien gerechtfertigt werden müssen. Unterläßt das der Appellant; so erhält er einen Vorbescheid, wodurch ihm aufgegeben wird, den Abgang binnen einem, auch wohl, im Falle der Entlegenheit, zwei Monaten, unter

ter dem Präjudiz der Desertion, zu ersezen. Ausserdem ist jedesmal noch ein gesezliches Hinderniß zu bescheinigen. Hat das der Appellant nicht beobachtet; so wird ihm ein weiterer Termin von zwei Monaten dahin gegeben, daß er innerhalb dieser, bei Vermeidung der Desertion, ein gesezliches Hinderniß darthun, und zugleich den gravatorial Libell beibringen solle. Exhibirt er nun während dieser Frist den Libell wirklich, ohne ein solches Hinderniß zu bescheinigen; so geht man, wenn nur die Beschwerden erheblich befunden werden, über das leztere hinaus, und erkennt die Prozesse; fährt er aber fort, ohne Bescheinigung, Frist zu suchen; so wird die zweite Frist allezeit abgeschlagen a). — Wenn aber auch der Appellant innerhalb der gesezlichen Frist seine Supplik mit allen dazu gehörigen Beilagen wirklich einbringt; so ist es doch seiner Sicherheit wegen, damit nicht die vier Monate vor Bewerkstelligung der Insinuation ablaufen, räthlich, und daher auch allgemein üblich, auf allen Fall in der Supplik jedesmal um Prorogation zu bitten b). —

a) G. B. vom 13ten Mai 1785. (Reuß Beiträge. Thl. II. S. 335.) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 414-418. — Bei Reichshofrath verfährt man mit größerer Nachsicht. Wenn hier der Appellant die vier Monate nur in soweit in Acht nimmt, daß er seine Introduktionsschrift innerhalb derselben einreichet; so kann er zu Rechtfertigung der Formalien, dann zu Beibringung der Beschwerungsschrift, dreimal eine zwei monatliche Frist begehren und ohne Anstand erhalten. Daß man hier nicht einmal bei der zweiten und dritten Fristerstrekung auf eine Bescheinigung der Hindernisse dringet, erhellet daraus, daß dem Appellanten, wenn er die erste Frist, ohne um weitere Erstrekung derselben nachzusuchen, verabsäumt, auf vorgängiges Anrufen des Appellaten, nicht nur eine zweite, sondern sogar eine dritte Fristerstrekung, von Amtswegen, angesezt zu werden pflegt.

Drei Termine, zusammen genommen ein halbes Jahr Zeit, erhält also ein Appellant, wenn er auch gar kein Hinderniß bescheiniget hat; wäre er aber vor Ablauf der lezten gewöhnlichen Frist noch im Stande, erhebliche Hindernisse zu bescheinigen; so kann er noch fernere Prorogation erhalten, so daß erst alsdann, wenn er entweder gar nicht weiter angerufen hat, oder es an Bescheinigung solcher Hindernisse fehlt, die Appellation für desert erklärt wird. Schmelzer a. a. O. S. 418-421. —

b) Man bittet nämlich am Schlusse des Gesuchs allzeit, um Prorogation der Fatalien quatenus opus a dato decreti finalis ad 2. vel 3. menses. — Beim Reichshofrathe ist das überflüßig, denn hier kann der Appellant, wenn er nur seinen gravatorial Libell noch zur rechten Zeit eingebracht, und den übrigen Erfordernissen ein Genüge gethan hat, den weiteren Erfolg ruhig abwarten, ohne die Nothfrist der Ausbringung bis zur Insinuation offen zu halten. Schmelzer a. a. O. S. 421-425. —

§. 327.

Verfügung des Richters nach geschehener Einführung der Berufung.

Nach behörig eingeführter Berufung (§. 324-327). erkennt der Appellationsrichter die geberenen Prozesse entweder sogleich, oder schlägt sie grade ab (§. 180.), oder erläßt einen Vorbescheid (§. 179. 187.) a), oder erkennt endlich auf Schreiben um Bericht (§. 118-192.). In dem lezteren Falle kann der Appellant die Expedition, Insinuation und Requisition des Berichtsschreibens, auch nachher die Auslösung des Berichts selbst, keineswegs so lange anstehen lassen, als er will, sondern muß die vier monatliche Nothfrist dabei offen halten, indem diese nicht eher ruht, als bis die erkannten Appellationsprozesse insinuirt sind. Wenn also z. B. den 10. Jan. 1794., noch vor Ablauf der vier

Mo-

Monate, plenarii appellationis proceſſus una cum fatalium ad duos menſes, ad dato decreti finalis, prorogatione, nachgeſucht werden, und den 18. Jan. deſſelben Jahres durch ein Dekret dem Unterrichter Berichtserſtattung, innerhalb 6. Wochen, von Zeit der Inſinuation an zu rechnen, abgefordert wird; ſo muß der Appellant innerhalb der ihm ſtillſchweigend vom Dato des Dekrets, mithin bis zum 19. März, geſtatteten Friſt, dem Unterrichter das Schreiben um Bericht inſinuiren laſſen, oder wofern er dazu nicht im Stande ſeyn ſollte, um Verlängerung des Quadrimeſters bitten, wenn ſeine Appellation nicht deſert werden ſall. Die dem Unterrichter, zu Abſtattung des Berichts, beſtimmte Friſt; kommt bei Berechnung der Fatalien nicht in Betrachtung, und wenn nun der Appellant das Schreiben um Bericht noch innerhalb der offenen Friſt gehörig inſinuirt hat; ſo lauft ihm die Nothfriſt zu Einführung der Appellation nicht ehender, als bis der Bericht erſtattet und ihm zur Beantwortung mitgetheilt worden iſt, wobei die Fatalien gewöhnlich auf 2. bis 3. Monate erſtrekt zu werden pflegen. Der zu Einbringung des Gegenberichts anberaumte Termin muß, bei Vermeidung der Deſertion, genau beobachtet, oder erſtrekt werden. Führe aber ein Appellant immer fort, den Termin zu Einbringung ſeines Gegenberichts zu prorogiren, und der Referent wollte ihm keine weitere Zeit geſtatten; ſo könnte er ihm in dieſem Falle blos mit der Präkluſion drohen, und auch nur dieſe verhängen, weil unter dieſer Vorausſezung die erſtrekte Friſt zu Erkennung und Inſinuation der Prozeſſe noch lauft. — Da endlich alle Friſtgeſuche vor Ablauf der zuvor gehabten Zeit, anzubringen ſind (§. 195.); ſo müſſen auch Appellationsprozeſſe, wenn gleich die Fatalien, aber aus Verſehen, nach bereits abgelaufener vorher gehabten Zeit, weiter

prorogirt worden wären, dennoch als desert abgeschlagen werden b). —

a) Daß in zweifelhaften Fällen die Prozesse auf die Gefahr des Appellanten erkannt würden, wie einige, z. B. *Pütter* Nova epitome proceſſ. imper. §. 198. *Tafinger* Inſtitut. jurisprud. cameral. §. 948. *de Ludolf* Com. ſyſtem. de jure camerali. Sect. I. §. 13. No. 4., glauben, iſt unrichtig.

b) G. B. vom 4. Juni 1787. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entſchiedener Rechtsfälle. Thl. V. No. 3. S. 113. folg. von Bostell Beiträge zur kammergerichtlichen Litteratur und Praxi. Thl. I. No. V. Abhandl. 6. S. 181. folg. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchſten Reichsgerichte. S. 425-436. — Die reichshofräthliche Praxis weicht hier aus dem Grunde durchgängig ab, weil der Appellant nicht verbunden iſt, die vier monatliche Nothfriſt bis zur Inſinuation offen zu halten (§. 326. Note a). Er kann ſich daher nicht eher eines gerichtlichen Ungehorſams ſchuldig machen, als bis wieder ein richterliches Erkenntniß erfolgt iſt. Iſt hingegen dieſes ergangen; ſo kann er ſich, ohngeachtet auch hier die vier monatliche Nothfriſt nicht wieder zu laufen anfängt, dennoch in Anſehung der Inſinuation, oder, wenn ihm ſelbſt durch einen Vorbeſcheid etwas aufgegeben worden, durch die unterlaſſene Erfüllung deſſelben, eines gerichtlichen Ungehorſams ſchuldig machen, wobei ihm jedoch, nicht allein auf ſein Anſuchen, ſondern auch, auf gegenſeitiges Anrufen, von Amtswegen, die gewöhnlichen Friſten ertheilt werden. Wenn daher z. B. Schreiben um Bericht erkannt wird; ſo iſt der Appellant zwar nicht verbunden, die Fatalien dabei, ſo wie am Kammergericht, zu ſalviren; allein es beruht doch auch nicht ganz auf ſeiner Willkühr, wie lange er die Expedition und Inſinuation des Schreibens um Bericht, alsdann auch die Auslöſung des Berichts ſelbſt, anſtehen laſſen will. Denn, nicht zu gedenken, daß alle Dekrete, wenn ſie binnen Jahresfriſt nicht ausgefertiget werden, gefallen ſind; ſo werden auch dem Appellanten, auf gegenſeitiges Anrufen, die gewöhnlichen Friſten angeſezt. — Aus gleichem

chem Grunde kann die versäumte Einbringung des Gegenberichts niemals die Desertion, sondern nur die Präklusion nach sich ziehen, wie dann auch der Appellant zu dieser Einbringung die sonst gewöhnlichen Fristen nicht nur auf Ansuchen, sondern auch von Amtswegen, unter angedrohter Präklusion, erhält — Schmelzer a. a. O. S. 436-443.

§. 328.

Einhändigung der erkannten Prozesse.

Die Einhändigung der erkannten Appellationsprozesse (§. 327.) muß innerhalb des gesezlichen (§. 324.), oder erstrekten Quadrimesters (§. 326. 327.) gehörig (§. 182-185.) also geschehen, daß sie nicht nur dem Appellaten, und zwar, wenn ihrer mehrere sind, jedem besonders a), sondern auch dem Unterrichter, jedoch lezterem dergestalt, daß man ihm blos die erkannten Prozesse, nicht aber die von dem Appellanten übergebenen Exhibita zufertigt b), verrichtet wird c).

a) J. R. A. §. 64. — „Und solche seine gravamina den Appellaten in so viel beglaubten Kopien, als der Citirten sind, und in der Ladung mit gewißen numeris oder litteris gezeichnet werden sollen, insinuiren lassen.„ —

b) J. R. A. §. 60. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 953. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 281.

c) Vergl. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 34. §. 7.

§. 329.

Gerichtliche Einführung der Berufung.

Nach Ablauf zweier Monate, vom Tage der geschehenen Einhändigung (§. 328.) a), nicht aber vom Ablaufe der ersten vier Monate (§. 324. 326. 327.) an gerechnet b), sind die Appellationsprozesse, bei Ver-

meis

meidung der Desertion, zu reproduciren, und dieß nennt man die Nothfrist der gerichtlichen Einführung (§. 324.). Ist diese versäumt; so erkennt der Richter nicht nur auf Anhalten des Appellaten, sondern auch von Amtswegen auf die Desertion, prüft jedoch allemal, zu Vorbeugung der Restitutionsgesuche, die Materialien, und spricht, Falls die Beschwerden unerheblich befunden werden, mit Uebergehung des Desertionspunktes, konfirmatorisch c). — Die Reproduktion selbst aber (§. 192.) geschieht mittelst eines schriftstatt mündlichen Rezesses (§. 193.), in welchem, ausser den allgemeinen Erfordernissen, namentlich auch, nebst einer kurzen Rechtfertigung der Fatalien und Formalien d), das Anerbieten zu Leistung des Appellationseides (§. 317.) enthalten seyn muß e). — Wird der Appellant, ohne sein Verschulden, z. B. durch des Boten Aufenthalt, oder sonst verhindert, dieses Fatale zu wahren; so kann er allerdings um Erstrekung desselben bitten. Gewöhnlich geschieht das gerichtlich, mittelst eines Rezesses f); sollte jedoch Gefahr auf dem Verzuge haften; so kann, ohne Anstand, auch ausergerichtlich, Prorogation gebeten werden. In jedem Falle aber ist das zu bemerken, daß der erstrekte Termin nur so lange lauft, als die angegebenen und bescheinigten Hindernisse dauern; so bald diese wegfallen, muß die Reproduktion, ohne weiteren Verzug, geschehen g).

a) Siehe den in der Note b. zum §. 324. angeführten J. R. A. — Wäre also z. B. die Insinuation der erkannten Appellationsprozeße innerhalb drei Monaten, von Zeit der Interposition, erfolgt; so hat der Appellant nicht noch drei Monate Zeit zur Reproduktion, sondern nur zwei, welche von dem Tage der geschehenen Insinuation berechnet werden —

b) Die älteren Kameralisten behaupten das fast durchgän-

gängig, man darf sich daher durch diese nicht irre führen lassen, indem nicht nur der J. R. A., sondern auch der Gerichtsbrauch entschieden dagegen sind. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 460-472. — Fällt das Ende dieser Nothfrist in Ferien; so ist es hinreichend, wenn die Reproduktion in der ersten Audienz geschieht (§. 193.) *Roding* Pandectæ juris cameralis. Lib. I. Tit. 32. §. 7. pag. 393. —

c) (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. IV. No. 11. S. 134.

d) J. R. A. §. 58. — „Daß in primo termino der Appellant durch seinen gevollmächtigten Prokurator mit kurzen Worten die ausgegangenen Appellationsprozesse reproduciren, formalia mit Vorbringung actorum vel instrumenti et documenti requisitionis alsbald justificiren solle.„ —.

e) Siehe Pütter Praktische Sammlung. S. 153.

f) Siehe Pütter a. a. O. S. 152.

g) G. B. vom 18ten März 1785. (Reuß Beiträge Thl. II. S. 261. folg.) — — Am Reichshofrathe ist der Appellant in Ansehung der Expedition und Insinuation der erkannten Prozesse, bei Strafe der Desertion, an die gesezliche, oder erstrekte Nothfrist nicht gebunden (§. 328.), indem diese hier mit Uebergebung der Introduktionsschrift schon gänzlich zu ruhen kömmt (§. 327. Not. b.). Er könnte sie also, wenn der Gegentheil nicht einkommt, und die Ansezung eines früheren Termins bewürkt, ein ganzes Jahr anstehen lassen. — Auf gleiche Weise werden auch die zur Reproduktion bestimmten zwei Monate nicht als eine Nothfrist mit der Wirkung angesehen, daß auf ihre Verabsäumung die Desertion folgte. Sondern, wenn entweder der Appellant um Frist zur Reproduktion bittet, oder der Appellat den Ungehorsam desselben anklagt; so wird ein Termin unter der Bedrohung anberaumt, daß die Prozesse ansonst wieder kassirt werden sollen. — Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 497-502. —

§. 330.

§. 330.

Fortsezung.

Hat der Unterrichter die Akten erster Instanz bereits edirt (§. 322.); so werden diese bei der Reproduktion (§. 329.) zugleich mit übergeben a). Verschlossen soll sie der Richter einschiken. Thut er das nicht; so wird nicht nur er, sondern auch die Partie, die dieselben also angenommen hat, nach des Oberrichters Ermessen, gestraft b). Hat etwan die Partie die Akten eröffnet; so muß sie, nach Beschaffenheit der Umstände, allenfalls schwören, daß sie solches aus Unwissenheit, und nicht aus Bosheit gethan habe c): sind hingegen solche zufälliger Weise eröffnet worden; so werden sie dem Unterrichter, zur nochmaligen Versiegelung, zurükgeschikt — Mit der Uebergabe der Akten übrigens verbindet der Appellant jedesmal das Gesuch, um deren Eröffnung, welchem auch durch ein darauf folgendes Urthel willfahrt wird — Ist der Erkennung der Prozesse ein Schreiben um Bericht vorangegangen (§. 327.); so ist Bericht sowohl, als Gegenbericht, bei Vermeidung der Desertion, mit zu reproduciren d) — Sollte der Richter in Herausgabe der Akten säumig seyn; so ergehen, ohne Unterschied, es mögen solche unvollständig, oder gar nicht ausgeliefert worden seyn, auf des Appellanten Anhalten, anderweite Kompulsorialien (compulsoriales ulteriores), worinn die in den ersten angedroht gewesene Strafe von zehen Mark löthigen Goldes, blos wiederholet wird. Bleiben auch diese noch ohne Wirkung; so erfolgen zwar bisweilen sogleich schärfere Kompulsorialien (compulsoriales arctiores) bei verdoppelter Strafe, allein gewöhnlicher doch gehen diesen noch anderweite (compulsoriales adhuc ulteriores), bei einer Strafe von fünfzehen

Mark

Mark löthigen Goldes, voran e). Leistet der Unterrichter dem allem keine Folge; so bleibt am Ende nichts übrig, als den Fiskal seines Amts zu erinnern, und die verwürkten Geldstrafen beizutreiben — Verweigert der Unterrichter unter einem scheinbaren Vorwande der Nichtdevolution, oder Desertion, die Herausgabe der Akten; so muß allerdings darüber zuvor erkannt werden, es müßte dann seyn, daß der Oberrichter nicht im Stande wäre, den Desertions- oder Devolutionspunkt, ohne die Vorakten, gehörig zu beurtheilen, als in welchem Falle jener, ohne Anstand, mit Vorbehalt seiner Einreden, zur Edition derselben angehalten werden kann f) — Sind endlich die Akten durch Zufall verlohren gegangen, oder können solche von dem Unterrichter nicht herausgebracht werden; so bleibt nichts übrig, als dem Appellanten die Ueberreichung seiner Manualakten zu erlauben, und ein gleiches dem Appellaten aufzugeben, um auf diese Weise die Akten der ersten Instanz zusammen zu bringen g) —

a) J. R. A. §. 60. 61. 63. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 476-482.

b) J. R. A. §. 62.

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 954. Not. d. *Idem* Select. jur. cameral. Obs. 18. pag. 86.

d) G. B. von 1760.

e) Gewöhnlich wird in den anderweiten Kompulsorialien verordnet, daß der Richter die Akten auf seine Kosten ediren solle — J. R. A. §. 60-63. §. 65. Concl. Pleni vom 16. Febr. 1715. — Am Reichshofrathe erhält der Unterrichter, welcher die Akten auszuliefern zögert, auf jedesmaliges Anrufen des Appellanten, vorerst die gewöhnlichen Fristen, mit der Drohung, daß derselbe in die den Kompulsorialien einverleibte Strafe fällig erklärt werden solle. Sind diese fruchtlos abgelaufen; so erfolgen, in der

Regel, erst weitere Kompulsorialien, oder allenfalls auch Drohungsrescripte. Leistet er auch diesen keine Folge; so wird er in die denselben einverleibte Pön verurtheilt, und ihm ein nochmaliger Termin, bei verdoppelter Strafe, nebst der Drohung noch schärferer Kompulsorialien, von Amtswegen angesezt, und der Fiskal zu Eintreibung der verwirkten Strafe aufgefordert. Nach weiterem fruchtlosem Verlaufe der ordnungsmäßigen Fristenzahl, erfolgt hierauf auch die wirkliche Erkennung solcher schärferen Kompulsorialien, wobei auch wohl an den Landesherrn rescribirt, und demselben aufgegeben wird, sein Gericht zu Verabfolgung der Akten anzuhalten —

f) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 38. §. 11. *de Ludolf* Com. systema. de jure camerali. Sect. I. §. 13. n. 16.

g) von Cramer Beiträge. Thl. I. No. 14. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 955. Vergl. überhaupt: Schmelzer a. a. O. S. 513-529.

* Werden anderweite Kompulsorialien erkannt; so wird zugleich ein Termin zu Reproduktion derselben angesezt. Versäumt nun der Appellant die Expedition und Insinuation dieser Kompulsorialien, oder die fernere Requisition der Akten, und die Reproduktion der abermaligen Kompulsorialien; so muß auf Desertion erkannt werden. von Cramer N. St. Thl. LI. S. 93. *Idem* Observat. Tom. I. Obs. 86. Doch pflegt die, wegen der versäumten Reproduktion, nachgesuchte Restitution, nicht leicht abgeschlagen, *de Cramer* Observat. l. c., und wenigstens in dem Falle allzeit zugestanden zu werden, wenn der Appellant darthun kann, daß die verzögerte Auslieferung der Akten nicht ihm, sondern lediglich dem Unterrichter beizumessen ist. *de Cramer* Observat. Tom. II. Obs. 453. —

§. 331.

Weiteres Verfahren in der Appellationsinstanz. 1.) Der Appellant ist ungehorsam.

Ist der Appellant bei dem weiteren Verfahren in der Appellationsinstanz ungehorsam; so wollen zwar die

die Gesetze a) im allgemeinen, daß gegen ihn eben so, wie gegen einen ungehorsamen Kläger in erster Instanz verfahren werden soll (§. 235. folg.), doch aber unterscheiden sie namentlich noch folgende drei Fälle: 1.) wenn der Kläger gar nicht reproducirt; 2.) wenn er zwar reproducirt, aber vor der Litiskontestation ausbleibt; 3.) wenn er nach der Litiskontestation ausbleibt b). In dem ersten Falle soll der Beklagte, auf sein Anrufen, von der Instanz entbunden werden; im zweiten Falle soll es ihm freistehen, sich auf die Klage einzulassen, und um eine endliche Entscheidung zu bitten, oder ebenfalls auf Entbindung von der Instanz anzutragen; im dritten Falle endlich kann er nicht mehr um Entbindung von der Ladung, sondern muß um einen Spruch in der Hauptsache bitten c) — Wählt der Appellat den Weg der Ausführung der Hauptsache, und es sollten die Vorakten noch nicht eingekommen seyn; so bleibt nichts übrig, als jenem die Beibringung derselben aufzugeben, und gegen den allenfalls säumigen Unterrichter auf die gewöhnliche Weise zu verfahren (§. 330.) —

a) K. G. O. Thl. III. Tit. 44. §. 1. folg. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 53.

b) K. G. O. Thl. III. Tit. 42. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 51.

c) G. B. vom 4. Juni 1787. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. V. No. 2. S. 45. folg. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 482-491. *Tafinger* Institut. jurisprud cameral. §. 962. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 10. Obs. 169.

§. 332.

Fortsezung.

2.) Der Appellat ist ungehorsam.

Bei gänzlichem Ausbleiben des Appellaten wird durchaus eben so, wie in Citationssachen gegen den Beklagten verfahren (§. 235. folg.), so daß sich hierbei keine Eigenheiten angeben lassen a).

a) Vergl. nur: K. K. G. O. Thl. III. Tit. 12. §. 16.

§. 333.

Fortsezung.

3.) Der Appellat erscheint und bringt Einwendungen vor.

Erscheint zwar der Appellat, bringt aber seine Handlung nicht ein, sondern sucht um Frist dazu nach; so sind die allgemeinen Grundsäze von Terminen, und Fristerstrekungen (§. 195.) vollkommen anwendbar. Uebergiebt er hingegen seinen Schriftsaz wirklich; so muß er, wenn er gleich in Betreff der Formalien, oder der Devolution excipirt, oder andere verzögerliche Schuzreden vorbringt, dennoch denselben seine die Hauptsache betreffenden Einreden beifügen (§. 223. folg.) a). Gesezt jedoch, er wollte das unterlassen, und die Hauptsache nicht neben den verzögerlichen Einreden verhandeln; so kann er das zwar auf seine Gefahr, allein wenn nun diese Einreden unerheblich befunden werden; so sezt er sich alsdann den gesezlichen Folgen des Nichthandelns aus b). Nur in dem einzigen ausdrüklich ausgenommenen Falle kann derselbe die eventuelle Einlassung ohne Gefahr umgehen, wenn der Unterrichter zugleich eingekommen ist, und die Devolution der Sache widerspricht. Alsdann soll der Devolutionspunkt vor allen Dingen erlediget, und

der

der Appellat immittelst mit der Eventualhandlung verschonet werden (§. 330.) c) — — Die weitere Handlungen der Partien mittelst der Replik, Duplik u. s. w. haben nichts eigenes, sondern richten sich ganz nach den in dem Citationsprozesse geltenden Regeln (§. 227.) d) —

a) J. R. A. §. 69. 70. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1211.

b) D. A. von 1600. §. 117. K. K. G. O. Tbl. III. Tit. 38. §. 10. Vergl. R. A. von 1594. §. 64. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 959.

c) D. A. von 1600. §. 118. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 38. §. 11.

d) J. R. A. §. 72. Vergl. auch den §. 71. und 75. desselben Gesezes.

§. 334.

Fortsezung.

4.) Richterliche Verfügung nach gehörig verhandelter Sache,

Nach gehörig verhandeltem Prozesse (§. 331-334.) tritt die Pflicht des Richters, den Streit zu schlichten, ein. Ist die Sache zu einer endlichen Entscheidung in Ansehung der Materialien geeignet; so erkennt er entweder bestätigend, oder abändernd, oder zum Theil bestätigend, zum Theil abändernd. Im ersten Falle verweist er die Sache an den Unterrichter entweder zur Vollstrekung, oder zum ferneren Verfahren zurük (§. 304. No. 5.); in den beiden andern aber verfährt er entweder weiter in der Sache (§. 304. No. 5.), oder vollstreket das von ihm gefällte Urthel, sobald es die Rechtskraft beschritten hat — — Vor allem andern jedoch muß sorgfältig untersucht werden, ob nicht in Ansehung der Devolution,

oder der Beobachtung der Formalien und Fatalien ein erheblicher Mangel vorhanden ist. In dem ersteren Falle ergeht eine — non devolutoria —; in dem zweiten eine — desertoria —: allzeit mit Verweisung der Sache an den Unterrichter a). Sind beide, die Einrede der Nichtdevolution, und der Desertion vorgeschüzt worden, und es werden beide gegründet befunden; so erfolgt immer eine — non devolutoria — in der Absicht, um dadurch die Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand abzuschneiden b). Ist endlich die Appellation desert, zugleich aber auch offenbar, daß die Materialien nichts taugen; so ist es nicht schlechthin nothwendig, blos auf Desertion zu erkennen, sondern es kann auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, das vorige Urthel bestätigt werden (§. 310. Not. *) c) —

a) J. R. A. §. 119. *de Ludolf* Com. Systema de jure camer. Sect. II. §. 4. No. 7. — Namentlich wird indessen diese Zurükweisung in dem Urthel nicht immer ausgedrukt, weil es sich schon von selbst versteht —

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 966.

c) Das Gegentheil behauptet: Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 494.

Fünftes Hauptstük.

Von der Adhäsion.

§. 335.

Gemeinschaft der Appellation.

Sobald nach ausergerichtlicher Einführung der Appellation (§. 324.) Prozesse erkannt (§. 327.), und ein-

eingehändigt worden sind (§. 328.), wird jenes Rechtsmittel also gemeinschaftlich (§. 302.), daß es auch dem Appellaten und einem Dritten, welcher graviret ist, zu statten kommt a). Mithin können auch diese von ihrer Seite ihre Gerechtsame ausführen, und verlangen, daß, in soferne durch die Berufung die Rechtskraft des gravirenden Urthels gehemmt worden ist, dieses ihnen zum Besten geändert werde. Sollte daher der Appellant die gerichtliche Einführung versäumen (§. 329.), und dem Appellaten mehr an einer oberrichterlichen Entscheidung der Hauptsache, als an der Desertion gelegen seyn; so kann er darauf antragen, daß in der Sache selbst verfahren und erkannt werde (§. 331. No. 1.) b). Nur muß er hier, zu Begründung der Gerichtsbarkeit, vor allen Dingen bescheinigen, daß der ausgebliebene Appellant alle Formalien gehörig beobachtet habe c). Findet sich daran kein Mangel; so kann der Appellat den Prozeß so gut fortsezen, als wenn er selbst appellirt hätte, worauf gegen den nicht erscheinenden Appellanten eben so, wie gegen einen nicht erscheinenden Beklagten, in Prozessen erster Instanz, verfahren wird (§. 332.).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 414. Irrig behauptet *Pütter* in Diss. de præventione in causis appellationis speciatim summorum imperii tribunalium. Götting. 1766. Cap. I. §. 17. (in Opusculis. pag. 489.), zur Gemeinschaft der Appellation sey die gerichtliche Einführung derselben schlechterdings nothwendig. Vergl. Desselben Nova epitome. §. 206. —

b) K. G. O. Thl. III. Tit. 44. §. 2. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 34. §. 12.

c) K. G. O. Thl. III. Tit. 44. §. 3.

§. 336.

Adhäsion.

Zuweilen findet es eine Partie, oder auch ein Dritter, der bei der Sache interessirt, und dem die Sentenz beschwerlich ist, räthlich, das nämliche Rechtsmittel zu gebrauchen, das ihr Gegner bereits eingewendet hat. Die Erklärung dieser Absicht heist — Adhäsion, und derjenige, der sich dieser bedient, wird Adhärent, der Gegentheil aber Adhäse genannt. Geschiehet diese Erklärung innerhalb der, dem ergriffenen Rechtsmittel vorgeschriebenen Nothfrist; so ist es eine Principaladhäsion (adhæsio principalis): geschiehet sie hingegen erst nach dem Verlauf dieser; so wird sie eine accessorische Adhäsion (adhæsio accessoria) genannt. Die erstere enthält im Grunde eine wahre Einwendung desjenigen Rechtsmittels, welches bereits von einem andern ergriffen worden ist, beide sind daher auch ganz unabhängig von einander, und in Ansehung beider müssen alle Förmlichkeiten und übrigen Erfordernisse genau beobachtet werden. Nur liegt dem Hauptappellanten ob, alle Kosten der Einforderung, Inrotulation und Absendung der Akten, nebst Bericht und Zurüksendung derselben zum weiteren Verfahren, allein zu tragen a). Sie ist alsdann nothwendig, wenn der Adhärent durch andere Punkte der Urthel, als der Hauptappellant sich beschwert glaubt, oder wenn er befürchtet, es möchte dieser das eingewandte Rechtsmitrel entweder ausdrüklich, oder stillschweigend, durch Versäumung der Fatalien, oder Formalien wieder fallen lassen b) — Die leztere aber, die accessorische Adhäsion nämlich, erhält lediglich von dem hauptsächlich eingewandten Rechtsmittel ihre Wirkung, gehet daher nur auf diejenigen Punkten der Sentenz, gegen welche dieses

ge-

gerichtet ist, und wenn diesem entsagt, oder wenn es desert wird; so verliehrt auch sie ihre Kraft — Vergleicht man das mit dem in dem vorhergehenden Paragraphen angeführten; so ergiebt sich, daß diese accessorische Adhäsion, in soferne man sie als ein besonderes Rechtsmittel betrachtet, an sich überflüßig und von keinem weiteren Nuzen ist c) — In keinem Falle übrigens, es mag nun von der principal, oder accessorischen Adhäsion die Rede seyn, ist es nothwendig, über dieselbe ein besonderes Verfahren zu gestatten, sondern vielmehr durchaus üblich, solche zu der gleich baldigen Verhandlung mit der Hauptappellation zu verweisen d) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 408. 414.

b) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 13. No. 19. 21. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1176.

c) Sieh. jedoch oben §. 64. No. I.

d) Vergl. Meine Grundsäze ꝛc. a. a. O. und *Pütter* in Diss. citat. de præventione in causis appellationis speciatim summorum imperii tribunalium. Cap. I. (in Opuscul. pag. 480.)

Sechstes Hauptstük.

Von Attentaten.

§. 337.

Attentaten.

Durch das Rechtsmittel der Berufung gelangt der ganze Rechtsstreit an den Oberrichter (§. 302.), so daß nunmehro den Partien sowohl, als auch dem Unterrichter die Hände gänzlich gebunden sind (§.

316.) a). Eine jede Thathandlung der Partien, oder des Richters, durch welche der Zustand des Gegenstandes des Rechtsstreites, oder die Lage dieses auf irgend eine Weise verändert wird, heist ein Attentat. I.) Erlaubt der Appellant sich dergleichen; so macht er sich des Rechtsmittels der Berufung unwürdig, und ziehet sich die Strafe der Desertion zu b). Attentiren beide Theile; so fällt zwar die Strafe der Desertion weg, allein der Oberrichter hält sie doch billig an, alles in den vorigen Stand herzustellen. Hat der Appellant Attentate begangen, und der Appellat ihm auf der Stelle nur Widerstand geleistet; so tritt die Strafe der Desertion allerdings ein. Ein Dritter begehet, in der Regel, keine eigentlichen Attentaten, es muß daher wider denselben, wenn er widerrechtlich Thathandlungen unternimmt, in dem ordentlichen Wege Rechtens verfahren werden c). II.) Die von dem Appellaten begangenen Attentaten sind durch sich selbst null und nichtig, und begründen allerdings, wenn sie behörig dargethan werden können, unbedingte Strafbefehle (mandata attentatorum revocatoria), um welche auffergerichtlich zu bitten, ohne Anstand, erlaubt ist (§. 178.). Ist bereits eine Inhibition vorausgegangen; so werden auch wohl bisweilen — inhibitiones ulteriores —, oder, nach Beschaffenheit der Umstände, — inhibitiones arctiores — erkannt d). Sollte hingegen der Appellant auffer Stand seyn, mit der nothwendigen Bescheinigung aufzukommen; so muß freilich der Appellat vorher gehört werden, und dieß geschieht dadurch, daß die Supplik um das Mandat zum gerichtlichen Verfahren — ad judicium — verwiesen wird e). III.) Dieselben Grundsäze finden in Ansehung des gravirenden Richters statt, wenn dieser innerhalb der Einwendungs- (§. 319 - 322.), oder auffergerichtlichen

Eins-

Einführungsfrist (§. 322-327.), oder nach bereits insinuirter Inhibition des Oberrichters (§. 316.) Attentaten begehet f) — Wird einem solchen Mandate keine Folge geleistet; so kommt das in Mandatssachen gewöhnliche Kontumacialverfahren (§. 290.) dabei in Anwendung. Ein solcher Attentatenprozeß aber ist unter einer und eben derselben Rubrik mit der Appellation fortzuführen, jedoch dergestalt, daß jeder, ohne den andern aufzuhalten, seinen eigenthümlichen Weg gehet g). Fiele endlich auch in der Appellationssache das Urthel für den Appellaten aus; so werden dadurch doch die von ihm begangenen Attentaten nicht als rechtmäßige Handlungen anerkannt, sondern er muß vielmehr demohngeachtet die dem Appellanten dadurch verursachten Schäden und Kosten ersezen h) —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 415.

b) c. 42. x. de appellat. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 65. pag. 225. seq. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 2. No. 26. et §. 6. et in Animadversion. ad Observat. Magenhorstian. Obs. 71. pag. 417. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 659. Not. k.

c) *de Ludolf* l. c. *Mevius* P. IV. Dec. 241. *Gail* Observat. Obs. 78. 144.

d) von Cramer N. St. Thl. XXXVIII. Abhandl. 10. — Der Reichshofrath erkennt bisweilen auch, statt der Mandate, rescripta attentatorum revocatoria —

e) J. R. A. §. 59. B. A. von 1713. §. 49.

f) B. A. von 1713. §. 49.

g) K. G. O. Thl. III. Tit. 31. §. 14.

h) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 509-513.

Achter Abschnitt.

Von andern Devolutivmitteln ausser der Appellation.

Erstes Hauptstük.

Von der Nichtigkeitsklage.

§. 338.

Nichtigkeitsklage.

Die Nichtigkeitsklage ist dasjenige Rechtsmittel, welches dahin abzwekt, daß eine richterliche Verfügung, als nach den Gesezen nicht bestehend, möge für nichtig erkläret, kassirt und aufgehoben werden a). Derjenige, der dieses Rechtsmittels sich bedienet, heist Querulant, der Gegentheil aber Querulat. Vier Hauptquellen der Nullitäten im gerichtlichen Verfahren lassen sich angeben, nämlich der Mangel 1.) in der Person des Richters; 2.) einer Partie; 3.) dem Prozesse; 4.) der richterlichen Verfügung selbst b) — Von einer eigenen Nichtigkeitsklage wußte man vor dem fünfzehenten Jahrhundert nichts; es war dieselbe mit unter der Appellation begriffen, und die älteren Appellationsbefreiungen schlossen auch dieses Rechtsmittel aus c). Zwar findet man schon in dem Jahre 1498. ein Beispiel, wo die Nichtigkeitsklage selbst gegen kammergerichtliche Urtheile eingewendet worden ist d); allein die erste gesezliche Erwähnung dieses Rechtsmittels geschiehr dann doch erst in der Kammergerichtsordnung von 1521. e), nach welcher die Klage auf Nullität, mit derjenigen auf Iniquität zu-

zugleich vorgebracht werden soll. Die weitere Ordnung von 1523. f) hingegen erlaubt ausdrüklich, auch besonders auf die Nullität zu klagen. Diesem gemäß läßt dann auch die neueste Ordnung g) zu, die Nullitätsklage entweder principaliter, das ist, allein und besonders, oder incidenter, das ist, zugleich mit der Klage auf Ungerechtigkeit, oder der Appellation, einzubringen. Die Einbringung der ersteren gestattet sie dreißig Jahre lang, die leztere aber bindet sie ganz an die Fatalien und Formalien der Appellation — Nunmehro war also festgesezt, daß entweder principaliter, oder incidenter auf die Nullität solle geklagt werden können; allein die Fälle, in welchen dieses, oder jenes statt finden solle, waren nicht bestimmt, und so entstanden dann gar häufige, die Justizpflege äusserst hemmende Streitigkeiten darüber, ob eine Nullität, oder ob nur eine Ungerechtigkeit vorhanden sey, und ob man also dreißig Jahre lang queruliren könne, oder innerhalb zehen Tagen nothwendig appelliren müsse. Nach langen Berathschlagungen vereinigte sich endlich die gesezgebende Gewalt über gewisse Punkte, und so erhielt dann diese ganze Lehre in dem jüngsten Reichsabschiede h) eine veränderte Gestalt —

a) *Pütter* Progr. de nullitate theoria generalis. Göttting. 1759. (in Opusculis No. VII. pag. 292. seq.) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 434. 435.

b) Dahin gehört z. B. error calculi, wenn contra jus in thesi, ex falsis instrumentis, contra rem judicatam u. s. w. gesprochen worden ist — Ist hingegen das richterliche Verfahren zwar an sich gültig, stößt aber wider das Recht und die Verbindlichkeit einer, oder der andern Partie an; so ist dieß keine Nichtigkeit, sondern eine Ungerechtigkeit im eigentlichen Sinne.

c) Aur.

c) Aur. Bul. Cap. XI. §. 3. Cap. VIII. §. 2. *Helv. Bernh. Jaup* Diss. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis, querelas denegatæ seu protractæ justitiæ, mandata de administranda justitia, et alia remedia. Giess. 1777. Cap. I. §. 3.

d) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. II. S. 407. 408.

e) Tit. 19. §. 3. Tit. 21. §. 1.

f) Tit. V. §. 6. 7. Vergl. K. G. O. von 1527. Tit. 23.

g) Thl. III. Tit. 34. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 40.

h) J. R. A. §. 121. 122. — „Indem von vielen Jahren her mit vieler Zeitverliehrung ohnnöthiger Dinge vielfältig disputiret worden, ob sententia nulla oder injusta in sich enthalte, und zwar darum allein, daß a sententia nulla in dreißig Jahren die Klage prosequirt, a sententia iniqua aber intra decendium appellirt werden kann und soll; so soll zu Verhütung dergleichen unnöthigen Gezänks, in allen beiden Fällen, das ist, a sententia tam nulla quam iniqua, das fatale interponendæ observirt, darüber auch hinfüro bei unserm Kammergericht stet und festiglich gehalten werden„ — „Bei denjenigen Nullitäten aber, welche *insanabilem defectum* aus der Person des Richters, oder der Partie, oder aus den *substantialibus* des *processus* nach sich führen, verbleibt es bei der Disposition der gemeinen Rechte„ — *Jaup* l. c. §. 2. 3. Andr. Jos. Schnaubert Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten. Giessen. 1780. §. 1-10. *Pütter* Diss. de querelæ nullitatis et appellationis conjunctione. Götting. 1759. (in Opuscul. No. VIII. pag. 302.) Cap. II. §. 19. seq.

§. 339.

Fortsezung.

Die neueste Gesezgebung (§. 338.) unterscheidet zwischen heilbaren und unheilbaren Nichtigkeiten. Zu den lezteren rechnet sie diejenigen, die aus einem Man-

Mangel 1.) in der Person des Richters, oder 2.) einer Partie, oder 3.) in den Substantialien des Prozesses entspringen, und will, daß diese noch fernerhin, nach Verordnung der gemeinen Rechte, eine rechtmäßige Klage innerhalb dreißig Jahren begründen sollen. Die ersteren hingegen, die heilbaren nämlich, sollen eben so wie andere Beschwerden an alle Fatalien und Förmlichkeiten der Appellation gebunden seyn, und mit dieser vereinigt werden. Dasjenige also, was in den gemeinen Rechten und älteren Reichsgesezen von der hauptsächlich anzustellenden Nichtigkeitsklage (querela nullitatis principaliter instituenda) verordnet ist, passet nunmehro nur auf die unheilbare. Diese allein verdienet den Namen einer eigentlichen Nullitätsklage; diejenige aber, die auf heilbare Nichtigkeiten sich gründet, lässet sich von der Appellation nicht trennen, bringt keine andere Wirkungen hervor, als diese, und alles, was die Gesezе von dieser verordnen (§. 302. folg.), findet auch bei ihr vollkommene Anwendung a).

a) *Jaup* Diss. cit. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. Cap. I. §. 6. 7. 8. *Pütter* Diss. cit. de querelæ nullitatis et appellationis conjunctione. Cap. III.

§. 340.

Fortsezung.

Unter den Substantialien des Prozesses, deren der jüngste Reichsabschied gedenket (§. 339.), sind nicht nur die wesentlichen Bestandtheile eines jeden gerichtlichen Verfahrens, die, die gesunde Vernunft und das natürliche Recht schon heischen, zu verstehen, sondern es ist auch darunter überhaupt alles zu begreifen, was

was die bürgerlichen Gesetze bei Strafe der Nichtigkeit vorschreiben a). Sonsten bleibt es bei den Worten des Reichsgesetzes, und die aus den richterlichen Verfügungen selbst entspringenden Nichtigkeiten (§. 338. No. 4.) können daher heut Tage zu den unheilbaren keinesweges mehr gerechnet werden b).

a) *Pütter* Diss. cit. de querelae nullitatis et appellationis conjunctione. Cap. III. §. 28. Das Gegentheil behauptet Schnaubert in der Erörterung der Lehre von heilbaren und unheilbaren Nullitäten. §. 10.

b) Schnaubert a. a. O. §. 11. folg. *Jaup* Diss. cit. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. §. 6. Das Gegentheil behaupten: *Pütter* l. c. §. 30. seq. *Idem* Nova epitome process. imper. §. 215. *de Canngieser* decis. supremi tribunal. Hasso - Casselliani. Tom. IV. Decis. 118.

§. 341.

Eigenschaften der unheilbaren Nichtigkeitsklagen.

Die unheilbare Nichtigkeitsklage (§. 340.) ist 1) ein wahres Rechtsmittel gegen die richterlichen Verfügungen, nicht aber eine Klage gegen den nichtig verfahrenden Richter a). Nur Ausnahmsweise, wenn dieser gar zu grob gefehlt hat, kann ihm sein nichtiges Verfahren verwiesen, er auch wohl mit einer Geldstrafe belegt, oder zu dem Ersaz der Kosten angehalten werden b). 2) Sie hemmet die Vollstrekung des Urthels nicht, Inhibition wird daher nur dann erkannt, wenn ein unwiderbringlicher Schaden bevorstehet c). 3) Der nichtig verfahrende Richter muß den Reichsgerichten unmittelbar unterworfen seyn (§. 306.), und damit nicht durch unbedeutende Sachen diese höchsten Gerichte beschwert werden, ist vorauszusezen, daß der

Ge-

Gegenstand des Streites die in Appellationsfällen erforderliche gesezliche Quantität jedesmal erreiche (§. 307. 308.) d). 4) Auf die gesezliche Qualität der Sachen wird hier nicht so, wie bei der Appellation Rüksicht genommen (§. 309.). 5) Im Falle in der Mitte liegender beschränkter, oder unbeschränkter Appellationsprivilegien kommt alles auf den Inhalt dieser an. Schließen sie die Nichtigkeitsklage namentlich aus; so ist darunter, ohne Zweifel, die unheilbare zu verstehen, da die heilbare ja schon unter der Appellation begriffen ist. Eben dieses ist dann anzunehmen, wenn in dem Freiheitsbriefe solche Worte und Ausdrücke gebraucht sind, die keinen andern Sinn haben können, als den, daß alle nur erdenkliche Rechtsmittel, wodurch die Sache an den Oberrichter gebracht wird, also auch die Nullitätsklage ausgeschlossen seyn soll. Z. B. wenn es heißt: „es soll nicht appellirt, supplicirt, noch reducirt, provocirt, querulirt werden.„ Oder auch: „die Erkenntnisse, Urtheile u. s. w. sollen ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und vollstrekt werden„ e). Spricht hingegen das Privilegium blos von Appellationen; so stehet der Zulässigkeit der unheilbaren Nichtigkeitsklage nichts im Wege, da sie und die Berufung zwei ganz verschiedene Rechtsmittel sind f). 6) Dreißig Jahre lang, von der Zeit, wo der Gravirte von der nichtigen richterlichen Verfügung Nachricht erhalten hat, gerechnet, findet dieselbe statt, und an andere Nothfristen ist sie nicht gebunden g). 7) Mittelst einer Supplik — Z. B. pro decernenda citatione ad videndum deduci nullitates insanabiles, cassari totum processum et condemnari ad refusionem expensarum cum compulsorialibus — wird solche angebracht. 8) Findet der Richter seine Gerichtsbarkeit gegründet, und auch die Sache behörig geeigenschaftet, so erkennt er die gebetene Ladung, und

fordert dem Unterrichter die verhandelten Akten, nebst Bericht ab. 9) Ist des Oberrichters Gerichtsbarkeit in der Hauptsache selbst gegründet; so erkennt er nicht nur über den Punkt der Nullitäten, sondern auch über die Hauptsache h), in dem entgegengesezten Falle aber wird diese an den Unterrichter zum weiteren gesezmäßigen Verfahren zurükgewiesen. 10) Die Verfahrungsart nach erkannten Prozessen endlich, kommt mit derjenigen in Citationssachen vollkommen überein i). —

a) *Faup* Diss. cit. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. §. 4. Das Gegentheil behaupten: *Pütter* Nova epitome proces. imper. §. 217. Joh. Christ. Maier Teutsches weltliches Staatsrecht. Thl. III. S. 222.

b) von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 40. §. 7. S. 445. Tit. 48. S. 597.

c) Z. B. in peinlichen Sachen, wenn es auf Leben und Tod ankommt.

d) *Faup* l. c. §. 7. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. I. §. 14. Membr. I. No. 6. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. IV. No. 8. S. 85. folg. *de Cannzieser* Decis. supremi tribunalis Hassо — Casselani. Tom. VII. Præfat. Das Gegentheil behaupten: *de Cramer* System. proces. imper. §. 1348. 1352. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 665.

e) *de Meiern* Act. Pac. Westphal. Tom. IV. pag. 492. 494. *Faup* l. c §. 26. seq. *Pufendorf* Observat. Tom. III. Obs. 102. §. 7. 8.

f) Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 1. Kap. 6. §. 61. S. 236. folg. — Nach der gemeinen Meinung stehen Appellationsprivilegien der unheilbaren Nichtigkeitsklage niemals im Wege. *Pütter* l. c. §. 217. *Tafinger* l. c. §. 668. 669. *de Cramer* Observat. Tom. I. Obs. 172. *Idem* system. proc. imper. §. 1351. von Selchow Reichshofrathsprozeß.

Band II. Tit. 48. S. 591. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1249.

g) *Pütter* Diff. cit. de querelae nullitatis et appellationis conjunctione. §. 45.

h) *Tafinger* l. c. §. 672. Hanzely a. a. O. §. 1259. von Selchow a. a. O. Thl. II. S. 591. *de Cramer* Syftem. proc. imper. §. 1367. *Roding* Pandectæ camerales. Lib. I. Tit. 33. §. 16. *de Ludolf* Symphoremata. Tom. I. fasciculus 13. No. 5. Das Gegentheil behauptet *Jaup* l. c. §. 9. Vergl. noch: von Cramer Beiträge Thl. III. S. 76.

i) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 40. §. 3. — „Wo aber auf die Nullität principaliter und allein geklagt würde, soll derselben halben wie in andern dergleichen Sachen simplicis querelae fortgefahren und procedirt werden.„ —

Zweites Hauptstük.

Von der Klage über verweigerte, oder verzögerte Gerechtigkeit.

§. 342.

Klage über verweigerte, oder verzögerte Gerechtigkeit.

Die Klage über verweigerte, oder verzögerte Gerechtigkeit (querela protractæ vel denegatæ justitiæ) ist die bei den Reichsgerichten angebrachte Beschwerde, daß ein ihnen unmittelbar unterworfener Richter die Gerechtigkeit entweder langsamer, als es sich gebühret, oder gar nicht verwalte, mit der Bitte, diesen entweder zur Justizadministration anzuhalten, oder solche selbst zu besorgen a). Den päbstlichen Gesezen verdanket dieses Rechtsmittel sein Daseyn b), und durch die Reichsgeseze ist es be-

stätigt c). Den Unterschied, den einige d) zwischen verzögertem, und verweigertem Rechte dahin machen, daß in dem ersten Falle der Abrufung der Sache selbst Beförderungsschreiben allezeit vorangehen müßten; in dem zweiten aber, die Abrufung der Hauptsache sogleich statt finde, kennen die Gesetze nicht, welche vielmehr verweigertes und verzögertes Recht durchaus einander gleichstellen, und in beiden Fällen nur ein und dasselbe Rechtsmittel, welches völlig gleiche Wirkung hat, verleihen e). —

a) Wenn die Gerechtigkeit zwar nicht eigentlich verweigert, oder verzögert, aber doch parteiisch verwaltet wird; so kann dieses Rechtsmittel öfters mit dem besten Nuzen gebrauchet werden, und ist den verhaßten, und nicht selten sehr schädlichen Sindikats- und Perhorreszenzklagen allerdings vorzuziehen — Die Reichsgerichte erlassen in solchen Fällen die den Umständen angemessene Verordnungen, und befehlen häufig die Versendung der Akten an auswärtige Rechtsgelehrten. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1273. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Tit. 40. §. 5. S. 441.

b) *Just. Hen. Boehmer* Diss. de origine progressu atque indole querelae denegatae vel protractae justitiae. Hal. 1738. (in Exercitat. ad Pandect. Tom. VI.)

c) R. A. von 1512. §. 58. Sonst 13. K. G. O. Thl. II. Tit. 26. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. Was bei dem Kammergericht von 1495 bis 1555. wegen verweigerten oder verzögerten Rechts vorgekommen ist, erzählt umständlich von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. III. folg. (Siehe das Register, unter — Kammergerichts Jurisdiktion) — Was aber die neueren Gesetze, und die darüber vorgewesenen Verhandlungen anlangt; so ertheilt davon weitläufige Nachricht: Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 2. Kap. 29. §. 4-10. S. 914. folg.

d) *Roding* Pandectae camerales. Lib. I. Tit. 15. §. 3. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 583. von Selchow a. a. O. S. 440.

e) R.

c) R. A. von 1566. §. 108. D. A. von 1600. §. 27. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1. *Ern. Mart. Chladenius* Diss. de litteris promotorialibus Caesarum. Witemb. 1751. §. 5. seq. *Jaup* Diss. cit. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. §. 12.

§. 343

Verschiedenheit der Fälle, wo die Gerechtigkeit versagt, oder verzögert wird.

I.) Sind Austragsrichter, es mag nun von einer erst anhängig zu machenden, oder einer bereits anhängig gemachten Sache die Rede seyn, in der Gerechtigkeitspflege säumig (§. 342.); so ist alles durch die Gesetze genau bestimmt, und es stehet der alsbaldigen Devolvirung der Hauptsache an die Reichsgerichte nichts weiter im Wege (§. 253. 275.). II.) Wird aber gegen einen andern, den Reichsgerichten unmittelbar unterworfenen Richter über Verweigerung, oder Verzögerung des Rechts Klage geführt; so ist zu unterscheiden, ob die befragte Sache erst anhängig gemacht werden soll, oder bereits anhängig gemacht worden ist. In dem ersten Falle ist die gleichbaldige Abrufung der Hauptsache zuläßig, wenn nur die Rechtsversagung durch völlig glaubhafte Dokumente dargethan werden kann. Ist hingegen die Partie mit diesem Beweise aufzukommen ausser Stand; so müssen eben so, wie in dem zweiten Falle, wo nämlich von einer bereits anhängig gemachten Sache die Rede ist, in der Regel, allzeit Beförderungsschreiben vorangehen, mittelst deren dem Unterrichter ein Termin zur Gerechtigkeitsverwaltung, unter der Bedrohung, daß die Hauptsache sonst ihm abgenommen werden solle, anberaumt wird a). — Die Gesuche um dergleichen Promotorialien sind, der Natur der Sache nach, blos gegen den Unterrichter, nicht

gegen die Partie zu richten, und daß dieselben, wenn sie erkannt worden, behörig eingehändigt, und nachher reproducirt werden müssen, bedarf kaum, wohl aber das bemerkt zu werden, daß bei der Reproduktion nicht, wie sonst gewöhnlich (§. 192.), gesagt wird, man wolle des Geladenen Erscheinen gewärtigen, sondern — man wolle des Effekts gewärtigen, und alle Zuständigkeiten sich vorbehalten b). — Leistet der Unterrichter den ergangenen Beförderungsschreiben nicht Gehorsam; so kommt die Partie nunmehro, mittelst einer neuen Supplik, um eine — citatio super protracta vel denegata justitia cum compulsorialibus — in der Haupsache ein, welchem Gesuche auch entweder sogleich, oder nach vorgängigen anderweiten Promotorialien, mit der Wirkung willfahret wird, daß nun alles, was bei dem Unterrichter hätte vorgenommen werden müssen, bei dem Oberrichter ausgeführet wird c). — Daraus ergiebt sich der Unterschied zwischen Promotorialien, und der Citation über verzögerte, oder verweigerte Justiz von selbst. Die ersteren gehen blos dahin, daß der Unterrichter, der die Justiz verweigerte, oder verzögerte, selbst Ordnungsmäßig in der Sache verfahre und erkenne; die leztere aber hat zum Zwek, daß die Hauptsache bei dem Oberrichter untersucht, und von diesem entschieden werde — Kürzer, als die bisher beschriebenen Wege, ist derjenige, wenn man gegen den die Gerechtigkeit verweigernden, oder verzögernden Richter um einen Strafbefehl (Mandatum de administranda justitia) einkommt. Besonders häufig geschieht das, wenn nur von einzelnen gerichtlichen Handlungen die Rede ist. So kommen z. B. Mandata de examinandis testibus, de concedenda revisione, de exequendo propriam sententiam u. s. w. gar vielfältig vor d).

a) R.

a) R. A. von 1566. §. 108. D. A. von 1600. §. 27. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 1. 2. 3. — Blos um Beförderungsschreiben zu erlangen, ist es nicht nothwendig, die Justiz Versag- oder Verzögerung wahrscheinlich darzuthun. — Siehe die eben angeführten Gesetze und *de Cramer* Observat. Tom I. Obs. 117. Das Gegentheil behauptet, *de Ludolf* Com system. de jure camerali. Sect. II. §. 3. No. 2. — Hat man jedoch dergleichen Beweise in Händen; so ist es räthlich sie beizulegen. —

b) Der Wezlarische Praktikant. No. II. §. 9. S. 9.

c) D. A. von 1600. §. 27. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. §. 2.

d) *de Ludolf* l. c. No. 8. *Roding* Pandectæ camerales. Lib. III. Tit. 12. §. 5. p. 542. *de Cramer* l. c. Obs. 135. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 588.

§. 344.

Eigenschaften der Klage über versagtes, oder verzögertes Recht.

Die Klage über versagtes, oder verzögertes Recht (§. 343.) sezt folgende Erfordernisse als nothwendig voraus: 1) der Unterrichter, gegen den Beschwerde geführt wird, muß den Reichsgerichten unmittelbar unterworfen sey (§. 306.) a). 2) Appellationsbefreiungen, sie mögen beschränkt oder unbeschränkt seyn (§. 310.), stehen dieser Klage deßwegen nicht im Wege, weil jener, ihrer Natur nach, nur auf Rechtsmittel höherer Instanz gehen, zu welchen aber das unsrige nicht gezählet werden kann b), indem der Oberrichter hier niemals als ein Richter höherer Instanz spricht, sondern dem Unterrichter entweder blos eine Ordnungsmäßige Verwaltung der Justiz anbefiehlt, oder, Falls er auch die Sache selbst abruft, doch diese nur in dem Zustande fortsezt, in welchem sie der Unterrichter gelassen hat (§. 343.) c). 3) Aus gleichem Grunde ist auch hier nicht einmal auf

die in Appellationsfällen erforderliche gesezliche Quantität des Gegenstandes des Streites (§. 307. 308.) Rükſicht zu nehmen d). 4) Eine wirkliche Verweigerung, oder Verzögerung der Justiz, nicht aber eine Beschwerde, im eigentlichen Sinne genommen, muß vorhanden seyn e). 5) Endlich ist noch nothwendig vorauszusezen, daß die Sache selbst an die Reichsgerichte devolubel sey (§. 309.). Ist dieß der Fall nicht; so finden weder Promotorialien, noch Ladungen über versagtes, oder verzögertes Recht, sondern nur Strafbefehle, die Justiz zu verwalten (§. 343.), statt. Diese aber machen kein eigenes Rechtsmittel aus, sondern sind nach den allgemeinen Grundsäzen von klausulirten, oder unklausulirten Gebotbriefen (§. 281. folg.) zu behandeln f), und, da hier Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten klagen; so gehet ihrer Erkennung billig Schreiben um Bericht voran (§. 188. folg.) g). —

a) K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 2. K. K. G. O. Thl. II. Tit. 1. §. 1. Tit. 28. pr. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. in Animadversion. ad Observat. Magenhorstian. Obs. 19. pag. 376. *Boehmer* Diss. cit. de origine progressu atque indole querelae denegatae vel protractae justitiae. §. 32. seq.

b) Das Gegentheil behauptet: *Pütter* Introduct. in rem judiciar. imperii. P. I. L. II. Sect. 2. Cap. 8.

c) *Jaup* Diss. citat. de privilegiorum de non appellando S. R. I. Statibus concessorum effectu quoad querelas nullitatis. §. 10.

d) Das K. K. G. O. Thl. II. Tit. 28. erfordert die Beobachtung der appellabelen Summe nicht, und das K. K. G. O. Thl. II. Tit. 31. §. 4. 5., welches blos von remediis secundae instantiae spricht, kann hierher nicht gezogen werden. *Jaup* l. c. §. 13. *Sippmann* System. jurisdiction. supremae in I. R. G. §. 99. Not. oo. Das Gegentheil behaupten: *Pütter* Nova

epi-

epitome proceff. imper. §. 223. *de Cramer* Obſervat. Tom. I. Obſ. 117. §. 5.

e) *Jaup* l. c. §. 11. *de Cramer* l. c. Tom. II. P. I. Obſ. 536.

f) *Jaup* l. c. §. 14. 15. *Tafinger* Inſtitut. jurisprud. cameral. §. 588. 589. *Boehmer* l. c. §. 33. (*de Borié*) Tr. de cauſſarum devolutione ad cameram imperialem ob denegatam vel protractam a proximo judice juſtitiam, nec non de litteris promotorialibus. Wezlar. 1745. §. 32. *Henr. Hildebrand* Diſſ. de denegatae et protractae juſtitiae promotione. Altorf. 1698. Cap. III. §. 10.

g) *Jaup* l. c. §. 16. — Vergl. noch: von Cramer N. St. Thl. LX. S. 98. folg. Vergl. überhaupt noch: Schmelzer Kontumacialprozeß der höchſten Reichsgerichte. S. 530. folg.

* Von Sindikatsklagen (Meine Grundſäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozeſſes. §. 442.), wie auch den Provokationen von ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen, ſucht man in den Reichsgeſezen vergeblich eigene Verordnungen, es leidet daher das gemeine Recht in beiden Fällen, ohne Ausnahme, Anwendung. *Gail* Lib. I. Obſ. 149. *de Ludolf* Commentat. ſyſtem. de jure camerali. in Animadverſion. ad Obſervat. Magenhorſtianas. Obſ. 33. pag. 389.

Neunter Abschnitt.

Von der Vollstrekung.

Erstes Hauptstük.

Von der Vollstrekung kammergerichtlicher Urtheile überhaupt.

§. 345.

Personen, denen die Exekution aufgetragen wird.

Will ein Mittelbarer den rechtskräftig gewordenen kammergerichtlichen Entscheidungen sich nicht fügen; so wird die Vollstrekung a) dessen ordentlichen Obrigkeit übertragen: tritt derselbe Fall bei einem Mitgliede der unmittelbaren Reichsrichterschaft ein; so besorgt der Kanton, oder Ort, unter dem der zu Exequirende gesessen ist, die Exekution b): kommt endlich bei einem Reichsstande dasselbe vor; so stehet, vermöge eines beständigen kaiserlichen Auftrags, jedesmal dem ausschreibenden Fürsten deßjenigen Kreises, zu welchem der zu Exequirende gehört, das Recht der Vollstrekung zu c). Den Reichsgerichten und den kreisausschreibenden Fürsten ist demnach in Ansehung der Vollstrekung reichsgerichtlicher Urtheile eine wechselseitige Verbindlichkeit aufgelegt. Ersteren, daß sie die Exekution ihrer Erkenntnisse den ausschreibenden Fürsten der Kreise übertragen, lezteren, daß sie sich den ihnen geschehenen Exekutionsaufträgen nothwendig, in der Regel, unterziehen müssen. Es hängt also nicht von der Willkühr dieser ab, ob und in wie weit sie obrigkeitliche Ausspräche vollziehen wollen, oder nicht, auch handeln sie nicht aus eigener Macht und Gewalt, und können mithin, in keinem Falle, die an sie eingesandte

recht-

rechtlichen Erkenntnisse, die unter dem Namen und dem Insiegel des Kaisers, ihres Kommittenten, ausgehen, auch nur im geringsten abändern d). Werden den von ihnen niedergesezten Exekutionskommissionen so wichtige Einreden vorgebracht, die diese einer weiteren Untersuchung würdig achten; oder fallen diesen sonst solche Zweifel vor, daß sie mit der Vollstrekung fürzugehen bedenklich halten; so sollen sie nicht eigenmächtig zu Werk gehen, sondern demjenigen Reichsgerichte, das ihnen den Auftrag gemacht, Bericht erstatten, und von diesem Verhaltungsbefehle einholen e). Wer dagegen solchen angeordneten Vollstrekungen obristrichterlicher Ausspräche thätlich sich widersezt, der soll in die Strafe der Reichsacht verfallen seyn (§. 265.) f). — Endlich kann es auch wohl Fälle geben, wo keiner der bisher beschriebenen Wege anwendbar ist, sondern nichts übrig bleibt, als auswärtige Richter gehörig zu requiriren (184.) g). —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 444. folg.

b) Ist Transscription nöthig, oder sind Mandata auxiliatoria erforderlich; so werden solche auf einen andern Kanton, oder Ort erkannt. von Cramer N. St. Thl. XLII. Abhandl. II. — Besizt ein unmittelbarer von Adel in einem reichsständischen Gebiete Güter, in Ansehung deren die Exekution vorgenommen werden soll; so wird die Exekution auf den Kanton, zu dem er gehört, erkannt, und dieser requirirt alsdann den Stand, unter dem die Güter gelegen sind.

c) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 48. Besonders J. R. A. §. 160. — „In welchem Termin der condemnatus, ob er parirt habe, oder nicht, anzuzeigen schuldig, und ihm derenthalben weitere Zeit nicht gegeben werden. Wo er aber solches nicht thäte, soll alsdann auf Anrufen des obsiegenden Theils, vermög ergangener Urthel, er in die darinn benannte Pön, samt Kosten und Schäden erklärt, und die

Exe-

Exekution sowohl auf den Pönfall, als in der Hauptsache seiner Obrigkeit, oder des Kreises, in dem er gesessen, oder begütert, ausschreibenden Fürsten, per mandata exsecutorialia, nach Inhalt unserer Kammergerichtsordnung, oder wenn dieselbe bei der Sache interessirt, auch sonsten erhebliche Ursachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausschreibenden Fürsten eines, oder mehr benachbarten Kreisen, von unserm kaiserlichen Kammergerichte aufgetragen, und anbefohlen werden, welche dann auf solchen des Kammergerichts Befehl, und des obsiegenden Theils gebührliches Ansuchen, ihm förderlichste Hülfe und Vollziehung mitzutheilen schuldig seyn sollen„ W. K. Art. XX. §. 5. — „Auch die Exekution, sowohl in diesem, als andern Fällen, anders nicht, als durch den Kreis vorgenommen und vollzogen werden„ — Ist gegen einen apanagirten Prinzen ein Urthel zu vollstreken; so geschieht die Exekution gemeiniglich am kürzesten dadurch, daß seine Apanage mit Arrest bestrikt wird — Vergl. überhaupt: Moser Einleitung in den Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Abschn. 5. Hauptst. I. Hauptst. II. §. 1-29. *Georg. Guil. Hoffmann* Diss. de legitimo sententias cameræ imperialis exequendi modo, atque de fundamento ac effectu suspensivo restitutionis in integrum. Argentorati. 1749.

d) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 58. pr. — „welcher Kreisoberster und ihm Zugeordnete, auch solche Exekution auf sich zu nehmen, und des gewinnenden Theils Urthel und Recht aller massen, wie ihnen die viel angeregte Ordnung über die Handhabe des Friedstandes und Landfriedens auferleget (gleichwohl darüber auf die Mandate des Kammergerichts nicht zu schreiten,) zu vollstreken schuldig seyn sollen„ — W. K. Art. XVII. §. 1. 16. I. P. O. Art. XVII. §. 7. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 990. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. III. Tit. 57. §. 33. S. 866. Meine Fortgesezte staatsrechtliche Betrachtungen über die lüttichischen Unruhen vom Jahr 1789. Stuttgardt 1790. §. 6. S. 20.

e) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 58. §. 1. J. R. A. §. 160. *Hoffmann* l. c. §. 13. pag. 15. *Tafinger* l.

l. c. §. 991. Moser a. a. O. Thl. II. Kap. 4. §. 12. S. 900. von Selchow a. a. O. Meine Betrachtungen. a. a. O. S. 24.

f) J. R. A. §. 161. Moser a. a. O. §. 18. S. 339. Meine Betrachtungen a. a. O. §. 9. S. 30.

g) *Tafinger* l. c. §. 979.

§. 346.

Exekutorialien.

Zu Vorbereitung der wirklichen Exekution (§. 345.) wurden ehemals, nach gefälltem Urthel, besonders Exekutorialien erbeten, mittelst deren dem Kondemnirten, bei Vermeidung der Exekution, aufgegeben wurde, dem ergangenen Urtheile, innerhalb eines gewissen Termins, zu geleben a). Nunmehro aber b) werden diese einem jeden Endurthel also einverleibt, daß jedesmal eine eigene Klausel die Anberaumung eines Termins zur Gelebung des Urthels, und zu Beibringung der Bescheinigung, daß dieß geschehen sey, enthält c). Sollte der unterliegende Theil nur zum Unterlassen, oder Nichthandeln verdammt worden seyn; so wird ihm eine gewisse Frist vorgeschrieben, innerhalb deren er seinen willfährigen Gehorsam anzeigen soll, auch auf den Kontraventionsfall eine Strafe gesezt, und wohl gar, nach Beschaffenheit der Umstände, eine Kautionsleistung, daß die richterliche Verfügung stets beobachtet werden solle, aufgelegt d).

a) K. G. O. Thl. III. Tit. 48. §. 1.

b) J. R. A. §. 159. — „Soll jedesmal also gleich in ipsa sententia definitiva in allen Sachen, da die Exekution zu thun übrig und vonnöthen, dem verlustigten Theile anstatt der exsecutorialium, ein geraumer Termin zur Parition und ad docendum de paritione bei der den Exekutorialien einverleibten Strafe, oder nach Ermäßigung des Richters, und

sub

sub comminatione realis exsecutionis angesezt werden „ —

c) Die Formel ist gewöhnlich diese: — Dann ist Beklagtem zu wirklicher Exsekution und Vollziehung dieser Urthel Zeit drei Monathe pro termino et prorogatione von Amtswegen angesezt, mit dem Anhange, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß er jezt alsdann und dann als jezt in die Strafe von 10. Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen fisco, und zum andern halben Theil dem Kläger unnachläßig zu bezahlen erkläret werden, und der Realexekution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist — *de Ludolf* Observat. P. II. Obs. 115. Obs. 164.

d) J. R. A. §. 162.

§. 347.

Mandata de exequeodo.

Erscheinet der Kondemnirte innerhalb der in den Exekutorialien anberaumten Frist (§. 346.), und zeigt an, daß er parirt habe; so ist nun, so wie in Mandatssachen auch (§. 291.), der ganze Rechtshandel entweder zu Ende, oder es entsteht ein neuer Zwist, über der Gehorsamsleistung Hinlänglichkeit. Verstreicht hingegen jener Termin ohne weiteren Erfolg; so kommt der Sieger um ein — mandatum de exequendo — ein, macht in der Supplik denjenigen, oder diejenigen namhaft, auf die es erkannt werden muß (§. 345.), und bittet, Falls mehrere zu Exekutoren zu bestellen sind a), daß es mit der Klausel — sammt und sonders — (§. 204.) erlassen werden möge b). Der Willfahrung dieses Gesuches soll, nach den Gesezen c), nur ein Paritoriurthel (paritoria ad sententiam) vorangehen, in welchem die Gehorsamsleistung binnen Monathsfrist unter der Bedro-

drohung aufgegeben wird, daß, im Falle ferneren Ungehorsams, das gebetene mandatum de exequendo, ohne weiteres Anrufen, in der Kanzlei expedirt, und dem Impetranten ausgehändigt werden solle. Allein der Gerichtsbrauch ist hier weniger strenge, indem nach ihm nicht nur, wenn die Paritoria fruchtlos war, noch besonders jedesmal um das mandatum de exequendo gebeten werden muß, sondern auch der wirklichen Erlassung dieses, gewöhnlich, ein zweites, auch wohl ein drittes Paritoriurthel vorausgeschikt wird — — Erfolgt aber endlich das mandatum de exequendo wirklich; so ist bei seiner Ausfertigung, Einhändigung, Reproduktion, wie auch bei der Ungehorsams Beschuldigung alles das zu beobachten, was in andern Mandatsfällen auch gilt — — Sollte der ernannte Exekutor der Vollstrekung nicht gewachsen seyn; so können ein, oder auch mehrere benachbarte Kreise durch mandata auxiliatoria zum Beistande aufgefordert werden d). Deßgleichen kommen hier, so wie bei andern Kommissionen (§. 206.), Erstrekungen, Erneuerungen, am häufigsten aber Ueberschreibungen vor, wenn nämlich der bestellte Kommissar gestorben, oder fortwährend ungehorsam ist, oder den gemachten Auftrag sich abgebeten hat e), oder als unfähig, oder verdächtig removirt worden ist — Bei dergleichen Transcriptionen wählt der Reichshofrath, den Gesezen gemäß f), nicht selten einen mächtigen Stand des nämlichen Kreises, das Kammergericht hingegen bindet sich genau an die benachbarten Kreise —

a) Sind lauter, oder doch einige Evangelische bei der Sache interessirt; so kann einem pur katholischen Kreisausschreibamte die Exekution nicht allein aufgetragen werden (§. 204.). I. P. O. Art, V. §. 51.

W. K. Art. XVIII. §. 5. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. S. 1236.

b) Diesem Gesuche wird nur dann willfahrt, wenn hinlänglich dargethan werden kann, daß der eine, oder der andere der Exekutoren unstatthafte Verzögerungen mache. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1341. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 981.

c) J. R. A. §. 160. B. A. von 1713. §. 83.

d) B. A. von 1713. §. 13.

e) Welche Entschuldigungsursachen als rechtmäßig angesehen werden sollen, ist aus dem K. K. G. O. Thl. III. Tit. 58. §. 1. und dem J. R. A. §. 160. zu ersehen.

f) J. R. A. §. 17. Vergl. überhaupt noch: Schmelzer Kontumacialprozes der höchsten Reichsgerichte. S. 184-207.

Zweites Hauptstük.

Von der Verfahrungsart bei der Vollstrekung kammergerichtlicher Urtheile.

§. 348.

Verfahrungsart bei der Exekution.

Den bestellten Exekutor (§. 347.) muß der obsiegende Theil um die Vollstrekung behörig ersuchen (§. 345. Not. c.), auch sich mit ihm über diejenige Summe Geldes, die vor dem Anfang der Exekution geschossen werden soll a), vergleichen. In dem Kommissorium wird jedesmal noch ein Termin bestimmt, den die Exekutoren dem Kondemnirten zur Paritionsleistung anberaumen sollen, verstreicht der fruchtlos; so bleibt nun nichts mehr übrig, als zur Vollstrekung wirklich zu schreiten, wobei, wie bei andern Kom-

Kommissionen auch (§. 205.), verfahren wird. Werden noch jezo an sich zuläßige Einreden vorgeschüzt b); so erstatten die Exekutoren an das kommittirende Gericht Bericht, und holen Verhaltungsbefehle ein (§. 345.): appellirt hingegen eine Partie gegen die Verfügungen dieser; so erläßt das Reichsgericht, nach vorgängiger Berichtsabforderung, die nöthigen Verordnungen ergehen, und straft, in dem Falle entdekten Frevels, den muthwilligen Provokanten nicht selten ernstlich — — Sobald das ganze Geschäft beendigt worden, ist es der Exekutoren Pflicht, ihrem Kommittenten umständlichen Bericht zu erstatten, der dann am Kammergericht auf der Audienz, bei dem Reichshofrathe durch den Agenten gewöhnlicher massen, übergeben, und, als ein öffentliches Dokument der beendigten Exekution, zu den Akten gelegt wird c) —

a) Sobald die Exekution wirklich ihren Anfang genommen hat, wird der unterliegende Theil zu Bezahlung der Kosten angehalten.

b) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 446.

c) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 987. seq. — Ein trauriges, aber wahres Bild von der Reichsexekutionsverfassung entwerfen: Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. Thl. II. §. 350. S. 811. folg. von Zwierlein Vermischte Briefe. S. 295. folg.

* Nach Ablauf des Quadrimesters, und wenn man das rechtskräftig gewordene Urthel in glaubhafter Form beilegt, kann man gegen dem Kammergericht unmittelbar unterworfene Richter, ohne Anstand, um Mandata de exequendo propriam sententiam einkommen (§. 343. 344.). Gewöhnlich werden diese nur mit der Justifikatoriklausel erkannt, es müßte dann seyn, daß das in der Mitte liegende Urthel durch ein kammer-

mergerichtliches desertorisches, oder nicht devolutorisches, oder bestätigendes Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hätte, als in welchem Falle auch wohl unklausulirte Gebotbriefe ergehen. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 976. — Daß endlich die Austragsgerichte ihre Erkenntnisse nicht selbst vollstreken können, ist bereits oben (§. 252.) bemerkt worden — Vergl. noch: J. R. A. §. 191. und *de Ludolf* Com. system. de jure cameral. Sect. I. §. 12. n. 5. pag. 159. et in Animadversion. ad Observat. Magenhorstian. Obs. I. pag. 254. Auch Moser Reichshofrathsprozeß. Thl. II. Kap. 2. §. 3. S. 194. folg.

Zehenter Abschnitt.

Von denjenigen Rechtsmitteln, durch welche die kammergerichtlichen Urtheile eigentlich nicht angefochten werden.

Erstes Hauptstük.

Von der Nachsuchung um Erläuterung des Urthels.

§. 349.

Nachsuchung um Erläuterung des Urthels.

Die Nachsuchung um Erläuterung des Urthels ist die an den Richter gerichtete Bitte, den wahren Sinn eines dunkelen, oder zweideutigen Ausspruchs genau zu bestimmen a).

Die

Die Gesetze erwähnen derselben nirgends ausdrüklich; allein, als in der Natur der Sache gegründet, ist solche, nach dem Gerichtsbrauche, auch bei beiden höchsten Reichsgerichten zulässig. Sie ist kein eigentliches Rechtsmittel gegen die richterliche Verfügungen, und eben deßwegen an eine Nothfrist nicht gebunden. Weil indessen, wenn die gebetene Erläuterung als überflüßig und unstatthaft abgeschlagen wird, der Ergreifung eines Suspensivmittels die Rechtskraft entgegen stehen würde; so ist es räthlich, die bei andern Rechtsmitteln allenfalls zu beobachtenden Nothfristen zu wahren. Nicht nur aber der Kläger und der Beklagte, sondern auch ein Dritter, der ein Interesse bei der Sache hat, sind um Erläuterung einzukommen berechtiget. Gerichtlich muß dieses Gesuch angebracht werden, oder wird doch wenigstens allzeit zum gerichtlichen Verfahren (ad judicium) verwiesen, und daß derselbe Senat, in dem das angeblich dunkele, oder zweideutige Urthel gefällt worden, darüber zu erkennen hat, bedarf kaum einer Bemerkung. Findet nun der Richter, daß die Bitte um Erläuterung ganz überflüßig ist; so muß er solche sogleich verwerfen, und kann noch einen Verweis, oder auch eine Geldstrafe anhängen. Hält er hingegen das Gesuch deßwegen für unstatthaft, weil die Partie diejenige Bestimmung, um welche sie gebeten hat, zu verlangen nicht berechtiget ist; so muß er dasselbe zwar verwerfen, dem allenfalls eingewandten Rechtsmittel jedoch, wenn sonst nichts im Wege stehet, deferiren. Wird er aber überzeugt, daß sein Ausspruch dunkel, oder zweideutig ist; so muß er entweder sogleich, oder, wenn es nöthig seyn sollte, nach vorgängigen Handlungen der streitenden Theile, die gebetene Erklärung, so wie sie den Akten und den Rechten gemäß ist, ertheilen. Nur darf er die Gränzen der Erläu-

läuterung nicht überschreiten, und seinen Ausspruch eben so wenig abändern, als demselben etwas ganz neues beisezen — Gegen ein solches deklaratorisches Erkenntniß übrigens, können, vorausgesezt, daß alle Erfordernisse vorhanden sind, wenn auch gleich der vorige Ausspruch in die Rechtskraft übergegangen seyn sollte, Rechtsmittel allerdings noch ergriffen werden b). —

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 439. folg.

b) *Mevius* P. I. Decis. 109. P. V. Dec. 10. Vergl. überhaupt noch: *de Cramer* Systeм. processs. imper. §. 1498. *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 6. n. 2. *Idem* Observat. P. IV. Obs. 333. *Gail* Lib. I. Obs. 116.

§. 350.

Fortsezung.

Von Amtswegen kann der Richter an dem einmal ausgesprochenen Urthel ganz nichts ändern (§. 349.). Nur statt der gebetenen, aber nicht zulässigen Wiedereinsezung in den vorigen Stand, wird zuweilen das ergangene Erkenntniß erläutert und näher bestimmt. Sind nämlich die neuen Thatumstände und Beweise zwar nicht von der Art, daß der Richter die Restitution gegen das ganze vorige Urthel ertheilen kann, es erhellet aber doch aus ihnen wenigstens so viel, daß lezteres, ohngeachtet es in den Hauptpunkten bestehen bleibt, doch nach der einen, oder andern Hinsicht modificirt und näher erklärt werden muß; so wird die gebetene Wiedereinsezung in den vorigen Stand als unstatthaft abgeschlagen, das Urthel aber, den neuen vorgebrachten Thatumständen und Beweisen gemäß, genauer bestimmt und modificirt. Freilich in-

indessen muß der Richter doch auch hier die Gränzen der Erläuterung nicht überschreiten, und darf daher unter dem Scheine dieser wahre Abänderungen sich niemals erlauben a).

a) *Christian. Hartm. Sam. de Gatzert* Pr. de restitutionis in integrum effectu nonnunquam declaratorio in supremis imperii judiciis. Giess. 1780.

Zweites Hauptstük.

Von dem Gesuche um Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

§. 351.

Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand.

Das Gesuch um Wiedereinsezung in den vorigen Stand ist dasjenige Rechtsmittel, wo der Richter gebeten wird, wegen fürgebrachter neuer, vorher nicht angeführter, oder doch nicht ausgeführter Thatumständen, und Beweisthümer, seinen vorigen Ausspruch abzuändern a). Die römischen und päbstlichen Gesezе kennen dieses Rechtsmittel nicht b); es ist vielmehr altdeutschen Ursprungs c), und war bei dem Kammergerichte vor und nach der ersten Ordnung von 1495. bekannt und im Gebrauche d). Nicht erst es einzuführen, sondern dessen Mißbrauch zu steuern, war die Absicht des Visitationsabschiedes von 1533., als welcher zuerst desselben namentlich gedenkt e). Eben dieß ist bei den folgenden Gesezen der Fall f), so daß also die gemeinrechtlichen Grundsäze von der Wiedereinsezung in den vorigen Stand im allgemeinen dabei immer noch vorzügliche Anwendung leiden — Dasselbe findet 1.)

gegen alle und jede richterliche Aussprüche, es mag von End- oder Beiurtheilen die Rede seyn, in der Regel, statt. Ausnahmen sind: 1) wenn blos über den jüngsten Besiz erkannt worden ist, es müßte dann seyn, daß die hier ergangene Urthel eine solche Beschwerde enthielte, die nachher nicht wieder gut gemacht werden kann g). 2) Wenn von einem Beiurthel, das die Kraft eines Endurthels nicht hat, die Rede ist h). 3) Wenn der Oberrichter seine Gerichtsbarkeit für nicht gegründet erkläret, und die Sache an den Unterrichter zurükgewiesen hat i). 4) Wenn blos provisional Verfügungen erlassen worden sind k). 5) Gegen drei gleichförmige Urtheile hingegen ist dasselbe allerdings zuläßig l). 6) Gegen Urtheile des Unterrichters kann der Oberrichter niemals Restitution erkennen m), und diese mit der Appellation verbinden zu wollen, ist ganz überflüßig (§. 302.) n). II.) Mehrmals, und so oft eine Partie neue Umstände entdekt, kann sie um Restitution bitten o). Also darf auch derjenige Theil, der vorhin gewonnen, in der Restitutionsinstanz aber verlohren hat, sich derselben bedienen p). III.) Neue faktische Umstände, neue vorhin dem Richter unbekannte Beweise machen das Wesen dieses Rechtsmittels aus. Allein darunter sind doch nicht blos solche zu verstehen, von welchen in den vorigen Akten noch gar keine Meldung geschiehet, noch keine Spur liegt, sondern es ist auch alles dasjenige darunter zu begreifen, was in den vorigen Instanzen nicht ausführlich vorgekommen, worüber noch keine reife Erwägung und Deliberation gepflogen worden ist, was nicht blos von neuem hervorgezogen und rekapituliret wird q). IV.) Ist der richterliche Ausspruch noch nicht vollstrekt, hat auch die Exekution noch nicht ihren Anfang genommen r); so hemmet die Restitution die Vollziehung. Sollte jedoch der Frevel und Muthwillen des Imploranten ziemlich

klar

klar vor Augen liegen; so kann, nach von dem Imploraten geleisteter Sicherheit, mit der Vollstrekung gar wohl vorangegangen werden s). V.) Findet der unterliegende Theil innerhalb vier Jahren, von Zeit des gefällten Urthels an, die neuen Thatumstände, oder Beweise auf; so muß er auch während dieser Zeit Gebrauch davon machen, und darf das Quadriennium nicht erst von der Zeit der neu aufgefundenen Urkunden, oder Beweise an rechnen. Entdekt er diese aber erst nachher; so ist das auch erst die Zeit, wo er seine Läsion inne wird, und von da an, als dem Fundament der Restitution, geht alsdann das Quadriennium t).

a) Meine Grundsäze des gemeinen ordentlichen bürgerlichen Prozesses. §. 436. 437.

b) *Franc. Just. Kortholt* Diss. de rescissione transactionis ob reperta nova instrumenta. Giess. 1750. Cap. II. III. Das Gegentheil behauptet: Karl Georg Riedesel Freiherr zu Eisenbach Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. Jena. 1791. No. 2. §. 4-13.

c) *Jac. Abel* Diss. de extrajudiciali remedii restitutionis in integrum in camerae imperialis judicio introductione, per conclusum visitationis noviſſimae de 6. Maji 1768. generatim non sublata, neque adeo tanquam informi rejicienda. Giess. 1781. §. 3. 4. *de Senkenberg* Meditat. jur. et histor. Tom. III. Med. 8. pag. 416. *Ge. Lud. Boehmer* Diss. de provocationibus juris germanici. Hal. 1738. Cap. XI. §. 7. Lit. e.

d) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. I. S. 56. 93. 140. Thl. IV. S. 104.

e) §. 5. K. G. O. Thl. III. Tit. 52. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 62. pr. und §. 1. — „ Nachdem auch sich befunden, daß die Procuratores restitutionem wider erlangte Endurthel vielfältig pflegen zu bitten, welches zu Verhinderung der Exekution und merklichem Schaden der gewinnenden Partie thut gereichen: sollen Kammerrichter und Beisizer ein fleißiges Einse hen ha-

ben, und wo sie befinden, daß die Restitution calumnioſe oder gefährlicher Weiſe, oder aus Urſachen, ſo vormals in Gerichtshändeln angezogen und deducirt worden wären, oder ſonſt aus neuen unrechtmäßigen und unerheblichen Urſachen begehret, ſolcher gebetener Restitution unangeſehen, in der Exekution vermöge der Rechten verfahren, und den Prokurator und die Partien, welche unter ihnen daran ſchuldig, in die Expenſen condemniren. Wo aber einige Partie die Restitution aus rechtmäßigen erheblichen Urſachen zu bitten vor hätte; ſoll daſſelbige articulatim geſchehen, damit ſich die Richter, vermöge der Rechten, darnach wiſſen zu halten.„

f) D. A. von 1600 §. 138. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 62. §. 2. — „Wenn auch gegen eine Interlokutori restitutio in integrum zu bitten, mögen ſolche petitiones entweder ſummarie, oder articulatim vorgebracht werden, jedoch judicis arbitrio, ob den Partien articulatim zu handeln aufzulegen ſeyn ſolle, nichts benommen. Wann auch diesfalls ein procurator ex adverſo apud acta, dieweil in ſolchen Punkten ſchleunig zu procediren, iſt eine beſondere Citation auszubringen nicht vonnöthen, ſondern mögen angeregte petitiones alsbald, wie gehöret, vorgebracht werden.„ — Vergl. von Zwierleins Anmerkungen dazu. S. 586. — G. B. vom 17. Jul. 1669. vom 7. Jul. 1671. Viſitations-Dekret vom 27. Nov. 1713. G. B. vom 13. März 1713. B. A. von 1713. §. 59. 68. Viſitations-Memorial der Advokaten und Prokuratoren vom 18. Dec. 1713. §. 7. G. B. vom 4. April 1721. §. 6. 7. G. B. vom 9. Febr. 1733. G. B. vom 17. Jul. 1760. Viſitationsſchluß vom 6. Mai 1768. von Riedeſel a. a. O. §. 22-38.

g) *de Cramer* Obſervat. Tom. I. 353. *Idem* Syſtem. proc. imper. §. 1462. 1463. Moſer Reichshofrathsprozeß. Thl. IV. S. 765.

h) *de Ludolf* Obſervat. Tom. I. Obſ. 107. Not. 3.

i) Es müßte denn ſeyn, daß mittelſt der Restitution gezeigt werden wollte, daß dießfalls ein error in facto mit untergelaufen ſey. *de Ludolf* l. c. Not. 8. *Idem* Com. ſyſtem. de jure camerali. Sect. II. §. 6.

k) Moſer a. a. O. S. 312.

l) von

l) von Riedesel a. a. O. §. 15-18.

m) Wohl aber begründet die widerrechtliche Verweigerung der Restitution von Seiten des Unterrichters, wenn sonst nichts im Wege stehet, die Berufung an den Oberrichter. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 1003.

n) von Riedesel a. a. O. §. 14. *de Ludolf* Com. system. de jure cam. Sect. I. §. 13. n. 2. Sect. II. §. 6.

o) von Riedesel a. a. O. §. 20. *Wolf. Ad. Schoepf* Diss. de restitutionis restitutione in integrum. Tübing. 1743. *Tafinger* l. c. §. 1008. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1323.

p) von Riedesel a. a. O. §. 21.

q) *Joh. Eisenhart* Processus instantiae restitutionis in integrum adversus quorumvis judicum sententias et decreta. Helmstad. 1685.. Cap. VII. §. 14. pag. 108. *Tafinger* l. c. §. 1005. *de Senkenberg* l. c. §. 7. pag. 429. *de Cramer* System. proceff. imper. §. 1297. *Idem* Observat. Tom. I. Obs. 367. pag. 794. (Hoscher) Sammlung merkwürdiger am Kammergericht entschiedener Rechtsfälle. Thl. IV. No. 7. S. 81. folg.

r) *de Ludolf* Symphor. Tom. II. Consultat. 3. pag. 174.

s) von Riedesel a. a. O. §. 19. *Tafinger* l. c. §. 1003. 1009. Hanzely a. a. O. §. 1318 *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. II. §. 6. n. 63. *de Cramer* Observat. Tom. II. P. II. Obs. 475. Tom. V. Obs. 1346. §. 18.

t) von Riedesel a. a. O. §. 13. *Tafinger* l. c. §. 1008. *de Cramer* Observat. Tom. II. Obs. 581.

§. 352.

Verfahrungsart bei der Restitution.

In Ansehung der Verfahrungsart bei dem Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand (§. 351.) sind folgende Grundsäze zu beobachten: I:) die Art der Einführung der Restitution war ungleich. In den älteren Zeiten wurde sie bald gerichtlich, bald ausergerichtlich eingefüht. In den folgenden Zeiten stellte man zwar die Regel auf, daß die Einführung gerichtlich geschehen müsse; allein

die Praxis war sich dann doch nicht gleich, indem die Restitutionsgesuche nicht selten auch aussergerichtlich übergeben wurden. Im Jahr 1760. verordnete zwar das Kammergericht mittelst eines gemeinen Bescheids vom 17. Juli, wenn nach eingelegter Revision Wiedereinsezung in den vorigen Stand gebeten werde, so solle das allezeit aussergerichtlich geschehen; allein die jüngste Visitation genehmigte diese Verordnung nicht a), und stellte mithin alles in den vorigen Stand wieder her, so daß es noch jezo, der richtigern Lehre nach b), der Partien Willkühr überlassen ist, ob sie gerichtlich, oder aussergerichtlich anrufen wollen c). Am gewöhnlichsten indessen geschieht dann doch die Einführung gerichtlich, indem derjenige Prokurator, der vorher in der Sache bedient gewesen, häufig noch innerhalb des in den Exekutorialien anberaumten Termins (§. 346.) anzeigt, sein Klient habe erhebliche neue Thatumstände aufgefunden, und wolle daher das Rechtsmittel der Restitution ergreifen. Wenn nun gleich auf diese blose Anzeige keine rechtliche Rüksicht genommen wird, sondern das Exekutionsverfahren seinen Gang fortgehet; so erhält doch die Partie durch die weiter erfolgende Paritorien (§. 347.) neue Zeit zu Wahrung der Nothdurft d). II.) Nicht nur der Implorant, sondern auch sein Advokat und Prokurator müssen den Restitutionseid dahin schwören, daß sie von dem neuen Einbringen vorher keine Wissenschaft gehabt, oder doch solches zu der Sachen dienlich zu seyn nicht vermeint, nunmehr aber solches zu Begründung der Restitution hinlänglich zu seyn erachten. Der aufgestellte Prokurator ist deßwegen jedesmal mit den nöthigen Specialgewalten zu versehen e). Niemand, weß Standes er auch sey, also auch nicht die Reichsstände, noch auch dieser verpflichtete wirkliche Räthe sind von diesem Eide frei f). Ehemals war es üblich, daß die Prokuratoren

ren sich nur unter dem Beding zum Restitutionseide erboten, wenn sie vom Richter dazu gelassen werden wollten; das Kammergericht aber untersagte das, und befahl, die Anerbietung zu diesem Eide solle jedesmal unbedingt geschehen g). Weil indessen in diesem lezteren Geseze nur der Anerbietung zum Eide, nicht aber der wirklichen Abschwörung desselben Erwähnung geschiehet; so hat sich dadurch nach und nach der Gebrauch eingeschlichen, daß es bei dem Anerbieten zum Eide bleibt, die wirkliche Abschwörung hingegen in der Regel nicht, sondern Ausnahmsweise nur dann erfolgt, wenn solche ausdrüklich aufgegeben worden ist h). III.) Die Einführung dieses Rechtsmittels geschieht durch die Uebergabe des sogenannten Restitutionslibells. Die Bestandtheile dieses sind: 1) eine kurze Geschichtserzählung. 2) Die Prozeßgeschichte mit Anführung des in Frage stehenden Ausspruchs. 3) Die umständliche An- und Ausführung der neuaufgefundenen Thatumstände, mit den dazu gehörigen Beweisen. 4) Die Beziehung auf die beigebrachten Specialvollmachten, und die richtige Beobachtung des zur Einführung vorgeschriebenen Zeitraums. 5) Endlich die Bitte, um Zulassung zu Ablegung des Restitutionseides, und die seiner Zeit zu erkennende Abänderung des in Frage befangenen Ausspruchs i). —

a) Visitationsschluß vom 6. Mai 1768. (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 12. 96. 488. von Riedesel Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. 2. §. 32-36.

b) Das Gegentheil behaupten: *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 1011. Not. z. *de Cramer* Tom. I. Obs. 250. *Idem* Systeм. proc. imper. §. 1476. Vergl. jedoch Denselben Tom. I. Obs. 304.

c) *Abel* Diss. cit. de extrajudiciali remedii restitutionis in integrum introductione. §. 19. seq.

d) Pütter Praktische Sammlung. S. 15. 115. folg.

e) S.

e) G. B. vom 7. Jul. 1669. vom 7. Jul. 1671. vom 4. April 1721. §. 5. 7.

f) von Riedesel a. a. O. §. 28. 29. *Tafinger* l. c. §. 1006. Not. k.

g) G. B. vom 9. Febr. 1733. von Riedesel a. a. O. §. 30. von Balemann a. a. O. S. 209. 219.

h) von Riedesel a. a. O. §. 31. *de Cramer* Obfervat. Tom. I. Obf. 386. *Idem* Syftem. proc. imper. §. 1478. *de Ludolf* Com. fyftem. de jure camer. Sect. II. §. 6. n. 52. — Am Reichshofrathe muß der Eid durchaus wirklich abgelegt werden. —

i) Die Rubrik ist z. B. folgende:

Unterthänigste Imploration
pro
Clementiſſime decernenda reſtitutione in integrum adverſus ſententiam die — — latam cum deductione novorum tam ex ipſa cauſſa, quam ex novis documentis depromptorum.

Oder auch:

Unterthänigſte
Deductio novorum cum petito legali pro gratioſiſſime decernenda reſtitutione in integrum adverſus ſententiam die — latam.

In Sachen u. ſ. w.

Vergl. Hanzely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Juſtiz- und Gnadenſachen. Band III. Abth. I. No. 776. folg. S. 357. folg.

§. 353.

Fortſezung.

IV.) Zu Beibringung der Specialvollmachten ſowohl (§. 352. No. II.), als des Reſtitutionslibells (§. 352. No. III.) iſt es bei beiden Reichsgerichten erlaubt, Friſt zu bitten. Die erſte wird am Reichshofrathe, der Regel nach, allzeit, und am Kammergerichte, wenn der gegentheilige Anwald nicht widerſpricht, ohne Anſtand, ertheilt. Doch pflegt bei dem erſteren

Gerichte

Gerichte gleich der ersten Fristgestattung die Warnung beigefügt zu werden, daß die gebetene Restitution ansonst abgeschlagen werden solle; bei dem lezteren hingegen ergehen, auf des Gegentheils Ansuchen, zwar die gewöhnlichen Paritorien, allein der Restitutionslibell wird doch nicht nur noch jezo, sondern auch wenn das Mandatum de exequendo schon ausgefertigt wäre, angenommen, und das Mandat suspendirt (§. 352. No. I.). Gesezt aber, die Exekution wäre wirklich schon vor sich gegangen; so bleibt zwar dem Sukkumbenten, die, von den zu Einwendung dieses Rechtsmittels festgesezten vier Jahren, noch übrige Zeit; allein alsdann kann von der Suspensivwirkung keine Frage mehr seyn, sondern es bleibt ihm weiter nichts, als die Devolutivwirkung (§. 351. No. IV.) V.) Fehlet es an den Erfordernissen zur Restitution, oder ist die zu Einwendung derselben bestimmte Frist verstrichen; so wird dieselbe in dem ersten Falle abgeschlagen, in dem zweiten hingegen für desert erklärt: in beiden Fällen aber ergehen sodann die zur Exekution nothwendigen Verfügungen, und, wenn Frevel entdekt worden seyn sollte, auch wohl die Verdammung in eine fiskalische Strafe a). VI.) Stehet endlich der Zulässigkeit der Restitution an sich nichts im Wege; so läßt der Richter die Partien zu den gewöhnlichen Handlungen zu, und hält mit dem exekutivischen Verfahren so lange ein, bis in der Restitutionsinstanz ein neues Urthel erfolgt ist. Bei Fällung dieses behält derselbe Referent, der seine erste Relation fortsezt, und derselbe Senat die Sache bei, nur ein Korreferent, wenn dieß nicht schon vorher geschehen seyn sollte, wird noch bestellt (§. 124.), und eine Senats Adjunktion vorgenommen (§. 118. No. 6.) b).

a) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 213 - 219.

b) Vergl.

b) Vergl. überhaupt noch: von Riedesel Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. 2. §. 38 - 71.

§. 354.

Verhältniß der Restitution und Revision gegen einander.

Was die Verhältnisse des Rechtsmittels der Restitution und der Revision gegen einander anlangt; so sind dabei folgende Fälle zu unterscheiden: I.) nach abgeschlagener Restitution (§. 353.) kann dagegen, daß die neuen Thatumstände und Beweise nicht angenommen, oder dafür angesehen worden, die Revision allerdings ergriffen werden, und die Erheblich- oder Unerheblichkeit dieser neuen Thatumstände und Beweise macht sodann allein den Gegenstand richterlichen Erkenntnisses in der Revisionsinstanz aus. Sollten jedoch die Fatalien zur Revision auch in Hinsicht auf das erste Urthel, gegen das Restitution eingewendet worden, noch laufen; so müßte auch dagegen die Revision noch zugelassen werden. Dem imploratischen Theile auf der andern Seite kann gegen die Zulassung der Restitution die Revision nicht zustehen, wohl aber muß ihm solche gegen das in der Restitutionsinstanz erlassene abändernde Erkenntniß gestattet werden a). II.) Der in der Revisionsinstanz unterliegende Revident darf, wenn er erhebliche neue Thatumstände und Beweise hat, und das Quadriennium noch lauft, ohne Anstand zu der Restitution seine Zuflucht nehmen, nur ist diese, nach der Natur der Sache, nicht bei den Revisoren, sondern bei dem Kammergerichte nachzusuchen b). III Daß Revision und Restitution nicht zugleich sollen eingewandt werden, und zusammen und neben einander bestehen können, sondern daß vielmehr bei Uebergebung der Implorationsschrift um Wiedereinsezung in den vo-

rigen Stand jedesmal auf die vorher interponirte Revision förmlich renunciirt werden solle, hatte das Kammergericht durch einen eigenen gemeinen Bescheid vom 16. Jul. 1760. verordnet; allein die jüngste Visitation glaubte, daß diese Verordnung auf eine Einschränkung der für gehäßig nicht zu haltenden Revisionen abziele, auch ausser dem Gebiete der Gewalt des Kammergerichts liege, und hob daher dieselbe, mittelst eines Schlusses vom 6. Mai 1768. c), wieder auf d). Der Reichshofrath hingegen, läßt beide Rechtsmittel, Revision und Restitution nämlich, nicht mit- und neben einander zu e).

a) D. A. von 1600. §. 144. von Riedesel Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. 2. §. 75-77. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1321. 1322. Moser Von der deutschen Justizverfassung. Thl. I. Buch 2. Kap. 53. §. 6. S. 1202. folg.

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 1059. von Riedesel a. a. O. §. 77. *Pütter* Introductio in rem judiciariam imperii. §. 477.

c) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 12.

d) von Balemann a. a. O. S. 336. von Riedesel a. a. O. §. 78-92.

e) Hanzely a. a. O. §. 1324. Moser a. a. O. §. 4.

Eilfter Abschnitt.

Von der Kammergerichts Visitation und den damit verbundenen Rechtsmitteln gegen kammergerichtliche Urtheile.

Erstes Hauptstük.

Von der Kammergerichts Visitation.

§. 355.

Visitation.

Die Visitation des Kammergerichts ist ein von Kaiser und Reich einer Reichsdeputation aufgetragenes Geschäft, welches zum Zwek hat, sowohl für die Erhaltung des Gerichts in seinem gesezmäßigen Zustande, als für die Verbesserung desselben zu sorgen, und die Beschwerden der Partien über kammergerichtliche Erkenntnisse zu untersuchen und darüber zu entscheiden a). Der Grund derselben ist nicht die obristrichterliche, sondern die aufsehende Gewalt, es kann daher solche auch keineswegs als ein bloses Gericht betrachtet werden b). Sie zerfällt in die ordentliche und außerordentliche. Die erste ist eine fortdauernde, in den Reichsgesezen für immer gegründete Anstalt, nach welcher eine der Zahl und den Personen nach bestimmte und in einer festgesezten Zeit c), nach einer gemeinschaftlich verabredeten Ordnung unter den Reichsständen abwechselnde Reichsdeputation, ohne weitere gesezliche Verfügung, auf jedesmalige Berufung von Kurmainz, die Visitation des Kammergerichts, unter dem Vorsize kaiserlicher Kommissarien, nach Anleitung

der

der Gesezе, vornimmt. Unter der lezteren aber versteht man diejenige, welche, auf besonderen Auftrag Kaisers und Reichs, von willkührlich dazu ernannten Reichsständen, meistens wegen einer besondern Veranlassung und zu einem bestimmten Zweke, in Ermangelung einer ordentlichen Visitation, oder auch neben derselben d) vorgenommen wird e). Die Erfordernisse zu jeder Visitation aber sind: 1.) gemeinschaftliche Bestellung und Bevollmächtigung von Kaiser und Reich, und dann 2.) Beobachtung der Religionsgleichheit unter den ernannten Visitatoren f) —

a) Von der besondern kurmainzischen Visitation der kammergerichtlichen Kanzlei ist hier die Rede nicht (§. 49. No. 5.) Vergl. Nettelbladt Erörterungen einiger einzelnen Lehren des deutschen Staatsrechts. No. VIII. §. 6. und Jos. Seiz Abhandlung von der Visitation der Kammergerichtskanzlei. Mainz, 1791.

b) Nettelbladt a. a. O.

c) In der Regel war es immer der erste Mai — Daher auch der Name — jährliche Visitationen —

d) Die leztere kann man füglich eine gemischte nennen. Als die erste dieser Art pflegt man diejenige von 1556. anzuführen.

e) Günther Heinrich von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach Gesezen und Herkommen. Göttingen 1794. §. 10-14.

f) I. P. O. Art. V. §. 51. von Berg a. a. O. §. 14-20.

§. 356.

Geschichte der Visitation.

Der Reichsabschied von 1507. a) verordnete zum erstenmal, daß zu Ende eines jeden Jahrs der Kaiser, und zwei aus den dazu ernannten Kurfürsten und Fürsten die Gebrechen und Nothdurft des Kammer-

gerichts untersuchen, und über die Einnahme und Ausgabe desselben Rechnung empfangen sollten. Das Unterhaltungswesen des Gerichts machte mithin ursprünglich den vorzüglichsten Geschäftsgegenstand dieser Anstalt aus; nur vom Jahr 1512. finden sich Spuren einer vom Kaiser verfügten Inquisition in Ansehung der eingeschlichenen Personalgebrechen b). Nach und nach aber fand man immer mehr, daß sowohl in der Verfassung des Gerichts, als auch in der Anwendung und Beobachtung der ihm vorgeschriebenen Geseze mancherlei Mängel und Gebrechen seyen, die einer steten Aufsicht und Verbesserung bedürften, und erweiterte deßwegen den Geschäftskreis der Visitation immer mehr. Darneben fehlte es auch von Seiten der Partien an Klagen über das Kammergericht, angebracht am Reichstage, nicht. Am schiklichsten schien die Untersuchung dieser der Visitation übertragen werden zu können c), und so erhielt dann der Rekurs an die Visitation, und da diese in der Folge lang unterblieb, auch der Rekurs an den Reichstag seinen Ursprung. Bald indessen sah man ein, daß Beschwerden über kammergerichtliche Urtheile nicht blos einer allgemeinen Untersuchung der Visitation überlassen werden konnten, sondern durch ein förmliches und geordnetes rechtliches Verfahren erledigt werden mußten. Die Sindikatsklagen und Revisionen wurden daher als gesezliche Rechtsmittel gegen kammergerichtliche Urtheile, bestätiget d), da sie zuvor schon öfters, jedoch ohne daß man deutliche und bestimmte Begriffe davon hatte, gebraucht, und von den Gesezen anerkannt worden waren e). Der Reichsabschied von 1532. macht in dieser Rüksicht Epoche, indem er der Visitation ihren Geschäftskreis so vorzeichnet, wie er selbst nach den neuesten Gesezen noch bestehet. Durch ihn werden die Visitatoren bevollmäch-

mächtiget: 1.) die Kammergerichtspersonen zu visitiren, zu korrigiren, und die Ungehorsamen, so wie die fehlerhaft, oder untauglich befundenen zu removiren; 2.) die bei dem Gerichte selbst gegen die Gesetze eingeschlichenen Mängel und Gebrechen zu untersuchen und abzustellen; und 3.) die Sindikatsklagen und Revisionen zu erledigen f) — — Ursprünglich übrigens wurde die Visitation allein dem Kaiser, den sechs Kurfürsten, und drei geistlichen und drei weltlichen namentlich benannten Fürsten übertragen g), und damals dachte man so wenig an eine Abwechslung der Stände unter einander, als an Zuziehung der Prälaten, Grafen und Städte. Erst durch den Reichsabschied von 1532. h) erhielten alle Reichsstände Antheil an dem Visitationsrechte. Zwei kaiserliche Kommissarien, zwei Kurfürsten, ein geistlicher und ein weltlicher Fürst, ein Prälat, ein Graf und eine Stadt wurden zur jährlichen Visitation verordnet. Dem Kurfürsten von Mainz allein, als Erzkanzlern des Reichs, erkannte man das vorzügliche Recht zu, bei jeder Visitation zu erscheinen, die übrigen Stände sollten unter sich abwechseln, die Ordnung dieser Abwechslung aber blieb unbestimmt. Auf dem Reichstage von 1566. geschah zwar der erste Schritt zu ihrer näheren Bestimmung; allein bis Heute ist doch dieser Gegenstand noch nicht vollkommen berichtiget — — Eben dieser Umstand indessen, verbunden mit den damals immer mehr um sich greifenden Religionsstreitigkeiten, hemmte bald den Fortgang des heilsamen Werkes, bis endlich die Kammergerichtsordnung von 1555. i) das Recht der augsburgischen Konfessionsverwandten, an der Visitation Theil zu nehmen, ausdrüklich anerkannte. Vom Jahre 1556. an bis zum Jahre 1587. wurden nun die ordentlichen Visitationen ununterbrochen, mit dem besten Erfolge fort-

gesezt, und dieser Zeitraum war, nach dem allgemeinen Zeugnisse aller Schriftsteller, für den Flor des Gerichts der günstigste. Aber mit dem lezteren Jahre nahmen sie ein Ende, bis auf den heutigen Tag. Entweder die Religionsveränderung des Markgrafen Joachim Friedrich von Brandenburg, Administrator des Erzstifts Maagdeburg, welchen im Jahr 1588. die Reihe der Visitation traf, und den man davon unter dem Vorwande des geistlichen Vorbehalts ausschliessen wollte, oder der Umstand, daß in demselben Jahre nach der am Reichstage von 1566. festgesezten Ordnung grade fünf evangelische und zwei katholische Stände zur Visitation berufen werden mußten, oder wohl beide Umstände zugleich nämlich, bewogen den Kaiser, die Visitation durch besondere Abkündigungsschreiben von Jahr zu Jahr hinauszuschieben, und veranlaßten auf diese Weise einen mehr als zweihundertjährigen Stillstand einer Anstalt, deren Zwekmäsigkeit und Nüzlichkeit von jeher allgemein anerkannt wurde k) — — Die durch diesen Stillstand verlohrnen Vortheile mußte man nothwendig auf einem anderen Wege wieder zu erhalten suchen. Das natürlichste Mittel zu diesem Zweke zu gelangen, war die Veranstaltung ausserordentlicher Visitationen (§. 355.), dessen man sich schon früher, auch zu den Zeiten, wo die ordentlichen Visitationen noch mehr im Gange waren, nicht selten mit dem glüklichsten Erfolge bedient hatte. Die erste Spuhr von solchen ausserordentlichen Visitationen kommt in dem Jahre 1517. vor, in der Folge wurden ihrer mehrere abgehalten, aber mit dem Jahre 1600. hörten sie auf mehr als ein Jahrhundert, die Vornahme der Revisionen hingegen, gar bis auf den heutigen Tag auf. Die endlich im Jahr 1703. ausgebrochenen Uneinigkeiten der Kammergerichts Präsidenten und Beisizer unter

unter einander, welche sogar einen völligen Gerichtsstillstand bewirkten, nöthigten Kaiser und Reich, die Visitation dieses Gerichts einer ausserordentlichen Reichsdeputation zu übertragen, welches durch eine förmliche Reichsvollmacht vom Jahr 1707. und Reichsinstruktion vom 15. August 1706. geschah. Der Zwek dieser Visitation gieng allein auf Wiederherstellung des Gerichts und dessen mehrere Befestigung. Die Revisionen waren daher von dem Umfange ihrer Beschäftigungen ausgeschlossen, so daß selbst kurz vor ihrer Abordnung, im Jahr 1706., in der bekannten münsterschen Erbmännersache ein besonderes Revisionsgericht niedergesezt wurde. Erst nach dem siebenjährigen Kriege konnte im Jahr 1767. wieder eine ausserordentliche Visitation zu Stande gebracht, und am 11. Mai dieses Jahres wirklich eröffnet werden. Unter mancherlei Stürmen und Uneinigkeiten dauerte sie bis ins Jahr 1776. fort, wo dann der so berühmt gewordene Streit über die Religionseigenschaft des westphälischen und fränkischen Grafenkollegiums ihre unglückliche Trennung veranlaßte l). Die Vornahme des Revisionsgeschäftes wurde dabei durch eine Verschiedenheit der Meinungen über die Theilnahme der kaiserlichen Kommissarien an demselben, insbesondere aber über die kurmainzischen Ansprüche auf Direktorium und Stimmrecht in allen vier Revisionssenaten, und über die Verfahrungsart überhaupt, aufgehalten, und endlich durch der Visitation Trennung gänzlich vereitelt. In den neuesten Zeiten zwar hat sich die gesezgebende Gewalt um die Herstellung der ordentlichen Visitationen wieder ernstlich Mühe gegeben; allein unter dem Geklirre zerstörender Waffen konnten indessen die so glüklich angefangenen Berathungen den gewünschten Gang nicht fortgehen m).

a) §. 23. K. G. O. von 1507. Tit. 14.
b) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. IV. Abthl. 2. §. 97. S. 56. §. 117. S. 64.
c) R. A. von 1530. §. 94.
d) R. A. von 1532. §. 16. 17. 18.
e) R. A. von 1524. §. 23.
f) Tit. 3. §. 6. 7. 16. 17. 18. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 50. §. 1. 2. Thl. III. Tit. 53.
g) K. G. O. von 1507. Tit. 14. §. 2.
h) Sieh. Note d.
i) Thl. I. Tit. 50. §. 4.
k) Christ. Hartm. Sam. von Gatzert Von der Dauer der ehemaligen ordentlichen Visitationen des Kammergerichts. Giessen 1772. S. 29. folg.
l) (Pütter) Wahre Bewandniß der am 8. Mai 1776. erfolgten Trennung der bisherigen Visitation des Kammergerichts. Göttingen 1776. und mit wiederlegenden Anmerkungen. Wien 1776.
m) Vergl. J. R. A. § 124. §. 128-132. §. 201-205. W. K. Art. XVII. §. 3. von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts. §. 1-10. Vorzüglich aber: Diedr. Heinr. Ludw. Freiherr von Ompteda Geschichte der vormaligen ordentlichen Kammergerichts Visitationen und der zweihundertjährigen fruchtlosen Bemühungen zu deren Wiederherstellung. Regensburg 1792.

§. 357.

Gegenstände der Visitation.

Folgende drei Hauptgegenstände bilden den Geschäftskreis der Visitation (§. 356.): I.) Visitations- II.) Deputations- III.) Justizgeschäfte. Die ersteren beziehen sich 1.) auf die Sorge für die Erhaltung und den guten äusserlichen Zustand des Gerichts a), und 2.) auf die Untersuchung und Abstellung der

bei

bei dem Gerichte, gegen die Gesetze, eingeschlichenen personal und real Mängel b). Die zweiten haben ihrem Zweke nach 1.) theils allgemeine und beständige Aufträge der Gesetze für die Verbesserung des Kammergerichts c), 2.) theils besondere, auf die gegenwärtigen Bedürfnisse sich gründende Aufträge zum Gegenstande d). Die lezteren endlich beziehen sich entweder auf aussergerichtliche Erkenntnisse, oder auf Endurtheile des Kammergerichts. Gegen jene wird der Rekurs an die Visitation e), gegen diese theils die Revision, theils die Sindikatsklage ergriffen f).

a) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach Gesezen und Herkommen. §. 21-25.

b) Derselbe a. a. O. §. 25-41.

c) Derselbe a. a. O. §. 41-44.

d) Derselbe a. a. O. §. 44-47.

e) Derselbe a. a. O. §. 47-51.

f) Derselbe a. a. O. §. 51-62. — Von den lezteren beiden Punkten wird nachher besonders noch gehandelt werden —

§. 358.

Pflichten und Rechte des Kaisers in Ansehung der Visitation.

Dem Kaiser liegt vertragsmäßig a) die Pflicht ob, für die Herstellung der Visitationen (§. 356.) Sorge zu tragen. Er nimmt daher nicht nur an den Beschlüssen der gesezgebenden Gewalt über die Abordnung und Instruktion derselben den verfaßungsmäßigen Antheil, sondern besorgt auch 1.) durch das gewöhnliche Konvokationsrescript an Kurmainz die Einberufung der verordneten Visitatoren; erläßt 2.) ein Revisionsedikt ins Reich, mittelst dessen denjenigen, welche ge-

gen kammergerichtliche Urtheile die Revision ergriffen haben, und dieselbe fortsezen wollen, aufgegeben wird, diese ihre Absicht sowohl bei dem Kammergericht, als bei Kurmainz innerhalb eines bestimmten, gewöhnlich viermonatlichen, Termins anzuzeigen, mit den Sporteln sich gefaßt zu halten, und dieselbe auf Anweisung der kaiserlichen Kommissarien und übrigen Revisoren zu erlegen, widrigen Falls zu gewärtigen, daß die Revisionen für desert und erloschen werden erklärt werden; macht 3.) durch ein eigenes Reskript dem Kammergericht die angeordnete Visitation, und den zu ihrer Eröffnung bestimmten Termin kund; erinnert 4.) den Kurfürsten von Sachsen, durch das Erbmarschallenamt die nöthigen Verfügungen zu guter Polizei treffen zu lassen, und befiehlt endlich 5.) dem Kammergericht sowohl, als dem Stadtmagistrat zu Wezlar, diese erbmarschallamtliche Anstalten gehörig zu unterstüzen — — An den Visitationsverhandlungen selbst kann derselbe durch seine abgeordnete Kommission, ohne Zweifel, Antheil nehmen, aber gemeinschaftlich, mit den ständischen Subdelegirten muß das geschehen, so daß die Mehrheit der Stimmen überall entscheidet, und ein kaiserliches Ratifikationsrecht hier nicht eintritt. Nur in Rüksicht auf die Deputationsgeschäfte der Visitationen (§. 357. No. li.) leidet diese Regel in soweit eine Ausnahme, daß in Ansehung der provisorischen, in die Gesezgebung einschlagenden Vorkehrungen, wozu die Visitation befugt ist, wie auch der Prüfung, und Billigung, oder Abänderung der gemeinen Bescheide, und endlich der Erledigung der dubiorum cameralium, jenes Ratifikationsrecht nicht wohl in Zweifel gezogen werden kann (§. 41. No. 11.) b).

a) W. K. Art. XVII. §. 3.

b) von

b) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts. §. 62 - 79.

§. 359.

Pflichten und Rechte der Stände in Ansehung der Visitation.

Die Reichsstände würken nicht allein zu der Erkennung und Instruirung der Visitationen (§. 358.) Verfassungsmäßig mit, sondern nehmen auch alle an den Geschäften derselben selbst, nach einer bestimmten Ordnung, Theil (§. 356. 358.). Die dazu wirklich Deputirten sind verbunden in der festgesezten Ordnung zu erscheinen. Nur sehr wichtige Ursachen, die zu rechter Zeit anzuzeigen und sogleich zu beweisen sind, können das Ausbleiben entschuldigen a). Gewöhnlich ordnet ein jeder deputirter Stand einen Subdelegirten an seine Statt ab. Das muß aber ein ansehnlicher, vortrefflicher, in den Reichskonstitutionen und der Kammergerichtsordnung wohl erfahrner, gewissenhafter, unparteiischer Mann; darneben entweder des Delegirenden wirklicher Rath, oder doch besonders zu der Visitation verpflichtet seyn, und endlich binnen Jahr und Tag nicht in den Pflichten des Kammergerichts gestanden haben b) — Hieraus läßt sich beurtheilen, in wieferne das leztere Gericht einen Subdelegirten zu rekusiren befugt ist, und daß die zu der Erledigung der Revisionen Verordneten aus denselben Gründen, die in Ansehung jeden Richters statt finden, von den Partien rekusirt werden können, leidet keinen Zweifel — Jeder deputirter Stand übrigens schikt seinen Subdelegirten auf seine Kosten ab, und bestimmt daher auch dessen Tagegelder nach Willkühr (§. 39. No. 2.) d) —

a) J. R. A. §. 129.

b) J. R. A. §. 130. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 64. §. 7.

c) Ein zum Kammergericht Präsentirter kann als Subdelegirter nicht angenommen werden, wenn er seiner Präsentation nicht entsagt — Daß hingegen ein Subdelegirter auf künftige Präsentationen Verzicht thun müsse, kann mit Recht nicht gefordert werden.

d) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts nach Gesezen und Herkommen. §. 79-92.

§. 360.

Rechte des Kurfürsten von Mainz in Ansehung der Visitation.

Die besonderen Vorrechte des Kurfürsten von Mainz, als Erzkanzlers in Ansehung der Visitationen lassen sich auf folgende Punkte füglich zurükführen: 1.) er besorgt, nach vorgängigem kaiserlichen Auftrage, die Einberufung der deputirten Stände (§. 358. No. 1.). 2.) Die Partien, welche die Revision eines kammergerichtlichen Urthels begehren, müssen ihm die schriftliche Anzeige, innerhalb vier Monaten, davon machen a), worauf er nicht nur dem Kaiser, sondern auch dem Kammergericht Nachricht davon giebt, und den Partien ein documentum interpositæ revisionis ertheilen läßt b). Ausserdem liegt den Revidenten noch ob, wenn die kaiserlichen Revisionsedikte ergangen sind (§. 358. No. 3.), bei demselben sich zu erklären, ob sie die Revisionen fortsezen wollen c), und er macht sodann den deputirten Revisoren die Anzeige davon d). 3.) Er wohnt allen Visitationen an, und hat nicht nur bei den Verhandlungen eine Stimme, sondern übt auch alle aus dem Erzkanzellariat und dem Reichsdirektorium fliessenden Rechte aus (§. 356.) e). Nur das, ob

ihm,

ihm, Falls das Revisionsgeschäft durch mehrere Senate vorgenommen wird, in jedem dieser das Direktorium und Stimmrecht zustehe, ist zweifelhaft. Eben so machen, wenn er an Verrichtung des Direktorialamts verhindert, oder sein Stuhl erledigt ist, in dem ersten Falle Kurtrier und Kurkölln, sodann Kursachsen; in dem zweiten Falle aber, neben diesen, auch noch das Domkapitel Anspruch auf das Direktorium — ein Streit, der, aller Bemühungen ohngeachtet, bis Heute noch nicht hat beigelegt werden können (§. 49. No. 1. 2.) f).

a) J. R. A. §. 125.
b) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. pr.
c) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. §. 8.
d) J. R. A. §. 130.
e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 64. J. R. A. §. 129.
f) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts. §. 92 - 97.

§. 361.

Rechte des Kurfürsten von Sachsen in Ansehung der Visitation.

Das Recht des Kurfürsten von Sachsen, als Reichserzmarschalls, an dem Orte, wo der Visitationskonseß sich versammeln soll, die Polizei zu besorgen (§. 358. No. 4. 5.), wie auch die gewöhnliche Ansage verrichten zu lassen, ist unbestritten; seine Ansprüche hingegen auf das Interimsdirektorium (§. 360. No. 3.), wie auch auf die abwechselnde Umfrage bei dem Visitationskonsesse haben bis jezo noch nicht durchgesezt werden können a).

a) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts. §. 97. 98.

§. 362.

§. 362.

Verfahrungsart bei der Visitation.

Bei der Verfahrungsart der Visitationen soll das Ceremoniell möglichst vereinfacht werden, und am Ende fassen sie nicht selten ihre sämtlichen Schlüsse und Verordnungen in einen förmlichen Abschied zusammen a).

a) von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen und Reichskammergerichts. §. 99 - 136. Vergl. oben §. 74.

Zweites Hauptstük.

Von dem Rechtsmittel der Revision.

§. 363.

Rechtsmittel der Revision.

Das Rechtsmittel der Revision (§. 357.) ist eine an das von der gesezgebenden Gewalt bestellte Revisionsgericht, welches meistens aus den Kammergerichts Visitatoren besteht (§. 356.), gerichtete Berufung, mittelst deren gebeten wird, die bisher verhandelten Akten nochmals zu durchgehen, und das von dem Kammergericht gefällte beschwerende Urthel abzuändern. Die erste Spur desselben findet man auf dem zu Kölln 1512. gehaltenen Reichstage a), auch auf dem zu Augsburg 1518. gehaltenen Reichstage kommt einiges dahin gehöriges vor b), und der Reichsabschied von 1524. §. 23. verweist mehrere wichtige Berufungen vom Kammergericht an das Reichsregiment c). So entstand nach und nach das

Revi-

Revisionsmittel; vor ihm aber erhielt doch zuerst das Sindikatsmittel durch den Reichsabschied von 1532. §. 17. seine ordentliche Form, und wurde in den Jahren 1538. 1539. in mehreren Sachen in Ausübung gebracht d). Wegen der Revisionen verordnete jener Reichsabschied §. 18. nur so viel: „daß die Partien, so sich auf diesem Reichstag vor den Reichsständen über nichtige, oder unrechtmäßige Urtheile, so beim Kammergericht gesprochen wären, beschwert, und ihre Sachen anhängig gemacht hätten, mit in diese Konstitution gezogen werden, und sich deren gebrauchen möchten.„ Hierdurch scheinen also die Revisions- und Sindikatsklagen mit einander verbunden worden zu seyn. Beide kamen nun zuerst in die Kammergerichtsordnung von 1555., zwar in einen Titel, den 53. nämlich, doch wurde von jedem besonders, von der Revision in den 9. ersten, vom Sindikat im 10. Paragraphen gehandelt e). Jezo also muß die Revision als ein ordentliches Rechtsmittel betrachtet werden, welches jedem, der sich durch ein kammergerichtliches Urthel beschwert erachtet, wenn alle gesezliche Erfordernisse vorhanden sind, zustehet. Die wesentliche Verschiedenheit derselben von der Wiedereinsezung in den vorigen Stand aber (§. 351. folg.), liegt klar am Tage. Jene ist eine eigentliche Beschwerdeführung, schilt das Urthel, muß ihre Beschwerde aus denselben Akten, ohne etwas neues vorzubringen, rechtfertigen, und wendet sich an einen andern Richter; diese tadelt das Urthel an sich nicht, sondern sucht den nämlichen Richter durch neue Thatumstände und Beweise zu einem andern Erkenntnisse zu bewegen. Jene ist an eine Nothfrist von vier Monaten gebunden, diese findet so viele Jahre lang statt. Jene hemmt die Vollstrekung nicht, aber diese. Jener Verhandlung und Entscheidung muß auf der

Revi-

Revisoren Ankunft warten, diese kann alsbald entschieden werden. Jene kann nicht, wenigstens nicht von dem, der sie zuerst gesucht hat, aufs neue ergriffen f), diese aber darf wegen neu aufgefundener Thatumstände, oder Beweise wiederholet werden g).

a) von Harpprecht Staatsarchiv. Thl. IV. §. 108. S. 107.

b) Derselbe a. a. Thl. III. §. 195. S. 166. 399.

c) Derselbe a. a. O. Thl. V. §. 124. S. 93. 281.

d) Derselbe a. a. O. Thl. V. §. 183. S. 123.

e) O. A. von 1557. §. 18. R. A. von 1594. §. 10. O. A. von 1600. §. 144. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. J. R. A. §. 124. folg. W. K. Art. XVII. §. 2. Vergl. von Riedesel Vorträge an den vollen Rath des kaiserlichen Kammergerichts. No. 2. §. 72.

f) *Joh. Dan. Hoffmann* Diss. de remediis adversus sententias revisorum cameralium. Tübing. 1767.

g) von Riedesel a. a. O. §. 74.

§. 364.

Erfordernisse zur Revision.

Soll das Rechtsmittel der Revision (§. 363.) zulässig seyn; so wird folgendes nothwendig erfordert: 1.) an der revisibelen Summe, welche die Gesetze, ohne Einrechnung der Zinsen, Schäden und Kosten, auf 2000. Reichsthaler Kapital, und, bei jährlichen Zinsen und Renten, auf 80. Reichsthaler, gesezt haben a), darf es nicht gebrechen. Nur bei Sachen, die keine Schäzung zulassen, wird darauf keine Rüksicht genommen (§. 307. 308.). 2.) In all den Fällen, wo von unterrichterlichen Urtheilen an das Kammergericht nicht appellirt werden kann, findet auch Revision

vision nicht statt b) (§. 309.). Gegen ein dreimal gleichstimmiges Urthel ist sie, der richtigern Lehre nach, immer noch zuläßig c).

a) J. R. A. §. 127. — „Zu Abkürzung der vielfältigen Revisionen, sollen, gleichwie eine gewisse summa appellabilis, also auch revisibilis, und zwar auf zweitausend Reichsthaler Kapitals, ohne Einrechnung der Zinsen und Interessen hiermit gesezt seyn„ —

b) J. R. A. §. 125. — „In Fällen, da die appellationes, vermöge gemeiner Rechte nicht zuläßig, sollen auch die revisiones nicht statt finden„ — §. 127. — „Auch in den Sachen und Fällen, da von dem Unterrichter an unser Kammergericht nicht appellirt werden kann, auch von demselben Kammergericht, da sie daselbst, in Gestalt simplicis querelæ angebracht, keine Revision statt haben„ — *Wilh. Christ. Rotberg* Diss. de justa revisionis sententiarum cameralium restrictione. Giess. 1766. §. 12.

c) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 7. n. 20. *de Cramer* System proc. imper. §. 1518. *Gottfr. Dan. Hoffmann* Diss. de odio revisionis cameralis sublato. Tübing. 1767. §. 2. Jak. Abel Versuch einer näheren Erläuterung verschiedener in das Reichsjustizwesen einschlagender Fragen. Stük I. No. 1. Das Gegentheil behaupten: *Rotberg* l. c. §. 13. *Phil. Jac. Rasor* Diss. de remedio revisionis adversus decreta extrajudicialia, quibus processus, speciatim vero appellationis, in augustissimo cameræ imperialis judicio denegantur. Giess. 1752. Cap. I. §. 14. 15.

§. 365.

Fatalien und Formalien der Revision.

Die Fatalien und Formalien der Revision (§. 364.) bestehen darinn: 1.) innerhalb vier Monaten, den Monat zu dreißig Tagen gerechnet, also innerhalb 120. Tagen muß sie bei dem Kurfürsten von Mainz, oder,

oder, wenn dieser bei der Sache interessirt wäre, bei dem Kurfürsten von Trier, wenn aber beide dabei interessirt seyn sollten, bei dem Kurfürsten von Kölln interponirt (§. 360. No. 2.), und dem Kammergericht insinuirt werden. Jene Interposition geschieht mittelst einer Supplik an den Kurfürsten — pro clementissime recipienda revisione, illiusque denuntiatione, et documento interpositæ revisionis — in welcher der Revident die durch die kammergerichtliche Urthel zugefügte Beschwerde anführt, dann erklärt, daß er zu dem Rechtsmittel der Revision seine Zuflucht nehmen wolle, und den Kurfürsten bittet, vermöge seines Erzkanzleramtes — litteras notificatorias ad imperatorem atque imperium, et denuntiatoriales ad cameram cum documento interpositæ revisionis — zu ertheilen a). II.) Mit der dem Kammergericht zu verrichtenden Insinuation ist von dem Revidenten, innerhalb der bemerkten vier Monate, das Erbieten zu Leistung des Revisionseides zu verbinden, und deßwegen müssen zugleich die nöthigen Specialgewalten von ihm sowohl, als dem Advokaten beigebracht werden. Dieser Eid gehört zu der Form des Rechtsmittels, und muß daher, wenn gleich der Gegentheil es nicht verlangt, nothwendig geleistet werden. Auch Reichsstände sind davon nicht frei, und deßwegen gehalten, die darüber auszustellende Vollmacht eigenhändig zu unterschreiben. Eben so können sich ständische Räthe in ihrer Herrn Rechtfertigungssachen demselben nicht entziehen, und in dem zu ertheilenden Mandate haben diejenigen, die in dem Prozesse die Feder führen, namentlich sich zu unterschreiben — Alles das bei Strafe der Desertion, es müßte dann seyn, daß noch innerhalb der vier Monate der in der Vollmacht enthaltene Fehler gebessert würde b). III.) In eben der viermonatlichen Frist muß der Revident entweder

auf

auf die vorigen Akten submittiren, oder die Ausführung seiner Beschwerden (den Revisionslibell) einreichen c). Thut er weder das eine, noch das andere, und bittet auch nicht, bescheinigter Hindernisse wegen, um Prorogation; so zieht er sich die Desertion zu d).

a) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 1039.

b) *Rotberg* Diff. cit. de justa revisionis sententiarum cameralium restrictione. §. 14. seq.

c) J. R. A. §. 125. — „Soll ein jeder, der Revision zu suchen begehrt, dieselbe in den nächsten vier Monaten, von Zeit an der ausgesprochenen Urthel, bei Strafe der Desertion, bei unserm Neven, dem Kurfürsten zu Mainz, oder wenn derselbe bei der Sache interessirt, bei Kurtrier ausbringen, und dem Kammergericht insinuiren, wie nicht weniger seine Revisionsbeschwerden, da er einige zu produciren Willens, summariter, kürzlich und unterschiedentlich übergeben, oder im Fall er daran rechtlich verhindert, vermittelst dessen Bescheinigung, einen anderwärtigen Termin hierzu begehren, auch zugleich sowohl die Partie, als der Advokat, entweder selbsten, oder vermittelst ihres bestellten Anwalds juramentum revisorium abzulegen schuldig und verbunden seyn, und da eines, oder das andere, im angesezten termino der vier Monate unterlassen, und deme nicht Folge geleistet würde, die vermeinte Revision als nicht gesucht, oder für nichtig gehalten, und die Urthel simpliciter, als in rem judicatam erwachsen, der Exekution untergeben und anbefohlen, das juramentum revisorium aber, sowohl wegen der Anwälde, als der Principalen und Prokuratoren eignen Schwörens halben, gestalten Dingen nach, wie es bisher gebräuchlich gewesen, bei unserm Kammergericht abgelegt werden„ —

d) G. B. vom 17. Jul. 1760. *Frid. Guil. Hofmann* Observationes quædam juris et processus cameræ imperialis. Götting. 1786. Obs. 8. pag. 40. seq. von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 337. folg.

§. 366.

Fortsezung.

Zu Einführung der Revision bei dem Kammergeʒ richt (§. 365.), wie auch zu Besorgung deßjenigen, was bei dem Revisionsgerichte zu verrichten ist, darf sich, ohngeachtet die jüngste Visitation ausdrüklich es gestattete a), kein Prokurator, oder eine andere dem Kammergericht mit Pflichten zugethane Person gebrauchen lassen b). Der Revident überträgt daher das ganze Geschäfte einem eigends Bevollmächtigten, gewöhnlich einem Notar, und übergiebt solchem zu diesem Behufe: 1.) zwei Generalvollmachten, zu seiner Legitimirung bei Kurmainz sowohl, als bei dem Kammergericht; 2.) zwei Specialgewalten zu Leistung des Revisionseides in des Principalen und Advokaten Seele; 3.) das beschwerende Urthel in beglaubigter Form; 4.) den Revisionslibell, oder Bescheinigung der Verhinderung, damit Prorogation erbeten werden kann — Mit dem allem versehen, begiebt sich der bestellte Sachwalter, nachdem er vorher die Einwendung bei Kurmainz gehörig verrichtet (§. 365.), an den Wohnsiz des Kammergerichts, erscheinet hier auf der Audienz (§. 129.), und trägt, wenn die sämtlichen Ordnungen unter den Prokuratoren herum sind (§. 193.) c), mittelst eines Rezesses das nöthige vor, und verrichtet alles übrige, von dem Revidenten zu leistende d).

a) Visitationsschlüsse vom 21. Jun. und 10 Jul. 1769. (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 21. 345.

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 1037.

c) Dem, der der Audienz vorsizt, muß nothwendig die Anzeige davon gemacht werden.

d) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. II. §. 7. n. 2. Vergl. Pütter Praktische Sammlung. S. 159. folg.

§. 367.

Verfügung des Kammergerichts nach eingeführter Revision.

Gegen der Revisionsfatalien Ablauf (§. 365. 366.) kann nur von den Revisoren, nicht von dem Kammergericht Wiedereinsezung in den vorigen Stand erlangt werden a). Wohl aber erkennt das leztere über die Nichtdevolution (§. 364.), wie auch die Desertion (§. 365. 366.), deßgleichen über den Kautionspunkt b), und bestimmt endlich vorläufig, unter Vorbehaltung der Moderation der einstigen Revisoren, die Sukkumbenzgelder. Ehe das alles berichtigt ist, wird kein Revident zum Eide zugelassen c), in jedem Falle jedoch hat die von dem Kammergericht geschehene Verwerfung der Revision nur die Wirkung, daß das Urthel vollstrekt wird, ohne daß der obsiegende Theil Kaution zu leisten verbunden wäre, keinesweges aber ist das Rechtsmittel der Revision selbst nunmehro für ganz abgestrikt zu achten d).

a) (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 19. 344. *de Ludolf* Observat. P. II. Obs. 118. *de Cramer* Systeм. proc. imper. §. 1553.

b) Davon hernach.

c) *de Ludolf* Com. systeм. de jure camerali. Sect. II. §. 7. No. 6-12. *Tafinger* Institut. jurisprud. camer. §. 1045. seq.

d) *de Ludolf* l. c. No. 21. *Tafinger* l. c. §. 1047.

§. 368.

Verfahren in der Revisionsinstanz.

Ehe zu dem Revisionsgeschäfte wirklich geschritten werden kann (§. 367.), müssen die verordneten Revisoren den in den Gesezen vorgeschriebenen Eid able-

gen a). Demnächst besteht ihr erstes Geschäfte darinn, daß sie in Ansehung derjenigen Revisionen, welche die Partien fortsezen zu wollen, sich erklärt haben (§. 360. No. 2.), die von dem Kammergericht vorläufig bestimmten Sukkumbenzgelder (§. 367.), moderiren b). Hierauf wird zwischen den Partien ein Vergleichsversuch angestellt, und, Falls dieser fruchtlos bleibt, der Revisionslibell eröffnet, und, gewöhnlich durch das Kammergericht, dem Revisen zur Beantwortung mitgetheilt c). Jedem Theile ist nur eine Handlung verstattet d), und daß durchaus nichts neues vorgebracht werden darf, liegt in der Natur dieses Rechtsmittels (§. 363.) — Nach beschlossener Sache sollen die Revisoren 1.) einen Re: und Korreferenten bestellen, und alle und jede in der vorliegenden Sache verhandelten Gerichtsakten mit allem Fleiß revidiren und besichtigen; 2.) die noch lebenden Beisizer, welche das Urthel gefällt haben, oder der Verstorbenen Relationen und Abstimmungen, bei Untersuchung der Sache mit zuziehen, und ihre Entscheidungsgründe vernehmen; sodann 3.) mit Ausschluß dieser Beisizer die Sache erwägen, und darüber erkennen e); 4.) die Vollstrekung dieses Erkenntnisses aber, es mag nun solches bestätigend, oder abändernd ausfallen, dem Kammergericht überlassen f) — Entstehet in dem Revisionssenate Stimmengleichheit; so findet eine weitere Adjunktion nicht statt, sondern das kammergerichtliche Urthel ist eben dadurch als bestätigt anzusehen g) — Erkennen die Revisoren abändernd, oder zum Theil abändernd, zum Theil bestätigend; so ist der Revident gegen den Vorwurf der Verwegenheit gesichert, und muß also auch von dem Verluste der Sukkumbenzgelder freigesprochen werden h). Die verfallenen Sukkumbenzgelder aber sollen zu den Revisionskosten verwendet werden, und der Ueberrest

rest dem kaiserlichen Fiskus heimfallen i) — Das in der Revisionsinstanz ergangene bestätigende Erkenntniß schließt alle andere Rechtsmittel, dasjenige der Nachsuchung um Erläuterung des Urthels allein ausgenommen, aus; gegen die hierer folgte abändernde Entscheidung hingegen muß dem Revisen allerdings eine weitere Revision gestattet werden (§. 363.) k) —

a) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. §. 17.
b) J. R. A. §. 126.
c) (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 333.
d) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. §. 10.
e) Daselbst §. 11.
f) Daselbst §. 12. 15.
g) Faber Staatskanzlei. Thl. XI. S. 239. Thl. XII. S. 690. 703. Thl. XIII. S. 185. Thl. XV. S. 276. von Ompteda Geschichte der ordentlichen Kammergerichtsvisitationen. §. 94. S. 247. von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichts. §. 58. Struben R. B. Thl. III. Bed. 123.
h) K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. §. 12.
i) Daselbst §. 7. von Berg a. a. O. §. 60.
k) Daselbst §. 15. von Berg a. a. O. §. 61. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 1058.

§. 369.

Suspensivwirkung der Revision.

Anfangs, nach dem Reichsabschied von 1532. a) sollte die Revision keine Suspensivwirkung haben; durch nachherige Gesetze b) erhielt sie solche zwar, verlohr dieselbe aber durch den jüngsten Reichsabschied c), mit Ausnahme der vor diesem Gesetze eingewendeten, wie auch derjenigen Revisionen, die erst künftig in

geistlichen, oder Religionssachen eingewendet werden würden, wieder d); jedoch so, daß diejenige Partie, für welche das Urthel gesprochen worden, und von der die Exekution begehrt wird, genugsame Kaution de restituendo, auf den Fall der Verlustigung der Sache in dem Revisionsgerichte, leisten soll e). Ueber diesen Kautionspunkt erkennt das Kammergericht f), und theilt daher, wenn der Revise mit der Kautions Anerbietung eingekommen ist, dieselbe dem Revidenten zu seiner Nachricht und Erklärung mit. Damit aber dieser mit der abgeforderten Erklärung nicht zu lange ausbleibe, und dadurch die Exekution ungebührlich verzögere; so wird ihm gewöhnlich eine zweimonatliche Frist, unter der Drohung, daß widrigen Falls die Kaution zur Strafe des Ungehorsams für zureichend angenommen werden solle, anberaumt. Läßt er solche verstreichen, ohne etwas dagegen einzuwenden, bittet auch nicht um Prorogation, und dem Gerichte scheint die Sicherheitsbestellung hinlänglich; so kann mit Paritorien, und dem — Mandato de exequendo — weiter verfahren werden — In jedem Falle indessen ist die Würdigung dieser Kaution ein sehr delikater Gegenstand, wobei der Richter, besonders wenn von Zulassung einer eidlichen Sicherheitsleistung die Rede ist, nicht vorsichtig genug zu Werk gehen kann g).

a) Art. 3. §. 7. — „Doch daß nichts desto weniger mit Exekution der gesprochenen und erkannten Urthel am Kammergericht vollfahren werde„ —

b) K. G. O. Thl. III. Tit. 53. §. 5. 7. D. A. von 1600. §. 144. K. K. G. O. Thl. III. Tit. 63. §. 13. 15.

c) §. 124. Vergl. *Pütter* Introduct. in rem judiciar. imperii. pag. 331.

d) Auch

d) Auch diejenige Revisionen, welche bei einer wirklich anwesenden Visitation eingeführt werden, sind der Suspensivwirkung nicht theilhaftig. Visitationsschlüsse vom 7. Sept. 1767. und 7. Oct. 1768. (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 20. 21. 344.

e) Niemand, selbst nicht Reichsstände, sind von dieser Sicherheitsleistung frei.

f) W. K. Art. XVII. §. 2.

g) *de Ludolf* Com. system. de jure camer. Sect. II. §. 7. n. 19.

Drittes Hauptstük.

Von der Sindikatsklage.

§. 370.

Sindikatsklage.

Die Sindikatsklage (§. 357. 363.) ist ein gesezmäßiges Rechtsmittel für denjenigen, welcher glaubt, daß durch des Richters Argliſt, oder vorsezlichen Betrug, ein ungerechtes Urthel in seiner Sache gefällt worden sey, und gehet, als Civilklage, zunächst auf Schadloshaltung; als Kriminalklage, auf Bestrafung des gewissenlosen Richters. Sie findet an beiden Reichsgerichten statt a), kommt aber wegen des äusserst schweren Beweises, und mancher sonst noch dabei eintretenden Bedenklichkeiten, selten vor b). Als ein Rechtsmittel gegen Urtheile kann dieselbe nicht angesehen werden, sondern geht, ihrer Natur nach, blos gegen den Richter auf Schadensersaz und Strafe, von einer Suspensivwirkung kann daher bei ihr die Frage nicht seyn c), und sie besteht nicht nur neben der Revision, sondern kann auch, wenn jezo erst des Rich-

ters boshafte Absicht entdekt wird, noch nach Beendigung dieser statt finden d) — Im Ganzen genommen übrigens ist die Verfahrungsart hier eben so, wie bei Revisionen, und die Sindikatoren sind ausdrüklich angewiesen, bei ihren Entscheidungen der Kammergerichtsordnung und den gemeinen Rechten zu folgen e) —

a) R. H. O. Tit. V. §. 7. B. A. von 1713. §. 46. Kaiser Joseph II. Dekret an den Reichshofrath von 1766.

b) (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 23. 347.

c) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 235. folg.

d) K. G. O. Thl. III. Tit. 53. §. 10.

e) Daselbst a. a. O. von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichts. §. 53.

Viertes Hauptstük.

Von dem Rekurs an die Visitation.

§. 371.

Rekurs an die Visitation.

Die Revision (§. 363. folg.) und Sindikatsklage (§. 370.) kommen nur denjenigen Partien zu statten, die durch kammergerichtliche Verfügungen in Ansehung der Hauptsache sich beschwert glauben. Ausserdem aber bleiben noch bei Verhandlung der Rechtshändel Beschwerden mancher Art übrig, gegen welche kein anderes Hülfsmittel, als der Rekurs an die Visitation (§. 356. 357.) ergriffen werden kann. Ehe indessen diese eine Verfügung erläßt, fordert sie nicht nur dem Kammergericht allzeit zuvor Bericht ab, sondern

dern ist auch die Einsendung der verhandelten Akten, und geführten Protokolle zu verlangen, gar wohl befugt. Die hierher geeigneten Fälle aber sind folgende: I.) wenn das Kammergericht die Rechtspflege widerrechtlich verzögert; so erläßt die Visitation Beförderungsschreiben a); II.) wenn das Kammergericht ungebührlich Exekution verfügt; so erkennt die Visitation Inhibition b); III.) wenn das Kammergericht ohne hinreichenden Grund gebetene Prozesse abschlägt; so giebt ihm die Visitation die Erkennung derselben auf (§. 180.) c), darüber aber, daß Prozesse erkannt worden, kann auf diesem Wege Beschwerde nicht geführt werden. Die Geseze reden nur von — Ungleichheit in Verweigerung — der Prozesse, und das Koncept der Kammergerichtsordnung, das, das Wort — Erkennung — mit aufgenommen hat, ist hier seinen Quellen nicht getreu geblieben, und verdient daher keine Rükſicht (§. 72.); IV.) wenn endlich das Kammergericht Ständen des Reichs ungebührlich begegnet; so erläßt die Visitation die deßhalb nöthigen Weisungen d) —

a) (von Balemann) Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 342.

b) Derselbe a. a. O S. 14. 343.

c) R. A. von 1570. §. 78. 79. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 22. § 14. (von Balemann) a. a. O. S. 342.

d) R. A. von 1530. §. 94. K. K. G. O. Thl. I. Tit. 64. §. 20. — Vergl. von Berg Darstellung der Visitation des kaiserlichen Reichskammergerichts. §. 47-51. *Gottfr. Dan. Hoffmann* Com. de eo, quod visitatio judicii cameralis in singularibus coram hoc pendentibus causſis potest et solet. Francof. et Lipſ. 1769. Joh. Jak. Moser Von dem Rekurs an die Kammergerichts Visitation. Ulm 1775. (Stehet in Dessen Abhandlung verschiedener Rechtsmaterien. Stük VII. No. 1. und Stük XII. S. 827.) — Zu diesem ganzen Abschnitte gehört noch: Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. II. Buch 2. §. 216-270. —

Anhang.

Erstes Hauptstük.

Von dem Rekurs an den Reichstag.

§. 372.

Rekurs an den Reichstag.

Nicht nur die authentische Erklärung zweifelhafter Geseze (§. 55. No. 1.), und die Entscheidung derjenigen Rechtsstreitigkeiten, in Ansehung deren das Kammergericht auch im vollen Rathe eines Urthels sich nicht vergleichen konnte (§. 125.), machen einen Gegenstand der Komitialberathschlagungen aus, sondern es ist auch alsdann erlaubt, seine Zuflucht zu der gesezgebenden Gewalt, mittelst des Rekurses an den Reichstag, zu nehmen, wenn eine Partie über eines der höchsten Reichsgerichte aus einem solchen Grunde Beschwerde führen zu können glaubt, wobei mehrere, oder alle Stände des Reichs, auf gleiche Weise, interessirt sind, wenn gleich in dem vorliegenden einzelnen Falle nur eine einzige Partie darunter leiden sollte (gemeine Beschwerde, gravamen commune). Drei Fälle hauptsächlich können dahin gerechnet werden: 1.) wenn die Reichsgerichte eine ihnen nicht zustehende Gerichtsbarkeit sich anmassen a); 2.) wenn sie in der Verfahrungsart gegen die Thesin anstoßen b); 3.) wenn sie Grundsäze aufstellen, die mit der Thesi des allgemeinen deutschen Staatsrechts sich nicht vereinbaren lassen — In solchen Fällen hingegen, wo es um die bloßen Privatgerechtsamen eines streitenden Theils zu thun ist, sollten sie auch in die Partikularstaatsverfassung eines, oder andern Standes, nicht aber in die allgemeine Staatsverfas-

sung

sung des deutschen Reichs, eingreifen, muß sich die vermeintlich beschwerte Partie mit den ordentlichen Rechtsmitteln begnügen, und darf nicht den ausserordentlichen Ausweg des Rekurses einschlagen — Ueber die Verfahrungsart bei lezterem ist übrigens, noch zur Zeit, nichts gesezlich bestimmt, es kann daher auch von Fatalien und Formalien, wie auch einer Suspensivwirkung, der richtigern Lehre nach, die Frage nicht seyn, und billig enthält sich der Reichstag aller weiteren Einschreitungen, ehe des Gerichts, bei dem die Sache anhängig ist, Bericht vernommen worden. Ob aber mit einer solchen Berichtsabforderung Inhibition, oder andere provisorische Verfügungen zu verbinden seyen, muß allerdings der höchsten Gewalt Beurtheilung lediglich überlassen werden c) —

a) Z. B. sie nehmen in peinlichen Sachen Appellationen an; sie lassen Berufung mit Ueberspringung ständischer Gerichte zu u. s. w.

b) Z. B. sie nehmen Sachen an, die vor die Austräge gehört hätten u. s. w.

c) Vergl. J.R.A.§.165. W.K.Art.XVI.§.16.Art.XVII. §.3. Moser Von den Reichstagsgeschäften.S.406.511. 533. 540. Pütter Historische Entwikelung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs. Thl. III. S. 47. folg. *Jac. Jos. Haus* Diss. de jure recurrendi a supremis germaniæ tribunalibus ad comitia imperii. Wirceburg. 1777. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 228. folg.

Zweites Hauptstük.

Von der Verfahrungsart in der Kameralpersonen Rechtsstreitigkeiten.

§. 373.

Verfahrungsart in der Kameralpersonen Rechtsstreitigkeiten.

Die Rechtssachen aller Kameralpersonen, sie seyen

von

von welcher Art sie wollen, gehören ausschließlich vor das Kammergericht (§. 52.). In peinlichen Fällen wird inquisitorisch, unter der Leitung des Plenums verfahren (§. 125. No. 1.), welches zu Instruirung des Prozesses zwar einem, und dem andern Beisizer, oder dem Kanzleiverwalter Kommission zu ertheilen pflegt (§. 204.), die Entscheidung aber allzeit selbst besorgt a). Bürgerliche Sachen werden aussergerichtlich, ohne daß nämlich auf der Audienz etwas davon vorkommt, verhandelt, in einem ordentlichen Senate vorgenommen; die nöthigen Insinuationen durch den Pedellen besorgt; die erfolgten Erkenntnisse auf der Kanzlei, unter der Formel — In Extrajudicialsachen u s. w. — eröffnet; die Vollstrekungen aber dem Kanzleiverwalter übertragen, der sie durch Kammerboten verrichten läßt b).

a) *de Ludolf* Observat. Tom. I. Obs. 35. Tom. II. Obs. 128.

b) *Tasinger* Institutiones jurisprudentiæ cameralis. §. 1088. seq.

Drittes Hauptstük.

Von den Sachen der Armen.

§. 374.

Armenrecht.

Wer so wenig im Vermögen hat, daß er die Kanzlei um nothwendige Briefe, und die Advokaten und Prokuratoren zu bezahlen ausser Stand ist, der kann auf das Armenrecht Anspruch machen, das heist verlangen, daß ein Advokat (§. 132.) und ein Prokurator (§. 133.) nicht nur unentgeldlich ihm diene,

ne, und daß die Kanzlei ihre Gebühren ihm nicht abnehme (§. 142.), sondern auch, daß er durch einen verhältnißmäßigen Zuschuß aus dem Armensäkel (§. 128. No. VII. §. 133.) unterstüzt werde a). Kein Stand b), auch nicht Religion c) schliessen von dem Genusse dieses Vortheils aus. Jeder jedoch, der dazu gelangen will, muß, mittelst einer eigenen Supplik, darum bitten, durch seiner ordentlichen Obrigkeit, oder anderer Personen glaubwürdige Zeugnisse seine Armuth behörig darthun, und zu Leistung des Armeneides sich erbieten d). Ohne vorgängiges Schreiben um Bericht aber werden in solchen Fällen Prozesse nie erkannt (§. 190. No. 2.), und so oft ein solcher Armer einen neuen Prozeß anfangen will, muß er wieder um Zulassung zu dem Armenrechte einkommen, auch den Armeneid schwören e). Den Theilhabern des Rechtsstreites kommt des Armen Befreiung nicht zu statten f), und nicht nur vor des Prozesses Anfang, sondern auch während desselben Laufe ist es erlaubt, um das Armenrecht einzukommen g).

a) K. G. O. von 1495. Tit. 23. K. G. O. von 1555. Thl. I. Tit. 41. O. A. von 1600. §. 8-13. K. K. G. O. Thl. 1. Tit. 55. B. A. von 1713. §. 110. G. B. vom 6. 9. 10. Jul. 1719. *Sam. Schulz* Diss. de pauperibus in camera litigantibus cum notis Anonymi (Dam. Ferd. Haas). Wezlar. 1752. — Nicht einmal die Kammerboten können für die Insinuationen etwas begehren, sondern erhalten die Hälfte ihrer Gebühren aus dem Armensäkel —

b) Moser Reichshofrathprozeß. Thl. IV. Kap. 6. S. 393. *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 701.

c) Christoph Voll Von dem Armenrechte der Juden an dem kaiserlichen Reichskammergerichte. Wezlar 1787.

d) K.

d) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 55. pr. Tit. 96. — In diesem Eide muß der Arme nicht nur erhärten, daß er nicht so viel Vermögen habe, daß er die Advokaten, Prokuratoren und Kanzlei bezahlen könne, sondern auch versprechen, daß er, wenn er zu besserem Vermögen kommen sollte, alles nachzahlen wolle —

e) K. K. G. O. Thl. I. Tit. 55. §. 8.

f) Daselbst §. 9.

g) Daselbst §. 7.

Viertes Hauptstük.

Von den Ordinationen.

§. 375.

Ordinationen.

Ordinationen sind diejenige Verordnungen, wodurch die Reichsgerichte, ausser den drei gewöhnlichen Prozeßgattungen, nämlich außer den Citations-Mandats- und Appellationsprozessen, einer streitenden Partie, oder dem Unterrichter etwas auflegen, und befehlen. — Bei den mit reichsgerichtlichen Prozessen verknüpften eigenthümlichen Unannehmlichkeiten (§. 1.) ist es allerdings den Partien sehr gerathen, wenn der Richter, der die ihm vorgetragenen Beschwerden gegründet hält, aber glaubt, daß sie leicht abgestellt werden könnten, den Streit durch eine besondere Verordnung so beendigt, daß er zwar den Weg zu einem förmlichen Prozeß nicht verschließt, aber doch auch vorerst die Sache im eigentlichen Sinne noch nicht rechtshängig macht. — Zu Erzielung dieses Zwekes nun bediente sich schon frühe

der

der Reichshofrath der sogenannten Ordinationen; später, seit dem Anfang dieses Jahrhunderts, fieng auch das Kammergericht an seine Vorbescheide (§. 187.) zu demselben Zweke zu benuzen, und nunmehro ist daher, an beiden Reichsgerichten, diese Art richterlicher Verfügungen gäng und gebe, ohne daß wir jedoch, bis jezo, gesezliche Bestimmungen darüber haben a). — Sie sind allen Prozeßgattungen gemein; nur kommen sie bei Appellationen am häufigsten vor. Sie werden entweder während des Prozesses Laufe ertheilt, auch wohl einem Endurthel angehängt, oder gleich bei dem Anbringen eines Rechtshandels erkannt, und in diesem Falle entweder allein erlassen, oder einer andern richterlichen Verfügung, z. B. einem Schreiben um Bericht, den Appellationsprozessen u. s. w. einverleibt. — Die Partien kommen niemals, wenigstens nicht allein darum ein, der Richter erkennt sie vom Amtswegen. Daß übrigens dabei all die Erfordernisse vorhanden seyn müssen, die dasjenige richterliche Erkenntniß, statt dessen sie eigentlich erlassen werden, voraussezt, ist vor sich klar. — Förmlich werden sie nicht ausgefertigt, wohl aber kann der Impetrant ein Dokument darüber erhalten (§. 181.), und dieses sodann dem Impetraten einhändigen lassen (§. 182. folg.). Reproducirt werden sie auch nicht, sondern alles geschieht in Ansehung derselben aussergericht ich — Sind sie in einer Judicialsache ergangen, oder einem andern richterlichen Erkenntnisse angehängt worden; so fehlt es dem Impetraten nicht an Gelegenheit seine Einwendungen dagegen vorzubringen, und sein allenfalsiger Ungehorsam kann — ordinationes ulteriores — oder — paritorias — auch, wenn diese fruchtlos sind, — mandata de exequendo — begründen b). — Werden sie anstatt der gebetenen Prozesse erlassen, oder neben ihnen die Prozesse zwar zugleich erkannt,

der

der Richter suspendirt aber annoch die Expedition dieser; so hat die unterlassene Parition die Folge, daß, entweder sogleich, oder nach vorgängigen weiteren Ordinationen, die noch nicht erkannten Prozesse nunmehro erkannt, oder die unter Suspension der Ausfertigung erkannten, expedirt werden — Ergehen sie endlich in Extrajudicialsachen allein; so öffnet sich der Reichshofrath dadurch, daß er in ihnen einen Termin — ad docendum de paritione — anberaumt, den Weg zum Verhör des Impetraten sowohl, als zur Erlassung der weiteren angemessenen richterlichen Verfügungen. Das Kammergericht hingegen, bei dem das nicht üblich ist, erläßt gewöhnlich — mandata S. C. de non contraveniendo ordinationi — um auf diesem Wege den ferneren Prozeß in einen ordentlichen gesezlichen Gang einzuleiten c). —

a) von Balemann Sammlung der Visitationsschlüsse. S. 78. folg. S. 435.

b) *Tafinger* Institut. jurisprud. cameral. §. 774. *Franc. Ant. Dürr* s. *Pet. Jos. Franc. Xaver. Cramer de Clauspruch* Diss. de ordinationibus in processu camerae imperialis usitatis. Mogunt. 1776. §. 101. not. a.

c) *Cramer de Clauspruch* l. c. §. 84. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 172. folg. Vergl. Haas Vorschläge wie das Justizwesen am Kammergericht zu verbessern. §. 280. S. 580. folg. von Zwierlein Vermischte Briefe. S. 113. folg. von Cramer Vorrede zu dem wezlarischen Praktikanten. *Jo. Phil. Hahn* Diss. de ordinationibus ceu novo judicandi genere supremorum imperii tribunalium. Mogunt. 1753. (Stehet in *Pütter* Opuscul. pag. 602. seq.) *de Ludolf* Com. system. de jure camerali. Sect. 1. §. 13. No. 18. §. 14. No. 29.

Zweiter Theil.

Von dem

Reichshofräthlichen Prozeß.

Erstes Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren überhaupt.

§. 376.

Aeussere Form der Schriftsäze.

Bei dem Reichshofrathe kennt man ein mündliches Verfahren nicht, alles wird schriftlich verhandelt, in deutscher, oder lateinischer Sprache. Die erstere macht die Regel aus; die leztere wird in italiänischen, tridentinischen, brixenischen, lüttichischen, stabloischen, wie auch denjenigen Sachen, welche geistliche Pfründen, erste Bitten, Koadjutorien, Drukprivilegien für lateinische, und in andern fremden Sprachen geschriebene Bücher betreffen, zugelassen. Beilagen jedoch, oder einzelne Stellen aus Urkunden kann man zwar in ihrer ursprünglichen Sprache beibringen, allein es muß doch jedesmal eine getreue deutsche, oder lateinische Uebersezung beigelegt werden (§. 166.) a). Die Anrede wird allzeit unmittelbar an den Kaiser gerichtet b); an dem kaiserlichen Hoflager anwesende Partien können ihre Angelegenheiten selbst besorgen (§. 169.); wirkliche Reichsstände dürfen zu gleichem Zweke eigends Bevollmächtigte abordnen (§. 171.); sonst aber muß alles Anzubringende durch die Reichshofrathsagenten besorgt, und unterschrieben werden (§. 172.) — Die bei diesem Gerichte einzureichenden Schriftsäze übrigens haben entweder die Form eines Briefes, oder eines gewöhnlichen Exhibitums —

a) R. H. O. Tit. 3. §. 5. G. B. vom 16. Aug. 1717. Bischoff Lehrbuch des deutschen Kanzleistyls und der Kanzleigeschäfte. Thl. I. Helmstädt 1793. §. 287. — Selbst plattdeutsche Urkunden müssen mit einer hochdeutschen Uebersezung begleitet seyn —

b) Z. B. also:

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien, zu Hungarn, Böheim und Jerusalem König
Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

Im Konterte aber, und bei der Kourtoisie:

Eurer Kaiserlichen Königlichen Majestät.

In lateinischen Schriften:

Augustissime, Potentissime, ac Invictissime Romanorum Imperator, nec non Germaniæ, Hungariæ, Bohemiæ, ac Hierosolymarum Rex
Domine, Domine Clementissime!

Im Konterte aber, und bei der Kourtoisie:

Sacræ Cæsareæ ac Regiæ Majestatis Vestræ.

§. 377.

An den Kaiser gerichtete Schreiben.

Wenn Berichte zu erstatten, Officialanzeigen zu machen, oder Interceſſionalien einzubringen sind a); so wählen die Stände des Reichs; wie auch die ritterschaftlichen Körper und Domkapitel nicht selten die Form eigener an den Kaiser gerichteter Schreiben (§. 370.). Diese haben alsdann die äussere Gestalt ordentlicher Briefe, und auf das Kouvert ist daher der ganze Titel des Kaisers zu schreiben. Läßt man solche mit der Post abgehen; so stellt sie das Postamt in Wien der Behörde zu, und der Kaiser schikt sie sodann dem Reichshofrathe ein b). Werden hingegen dieselbe, welches der gewöhnlichere Fall ist, dem bestellten Agenten zu Besorgung der Uebergabe übermacht; so liegt diesem ob: 1) oberhalb dem Pettschaft die Rubrik derjenigen Sache, zu welcher die

Schrift

Schrift gehört, weiter unten aber, die Worte — humilime exhibet — nebst seiner Namensunterschrift zu sezen; sodann aber 2) die Ueberreichung bei dem Reichshofrathe, wie bei gewöhnlichen Exhibitis auch, zu besorgen — In jedem Falle aber haben dergleichen Schreiben mit den Exhibitis völlig gleiche Wirkung; sie machen einen Theil der Akten aus, werden ordentlich in das Referat genommen, es ergeht über sie ein Konklusum u. s. w. c).

a) In Ansehung der wirklichen Schriftsäze ist das nicht zuläßig.

b) Eben dieß geschieht, wenn sie dem Kaiser selbst durch Bevollmächtigte behändigt werden.

c) Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofraths-praxis im allgemeinen. §. 10-17.

§. 378.

Gewöhnliche Exhibita.

In der Regel muß alles dem Reichshofrathe Vorzutragende offen und in Folio überreicht werden (§. 376. 377.) a). Den untern halben Theil der lezten Seite einer jeden offen zu überreichenden Schrift, nennt man — Rubrum —; alles übrige aber — Nigrum — Die Bestandtheile des ersteren sind: 1) die Richtung an den Kaiser b); 2) die mit dem Worte — allerunterthänigst — begleitete Benennung der Schrift c); 3) der Ausdruk der Bitte d); 4) die allgemeine Qualifikation des überreichenden Anwalds e), oder der Partie f); 5) die Benennung des klagenden und beklagten Theils g); 6) die Erwähnung der Gattung des Prozesses h), wie auch des Gegenstandes des Streites, oder Gesuchs i); 7) endlich die Anzeige der Beilagen k), und der Anzahl der überreichten Exem-

plarien l). — Das leztere hingegen, das Nigrum nämlich, bestehet 1) aus der Anrede an den Kaiser (§. 376.); 2) dem Vortrage des Nöthigen; 3) der Begründung der Gerichtsbarkeit; 4) der Bitte m); 5) der heilsamen Klausel; 6) der lezten Anrede an den Kaiser (§. 376.); 7) der Unterschrift (§. 376.); den Beilagen n). —

a) R. H. O. Tit. III. §. 3.

b) Z. B.
An die Römisch Kaiserliche auch in Germanien und zu Jerusalem Königliche Majestät.
Lateinisch:
Ad Sacram Cæsaream nec non Germaniæ ac Hierosolymarum Regiam Majestatem.

c) Diese ist freilich nach Verschiedenheit der Fälle sehr verschieden: Z. B.
Allerunterthänigste Supplica &c. &c. Exceptiones &c. &c. Anzeige ꝛc. ꝛc. mit Bitte ꝛc. ꝛc.
Lateinisch:
Humillima Supplica &c. &c. cum petito &c. &c.

d) Diese ist allzeit lateinisch zu fassen — Zuweilen wird sie blos Beziehungsweise auf das nigrum ausgedrukt. Z. B. pro clementissime decernendo intus petito mandato —

e) Z. B. Implorantischen Anwalds, Appellantischen Anwalds ꝛc. ꝛc.

f) Z. B. Impetrantens, Impetratens ꝛc. ꝛc.

g) Z. B. in Sachen Schmidt, Johann, Kaufmann von Venedig wider ꝛc. ꝛc. — — Bei der Benennung des klagenden, oder anbringenden Theils wird der Vorname dem Zunamen allzeit nachgesezt, weil die Akten in der Registratur nach dem Alphabet aufbewahrt werden. — Bei Reichsständen heißt es z. B. zu Fürstenberg Herr Fürst; bei Reichsstädten und dergleichen Gemeinheiten: z. B. zu Eßlingen Bürgermeister und Rath ꝛc. ꝛc. — Die Benennung des beklagten Theils ist die gewöhnliche —

h) Un-

h) Unten, am Ende des Rubrums zur rechten Hand bemerkt man das: Z. B. Citationis.

i) Gleich unter der Prozeßgattung wird das angezeigt. Z. B. pto transactionis nulliter initæ. — Ist keine förmliche Prozeßgattung eingeschlagen; so drükt man blos den Gegenstand des Gesuchs aus. Z. B. pto veniæ ætatis.

k) Diese werden mittelst des Wortes — apponitur, apponuntur, apponatur, apponantur — angezeigt; und wenn in der Sache schon etwas ergangen, oder solche doch schon gerichtlich vorgekommen ist; so geschieht allzeit des lezten Konklusums, oder wenigstens des jüngsten Extractus protocolli rerum resolutarum Erwähnung — Z. B. appon. ult. Concl. cum Adjunct. No. 1-24.

l) Auf dasjenige Exhibitum, welches die original, oder vidimirte Beilagen enthält, wird die Zahl der Exemplarien bemerkt, z. B. — in duplo, triplo — Auf die übrigen aber verzeichnet man, welches ein jedes Exemplar der Zahl nach ist, z. B. Duplicatum, Triplicatum &c. &c. Vergl. R. H. O. Tit. III. §. 3. — — Man muß übrigens zwischen — Rubrum — und Rubrik — unterscheiden. Unter dem ersteren versteht man den ganzen bisher angegebenen Inhalt der ersten halben Seite einer Schrift; unter der lezteren aber nur, die Benennung der streitenden Theile, des Gegenstandes des Streites, und der Gattung des Prozesses, oder, wenn keine streitende Theile vorhanden sind, des ansuchenden Theils, und des Gegenstandes des Gesuches — Ueberhaupt gehört hierher: Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 17-80.

m) Diese wird immer lateinisch und deutsch gefaßt.

n) Vergl. Hanzely a. a. O. §. 80-153. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 433-448.

§. 379.

Richterliche Verfügungen nach eingekommenen Schriften.

Was bei dem Reichshofrathe eingereicht werden will (§. 377. 378.), muß an einem Rathstage, Vormittags; längstens bis eilf Uhr (§. 161.) a) in des Reichshofraths Vorzimmer (§. 160.) getragen, und daselbst dem Thürhüter eingehändigt, oder auf einen der dort befindlichen grünen Tische gelegt werden (§. 168.) b). Die also übergebene Schrift trägt der Thürhüter in die Rathsstube, und stellt sie dem Präsidenten zu, welcher auf jedes Exemplar oberhalb dem Rubrum, auf der rechten Seite, das Wort — Präsentatum, nebst Tag, Monat und Jahr, und die drei Buchstaben — R. H. R. — schreibt (§. 147. No. 4.) c). Nach besorgter Präsentirung bringt der Thürhüter das Exhibitum dem Protonotar, der nicht nur den Hauptinhalt des Rubrums, meistens abgekürzt, sowohl in das — Protocollum rerum exhibitarum — einträgt, als auf die rechte halbe Seite des über dem Rubrum befindlichen leeren Quarttheils des Exhibitums schreibt, sondern auch, in Streitsachen, in einem Quadrangel die Zahl bemerkt, das wie vielte in eben der Sache eingekommene Exhibitum das gegenwärtig protonirte seyd), und zu diesem Behufe die — Repertoria singularum causfarum — führt, in welchen in Ansehung einer jeden Sache die Schriften bemerkt werden, wie sie der Zeit nach einkommen (§. 167.) e). — Sobald das Protonotat berichtigt ist, bringt der Thürhüter die Schrift in das Rathszimmer zurük, und übergiebt sie, wenn ein Referent für die Sache schon vorhanden ist, diesem, sonsten aber dem Präsidenten, daß er einen Referenten bestelle f), dessen Name sodann in das Referentenbuch eingetragen wird, und der, in der Regel, die Sache bis zu ihrer Beendigung behält (§. 147. No. 4.

4. §. 164. §. 166.) g). — Des ernannten Referenten Amt ist nun den nöthigen Vortrag (§. 164.), Ordnungsmäßig (§. 159.), in dem vollen Rathe (§. 158.) zu machen. Ehe jedoch der Vortrag zu einem förmlichen Endurthel erfolgen kann, muß, in der Regel, allzeit die Inrotulation der Akten in Anwesenheit des jüngsten Rathes von der Herren, und des jüngsten von der Gelehrten Bank (§. 158.), wie auch deßjenigen Reichshofrathssekretärs, in dessen Fach die Sache einschlägt (§. 166.), und endlich der Partien, oder ihrer Anwälde, vorangehen h). — Nach geendigter Relation, und allenfalsiger Korrelation sammelt der Präsident die Stimmen, und faßt, nach deren Einmüthigkeit, oder Mehrheit den Schluß, in der gerichtlichen Sprache — Conclusum — genannt (§. 158. 165.) — Die referirten Akten, nebst dem Konklusum, welches nichts anders, als den Tag, Monat und Jahr, sodann die etwas abgekürzte Rubrik, und den von dem Gerichte gefaßten Schluß selbst enthält, stellt hierauf der Referent demjenigen Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt (§. 166.), zu. Dieser nimmt solche mit nach Hause, und läßt das erhaltene Konklusum auf das unter den referirten Aktenstüken befindliche, zulezt eingekommene Haupterhibitum, neben das Protonotat, hinschreiben, behält aber das von dem Referenten empfangene Konklusum in Händen, und bewahrt solches in seinem Hauptbuche — Rapularbuch genannt — auf. Darneben bemerkt jeder Sekretär, jedesmal nach geendigter Rathszeit, die blosen Rubriken der sämtlich vorgekommenen, in sein Protokoll gehörigen Sachen, auf ein eigenes Blatt, schlägt das in seiner Wohnung öffentlich an, und dieß heißt — das Anschlagsprotokoll. — So oft nun die Agenten, oder selbst anwesende Partien erfahren, daß die Rubrik einer sie betreffenden Sache in diesem Protokolle enthalten ist; so las-

sen sie sich von demjenigen Sekretär, bei dem die Rubrik angeschlagen gewesen, über dasjenige, was im Rathe vorgegangen, oder beschlossen worden, einen Auszug des Protokolls, oder, wie man zu sagen pflegt — das Konklusum — mittheilen. Dieses wird aus dem Protonotate, und dem ergangenen reichshofräthlichen Schlusse zusammengesezt, und so den Partien hinausgegeben i). Hieraus wird es dann von selbst erklärbar, warum bei diesem Gerichte keine öffentliche Urtheilsverkündigungen vorkommen k). —

a) Ist der Präsident abwesend, und führt der Vicepräsident den Vorsiz; so müssen die Schriften vor zehen Uhr eingebracht werden.

b) R. H. O. Tit. III. §. 1.

c) R. H. O. Tit. III. §. 18. — Ist von dem Kaiser ein Exhibitum in den Reichshofrath geschikt worden; so wird statt des Worts — praes: — gesezt — a Caesare. —.

d) R. H. O. Tit. III. §. 16.

e) Daselbst §. 22.

f) Daselbst Tit. IV. §. 2.

g) Daselbst §. 4. 5.

h) Daselbst §. 3. Vergl. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 705. folg. und den G. B. vom 28. Jan. 1790.

i) Der Auszug aus dem Protonotat führt den Namen — der Narraten — Für jeden Bogen eines solchen Protokollsauszugs müssen demjenigen Sekretär, der denselben verabfolgen läßt, 30 Kreuzer wiener Währung bezahlt werden. Diese Summe ist aber auch dann zu entrichten, wenn gleich das Konklusum samt den Narraten nur einige Zeilen ausmacht. —

k) Die Stelle der R. H. O. Tit. VI. §. 5. ist gänzlich außer Uebung gekommen — Vergleiche überhaupt: Hanzely a. a. O. §. 449-475. Derselbe Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 153-287.

§. 380.

Rechtsmittel gegen Abschlagung der Prozesse.

Von den an dem Kammergerichte, nach abgeschlagenen Prozessen, herkömmlichen abermaligen Vorstellungen (§. 180.), weiß man bei dem Reichshofrathe nichts. Hier kann der abgewiesene Implorant nur auf zwei Wegen Hülfe suchen, entweder nämlich durch die Wiedereinsezung in den vorigen Stand wegen aufgefundener neuer Gründe und Beweise, oder durch das Rechtsmittel der Revision, welches die Stelle der an dem ersteren Gerichte zulässigen wiederholten Vorstellungen vertritt a).

a) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 449. Der Reichshofrath in Justiz-Gnaden und andern Sachen. S. 387. No. 92.

§. 381.

Ausfertigung der ergangenen richterlichen Verordnungen.

Bedarf die von dem Reichshofrathe erlassene Verordnung (§. 380.) einer förmlichen Ausfertigung; so liegt derjenigen Partie, auf deren Ansuchen, oder zu deren Gunsten jene ergangen ist, ob, diese bei demjenigen Sekretär, in dessen Protokoll die Sache einschlägt (§. 379.), und zwar längstens binnen Jahres Frist a), zu betreiben. Gewöhnlich geschieht das mittelst eines, auf ein Quartblatt geschriebenen, und mit des Bestellenden Namens Unterschrift versehenen Zettels, worauf man die Anzeige der Rubrik, und den Tag, an welchem das Auszufertigende erkannt worden ist, nebst dem Gesuche um dessen Beförderung, verzeichnet. Ist das Expediendum sodann koncipirt; so wird dieses Koncept dem Taxamte eingeschikt (§. 376. No. 8.), nach berich-

richtigter Taxe, dem Registrator (§. 176. No. 6.) eingehändigt, von diesem dem Expeditor (§. 176. No. 1.) zugestellt, der dann die Ausfertigung durch einen Kanzellisten (§. 176. No. 3.) besorgen läßt, und die gefertigte Expeditionen dem Registrator zum Kollationiren b) zurükgiebt. Diesem vorgängig ist nun nichts mehr, als die durch einen Kanzleidiener (§. 176. No. 7.) zu besorgende Unterschrift von demjenigen Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt (§. 166.), wie auch von dem Reichshofvicekanzler (§. 174.), und endlich, in mehreren Fällen, von dem Kaiser selbst c), übrig. — Nach berichtigter Unterschrift wird das ausgefertigte Erkenntniß in dem Taxamte mit dem kaiserlichen Insiegel versehen, und wenn es dem Gegentheil zugestellt werden soll; so müssen, in der Regel, allzeit diejenigen Schriften, die zu Erkennung eben dieser Verordnung Anlaß gegeben haben, nothwendig beigelegt werden — Ist der Kaiser abwesend, oder haftet sonst Gefahr auf dem Verzuge; so läßt man zuweilen nebst der Unterschrift des Reichsvicekanzlers, und deßjenigen Reichshofrathssekretärs, in dessen Fach die Sache einschlägt, blos das große kaiserliche Insiegel dem Originalkonklusum aufdrüken, und solches in dieser Gestalt, statt der förmlichen Ausfertigung, einhändigen. Wegen der abgehenden Formalitäten aber kann in diesem Falle ein strenges Kontumacialverfahren gegen den Ungehorsamen nur dann statt finden, wenn einer solchen Expedition die Klausel eingeschaltet worden, daß derselben eben die Folge geleistet werden solle, die einer förmlich ausgefertigten Auflage gebührt d). — Hat der Reichshofrath auf ein bloses — Communicetur — erkannt; so ist eine förmliche Ausfertigung nicht nothwendig, sondern die Dekretirung von demjenigen Sekretär, in dessen Fach die Sache einschlägt, hinreichend. Diese leztere besteht darinn, daß der Sekretär

die

die Formel des Erkenntnisses, und an deren Schlusse, die Worte: ex Consilio imperiali aulico, auf das Duplikat des Exhibitums schreibt; und nebst Tag, Monat und Jahr seinen Namen unterzeichnet e). —

a) Sonst verliehrt das Expediendum seine Kraft, und wird nicht eher wieder geltend, als bis bei dem Reichshofrathe dessen Erneuerung nachgesucht und bewirkt worden ist.

b) Dieser schreibt das Wort — Kollationirt — darunter — Die Verordnung der R. H. O. Tit. 6. §. 1. wird nicht mehr beobachtet —

c) In der Regel unterschreibt der Kaiser alle förmliche Ausfertigungen selbst. Nur die an Reichsmittelbare gehende Dekrete, wie auch die Endurtheile und Paritorien sind davon ausgenommen.

d) Dieß sind die sogenannten — Expeditionen sub aquila —

e) Vergl. überhaupt: Hanzely Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis im allgemeinen. §. 287-318. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 475-483.

§. 382.

Einhändigung der ausgefertigten richterlichen Verordnungen.

Soll in rechtlicher Ordnung verfahren werden können; so muß alles von dem Reichshofrathe erkannte, und gehörig ausgefertigte (§. 381.) dem Gegentheile eingehändigt werden. Nur zwei Gattungen ordentlicher Insinuationen kennt man hier. Entweder nämlich durch den Reichshofrathsthürhüter (§. 168.), oder durch einen kaiserlichen Notar. Die erste Art ist die gewöhnlichste, und macht dann die Regel aus, wenn die Partie, der die Insinuation geschehen soll, selbst anwesend ist, oder doch einen bestellten Agenten hat a). Der Thürhüter stellt über die vollzogene Ein-

hän-

händigung, gegen die Gebühr, eine eigene Urkunde — documentum insinuationis — genannt, aus, mittelst deren dem Richter die gehörig vollzogene Insinuation dargethan wird — Die leztere Art, durch einen kaiserlichen Notar nämlich zu insinuiren, tritt dann ein, wenn entweder die abwesende Partie keinen bestellten Agenten hat, oder man dem wirklich bestellten Agenten die Insinuation nicht verrichten lassen will. Ein solcher Notar muß alsdann den allgemeinen, bei Insinuationen zu beobachtenden Regeln (§. 182. folg.) folgen, und über den Akt der Einhändigung ein förmliches Instrument ausfertigen — Zu den ausserordentlichen Insinuationsarten gehören folgende: 1.) durch die Post. Hier versiegelt man das zu Insinuirende in Gegenwart des Thürhüters b), der zuvor eine Abschrift davon nimmt, versieht es mit der nöthigen Aufschrift, und übergiebt es diesem, daß er es dem Postamte, gegen Empfang eines Postscheines, einhändige, und darüber eine ausführliche Urkunde ausstelle. Dieser Weg wird dann gewählt, wenn derjenige, dem die Insinuation geschehen soll, in einem feindlichen Lande, oder ausserhalb den Gränzen des deutschen Reichs sich befindet, und man zu den Ersuchungsschreiben (§. 184.) seine Zuflucht nicht nehmen kann, oder will, und dann, wenn man die kostspielige Einhändigung durch einen Notar gerne vermeiden möchte. 2.) Unter der Hand. Diese wird alsdann für vollzogen angesehen, wenn eine Partie der andern das zu Insinuirende ohne alle Feierlichkeit selbst zustellt, oder allenfalls in einem Privatschreiben zuschikt, und diese dabei sich beruhiget c). 3.) Durch einen kaiserlichen Herold. Bei Achtserklärungen war das ehemals üblich, und könnte auch jezo wohl noch vorkommen, wenn z. B. ganze Länder, oder Städte im Aufruhr begriffen sind. 4.) Durch Ediktalien. Hierbei

folgt

folgt der Reichshofrath den gemeinrechtlichen Grundsäzen (§. 184.) — Erläßt dieses Gericht, ohne vorgängiges Anrufen, von Amtswegen Verordnungen; so überträgt es dem Thürhüter die Einhändigung, und giebt diesem auf, die Vollziehung derselben, seiner Zeit, zu den Akten zu dociren d) —

a) Sobald ein Anwald sich Namens einer Partie zu was immer für eine Sache legitimirt hat; so ist er verbunden, alle an diese Partie gerichtete Insinuanda anzunehmen, wenn er auch wirklich zu der besondern Sache, in welcher ihm etwas insinuirt werden will, die erforderliche Vollmachten noch nicht erhalten, oder überreicht haben sollte.

b) Statt seiner kann man auch einen Notar gebrauchen.

c) Die Agenten unter einander dürfen auf diese Weise sich nicht insinuiren. G. B. vom 6. April 1663.

d) Vergl. überhaupt: Hanzely Fortsezung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. §. 1 - 52. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 483 - 493. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 367 - 381.

§. 383.

Präokkupatorische Vorstellungen, Vorbescheide, Schreiben um Bericht.

Präokkupationsschreiben (§. 186.) sind auch bei diesem Gerichte herkömmlich. Werden sie jedoch eingereicht, ehe der Kläger noch aufgetreten ist; so giebt man sie zurük. Nachher nimmt man sie zwar an, sezt sie auch in die Narraten der reichshofräthlichen Schlüsse (§. 379.); allein der Richter nimmt doch keine besondere Rüksicht darauf a) — Vorbescheide (§. 187.) kommen hier gar häufig vor, und nicht selten erkennt dieses Gericht statt der gebetenen Prozeßgattung eine andere b) — In Ansehung der

Schrei-

Schreiben um Bericht endlich folgt der Reichshofrath mit dem Kammergericht gleichen Grundsäzen (§. 188. folg.) c) —

a) G. B. vom 13. April 1723. und 7. Febr. 1746. §. 9. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 294. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1179. 1421. 1422. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. III. Stük 2. §. 337.

b) Herchenhahn a. a. O. S. 321. 322. Hanzely Anleitung. §. 1432.

c) Herchenhahn a. a. O. S. 314-320. Hanzely a. a. O. §. 883-904. §. 1189-1196. §. 1431. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. II. Kap. 8.

§. 384.

Reproduktion.

Die Reproduktion (§. 192.) macht hier nicht so wie bei dem Kammergerichte die Grundlage des ganzen Prozesses aus. In Appellationssachen ist sie zwar wesentlich nothwendig, bestehet aber blos darinn, daß die Prozesse, bei der Bescheinigung ihrer geschehenen Insinuation, entweder im Originale, oder in beglaubter Kopie, beigelegt, und um deren Legung zu den Akten gebeten wird (§. 329. Not. g.). Citationsprozesse reproducirt man gar nicht, und Mandate sind wegen unterlassener Reproduktion nicht für gefallen zu achten, der Agent wird jedoch um drei Mark Silber gestraft a). Hieraus folgt: 1) daß hier keine Cirkumduktion des Termins statt findet, und daß also der Impetrat, nach Ablauf des in der Citation anberaumten Termins, nicht aus dieser Ursache, um Entbindung von der Instanz bitten kann. 2) Daß auf Seiten des Klägers, in Rüksicht der Hauptsache, mit allei-

alleiniger Ausnahme des Appellanten, nicht eher Ungehorsam eintreten kann, als bis er den zu Einbringung der Replik erhaltenen Termin versäumt b). — Von einer Audienz (§. 129.) weiß man hier eben so wenig, als von einem mündlichen Verfahren (§. 193.) etwas, sondern die Prozeßleitung geschieht durch einen beständig bei der Sache bleibenden Referenten, mittelst der gewöhnlichen Kommunikationsdekreten, und sonstigen Konklusen, die sämmtlich, nur mit Ausnahme der auf Begehren verwilligten Fristerstrekungen, gehörig insinuirt werden müssen (§. 382.) c). —

a) G. B. vom 15. Oct. 1734.
b) Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 72. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. S. 383-386. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 802. 803. §. 1209. 1210.
c) Schmelzer a. a. O. S. 69. folg.

§. 385.

Zahl der Schriftsäze.

In Ansehung der Zahl der Schriftsäze folgt der Reichshofrath im Ganzen genommen gleichen Grundsäzen mit dem Kammergerichte (§. 194.). Wer eine überzählige Handlung einbringen will, muß besonders Erlaubniß dazu erhalten. Wegen der hier eintretenden Prozeßleitung jedoch (§. 384.), kommt alles hauptsächlich auf des Richters Ermessen an. Dieser kann, je nachdem er die Sache zur Entscheidung reif findet, oder nicht, diese auch entweder von Amtswegen für beschlossen annehmen, oder den geschehenen Aktenbeschluß aufheben, und weitere Handlungen den Partien auflegen a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths, Thl. II, S. 448-451.

§. 386.

Termine und Fristerstrekungen.

Die bei dem Reichshofrathe, ausser den Fatalien, übliche Fristen bestehen entweder aus zweien Monaten, oder aus vierzehen Tagen. Die ersteren werden den von dem Aufenthaltsorte dieses Gerichts abwesenden; die lezteren den anwesenden Partien zu Theil. Bei Aufträgen jedoch, deren Vollziehung eine längere Zeit heischt, bei einigen Incidentpunkten, bei gewißen gerichtlichen Handlungen, welche die persönliche Gegenwart der Partien, oder ihrer Anwälde erfordern, endlich wenn Gefahr auf dem Vorzuge haftet, werden bald längere, bald kürzere Termine anberaumt. In jedem Falle übrigens laufen dergleichen Fristen nie eher, als von dem Tage der Ordnungsmäßig geschehenen Zustellung des zu Insinuirenden an, und jeder Monat wird allzeit von dem Tage des einen bis zu dem nämlichen Tage des andern gerechnet a). — Alle Termine sind durch sich selbst präjudiciale b). Allein bei dem ersten und zweiten Fristgesuche ist es doch hinreichend, das Hinderniß blos anzuführen, erst bei den weiteren wird Bescheinigung erfordert c). Ja dieses Gericht ertheilt sogar, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung des Gegentheils, ohne alles Ansuchen, zwei Fristerstrekungen von Amtswegen, ehe das angedrohte Präjudiz, mittelst eines Kontumacialkonklusums, zur Vollziehung gebracht wird. Auch sind hier Prorogationsgesuche noch nach dem Ablaufe des Termins, wenn nur die Präklusion noch nicht erfolgt ist, zuläßig. Die Dauer der Fristerstrekungen anlangend; so kommt alles auf des Richters Ermeßen an, gemeiniglich jedoch begreifen sie eben so viel Zeit, als die ersten Termine; die von Amtswegen angesezten laufen von dem Tage der geschehenen Insinuation; die auf Ansuchen verwilligten hingegen,

von

von dem Tage des Konklusums. Nur in dem Falle, wenn ein Agent erst nach Ablauf der gehabten Zeit um Dilation bittet, und keine Resolution darauf erfolgt, lauft die Prorogation von dem Tage des überreichten Gesuches d). —

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 381-383. Hanzely Fortsezung der Grundlinien der heurigen Reichshofrathspraxis. §. 52-65. — Fällt das Ende des Termins auf einen Tag, der kein Rathstag ist, oder in Ferien; so ist es erlaubt an dem nächsten Gerichtstage das nöthige nachzutragen. —

b) Kaiserl. Dekr. vom 17. April 1665. vom 12. Apr. 1683. vom 18. Apr. 1749. vom 5. Apr. 1766. G. B. vom 20. Oct. 1660 vom 21. März 1713. vom. 1. Febr. 1748 vom 25. Apr. 1766. vom 16. Dec. 1785. vom 28. Jan. 1790.

c) Nur wenn in Revisionssachen, zu Beibringung des Revisionslibells, ferner in Mandatssachen, zu Reproducirung des erkannten und insinuirten Mandats, wie auch zu Reproducirung der Appellationsprozesse, Fristen gesucht werden; so ist die Bescheinigung des legalen Hindernisses gleich bei dem ersten Gesuche nothwendig.

d) Vergl. überhaupt: Herchenhahn a. a. O. S. 393-403. Hanzely a. a. O. §. 83-130. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 493-524. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 43-68. Vergl. auch oben §. 195.

* Die Uebergabe eigener Geschichtserzählungen, oder Aktenextrakte, und rechtlicher Gutachten (§. 198.) ist an diesem Gerichte eben so erlaubt, als die Rekusirung eines Gerichtsgliedes, aus hinreichenden Gründen (§. 199.), zugelassen werden muß. Herchenhahn a. a. O. S. 460. —

§. 387.

Form der Urtheile.

Derjenige, der ein Endurthel erhält, muß die Ausfertigung desselben gewöhnlicher maßen bei dem Sekretär betreiben (§. 381.). Die Bestandtheile einer solchen Sentenz sind: 1) Die Benennung der streitenden Theile, die Angabe der Prozeßgattung, wie auch des Gegenstandes des Streites. 2) Der Inhalt des Konklusums. 3) In einem verdammenden Urtheile die Exekutorialien. 4) Die Anzeige der Signirung mit dem kaiserlichen Sekretinsiegel, nebst der Anführung des Monats, Tages und Jahres. 5) Die Unterschriften des Reichshofvicekanzlers und des Sekretärs der Sache a).

a) Folgende Formel, in der nur die Exekutorialien fehlen, kann zum Beispiele dienen:

In Streitsachen sich verhaltend zwischen N. N. Kläger und Impetranten eines, entgegen und wider N. N. Beklagten und Impetraten andern Theils, Citationis, puncto debiti, wird allem An- und Vorbringen, auch der Sache wohl erwogenen Umständen nach hiermit zu Recht erkannt, daß Implorat von der wider ihn angestellten Klage zu absolviren und loszusprechen sey, als dann derselbe hiermit davon losgesprochen und absolvirt wird. Compensatis expensis.

Signatum zu Wien unter Ihrer Kaiserlichen Majestät hervorgedruktem Kaiserlichen Sekret-Insiegel, den 2. März im Jahre Siebenzehenhundert fünf und neunzig.

R. Fürst Colloredo-Mannsfeld.

L. S.

Johann Nikolaus Schwabenhausen.

Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 470-475.

§. 388.

Kommissionen.

Austrägalkommissionen (§. 244. No. 6. §. 247.) kann nur der Reichshofrath bestellen a). Mittelst eines gewöhnlichen Exhibitums (§. 378.) wird solcher darum gebeten, und findet er keinen Anstand dabei; so giebt er dem ernannten Kommissar, ohne weiter in die Sache selbst einzugehen, mittelst eines Rescripts, auf: auctoritate commissionis Cæsareæ die Partien vorzuladen, die Sache nach Vorschrift der Kammergerichtsordnung zu instruiren, und, diesem vorgängig, sodann solche, binnen der in eben diesem Gesetze bestimmten Zeit (§. 253.), mit Vorbehalt der Appellation, zu entscheiden. Die Eigenheiten dieser Kommissionen bestehen darinn: 1) daß die Personen der Kommissarien gewißer maßen bestimmt sind (§. 244. No. 4. §. 245. No. 2.). 2) Daß die Appellationen nicht nur an den kommittirenden Reichshofrath, sondern auch an das Kammergericht statt finden (§. 247.). 3) Daß sie nicht, so wie andere Kommissionen, mit dem Tode des Kaisers erlöschen. 4) Daß sie nicht blos, wie andere Kommissionen, die Sache instruiren, und gutachtlich an den Kommittenten berichten, sondern das Recht haben, zu entscheiden b). — Die übrigen, bei diesem Gerichte vorkommenden Kommissionen anlangend; so sind sie entweder ordentliche, oder ausserordentliche (§. 201.), ferner entweder kaiserliche Hof-, oder Lokalkommissionen. Unter den ersteren versteht man diejenigen, die an des Reichshofraths Wohnsize; unter den lezteren aber, die an dem Wohnsize der Partien, oder an dem Orte, wo die Sache gelegen, oder an einer andern bequemen Mahlstatt abgehalten werden. — Alle Kommissionen übrigens werden entweder von Amtswegen, oder auf Ansuchen einer,

oder beider Partien erkannt, aus den einzelnen Arten von Kommissionen aber verdienen hier folgende eine namentliche Erwähnung: I.) die Untersuchungskommissionen (Commissiones ad totam causſam), welchen hauptsächlich die vollständige Untersuchung einer ganzen Sache, neben dem aber auch zuweilen noch die Vollziehung eines andern Geschäftes, z. B. die Exekution eines, oder mehrerer für liquid erkannter Punkten, die Manutenenz bei dem Besiz u. s. w. aufgetragen wird c). Nur in zeitspieligen und solchen Sachen, welche viele gegenseitige Vernehmungen der Partien erfordern, werden sie erkannt; die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit muß nothwendig in Hinsicht auf die Sache selbst gegründet seyn; den zu ernennenden Kommissarien darf es an der Tauglichkeit überhaupt, und an den reichsgesezlichen Eigenschaften in Ansehung der Religion insbesondere nicht fehlen d); an die Kreisausschreibämter bindet man sich nicht genau; endlich dürfen die Kommissarien nicht entscheiden e), zuweilen erhalten sie jedoch den Auftrag, die instruirten Akten zu des Urthels Einholung an ein unpartheiisches Rechtskollegium zu verschiken; außerdem aber sind hier die allgemeinen Grundsäze von Kommissionen überhaupt anwendbar (§. 202. folg.) f). — II.) Die Exekutionskommissionen, in Ansehung welcher der Reichshofrath, im Ganzen genommen, mit dem Kammergerichte gleichen Grundsäzen folgt (§. 345. folg.) g). III.) Die Kommissionen zum Versuche eines gütlichen Vergleichs, die in allen Prozeßgattungen, und in jeder Lage des Prozesses entweder auf Begehren der streitenden Theile, oder von Amtswegen, so oft es die Umstände heischen, erkannt werden. In der Regel ernennt der Präsident, in einem Konklusum, Reichshofräthe zu Kommissarien; gewöhnlich sind es der Referent, und Korreferent, welchen jedoch in wichtigen

Sachen

Sachen noch mehrere Räthe, auch wohl der Vicepräsident beigegeben werden. Das Konklusum das den Partien der Kommissarien Ernennung bekannt macht, giebt ihnen zugleich auf, entweder selbst, oder durch gehörig bevollmächtigte Anwälde vor der Kommission zu erscheinen, und Vergleichsvorschläge zu machen und anzuhören. Dieser Auflage müssen sie auch, wenn sie gleich zur Vergleichseingehung selbst nicht gezwungen werden können, doch zur Ehre der erkannten kaiserlichen Kommission Folge leisten h). — IV.) Die Debit- und Administrationskommissionen, deren Eigenheiten lediglich in der Natur des übertragenen Geschäfts liegen, da sie im allgemeinen zu den Untersuchungskommissionen gezählt werden müssen (§. 263.) i). — V.) Endlich die Kommissionen zu einzelnen gerichtlichen Handlungen, z. B. zum Zeugenverhör, zu Anerkennung der Urkunden, zu Einnehmung des Augenscheins u. s. w., die an diesem Gerichte gar häufig vorkommen k). —

a) Oder die in seine Stelle tretende Vikariatshofgerichte.

b) Moser Reichshofrathsprozeß. Thl. IV. Abschn. 11. §. 3. folg. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1384 - 1388.

c) R. H. O. Tit. II. §. 6.

d) I. P. O. Art. V. §. 51. W. K. Art. XVIII. §. 5. R. H. O. Tit, II. §. 7.

e) I. P. O. Art. V. §. 51. R. H. O. Tit. II. §. 6. 7.

f) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 329-363. Moser a. a. O. Thl. I. Abschn. 2. von Selchow Reichshofrathsprozeß. Thl. I. Tit. 21. Auf gleiche Weise erkennt der Reichshofrath in peinlichen Sachen der Unmittelbaren, oder auch, wenn seine Gerichtsbarkeit gegründet ist, der Mittelbaren, Inquisitionskommissionen. In Ansehung der an dem Reichshofrathe anwesenden Personen wird die Inquisition reichshofräthlichen Mitgliedern, die Voll-

strekung aber dem kaiserlichen Obristhofmarschall übertragen. Hanzely a. a. O. §. 1377 - 1384.

g) Hanzely a. a. O. §. 1329-1351. Moser a. a. O. Thl. II. Abschn. 5. Hauptst. 1. 2. Herchenhahn a. a. O. S. 476-479. und Thl. III. S. 312. folg.

h) Herchenhahn a. a. O. Thl. II. S. 323-329. S. 458. Hanzely a. a. O. §. 1351-1367.

i) Hanzely a. a. O. §. 1367-1377.

k) Herchenhahn a. a. O. S. 430-445. Hanzely a. a. O. §. 1388. Vergl. auch überhaupt noch: Desselben Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band III. Abthl. 2. §. 278. folg.

§. 389.

Legitimation.

Bei der Legitimation zu der Sache a) sowohl, als zu dem Prozeß befolgt der Reichshofrath im Wesentlichen dieselben Grundsäze, die auch an dem Kammergerichte gelten (§. 208. folg.). Zu einer jeden einzelnen Sache muß der bestellte Anwald, mittelst einer gedrukten, von dem Reichshofrathsthürhüter, jedes Stük um fünfzehen Kreuzer wiener Währung, zu erkaufenden Vollmacht, sich legitimiren b). So viele Gegner sind, so viele Exemplarien von der Vollmacht müssen übergeben werden, und ausserdem noch eines, das bei den Akten bleibt. Nach den Gesezen darf kein Anwald eine Sache vor Gericht einzuführen sich unterfangen, er habe dann durch Beibringung einer gültigen Vollmacht seine angebliche Bestellung erwiesen, oder wenigstens, wegen der von seinem vorgeblichen Principal zu erwartenden Genehmigung, einstweilen Bürgschaft geleistet c), welche Kaution des klägerischen Anwalds jedoch nur bis zum ersten Termine angenommen werden soll d). Eben so liegt

des

des Beklagtens Anwalde ob, seine Vollmacht im ersten Termine einzubringen e); bescheinigt er jedoch hinreichende Verhinderungsursachen, so wird auch er jezo noch unter Kautionsleistung zugelassen. Welche Partie dem nachzukommen auser Stand ist, die muß um Fristerstrekung bitten (§. 386.); länger jedoch, als bis zu Ueberreichung der zweiten Schrift wird diese nie gestattet f). Unterbleibt die Legitimation auch jezo noch; so verfällt der Anwald in die Strafe von drei Mark Silbers g); der Impetrant zieht sich das Präjudiz der Cirkumduktion des Termins zu, und gegen den Impetraten wird als gegen einen gänzlich Ausgebliebenen verfahren h) — Auser diesen zu einer jeden einzelnen Sache einzubringenden ordentlichen, giebt es auch noch allgemeine Vollmachten (Mandata generalia ad omnes causas). Darunter versteht man diejenigen, welche Stände des Reichs, oder auch andere Personen in Ansehung aller schon anhängigen, und künftig noch anhängig werdenden Angelegenheiten, ohne auf eine einzelne jezo besonders Rükssicht zu nehmen, ausstellen. Sie gewähren, wenn sie einmal überreicht worden sind, die Bequemlichkeit, daß der damit versehene Anwald, wenn er sich zu einer einzelnen Sache legitimiren soll, und keine gewöhnliche gedrukte Vollmacht sogleich bei der Hond hat, nur durch einen Registrator eine vidimirte Abschrift von denselben darf fertigen lassen, und sodann damit die Legitimation berichtigen kann i) —

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 279.

b) Nur einige wenige Stände, z. B. Mainz, Anspach ꝛc. haben das Recht, eigene gedrukte Vollmachten zu übergeben, die aber doch im wesentlichen nach dem

in der R. H. O. Tit. VII. §. 20. vorkommenden Muster einzurichten sind.

c) Dieß geschieht dadurch, daß der Unterschrift die Worte beigesezt werden — de rato et mandato kaviren- der Anwald —

d) R. H. O. Tit. VII. §. 7. G. B. vom 4. März 1649. vom 17. April 1665. vom 22. Sept. 1670.

e) J. R. A. §. 42.

f) G. B. vom 7. Febr. 1746. und 19. Jul. 1751.

g) G. B. vom 19. Juli 1751.

h) G. B. vom 17. April 1665. und 22. Sept. 1670.

i) Herchenhahn a. a. O. S. 281-283. S. 389-393. Hanzely Fortsezung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. §. 140-241. Derselbe Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 524-547. Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 106-115. Dapp Versuch über die Lehre von der Legitimation zum Prozeß. §. 309-371.

§. 390.

Reassumtion des Prozesses.

Förmliche Ladungen zu Wiederannehmung des Prozesses (§. 212.) kommen bei der gegenwärtigen Einrichtung der Vollmachten (§. 389.) selten vor. Hat ein Prozeß lange geruht; so legt der interessirte Theil eine der Lage desselben angemessene, und auf seine Fortsezung gerichtete Bitte ein, und diese theilt alsdann entweder der Richter dem Gegentheile zur Antwort mit, oder es wird, nach der Inrotulation, vom Referenten zur Ausarbeitung des Vortrags geschritten. Ist der zu den Akten legitimirte Anwald indessen abgegangen; so muß der neue, welcher die Fortsezung betreibt, eine neue Vollmacht beibringen a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 457.

§. 391.

Intervention, Litisdenunciation, und Benennung des Auktors.

In Ansehung der Intervention a), Litisdenunciation b), und des Auktors Benennung kommt bei dem reichshofräthlichen Verfahren nichts von dem kammergerichtlichen (§. 213.) abweichendes vor.

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 413. folg. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1070 - 1075. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band III. Abthl. 2. §. 357.

b) Herchenhahn a. a. O. S. 419. Hanzely Anleitung ꝛc. §. 1079 - 1085. Derselbe Grundriß ꝛc. a. a. O. §. 360.

§. 392.

Ungehorsam der Partien.

Der Kontumacialprozeß (§. 214.) nimmt mit der Anklage des von der Gegenpartie begangenen Ungehorsams seinen Anfang. Nur versäumte Nothfristen, und die Unterlassung solcher Handlungen, welche, ohne vorgängige richterliche Auflage, nach einer präklusorischen gesezlichen Vorschrift, in einem festgesezten Zeitraume verrichtet werden müssen, ziehen den Verlust der innerhalb desselben zustehenden Befugnisse unmittelbar nach sich; in allen andern Fällen aber ist die Kontumacialklage wesentlich nothwendig. Diese bestehet in einem eigenen Exhibitum (§. 378.), welches eine kurze Erwähnung des beizulegenden vorhergegangenen Konklusums; die Bescheinigung der geschehenen Insinuation dieses; die Anzeige der abgelau-

fenen

senen Frist; und endlich die Bitte enthält, die, in der Regel, allzeit alternativ, entweder nämlich auf Mittheilung des etwa eingebrachten Exhibitums, oder, in Ermangelung desselben, auf das deßfalls zu erlassende Kontumacialkonklusum, gerichtet werden muß a). Darüber macht der für die Sache bestellte Referent den gewöhnlichen Vortrag, dem Gesuche um das Kontumacialkonklusum aber willfahrt man nicht sogleich; sondern es wird dem Impetraten, wenn er gleich ganz stille geblieben ist, eine Prorogation vom Amtswegen angesezt, welche der Impetrant seinem ausgebliebenen Gegner einhändigen lassen, und, nach Verlauf der darinn angesezten Zeit, abermals einkommen, und seine vorige Bitte wiederholen muß. Aber auch hierauf folgt noch kein Kontumacialkonklusum, sondern die erhaltene Prorogation wird noch einmal weiter, von Amtswegen, erstrekt, nach deren Ablaufe der Kläger nochmals einzukommen, und seine Bitte zu wiederholen verbunden ist. Diesem vorgängig, erfolgt dann endlich, wenn nicht etwa, auf Ansuchen, noch weitere Zeit gestattet worden seyn sollte, das Kontumacialkonklusum. Eben so werden auch, auf Begehren, ohne weitere Schwierigkeiten, zwei Fristerstrekungen bewilliget, nach deren Verlaufe ebenfalls, angeführter massen, angerufen werden muß; nur mit dem Unterschiede, daß, in diesem Falle, keine Insinuation, folglich auch keine Bescheinigung derselben, nöthig ist (§. 386.) — Wer übrigens auf den Ungehorsam klagen will, der muß vor allen Dingen den völligen Ablauf des Termins abwarten, auch auf seiner Seite alles gethan haben, was ihm zu thun oblag, und vorzüglich jedesmal die gehörig vollzogene Insinuation, des von dem Gegentheile unbefolgt gelassenen Konklusums, durch gültige Zeugnisse bescheinigen (§. 382.), und in allen Fällen dieses Konklu-

sum

sum selbst dem Exhibitum beilegen b) — Gesezt aber, eine durch ein Kontumacialerkenntniß mit ihrer Handlung präkludirte Partie hätte wirklich erhebliche Hindernisse gehabt, und solche, während des Termines Laufe, nicht anzeigen können; so darf sie um Wiedereinsezung in den vorigen Stand, und die Annahme ihrer verspäteten Handlung bitten. Mit diesem Gesuche kann zugleich die verspätete Schrift in dem nämlichen Exhibitum, oder zu der nämlichen Zeit in einem besondern beigebracht werden, oder es wird zu Einreichung derselben eine Fristverlängerung verlangt. In den beiden ersten Fällen bezieht sich der Supplikant auf das erfolgte Kontumacialkonklusum, bescheinigt die ihm im Wege gestandenen dringenden Hindernisse, und verbindet damit die Bitte um Wiedereinsezung in den vorigen Stand gegen das ergangene Kontumacialkonklusum, und um die Annahme seiner mitgehenden Handlung. In dem lezteren Falle hingegen bescheinigt er, nebst der Erwähnung des erlassenen Konklusums, die noch fortdauernden, oder neu entsprungenen Hindernisse, bittet um die Herstellung in den vorigen Stand, und um eine weitere Frist zum Beibringen seiner Nothdurft. Der Richter ertheilt hierauf, nach Befinden der Umstände, bald eine abschlägliche Antwort c), bald einen Vorbescheid, bald erkennt er auf des Gegentheils vorgängige Vernehmung, bald endlich willfahrt er dem Implorauten sogleich (brevi manu). Eine solche Herstellung in den vorigen Stand aber wird allzeit nur in einem gewöhnlichen Konklusum ertheilt, niemals in einer besonderen Ausfertigung d).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 403 - 407. Hanzely Fortsezung der Grundlinien der heutigen Reichshofrathspraxis. §. 65 - 119.

b) G.

b) G. B. vom 7. Dec. 1708. vom 14. Jan. 1710. vom 26. Oct. 1710. vom 7. Febr. 1746. Herchenhahn a. a. O. S. 386.

c) In diesem Falle wird die zugleich mit eingereichte Handlung wieder hinausgegeben.

d) Herchenhahn a. a. O. S. 407. Hanzely a. a. O. §. 119-130. — Liegt der Grund der Versäumniß in des Sachwalters Schuld, oder Nachlässigkeit; so muß dieser vorher ausgeklagt werden, ehe man zu der Herstellung in den vorigen Stand sich Hoffnung machen darf (§. 209.) — Schmelzer Kontumacialprozeß der höchsten Reichsgerichte. S. 105.

§. 393.

Eid für Gefährde.

Der allgemeine sowohl, als besondere Eid für Gefährde ist an dem Reichshofrathe nach denselben Grundsäzen, wie bei dem Kammergerichte herkömmlich (§. 215.) a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 420. folg.

• Bei der Begründung der Gerichtsbarkeit folgt der Reichshofrath den nämlichen Grundsäzen, die dem Kammergerichte auch zur Norm dienen (§. 216-219.) —

Zweites Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren bei den einzelnen Prozeßgattungen.

§. 394.

Reichshofräthliche Prozeßgattungen.

Der Reichshofrath hat, so wie das Kammergericht, eigentlich nur drei Prozeßgattungen, den Citations-

tions- Mandats- und Appellationsprozeß nämlich. Weil aber dieses Gericht die Geschäften freier behandelt, und an gewisse Feierlichkeiten sich nicht so genau bindet (§. 91.); so hat der Gerichtsbrauch in Ansehung der ersteren beiden Prozeßarten mancherlei Modifikationen veranlaßt, die aber nur zufällige Nebenumstände betreffen, und keine wesentliche Abweichungen in dem Prozeßgange selbst begründen. Die sogenannten **Kommunikativ-** und **Vernehmlassungsprozesse**, sind daher nichts anders, als modificirte Citationsprozesse; und die **Rescripts- Dekrets- Patenten-** wie auch **Injunktivprozesse**, sind nichts anders, als modificirte Mandatsprozesse — — Alles aber, was oben von den Austrägen (§. 239. folg.); von dem Zusammenhange, und der Konnexion der Sachen, wie auch dem, den miserabelen Personen vergönnten Vorrechte (§. 256. folg.); von den Entbindungen von dem Eide um klagen zu können, und den provokatorischen Rechtsmitteln (§. 259. folg.); von Landfriedensbruchs- und Fiskalsachen (§. 264. folg.); von streitigen Besiz- Spolien- Pfandungs- und Arrestsachen (§. 270. folg.); von Appellationen (§. 302. folg.); von den Nullitäts- (§. 340.), und den Klagen über verweigertes und verzögertes Recht (§. 342.) angeführt worden, findet auch hier, wenn man die, in der bisher entwikelten besondern Verfassung dieses Gerichts, gegründeten Abweichungen abrechnet, so vollkommene Anwendung, daß es überflüßig seyn würde, davon noch besonders etwas anführen zu wollen —

§. 395.

Citationsprozeß.

Der Citationsprozeß, der nämlich mit der Erlassung einer förmlichen Ladung beginnt, bedarf, wenn man

man die in dem vorhergehenden Hauptstüke dargestellte reichshofräthliche Verfahrungsart überhaupt erwägt, und die oben §. 219 - 239. entwikelten allgemeinen Grundsäze befolgt, keiner weiteren Erörterung a).

a) Vergl. Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. III. S. 104 - 410. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 614 - 752. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. I. Kap. I.

§. 396.

Kommunikativprozeß.

Der Kommunikativprozeß (§. 394.) bestehet darinn, daß, ohne Ausfertigung einer förmlichen Ladung, die eingereichte Klagschrift dem Gegentheile blos zu Einbringung seiner Einreden mitgetheilt wird. Er tritt in jenen Fällen ein, wo der Sache Beschaffenheit den umständlichen Citationsprozeß nicht zuläßt, und doch auch weder unbedingte Strafbefehle, weder unbedingte, noch bedingte Rescripte Plaz greifen. Er wird gebraucht in Sachen erster und zweiter Instanz, in Hauptsachen sowohl als Incidentpunkten; mitten im Laufe des Mandats- und Rescriptsprozesses kann seine Einschlagung räthlich werden, ohne daß dadurch jene summarischen Prozesse aufhören, vielmehr gehen diese, nach jenes Beendigung, auf ihrem Wege weiter fort. Statt nachgesuchter Ladungen, oder gebetener Mandate, oder Rescripte erkennt der Richter eine solche Mittheilung (§. 383.), und die Verschiedenheit des dadurch veranlaßten sogenannten Kommunikativ- von dem eigentlichen Citationsprozesse äussert sich hauptsächlich darinn, daß einmal keine förmliche Ausfertigungen erfolgen, und dann daß der Richter sich an keine gewisse Schriftenzahl hier bindet (§. 385.), sou-

sondern, so bald er die Sache zur Entscheidung reif findet, die angemessene Verfügung ergehen läßt — Nach der verordneten Mittheilung liegt dem Impetranten ob, die Dekretirung (§. 381.), wie auch Einhändigung (§. 382.) Ordnungsmäßig besorgen zu lassen, und daß dieß geschehen, seiner Zeit, zu dociren (§. 384. 386. 392.). Diesem vorgängig ist dann nun die weitere Verfahrungsart derjenigen in dem förmlichen Citationsprozeße ganz gleich. Nur darf 1), so wie der Impetrant, z. B. für die gebetene, aber nicht erkannte Ladung, nicht hat danken können, nun auch der Impetrat in seinen Einreden nicht auf die Aufhebung der Vorladung, sondern ganz allein auf die Embindung von der Klage, den Antrag machen. 2) Nach instruirter Sache werden die Akten nicht inrotulirt (§. 379), sondern wenn die lezte Schrift, welche gewöhnlicher Weise die Duplik ist, dem Gegentheile zur Nachricht mitgetheilt wird; so heißt es in dem zweiten Gliede des Konklusums, daß nun die eingereichten Schriften referirt werden sollen. 3) Ist das leztere Konklusum zum Vorschein gekommen; so bitten nun, nach vollzogener Insinuation des lezten Exhibitums, die Partien blos um Beförderung der Relation, ohne der Inrotulation zu gedenken a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. III. S. 410-417. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 747-752. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. I. Kap. 2.

§. 397.

Vernehmlassungsprozeß.

Der Vernehmlassungsprozeß (§. 394.) ist eine Art des Kommunikativprozesses (§. 396.). Scheint nämlich

lich die Sache, welche gleich anfänglich nicht mit vollkommener Gewißheit weder in den ordentlichen, noch in den summarischen Prozeß verwiesen werden kann, doch mehr zu der summarischen Behandlung geeignet zu seyn; so wird des Implorantens Schrift dem Gegentheile zur Vernehmlassung (ad respondendum) kommunicirt. So bald der Richter hier die Sache zur Entscheidung reif findet; so erläßt er die nöthige Verordnung, schon bei der zweiten, oder dritten Schrift kann dieß geschehen. Nähert sich hingegen das Verfahren in seinem Laufe mehr dem ordentlichen; so können vier, und noch mehrere Schriften statt finden, und alsdann werden diese nicht selten unter den Namen — Replik — Duplik — u. s. w. eingereicht. Sonsten aber trägt gewöhnlich die erste Schrift den Namen — des kommunicirten Exhibitums —; die zweite — der Vernehmlassung (responsio) —; die dritte — der Gegenvernehmlassung (contra responsio) —; die vierte — der schließlichen Gegenvernehmlassung, oder, schließlichen Handlung (conclusio finalis) — a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. III. S. 417-424. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 752-756. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. I. Kap. 3.

§. 398.

Mandatsprozeß.

Auf den Mandatsprozeß ist dasselbe anwendbar, was vorhin von dem Citationsprozesse (§. 395.) gesagt wurde. Wer die reichshofräthliche Verfahrungsart im allgemeinen kennt, und sodann die oben (§. 281-302.) von Mandaten entwikelten Grundsäze anwendet, der bedarf einer weiteren Anleitung hier nicht a).

a) Han-

a) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 756 - 841. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Bond I. Kap. 4. (Bergsträßer) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten. Thl. III. S. 446.

§. 399.

Rescriptsprozeß.

Kaiserliche Rescripte im weitläufigen Sinne genommen sind überhaupt kaiserliche Schreiben, wodurch der Kaiser zu was immer für einer Zeit, oder auf was immer für eine Art, oder Veranlassung unmittelbaren, oder mittelbaren Reichsgliedern etwas andeutet, mittheilt, oder befiehlt. Dergleichen ergehen nicht nur in allen Angelegenheiten außer dem förmlichen Rechtsverfahren, sondern auch in allen Prozeßgattungen, und in jeder Lage des Prozesses (§. 383.), ohne daß dadurch grade eine eigene Prozeßart eingeleitet wird, indem vielmehr bald eine Mittheilung zum excipiren (§. 396.), bald eine Mittheilung zur Vernehmlassung (§. 397.), bald eine andere, den Verhältnissen angemessene richterliche Verordnung darauf erfolgt. Im engeren Sinne hingegen, und als Surrogat der Mandate betrachtet (§. 394.), sind kaiserliche Rescripte nichts anders als förmlich ausgefertigte kaiserliche Schreiben, wodurch der Kaiser, der Regel nach, ohne Ansezung einer gewißen Strafe, blos auf des Klägers Vorbringen, ohne den Gegentheil gehört zu haben, etwas befiehlt, oder untersagt, oder eine bereits unternommene Handlung wieder aufhebt, und lezterem zugleich die Auflage macht, innerhalb eines gewißen Termins zu erscheinen, um entweder die geschehene Befolgung des Befehls anzuzeigen, oder seine den Gesezen nach zuläßigen Einreden dagegen fürzubringen a). Diese nun begründen den sogenannten Rescriptsprozeß,

und kommen mit den Mandaten (§. 398.) fast durchaus überein. Auch durch sie wird eine gewiße Handlung entweder verboten, oder geboten, oder eine bereits unternommene wieder aufgehoben; auch sie sind entweder bedingte, oder unbedingte b). Nur gegen solche Personen, und in solchen Fällen gegen welche, und in welchen Mandate statt finden, dürfen sie erkannt werden, denn die Vorstellung einiger Gelehrten, als ob solche nur gegen Mächtigere, und in den Fällen erkannt würden, die zu Strafgeboten nicht behörig geeigenschaftet sind c), kann eben so wenig mit den Gesezen d), als mit dem Gerichtsbrauche e) vereinbahrt werden. Der Reichshofrath erkennt sie dann, wenn er den strengen und harten Mandatsweg einzuschlagen nicht für gut findet, sondern durch den gelinderen, und weniger förmlichen Rescriptsprozeß leichter zum Zweke gelangen zu können hofft. — Alle Verschiedenheiten zwischen Rescripten und Mandaten lassen sich daher füglich auf folgende Punkten zurükführen: 1) jene sind an eine gewiße Formel nicht gebunden, der Richter hat bei ihrer Abfassung ganz freie Hände, und kann daher in sie leicht solche Umstände und Gründe verweben, die den Impetraten von der Rechtmäßigkeit der gegen ihn erlaßenen Verfügung überzeugen. 2) Sie ergehen, in der Regel, ohne Androhung einer gewissen Strafe, nur Ausnahmsweise werden sie bei Vermeidung kaiserlicher Ungnade, oder gar unter Ansezung einiger Mark Goldes erlassen, und heißen alsdann — Rescripta poenalia — f). 3) Statt der in dem Mandatsprozeß herkömmlichen Paritorien, ergehen hier — Rescripta paritoria — deßgleichen, nach denselben Verhältnißen, — Rescripta ulteriora — Rescripta magis seria. 4) In den Gesuchen um Rescripte bleibt der Zusaz — annexa citatione solita — allzeit weg. 5) Endlich statt eines erbetenen Mandats erkennt zwar

der

der Richter nicht selten ein Rescript, aber umgekehrt wird nie statt eines erbetenen Rescripts ein Mandat erkannt g). —

a) R. H. O. Tit. VI. §. 11.

b) Die unbedingten Rescripte enthalten blos die Auflage, die geschehene Folgeleistung binnen zwei Monaten anzuzeigen; die bedingten hingegen verordnen, daß der Beklagte binnen einer gleichen Zeit die geschehene Folgeleistung anzeige, oder aber seine etwa habenden Einwendungen beibringe. — Bei den lezteren werden auch zuweilen die Formalien gebraucht: Falls die Sache sich angebrachter maßen verhalten sollte. —

c) *J. F. W. de N. in W.* Principia processus judicii imperialis aulici hodierni cum differentiis processus cameralis. Cap. IV. §. 29. von Selchow Reichshofrathsprozeß. S. 452. §. 4.

d) R. H. O. a. a. O.

e) von Selchow a. a. O. S. 725. §. 3. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 849. 850.

f) Beispiele siehe bei Moser Merkwürdige Reichshofrathskonklusa. Thl. I. S. 21. Thl. VI. S. 60. 123.

g) Hanzely a. a. O. §. 841-864. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. II. Kap. 5. Pütter Praktische Sammlung. S. 246. folg.

§. 400.

Dekretsprozeß.

Das von den Rescripten eben (§. 399.) angeführte, ist auch auf die Dekrete (§. 394.) durchaus anwendbar. Nur werden leztere 1) blos gegen mittelbare Reichsglieder, in Fällen, wo die reichshofräthliche Gerichtsbarkeit unmittelbar gegründet ist a), erkannt; 2) der Kaiser unterschreibt solche nicht selbst, sondern es genügt an des Vicekanzlers und eines Sekretärs Un-

terschrift (381.); 3) wenn in dem Reſcriptsprozeſſe — Reſcripta paritoria u. ſ. w. erfolgen; ſo ergehen hier — Decreta paritoria u. ſ. w. b). — Mit dieſen eigentlichen Dekreten, die den ſogenannten Dekretsprozeß begründen, darf man nicht verwechſeln: I.) Die Dekrete an den Oberſthofmarſchall. Der Reichshofrath hat in Wien keine vollſtrekende Gewalt, ſoll daher daſelbſt eine von ihm erlaſſene Verordnung vollzogen werden; ſo geſchieht das durch den kaiſerlichen Oberſthofmarſchall. Alles aber, was dieſem zu übertragen iſt, wird ihm durch ein — Decretum per Imperatorem — aufgegeben. Der Eingang lautet alsdann: Von Ihro Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät N. N. einem löblichen Oberſthofmarſchallamte in Gnaden anzufügen; der Schluß enthält die Formel: Und verbleiben Allerhöchſt Dieſelbe ihm mit Kaiſerlichen Gnaden wohl gewogen; die Unterſchrift beſteht aus dem lateiniſchen Ausdruk — Per Imperatorem — dann der Unterzeichnung des Vicekanzlers und eines Sekretärs, nicht des Kaiſers c). — II.) Die Inſinuata und Reinſinuata in Freundſchaft. Hat der Reichshofrath einer öſterreichiſchen Hofſtelle etwas zu eröffnen; ſo geſchieht es durch ein Inſinuatum in Freundſchaft. Nur allein an die Hofſtellen, z. B. an die oberſte Juſtizſtelle, an die böhmiſche und öſterreichiſche Hofkanzlei, an den Hofkriegsrath u. ſ. w. ergehen dergleichen. Mit andern, den Hofſtellen untergeordneten Kollegien wird nicht kommunicirt, ſondern, wenn an dieſe etwas gelangen ſoll; ſo geſchieht es durch den Weg der Hofſtellen. Dieſe erlaſſen dann, nach erhaltenem reichshofräthlichem Inſinuatum in Freundſchaft, die nöthigen Befehle an ihre Untergeordneten, und geben von dem erhaltenen Berichte dem Reichshofrathe unmittelbar Nachricht. Die Antwort der Hofſtelle wird Reinſinuatum in Freundſchaft genannt

nannt. Erläßt eine solche Hofstelle ein Insinuatum in Freundschaft an den Reichshofrath; so erwiedert dieser dasselbe mit einem Reinsinuatum, und das Insinuatum sowohl, als Reinsinuatum erhält keine andere Unterschrift, als die Worte — Ex Consilio Imperiali Aulico, nebst dem Datum, und des Sekretärs Namensunterzeichnung — d).

a) Z. B. in Landfriedensbruchs- fiskalischen Sachen u. s. w.

b) Die Art des Zusammenlegens eines ausgefertigten Dekrets weicht von der bei Rescripten üblichen ab; auch werden leztere blos mit dem kleinen kaiserlichen Insiegel versehen. — Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 864-872. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band. II. Kap. 6.

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 313. Hanzely Anleitung §. 1415. 1416. Derselbe Grundriß. Thl. III. Stük. 2. §. 333.

d) Herchenhahn a. a. O. S. 312. Hanzely Anleitung. §. 1417-1421. Derselbe Grundriß. a. a. O. §. 334.

§. 401.

Patentenprozeß.

Klagen Landesherrn, oder unmittelbare Obrigkeiten gegen ihre widerspenstigen und ungehorsamen Unterthanen, oder Untergebenen, und die Sache ist zu einem Strafgebote geeignet; so erläßt der Reichshofrath nicht selten, statt eines Manbats (398.), Rescripts (§. 399.), oder Dekrets (§. 400.), sogenannte Patenten (§. 394.), die offen ausgefertigt, von dem Kaiser selbst unterschrieben werden, und allzeit unbedingt ergehen. Neben ihnen wird zugleich jedesmal ein Rescript an die impetrantische Landesherrschaft,

oder Obrigkeit, in welches man die Patenten einschließt, erkannt, auch wohl, nach Beschaffenheit der Umstände, ein notifikatorisches Rescript an einen, oder mehrere kreisausschreibende Fürsten mit der Auflage erlassen, daß sie dem Impetranten, nöthigen Falls, beispringen, und die Hülfe nicht versagen sollen. Die eingereichte Klage wird solchen Patenten nie beigeschlossen, wollen daher die Impetraten ihre an sich zulässigen Einreden dagegen vorbringen; so müssen sie zuvor um die Mittheilung jener bitten, und, diesem vorgängig, ist sodann das weitere Verfahren demjenigen bei Mandaten ganz gleich, nur während des Prozesses Laufe müssen die Unterthanen in dem schuldigen Gehorsam bleiben — — Leisten die Impetraten den Patenten keine Folge; so ergehen alsdann weitere, und schärfere a). —

a) W. K. Art. XIX. §. 7. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 872 - 883. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. II. Kap. 7.

§. 402.

Injunktivprozeß.

In den Rechtsangelegenheiten der dem Reichshofrathe angehörigen, und an dem Wohnsize dieses Gerichts anwesenden Personen (§. 146. folg.) sind förmliche Ausfertigungen nicht herkömmlich. Statt der Citationen wird daher in diesen Sachen der Kommunikativ- oder Vernehmlassungsprozeß (§. 396. 397.) eingeschlagen, und, nach gleichem Verhältnisse, wählt man statt der Mandaten, oder Rescripten den sogenannten Injunktivprozeß (§. 394.). Förmlich ausgefertigte Befehle ergehen hier nicht, sondern blose Konklusen, und so erfolgen auch — Conclusa paritoria

toria u. s. w. Die Verfahrungsart selbst aber hat weiter nichts eigenes, als daß vierzehen tägige Termine dabei die Regel ausmachen (§. 386.) a).

a) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 909-915. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band II. Kap. 9. 10. 11. Vergl. auch oben §. 373.

§. 403.

Ordinationen.

Bei dem Reichshofrathe kommen, so wie an dem Kammergerichte (§. 375.), besonders in Appellationssachen, Ordinationen häufig vor. Diesem aber kommt dabei seine freiere Behandlungsart der Geschäften sehr zu statten, indem er solche bald in die Form von Rescripten, bald in diejenige von Mittheilungen zur Vernehmlassung, Erklärung u. s. w. kleiden, und sie dadurch in den ordentlichen Rechtsweg, ohne Schwierigkeit, einführen kann a).

a) Der Reichshofrath in Justiz- Gnaden- und andern Sachen, mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen. Thl. I. No. 34. S. 222.

§. 404.

Armenrecht.

In Ansehung der Armen treten hier dieselben Verhältnisse, wie bei dem Kammergerichte (§. 374.) ein. Der Thürhüter verrichtet die Insinuation umsonst, und wartet mit der Reichshofkanzlei, und dem Agenten (§. 172.), auf des zu dem Armenrechte Zugelassenen bessere Umstände; nur von einem Armensäkel weiß man hier nichts a).

a) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 280. Hanzely Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Band III. Abthl. 2. §. 323.

§. 405.

Rekurs an den Reichstag.

Ueber den Rekurs an den Reichstag ist das oben §. 372. angeführte, lediglich hierher zu wiederholen.

Drittes Hauptstük.

Von den Rechtsmitteln gegen reichshofräthliche Erkenntnisse.

§. 406.

Rechtsmittel der Revision.

Das durch den westphälischen Frieden (§. 36. No. 4.) eingeführte a), und durch nachgefolgte Gesetze bestätigte b). **Rechtsmittel der Revision**, oder **Supplikation** folgt ganz, so weit nicht die verschiedene Verfassung dieser beiden Gerichte Abweichungen nothwendig macht, der Analogie der kammergerichtlichen Revision (§. 364.). Alles daher, was oben (§. 364-370.) von den Sachen, in welchen Revision statt findet, von der revisibelen Summe, von der Suspensivwirkung, von der Nothfrist des Quadrimesters, von dem Revisionseide, von dem Revisionslibelle, von den Sukkumbenzgeldern, und der Sicherheitsbestellung angeführt worden, findet auch hier vollkommene Anwendung. Alles andere hingegen, was auf die Kammergerichts Visitation, und das eigene Revisionsgericht

richt Beziehung hat, also auch die Einwendung bei Kurmainz, und der Gebrauch des zu diesem Behufe abzusendenden Notars, fällt hier ganz weg. — — Es soll zwar der Kurfürst von Mainz die Visitation dieses Gerichts besorgen (§. 36. No. 3. §. 50. No. 2.); allein nur ein Beispiel liefern die Jahrbücher von dieser Gerechtsame Vollziehung, und alles, was damals geschah, war das Anhören einiger Relationen c). —

a) I. P. O. Art. V. §. 55.

b) R. H. O. Tit. V. §. 7. W. K. Art. XVI. §. 16. Art. XVII. §. 2. 5.

c) Herchenhahn Geschichte des kaiserlichen Reichshofraths. Thl. II. S. 488-511. Fried. Karl von Moser Geschichte der kaiserlichen Reichshofrathsordnung. Thl. II. S. 637. folg. Malblank Anleitung zur Kenntniß der deutschen Reichspraxis. Thl. III. §. 135-138.

§. 407.

Fortsezung.

Der Revident (§. 406.) übergiebt ein gewöhnliches Exhibitum (§. 378.), in welchem er, unter Beziehung auf das ergangene beschwerende Erkenntniß a), 1) die ihm angeblich zugefügten Beschwerden aufzählt, und solche entweder zugleich ausführt, oder zu ihrer Ausführung Prorogation bittet b); 2) die Beobachtung der Einführungsnothfrist darthut; 3) zeigt, daß der Revision weder in Ansehung der Sache, noch in Ansehung der Summe etwas im Wege steht; 4) auf die beigelegte Specialvollmachten zu Leistung des Revisionseides, und zu Hinterlegung der Sukkumbenzgelder, wie auch zu Leistung aller übrigen, etwa erforderlichen Feierlichkeiten, sich bezieht c), und endlich 5) die Bitte um Zulassung zu jenem Eide, und um die nachherige Abänderung des in Frage stehenden

Aus-

Ausspruchs anfügt. — Nachdem diese Schrift eingereicht worden, geht der Präsident das Protokoll der Abwesenden durch, und bestellt aus denjenigen den Re- und Korreferenten, welche bei Abfassung des vorigen Ausspruches nicht zugegen gewesen sind. Diese machen dann den ordnungsmäßigen Vortrag darüber, worinnen sie nicht nur die Formalien, sondern auch, wenn diese ihre Richtigkeit haben, die Materialien, der angegebenen Beschwerden Erheblichkeit nämlich, untersuchen. Liegt nach der einen, oder andern Hinsicht des Rechtsmittels Unzulässigkeit klar am Tage; so wird solches sogleich verworfen d): in dem entgegen gesezten Falle aber erhält der Revident, in Gestalt eines Vorbeschides, die Auflage, eine gewiße Summe Geldes (Sukkumbenzgelder), innerhalb einer gewissen Frist, bei Strafe der Desertion, vorläufig zu erlegen e). Daß dieß geschehen, muß der Revident, mittelst der von dem Reichshofrathssekretär erhaltenen Quittung, darthun, und um nunmehrige Zulassung zu dem Revisionseide bitten. Diesem Gesuche wird willfahrt, und zugleich die Mittheilung des Revisionslibells an den Revisen angeordnet. Den aufgelegten Eid schwört sodann der Revident in des Gegentheils Anwesenheit ab, und besorgt die Einhändigung des Libells auf die gewöhnliche Weise. Mit des Revisen Schrift schließt sich das ganze Verfahren, und es erfolgt nunmehro in dieser zweiten Instanz entweder ein abänderndes, oder ein bestätigendes, oder ein zum Theil abänderndes, zum Theil bestätigendes Erkenntniß. In dem ersten und dritten Fall erhält der Revident die Sporteln zurük, in dem zweiten sind sie verfallen (§. 145. 149. 154.) f). — Aus dieses Verfahrens Kürze erhellet der Grund, warum es bei dem Reichshofrathe, nach eingewandter Revision, selten zur Exekution kommt, indem das Revisionsurthel gewöhn-

wöhnlich früher fertig ist, als man mit dem Streite über die Kautionsbestellung zum Ende kommt. Sollte indessen die leztere doch zur Sprache gebracht werden; so bestimmt auch hier der Richter, auf vorgängige Vernehmung der Partien, nach seinem Ermessen, das nöthige g). — Endlich ist noch das oben §. 354. von den Verhältnissen des Rechtsmittels der Revision, zu demjenigen der Wiedereinsezung in den vorigen Stand angeführte, lediglich hierher zu wiederholen h). —

a) Dieses ist jedesmal beizulegen.

b) Statt der Ausführung darf er sich auch blos auf die vorigen Akten beziehen. — Zu Beibringung der Revisionsschrift wird nur dann Frist gestattet, wenn erhebliche Hindernisse bescheinigt werden können, sonst erklärt das Gericht die Revision für desert. — Unter diesen Umständen ist es räthlich, bei der Nachsuchung um solche Fristerstrekungen jedesmal auf allen Fall auf die vorigen Akten sich zu beziehen, damit nicht, wenn jene abgeschlagen werden, die Revision gar für desert erklärt werde. —

c) Die Unterlassung des Erbietens zu Erlegung der Sporteln macht jedoch die Revision nachher nicht so, wie die Unterlassung der übrigen Formalien, desert, sondern der Reichshofrath kann diesen Fehler von Amtswegen ersezen.

d) Sobald der Vortrag über die eingeführte Revision anfängt, müssen der vorige Re- und allenfalsige Korreferent sogleich das Rathszimmer verlassen. Dekret Kaiser Karl VI. von 1714. n. 9.

e) W. K. Art. XVIII. §. 2. Dekret Kaiser Karl VI. von 1714. §. 9. Alle mitstimmende Räthe bestimmen diese Summe, und man sieht dabei auf die Beschaffenheit der Personen und Sachen, und vorzüglich auf die Weitläufigkeit der Akten — Scheinen dem Revidenten die Sporteln zu hoch zu seyn; so darf er um Mäßigung einkommen — Bei denjenigen, welche zum Armenrechte zugelassen worden, cessirt die Ansezung der Sporteln gänzlich. —

f) Der

f) Der Reichshofrath in Justiz = Gnaden = und andern Sachen. Thl. I. No. XXX. S. 210. No. LXX. S. 332. No. LXXXI. S. 361. No. XCIV. S. 391. No. XCV. S. 392. (Bergsträßer) Merkwürdige Reichshofrathsgutachten. Thl. III. S. 450.

g) von Selchow Reichshofrathsprozeß. S. 949. folg.

h) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1275 - 1305. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz = und Gnaden Sachen. Thl. III. Abthl. 1. Kap. 22.

§. 408.

Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand; Gesuch um Erläuterung des Urthels; Sindikatsklage.

Das Rechtsmittel der Wiedereinsezung in den vorigen Stand richtet sich nach denselben Grundsäzen, die auch an dem Kammergerichte gelten (§. 351.) a). Eben das findet bei dem Gesuche um Erläuterung des Urthels (§. 349.) b), und bei der Sindikatsklage (§. 370.) statt c). Leztere indessen kommt, aus von selbst in die Augen leuchtenden Gründen, sehr selten vor.

a) Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1305-1325. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz = und Gnaden Sachen. Band III. Abthl. I. Kap. 23. Pütter Praktische Sammlung. S. 263. S. 294.

b) Hanzely Anleitung §. 1325. 1326. Derselbe Grundriß. Band III. Abthl. 2. §. 277.

c) R. H. O. Tit. V. §. 7.

* Die italienischen Sachen gehören bekanntlich ausschließlich vor den Reichshofrath. Ueber die Gewalt der kaiserlichen Plenipotenz in Italien in Justizsachen aber, und die Verhältnisse derselben zu dem Reichshofrathe verdienen die oben §. 53. Not. b. angeführten Schriftsteller nachgesehen zu werden.

Viertes Hauptstük.

Von dem reichshofräthlichen Verfahren in Gnaden- und Lehensſachen.

§. 409.

Gnadenſachen.

Von den Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit, die eben ſo vor das Kammergericht, wie vor den Reichshofrath gezogen werden können, nicht nur, ſondern auch von denjenigen, die ausſchließlich vor das leztere Gericht gehören, iſt bereits oben §. 58-62. das nöthige bemerkt worden.

§. 410.

Lehensſachen.

Der Reichshofrath, als Reichslehenhof hat ausſchließlich alle in das Reichslehnswesen einſchlagende Geſchäfte, namentlich alſo auch die Belehnungen, zu beſorgen (§. 53. No. 4.). Da aber dieſe Lehren in einem andern Rechtstheile, dem Lehnrechte nämlich, entwikelt werden müſſen; ſo ſind ſie billig hier, damit Wiederholungen vermieden werden, zu übergehen a).

a) Vergl. *Boehmer* Principia juris feudalis. §. 417-430. §. 451-467. Hanzely Anleitung zur neueſten Reichshofrathspraxis. §. 1547-1587. Derſelbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Juſtiz- und Gnaden Sachen. Thl. III. Abthl. 2. Kap. 36.

§. 411.

§. 411.

Huldigungen der Reichsstädte.

Den Huldigungen der Reichsstädte geht das Gesuch bei dem Reichsoberhaupte, um Verleihung der Dispensation von der Abschikung eigener Deputationen voran. Ist diesem Gesuche willfahrt; so reicht der gewöhnliche Agent ein ordentliches Exhibitum, um Zulassung zu dem Huldigungseide, ein. Diesem Gesuche wird, wenn die demselben beizulegende Dispensation ihre Richtigkeit hat, ohne Anstand, entsprochen, und, nachdem der Eid wirklich geschworen worden, in dem erfolgenden Protokollsauszuge gesagt: — der bevollmächtigte Anwald N. N. praestitit juramentum homagiale. — a).

a) Einige Reichsstädte legen den Huldigungseid in ihren Ringmauern in die Hände eigener kaiserlicher Kommissarien ab. — Vergl. Hanzely Anleitung zur neuesten Reichshofrathspraxis. §. 1587. 1588. 1589. Derselbe Grundriß des reichshofräthlichen Verfahrens in Justiz- und Gnadensachen. Thl. III. Abthl. 2. Kap. 37. —

Ende.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Briefschrift

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Danz, Wilhelm August Friedrich,

Grundsätze des Reichsgerichts Prozesses

Stuttgart 1795

J.publ.g. 161
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10558978-1
VD18 1443475X-001